

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1895)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Rates : Februar

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben
an die
Mitglieder des Großen Rates.

Biel, den 5. Februar 1895.

Herr Grossrat,

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Großen Rates auf Montag den 25. Februar 1895 festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung.

1. Gesetz über die Schutzpockenimpfung. (Kommission: Herren Scherz, Borter, Hegi, Müller in Bern, Weber in Biel, Gouvernor, Reichenbach, Bürcher, Schwab.)
2. Gesetz über die Viehentschädigungskasse. (Staatswirtschaftskommission.)

zur ersten Beratung.

1. Gesetz betreffend die Verbesserung der Feldereinteilung und die Anlage von Feldwegen. (Kommission: Tagblatt des Großen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. — 1895.

Herren Eschmann in Dettligen, Leuch, Bühler, Klaue, v. Erlach, Marschall, Weber in Grafswyl.)

2. Gesetz betreffend die Ausübung der Jagd. (Kommission: Herren Bühlmann, Probst Emil, Freiburg= haus, Wüthrich, Coullery, Nägeli, Burrus.)
3. Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung. (Kommission: Herren Bühlmann, Moschard, von Erlach, Michel in Interlaken, Probst Edmund, Will, Chygar.)
4. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern. (Kommission: Herren Heller, Wälchli in Ochlenberg, Burkhardt, Michel in Interlaken, Marschall, Schlatter, Marchand, Stucki, Hadorn, Schär, Meyer, Boinay, von Wattenwyl, Müller in Langenthal.)

Dekretsentwürfe.

1. Neue Feuerordnung. (Kommission: Herren, Hegi, Leuch, Tieche, Scherz, Probst Emil, Weber in Biel, Seiler, Choquard, Schär, Kloßner.)
2. Dekret betreffend die Errichtung der Stelle eines Verwalters der Hochschule und der Tierarzneischule.
3. Dekret über den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen.

Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

1. Bericht über die Volksabstimmung vom 3. Februar.
2. Bericht über eine Grossratsersatzwahl im Wahlkreis Burgdorf.

Der Direktion des Innern.

Beitrag an den Bau eines Technikumgebäudes in Biel.

Der Direktion der Justiz.

Expropriationen.

Der Direktion der Polizei.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlaßgesuche.

Der Direktion der Finanzen.

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Nachkredit-Begehren.

Der Direktion der Erziehung.

Beschluß betreffend Inkrafttretung von Art. 27, letztes Alinea des Primarschulgesetzes.

Der Direktion der öffentlichen Bauten.

1. Straßen- und andere Bauten.
2. Grenzbereinigung mit Neuenburg an der Bihl.
3. Beitrag an die Errichtung der Kornhausbrücke in Bern.

Erste Sitzung.

Montag den 25. Februar 1895,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber.

Der Direktion der Forsten.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Direktion des Gemeinde- und Kirchenwesens.
Errichtung einer zweiten Pfarrei in Münsingen.

Anzüge und Anfragen.

1. Motion der Herren Péquignot und Mithafté, vom 23. August 1894, betreffend Revision des Strafgesetzbuches.
2. Motion des Herrn Scherz, vom 23. August 1894, betreffend gesetzliche Bestimmungen gegen gesundheitsschädliche Arbeitsüberlastung.

Wahlen.

1. Zwei Mitglieder des Obergerichts.
2. Ein Mitglied des Regierungsrates.
3. Ein Abgeordneter in den Ständerat.
4. Majore der Infanterie.

Für den ersten Tag wird die Beratung des Gesetzes betreffend die Verbesserung der Feldbereiteilung und die Anlage von Feldwegen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 27. Februar statt.

Mit Hochachtung!

Der Grossrats-Präsident:

Aug. Weber.

Der Name auf ruf verzeigt 164 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 48 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren v. Ullmen, Dubach, Fahrny, Feller, Hänni, Hostettler, Houriet, Imhof, Kloßner, Krebs (Eggivyl), Lenz, Minder, Moschard, Nägeli, Naine, Rossel, Scholer, Tschannen, Will; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aeberold, Béguelin, Beutler, Bourquin, Chodat, Choquard, Choulat, Coullery, Cuenat, Etter (Maikirch), Fleury, Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gouvernon, Henzelin, Hiltbrunner, Horn, Jenni, Itten, Kaiser, Kunz, Marti (Lyss), Mérat, Michel (Interlaken), Dr. Reber, Reichenbach, Schneeberger, Streit, Zingg (Ins).

Präsident. Bevor wir zu unsfern Traktanden übergehen, habe ich eine schmerzhafte Pflicht zu erfüllen, nämlich zweier Männer zu gedenken, die seit unserer letzten Sitzung aus ihrem Wirkungskreis durch den Tod abberufen worden sind. Es sind dies die Herren Oberrichter Häberli und Regierungsrat Eggli.

Herr Häberli wurde im Jahre 1892 ins Obergericht gewählt, nachdem er bereits von 1874—79 Suppleant des selben gewesen. Von 1874—78 gehörte Häberli auch dem Großen Rat an. Seinen Posten als Oberrichter hat er voll und ganz versehen, welches Zeugnis ihm alle seine Kollegen und alle diejenigen, die mit ihm in Berühr gekommen sind, geben werden. Es ist deshalb wohl am Platz, seiner hier zu gedenken.

Dann haben wir vor einigen Wochen zu Grabe geleitet Herrn Regierungsrat Eggli. Die Tagesblätter haben in ausführlicher Weise seinen Lebenslauf und seine politische Tätigkeit geschildert, und alle waren einig, daß der Dahingefiedene ein ganzer Mann, im schönsten Sinne des Wortes, war.

Nicht nur für den Kanton Bern ist der Hinscheid unseres hochverehrten Herrn Eggli ein schwerer Verlust, nein, auch in den eidgenössischen Behörden, wo er den Stand Bern seit langen Jahren vertrat, stand Eggli in

großem Ansehen, und mit tiefgefühlten Worten haben die Vertreter des Ständerats bei der Begräbnisfeier den Dahingeschiedenen seines goldlauteren Charakters, seiner eminenten Arbeitskraft wegen gefeiert.

Eine ächte Bernernatur, ging Eggli bei einmal gefasster Überzeugung den geraden Weg vorwärts und was er brachte, war gründlich durchdacht, und wurde denn auch von ihm mit zäher Energie durchgeführt.

Es war nicht seine Art, bei jedem Anlaß das Wort zu ergreifen, wenn er es aber that, dann wußte er mit seinen klaren Wörtern sich schnell den Sieg für seine Ansichten und Anträge zu sichern!

Wohl den meisten hier anwesenden Mitgliedern ist es noch in frischer Erinnerung, mit welch ausführlicher Gründlichkeit und leicht verständlichen Ausführungen er seinen Entwurf der im Jahre 1893 vom Berner Volke angenommenen neuen Verfassung im Schoze unserer Behörde verfocht und denselben zur Annahme brachte.

Noch wartete seiner große Arbeit. Viele der ihm zur Bearbeitung zufallenden Ausführungsgesetze zur neuen Verfassung waren von ihm bereits entworfen und er hoffte immer, solche fertigstellen zu können; leider vergebens, und von reicher Arbeit hinweg mußte er dem unerbittlichen Rufe des Todes folgen.

In den verschiedensten Stellungen hat Eggli während 30 Jahren dem Staate gedient und in allen seinen Aemtern eine seltene Pflichttreue an den Tag gelegt, keiner, der bei ihm Rat einholte, verließ ihn unbefriedigt, und sein leutseliges Wesen, sein offenes Wort gegenüber jedermann verschafften ihm die Liebe und Achtung nicht nur seiner politischen Freunde, sondern auch seiner Gegner.

Nehmen wir uns seine hervorragenden Bürgertugenden zum Vorbilde, dann werden wir am besten sein Andenken ehren.

Zum Andenken an den verstorbenen Herrn Oberrichter Häberli, sowie den uns leider zu früh entrissenen Herrn Regierungsrat Eggli möchte ich die Versammlung einladen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Tagesordnung:

Gereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Wie Sie sehen, wartet unser große Arbeit und es bedarf deshalb wohl nicht einer speziellen Einladung, sich mit etwas Ausdauer zu wappnen. Wenn wir alle Vorlagen behandeln wollen, müssen wir rührig an der Arbeit sein. Ich spreche deshalb die bestimmte Erwartung aus, daß die Mitglieder des Großen Rates recht zahlreich bis zum Schlusse der Session ausharren werden.

Impfgesetz.

Scherz. Präsident der Kommission. Wir beantragen, an Hand der neuen Anträge der Kommission die zweite Beratung vorzunehmen.

v. Steiger. Regierungspräsident. Nach der Abstimmung vom 3. Februar hat sich die Regierung die Frage gestellt, ob das Impfgesetz in zweite Beratung zu ziehen sei oder nicht. Die Regierung hat sich nicht veranlaßt gefühlt, von sich aus die Initiative zu ergreifen, um eine Revision des Gesetzesentwurfes, infolge der Abstimmung, vorzunehmen, sondern sie hat beschlossen, dies dem Großen Rat zu überlassen. Nun hat die Grossratskommission Stellung genommen, indem sie die zweite Beratung empfiehlt, und die Regierung widersetzt sich diesem Antrag nicht.

Jagdgesetz.

Dürrenmatt. Es scheint mir, es wäre keine Gefahr im Verzug, wenn man dieses Gesetz verschieben würde. Es ist von keiner Seite dringend verlangt worden, und da sonst für diese Session sehr viel Geschäfte vorliegen, könnte man dieses Gesetz, wie ich glaube, ohne Schaden verschieben.

Wattenwyl. Forstdirektor. Es ist natürlich Sache des Großen Rates, ob er das Jagdgesetz behandeln will oder nicht, nur möchte ich in Erinnerung bringen, daß die Anregung zur Ausarbeitung eines neuen Jagdgesetzes vom Großen Rat selber ausgegangen ist, indem im Jahre 1891 eine bezügliche Motion der Staatswirtschaftskommission erheblich erklärt wurde. Mittlerweile ging dieses Geschäft an die Forstdirektion über, und im Jahr 1893 erhielt dieselbe den Auftrag, die Motion zu erledigen. Es sind nun seit der Erheblicherklärung der Motion bereits einige Jahre verstrichen, aber wenn der Große Rat findet, man solle das Gesetz verschieben, so ist das seine Sache. Ich möchte nur den Vorwurf ablehnen, als sei dieses Gesetz auf meine eigene Initiative oder, wie es in einigen Zeitungen hieß, auf den Antrag einiger großer Herren, oder gar des "Jägerstübli" ausgearbeitet worden. Im vorliegenden Falle ist der Grossratsaal das "Jägerstübli" (Heiterkeit) und die großen Herren, das sind die Herren, welche hier sitzen (Heiterkeit).

Abstimmung.

Für Verschiebung Minderheit.

Steuergesetz.

Heller. Präsident der Kommission. Namens der Kommission beantrage ich Verschiebung der Beratung und zwar wesentlich aus dem Grunde, weil es sich um eine Vorlage handelt, die für die Finanzen des Staates, sowie der Gemeinden von der allergrößten Bedeutung ist. Es beschlägt dieser Gesetzesentwurf denjenigen Posten unserer Staatseinnahmen, der die Hälfte derselben ausmacht, und bei den Gemeinden ist das Verhältnis ungefähr das gleiche. Ein solcher Gesetzesentwurf erfordert unter allen Umständen genügende Zeit zur Vor- und Durchberatung

und in der Kommission hat man die Überzeugung gewonnen, daß es absolut nötig ist, noch verschiedene Erhebungen und Berechnungen zu machen. Um diese Erhebungen und Berechnungen vorzunehmen, beantragen wir Ihnen Verschiebung.

Gleichzeitig stellt die Kommission aber einen zweiten Antrag, der dahin geht, den § 22 des Gesetzes in Beratung zu ziehen. Derselbe beschlägt eine Materie, welche in dem Gesetzesentwurf unerledigt gelassen ist. Es handelt sich in demselben nämlich um die Frage der amtlichen Inventarisation. Es ist Ihnen zur Genüge bekannt, daß schon bei Behandlung des Entwurfes von 1889 diese Frage Anlaß zur Diskussion gab. Schließlich fand man eine Lösung, von welcher man glaubte, sie möchte genügen. Seither ist die Frage immer wieder neu aufgetaucht, und die Kommission hat nun geglaubt, man solle diese Frage, die im Rat und in den Volkskreisen schon so viel besprochen worden ist, ohne weiters an die Hand nehmen und man solle dies thun, weil die Entscheidung dieser Frage für den Erlaß eines Steuergesetzes von fundamentaler Bedeutung ist. Die Kommission erlaubt sich daher, Ihnen diese Frage in Form eines besondern Gesetzesentwurfes vorzulegen. Die Frage der amtlichen Inventarisation würde also für sich allein behandelt und dem Volke vorgelegt. Es wäre das ein ähnliches Prozedere, wie beim Impfgesetz, wo ebenfalls eine Frage von sehr großer Bedeutung vorlag, von der man sich sagte, dieselbe sollte in erster Linie gelöst sein. Die Kommission hat sich zu ihrem Antrag um so mehr berechtigt gefühlt, als sie schon vor mehr als Jahresfrist speziell dazu niedergesetzt wurde, einen Entwurf des Regierungsrates über die gleiche Materie zu behandeln. Man konnte sich aber damals nicht einigen und seither ist die Sache pendent geblieben. Über die Materie selbst will ich mich heute nicht aussprechen; ich werde dazu bei der eigentlichen Beratung Gelegenheit haben.

Die Kommission stellt Ihnen also folgende Anträge, die ich Ihnen zur Annahme empfehle:

1) Es sei die Beratung des neuen Steuergesetzes behufs Vornahme möglichst genauer Erhebungen und Berechnungen zu verschieben;

2) Es sei vorgängig der Abstimmung über ein neues Steuergesetz die Frage betr. die amtliche Inventarisation bei allen Todesfällen in einer Separatvorlage dem Volk zur Entscheidung vorzulegen und es sei der bezügliche Gesetzesentwurf schon in der jetzt stattfindenden Session des Großen Rates in Beratung zu ziehen.

W h y. Wenn ich mir gestatte, den Antrag des Herrn Heller zu unterstützen, so geschieht es mit der Absicht, demselben noch eine weitere Anregung beizufügen. Ich glaube, es ist selbstverständlich, daß wir ein Gesetz von dieser Wichtigkeit nicht auf die Traktanden setzen können, das erst in diesem Augenblick verteilt wird. Im weiteren möchte ich mir erlauben, Sie auf folgendes aufmerksam zu machen. Das Großeratsreglement schreibt im Art. 39 vor:

„Über alle Gegenstände, die der Regierungsrat beim Großen Rat zur Behandlung bringt oder die ihm vom Großen Rat zur Begutachtung überwiesen werden, ist er zur schriftlichen Berichterstattung verpflichtet, die jedoch mündlich ergänzt werden kann.“

Es soll also zu jedem Beratungsgegenstand, der von der Regierung dem Großen Rat unterbreitet wird, ein schriftlicher Bericht vorliegen. Nun begreife ich ganz gut,

dass man bei weniger wichtigen Vorlagen über diesen Bericht hinweggehen kann; aber etwas anderes ist es, wenn es sich um ein Gesetz handelt, wie das vorliegende, das in alle möglichen Verhältnisse so tief einschneidet und von so großer Tragweite ist. Legt man einen solchen Gesetzesentwurf vor, so sollte man für zweierlei sorgen: Erstens für rechtzeitige Verteilung desselben vor der Session; denn man kann von uns nicht verlangen, daß wir während der Session ein Gesetz von dieser Tragweite nachts daheim studieren, und wollte man trotzdem zur Beratung schreiten, so gäbe das einfach eine wüste „Hau-derei“, ich kann es nicht anders bezeichnen. Es will mir scheinen, im gleichen Moment, wo man einen Entwurf den Kommissionssmitgliedern zustellt, sollte derselbe auch den Mitgliedern des Großen Rates zugesandt werden. Es ist kein Grund vorhanden, weshalb die Mitglieder des Großen Rates von einem Entwurf erst Kenntnis erhalten sollen, wenn er von der Kommission bereits durchberaten ist. Ich halte es im Gegenteil für ersprießlich, wenn den Mitgliedern des Großen Rates gleichzeitig von einem Entwurf Kenntnis gegeben wird, indem so hier und da ein Mitglied, das sich für den Gegenstand interessiert, aber nicht der Kommission angehört, sich an dieses oder jenes Mitglied der Kommission wenden und demselben seine Bemerkungen mitteilen könnte, so daß dieselben in der Kommission besprochen werden könnten; das ist aber ausgeschlossen, wenn die Mitglieder des Großen Rates den Entwurf nicht kennen. Zweitens möchte ich, falls Sie den Antrag des Herrn Heller zum Beschluß erheben, die Erwartung aussprechen, daß vor der nächsten Session rechtzeitig auch der in Art. 39 des Großeratsreglements vorgesehene schriftliche Bericht verteilt werde. Es ist dies nicht nur für die Orientierung der einzelnen Mitglieder nötig, sondern liegt auch im Interesse des Autors des Gesetzes. Sie haben aus den Präzessstimmen gesehen, wie verschiedenartig das vorliegende Gesetz aufgefaßt wird, und der Entwurf leidet allerdings an vielen Unvollständigkeiten; aber manche Unklarheit wäre dem Entwurf von vornherein genommen gewesen, wenn gleichzeitig ein schriftlicher Bericht verteilt worden wäre, so daß man gewußt hätte, was der Autor bezeichnet.

Also im Interesse der Sache, im Interesse des Autors des Gesetzes, im Interesse unserer Beratungen und im Interesse von Ihnen allen möchte ich die Erwartung aussprechen, daß man bei solchen Gesetzen sich wirklich ans Reglement hält und einen schriftlichen Bericht verteilt sowie auch für rechtzeitige Zustellung der Vorlagen sorgt.

S ch m i d. Ich bin mit den Ausführungen des Herrn W h y vollständig einverstanden, nur begreife ich nicht, daß er trotzdem dem Antrag der Kommission beistimmt. Die Kommission beantragt allerdings, das Steuergesetz zu verschieben; aber gleichzeitig bringt sie ein neues Gesetz und beantragt Eintreten auf dasselbe, das wir noch gar nicht kennen und in Bezug auf welches ebenfalls kein Bericht vorliegt. Ich glaube für ein so wichtiges Gesetz, wie es dasjenige über die amtliche Inventarisation ist, sollte dem Großen Rat auch Zeit gegeben werden. Ich will zwar dem Antrag der Kommission nicht Opposition machen, behalte mir aber vor, bei der Eintretensfrage meine Ansicht, ob man eintreten solle oder nicht, geltend zu machen.

D ü r r e n m a t t. Es fällt auch noch ein anderer Artikel

des Grossratsreglements in Betracht. In Art. 2 heißt es unter Ziff. 6 ausdrücklich, daß solche Vorlagen mit dem Einladungsschreiben spätestens 10 Tage vor Beginn der Session den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt werden sollen. Davon war nun keine Rede, und es scheint mir daher schon mit Rücksicht auf diesen Art. 2 des Reglements, daß auch die Spezialvorlage der Kommission verschoben werden muß, da man diese so wenig studieren konnte, wie den übrigen Teil des Entwurfes.

Wyß. Ich möchte Herrn Schmid nur antworten, daß ich möglicherweise von einer unrichtigen Voraussetzung bezüglich des Gesetzes über die amtliche Inventarisation ausgegangen bin. Es ist nämlich seiner Zeit ein bezüglicher selbstständiger Entwurf ausgeteilt worden und ich habe geglaubt, wenn der Rat auf diesen Gegenstand eintreten wolle, so werde dieser Entwurf den Beratungen zu Grunde gelegt werden. Wenn aber die Kommission einen selbstständigen Entwurf ausgearbeitet hat, der von dem früher ausgeteilten Entwurf abweicht, so habe ich nichts dagegen, daß auch diese Vorlage verschoben wird. Aber das wichtigste ist das, daß wir zu solchen Vorlagen einen ausführlichen Bericht in die Hand bekommen, woraus man sieht, warum man die Sache so will und nicht anders. Es wird auch in der Bundesversammlung so praktiziert und man befindet sich sehr wohl dabei.

Burkhardt. Es verwundert mich, daß Herr Schmid aus formellen Gründen gegen die amtliche Inventarisation auftritt, die Mitglieder des Grossen Rates haben von dieser Frage noch zu wenig Kenntnis. Ich glaube, die Frage ist im Grossen Rate so viel und so oft besprochen worden, daß jedes Mitglied orientiert ist. Der bezügliche Gesetzesentwurf der Regierung steht schon seit mehr als einem Jahre auf den Traktanden, und im August des letzten Jahres haben sie ihn verschoben, um denselben mit dem Steuergesetz zu behandeln, eventuell könne man im November immer noch selbständige Behandlung beschließen. Damals wurden formelle Gründe gegen die Behandlung nicht vorgebracht und heute ist auch die Regierung, so viel uns Herr Regierungsrat Scheurer gefragt hat, einverstanden, daß die amtliche Inventarisation für sich beraten wird. Ich kann deshalb die Taktik des Herrn Schmid nicht begreifen und unterstütze den Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten.

Bühlmann. Ich möchte mich nur dagegen verwahren, daß das Reglement so interpretiert wird, wie es seitens der Herren Wyß und Schmid geschehen ist. Die beiden Herren haben erklärt, es sei nicht zulässig, einen von der Regierung vorberatenen Entwurf zu behandeln, sofern derselbe nicht innert der vorgesehenen Zeit den Mitgliedern des Rates zugestellt worden sei. Damit bin ich einverstanden. Sie sagen aber weiter, eine Behandlung sei auch nicht zulässig, wenn die Kommission einen ganz andern Gegenentwurf aufstelle. Dagegen möchte ich mich des bestimmtesten verwahren. Nach meinem Dafürhalten haben die Kommissionen das Recht, einen von der Regierung vorgelegten Entwurf vollständig abzuändern, ohne daß das betreffende Traktandum als ein neues behandelt werden muß, und es ist gar wohl zulässig, eine Vorlage der Kommission, welche mit einer Vorlage der Regierung im Zusammenhange steht, zu behandeln, auch wenn sie nicht innert der reglementarischen Frist den Mitgliedern des Rates vorgelegt worden ist.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil — 1895.

Scheurer, Finanzdirektor. Die Kommission, die zur Behandlung dieses Gesetzesentwurfes niedergesetzt worden ist, nimmt eine doppelte Stellung ein. Gegenüber dem Entwurf als solchen beantragt sie für diese Session Verschiebung, weil sie noch nähere Erhebungen für nötig hält, namentlich in Bezug auf die Konsequenzen, die ein Gesetz, wie das vorliegende, falls es angenommen werden sollte, nicht nur für den Staat, sondern insbesondere auch für die Gemeinden haben würde. Die Herren von der Kommission werden nichts dagegen haben, wenn ich sage, daß sie viel mehr Angst davor hatten, der Staat bekomme zu viel und die Gemeinden zu wenig, als daß sie von der umgekehrten Befürchtung beherrscht worden wären. Ich begreife diesen Wunsch der Kommission vollkommen. Der Gegenstand ist ein so wichtiger und der Entwurf entfernt sich in so wesentlichen Punkten von der gegenwärtigen Steuergesetzgebung, daß man nicht auf das erste Studium desselben hin zu einem festen, klaren Entschluß kommen kann, sondern noch nähere Studien und Erhebungen wünscht. Der Regierungsrat hat daher gegen diesen Wunsch nichts einzuwenden, der auch der Regierung und namentlich dem Finanzdirektor Gelegenheit giebt, gegenüber den Kundgebungen in der Presse mit sich zu Rate zu gehen. Der Regierungsrat hat übrigens vorausgesetzt, daß sich die Verhältnisse wahrscheinlich so entwickeln werden — und dies ist der Grund, weshalb der Entwurf nicht früher, mit einem begleitenden Bericht, an die Mitglieder des Rates verschickt wurde —: der Regierungsrat stellte sich vor, die Beratung dürfte, im Interesse derselben, ungefähr den gleichen Verlauf nehmen, wie die Verhandlungen über den Entwurf von 1888/89. Damals einigten sich schließlich Regierungsrat und Kommission auf eine einheitliche Vorlage, so daß dem Grossen Rate ein gemeinsamer Entwurf und ein gemeinsamer Bericht vorlag, was wesentlich zur Abkürzung der Diskussion beitrug. Der Regierungsrat glaubte, es dürfte dies auch diesmal der Fall sein und er wollte daher abwarten, ob sich die Kommission mit dem Regierungsrat in den Hauptpunkten einigen könne. Wenn dies der Fall gewesen wäre, würde man eine gemeinschaftliche Vorlage gemacht und ebenso einen gemeinschaftlichen Bericht ausgearbeitet haben, wenn nicht, so würde der Regierungsrat seine Vorlage samt Bericht vorlegen und die Kommission könnte ihre Vorlage, mit oder ohne Bericht, ebenfalls unterbreiten. Für diese Session hat der Regierungsrat, sobald die Kommission sich dahin aussprach, sie müsse noch nähere Untersuchungen vornehmen, vorausgesetzt, daß unter allen Umständen eine Beratung nicht stattfinden könne; es genüge daher, wenn das Gesetz bei Beginn der Session ausgeteilt werde.

Die Kommission hat aber noch einen andern Beschluß gefaßt, nämlich den, es solle die Frage der amtlichen Inventarisation vom Gesetz losgelöst und als separate Vorlage vor das Volk gebracht werden. In dieser Beziehung kann man nun in Bezug auf das Verfahren verschiedener Ansicht sein. Man kann, da man das Hauptgeschäft verschiebt, auch in Bezug auf diese Vorlage Verschiebung beschließen, wie Herr Schmid beantragt, oder man kann sie in Behandlung nehmen und entscheiden, ob man darauf eintreten will oder nicht. Die Regierung muß sich in Bezug auf diesen Gegenstand durchaus freie Hand verbehalten. Sie war nämlich noch nicht in der Lage, die wichtige taktische Frage zu behandeln, ob es besser sei, aus dieser amtlichen Inventarisation eine besondere Vorlage zu machen oder ob es besser und für den Erfolg zweckmäßiger sei, die Frage in Verbindung mit dem

Steuergesetz zu behandeln. In dieser Beziehung muß sich der Regierungsrat seine Stellungnahme noch vorbehalten, werde das Gesetz verschoben oder noch in dieser Session in Beratung gezogen.

Schmid. Nur wenige Worte zur Richtigstellung meines Votums. Es ist ganz unrichtig, daß ich den Antrag gestellt habe, es solle die Vorlage der Kommission verschoben werden. Ich habe nur gesagt, die von Herrn Wyß gegen das Eintreten auf den Steuergesetzesentwurf vorgebrachten Motive seien auch für den Antrag der Kommission zutreffend; aber ich habe ausdrücklich am Schluß noch erklärt, daß ich dem Antrag der Kommission keine Opposition mache, aber mir vorbehalte, weil noch keine Vorlage und kein Bericht da sei, Nichteintreten zu beantragen, wenn das Gesetz auf die Tagesordnung gesetzt werde. Das ist meine Stellung; aber ich habe nicht den Antrag gestellt, die Sache zurückzuweisen.

Heller, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen sehr empfehlen, die Vorlage betreffend die amtliche Inventarisierung auf der Traktandenliste zu belassen. Bei der Eintretensfrage kann man sich, wie Herr Schmid richtig betont, immer noch schlüssig machen, ob man eintreten will oder nicht. Aber es sollte in der Frage der Steuerreform etwas gehen und nicht auch diese Frage der amtlichen Inventarisierung auf die nächste Session verschoben werden. Es liegt im Interesse der Steuerreform, daß man wenigstens in Bezug auf die Frage der Inventarisierung Klarheit schafft. — Ich möchte Ihnen also wärmstens empfehlen, diese Frage auf die Traktandenliste der gegenwärtigen Session zu nehmen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission (Verschiebung des Steuergesetzes, dagegen Beratung des Gesetzes über die amtliche Inventarisierung) Mehrheit.

Dekret betreffend die Errichtung der Stelle eines Verwalters der Hochschule und der Tierarzneischule.

Wird an die Staatswirtschaftskommission gewiesen.

Dekret über den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen.

Das Bureau erhält den Auftrag, zur Vorberatung dieses Dekrets eine fünfgliedrige Kommission zu bestellen.

Beitrag an den Bau eines Technikumgebäudes in Biel.

v. Steiger, Regierungspräsident. Finanzdirektion und Staatswirtschaftskommission wünschen noch eine nähere Prüfung vorzunehmen. Es wird deshalb Verschiebung auf die nächste Session beantragt.

Verschoben.

Neu werden auf die Traktandenliste aufgetragen:

1. Dekret betreffend die Strafanstalt Witzwyl.
2. Bau eines Scheunegebäudes in Münsingen.

Das unter Ziffer 1 genannte Dekret wird zur Vorberatung an die Staatswirtschaftskommission gewiesen.

Freiburg haus. Ich vermisste unter den Dekretsentwürfen einen solchen betreffend die öffentlichen Tanzbelustigungen. Nachdem das neue Wirtschaftsgesetz in Kraft getreten ist, das den beförderlichen Erlaß eines Dekrets über die öffentlichen Tanzbelustigungen im Sinne einer Einschränkung derselben vorstellt, eine Bestimmung, die namentlich von einem großen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung sehr gut aufgenommen worden ist, wünsche ich, es möchte dieses Dekret auf das Traktandenverzeichnis der nächsten Session gesetzt werden.

M. Stockmar, directeur de la police. J'espère que le gouvernement pourra donner satisfaction à M. le député Freiburg haus dans la prochaine session du Grand Conseil. La Direction de la police s'occupe activement de la rédaction d'un projet de décret sur la fermeture des auberges, sur les danses et toutes autres réjouissances publiques, en exécution de la nouvelle loi sur les auberges. Nous avons cru cependant, avant de soumettre ce projet au gouvernement, devoir attendre d'avoir reçu les communications qui nous sont annoncées par diverses sociétés, entr'autres celles de tempérance. Nous avons déjà en mains, depuis ces derniers jours, des communications émanant d'aubergistes, mais nous tenons beaucoup à avoir la contre-partie, c'est-à-dire les protocoles des sociétés de tempérance.

Freiburg haus erklärt sich befriedigt.

Vortrag über eine stattgehabte Erstwahl in den Großen Rat.

Laut diesem Vortrag wurde am 3. Februar im Wahlkreis Burgdorf an Platz des verstorbenen Herrn Karl Schmid zum Mitglied des Großen Rates gewählt: Herr Konrad Kindlimann, Fabrikant in Burgdorf.

Da gegen die Wahlverhandlungen innert der gesetzlichen Frist keine Beschwerden eingelangt sind, auch kein Grund vorliegt, dieselben von Amtes wegen zu beanstanden, beantragt der Regierungsrat die Validation der Wahl des Herrn Kindlimann.

Die Wahl des Herrn Kindlimann wird validiert, worauf derselbe den verfassungsmäßigen Eid leistet.

werden diese Lösung wohl kaum erleben, obwohl sie die einzige rationelle und bis jetzt noch nicht widerlegt worden ist. Allein es braucht viel Zeit, um ein solch großes Problem zu lösen und namentlich sind die statistischen Erhebungen, die über die Verschuldung und die Zunahme derselben vorausgehen müssen, noch viel zu wenig liquid. Auch bei uns nimmt die Verschuldung zu, und wenn sie nach einer sehr verdienstvollen Arbeit des statistischen Bureaus auch noch nicht einen bedenklichen Grad erreicht hat, so dürfen wir doch nicht mit Verzögerung die Sache gehen lassen; wenn wir auch nicht das Verschuldungsproblem lösen können, so ist es doch unsere Pflicht, die Hebung der Landwirtschaft durch alle andern Maßnahmen, die möglich sind, praktisch zu fördern.

Es gibt nun verschiedene Mittel, die für diesen Zweck geeignet sind, so namentlich die Hebung der Rentabilität des Bodenbesitzes, die Ertragssteigerung der landwirtschaftlich benutzten Bodenfläche, die Regelung der Absatzverhältnisse, bessere Anpassung der Produktion an den Konsum, Erzeugung von mehrwertigen Produkten *et cetera*, und da der Einzelne hiefür zu schwach ist, liegt ein Hauptmittel zur Erreichung dieser Zwecke in der Entwicklung des Genossenschafts- und einer richtigen Organisation des Kreditwesens. Auch die Eisenbahnen müssen der Landwirtschaft besser dienstbar gemacht werden, und namentlich muß nach allen Richtungen hin durch landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, durch Musterwirtschaften, durch Prämien *u. s. w.* für Aufklärung gesorgt werden. Alles das liest man in allen Fachschriften und sogar in der höchststehenden politischen Tagespresse; aber man kann es nicht genug wiederholen, und deshalb habe ich mir erlaubt, die heute zu beratende Vorlage, die für die Hebung der Landwirtschaft sehr wichtig ist, in dieser Weise mit einigen Worten einzuleiten.

Die Vorlage bezweckt nun namentlich eine bessere Rentabilität, eine Vermehrung des Ertrages der landwirtschaftlich benutzten Bodenfläche. Die Bewirtschaftung der Güter ist noch vielfach keine erfreuliche, die Güter sind zu sehr verstückelt, sie sind nicht arrondiert, und es giebt hunderte von Beispielen, wo einer nicht auf sein Grundstück gelangen kann, ohne über das Grundstück eines andern zu fahren. Durch die Vorlage soll nun folgendes erreicht werden: 1. Die Bestellung der Güter wird sowohl durch die Zusammenlegung der oft weit auseinander liegenden Parzellen, als durch die Anlage von Feldwegen eine viel leichtere und braucht weniger Aufwand an Zeit und Arbeitskräften. 2. Das nämliche gilt natürlich für die Ernte. 3. Durch die Verminderung der vielen bestehenden Ackerfurchen wird die Fläche des wirklich ertragfähigen Landes vergrößert. 4. Die Kultur gewisser, bisher oder verdumpfter Strecken wird ermöglicht. Ebenso können, infolge der Ausführung von Felderbereinigungen, schädliche und unnötige Wasserabläufe, Gesträuche, Hecken *et cetera* beseitigt werden. 5. Die Ausführung größerer Kulturverbesserungen wird durch die gleichzeitige Vornahme von Felderbereinigungen erleichtert und oft bedeutend billiger gemacht. 6. Das bis jetzt so häufig notwendige Betreten und Überfahren fremder Grundstücke, behufs Bestellung der eigenen, wird durch die Anlage neuer Feldwege, wodurch jedes Grundstück seine eigene Zufahrt erhält, in Zukunft vermieden. 7. Damit hören auch eine Menge bestehender und für die Grundbesitzer lästiger Dienstbarkeiten auf.

Man hat im Kanton Bern diesen Verhältnissen schon

Gesetz
betreffend
die Verbesserung der Feldereinteilung und die Anlage von Feldwegen.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1895.)

Eintretensfrage.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gegenstand dieses Gesetzes ist im Titel klar ausgedrückt und ebenso ergiebt sich aus demselben der Zweck desselben, der darin besteht, die Landwirtschaft zu heben. Die Landwirtschaft nimmt bei uns eine erste Stelle ein und wir sind schuldig, ihr alle Aufmerksamkeit zu widmen; denn von der Wohlfahrt seiner Landwirtschaft hängt nicht nur die Wohlfahrt, sondern auch die politische Macht des Kantons Bern ab. Wir müssen deshalb dafür sorgen, daß unser Bauernstand auch ungünstige Zeiten überwinden kann und daß er hiezu schon jetzt die nötigen Kräfte und Fähigkeiten besitzt, das ist wohl zweifelhaft. Die Erfahrungen, die man während der Futternot von 1893 gemacht hat, lassen hierüber sehr verschiedene Schlüsse zu. Thatsache ist, daß die Not der Landwirtschaft gegenwärtig eine Tagesfrage ist, nicht nur bei uns, sondern auch im Auslande. Darüber herrscht Einstimmigkeit, daß alle Fäden der agrarischen Probleme in der ländlichen Verschuldungsfrage zusammenlaufen. Die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes nimmt in allen Ländern mehr oder weniger zu, und die Ursache davon ist konstatermaßen, wie man zu sagen pflegt, der Landhunger und die dahierige Güterüberzahlung. Der Verkehrswert der Güter steht weit über dem Ertragswert, während der Durchschnittsertrag auch den Verkehrswert darstellen sollte. Auf diesem Boden wollen nun die berufendsten Sozialpolitiker die ruinöse Bodenbesitzverschuldung bekämpfen. Sie sagen, der Steinertrag des landwirtschaftlichen Betriebes solle den standesgemäßen Unterhalt der Familie und alle Kosten, einschließlich der Schuldentlastung innert einer Generation, das heißt innert 30 bis 35 Jahren, decken. Nach diesem Grundsatz solle auch die Verschuldungsgrenze des Grundbesitzes auf dem Wege der Gesetzgebung geregelt, alles weitere Schuldenmachen untersagt und der Bauer verpflichtet werden, seine Schulden zu amortisieren. Wir

seit einem Jahrhundert seine Aufmerksamkeit zugewendet und unsere Landwirtschaft leidet heute noch an den gleichen Gebrechen, wie damals. Unser verdiente bernische Geschichtsforscher und Hülfsarchivar Dr. Geiser hat erst in jüngster Zeit im „Landwirtschaftlichen Jahrbuch“ eine Studie über die bernische Landwirtschaft im 18. Jahrhundert veröffentlicht und uns aus den Protokollen und Berichten der ökonomischen Gesellschaft, die schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts gegründet wurde, sowie aus den Berichten solcher Männer, die sich um die Hebung der Landwirtschaft verdient machten, wie die Pfarrer Ris, Stapfer und andere, ein anschauliches Bild über die damaligen Verhältnisse gezeichnet, die den heute vorhandenen ganz analog sind, wenn schon die Uebelstände damals in noch höherem Maße vorhanden waren. Wir lesen da über die damalige Dreifelderwirtschaft, die alle diese Inkonvenienzen herbeiführte, folgendes: „Noch immer wechselten auf den drei Zelgen, wie schon seit tausend Jahren, Brache, Winterfrucht, Sommerfrucht. Zu diesen Zelgen gehörte das gesamte Ackerland eines Dorfes; sämtliche Dorfgenossen mußten sich der gemeinsamen Ordnung fügen. Sie mußten, wie der Landschreiber Pagan von Nidau sagt, „solches Getreid darauf säen, das mit den Saaten der übrigen Acker um die gleiche Zeit reif wird und eingearbeitet werden kann. Sie dürfen keine andern als solche Früchte bauen, wenn sie nicht in der Gefahr stehen wollen, daß ihnen dieselben abgeweidet werden. Sie dürfen keine solche darauf pflanzen, die eine beständige Aufsicht und Überwachtung erfordern, damit sie durch das viele hin- und herwandeln den Benachbarten nicht schaden. Sie dürfen diese Acker ohne Bewilligung nicht von der Zelg absondern. Diese Manier nun, das Feld zu bauen, wird durchgehends das Thalsrecht genannt.“ Jeder Bauer mußte also in jeder der drei Zelgen Acker besitzen, wenn er in jedem Jahr eine Getreideernte haben wollte. Ebenso mußte bei Güterteilungen darauf geachtet werden, daß eine gehörige Proportion der Acker in den drei Zelgen erzielt wurde. Daraus ergab sich mit der Zeit eine unendliche Zersplitterung des Grundbesitzes; jeder Bauer hatte sehr viele, aber kleine Acker, die zwischen denjenigen der andern Güterbesitzer in den Zelgen zerstreut lagen. Wer 60 Zucharten besaß, hatte gewöhnlich auch mindestens 60 Acker- und Wiesenstücke, die oft sehr weit auseinander lagen. Und in einer Abhandlung der ökonomischen Gesellschaft ist gesagt: „Kurz, aus dieser allgemeinen Einrichtung (der Einteilung in drei Zelgen und dem Flurzwang) ist ein sehr großes Uebel entstanden: an gar vielen Orten sind die Feldstücke gar klein, zerstreut und entfernt; in den Teilungen sind die Acker verteilt und wieder verteilt worden, damit ein jedes Kind auf einer jeden Feldart ohngefähr das gleiche habe; dadurch sind sie zu einer solchen Figur gelangt, die sich zu ihrem guten Anbau gar nicht schickt; sie sind lang und schmal und so kann man sie nicht arbeiten, wie es sein sollte.“ Das ist in den 1760er Jahren geschrieben worden. Im Jahre 1761 hat die Bennerkammer an den Grossen Rat über die landwirtschaftliche Situation ein Gutachten gerichtet, über dessen Schluß es in der Arbeit von Herrn Dr. Geiser heißt: „Am Schluß ihres Gutachtens giebt die Bennerkammer noch der Überzeugung Ausdruck, daß man nicht nur die Teilung der großen Güter begünstigen, sondern den Lehenbauern auch Gelegenheit verschaffen sollte, „zum Lehen gehörige, aber entlegene Grundstücke gegen andere anstoßende zu ver-

tauschen,“ und zwar ohne daß dabei umständliche Formalitäten beachtet werden müßten.“

Wenn schon die Uebelstände gegenwärtig nicht mehr so groß sind, so sind es doch prinzipiell die gleichen Uebelstände, zu deren Hebung wir jetzt einen erneuten Anlauf machen möchten. Es ist, wie Sie wissen, nicht das erste Mal, daß dem Grossen Rat ein Flurgesetz vorgelegt wird, sondern es wurde ein solches schon anfangs der 80er Jahre beraten. Damals hat Herr Regierungsrat Rohr alle die Grundsätze, welche ich jetzt mit kurzen Worten auseinandersetze, weitläufiger entwickelt und sehr zutreffend führte er aus, daß es sich nicht nur um die Anlage von Feldwegen handle, sondern namentlich auch um die Zusammenlegung von Grundstücken behufs Belebung von Dienstbarkeiten und des Flurzwanges. Herr Rohr hat damals ausdrücklich gesagt, daß von dem Gesetz eine bedeutende Hebung des landwirtschaftlichen Ertrages und Bodenwertes zu erwarten sei. Auch der Berichterstatter der Kommission äußerte sich in gleicher Weise und ersuchte den Grossen Rat, man möchte deshalb dem Beispiel anderer Länder und Kantone (Schaffhausen, Zürich, Thurgau und Aargau) folgen und auf die be- antragten Neuerungen eintreten. Das Gesetz ging im Grossen Rat ohne Opposition durch, und ich füge bei, daß dasselbe nicht aus der Initiative der Regierung oder einer Direktion herborgegangen ist, sondern aus der Initiative des Grossen Rates, namentlich der Vertreter des Oberaargaus und des Seelandes. Allein das Resultat der Abstimmung war ein höchst betrübendes, indem am 7. Mai 1882 das Gesetz mit 33,091 gegen 18,215 Stimmen verworfen wurde. Verworfen hat das ganze Mittelland mit Ausnahme der Stadt Bern, die natürlich an dem Gesetz kein Interesse hatte, ferner das ganze Seeland mit Ausnahme von Biel, der ganze Oberaargau mit Ausnahme von Burgdorf, das ganze Emmenthal und der ganze Jura (der übrigens von dem Gesetz nicht betroffen wurde) mit Ausnahme von Courtelary und Laufen.

Sie werden zugeben, daß angesichts eines solchen Resultats die Regierung nicht bei der Hand war, sofort ein neues Gesetz auszuarbeiten, sondern die Anregung ist wieder aus dem Schafze des Grossen Rates gekommen, indem unterm 4. April 1892 die Herren Grossräte Rud. Leuch und Ferdinand Affolter im Grossen Rat folgenden Anzug einreichten: „Der Regierungsrat wird eingeladen, an Stelle des am 7. Mai 1882 vom Volke verworfenen Entwurfes betreffend das Flurgesetz für den alten Kanton eine neue Vorlage auszuarbeiten.“ Diese Motion wurde unterm 18. Mai 1892 durch den Grossen Rat beraten und ohne Widerspruch erheblich erklärt. Dem daherigen Auftrag folgend, hat das Vermessungsbureau, das der Baudirektion attachiert ist, eine neue Vorlage ausgearbeitet, die Ihnen schon vor längerer Zeit zugestellt und von der Kommission günstig aufgenommen worden ist. Man hat sich auch bemüht, in landwirtschaftlichen Kreisen Zustimmung zu finden, die auch nicht ausgeblichen ist, und man gab sich ferner Mühe, die Verwerfungsgründe zu eruieren. In letzterer Beziehung hat man gefunden, es sei einerseits der Zwang, den eine Mehrheit über eine Minderheit ausüben könne, gleich wie beim Wasserbaupolizeigesetz, wenn es sich um die Entwässerung eines Mooses handle, der dem Volke widerlich sei; man müsse deshalb die Sache so gestalten, daß nicht die einfache absolute Mehrheit die Minderheit zwingen könne. Man hat in dieser Beziehung eine große Konzession ge-

macht, indem man — entgegen den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Baden, im Kanton Aargau u. c., wo solche Feldwege geradezu obligatorisch erklärt werden und für die Zusammenlegung von Grundstücken nur die absolute Mehrheit verlangt wird — eine Zweidrittelmehrheit der beteiligten Grundeigentümer und des beteiligten Grundbesitzes nach dem Kataster verlangt. Auf diese Weise ist es nicht möglich, daß einige wenige Grundbesitzer eine Menge kleine Grundbesitzer zwingen können, und ebenso ist es nicht möglich, daß eine Menge kleine Grundbesitzer auf einige Großgrundbesitzer einen Zwang ausüben können, und wir nehmen deshalb an, das Gesetz werde nun eine bessere Aufnahme finden, als die frühere Vorlage. Dazu kommen einige Änderungen in Bezug auf die Bildung von Flurgenossenschaften, sowie auch juristische Fragen, die noch genauer angesehen worden sind und die das neue Gesetz beeinflußt haben. Es ist auch Aussicht, daß das neue Gesetz mit Rücksicht auf zwei Thatsachen günstiger aufgenommen werde. Es sind nämlich gegenwärtig so ziemlich alle Katastervermessungen gemacht, und es lehnt sich das vorliegende Gesetz derart an den Kataster an, daß dessen Durchführung ohne einen solchen nur mit großen Opfern verbunden wäre, während an Hand des Katasters sich die Kosten außerordentlich reduzieren. Die zweite Thatsache ist die, daß seither das Bundesgesetz betreffend Förderung der Landwirtschaft in Kraft getreten ist, wonach den Grundeigentümern an Maßnahmen, die zur Bodenverbesserung dienen können, und vorunter auch die Anlage von Feldwegen und die Zusammenlegung von Grundstücken inbegriffen ist, vom Bund sehr bedeutende Subventionen gegeben werden können, so daß sich die betreffenden Grundeigentümer, da auch der Kanton eine große Subvention geben wird, mit sehr wenig Kosten aus der Sache ziehen und gleichwohl sehr viel Nutzen erzielen können.

Dies sind die allgemeinen Gesichtspunkte, aus denen dieser zweite Entwurf hervorgegangen ist. Ich stelle Ihnen den Antrag, auf die Beratung des Gesetzes einzutreten.

Herr Vizepräsident Bühl er hat inzwischen den Vorsitz übernommen.

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Nach dem ausführlichen Bericht des Herrn Baudirektors bleibt mir nichts beizufügen, als den Standpunkt der Kommission, den sie von Anfang an eingenommen hat, zu skizzieren. Sie suchte alles, was nicht speziell mit der Anlage von Feldwegen und der Verbesserung der Feldereinteilung in einem Zusammenhange steht, aus dem Gesetz zu entfernen. Man wollte also nicht ein eigentliches Flurgesetz aufstellen, wie man es in andern Kantonen hat und wie ein solches musterhaftes Gesetz auch im Großherzogtum Baden besteht, da es sehr schwer halten würde, ein solches durchzubringen. Es ist dies übrigens auch nicht nötig, da verschiedene Materien bereits in andern Gesetzen geordnet sind. Wir haben deshalb nur das aufgenommen, was einer rationellen Feldereinteilung und einer erleichterten Bodenbenutzung zum Durchbruch verhelfen kann. Ich möchte deshalb auch die Mitglieder des Großen Rates ersuchen, verschiedene Wünsche, die mir schriftlich und mündlich gemacht worden sind, zurückzubehalten und sie bei einem späteren Anlaß vorzubringen; denn wenn die Vorlage zu stark mit andern Gegenständen belastet wird, so ist zu befürchten, daß es schwieriger wäre, derselben

zur Annahme zu verhelfen, als in der Form, wie Regierung und Kommission sie übereinstimmend vorschlagen. Die Kommission beantragt ebenfalls Eintreten auf den Entwurf.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 1 enthält den Grundsatz, daß die Zusammenlegung und Verlegung von Parzellen des nämlichen Eigentümers innerhalb einer Flur (Zelg oder Feld), befuß Verbesserung der Feldereinteilung, die Anlage ständiger Feldwege befußt freier Benutzung der einzelnen Grundstücke (Aufhebung des Flurzwanges), sowie die Ausführung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, auch gegen den Willen einzelner Eigentümer der betreffenden Grundstücke ausgeführt werden könne, wenn mehr als zwei Drittel der beteiligten Grundeigentümer sich für die Ausführung des Unternehmens erklären und diese Mehrheit auch gleichzeitig zwei Drittel des Steuerwertes der beteiligten Grundstücke besitze. Ich habe darüber bereits Bericht erstattet.

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat in ihrer Mehrheit geglaubt, es sei nötig, daß man nicht mehr die gewöhnliche, sondern eine Zweidrittelmehrheit verlange. Wir glauben, es haben f. B. viele kleinere Grundbesitzer befürchtet, sie werden durch die größeren Grundbesitzer majorisiert, und dies sei der Grund gewesen, weshalb sie gegen das Gesetz stimmt. In den letzten 12 Jahren seit Verwerfung des Flurgesetzes sind übrigens an verschiedenen Orten auf dem Wege der Freiwilligkeit Neueinteilungen vorgenommen worden, namentlich mit Rücksicht darauf, daß solche von Bund und Kanton wesentlich unterstützt worden sind. Gleichwohl halten wir es nicht für angezeigt, neuerdings nur die relative Mehrheit der Grundbesitzer aufzunehmen, wie es in der Kommission von einem Mitglied vorgeschlagen worden ist, weil wir fürchten, es könnte dies wiederum zur Verwerfung des Gesetzes führen. Das betreffende Mitglied macht geltend, wenn man die Zweidrittelmehrheit verlange, so sei es an einigen Orten nicht möglich, eine Neueinteilung vorzunehmen; denn ungefähr die Hälfte der Grundbesitzer müßte gezwungen werden können. Ich habe diese Befürchtung nicht, sondern glaube, daß an den meisten Orten eine Neueinteilung gelingen wird. Wenn man den Perimeter für das zur Neueinteilung heranzuziehende Land richtig begrenzt, so wird man sich gewiß verständigen und Bezirke bilden können, in welchen eine Neueinteilung möglich wird. Ich empfehle Ihnen namens der Kommissionsmehrheit die Annahme des Art. 1 so wie er vorliegt.

Angenommen.

Art. 2.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 2 lautet gleich wie im früheren Gesetz und zählt diejenigen Grundstücke auf, die man nicht zwingen kann, sich einer solchen Maßregel zu fügen. Es sind dies Gebäude, Hofräume, sowie Gärten, die unmittelbar bei den Gebäuden liegen, und damit zusammenhängende Hausmatten und Baumgärten, Weinberge und Waldungen, ferner Grundstücke, in welchen Steinbrüche, Kiesgruben, Lehmgruben oder Bergwerke betrieben werden oder in welchen Mineralquellen enthalten sind. Es versteht sich von selbst, daß dies nicht Objekte sind, die dem eigentlichen landwirtschaftlichen Betriebe dienen und die man daher nicht in den Bereich des Gesetzes ziehen darf, da sie Liebhaberobjekte sind und eine besondere Wertabschätzung haben. Ich denke, Sie werden damit einverstanden sein.

Angenommen.

Herr Präsident Weber übernimmt wieder den Vorsitz.

Art. 3.

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Es ist gewünscht worden, daß bei kleinen Unternehmungen die Zahl der Mitglieder auf 3 reduziert werden könne; allein man hat gefunden, es sei dies nicht von Belang, es werden sich immer fünf Männer finden, um die Sache durchzuführen. Wir beantragen daher, den Art. 3 zu lassen wie er ist.

Angenommen.

Art. 4—6.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier handelt es sich um die Konstituierung des Unternehmens, die ähnlich derjenigen einer andern Gesellschaft erfolgt. Vorerst entwirft die Flurkommission Statuten, in die alles aufgenommen wird, was hineingehört, und die hierauf während 14 Tagen in der Gemeindeschreiberei aufgelegt werden, was im Amtsblatt und in den Lokalblättern bekannt zu machen ist. Werden keine Einsprachen erhoben, so spricht der Regierungsrat ohne weiteres die Genehmigung der Statuten aus. Sind Einsprachen vorhanden, so geschieht auch dies auf dem gewöhnlichen Wege. Es kann auch der Fall eintreten, daß eine Expropriation stattfinden muß, und auch dies wird auf dem gewöhnlichen Wege vor sich gehen. Sind die Statuten genehmigt, so läßt die Flurkommission einen

Plan und Devis anfertigen, in welchem alle auszuführenden Arbeiten genau figurieren und devisiert werden. Auch dieser Plan samt Devis muß während 14 Tagen zur Einsicht öffentlich aufgelegt werden, und wenn Einsprachen erfolgen, so soll die Flurkommission denselben wo möglich Rechnung tragen, worauf der Plan an den Regierungsrat geht, der dessen Genehmigung ausspricht. Sobald der Regierungsrat Statuten und Plan genehmigt hat, ist die Flurgenossenschaft autorisiert, alle zur Ausführung des Unternehmens nötigen Maßnahmen zu treffen und selbst den Expropriationsweg zu beschreiten, wenn die Sache nicht auf gütlichem Wege durchgeführt werden kann. Sodann werden die Beiträge der Beteiligten festgesetzt — kurz, es sind das alles Bestimmungen, welche in der Natur der Sache liegen. Ich empfehle Ihnen die Art. 4—6 zur Annahme.

Leuch, Berichterstatter der Kommission. In diesen drei Artikeln ist das Verfahren niedergelegt, das einzuschlagen ist. Eine wesentliche Erelichterung für die Flurkommission und das Zustandekommen von Genossenschaften ist in Art. 4 hervorzuheben, wo es heißt: „Die Flurkommission hat sodann die Statuten nebst einem Verzeichnis der denselben ausdrücklich oder stillschweigend beigetretenen Grundeigentümer dem Regierungsrat zur Genehmigung einzuführen.“ Bis jetzt war es nötig, alle Grundbesitzer im Bezirk zu begrüßen und sie anzuhören, ob sie mitmachen wollen; in Zukunft fällt das Unterschriftensammeln, das eine ziemlich lästige und unangenehme Aufgabe ist, dahin, indem man annimmt, daß diejenigen, die nicht dagegen sind, sich einverstanden erklären. Im übrigen ist das Verfahren das gleiche, wie es schon bisher in der Praxis durchgeführt wurde.

Es wurde mir der Wunsch geäußert, es möchten in den Plan auch noch aufgenommen werden allfällige Fahr- und Fußwege, damit man in einem späteren Artikel darauf verweisen und sagen könne, es seien alle in den aufgelegten Plänen nicht enthaltenen Feldwege in den Grundbüchern ebenfalls zu löschen. Diesem Wunsche kann eventuell in Art. 16 Rechnung getragen werden.

Angenommen.

Art. 7.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist vorgesehen, daß allfällige Streitigkeiten nach dem Gesetz über öffentliche Leistungen erinstanzlich vom Regierungsstatthalter, oberinstanzlich durch den Regierungsrat beurteilt werden. Anders läßt sich die Sache nicht machen. Müßte man vor Gericht, so könnte ein Einziger das ganze Unternehmen unter Umständen verhindern. Hingegen ist natürlich vorbehalten, daß wenn Expropriationen vorgenommen werden müssen, die Ausmittlung der Entschädigung vor die Gerichte gehört, und damit ist allen Einwendungen, welche gegen diesen Artikel gemacht werden können, der Faden abgeschnitten.

Etter (Zeitzofen). Ich kann nicht begreifen, wes-

halb man die Expropriation nicht auf dem Administrativweg erledigen kann, der viel kürzer und weniger kostspielig ist. Wer schon mit Expropriationen zu thun hatte, weiß, wie schwerfällig das Verfahren ist. Ich möchte deshalb beantragen: „Alle Streitigkeiten über die Beitragspflicht und über das Beitragsverhältnis, sowie die Ausmittlung der Expropriationsentschädigung werden“

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag des Herrn Etter geht deshalb nicht an, weil die Expropriation durch ein allgemeines Expropriationsgesetz geordnet ist, das vorschreibt, wie dies überall der Fall ist, daß die Ausmittlung der Entschädigung vor die Gerichte gehöre. Würde man für die in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle ein besonderes Verfahren vorschreiben, d. h. die Expropriation der Administrativjustiz unterstellen, so würde dies großes Misstrauen erwecken und dem Gesetz sehr viele Gegner machen. Uebrigens sind mit der gerichtlichen Expropriation weder mehr Kosten, noch mehr Umstände verbunden; denn auch der Regierungstatthalter müßte Experten bestellen und ebenso der Regierungsrat, und dies geschieht ebenso gut durch den Gerichtspräsidenten und das Obergericht, beziehungsweise den Appellations- und Kassationshof. Ich glaube also, es liege im Interesse der Sache und auch im allgemeinen Interesse, das Expropriationsverfahren nicht dem ordentlichen Gerichte zu entziehen.

Etter (Zehlikofen). Nach der erhaltenen Aufklärung ziehe ich meinen Antrag zurück.

Der Art. 7 wird stillschweigend angenommen.

Art. 8 und 9.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist das Verfahren vorgeschrieben, das befolgt werden soll, wenn es sich um Felderbereinigungen handelt, so daß der gleiche Eigentümer seine Grundstücke bei einander hat. Man hat gesucht, so gut als möglich alle Garantien aufzustellen, damit bei einem solchen Umtausch niemand benachteiligt wird. Jeder, der ein Grundstück abtreten muß, soll soweit thunlich für den Wert des abgetretenen Grundstücks im neuen Grundstück Erbsatz erhalten; dasselbe soll thunlichst von gleicher Bodengüte und Ertragsfähigkeit sein und auch in Bezug auf seine Lage dem Uebernehmer dienen.

Natürlich müssen die umzutauschenden Grundstücke auch gewertet werden, um eventuell einen Saldo zu Gunsten des einen oder andern Eigentümers festzustellen. Zu diesem Zwecke wird eine Kommission von drei Mitgliedern bestellt, die dem Unternehmen unparteiisch gegenüberstehen, die ins Handgelübde aufgenommen werden und nach bestem Wissen und Gewissen die Schätzung vornehmen sollen. Der nämlichen Kommission liegt auch die Schätzung des Nutzens ob, welcher denjenigen Grundstücken aus dem Unternehmen erwächst, deren Eigentümer den Statuten nicht beigetreten sind. Will jemand an der Vereinigung nicht teilnehmen, so wird er natürlich den Statuten

nicht beitreten; aber dies hindert nicht, daß man über seine Grundstücke verfügt und ihn zum Umtausch zwingt, wenn dieselben einem andern besser dienen. Wir nehmen an, der praktische Sinn unserer Bauern und der von ihnen gewählten Vertreter und der Richter werde in praxi die Sache so gestalten, daß der Art. 8, wenn er schon theoretisch allerlei Bedenken hervorruft geeignet ist, zu einem guten Resultat führen wird.

Der Art. 9 sagt, daß eine Entschädigung in Geld in der Regel ausgeschlossen und nur statthaft sei: a. zur Ausgleichung kleiner, nicht zu vermeidender Wertunterschiede zwischen den umgetauschten Grundstücken; b. wenn nur ein kleines Stück Land abzutreten ist und es an schicklich gelegenem Land zum Erbsatz mangelt. Wenn ein Grundstück z. B. Fr. 1000 wert ist und das andere Fr. 1050, so muß der Saldo in bar ausgeglichen werden. Ferner kann man natürlich nicht Land schaffen, sondern wenn ein Grundstück zu einer Neueinteilung sich eignet, ohne daß man dafür Erbsatz geben kann, so wird der Eigentümer, wenn es sich nur um eine ganz unbedeutende Fläche handelt, auch Geld dafür annehmen müssen.

Bühlmann. Nach den Ausführungen des Herrn Etter und nachdem ich mir die Art. 6 und 8 noch genauer angesehen habe, ist mir doch ein gewisses Bedenken aufgetreten. In Art. 6 ist ausdrücklich die Expropriation von Grundeigentum oder von auf Grundeigentum ruhenden Rechten vorgesehen, wenn dieselbe zur Ausführung des Unternehmens notwendig werde. In Art. 8 ist dann ausdrücklich gesagt, daß eine eigentliche Expropriation des Grundeigentums nicht stattfinde, sondern ein Austausch vorgenommen werden solle. Aus der Redaktion des Art. 6 könnte man aber den Schluß ziehen, es könnte einer, der nicht eintritt, verlangen, daß ihm auf dem Expropriationswege der Wert seines Grundeigentums erzeigt werde, sei es in Geld oder in einem gleichwertigen Stück Land. Nach den Ausführungen, die wir soeben gehört haben, ist dies aber nicht beabsichtigt, und ich glaube daher, es sollte für die zweite Beratung dieser Grundsatz deutlicher zum Ausdruck kommen, daß bei einer andern Verteilung des Landes eine Expropriation nicht stattfindet, sondern nur in Bezug auf solche Grundstücke, die für die Anlage von Wegen, Kanälen *et c.* bestimmt sind. Einen Antrag stelle ich nicht.

Angenommen.

Art. 10 und 11.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn die Arbeiten vollendet sind, so müssen natürlich die neuen Grundstücke vermarktet werden, und sodann muß ein Flurplan mit der neuen Einteilung aufgenommen werden, der als Bestandteil des Vermessungswerkes der betreffenden Gemeinde erklärt wird. Da ein Bestandteil des Katasters eine öffentliche Urkunde ist, so ist selbstverständlich, daß dieser Plan über das Unternehmen zur Kenntnisgabe an die Grundbesitzer aufgelegt werden muß, worauf derselbe dann mit dem Bericht des

Kantonsgeometers dem Regierungsrat zur Sanktion vorgelegt wird.

In Art. 11 ist gesagt, daß über die neue Flureinteilung ein amtsnotarialischer Akt abzufassen und in die Grundbücher einzutragen ist. Damit auch hier die Grund-eigentümer keinen Schaden haben, erklärt der Staat, daß er auf alle bisherigen Handänderungsgebühren verzichte.

Angenommen.

Art. 12—15.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesen Artikeln ist die juristische Seite behandelt, und ich kann mitteilen, daß schon beim ersten Entwurf der Herr Obergerichtspräsident mitwirkte und daß beim zweiten Entwurf der Herr Justizdirektor die Redaktion der bezüglichen Artikel besorgt und sie so einfach und klar gestaltet hat, als es möglich war.

Der Art. 12 stellt fest, daß die Pfandgläubiger und Dienstbarkeitsberechtigten kein Einspruchsrecht haben, sondern als Sicherheit die dem Betreffenden angewiesenen andern Grundstücke annehmen müssen. Ohne diese Bestimmung wäre es unmöglich, die beabsichtigten Verbesserungen durchzuführen und es ist auch gut, daß man die Pfandgläubiger nicht zu fragen braucht, sondern ein solches Unternehmen sonst durchführen kann.

In Art. 13 ist gesagt: „Die auf den zusammengelegten Grundstücken haftenden Pfandrechte, zwischen welchen bisher eine Rangordnung (Datum, Nachgangserklärung) bestand, gehen nach Titelsrechten unverändert auf die zum Erfaß zugeteilten Grundstücke über.“ Es ist dies ein Appendix zu Art. 12. „Bestand keine solche Rangordnung, so ist auszumitteln, welche Sicherheit das Pfandrecht dem Gläubiger bis jetzt gewährte, und es ist ihm sodann auf den neu zugeteilten Grundstücken oder auf bestimmt ausgeschiedenen Teilen derselben durch Anweisung eines oder mehrerer Pfandrechte eine gleiche Sicherheit zu verschaffen. Die Grundlage der Berechnung bildet der nach § 8 festgestellte Wert der Grundstücke.“ Haften für eine Forderung auch noch andere Grundstücke, so wird ihr Wert bei Ausmittlung der Sicherheit des Pfandgläubigers in Betracht gezogen. Findet für Grundstücke, auf welchen Pfandrechte lasten, eine Entschädigung in Geld statt, so ist der Betrag an den oder die Hypothekargläubiger nach ihrer Rangordnung oder, bei gleicher Rangordnung, nach der Größe ihrer Forderungen in abgerundeten Summen durch den Amtsschreiber abzutragen.“

Der Art. 14 handelt von der Einschreibung des Flureinteilungsktes. Der Amtsschreiber hat die Pfand- und Dienstbarkeitsrechte nach den im § 13 festgestellten Grundsätzen auf die neuen Grundstücke zu verteilen und darüber einen Klassifikationsentwurf aufzustellen. Den Gläubigern und Dienstbarkeitsberechtigten wird davon brieftlich Kenntnis gegeben und ihnen zur Erhebung von Einsprachen eine Frist von 30 Tagen eingeräumt. Langen solche Einsprachen ein, so kann die Sache natürlich nicht auf dem Administrativwege beurteilt werden, sondern die Akten gehen an den Gerichtspräsidenten.

In Art. 15 ist festgesetzt, wie der Gerichtspräsident zu verfahren hat und ferner ist vorgesehen, daß eine

Appellation zulässig sei, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von Fr. 400 übersteigt.

Ich glaube, diese vier Artikel werden nicht beanstandet werden können und empfehle Ihnen dieselben zur Annahme.

Bühlmann. Ich möchte beantragen, in Art. 12, ganz gleich wie in Art. 11, beizufügen: „Der Staat verzichtet auf die bisherigen Prozentgebühren.“ Bekanntlich muß bei jeder Handänderung eine gewisse Gebühr bezahlt werden und ebenso bei Errichtung eines neuen Pfandrechtes. Nachdem nun in Art. 11 ausdrücklich gesagt ist, daß der Staat eine Handänderungsgebühr nicht beziehe, finde ich, es sei nur logisch, wenn auch in Bezug auf die Gebühr für das Pfandrecht eine gleiche Bestimmung aufgenommen wird. Ich glaube zwar, es verstehe sich von selber, daß wenn man sagt, das Pfandrecht gehe einfach vom alten Grundstück auf das neue über, eine Prozentgebühr nicht bezahlt zu werden braucht. Allein da man ausdrücklich sagt, daß die Handänderungsgebühr wegfalle, glaube ich, es sollte auch in Bezug auf die Prozentgebühren ein solcher Bericht aufgenommen werden, damit in dieser Beziehung jeder Zweifel verschwindet.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man kann diese Anregung bei der zweiten Beratung noch genauer besprechen; allein wir finden, es sei höchst unbillig, daß wenn der Staat auf die Handänderungsgebühr verzichtet, er nun auch hier auf eine Entschädigung für die geleistete Arbeit verzichten soll. Wenn auf der einen Seite durch ein solches Unternehmen eine so erhebliche Verbesserung der materiellen Lage der Grundbesitzer erzielt wird, so wird es nicht zu viel sein, wenn der Staat für alle Arbeit, die er leisten muß, eine mögliche Gebühr fordert. Die Regierung könnte daher den Antrag des Herrn Bühlmann nicht ohne weiteres annehmen, und jedenfalls wird auch der Herr Finanzdirektor ein Wort dazu sagen wollen.

Bühlmann. Es handelt sich hier nicht um ein Richtentschädigen des Staates für die Arbeiten des Amtsschreibers. Das Gesetz über die Amtsschreibereien unterscheidet zwischen fixen und Prozentgebühren. Für jedes neue Pfandrecht wird eine Prozentgebühr von $2\frac{1}{2}$ vom Tausend bezogen. Nun sieht aber das Gesetz außerdem noch eine Reihe von fixen Gebühren für die Arbeiten der Amtsschreiberei vor, z. B. für die Bescheinigung der Eintragung in den Grundbüchern, für die Bescheinigung in den Pfandbriefen, und es ist selbstverständlich, daß diese Gebühren bezahlt werden müssen. Dagegen ist es nach meinem Dafürhalten nicht gerechtfertigt, daß auch die Prozentgebühr von $2\frac{1}{2}$ vom Tausend bezahlt werden soll, nachdem man doch sagt, es solle das Pfandrecht ohne weiteres auf das dem betreffenden Schuldner neu zugeteilte Grundstück übergehen. Es stünde das im Widerspruch mit dem ganzen Gesetz, und ich halte daher meinen Antrag aufrecht.

Abstimmung.

1. Für den Art. 12 nach Entwurf (gegenüber dem Antrag Bühlmann) Minderheit.

2. Die Art. 13, 14 und 15 werden stillschweigend angenommen.

Art. 16.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 16 behandelt den Abschluß des Geschäftes, der in der Weise stattfindet, daß der Klassifikationsakt, dem Flureinteilungsakt unmittelbar folgend, in das Grundbuch einzutragen ist. Die Eintragung schließt für beide die Wirkungen der Fertigung in sich. Der Amtsschreiber hat den erfolgten Übergang der Pfandrechte auf die neuen Grundstücke in den betreffenden Pfandtiteln amtlich zu becheinigen, beziehungsweise die neuen Grundstücke darin zu beschreiben. Ebenso hat er das Erlöschen der übergegangenen Pfand- und Dienstbarkeitsrechte bei den bezüglichen früheren Eintragungen im Grundbuch und in den betreffenden Titeln anzumerken.

Angenommen.

Art. 17.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Daß die Kosten zu Lasten der Unternehmung fallen, soweit sie nicht im Gesetz dem Staaate aufgebürdet sind, ist selbstverständlich.

Das zweite Alinea handelt von den Subventionsbegehren für solche Unternehmungen, soweit sie vom Bund unterstützt werden. Das bezügliche Bundesgesetz vom 22. Dezember 1893 über die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund ist Ihnen bestens bekannt, und ich will darauf nicht zurückkommen. Wird eine staatliche Subvention nachgesucht, so müssen die Unterstützungsbegehren mit den nötigen Beilagen und Bescheinigungen dem Regierungsrat eingereicht werden, der sie seinerseits den Bundesbehörden übermittelt. Ist das Unternehmen subventionswürdig, so spricht die Bundesbehörde einen Beitrag, und in diesem Falle leistet der Staat den nämlichen Beitrag. Ferner wird noch gesagt, daß vor Erledigung der Subventionsbegehren die Arbeiten nicht in Angriff genommen werden dürfen. Es findet in dieser Beziehung oft der Unfug statt, daß man ein Unternehmen der staatlichen Kontrolle entzieht und ganz oder teilweise ausführt und erst nachher ein Subventionsbegehren stellt, wo man nicht mehr freie Hand hat und auch nicht sieht, wie die Arbeiten ausgeführt worden sind und was sie gekostet haben.

Angenommen.

Art. 18.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 18 enthält in erster Linie die Bestimmung, daß in die Statuten die nötigen Bestimmungen über die Handhabung der Flurpolizei aufzunehmen sind. Das Gesetz involviert nämlich die Anlage einer ganzen

Menge von neuen Wegen, meistens Feldwegen, die nicht der staatlichen Kontrolle unterstehen, über die aber doch die Polizei gehandhabt werden muß; es muß jemand da sein, der für den Unterhalt dieser Wege und alles, was damit zusammenhängt, sorgt. Daher ist es zweckmäßig, daß man zum voraus sagt, es seien in die Statuten die nötigen Bestimmungen über die Flurpolizei aufzunehmen. Würde man diese Bestimmungen erst nachträglich aufstellen, so gäbe es wieder eine Menge Streitigkeiten über die Tragung der Lasten der Flurpolizei, und die Mitglieder der Flurgenossenschaften, die bis zum Ende zusammenarbeiteten, würden sich wieder entzweien. Ferner ist selbstverständlich, daß wenn eine neue Weganlage ausgeführt ist, später ein Grundstück nicht so geteilt werden kann, daß es von den bestehenden Wegen abgeschnitten und wieder unzugänglich gemacht wird; denn es ist ja der Zweck des Gesetzes, denjenigen Grundstücken, welche keine Zufahrt haben, eine solche zu geben, und dieser Zweck des Gesetzes würde illusorisch gemacht, wenn man nachher über die Grundstücke wieder frei verfügen könnte, so daß neuerdings ein Teil derselben keine direkte Zufahrt hätte.

Ebenso ist selbstverständlich, daß nach Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Liegenschaftsverträge abgeschlossen werden dürfen, die die Tendenz des Gesetzes illusorisch machen würden, und die Fertigungsbehörden sollen gehalten sein, Verträge, die entgegenstehende Bestimmungen enthalten, nicht zu genehmigen.

Angenommen.

Art. 19.

Angenommen.

Das Präsidium frägt an, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche.

Geschieht nicht.

In der nun folgenden

Hauptabstimmung.

wird das Gesetz mit Mehrheit angenommen.

Der Präsident giebt Kenntnis von folgender
Motion.

Attendu que les droits d'enregistrement, qui continueront à être perçus dans les districts catholiques du Jura jusqu'à la mise à exécution de la future loi sur l'assistance publique, sont fixés, en ce qui concerne les alienations immobilières, par circulaire du Conseil-exécutif du 8 janvier 1887, sur le prix réel de vente, quand il dépasse l'aliénation cadastrale, et sur l'estimation cadastrale, dans le cas où le prix d'aliénation n'atteint pas cette estimation;

attendu que cette manière de procéder blesse l'équité et constitue un supplément de charges pour les contribuables des districts où l'enregistrement demeure provisoirement en vigueur; qu'en présence de l'incertitude au sujet de la mise en vigueur de la future loi sur l'assistance publique, il est urgent de restreindre dès maintenant l'impôt supplémentaire de l'enregistrement, dans les limites de l'équité et de l'égalité des charges entre les citoyens du canton,

le Conseil-exécutif est invité à présenter dans le plus bref délai un projet de décret fixant les droits d'enregistrement de ventes immobilières dans les districts de Porrentruy, Delémont, Franches-Montagnes et Laufon sur la base unique du prix d'aliénation.

Folletête.
Boinay.
Hennemann.
Péquignot.
Elsässer.
Mouche.

(In Betracht, daß die Einregistrierungsgebühren bei Handänderung von Immobilien, welche für den katholischen Teil des Jura bis zum Inkrafttreten des zukünftigen Armengesetzes weiter bezogen werden, gemäß Cirkular des Regierungsrates vom 8. Januar 1887 auf Grundlage des wirklichen Verkaufspreises berechnet werden, sobald dieser die Grundsteuerabschätzung übersteigt, hingegen auf Grundlage der Grundsteuerabschätzung, sobald der Verkaufspreis unter derselben bleibt;

in Betracht ferner, daß diese Art der Berechnung gegen die Billigkeit verstößt und den Steuerpflichtigen der Bezirke, in welchen die Einregistrierung provisorisch weiter besteht, eine Mehrbelastung aufsladet und daß es bei der bestehenden Ungewissheit in Bezug auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines neuen Armengesetzes dringend nötig ist, schon jetzt die Mehrbelastung durch die Einregistrierungsgebühren in den Grenzen der Billigkeit und der gleichmäßigen Belastung der Kantonsbürger einzuschränken,

wird der Regierungsrat eingeladen, in kürzester Frist einen Dekretsentwurf einzubringen, laut welchem der Bezug der Einregistrierungsgebühr auf Handänderungen in den Amtsbezirken Bruntrut, Delsberg, Freibergen und Laufon ausschließlich auf Grundlage des Verkaufspreises erfolgt.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Ferner sind eingelangt folgende
Interpellationen.

I.

Der Unterzeichnete wünscht den Regierungsrat darüber zu interpellieren, warum der Art. 2 des Gesetzes über Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 20. November 1892 bis heute nicht zur Ausführung gelangt ist.

Bühlmann.

II.

Les soussignés demandent à interroger le Conseil-exécutif sur la question de savoir, quand il pense soumettre au Grand Conseil un décret concernant la nomination de la commission ecclésiastique prévue par l'art. 84 de la Constitution pour l'église catholique romaine.

Boinay.
Péquignot.
Hennemann.
Elsässer.

(Die Unterzeichneten wünschen den Regierungsrat über die Frage zu interpellieren, wann er dem Grossen Rat ein Dekret betreffend Ernennung der in Art. 84 der Verfassung vorgesehenen Kirchenkommission für die römisch-katholische Kirche zu unterbreiten gedenkt.)

Die beiden Interpellationen gehen zunächst an den Regierungsrat.

Ebenso werden an den Regierungsrat gewiesen:

1. Eine Eingabe des Friedrich Stauffer in Sigriswyl betreffend das Strafnachlaßgesuch der Brüder Christian und Rudolf Stauffer und des Friedrich Graber;
2. eine Eingabe von J. Christen in Biel und sieben Mitunterzeichnern betreffend die Besteuerung der Alterspensionen der Eisenbahnangestellten.

Schluß der Sitzung um 4^{3/4} Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 26. Februar 1895,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber.

Der Namensaufruf verzeigt 181 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 31, wovon mit Entschuldigung: die Herren v. Allmen, Dubach, Fahrny, Feller, Hänni, Hostettler, Houriet, Kloßner, Krebs (Eggiswyl), Moschard, Nügeli, Naine, Probst (Edmund, Bern), Rossel, Schmid, Scholer, Tschanen, Will; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebersold, Béguelin, Beutler, Choquard, Fleury, Gouvernor, Henzelin, Horn, Kaiser, Mérat, Dr. Reber, Stettler (Lauperswyl), Bürcher.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Das Präsidium teilt mit, daß das Bureau die Kommission zur Beratung des Dekrets über den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen bestellt habe aus den Herren:

Großrat Dr. Schenk, Präsident.

" Krebs (Eggiswyl).
" Krenger.
" Droz.
" Hofer (Hasli).

Tagesordnung:

Gesetz über die Biehentschädigungskasse.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1894. Die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich im Jahrgang 1894, Seite 544 ff.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie sich erinnern werden, hat der Regierungsrat und die Staatswirtschaftskommission Ihnen in der letzten Session einen Gesetzesentwurf über die Biehentschädigungskasse vorgelegt infolge verschiedener Motiven, die im Laufe der Jahre im Großen Rat gestellt wurden und eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse dieser Kasse verlangten. Bei der Beratung im Großen Rat wurden gegen die Vorlage keinerlei Einwendungen gemacht, sondern dieselbe in der von den vorberatenden Behörden vorgelegten Form einstimmig angenommen. Es ist deshalb anzunehmen, daß auch auf den heutigen Tag der Große Rat mit der Vorlage einverstanden ist, wie er sie damals genehmigt hat. Die reglementarische Publikation erfolgte im Amtsblatt vom 25. Dezember; es sind aber von keiner Seite Eingaben eingelangt, so daß man annehmen muß, daß auch die Bevölkerung und namentlich die zunächst beteiligte landwirtschaftliche Bevölkerung mit dem Gesetzesentwurf, wie er in erster Beratung angenommen wurde, einverstanden sei und kein Bedürfnis existiere, an demselben Aenderungen vorzunehmen. Der Regierungsrat schlägt Ihnen deshalb vor, es sei der Gesetzesentwurf in zweiter Beratung in der Form zu genehmigen, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist. Er hat Ihnen nur eine Ergänzung zu Art. 3 vorzuschlagen. In der ersten Beratung wurde nämlich der Zeitpunkt des Inkrafttretens noch offen gelassen. Heute schlägt der Regierungsrat vor, es sei zu bestimmen, daß das Gesetz nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1896 in Kraft zu treten habe. Dieses Datum ist ein gegebenes. Ins Budget für 1895 ist nämlich noch ein Beitrag der Biehentschädigungskasse für Biehprämierungen aufgenommen im Betrage von Fr. 50,000 in der Meinung, daß dies das letzte Mal sei und die neue Ordnung der Dinge, wonach die Biehentschädigungskasse für solche Ausgaben nicht mehr in Anspruch genommen werden dürfe, auf den 1. Januar 1896 in Kraft zu treten habe. Der Regierungsrat schlägt diese Ergänzung vor, und im Anschluß daran beantrage ich, es möchte der vorliegende Gesetzesentwurf vom Großen Rat in globo behandelt und angenommen werden.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, das Resultat der ersten Beratung auch in zweiter Beratung anzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Januar 1896 festzusetzen.

Der Große Rat erklärt sich mit der Behandlung in globo, sowie mit dem Antrage betreffend den Zeitpunkt

des Inkrafttretens stillschweigend einverstanden; in der hierauf folgenden

Schlusabstimmung
wird das Gesetz mit großer Mehrheit angenommen.

Gesetz
über

die öffentlich-rechtlichen Folgen (Chrenfolgen)
des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 3 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1895.)

Eintretensfrage.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem der zweite Entwurf zu einem Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung verworfen war, haben einige Mitglieder des Großen Rates interpelliert, ob der Regierungsrat nochmals einen Gesetzesentwurf vorzulegen gedenke, und ich konnte damals erklären, daß ein solcher bereits ausgearbeitet sei.

Als ich an die Ausarbeitung des dritten Projektes ging, mußte ich mir sagen, es bestehe im Volle ein gewisses Vorurteil — ob berechtigt oder nicht — gegen die Vorlage eines ganz gleichen Entwurfes, wie er bereits abgelehnt worden. Ich wollte deshalb nicht zum drittenmal den gleichen Entwurf vorlegen, sondern habe mich in der neuen Vorlage prinzipiell auf einen andern Boden gestellt, als in den früheren Entwürfen. Ich bin davon ausgegangen, daß in dieser Frage sich zwei Hauptansichten gegenüberstehen. Die eine Ansicht, die den bisherigen Entwürfen zu Grunde gelegen hat, geht dahin, es sollen alle Schuldner, die in Konkurs geraten, oder gegen die ein Verlustschein ausgestellt wird, von Gesetzes wegen in der Chrenfähigkeit eingestellt werden. Dieser Ansicht steht die andere gegenüber, die eine Einstellung nur durch den Richter verfügen lassen will; es soll in jedem einzelnen Fall konstatiert werden, ob der betreffende Schuldner irgendwie durch Nachlässigkeit oder absichtlich unrichtiges Handeln *et cetera* seinen Vermögensverfall verursacht habe, und es solle dann je nach dem Maße des Verschuldens durch den Richter die Einstellung in der Chrenfähigkeit verhängt werden. Ich mußte nun, wenn ich nicht einfach den früheren Gesetzesentwurf — mit unbedeutenden Änderungen bezüglich der Zeitspanne der Einstellung und anderer kleiner Einzelheiten — vorlegen wollte, zu diesem zweiten System greifen.

Ich habe also auf dem Boden dieses zweiten Systems ein Gesetz ausgearbeitet und dem Regierungsrat vorgelegt; allein dasselbe hat die Billigung meiner Kollegen im Regierungsrat nicht gefunden, sondern die Mehrheit des Regierungsrates hat erklärt, sie halte den bisher eingenommenen Standpunkt für den richtigen und es

solle auch der dritte Gesetzesentwurf auf diesem Boden ausgearbeitet werden. Infolgedessen wird Ihnen heute eine Vorlage unterbreitet, die im wesentlichen die gleiche ist, wie die erstverworfene. Nur eine Hauptänderung steht darin, nämlich die, daß die Dauer der Einstellung von 6 auf 8 Jahre verlängert wird.

Angesichts dieser Situation glaube ich nicht nötig zu haben, noch einmal auf das Materielle der Frage des Längen und Breiten einzutreten. Die Gründe für und wider sind bereits bei den früheren Beratungen zur Genüge erörtert worden. Ich empfehle Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

v. Erlach, Berichterstatter der Kommission. Nachdem das Volk zwei Gesetzesentwürfe verworfen hatte, mußte man sich fragen, was nun kommen solle, da der gegenwärtige Zustand unmöglich fort dauern kann. Gegenwärtig sind diejenigen, die im Handelsregister stehen und in Konkurs fallen, für ihr Lebtage in der Chrenfähigkeit eingestellt, sofern es ihnen nicht gelingt, sich mit den Gläubigern abzufinden, während diejenigen, die nur auf Pfändung betrieben werden — und dies ist die große Mehrzahl — von keinen Folgen betroffen werden, und da andere Leute von der Auspfändung nichts wissen, können sie ruhig weiter fahren, andere Leute in Nachteil zu bringen.

Es muß also unbedingt ein neuer Gesetzesentwurf ausgearbeitet werden. Die Regierung hat nun gefunden, es sei der dritte Gesetzesentwurf etwas schärfer zu fassen, als die beiden früheren, indem sie der Ansicht ist, das Volk habe die früheren Entwürfe deswegen verworfen, weil es fand, dieselben seien zu mild. Die Kommission hat sich dieser Ansicht vollständig angeschlossen und empfiehlt Ihnen Eintreten. Auch sie ist der Ansicht, daß die vorgeschlagene Verschärfung — 8 Jahre Einstellung statt 6 Jahre — genügen sollte; denn man soll auch nicht allzu viel verlangen, man soll den Bogen nicht zu sehr spannen.

Reimann. Ich beantrage Ihnen Nichteintreten auf den Entwurf und zwar deshalb, weil derselbe nach der Aussage des Herrn Vertreters der Regierung und des Herrn Berichterstatters der Kommission schärfer gefaßt ist, als alle früheren. Es ist hier im Rate bereits gesagt worden, was über die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung anzubringen ist, und ich könnte sie einfach auf das „Tagblatt des Großen Rates“ verweisen. Es ist nicht recht, daß man, während unsere ökonomischen Verhältnisse im Niedergang begriffen sind, so daß es vielen Leuten einfach unmöglich ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die Betreffenden nach extra bestraft, indem man ihnen die bürgerlichen Rechte und Chren entzieht.

Ferner ist im Entwurf gesagt, daß die Konkursiten oder fruchtlos Ausgepfändeten in jedem Falle in ihrer bürgerlichen Chrenfähigkeit eingestellt werden. Man hat hier im Rat ebenfalls verlangt, daß dem Schuldner erst ein Verschulden nachgewiesen werden müsse, und Herr Lienhard hat in seinem ursprünglichen Entwurf diesen Standpunkt eingenommen, seine Kollegen im Regierungsrat haben denselben aber nicht geteilt, was ich sehr bedaure.

Ich beantrage, auf den Entwurf nicht einzutreten, sondern denselben an die Regierung zurückzuweisen und

sie zu ersuchen, einen Entwurf vorzulegen, der die Einstellung nur auf Grund eines richterlichen Urteils ausspricht.

Bühlmann. Die Ausführungen des Herrn Vorenders haben sicher nach vielen Richtungen ihre Berechtigung; wir befinden uns jedoch in einer Situation, wo wir darauf nicht Rücksicht nehmen können, weil wir vor zwei verwerfenden Boten des Volkes stehen, das einen milden Entwurf nicht will. Ich glaube nun, wir sollen Demokraten genug sein um zu sagen: da die milderden Bestimmungen nicht acceptiert werden, so ist man genötigt, dem Willen, der sich kundgegeben hat, Rechnung zu tragen und Bestimmungen aufzunehmen, welche der Ansicht des Volkes entsprechen. Nun sind die heute vorgeschlagenen Bestimmungen etwas strenger, strenger als diejenigen in den meisten andern Kantonen; aber wenn wir die Sache überhaupt gesetzlich regeln wollen, so werden wir solche Bestimmungen aufstellen müssen; es wird das das einzige Mittel sein, um das Gesetz zur Annahme zu bringen.

Und schließlich darf man doch darauf aufmerksam machen, daß das neue Konkurs- und Betreibungsgezetz bezüglich derjenigen, welche der Konkursbetreibung unterliegen, sehr weit gegangen ist. Es gibt eine große Zahl Leute im Land herum, welche erklären, sie haben nichts mehr, und der Weibel findet auch wirklich nichts bei ihnen, allein in ihrer Lebenshaltung bemerkt man gegen früher keinen Unterschied, sie gehen gleich viel ins Wirtshaus ic. Es sind das Leute, denen man entschieden die Strenge des Gesetzes etwas zeigen muß und für die es doch eine gewisse Strafe, eine gewisse Zucht geben sollte, damit sie es in Bezug auf ihre geschäftlichen Verhältnisse etwas weniger leichtfertig nehmen. Nach dieser Richtung ist das Volk in seinen Ansichten vielleicht etwas strenger als viele andere, die Mitglieder des Rates sind. Zeigt es sich, daß der Betreffende es nicht verdient, daß er eingestellt wird, so ist ja die Möglichkeit gegeben, die Sache wieder aufzuheben. Ist die Dauer der Einstellung eine etwas lange, so wird dies dazu führen, daß wir eine weniger große Zahl Bürger haben, von welchen man nicht weiß, was mit ihnen ist, die leben wie früher und doch erklären, nicht zahlen zu können; gegenüber solchen ist eine strengere Bestimmung entschieden am Platze.

Lenz. Ich glaube doch, es sei gegenüber den Ausführungen des Herrn Bühlmann etwas richtig zu stellen. Er sagt, der Volksentscheid habe bewiesen, daß das Volk eine schärfere Vorlage wolle. Das glaube ich nicht; denn es haben nicht nur diejenigen verworfen, welche schärfere Bestimmungen wollten, sondern die große Mehrzahl der Arbeiterschaft, die gewiß eine große Zahl stimmberechtigte Bürger zählt, hat ebenfalls die Parole für Verwerfung ausgegeben. Es fallen also für die Verwerfung zwei Faktoren in Betracht: einerseits die konservative Partei, welche strenge Ansichten vertritt und nicht nachgeben will, und anderseits die sozialdemokratische Partei, welche die Bestimmungen zu streng gefunden hat. Angenommen haben die Freisinnigen, welche sagten, man müsse mit den Volksanschauungen rechnen und sich mit dem zufrieden geben, was zu erreichen möglich sei.

Das ist die Situation, und angesichts derselben glaube ich, man könnte ganz gut anders vorgehen, als Regie-

rung und Kommission beantragen. Ich hätte von mir aus lieber den Weg gewählt, den der Herr Justizdirektor eingeschlagen hat, und gesagt: wir wollen dem Volke zuerst das mildere System vorschlagen; wird dasselbe dann ebenfalls verworfen, so wissen wir, daß wir das strengere System bringen müssen. Bringen wir das strengere System jetzt und das Gesetz wird wieder verworfen, so wird dann nichts anders übrig bleiben, als die mildernde Form zu wählen. Ich schließe mich daher dem Antrag des Herrn Reimann an und beantrage ebenfalls Rückweisung. Es ist richtig, daß etwas gehen muß; allein auch nach dem, was der Herr Justizdirektor wollte, soll etwas gehen; die schlechten Zahler sollen gestrafft werden. Uebrigens verweise ich auf die große Mehrzahl der andern Kantone. Ich glaube nicht, daß das Bernervolk so viel schlechter sei, als dasjenige der andern Kantone, und wenn es diese mit einem milderden Ehrenfolgengesetz machen können, so sollte dies im Kanton Bern auch möglich sein; das ist meine Meinung.

Dürrenmatt. Man hat zwar die Wortführer der Opposition von links und rechts, die, glaube ich, am meisten zur Verwerfung der bisherigen Entwürfe mitgewirkt haben, absichtlich von der Kommission ausgeschlossen, so daß ich annehmen muß, es wäre maßgebenden Ortes angenehmer, wenn ich nichts dazu sagen würde. Über da mir das Forum der Kommission verschlossen ist, so kann ich es Ihnen nicht schenken, hier meine Meinung zu sagen. Die linksstehende Partei ist im gleichen Falle; sie ist in der Kommission auch nicht vertreten, so wenig als die, welche rechts für die Verwerfung am thätigsten war.

Nun muß ich bekennen, daß mich der Entwurf, um als Konzession nach rechts zu gelten, auch nicht befriedigt. Man sagt uns: Wir wollen jetzt einmal einen nach rechts schwenkenden Entwurf bringen, der die konservative Partei befriedigen soll, wie Herr Bühlmann soeben ausgeführt hat. Da frage ich mich, ob wir uns mit diesem Entwurf, der keine andere Abänderung enthält, als daß die Einstellung um zwei Jahre verlängert werden ist, zufrieden geben können. Wenn man sich auf den Boden stellen will, man wolle den Konservativen eine Konzession machen, so genügt dieser Entwurf nicht; denn ob die Einstellung ein Jahr oder zwei Jahre länger oder weniger lang daure, das ist Geschmacksache. Die rechtsstehende Richtung hat materielle Konzessionen verlangt; man hat verlangt, daß die Aufhebung der Einstellung an eine gewisse, wenn auch nur minimale Leistung gegenüber den Gläubigern gebunden werde. Davon ist nun aber im Entwurf keine Rede.

Die Angelegenheit ist vielleicht unliebsamer Weise verzögert worden, und ich gebe zu, daß es gegenüber den Konkursiten eine Unbilligkeit ist, wenn nicht rasch Ordnung geschaffen wird. Aber gerade anschließend an diese vielleicht mehr scheinbare Unbilligkeit möchte ich eine andere Bemerkung anbringen. Man hat sich bis jetzt ausschließlich auf dem Boden bewegt, daß der Konkursit und der fruchtlos Ausgepfändete gleich zu behandeln seien, d. h. daß die Dauer der Einstellung für beide gleich lang bemessen werden solle. Nun weiß ich nicht, ob das Volk wirklich die Ansicht teilt, daß der Konkursit, der gewöhnlich ein geriebener Geschäftsmann und schon von Gesetzen wegen im Handelsregister eingetragen ist, gleich be-

handelt werden soll, wie derjenige, der von den Geschäftsfürsäften, vom Handelswesen nichts versteht. Ich glaube nicht, daß dies ganz der richtige Boden ist. Bei einem Konkursiten geht gewöhnlich auch mehr verloren und man darf bei einem solchen für seine Geschäftsgebarhrung auch eine größere Verantwortung voraussehen. Hierauf hätte der Entwurf auch Rücksicht nehmen dürfen und für den Konkursiten eine längere Einstellung vorsehen sollen.

Andere Bemerkungen, welche Details des Entwurfes beschlagen, will ich bei der Eintretensfrage nicht berühren. Aber wenn man uns sagt: Jetzt haben wir für euch einen Entwurf gemacht, seid nun zufrieden und steht für das Gesetz ein, so sage ich: Nein, der Entwurf bietet uns zu wenig; da will ich lieber zum Antrag des Herrn Reimann für Nichteintreten stimmen. Will der Herr Justizdirektor einen milden Entwurf entwerfen und der Große Rat ihn annehmen, so ist mir dies gleich; wir wollen uns dann vor dem Forum des Referendums messen, und nachher ist immer noch Zeit, mit unserer Meinung aufzumarschieren. Aber als Konzession nach rechts kann der vorliegende Entwurf nicht angenommen werden; damit er dies ist, muß wenigstens der Grundsatz einer Leistung darin ausgesprochen werden.

M. Boinay. Je crois devoir indiquer ici pourquoi nous avons, nous Jurassiens, rejeté le dernier projet soumis à la votation populaire. Deux opinions se sont manifestées. D'une part, on a trouvé le projet trop sévère, d'autre part trop peu sévère. La classe agricole en général a pensé qu'il serait injuste de laisser voter des citoyens qui ne paient pas leurs dettes; cette opinion a été émise dans des réunions politiques. Par contre, les ouvriers, dont M. Reimann vient de se faire l'écho, ne pouvaient voter des dispositions aggravantes à leur point de vue. Le projet repose au reste sur des principes qui ne correspondent pas précisément à ceux établis par nos mœurs jurassiennes.

Si vous consultez la statistique des cessions de biens, vous constaterez qu'elles sont moins nombreuses, surtout moyennant l'obligation du dépôt d'une certaine somme, dans le Jura que dans l'ancien canton. Je ne serai démenti par personne en disant que sur dix cessions de biens, les 2/3, dans le Jura, sont retirées après arrangement entre créancier et débiteur, ce qui est loin d'être le cas pour l'ancien canton. C'est pourquoi je voudrais que la loi revint à un autre principe que celui en vertu duquel tous les débiteurs, indistinctement, pourront être, cas échéant, privés de leurs droits civiques. M. Lenz, lors d'un premier débat sur cette loi, voulait que la privation des droits civiques n'intervint qu'à la demande du créancier. J'aimerais qu'on reprît cette proposition, il me semble qu'elle indique le vrai terrain sur lequel nous devons nous placer. Ne faisons pas de cette affaire une question de droit public. Laissons au créancier ses coutumes franches; il saura s'arranger avec son débiteur de façon à éviter que celui-ci soit frappé d'une mesure désagréable et qui peut être funeste à ses intérêts, à son crédit. Cela vaudrait infiniment mieux.

Il peut me convenir de poursuivre un débiteur, s'il ne se trouve quelque chose de saisissable chez lui. Soit! Mais si ce débiteur est un parent, quel-

qu'un enfin que je tiens à voir classé honorablement dans les rangs de la société, il serait infiniment regrettable de devoir lui appliquer la loi commune.

En appliquant votre mesure, qu'arrivera-t-il? Le débiteur, privé de ses droits civiques, découragé, étranglé, se consolera en se disant: je suis tranquille, maintenant je n'ai plus rien à payer; il ne fera aucun effort pour se relever. Au contraire, par l'arrangement amiable avec son créancier, le débiteur, sans être déshonoré par la privation de ses droits civiques, pourra se dégager par à comptes: l'un et l'autre y auront tout avantage.

Je déclare donc reprendre la proposition de M. Lenz formulée lors du débat sur le premier projet et tendant à ce que la privation des droits civiques ne soit prononcée qu'à la demande des intéressés. C'est pour cela que j'appuierai dans une certaine mesure la demande de renvoi au gouvernement pour étude du projet sur d'autres bases.

M. Joray. En principe, je suis prêt à adopter les dispositions de l'art. 1^{er} concernant la durée de la privation des droits civiques.

Au cours de la discussion sur l'entrée en matière, on a demandé incidemment d'établir dans le projet des dispositions qui n'y figurent pas. Je crois devoir dire que, pour ma part, je ne pourrai pas appuyer la proposition de M. Boinay, qui voudrait faire dépendre du créancier la déclaration de faillite. Contrairement à son opinion, je pense qu'un tel principe va à l'encontre de celui qui est inscrit à la base de nos institutions démocratiques, à savoir que tous les citoyens sont égaux devant la loi. Il est évident que si l'on faisait dépendre la déclaration de faillite du bon plaisir du créancier, une atteinte grave serait portée à ce principe. Je veux bien reconnaître que cela pourrait être agréable en certaines circonstances. D'un autre côté, il me paraîtrait injuste, avec ce système, qu'en présence par exemple de deux débiteurs ne partageant pas la même opinion politique que leur créancier commun, l'un d'eux puisse pâtir de son animosité.

Au cas, improbable, où l'amendement de M. Boinay serait voté, je me réserve dores et déjà de revenir sur l'art. 1^{er}.

Präsident. Ich möchte Herrn Joray bemerken, daß es sich vorläufig nur um die Eintretensfrage handelt.

Gugger. Die Diskussion über die Eintretensfrage zeigt uns, daß dieser Entwurf ein durchaus unglücklicher ist, indem er weder die Anhänger einer schärferen, noch diejenigen einer milderer Tonart befriedigen kann. Wir sehen auch, daß wenn der Entwurf vor das Volk kommen sollte, derselbe mit mathematischer Sicherheit verworfen werden wird, und dies sollte man doch bedenken. Wir haben bei den früheren Volksabstimmungen Erfahrungen gemacht und sollten einmal dazu kommen, ein Echengefgesetz aufzustellen, das Aussicht auf Annahme hat. Es ist nun nicht möglich, auf den Entwurf gleichwohl einzutreten und zu sagen, je nachdem sich der Rat auf den mildern oder den strengeren Boden stellen wolle, können die Artikel abgeändert werden; denn das Nach-

geben nach der einen oder andern Richtung erheischt eine ganz andere Zusammenstellung der Vorlage. Ich halte deshalb auch dafür, es sei das beste, die Vorlage an die Regierung zurückzuweisen; sie mag dann entscheiden, ob sie den neuen Entwurf im Sinne der Verschärfung oder der Erleichterung ausarbeiten will. Ich für mich halte dafür, es sei der Versuch zu machen mit einem Entwurf, der der Humanität etwas besser entspricht und in welcher Beziehung uns bereits verschiedene Kantone vorangegangen sind.

Bühlmann. Ich glaube doch, man sollte der Regierung im Falle der Rückweisung eine Direktion geben. Herr Dürrenmatt will zurückweisen im Sinne einer Verschärfung, die übrigen Herren im Sinne einer Erleichterung. Ich glaube, man sollte doch eventuell darüber abstimmen, ob man Rückweisung im Sinne des Herrn Dürrenmatt oder des Herrn Reimann beschließen will, damit die vorberatenden Behörden eine Direktion haben, in welchem Sinne die Neubearbeitung stattfinden soll.

Lenz. Ich glaube, der Große Rat könnte sich über diese Frage jetzt noch nicht entscheiden und er soll es auch nicht thun. Es ist richtig, daß die Regierung nicht gerade den schärfsten Standpunkt eingenommen hat und ich gebe zu, daß Herr Dürrenmatt von dem Entwurf der Regierung nicht befriedigt ist; immerhin hat die Regierung doch eine Verschärfung beantragt. Anderseits steht der Herr Justizdirektor auf einem ganz andern Boden. Überlassen wir es daher der Regierung, was sie uns bringen will, und dann wollen wir uns entscheiden. Aber der Regierung und der Justizdirektion eine Direktion zu geben, das halte ich nicht vom guten.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nicht gesagt, daß ich persönlich auf einem andern Boden stehe. Ich habe von Anfang an dafür gehalten, es könne diese Frage nur gelöst werden, wenn man sich allseitig entgegenkommt, und dieses allseitige Entgegenkommen habe ich in den verworfenen Entwürfen erblickt. Ich halte dafür, daß der Entwurf der Regierung durchaus nicht so verfehlt, also nicht ein so unglücklicher ist, wie Herr Gugger meint. Auch der Entwurf der Regierung bemüht sich, möglichst nach der einen und der andern Seite Rechnung zu tragen und in dieser Frage, die, wie Sie sehen, nach links und rechts eine so verworrene ist, eine gesunde Mitte einzunehmen. Wenn ich einen andern Entwurf ausgearbeitet habe, so ist es, wie ich Ihnen schon sagte, deshalb geschehen, weil nun einmal der Glaube verbreitet worden ist, es sei nicht richtig, immer wieder den gleichen Entwurf zu bringen. Ich bestreite zwar die Richtigkeit dieser Behauptung und halte dafür, man könnte den wörtlich gleichen Entwurf eines verworfenen Gesetzes wieder bringen, wenn man die Überzeugung hat, daß er doch richtig sei; man könnte vom schlecht informierten an das besser informierte Volk wachsen. Aber von obstruktionistischer Seite hat man einmal diese Lösung ausgegeben, und man kann machen was man will, so wirken solche Schlagworte. Wenn man dem Volk sagt: Seht, man bringt wieder das gleiche, wie das erste Mal, dann sagen die Leute: Gut, die Herren wollen den Kopf machen, dann verwerfen wir die Sache wieder. Aus dieser Erwägung heraus ist mein neuer Entwurf entstanden. Ich war lange ein überzeugter

Anhänger des Systems, das heute von Seite der Arbeiter und der fortgeschrittenen Freisinnigen vertreten wird, des Systems der Einstellung durch den Richter. Allein ich gestehe offen, daß ich heute nicht mehr auf diesem Boden stehe, wenn ich auch einen solchen Entwurf ausgearbeitet habe, und zwar aus reislicher Überlegung. Auch das System, wonach der Richter von Fall zu Fall prüft, welches die Ursachen des Konkurses oder der fruchtbaren Ausprägung seien, führt nicht zur Gerechtigkeit und Billigkeit. Es ist einfach unmöglich, auszumitteln, weshalb jeder Schuldner in Vermögensverfall geraten ist. Denken Sie sich einen Handelsmann, der 20, 30 Jahre lang sein Geschäft führte. Da kann es hunderte von Ursachen geben, die man nicht mehr feststellen kann, aus welchen seine schließliche Verschuldung herrührt. Wollen Sie da auf 20, 30 Jahre zurückgehen und die ganze Buch- und Geschäftsführung wieder herstellen, wollen Sie sich ein Bild machen von allem, was gegangen ist? Das ist einfach unmöglich! Es handelte sich hier in Bern kürzlich darum, in einem Fall, wo ein *Associé* gegen den andern lagte, nur für zwei Jahre die Geschäftsführung festzustellen und da hat die kaufmännische Expertise Fr. 3800 gekostet, obwohl es sich um ein Baumaterialiengeschäft handelte, das keine große Ausdehnung hatte. Denken Sie sich nun ein großes Geschäft mit mehreren *Associés*. Da ist die Durchführung einer solchen Untersuchung einfach unmöglich! Aber Sie brauchen auch nur andere, einfachere Fälle sich vorzustellen. Denken Sie sich einen Mann, der jeden Tag seine drei, vier Schopplein trinkt — er könnte vielleicht billigeren Wein trinken oder ein Schoppen thäte es auch statt drei, vier — das macht vielleicht im Jahr 1000 oder 2000 Fr. aus und in einigen Jahren 5000, 6000 Fr., und kein Mensch kann ihm nachweisen, woher der Vermögensrückgang kommt. Die Wirts werden nicht hingehen und sagen, der Betreffende sei auch ihr Gast gewesen; wie wollen Sie dann diesem Manne nachweisen, wo er überall mehr verthan hat, als er eigentlich zu verthun gehabt hätte! Solche Fälle könnte ich noch viele anführen. Allein wir brauchen nicht nur auf diese Unmöglichkeit der Beweisführung abzustellen, sondern wir wollen das Verfahren nehmen, wie es sich in Wirklichkeit gestaltet. In Basel hat man es mit diesem Verfahren probiert, ist aber davon wieder abgekommen. Warum? In jeder Woche waren 30 bis 50 Fälle zu beurteilen. Die Betreffenden wurden miteinander vorgeladen und etwa die Hälfte davon sind erschienen. Diejenigen, welche nicht erschienen sind, sind anständig weggekommen, indem sich der Richter sagte, er könne nicht das Maximum der Einstellung aussprechen; die Betreffenden sind daher etwa für 2, 3 Jahre eingestellt worden. Ein anderer dagegen ist mit schlotterndem Herzen erschienen. Er war nicht der schlechteste, aber ein offener, guter „Trappi“, der zugab, er habe da und da gefehlt. In diesem Falle sagte der Richter: Ja, ihr habt doch gefehlt, und dann wurde der Betreffende ein Jahr länger eingestellt, als derjenige, der nicht erschienen war! Und ein anderer, der sich genau überlegt hatte, wie er auftreten müsse, schützte Schicksalsschläge aller Art vor, er sei krank gewesen, habe Bürgschaften bezahlt müssen, habe einzelne WarenSendungen nicht verkaufen können etc., kurz er zählte ein Dutzend Ursachen auf, aus denen sich ergab, daß er wirklich Verluste erlitten hatte. Aber diejenigen Fälle, in welchen ihn ein Verschulden traf, die führte er nicht an und die konnte ihm auch

niemand beweisen, wenn nicht zufällig ein Gläubiger da war, der seine Lebensweise kannte und gegen ihn auftrat. In diesem Falle sagte der Richter: Ja, ich sehe, es sprechen viele Gründe dafür, euch milder zu behandeln, und gab ihm ein Jahr Einstellung weniger, als demjenigen, der nicht erschienen war. So haben Sie drei Fälle, wo keiner richtig beurteilt ist. Sie sehen also, daß das Verfahren nicht so gestaltet werden kann, daß es dem Schuldner gerecht würde.

Es ist aber noch ein Umstand, der mich bestimmte, aus praktischen Gründen, von diesem System abzugehen. Die Volksanschauung ist nun einmal nicht die, daß man den Leuten Strafen im Sinne des Strafrechts und des Strafprozesses auferlegen solle, sondern die, daß sich an den Vermögensverfall die Annahme anknüpft, der Betreffende habe nicht gut zu seiner Sache gesehen, und diese Vermutung hat einen natürlichen Boden, weil in 80 und mehr Fällen von Hundert irgend eine Nachlässigkeit, ein Gehenslassen &c. am Vermögensverfall schuld ist. Nun sagt das Publikum: wer seine privaten Geschäfte nicht besorgen konnte, soll während einiger Zeit auch in öffentlichen Sachen nicht mitsprechen. Es verhält sich gleich, wie in Bezug auf die Armengenößigen und die Bevochteten. Wenn einer wegen Gebrechlichkeit bevogtet wird, so mag er ein noch so ehrenhafter Mann sein, das Volk sagt doch: er kann seine eigenen Sachen nicht mehr besorgen, daher soll er auch in öffentlichen Sachen nicht mitreden. Infolgedessen wird der Betreffende in der bürgerlichen Chrenfähigkeit eingestellt, was ich zwar als zu weitgehend erachte, indem ich dafür halte, der Betreffende dürfte zwar in der Stimm- und Wahlfähigkeit eingestellt werden, aber nicht in allem, was der Begriff der bürgerlichen Chrenfähigkeit umfaßt. Der Armengenößige wird eingestellt, ohne daß man untersucht, woher seine Subsistenzlosigkeit kommt; man untersucht nicht, ob er infolge einer starken Familie, infolge von Verdienstlosigkeit, Krankheit u. s. w. zurückgekommen ist, sondern er wird ohne weiteres von Gesetzes wegen eingestellt und wiederum heißt es: wer für seine Familie nicht sorgen kann, soll auch in öffentlichen Sachen nicht mitsprechen. Dies ist die Volksanschauung, die auch der Einstellung der Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändeten zu Grunde liegt, und ich habe mich aus der ganzen Geschichte der bernischen Gesetzgebung über diese Materie überzeugt, daß es unmöglich ist, beim Volk etwas anderes durchzubringen.

Nun bin ich aber nicht so weit gegangen, wie Herr Dürrenmatt, und ich bemerke vor allem, daß er heute eine ganz neue Fechtweise begonnen hat, indem er einen Standpunkt einnimmt, den er früher nicht eingenommen hat. Er will unterscheiden zwischen Konkursiten und Ausgepfändeten, und ich will hier konstatieren, daß er pour le besoin de la cause diesen neuen Standpunkt in die Diskussion hineinwirft, weil er damit wieder Einige zu gewinnen glaubt. Herr Dürrenmatt weiß ganz gut, daß es sich hier um eine Materie handelt, die auch ein Engel vom Himmel nicht auf einmal im Sinne aller ordnen könnte; er weiß, daß es nur einer kleinen Gruppe bedarf, die das Bünglein der Wage spielt, um fast jedes Gesetz zu Fall zu bringen, und nun spielt er gerne dieses Bünglein der Wage (Heiterkeit), und es ist ihm das eine erwünschte Gelegenheit, um mir oder der Regierung etwas anzuhängen. Herr Dürrenmatt reitet ferner das Steckenpferd, das von anderer Seite verlassen worden ist, daß

er sagt, der Schuldner sollte etwas bezahlen, bevor er wieder eingefetzt werde. Das ist eine der verfehlistesten Ansichten, welche während der Beratung der Entwürfe aufgestellt worden sind. Wenn Sie sagen, der Schuldner müsse einen Fünftel bezahlen, so machen Sie es einer ganzen Anzahl Schuldner, die sich nach dem Konkurs oder der fruchtlosen Auspfändung still zurückgezogen haben und nur ihrer Arbeit obliegen und zu ihrer Familie seien, aber nicht weiter kommen, als daß sie gerade die Familie durchbringen, unmöglich, sich wieder in die bürgerliche Chrenfähigkeit einzusetzen zu lassen, auch wenn der Vermögensverfall ein total unverschuldet war. Einer andern Kategorie dagegen machen Sie es möglich, sich sofort wieder einzusetzen zu lassen, denjenigen nämlich, die die Sache von langer Hand vorbereiten, die sich nicht aufs äußerste anstrengen, sondern zu rechter Zeit Geltstag machen, um das volle Weibergut zu retten, die vielleicht sogar Geld auf die Seite machen, um nachher den verlangten Fünftel aufzubringen &c., also eine Kategorie von Leuten, die nicht infolge ihres ehrenhafteren Wesens, nicht infolge der größeren Anstrengung, welche sie nach dem Konkurs oder der Auspfändung machen, sich wieder rehabilitieren, sondern weil sie das erforderliche Sämmchen, das ja im Verhältnis zum ganzen Betrag klein ist, — man hat von $1/10$, $1/5$, $1/3$ gesprochen — sich in irgend einer Weise verschaffen können, aber selten dadurch, daß sie sich als gebesserte Leute, welche den Schicksalsschlag schwer empfinden, in strenger Arbeit wieder emporgehobt hätten. Deshalb halte ich diesen Vorschlag für unacceptabel; ich möchte es einem ehrenhaften Schuldner, der aber nicht bezahlen kann, nicht unmöglich machen, sich zu rehabilitieren.

Ich empfehle Ihnen noch einmal Eintreten auf den Entwurf; aber indem ich dies thue, muß ich schon hier die Verantwortlichkeit ablehnen, wenn auch dieser Entwurf wieder verworfen werden sollte. Herr Dürrenmatt hat in seinem Blatt nach der zweiten Abstimmung gesagt: Der Justizdirektor kann kein Gesetz machen, das das Volk annimmt; da seht ihr, was ihr für einen Justizdirektor habt, so geht es ihm! (Heiterkeit). Ich möchte doch erwarten, daß Herr Dürrenmatt nicht noch einmal so kommt, sondern aus den Verhandlungen sich auch eine Lehre zieht, wie man einen Gegner anständig behandelt! (Beifall.)

Dürrenmatt. Der Herr Justizdirektor hat mir zwar soeben nicht gerade das Beispiel gegeben, daß er von mir verlangt (Heiterkeit), sonst würde er seine Rede, glaube ich, etwas anders geschlossen haben. Aber ich will ihm gleichwohl sagen, daß ich in der Sache durchaus keine Animosität habe. Wir befinden uns in der gleichen Situation, wie der Kanton Solothurn, und was hat man dort gemacht? Nachdem auch zwei Entwürfe verworfen waren, hat der Große Rat sich herbeigelassen und zwei Entwürfe ausgearbeitet, einen mildernden und einen strengerem. Ich glaube, das wäre der Ausweg, den auch wir einschlagen könnten, und dann hätten wir reinen Tisch. Wenn wir das Projekt zurückweisen und die Regierung beauftragen, zwei Entwürfe auszuarbeiten, die dann beide vom Großen Rat fertig beraten werden, worauf der eine zur Abstimmung kommt — der Große Rat wird selber sagen, welcher zuerst — so weiß man bei der Abstimmung, was nachher kommen wird und braucht nicht ins Blaue hinaus zu stimmen. So kam

man in Solothurn dazu, daß schließlich ein Entwurf angenommen wurde und zwar zuletzt die mildere Form.

Zur Beurteilung der Situation nach der letzten Verwerfung muß ich hingegen doch folgendes beifügen. Es wurde angeführt, die Verwerfung sei nicht etwa den Konservativen zur Last zu legen, die Sozialdemokraten und die linksstehenden Freisinnigen haben auch die Parole für Verwerfung ausgegeben. Das ist richtig; aber Sie können den Erfolg an einem andern, gleichzeitig zur Abstimmung gekommenen Gesetz beurteilen. Für das Gesetz betreffend Erhöhung des Soldes der Landjäger haben die Sozialisten auch die Parole auf Verwerfung ausgegeben, aber mit welchem Erfolg? Das Gesetz betreffend das Landjägerkorps wurde gleichwohl angenommen, weil die konservative Partei es einhellig befürwortet hat; das Ehrenfolgengesetz dagegen, wo sich die Sozialisten ebenfalls in der Parole geübt haben, ist verworfen worden. Um einen Ort war also die Parole der Sozialisten nicht wirksam. Ich glaube, daraus könnte man beurteilen, hinter welcher Parole schließlich die größere Zahl von Stimmenden vorhanden ist.

Präsident. Stellt Herr Dürrenmatt bezüglich der Vorlage einen bestimmten Antrag?

Dürrenmatt. Ja, zwei Projekte auszuarbeiten.

Abstimmung.

1. Eventuell, für Rückweisung mit bestimmten Directiven (gegenüber dem Antrag auf einfache Rückweisung) Minderheit.

2. Definitiv, für Eintreten (gegenüber dem eventuell angenommenen Antrag auf einfache Rückweisung) Mehrheit.

§ 1.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In den bisherigen Entwürfen war eine Dauer der Einstellung von 6 Jahren vorgesehen. Hier werden nun 8 Jahre vorgeschlagen. Es ist dies eine große Verschärfung, was Ihnen namentlich daraus hervorgehen wird, daß seit der Verwerfung des letzten Entwurfes drei Kantone von vier, welche außer Bern dieses Gebiet noch nicht geregelt hatten, kürzere Fristen angenommen haben. So hat Solothurn, auf das man sich vorhin berufen hat, auf dem Boden eines ganz gleichen Gesetzes, wie das vorliegende, als Maximum vier Jahre angenommen; Aargau hat 6 Jahre für die Konkursiten und 2 Jahre für die Ausgepfändeten; Graubünden hat 6 Jahre für beide Kategorien von Schuldern. Wir haben nun geglaubt, um nicht wieder ganz das gleiche zu bringen, eine Einstellungsdauer von 8 Jahren vorschlagen zu sollen. Wir stehen damit unter denjenigen Kantonen, welche diese Materie in konservativem Sinne behandeln, weit hinten, indem nur ganz wenige Kantone eine eben so lange Dauer der Einstellung kennen. Ich bedaure dies im höchsten Maße; wir wären schon mit 6 Jahren Einstellung nicht brillant dagestanden;

aber des Volkes Wille ist sein Himmelreich, und wenn das Volk wirklich wünscht, daß das Gesetz verschärft wird, so können wir das nicht aufhalten. Die Sache mag nun in diesem Sinne ihren Lauf nehmen, und ich würde es um so mehr bedauern, wenn auch dieser Entwurf verworfen werden sollte, weil in diesem Falle leider nicht ein liberaleres Gesetz die Folge wäre, sondern weil daselbe höchst wahrscheinlich noch reaktionärer gestaltet werden müßte, als es jetzt schon in der Vorlage der Fall ist.

v. Erlach, Berichterstatter der Kommission. Ich habe mich schon bei der Eintretensfrage über das Gesetz ausgesprochen und kann nur erklären, daß sich die Kommission der Regierung vollständig anschließt und diesen Paragraphen zur Annahme empfiehlt. Auch die konservativen Mitglieder in der Kommission haben anerkannt, daß dieser Entwurf ein Entgegenkommen nach rechts enthält, und erklärt, daß sie sich mit dieser Verlängerung der Einstellung von 6 auf 8 Jahre begnügen. Wir werden dann allerdings ein ziemlich scharfes Gesetz haben, indem meines Wissens nur ein einziger Kanton ein noch schärferes Gesetz besitzt. Ich bekenne, daß ich ursprünglich auch auf dem Standpunkt des Herrn Dürrenmatt stand, man solle die Einstellung so lange andauern lassen, bis der Betreffende einen Teil seiner Verpflichtungen bezahlt habe, z. B. den vierten Teil. Ich mußte mich aber überzeugen, daß dies große Schwierigkeiten hat und daß man dabei riskiert, daß die Schlaumeier am besten wegkommen, indem sie zum voraus Hülfsmittel in Reserve stellen, während die ehrlichen Leute, welche vorher alles aufzuvenden, um die Gläubiger zu befriedigen, dann keine Hülfsmittel mehr haben.

Was die Gleichstellung der Konkursiten und Ausgepfändeten anbelangt, so ist die Kommission entschieden der Ansicht, sie seien beide gleich schuldig, sie haben beide ihre Gläubiger in Verlust gebracht und es gebe keinen Grund, sie nicht gleich zu behandeln. Der Ausgepfändete hat im Gegenteil noch den Vorteil, daß er es nur mit wenigen Gläubigern zu thun hat, mit denen er sich leichter verständigen kann, als der Konkursit, auf den die ganze Masse von Gläubigern einstürmt, die er alle befriedigen muß.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen Annahme dieses Paragraphen und bemerke nur noch, daß die Kommission beantragt, nach dem Worte „Amtsblatt“ beizufügen „(§ 7)“, um deutlich zu sagen, daß die Bekanntmachung im Amtsblatt, von welcher hier die Rede ist, diejenige ist, welche der § 7 vorschreibt.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist mit der beantragten Einführung einverstanden.

Reimann. Nachdem Sie Eintreten beschlossen haben, will ich doch an der Diskussion teilnehmen; ich gehöre nicht zu denjenigen — und auch meine Partei nicht — welche absolut Obstruktion treiben, wenn nicht allen ihren Wünschen Rechnung getragen wird. Hingegen möchte ich hier im ersten Alinea beifügen: „wenn durch richterliches Urteil dem Betreffendem eine Schuld nachgewiesen werden kann; kann eine Schuld nicht nachgewiesen werden, so soll die Dauer der Einstellung entsprechend reduziert werden.“ Herr Lienhardt hat allerdings die Schwierig-

keiten ausgeführt, welche die Ausmittlung der Schuld mit sich bringt und ich glaube gern, daß es in einzelnen Fällen schwer hält, die Schuld oder Nichtschuld zu konstatieren. Aber es ist nicht gesagt, daß man immer in der gleichen Routine fortfahren müsse; es läßt sich vielleicht doch ein Prozedere finden, durch welches die Schuld oder Nichtschuld auf einfache Weise konstatiert werden kann. Ich habe namentlich die zahllosen Fälle im Auge, welche die Folge von Arbeitslosigkeit, von Unglücksfällen &c. sind, die von Jahr zu Jahr mit mathematischer Sicherheit eintreten; ich denke weniger an jene Fälle, wo jahrelang geschöppelt und „Znuni“ und „Zvieri“ genommen wird. Von Jahr zu Jahr verdient die lohnarbeitende Bevölkerung immer weniger, und auch die Bauernschaft befindet sich konstatiertemassen ebenfalls im Niedergang; unsere ökonomischen Verhältnisse sind überhaupt im Zeichen des Niedergangs, und die Ursachen der Armut lassen sich absolut konstatieren. — Ich empfehle Ihnen meine Anträge zur Annahme.

Abstimmung.

Für den Entwurf mit der von der Kommission beantragten Einschaltung 67 Stimmen.

Für den Antrag Reimann 18 "

§ 2.

Angenommen.

§ 3.

Mit der von der Kommission beantragten redaktionellen Änderung angenommen.

§ 4.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei § 4, der vom Verfahren handelt, stehen sich abweichende Anträge des Regierungsrates und der Kommission gegenüber. Die Kommission möchte, mit dem erstverworfenen Entwurf, nicht alle Fälle an das Obergericht weiterziehen, sondern nur diejenigen Fälle, in welchen dies von Seite des Schuldners oder eines verlustigen Gläubigers verlangt wird. Im zweiten Entwurf hat der Große Rat auf den Antrag seiner Kommission an die Stelle dieses Verfahrens dasjenige gesetzt, das Ihnen heute der Regierungsrat empfiehlt, nämlich alle Fälle, in denen über ein Wiedereinsetzungsbegern durch den Gerichtspräsidenten entschieden worden ist, dem Appellations- und Kassationshof zur Bestätigung oder Abänderung einzufinden. Der Regierungsrat ist mit dem Großen Rat der Ansicht, daß durch dieses Verfahren

gewisse Bedenken, die im Publikum vorhanden sind, beseitigt werden können und namentlich eine gleichmäßige Behandlung aller Fälle erzielt werde. Es ist denkbar, daß ein Gerichtspräsident eine Thatsache dem Schuldner zum Verschulden anrechnet — z. B. eine Bürgschaft — während ein anderer Gerichtspräsident auch die näheren Umstände in Betracht ziehen wird; denn es kann der Fall sein, daß eine Bürgschaft in der That zum Verschulden angerechnet werden muß, es kann aber auch der Fall sein, daß eine solche durchaus gerechtfertigt und motiviert war; wenn man sich für einen Verwandten verbürgt oder für einen Mann, der ein ganz rechter Mann ist, aber ohne Kredit nichts anfangen kann, so ist dies ganz etwas anderes, als wenn man sich verbürgt, trotzdem man sieht, daß man als guter Haushalter die Pflicht hätte, eine Bürgschaft nicht einzugehen, oder wenn man sich zu Zahlungen verpflichtet, die man aus seinem Vermögen oder Einkommen selber nicht leisten kann. Es muß also je nach der Sachlage ein Unterschied gemacht werden, und da der eine Gerichtspräsident die Sache nicht ganz gleich ansehen wird, wie der andere, ist es nicht unpraktisch, wenn in jedem Fall die Alten noch an das Obergericht eingeschickt werden, das in einem kurzen Verfahren — ohne Plaidoyers, ohne weitere Vorlehrn und ohne lange Verhandlungen — die einzelnen Wiedereinsetzungsurteile durchsieht und sagt: das und das steht nicht ganz auf dem Boden der Grundsätze, die wir da und da aufgestellt haben. Durch dieses Verfahren wird namentlich auch verhütet, daß nicht um politischer oder kameradschaftlicher Rücksichten willen ein Schuldner günstiger behandelt wird, als der andere.

v. Erlach, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission geht mit der Regierung soweit einig, daß sie ebenfalls will, daß der Gerichtspräsident nicht endgültig entscheiden, sondern eine Weiterziehung ans Obergericht möglich sein soll. Sie weicht aber darin von der Ansicht der Regierung ab, daß sie nicht alle Fälle ans Obergericht weisen will, sondern bloß diejenigen, wo der Schuldner oder ein Gläubiger nicht zufrieden ist. Die Kommission glaubt, unser Obergericht habe Arbeit genug, so daß es nicht wünschbar sei, es mit unnötiger Arbeit zu belasten. Als unnötige Arbeit betrachtet es aber die Kommission, wenn man dem Obergericht auch solche Fälle zuweist, wo die Beteiligten von vornehmesten mit dem Urteil zufrieden sind. Ferner glaubt die Kommission, wenn weniger Fälle ans Obergericht gelangen, so werde es dieselben genauer ansehen; auch weiß das Obergericht, wer mit dem Urteil nicht zufrieden ist und warum appelliert wird, während es sonst nicht weiß, ob jemand mit dem Urteil nicht zufrieden ist und gegen was Opposition gemacht wird. Die von der Kommission beantragte Fassung ist übrigens diejenige, welche die Regierung in ihrem ersten Entwurf brachte und die dann beim zweiten Entwurf durch die Kommission abgeändert wurde. Wir kommen also auf den ersten Entwurf zurück, den die Kommission einstimmig als zweckmäßiger erachtet.

Dr. Michel. Ich möchte den Antrag der Kommission ebenfalls empfehlen. Man hat zwar zur Unterstützung des regierungsrätslichen Antrages gesagt, es sei eher eine Garantie für eine gleichmäßige Praxis da, wenn man alle Fälle dem Obergericht zuweise. Ich glaube nun aber, in dieser Materie könne man von einer gleich-

mäßigen Praxis nicht reden; denn es handelt sich nicht um Rechtsfragen, sondern um Fragen des Thatbestandes, die vom Appellations- und Kassationshof zu beurteilen wären. Der Richter muß sich fragen: wie hat der Betreffende gewirtschaftet, hat er so Haus gehalten, daß man sagen muß, er sei an seinem Vermögensverfall nicht ganz schuld. Das sind also rein thatsächliche Fragen.

Es ist dann allerdings auch das Bedenken geäußert worden, wenn nicht alle Fälle ans Obergericht gezogen werden, so werde es der Richter weniger genau nehmen. Ich glaube, diese Gefahr sei nicht vorhanden; die Gläubiger werden schon dafür sorgen, daß in den Fällen, wo ein Verschulden vorliegt, wo der betreffende Geschäftsteller geschwindelt und leichtfertig Schulden gemacht hat, die Appellation ergriffen wird, und dann wird die Sache auch nach dem Antrage der Kommission vom Appellations- und Kassationshof behandelt werden. Die Kommission glaubt, diese Bestimmung genüge vollständig.

Wyß. Ich glaube, das maßgebende in dieser Frage ist das, daß man überhaupt das Recht einer Appellation einräumt und zwar sowohl dem Gläubiger als namentlich auch dem Schuldner, und das ist im Kommissionsantrag der Fall. Wenn jemand glaubt, es sei ihm durch das Urteil des erinstanzlichen Richters Unrecht geschehen, so kann er appellieren. Das ist das maßgebende, und es scheint mir nicht von großer Wichtigkeit zu sein, ob man jeden Fall dem Appellationshof zuweise oder nur diejenigen Fälle, wo die Parteien mit dem Urteil nicht einverstanden sind. Es ist aber ein praktischer Grund, der die Kommission dahinführte, zu sagen, es solle die Sache nur vor den Appellationshof kommen, wenn appelliert werde. Dieser Grund besteht in der bedeutenden Geschäftsauslastung des Appellations- und Kassationshofes, dessen Geschäfte ich nicht möchte vermehren helfen; es wäre das für die Civilgeschäfte und die Raschheit des Geschäftsganges nicht vom guten.

Dann möchte ich noch auf folgenden Punkt aufmerksam machen. Wenn Sie dem Antrag der Regierung den Vorzug geben, so gelangt jeder einzelne Fall an den Appellationshof, und nun sagt der Herr Justizdirektor, derselbe werde in einem kurzen Verfahren entscheiden. Ich zweifle nicht, daß er sein möglichstes thun wird; aber beim besten Willen kann dieses Verfahren kein kurzes sein. Vergessen Sie nicht, daß der Appellations- und Kassationshof aus 9 Mitgliedern besteht; die Akten müssen circulieren und bis dies geschehen ist, vergeht längere Zeit. Sodann kann man diese Geschäfte nicht zwischenhinein erledigen, sondern wird sie in die gewöhnliche Rangordnung nehmen müssen, was zur Folge hat, daß die definitive Erledigung eines solchen Falles unter Umständen sehr in die Länge gezogen werden kann, und das ist nicht vom guten. Wenn ein Schuldner die Einstellung aufzuheben wünscht, so wird er möglichst pressieren, und deshalb sollte man nicht ohne zwingende Not die Raschheit der Erledigung des Falles hemmen, sondern im Gegenteil dafür sorgen, daß die Sache möglichst rasch geht. Dies ist auch ein Grund, weshalb ich zum Antrag der Kommission stimme.

Nun möchte ich mir aber noch eine Anregung erlauben für den Fall, daß Sie den Antrag der Regierung annehmen sollten. Es scheint mir in diesem Falle nicht nötig zu sein, daß der Appellations- und Kassationshof

in seiner Gesamtheit über diese Fälle entscheidet, sondern es würde genügen, wenn eine Delegation, sagen wir von drei Mitgliedern, diese Fälle erledigen würde. Es hätte dies den Vorteil, daß die ganze Sache bedeutend rascher vor sich gehen würde. Wir sind in dieser Beziehung bereits an etwas ähnliches gewöhnt. Im Einführungsgesetz zum Betreibungs- und Konkursgesetz ist eine Aufsichtsbehörde aufgestellt, die ebenfalls aus einer Delegation des Appellations- und Kassationshofes besteht. Ich möchte deshalb eventuell, für den Fall, daß der Antrag des Regierungsrates angenommen wird, einen Zusatz beantragen des Inhalts, daß nicht der ganze Appellations- und Kassationshof, sondern eine Delegation desselben ermächtigt ist, diese Entscheide zu treffen.

Abstimmung.

Eventuell: Für den Zusatzantrag Wyß Mehrheit.
Definitiv: Für den Entwurf der Regierung (gegenüber dem Antrag der Kommission) Minderheit.

§ 5.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 5 möchte von der Kommission etwas anders gefaßt werden. Es hat ein Mitglied derselben mit Recht darauf aufmerksam gemacht, es sei beschwerlich, wenn man immer in einem andern Gesetz nachsehen müsse. Die Kommission führt deshalb die in Art. 26, Absatz 2, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs aufgezählten Fälle wörtlich gleich hier an, und der Regierungsrat erklärt sich mit dieser Abänderung, als einer zutreffenden, einverstanden.

Nach Antrag der Kommission angenommen.

§ 6.

Angenommen.

§ 7.

M. Boinay. A l'art. 7 il est dit ceci: « Les débiteurs seront toujours avertis qu'un acte de défaut de biens a été dressé contre eux et que, s'ils n'utilisent pas le délai de trois mois, la publication aura lieu. » Ceci ne me paraît pas très clair. Quand faut-il avertir ce débiteur? Faut-il l'avertir *avant* ou *pendant* les trois mois? Le délai doit courir, selon moi, à partir du moment où il a été averti. Si on ne l'avertit que 4 ou 5 jours *avant*, le temps nécessaire pour faire les démarches lui manquera.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begreife die Bemerkung des Herrn Boinay nicht, indem sowohl im deutschen wie im französischen Text ganz klar gesagt ist, daß jedesmal, wenn ein Verlustschein ausgestellt werde, dem Schuldner davon Kenntnis gegeben werde, mit der ferneren Mitteilung, daß er eine Frist von drei Monaten habe, um sich mit den Gläubigern abzufinden, und daß nachher die Einstellung publiziert werde. Ich weiß nun nicht, was Herr Boinay anders haben möchte und möchte ihn ersuchen, falls er mit dem Paragraphen nicht einverstanden ist, einen bestimmten Antrag zu formulieren.

M. Boinay. Je propose d'ajouter ce qui suit: Les trois mois courrent du jour où il est dressé acte de défaut de biens de la faillite.

M. Joray. La seconde phrase du 1^{er} alinéa de l'art. 7 est assez explicite pour satisfaire M. Boinay. La voici:

« Les débiteurs seront toujours avertis qu'un acte de défaut de biens a été dressé contre eux et que, *s'ils n'utilisent pas le délai de trois mois*, la publication aura lieu. » Il entre donc bien dans la pensée du législateur que les *trois mois* soient pleinement accordés.

Der § 7 wird unverändert angenommen, da Herr Boinay seinen Antrag vor der Abstimmung fallen läßt.

§ 8.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 8 ist unverändert. Vielleicht wird hier wieder die Frage aufgeworfen, wie es mit Schuldern zu halten sei, gegen die seit dem 1. Januar 1895 ein Verlustschein ausgestellt wurde. Diese Frage erwächst jetzt natürlich auf einem breiteren Boden; denn infolge der wiederholten Verwerfung der vorgelegten Gesetze haben wir es mit einer sehr großen Zahl von Schuldern zu thun, nämlich mit den Schuldern auf mehr als drei Jahre zurück. Wollten wir das Gesetz auf alle Schuldner rückwirkend auf den 1. Januar 1892 anwenden, so müßten wir miteinander vielleicht 4000, 5000 Schuldner im Amtsblatt publizieren, und ich habe schon früher darauf aufmerksam gemacht, daß man damit nicht nur diesen Schuldern ein Uebel zufügen, sondern den ganzen Kanton Bern nach außen herabsetzen würde. Es würde einen ganz merkwürdigen Eindruck machen, wenn man miteinander ganze Hefte von ausgespändeten Schuldern publizieren würde. Ich glaube auch, daß viele Schuldner, wenn sie sich von Ehrenfolgen bedroht seien, zahlen werden, sofern sich das Verfahren gegen sie nur nach und nach vollzieht. Ich halte deshalb dafür, die Bestimmung des Entwurfs liege sowohl im Interesse des Gläubigers, als auch in demjenigen des Schuldners und sei einer andern Lösung entschieden vorzuziehen.

Angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

In der nun folgenden

Schlusabstimmung wird das Gesetz mit Mehrheit angenommen.

Vortrag über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 3. Februar 1895 betreffend Abschaffung der obligatorischen Schupockenimpfung.

Dieser Vortrag lautet folgendermaßen:
Herr Präsident,
Herren Grossräte,

Wir beehren uns, Ihnen hiermit zur Kenntnis zu bringen, daß an der kantonalen Volksabstimmung vom 3. Februar abhin die Frage betreffend Abschaffung der obligatorischen Schupockenimpfung mit 27,468 gegen 24,600 Stimmen bejaht worden ist.

Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel beträgt 1059, diejenige der Stimmberechtigten 118,449.

Gestützt auf das vorstehende Abstimmungsergebnis erlauben wir uns, Ihnen zu beantragen, Sie möchten den folgenden Beschluß fassen:

Beschluß betreffend Abschaffung der obligatorischen Schupockenimpfung.

Der Große Rat des Kantons Bern, in Ausführung des Volksentscheides vom 3. Februar 1895, durch welchen das Bernervolk die ihm infolge eines Initiativbegehrens vorgelegte Frage: "Wollet Ihr die obligatorische Schupockenimpfung abschaffen?" mit 27,468 gegen 24,600 Stimmen bejaht hat,

- beschließt:
1. Die §§ 1, 2, 3, 10 und 11, Al. 2, des Impfgesetzes vom 7. November 1849 sind aufgehoben.
 2. Dieser Beschluß tritt sogleich in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.
- Bern, den 26. Februar 1895.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatschreiber
Kistler.

Gemäß der obigem Vortrag beigefügten Zusammensetzung gestaltet sich das Abstimmungsverhältnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke.	Stimmberechtigte.	Annehmende.	Verwerfende.	ungültig und leer.
Arberg . . .	3,471	744	648	30
Arwangen . . .	5,442	1,769	940	48
Bern . . .	17,449	4,096	2,430	102
Biel . . .	3,864	1,105	456	23
Büren . . .	2,054	419	501	17
Burgdorf . . .	6,151	1,693	1,130	65
Courtelary . . .	5,323	532	1,505	64
Delsberg . . .	3,676	265	1,243	31
Erlach . . .	1,358	201	435	13
Fraubrunnen . . .	2,826	629	762	26
Freibergen . . .	2,273	122	771	21
Frutigen . . .	2,344	625	459	25
Interlaken . . .	5,955	1,247	1,869	68
Könolfingen . . .	5,826	2,145	893	53
Laufen . . .	1,567	369	665	56
Laupen . . .	1,963	412	503	17
Münster . . .	3,699	389	1,116	32
Neuenstadt . . .	900	67	369	11
Nidau . . .	2,934	1,024	408	25
Oberhasle . . .	1,551	120	585	11
Pruntrut . . .	6,027	277	2,045	35
Saanen . . .	1,158	115	313	9
Schwarzenburg . . .	2,209	559	196	4
Seftigen . . .	3,879	1,184	508	42
Signau . . .	5,063	832	834	31
Obersimmenthal . . .	1,529	320	290	11
Niedersimmenthal . . .	2,338	435	493	13
Thun . . .	6,846	3,129	699	69
Trachselwald . . .	5,240	1,422	924	70
Wangen . . .	3,534	1,210	591	37
Militär . . .	—	12	19	—
Zusammen	118,449	27,468	24,600	1,059

Von dem Ergebnis der Volksabstimmung wird Kenntnis genommen und der im Anschluß hieran vom Regierungsrat vorgelegte

Beschluß betreffend Abschaffung der obligatorischen Schupockenimpfung

stillischweigend angenommen.

Berichtigung der Kantonsgrenze Bern-Neuenburg.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1895.)

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Traktandum ist Ihnen schon einmal vorgelegt und von Ihnen am 5. März 1894 in dem Sinne entschieden worden, daß Sie eine Uebereinkunft über diesen Gegenstand angenommen haben, die von den beidseitigen Regierungen und ihren Delegierten vorher abgeschlossen wurde. Man glaubte damals, wenn die beiden Regierungen einig seien, so werde man in den Großen Räten auf keinen Widerstand stoßen, und es hat denn auch der Große Rat von Bern in erster Linie die Uebereinkunft

genehmigt in der Voraussetzung, Neuenburg werde ebenfalls zustimmen.

Nun hat aber diese Uebereinkunft im Großen Rat des Kantons Neuenburg zu verschiedenen Aussstellungen Anlaß gegeben, so daß schließlich die Angelegenheit an die neuenburgische Regierung zurückgewiesen wurde, um noch über verschiedene Punkte Aufschluß zu verlangen und einzelne Punkte wenn möglich anders zu ordnen. Infolgedessen ist der bernische Beschuß nicht in Kraft erwachsen, sondern es mußten neue Unterhandlungen stattfinden.

Im ersten Vertrag wurde die Grenzbereinigung so geregelt, daß zwischen Neuenburger- und Bielersee die durch Kanalisation geradegelegte Zihl die zukünftige Grenze bilden solle in der Weise, daß die Grenze durch die Längenaxe des Kanals gehe. Dies hat ziemlich bedeutende Gebietsveränderungen mit sich gebracht, indem einige bernische Gebietsteile im Griffachmoos auf Neuenburgerseite zu liegen kommen, und anderseits einige neuenburgische Gebietsteile — wie Schloß Zihlbrücke und die Festung „Maison Rouge“ — auf die Seite des Kantons Bern. Dabei wurde aber die Grenze in den beiden Seen nicht ganz zutreffend bezeichnet, und von diesem Gesichtspunkte aus ist es zu begrüßen, daß der Große Rat des Kantons Neuenburg eine Revision derselben anstrebt. Es hieß in der ersten Uebereinkunft, die Grenze gehe im Neuenburgersee von Maison Rouge bis zur Einmündung der Broye. Es wurde nun darauf aufmerksam gemacht, daß infolge der Juragewässerkorrektion der Neuenburgersee zurückgegangen sei, so daß wenn die Grenze so fixiert geblieben wäre, ein großer Abschnitt Strandboden, den wir bereits mit Wald bepflanzt haben, faktisch zum Kanton Neuenburg gezählt hätte. Auch beim Bielersee sind ähnliche Unsicherheiten in Bezug auf die Grenze zu Tage getreten.

Was aber die Neuenburger besonders interessiert und ungünstig beeinflußt hat, das ist die Art und Weise, wie in der ersten Uebereinkunft die Fischerei geregelt wurde. Es wurde nämlich gesagt, daß im Zihlkanal die ganze Fischerei nach wie vor dem Kanton Bern zustehe und daß die neuenburgischen Polizeibeamten dem Kanton Bern Dienste leisten sollen, indem sie allfälligen Frevel zur Anzeige bringen. Nun hat Neuenburg gefunden, bei diesem Anlaß wolle es auch etwas von dem Fischereirecht, und anderseits wolle es nicht für den Kanton Bern die Polizei machen. Wir haben das sehr gut begriffen. Lebrigens kommt die Fischerei im Zihlkanal so gut wie gar nicht in Betracht. Die Fische sind wenig zahlreich und nicht gut, und wir hängen deshalb nicht daran, daß dieses Fischereirecht ausschließlich dem Kanton Bern zustehe. Dagegen haben wir verlangt, daß die Fischerei im ganzen Bielersee dem Kanton Bern zustehen solle. Nach dem ersten Vertrag wäre die Grenze vom Ausfluß des Zihlkanals direkt zum sogenannten Ruisseau de Baux gezogen worden, so daß die ganze Bucht von Vauderon auf die Seite von Neuenburg gekommen und die Fischerei in derselben, welche gerade die fischreichste ist und die beste Ausbeute bietet, Neuenburg zugestanden wäre. Wir sagten nun, wenn wir beim Zihlkanal eine Konzession machen sollen, so verlangen wir dafür, daß die ganze Fischerei im Bielersee dem Kanton Bern zustehe, wogegen der Kanton Neuenburg die ganze Fischerei im Neuenburgersee behalten könne, die dem bernischen Strandboden nach nicht von Belang ist. Was

das Fischereirecht im Bißkanal betrifft, so war es natürlich schwierig, dasselbe zu teilen, da die Grenze mitten durch den Kanal hinabführt, also nicht sichtbar ist, so daß immerwährende Übergriffe unvermeidlich gewesen wären. Wir sagten daher, es sei alles Fischen mit Nehen, Reusen &c. verboten, dagegen dürfe auf jedem Kantonsgebiet das Fischen mit der Angel ungehindert stattfinden. Es ist wahrscheinlich, daß man diesen Punkt noch durch ein Reglement näher regeln muß. Was die Grenze im Bieler- und Neuenburgersee anbetrifft, so sind Marchsteine gesetzt worden, so daß in Zukunft in dieser Beziehung zwischen den beiden Kantonen keine Streitigkeiten mehr ausbrechen können. Was die Gerichtsbarkeit anbelangt, so ist klar, daß jeder Kanton die Gerichtsbarkeit nur auf seinem Gebiet hat und daß wir von Neuenburg nicht mehr verlangen, daß seine Polizei der unsrigen diene, soweit es sich um Delikte handelt, die vielleicht am einen Ort stattgefunden, aber am andern Ort entdeckt worden sind.

Wir glauben daher, es sei die neue Uebereinkunft besser, als die alte, nur haben wir verlangt, daß diesmal der Große Rat von Neuenburg dieselbe zuerst ratifiziere; denn wir wollen nicht zum zweiten Mal riskieren, daß im Großen Rate von Neuenburg wiederum Ausschüttungen gemacht und Abänderungen verlangt werden. Das ist denn auch geschehen. Der Große Rat von Neuenburg hat die Konvention unter dem 25. Oktober 1894 genehmigt und am 25. Dezember ist die Referendumsfrist unbekütt abgelaufen. Wir sind daher im Falle, auch unsrers dem Großen Rate des Kantons Bern die Genehmigung der Uebereinkunft zu empfehlen und zu beantragen. Sie möchten die Regierung ermächtigen, den Vertrag zu vollziehen. Es werden nämlich noch verschiedene Vollziehungsmaßnahmen nötig sein. Man wird unsrers noch ein Dekret erlassen und die Uebereinkunft in die Gesetzesammlung aufnehmen müssen, und endlich wird die Direktion des Gemeindewesens ein Dekret auszuarbeiten haben, wodurch die zu Bern gekommenen Gebietsteile den verschiedenen Gemeinden zugeteilt werden und anderseits über die erfolgten Gebietsabtrennungen das Nötige festgesetzt wird. Die Verfassung sagt in dieser Beziehung ausdrücklich, wenn infolge irgend welcher Umstände Veränderungen in der Gebietseinteilung der Gemeinden stattfinden, so sei der Große Rat kompetent, auf dem Wege des Dekrets das Nötige festzustellen. Die Gebietsabtrennung betrifft namentlich die Gemeinde Gals, die ziemlich viel Land verliert und dagegen wenig Land eintauscht; der Eintausch besteht nur in dem Schlosse Bißbrücke; einem alten Gemäuer mit Garten, und der Besitzung Maison rouge, ein Pachtgut von unbedeutendem Wert. Es wird sich also fragen, ob nicht noch mit der Gemeinde Gals eine Uebereinkunft zu treffen, d. h. ob sie allenfalls für die verlorene Grundsteuerabschätzung zu entschädigen ist. Es wird dies vom Regierungsrat entschieden werden, indem die Verfassung ausdrücklich sagt, daß solche Fragen von den Verwaltungsgerichten entschieden werden.

Dies die wenigen Bemerkungen zur Begründung der neuen Vorlage. Ich stelle Ihnen den Antrag, Sie möchten auch Ihrerseits die Uebereinkunft genehmigen und die Regierung ermächtigen, dieselbe in geeigneter Weise zu vollziehen.

Probst (Emil), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat die Vorlage geprüft; sie ist mit derselben

vollständig einverstanden und empfiehlt sie dem Großen Rate zur Genehmigung.

Genehmigt.

Staatsbeitrag an die Kornhausbrücke in Bern.

(Siehe den bezüglichen Vortrag nebst den Anträgen des Regierungsrates unter Nr. 5 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1895.)

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Geschäft bildet eigentlich den wichtigsten Gegenstand der diesmaligen Baugeschäfte; denn wenn man die ursprünglich beantragte Bausubvention von Fr. 500,000 aus dem Baukredit hätte nehmen müssen, so würde derselbe nicht hingereicht haben, indem er bloß Fr. 300,000 beträgt und für die Bedürfnisse des ganzen Landes berechnet ist, so daß für das vorliegende Geschäft ein Spezialkredit hätte bewilligt werden müssen.

Wie Sie nun sehen, handelt es sich nicht um einen Beitrag in Geld, sondern es ist ein Beitrag in natura, durch Abtreitung einer dem Staat entbehrliechen Gebälichkeit, in Aussicht genommen.

Was die Subventionswürdigkeit der Kornhausbrücke anbetrifft, so war diese Frage in der Regierung eigentlich schon präjudiziert bevor ich im Amte war; denn es hat die Regierung auf ein früheres Gesuch der Gemeinde Bern um Zuflöschung einer Subvention, ohne zu bestimmen, ob eine Kornhaus- oder eine Waisenhausbrücke gebaut werde, geantwortet, es könne das Geschäft dem Großen Rate erst unterbreitet werden, wenn ein definitives Projekt vorliege; allein der Regierungsrat nehme keinen Anstand, zu erklären, daß er bereit sei, dem Großen Rate eine Subvention bis auf die Höhe von 500,000 Fr. zu beantragen. Seither haben in der Gemeinde Bern verschiedene Verhandlungen stattgefunden, deren Endresultat war, daß eine Kornhausbrücke nach dem Projekt von Linden-Henzi gebaut werden solle. Damit war die Frage soweit liquid, um sie den Staatsbehörden unterbreiten zu können; denn wenn schon der im Saal aufgehängte Plan kein definitiver ist, so sehen Sie doch daraus, wie die Brücke beschaffen sein wird. Sie sehen, daß es sich um ein großartiges Bauwerk handelt, wie ein solches in Bern wohl noch selten erstellt worden ist, und wenn auch der Devis kein definitiver ist, so wissen wir doch ganz sicher, daß ein Betrag ausgegeben werden muß, der, mit Einschluß der nötigen Zufahrten, auf mehr als 2½ Millionen ansteigt. Wir haben gesucht, diejenigen Posten, die den Staat direkt berühren können, d. h. welche die Brücke und die direkten Zufahrtsstraßen betreffen, zusammenzustellen. Die Korrekturen auf der Stadtseite, die mit der Errichtung der Brücke nicht in direktem Zusammenhang stehen, wie z. B. die Korrektion des sog. Statthaltergäschens, haben wir nicht miteinbezogen, und es ergiebt sich demgemäß folgender Voranschlag:

Brücke mit Entschädigungen . . .	Fr. 2,084,000
Kornhausstraße	" 179,000
Moserstraße	" 25,000
Beundenfeldstraße	" 32,000
Spitalackerstraße	" 51,000
	Fr. 2,371,000

Zieht man von dieser Summe die Landentschädigungen ab, die gewöhnlich nicht subventioniert werden, so bleibt an reinen Baukosten eine Summe von Fr. 2,100,000.

Über die Frage, ob die Brücke subventioniert werden solle und könne, will ich nicht viele Worte verlieren, da mir dieselbe mit Rücksicht auf die ganze bisherige Praxis des Großen Rates sehr klar zu liegen scheint. Der Große Rat subventioniert nämlich alle Straßen- und Brückenbauten im Kanton, sofern der Staat daran ein direktes oder indirektes Interesse hat; ja es kommt sogar vor, daß der Staat kein Interesse an der Errichtung einer Straße oder Brücke hat, sie aber gleichwohl subventioniert, um einer Gemeinde unter die Arme zu greifen. Die Kornhausbrücke fällt nun in die Kategorie der Straßen IV. Klasse, d. h. derjenigen Straßen, die nicht Staatsstraßen, wohl aber wichtigere Gemeindestraßen sind, und im vorliegenden Falle handelt es sich sogar um eine sehr wichtige Gemeindestraße; ich rechne nämlich zu einer Straße auch eine Brücke, die ja nichts anderes ist als eine besondere Form einer Straße. Bei der Kirchenfeldbrücke lag die Sache anders. Dort wurde die Brücke mit einer Staatsstraße in Verbindung gebracht, indem die Thun-Bernstraße über das Kirchenfeld und die Kirchenfeldbrücke geleitet wurde. Man fand damals, der Staat habe an dieser Brücke ein großes Interesse, so daß er wenigstens deren Unterhalt übernehmen solle, da er dieselbe, wie auch die Gemeinde Bern, nicht zu subventionieren brauchte. Es war diese Übernahme zum Unterhalt bekanntmachen nicht gerade ein gutes Geschäft, und wir werden bei der Kornhausbrücke, die noch das größere Bauwerk ist, als die Kirchenfeldbrücke, dafür zu sorgen haben, daß wir nicht auch noch den Unterhalt derselben übernehmen. Der Unterschied wird also der sein: an die Kirchenfeldbrücke haben wir keine Subvention gegeben, aber dieselbe zum Unterhalt übernommen; hier geben wir eine Subvention, übernehmen aber den Unterhalt nicht, sondern sagen in unsern Anträgen ausdrücklich: „Der künftige Unterhalt der Brücke und der Zufahrtsstraßen fällt der Gemeinde einzig zu, ohne daß der Staat dafür je in irgend einer Weise in Anspruch genommen werden dürfte.“ Sie wissen, daß nach einem kürzlich angenommenen Gesetz der Staat gehalten ist, am Unterhalt wichtiger Straßen IV. Klasse zu partizipieren und vorläufig wenigstens den Wegmeister zu stellen. Wir sagen nun ausdrücklich, daß der Staat auch nicht mit Rücksicht auf dieses Gesetz für den Unterhalt der Brücke und der Zufahrtsstraßen in Anspruch genommen werden dürfe. Aber abgesehen davon, ist der Staat nach seiner ganzen bisherigen Praxis verpflichtet, auch dieses Bauwerk zu subventionieren, indem es nicht nur im Interesse der Gemeinde Bern, sondern auch im hohen Interesse des Kantons liegt. Vor allem aus wird die Brücke ein großartiges Bauwerk werden, das für die Bundesstadt eine hohe Zierde und von großer Anziehungskraft sein wird, und da der Kanton am Wohl und Wehe seiner Hauptstadt, die zugleich Bundesstadt ist, in hohem Maße interessiert ist, und auch gegenüber der Eidgenossenschaft sich angelegen sein lassen muß, die Entwicklung der Stadt Bern so zu unterstützen, daß sie ihrem Namen als Bundesstadt Ehre macht, so ist es schon von diesem Standpunkt aus selbstverständlich, daß der Staat die Stadt in diesem Falle nicht im Stiche lassen kann. Ferner sprechen die gleichen Gründe, welche den Staat seinerzeit zur Übernahme des Unterhalts der Kirchenfeld-

brücke bewogen haben, auch für die Subventionierung der Kornhausbrücke. Es wird nämlich in Zukunft der bedeutende Verkehr, den die Ortschaften Bolligen, Zittigen, Stettlen, Bechigen u. mit der Stadt Bern unterhalten, sich nicht mehr den Aargauerstalden hinab bewegen, sondern bei den Militäranstalten abzweigen und ebenen Weges über die Kornhausbrücke in die Mitte der Stadt gelangen. Es wird also der Unterhalt der bisherigen Staatsstraße Aargauerstalden-Nydeckbrücke wesentlich erleichtert. Durch die Kornhausbrücke werden ferner die Militäranstalten, in die wir 4 bis 5 Millionen gesteckt haben, der Stadt bedeutend näher gerückt; die dortigen Liegenschaften werden im Wert sehr erheblich steigen, und wenn wir schon den Mehrwert der Militäranstalten nicht ausmünzen können, so ist doch sicher, daß wenn die Eidgenossenschaft früher oder später die Militäranstalten übernimmt, sie dieselben besser bezahlen wird, wenn deren Lage mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse günstiger gestaltet wird. Ich glaube daher, der Staat sei nicht nur moralisch, sondern auch nach seiner bisherigen Praxis verpflichtet, die Kornhausbrücke zu subventionieren, und es sprechen endlich für eine solche auch noch fiskalische Interessen. Die Brücke mündet auf eine große unbebaute Fläche, den sogenannten Spitalacker, aus, und es ist klar, daß dort natürlich sofort ein großes Quartier entsteht, das die Steuerkraft nicht nur zu Gunsten der Gemeinde, sondern auch zu Gunsten des Staates wesentlich erhöhen wird. Es ließe sich also auch vom finanziellen Standpunkte aus nachweisen, daß der Staat nicht eine Subvention à fond perdu giebt, sondern daß das Geld wohl angewendet ist und nicht nur indirekte, sondern auch direkte Zinsen tragen wird.

Was die Höhe der Subvention anbelangt, so ist Ihnen bekannt, daß an Straßen und Brücken IV. Klasse in der Regel eine Subvention von 40 % verabfolgt wird; es kommt aber nicht selten vor, daß die Gemeinden mit dem Gesuch um eine Nachsubvention einkommen, da das von ihnen verlangte Opfer sonst zu groß sei. Man ist deshalb bis auf 50, 60, ja sogar auf 80 % gegangen. Es wäre also vom Standpunkt der bisherigen Praxis aus nicht zu beanstanden gewesen, wenn die Gemeinde Bern mehr als Fr. 500,000 verlangt hätte. Wenn sie dies nicht that, so geschah es natürlich nicht aus besonderer Bescheidenheit, sondern weil sie wußte, daß die Kompetenz des Großen Rates mit Fr. 500,000 erschöpft ist und weil sie nicht riskieren wollte, die Sache vor das Volk zu bringen. Anderseits hat der Staat, wie erwähnt, schon früher anerkannt, daß eine Subvention von Fr. 500,000 gerechtfertigt sei, indem eine solche nicht einmal 25 % der reinen Baukosten ausmacht. Es ist daher durchaus billig, daß der Große Rat die volle Summe von Fr. 500,000 bewilligt; denn es würde sich ganz kläglich machen, wenn er sich gegenüber einem solchen Bauwerk und gegenüber den kolossalen Opfern, welche die Stadt bringen muß, aufs Marken verlegen und nicht die volle Kompetenzsumme verabfolgen wollte.

In Bezug auf die Bezahlung der Subvention hat sich die Sache im Verlaufe der Zeit geändert. Die Baudirektion hatte bereits ihren Antrag an die Regierung in der Weise formuliert, es sei der Stadt Bern eine Subvention von Fr. 500,000 in bar zu verabfolgen, zahlbar in 5 Raten in den Jahren 1896 bis 1900. Nun hat aber mittlerweile die Gemeinde Bern, ganz unabhängig von ihrem Subventionsgesuch, an die Re-

gierung die Anfrage gestellt, ob der Staat ihr nicht die alte Blindenanstalt im Rabbenthal verkaufen würde, die der Staat bekanntlich in den 80er Jahren zum Preise von Fr. 500,000 übernommen hat, um der Blindenanstalt, die sich finanziell verrottet hatte, zu Hülfe zu kommen, wogegen er derselben das Schloß in König zur Verfügung stellte, wo die Anstalt nun wieder ihrer Aufgabe leben kann. Anfänglich zog der Staat aus dem Gebäude im Rabbenthal eine ziemliche Rendite, indem er es zum Teil der Eidgenossenschaft vermietete und zum Teil für andere Zwecke verwenden konnte, so daß er einen Zins von circa Fr. 20,000 bezog, also den vollen Zins der Anlagesumme. Allein seither ist die Sache anders geworden. Die Eidgenossenschaft ist successive ausgezogen, und gegenwärtig ist in dem Gebäude nur noch das zoologische Institut untergebracht, das aber in nächster Zeit das Gebäude auch verlassen und in die alte Kavalleriekaserne verlegt werden soll. Nun hat man für das Gebäude gegenwärtig keine Verwendung. Die Eidgenossenschaft will es nicht kaufen, und wenn schon bei der eidgenössischen Baudirektion der Wunsch auf Erwerbung des Gebäudes bestehen sollte, so ist doch gegenwärtig absolut keine Aussicht vorhanden, daß die Eidgenossenschaft das Gebäude erwerben wird, indem ja bekanntlich die vielen Bauten der Eidgenossenschaft eine große Misstimmung mit sich brachten. Der Staat hat auch versucht, das Gebäude zur Unterbringung der verschiedenen Universitätsinstitute einzurichten, da man sich sagte, daß mit den verschiedenen Bauten für die Universität — Chemiegebäude, physiologisches Institut &c. — absolut aufgehört werden müsse. Nun wollen aber die Professoren und Studenten nicht nach dem Rabbenthal hinaus. Erstens wollen sie nicht in eine Blindenanstalt, weil man sonst glauben könnte, sie seien nicht hellsehende Leute (Heiterkeit), und ferner sagen sie, das Gebäude sei zu abgelegen, d. h. von den übrigen Hochschullokalitäten zu entfernt, was für den Unterricht allerlei Unzukömmlichkeiten zur Folge hätte. Nun hätte man allerdings die Herren zwingen können; allein der Staat mußte doch auch den ausgesprochenen Wünschen einige Rücksicht tragen, und so ist man schlüssig geworden, die alte Kavalleriekaserne, deren vermietete Räume keinen entsprechenden Zins abgetragen haben, zur Unterbringung der Universitätsinstitute zu verwenden. Wir haben dort bereits letztes Jahr das pharmazeutische Institut untergebracht und es kämen nun ferner dorthin das zoologische Institut, das Institut für Mineralogie und Geologie, das Laboratorium des Kantonsschemikers, und in den gegenwärtig von der „Gewerbehalle“ benützten Räumlichkeiten würde die Schulausstellung und der im neuen Schulgesetz vorgesehene Lehrmittelverlag untergebracht. Damit aber wird die Blindenanstalt leer und wir haben für dieselbe keine Verwendung. Die Gemeinde Bern hat nun mitgeteilt, sie könnte das Gebäude sehr gut brauchen zur Unterbringung der Lehrwerkstätten, die verlegt werden müssen, sowie zur Unterbringung einiger Schulklassen &c. Während das Gebäude also für den Staat lange nicht Fr. 500,000 wert ist, hat es für die Gemeinde einen bedeutend größeren Wert; denn wenn sie ein solches Gebäude erstellen wollte, müßte sie natürlich eine bedeutend größere Summe ausgeben. Es war daher ein gutes Zusammentreffen, daß wir unsern Beitrag an die Kornhausbrücke nicht in Geld zu geben brauchen, sondern denselben in natura, durch Abtretung des für den Staat

absolut zwecklosen Gebäudes der ehemaligen Blindenanstalt, ausrichten können. Natürlich muß das Gebäude dann in der Staatsrechnung liquidiert werden, sei es, daß man es vom Staatsvermögen abschreibt oder es gelegentlich amortisiert. In der Regierung herrschte darüber nur eine Stimme, wenn man den Beitrag in natura leisten könne, so sei dies vorzuziehen. Man wird zwar der Gemeinde das Gebäude erst definitiv abtreten, wenn die Brücke gebaut ist; allein das hindert nicht, ihr daselbe sofort zur Benützung zu übergeben, was auch für den Staat vorteilhaft ist, indem er damit vom Unterhalt entlastet wird, der sehr stark im Wachsen ist, da ein nicht in regelmäßigem Gebrauch stehendes Gebäude für den Unterhalt immer mehr Kosten verursacht, als ein anderes, das seine regelmäßige Verwendung hat.

Ich glaube Ihnen mit dem Gesagten nachgewiesen zu haben, 1. daß sich die Subventionierung der Kornhausbrücke von andern Subventionen, die wir zu leisten schuldig sind, nicht unterscheidet, nur daß die Subvention eine relativ große ist, entsprechend dem relativ noch größerem Bauobjekt, 2. daß das Projekt subventionswürdig ist, 3. daß das öffentliche und das Landesinteresse an dem Zustandekommen des Projektes interessiert ist und daß 4. auch die fiskalischen Interessen des Staates nicht Not leiden, wenn die Brücke zu stande kommt. Und was den Modus der Ausrichtung der Subvention anbelangt, so glaube ich, Sie werden mit der Regierung einverstanden sein, daß derselbe ein vorteilhafter ist.

Die Regierung stellt Ihnen daher folgende Anträge:

1. Der Staat Bern leistet an die Kosten der projektierten Kornhausbrücke einen Beitrag von Fr. 500,000.
2. Dieser Beitrag wird jedoch nicht in Geld geleistet, sondern durch unentgeltliche Abtretung der Rabbenthalbesitzung, welche der Staat seiner Zeit von der Privatblindanstalt um die Summe von Fr. 500,000 erworben hat. Der Regierungsrat wird zur Vollziehung des dazugehörigen Kaufvertrages ermächtigt.
3. Die Ausführungspläne sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
4. Der künftige Unterhalt der Brücke und der Zufahrtsstraßen fällt der Gemeinde einzig zu, ohne daß der Staat dafür je in irgend einer Weise in Anspruch genommen werden darfste.

Bühl er, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Herr Baudirektor hat dieses Geschäft so eingehend und erschöpfend vorgetragen, daß mir nichts zu sagen übrig bleibt, indem ich Sie nicht mit Wiederholungen hinhalten will. Die Staatswirtschaftskommission hat dieses Geschäft sehr eingehend geprüft und diskutiert und ist einstimmig zur Ansicht gelangt, der Große Rat solle dem Antrag der Regierung zustimmen. Ich kann mich daher heute darauf beschränken, zu erklären, daß die Staatswirtschaftskommission den Ausführungen des Herrn Berichterstatters des Regierungsrates vollständig beipflichtet und Ihnen die Anträge der Regierung zur Annahme empfiehlt. Durch einen zustimmenden Beschluß werden Sie die Errichtung eines großartigen Bauwerkes ermöglichen, auf das Bern stolz sein kann, ein Bauwerk das entschieden im Interesse der Stadt und ihrer weiteren Entwicklung, sowie im Interesse des ganzen Landes liegt und eine Zierde der Bundesstadt, unserer Kantonshauptstadt, und des ganzen Landes sein und demselben zur Ehre gereichen wird.

Die Anträge der Regierung und der Staatswirtschaftskommission werden ohne Widerspruch zum Beschluss erhoben.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 27. Februar 1895,

vormittags 9 Uhr.

Herr Grossrat Béquignot zieht seine Motion betreffend Revision des Strafgesetzbuches (siehe Seite 386 des Tagblattes des Grossen Rates von 1894) zurück.

Vorsitzender: Präsident Weber.

Das Präsidium macht Mitteilung von einer Befehlsschrift des Herrn Grossrat Scherz, worin derselbe an das im Jahre 1890 vorgelegte, aber bis jetzt nicht behandelte Gesetz betreffend Änderung der Hundetage erinnert und, als Präsident der bezüglichen Grossratskommission, ersucht, dasselbe auf die Traktandenliste der nächsten Session zu nehmen und in der Kommission den ausgetretenen Herrn Dièche (Bern) zu ersetzen.

Das Bureau wird ermächtigt, die gewünschte Ersatzwahl vorzunehmen.

Der Namensaufruf verzeigt 185 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27, wovon mit Entschuldigung: die Herren v. Allmen, Arm, Dubach, v. Erlach, Fahrny, Feller, Gasser, Hänni, Hostettler, Kloßner, Krebs (Eggivyl), Marschall, Moschard, Rosselet, Scholer, Senn, Tschanen, Will; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebersold, Jäggi, Jenzer, Kunz, Marti (Wyss), Reichenbach, Schär, Schlatter, Wyss.

Schluss der Sitzung um 12 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Das Präsidium teilt mit, daß das Bureau in die Kommission zur Beratung des Gesetzes betreffend Änderung der Hundetage an Platz des ausgetretenen Herrn Trèche (Bern) Herrn Grossrat Blösch gewählt habe.

Tagesordnung:

Wahl zweier Mitglieder des Obergerichts.

Bei 154 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Bezirksprokurator Ganz	100 Stimmen,
" Gerichtspräsident Meyer	82 "
" Obergerichtsschreiber Merz	59 "
" Fürsprecher Hornstein	50 " 8*

Es sind somit zu Mitgliedern des Obergerichts gewählt die Herren Bezirksprokurator Lanz in Burgdorf und Gerichtspräsident Meyer in Courtelary.

Gewählt ist somit Herr Regierungsrat Ritschard.

Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrats.

Reimann. Es ist zwar nicht üblich, daß man bei den Wahlen zu diesem oder jenem Vorschlag Stellung nimmt; es ist dies Sache der Fraktionen. Da nun aber die Partei, welcher ich angehöre, im Rate selber keine Fraktion bilden kann, so erlaube ich mir, dem Vorschlage, den Ihnen die sozialdemokratische Partei unterbreitet, einige Worte beizufügen. Es heißt in Artikel 33 der Verfassung es solle bei Bestellung des Regierungsrates auf Vertretung der Minderheit angemessene Rücksicht genommen werden. Es ist nun gegenwärtig im bernischen Regierungsrat nur eine Minorität vertreten. Es bestehen aber im Bernervolk noch andere Gruppen, die nicht zu dieser Minderheit gehören und unter diesen befindet sich auch das arbeitende Volk, aus welchem sich der Mehrzahl nach die sozialdemokratische Partei rekrutiert. Diese Partei hat unstreitig auf eine Vertretung im Regierungsrat Anspruch. Den sozialen Fragen muß von Tag zu Tag größere Aufmerksamkeit geschenkt werden, und da kann es nur gut sein, wenn im Regierungsrat ein Mann sitzt, der mit den sozialen Postulaten vollständig vertraut ist und sie durchzuführen vermag. Die sozialdemokratische Partei hat einen Mann auserkoren, der die nötigen Fähigkeiten besitzt und wirklich für die Verwirklichung der sozialdemokratischen Postulate wirken würde. Es ist dies Herr Steck, der während der letzten Legislaturperiode Mitglied des Grossen Rates war. Ich will zur Empfehlung des Herrn Steck keine große Rede halten und nur darauf aufmerksam machen, daß man die Minoritätenvertretung nicht nur in der Verfassung, nicht nur auf dem Papier haben, sondern praktisch durchführen soll.

Bon 176 gültigen Stimmen entfallen im ersten Wahlgang auf:

Herrn Regierungstatthalter Minder	128	Stimmen,
" Regierungstatthalter Meyer	17	"
" Fürsprech Steck	17	"
" Grossrat Dürrenmatt	9	"

Die übrigen Stimmen zerstreuen sich. Gewählt ist somit Herr Regierungstatthalter J. Minder in Trachselwald.

Wahl eines Mitgliedes des Ständerates pro 1895.

Bon 154 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Regierungsrat Ritschard	136	Stimmen,
" Grossrat Folletête	10	"
" Professor Stooß	2	"
" Grossrat v. Muralt	2	"

Wahl eines Majors.

Zum Major der Infanterie wird mit 78, d. h. mit sämtlichen gültigen Stimmen ernannt:

Herr Hauptmann Gottfried Bay in Bern.

Gesetz

betreffend

die Ausübung der Jagd.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1895.)

Eintretensfrage.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bevor ich auf die Materie selber eintrete, halte ich es für nötig, auseinanderzusezen, wie wir dazu gekommen sind, dem Grossen Rate einen neuen Entwurf eines Jagdgesetzes vorzulegen.

Im Jahre 1891, als ich noch nicht die Ehre hatte, in Ihrer Mitte zu sitzen, wurde folgendes Postulat der Staatswirtschaftskommission angenommen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht das Patentsystem in unserem Jagdwesen mit dem Reviersystem zu vertauschen sei."

Die Motive, welche die damalige Staatswirtschaftskommission veranlaßten, eine Abänderung unseres Jagdgesetzes anzustreben, waren hauptsächlich die, daß das Patentsystem eines der unzweckmäigsten sei und daß jedes Jahr für Wildpferd und Jagdpacht große Summen ins Ausland gehen. Die Schweiz giebt jährlich für aus dem Ausland bezogenes Wildpferd ungefähr Fr. 700,000 aus, wozu noch circa Fr. 150,000 für Jagdpacht kommen. Die Staatswirtschaftskommission fand, es sei angezeigt, die Frage zu prüfen, ob wir nicht einen großen Teil dieses Geldes im Lande behalten könnten, ohne daß dadurch ein Schaden, speziell für die Landwirtschaft, eintreten würde. Das Patentsystem ist für die Ausübung der Jagd eines der ungünstigsten; es begünstigt die Ausrottung des Wildes und in denselben Staaten, welche ausschließlich das Patentsystem haben, wie Italien und Spanien, ist das Jagdwild sozusagen verschwunden und verlegen sich die Leute infolgedessen auf die Bogejagd. Das Patentsystem hat auch etwas undemokratisches. In der Revolution von 1848 wurde in Deutschland angestrebt, die Jagd dem Großgrundbesitz wegzunehmen und allen Grundbesitzern, oder sagen wir den Gemeinden, zur Verfügung zu stellen. Was dort im Revolutionsjahre mit Pulver und Blei errungen worden ist, beabsichtigen

wir nun auch bei uns, lediglich mit Verwendung von etwas Tinte und Druckerschwärze, einzuführen, d. h. wir möchten das bisher dem Staat zugestandene Regal demselben wegnehmen und den Gemeinden, als der Vereinigung der Grundbesitzer, geben.

Die richtigste Jagdart ist, richtig durchgeführt, das Pachtssystem, und es hat nach Annahme des erwähnten Postulats der Staatswirtschaftskommission die Domänendirektion Herrn Großrat Bühlmann ersucht, einen bezüglichen Entwurf auszuarbeiten. Herr Bühlmann hat sich der Arbeit unterzogen und einen von einem einlässlichen Bericht begleiteten Gesetzentwurf ausgearbeitet, der im Jahre 1892 in Form einer Broschüre den Mitgliedern des Großen Rates und der Behörden und auch den Jagdvereinen mitgeteilt wurde.

Schon damals hat sich die Presse mit dem Projekt beschäftigt und sowohl in einzelnen Behörden als auch in einzelnen Jagdvereinen ist man zur Überzeugung gelangt, daß das reine Pachtssystem keine Aussicht habe, vom Volke angenommen zu werden. Es wurden die bekannten Schlagwörter von Wildschaden, Herrenjagd u. s. w. wieder gebraucht, und infolgedessen fand der Regierungsrat, es sei nicht angezeigt, auf den Entwurf des Herrn Bühlmann einzutreten.

Mittlerweile wurde die Abteilung Jagd der Domänendirektion abgenommen und der Forstdirektion zugeleitet mit der Mitteilung, daß die Erledigung des Postulats der Staatswirtschaftskommission noch hängig sei und daß dieselbe dessen Erledigung erwarte. Infolgedessen blieb der Forstdirektion nichts anderes übrig, als die Frage neuerdings zu prüfen und einen Entwurf auszuarbeiten, dem Großen Rate überlassend, ob er darauf eintreten will oder nicht.

Das nun vorliegende Gesetz bietet nichts Neues, das nicht schon anderwärts erprobt wäre. Der Kanton Basel-Land hat dieses fakultative System schon seit Jahren eingeführt und befindet sich wohl dabei, und bis auf eine Gemeinde sind alle zum Pachtssystem übergegangen. Das schwierige bei der Ausarbeitung war das, daß unser Kanton eben so verschiedenartige Verhältnisse aufweist, daß es fast ein Ding der Unmöglichkeit ist, alle Landesgegenden unter einen Hut zu bringen. Hätte man ausschließlich das Pachtssystem adoptiert, so wären einzelne Landesteile nicht zufrieden gewesen, und beim Beibehalten des Patentssystems würden andere Landesteile verkürzt, die aus dem Pachtssystem ganz schöne Einnahmen erzielen könnten. Ich habe deshalb, in Verbindung mit dem Verfasser des früheren Entwurfes, ein fakultatives System ausgearbeitet, das den Landesteilen die Möglichkeit läßt, dasjenige System zu wählen, das ihnen am besten paßt. Immerhin würde ich gerne dem früheren Entwurf zugestimmt haben, wenn Aussicht vorhanden wäre, daß das Pachtssystem angenommen würde; allein die vorberatenden Behörden haben gefunden, daß ein anderer Weg betreten werden müsse. Ob der eingeschlagene Weg der richtige ist, das zu beurteilen überlasse ich Ihnen, und ich werde mich nicht beleidigt fühlen, wenn Sie meine Ansicht nicht als die richtige betrachten, nur glaube ich, in der Jagd auch einige Kenntnisse zu haben, indem ich seit 24 Jahren ein Jäger der Diana bin und erst seitdem ich Mitglied des Regierungsrates bin auf das Jagdvergnügen wegen Mangel an Zeit habe verzichten müssen.

Das Patentjagdssystem, wie es gegenwärtig besteht,

zwingt den Jäger, vom ersten Tage an, Tag für Tag auf die Jagd zu gehen, wenn er seinen Profit finden will — und leider sind eine große Zahl Jäger sogenannte Profitjäger —, sonst kommen ihm andere zuvor. Dies führt vielfach zu einer Vernachlässigung der häuslichen Pflichten, und es sind mir viele Fälle bekannt, wo Leute zu Grunde gegangen sind, weil sie, während sie auf der Jagd waren, daheim ihre Geschäfte vernachlässigt. Beim Pachtssystem ist die Sache anders. Hier haben wir es mit einem einzigen Pächter oder mit einer Vereinigung der Jäger eines Bezirks zu thun und da ist es möglich, die Jagd zu einer Zeit auszuüben, wo die landwirtschaftlichen Arbeiten vollendet sind und daheim nicht viel verfaßt wird. Nehmen wir als Beispiel das Hochgebirge. Dasselbe bietet dem Jagdwild ein großes Feld zur Entwicklung und wenn es sich auch etwas vermehrt, so kann dadurch der Landwirtschaft kein großer Schaden zugefügt werden. Geben wir nun den armen Gemeinden im Oberland Gelegenheit, ihr Territorium zu verpachten, so ist es — nach den Preisen, die im Ausland für solche Hochgebirgsreviere bezahlt werden — sehr gut möglich, daß sich einzelne Gemeinden eine bedeutende jährliche Einnahmsquelle verschaffen können, die ihnen sehr wohl zu gönnen ist. Gegenwärtig verabfolgt der Staat Patente, von deren Ertrag 20% den Gemeinden abgeliefert werden, aber nur denjenigen Gemeinden, wo die betreffenden Jäger, welche das Patent lösten, wohnen. Nun rekrutieren sich die meisten Jäger aus den Städten und größeren Ortschaften, und diese erhalten daher den größten Anteil, während die Berggemeinden nur sehr wenig erhalten, indem von ihren Einwohnern nur wenige das Patent lösen. Ist dagegen den Gemeinden die Möglichkeit geboten, ihr Territorium verpachten zu können, so fließt ihnen eine beständige Einnahme zu, abgesehen davon, daß die Jagdgesellschaften auch Träger, Treiber u. c. nötig haben und eine gewisse Summe verzehren werden. Nun gibt es aber andere Landesteile, wo dieses System weniger gut paßt und diesen wollen wir das Pachtssystem nicht aufzustören, sondern die Möglichkeit lassen, das bisherige System beizubehalten, nur mit dem Unterschiede, daß der Staat auf seine Einnahme zu Gunsten der Gemeinden verzichtet.

Wir suchten also mit dem Entwurf den verschiedenen Landesteilen gerecht zu werden — denn es wird niemand behaupten wollen, daß z. B. die Verhältnisse in Gadmen, Guttannen, Frutigen u. c. die gleichen seien, wie in der Ebene, wie im Seeland — und dies war der Grund, weshalb wir in den Entwurf das fakultative System aufgenommen haben, und wenn dasselbe auch von einzelnen Jägerkreisen befürwortet worden ist, so nehme ich an, es sei dies irrtümlich geschehen. Das System hat seine Schattenseiten; aber man muß alles prüfen und zuletzt das Beste behalten.

Was die Hauptfrage anbelangt, nämlich die Frage des Wildschadens, mit der immer und immer wieder aufgerückt wird, so haben Sie aus dem Entwurf gesehen, daß für die Landwirtschaft in weitgehendstem Maße gesorgt ist. Gegenwärtig geschieht in dieser Beziehung überhaupt nichts; der Staat steckt einfach die Patentgebühren ein, und für die Landwirtschaft heißt es: Schütze dich selbst! Es ist dem Landwirt also freigestellt, in mondhaften Nächten bei minus 19° R draußen zu sitzen und zu warten, bis etwa ein Hase kommt, um dann auf denselben zu püllen und ihn vielleicht noch zu fehlen.

Nach dem Entwurf kann eine Gemeinde das Pachtssystem einführen, und in diesem Falle ist ausdrücklich vorgesehen, daß die betreffenden Pächter für den Wildschaden aufzukommen haben und daß der Schaden durch Schäfer ausgemittelt werden soll. Etwas anderes ist es in denjenigen Bezirken, wo das Patentsystem beibehalten wird. Hier muß die bisherige Bestimmung beibehalten werden, da es nicht möglich ist, jemand für den Wildschaden verantwortlich zu machen. Die Gemeinden und Bezirke werden nun selber sehen, was ihnen besser konveniert, und nach Ablauf von 5 Jahren ist ihnen die Möglichkeit gegeben, von einem System zum andern überzugehen. Im Kanton Baselland wählten die meisten Gemeinden anfänglich das Patentsystem, sie sind aber nachher bis auf eine alle zum Pachtssystem übergegangen.

Was die Einteilung der Bezirke betrifft, so würde ich, wenn der Große Rat auf die Sache eintritt, in einer späteren Sitzung eine Karte vorzeigen, wie die Einteilung projektiert ist; vorläufig habe ich von derselben nur den Kommissionsmitgliedern Mitteilung davon gemacht, mit dem Ersuchen, mir allfällig gewünschte Änderungen mitteilen zu wollen. Es bestand anfänglich die Meinung, man sollte das Territorium der Jagdbezirke auf dasjenige der Gemeinden selbst beschränken. Nun wissen Sie aber, daß wir in der Schweiz nicht so große Gemeindebezirke haben, wie im Ausland, daß wir sogar Gemeinden haben, in denen der Jäger, wenn er zum Haus hinaus geht, Gefahr laufen würde, daß sein Gewehrlauf bereits in die andere Gemeinde hinüberreicht. (Heiterkeit.) Es liegt auf der Hand, daß in solchen kleinen Gemeinden eine Jagd unmöglich wäre. Auch sind die Gemeindegrenzen oft sehr verzackt und richten sich nicht nach natürlichen Anhaltspunkten. Es können deshalb die Gemeindegrenzen für die Jagdbezirke nicht akzeptiert werden — einzelne Gemeinden werden übrigens in mehrere Bezirke eingeteilt werden, so z. B. die Gemeinde Guttannen —, sondern man muß eine Einteilung treffen, die sich an natürliche Grenzen — Straßen, Eisenbahnen, Flüsse, Thäler, Wasserläufe etc. — anschließt, so daß man sich gut orientieren kann. Die Bezirke hätten alle 5 Jahre zu bestimmen, welches System sie wählen wollen, und damit es überall gleich geht, ist im Entwurf vorgesehen, daß dies unter Leitung des jeweiligen Regierungstatthalters geschehen soll.

Der Ertrag eines Bezirks soll den Gemeinden als solchen zukommen. Das richtigste wäre allerdings, wenn man den Ertrag den einzelnen Grundbesitzern zuteilen würde; aber Sie begreifen, daß man unmöglich ausrechnen kann, wie viel es auf jeden Quadratfuß bringt, und man hätte vielleicht nicht einmal so kleine Münze, um das Betreffen auszubezahlen (Heiterkeit).

Ich will nicht länger sein; aber es war mir daran gelegen, Ihnen die Grundidee, die dem Entwurf zu Grunde liegt, vorzuführen. Die Jagd ist ein Sport und soll ein solcher sein. Vom Momente an, wo sie zum Erwerb wird, ist sie ein Erwerb, der sehr geringe Chancen bietet, und es ist schon mancher daran zu Grunde gegangen. Und wenn man sagt, die Jagd werde durch den Entwurf etwas verteuert, so glaube ich, es sei das der Beginn einer Luxussteuer, die von niemand übel genommen werden wird. Wer sich einem Sport hingeben will, soll auch etwas dafür leisten. Der Einwand, daß die einheimischen Jäger nicht mehr die Möglichkeit haben, ihrer Passion zu frönen, ist nicht richtig. In Tirol,

in Vorarlberg und überall, wo ich Jagden mitmachte, habe ich bemerkt, daß auch die Einheimischen mitmachten, indem sie entweder mitbeteiligt oder eingeladen waren oder deshalb zugelassen wurden, weil sie das Jahr hindurch auf den Bezirk etwas Obacht gaben; gerade den passioniertesten Jägern ist Gelegenheit gegeben, sich als Wildhüter etc. zu beteiligen und sich so noch eine Nebeneinnahme zu verschaffen. Ich habe denn auch in allen Ländern, wo ich Jagden mitmachte, die Beobachtung gemacht, daß die einheimische Bevölkerung mitzumachen Gelegenheit hat und sich bei diesem System wohl befindet. Ich war auch im Kanton Aargau zu Jagden eingeladen und habe gesehen, wie auch dort die Einheimischen mit ihren Schießwaffen vom ältesten Kaliber anrücken; es war also auch dort selbst ganz alten Leuten Gelegenheit geboten, ihrer Jagdlust zu frönen, aber allerdings zu einer Zeit, wo sie daheim nichts versäumten, und dies ist ein Punkt, auf den man entschieden Wert legen muß.

Ich will schließen, da ich annehme, daß noch andere Herren sich aussprechen wollen, und beantrage Ihnen, auf den Gesetzesentwurf einzutreten.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Es ist allseitig bekannt, daß die Jagdverhältnisse in der Schweiz seit einer großen Zahl von Jahren sehr mißliche geworden waren und daß es erst dem Einschreiten des Bundes zu verdanken ist, daß eines der edelsten Jagdtiere, die Gemse, sich wieder so vermehrte, daß es vor gänzlicher Ausrottung geschützt ist. Es geschah dies dadurch, daß der Bund eine Anzahl Freiberge schaffte. Das bezügliche Bundesgesetz hat viel Gutes gewirkt; es war aber doch ein ziemlich mangelhaftes Gesetz, und nachdem die Anstrengungen zur Verbesserung des eidgenössischen Jagdgesetzes gescheitert sind, machte sich in einer Reihe von Kantonen eine Bewegung geltend, welche dahin tendierte, das Jagtrecht demjenigen zurückzugeben, dem es von Rechts wegen gebührt. Im Kanton Zürich liegt gegenwärtig ein revidiertes Gesetz vor dem Großen Rat, das das gleiche System akzeptiert, das hier vorgeschlagen wird. Auch in andern Kantonen kam die Revision der Jagdgesetzgebung zur Sprache, und auch der Große Rat des Kantons Bern hat durch einen Beschluß die Revisionsbedürftigkeit unseres Jagdgesetzes zugegeben. Ich will in der lebtern Beziehung das vom Herrn Berichterstatter der Regierung Gesagte nicht wiederholen und nur nach zwei Richtungen hin seine Auseinandersetzungen etwas ergänzen.

Der Herr Vorredner hat auseinandergesetzt, wie unrichtig die gegenwärtige Verteilung des Ertrages der Jagdpatente zwischen Staat und Gemeinden sei. Ursprünglich war von einer Abgabe an die Gemeinden überhaupt nicht die Rede. Gegenwärtig werden den Gemeinden 20 % der Jagdpatente überlassen und zwar denjenigen Gemeinden, in welchen die betreffenden Jäger wohnen. Nun hat der Herr Vorredner bereits angeführt, wie ungleichhartig sich dieser Anteil verteilt. Ich habe mir die Mühe genommen, aus den Jagdverzeichnissen der letzten Jahre eine Zusammenstellung zu machen, um zu sehen, wie sich die Anteile der Gemeinden auf die Städte und auf das Land verteilen. Von circa 7—800 Jägern wohnten circa 130 in der Stadt. Es ist somit ein ziemlich hoher Prozentsatz der Anteile, circa ein Sechstel, auf die Städte entfallen, also auf Gemeinden, die mit

der Jagd absolut nichts zu thun haben; denn nicht die Städte sind es, welche das Wild füttern und den Schaden, den dasselbe verursacht, tragen. Es ist daher eine absolut ungerechte Verteilung, wenn man einfach auf das Domizil des Jägers Rücksicht nimmt und nicht auf die Gemeinden, in welchen die Jagd wirklich ausgeübt wird. In dieser Beziehung ist unser Jagdgesetz also revisionsbedürftig.

Allein das Gesetz ist auch in Bezug auf den Ertrag überhaupt revisionsbedürftig. Nach einer vom schweizerischen statistischen Bureau im statistischen Jahrbuch von 1894 veröffentlichten Zusammenstellung existieren in Bezug auf den Ertrag der Jagd per Quadratkilometer in den verschiedenen Kantonen merkwürdige Verschiedenheiten. Baselstadt bezieht per Quadratkilometer Fr. 78.22, Uri dagegen nur Fr. 1.21. Aargau bezieht Fr. 22.90, Basel-Land 15.89 und in allen übrigen Kantonen bewegte sich der Ertrag um circa Fr. 5 herum. Bern bezieht Fr. 5.65, wenn man die gesamte Bodenfläche in Berücksichtigung zieht und nicht ganz Fr. 4 nach Abzug der Seen, Flüsse, Gletscher etc. Sie sehen also, daß der fiskalische Ertrag der Jagd in den einzelnen Kantonen sehr verschieden ist, und wenn man sich fragt, woher diese verschiedenen Zahlen kommen, so sieht man auf den ersten Blick, daß sie vom Jagdsystem, das in den betreffenden Kantonen eingeführt ist, abhängen. Wir haben in der Schweiz drei Kantone, welche das Pachtssystem eingeführt haben. Es sind dies Baselstadt mit weitaus dem größten Erträgnis, Basel-Land — wo, wenn ich nicht irre, gegenwärtig nur noch 4 Gemeinden das Patentsystem beibehalten haben — mit Fr. 15.89 und Aargau mit Fr. 22.90 Ertrag per Quadratkilometer. Der Kanton Aargau hat schon seit vielen Jahren das Reviersystem. In den 30er Jahren wurde der Versuch gemacht, das Patentsystem wieder einzuführen; es ist auch wirklich wieder eingeführt worden, jedoch nur für einige Jahre. Bronner, der ein Werk über den Kanton Aargau geschrieben hat, sagt über die Zustände während den paar Jahren, wo das Patentsystem wieder eingeführt war, folgendes:

„Zweifelhaft schien es, ob das Pachtssystem oder das Patentsystem den Vorrang verdiene. Schon vor 1810 gefiel es einst der Mehrheit des Grossen Rates, an die Stelle des Pachtssystems zur Probe einmal das Patentsystem treten zu lassen. Welche widerliche Folgen hatte dieser Beschluß! Jeder Jagdliebhaber, alt oder jung, wagte ein paar Neuthaler daran, um ein Jagdpatent zu lösen, und lief mit der Flinte ins Freie, um zu schießen, was ihm zu Gesicht kam. Hasen und Füchse waren nach kurzer Zeit nirgends zu erblicken. Da durfte im Walde kein Häher schreien, kein Specht an Baumrinden hauen, kein Kukuk rufen, kein Eichhörnchen von Baum zu Baum hüpfen, alle wurden weggeschossen. Odede, still und traurig schwiegen die Gehölzer; selbst die Drosseln und die Singvögelchen im Vorholze und die lieben Vöchten auf dem Felde mußten den hitzigen Jägern zum Ziel dienen. Bald war kein lebendiges Ziel mehr zu sehen. Die Schützen hesteten Papiere an die Bäume und schoßen darauf um die Wette. Spaziergänger am Walde hatten ihr Glück zu preisen, wenn sie nicht getroffen wurden. Der dies schreibt, sah den Unfug mit eigenen Augen. Sie weteten, wer auf einen Bogen mehr Schrote zusammenbringen könne. In kurzem zerstörte die Jagdmanie sich selbst nach dem allgemeinen Wunsche. Wie zur Zeit, da die Franzosen im Lande

hausten und verheerende Jagden anstellten, fehlte es in den Gehölzen an Rehen, Hasen, Füchsen, Dachsen, sogar an Vögeln, Igeln und Eichhörnchen. Man gab das verderbliche Patentsystem auf und kehrte zum Revier- oder Pachtssystem zurück.“

Infolge dieser Erfahrungen hat die Periode des Patentsystems, wie schon gesagt, im Kanton Aargau nur wenige Jahre gedauert und seither hat der Kanton das Pachtssystem beibehalten und zwar ohne daß Reklamationen dagegen erhoben worden wären. Aargau bezieht infolgedessen aus der Jagd auch einen ziemlich bedeutenden Ertrag. Wendet man denselben auf den Kanton Bern an — ohne zu berücksichtigen, daß unsere Hochgebirgsjagd viel wertvoller sein wird — so würde der Ertrag der Jagd für den Kanton Bern statt Fr. 30—35,000 wenigstens Fr. 150,000 ausmachen. Sie sehen also, daß unser Jagdgesetz auch nach dieser Richtung hin revisionsbedürftig ist. Ähnlich sind die Verhältnisse in allen übrigen Kantonen, welche Anstrengungen machen, ihr Jagdsystem zu ändern; auch dort trachtet man darnach, aus der Jagd etwas mehr herauszuschlagen.

Wie schon gesagt, röhrt der geringere Ertrag vom Patentsystem her, und dies hat uns dazu geführt, auch bei uns das Pachtssystem vorzusehen, und wir glauben, das von uns beantragte System entspreche den demokratischen Einrichtungen viel besser, als das Patentsystem. Es ist bereits vom Herrn Vorredner gesagt worden, daß das Patentsystem Regel des Staates sei. Der Staat nimmt für sich das Recht in Anspruch, gewisse Bürger zu ermächtigen, querfeldein das ganze Gebiet des Kantons zu durchziehen und alles Wild zu behändigen, mit andern Worten es ist dies nichts anderes als der Ausfluß eines Hoheitsrechtes, daß der Staat sich anmaßt.

Ich bin genötigt, um den in der Presse von Herrn Dürrenmatt und andern erhobenen Einwendungen entgegenzutreten, man wolle eine Herrenjagd einführen, es sei das eine aristokratische Einrichtung, die geschichtliche Entwicklung zu skizzieren, welche die Jagd bei uns genommen hat. Ursprünglich gehörte bei uns, wie in der ganzen Welt, das Jagdrecht demjenigen, dem der Grund und Boden gehörte; der Herr, der freie Mann durfte auf seinem eigenen Grund und Boden jagen. Nach und nach haben aber die Landesherren dieses Recht dem freien Mann zu entziehen gesucht, und so hat sich nach und nach ein sogenanntes Wildbannrecht, ein Hoheitsrecht des Staates gebildet, und schließlich nahm der Staat auch das Hoheitsrecht über die Jagd für sich in Anspruch. Bei uns geht die staatliche Regelung der Jagd bis ins 16. Jahrhundert zurück. Schon damals bestand auf Seite des Staates das Bestreben, sich das Hoheitsrecht der Jagd anzueignen und es an diejenigen weiter zu geben, an die es ihm beliebte. Im Laufe der Zeit wurde das Jagdrecht beschränkt auf die Bürger der Stadt Bern, die Amtleute und Twingherren und zur Rechtfertigung des vom Staat verfolgten Prinzips wurde das öffentliche Wohl vgeschützt, wie sich aus den Jägerordnungen des Kantons Bern ergiebt. So heißt es in der ältesten gedruckten Jägerordnung von 1717:

„So muß jedermannlich überzeuget stehen, daß dem gemeinen Landmann nichts schädlicher als die Gewohnheit zur Jagd, indem derselbe dadurch zur Liederlichkeit veranlaßt, des Müßiggangs sich gewehnt, alle Arbeit verabsaumet, Weib und Kinder in mangelbaren Zustand setzt, und endlich den Gemeinden und ganzem Land

zu größter Beschwärde in den Bättelstand auffallset: Da-
hero Wir dann zu Bezeugung Unsers daharigen Miß-
fallens Unsere Underthanen ins gemein ernstlichen ver-
mahnt haben wollend, mehr ihrer Arbeit und Begangen-
schafften, als welches ihnen und ihren Haushaltungen vorträglicher seyn wird, als aber dem Jagen nachzu-
lauffen; In maßen wir also hoffen wollen, daß ein jeg-
licher durch Ablaffung vom Jagen und allem Gewild Nachstellen sich sein mehreres Heyl und Nutzen von
selbstem angelegen seyn lassen werde."

Solche Bestimmungen wiederholen sich in den späteren Jägerordnungen. In einer solchen findet sich auch der Passus:

"Sobald sie sich einst dem „Wildprätschießen“ ergeben, so werden sie werklos, Faulenzer, Berthuner, Schwelger, Verderber an Weib und Kind."

Die gnädigen Herren von Bern haben also gefunden, es sei besser für das gemeine Volk, wenn es nicht jagen gehe, sondern wenn die Jagd den Landesherren, den Twingherren und Amtleuten verbleibe. In allen Ländern ist so nach und nach das Jagdrecht ein Feudalrecht geworden. In der französischen Revolution ist dasselbe in Frankreich mit andern Feudalrechten verschwunden und man betrachtete es als eine große Errungenschaft, daß das Jagdrecht wieder an die Gemeinden zurückfiel, welchen es in Frankreich noch jetzt gehört. Ähnlich war der Vorgang in Deutschland und Österreich. Einer der ersten Revolutionsprogrammpunkte war Rückgabe des Jagdrechtes seitens der Feudalherren an die Gemeinden, und es ist den Revolutionen in den 30er und 40er Jahren zu verdanken, daß in Deutschland und Österreich die Gemeinden das Jagdrecht wieder erhalten haben zu ihrem großen Nutzen und zu ihrer großen Genugthuung. Ich habe selbst wiederholt im Großherzogthum Baden gejagt und kann erklären, daß die Gemeinden dieses Recht um keinen Preis mehr abtreten würden, indem sie aus der Jagd einen solchen Ertrag beziehen, daß sie nicht nur den Schulmeister bezahlen, sondern auch andere Ausgaben bestreiten können. In der Schweiz machte sich die Entwicklung merkwürdigerweise ganz anders und man hat sich bei uns an das staatliche Hoheitsrecht gewöhnt, das in den meisten Kantonen in der Form von Patenten an einzelne Bürger mit gewissen Qualifikationen abgegeben wird. Bern ist im Jahre 1817 zum Patent-System übergegangen und auch hier ist das fiskalische Interesse nach und nach in den Vordergrund getreten, indem die Patentgebühr immer erhöht wurde. Der vorliegende Entwurf hat nun kein anderes Bestreben, als wieder auf denjenigen Standpunkt zurückzugehen, der ursprünglich bestanden hat, d. h. die Jagd denjenigen zurückzugeben, denen sie wirklich gehört, d. h. den Eigentümern von Grund und Boden, die als Gemeinde vereinigt sind. Der neue Entwurf sagt ausdrücklich, daß der Staat auf sein bisheriges Hoheitsrecht verzichte und sich mit der Gebühr für den Jagdschein begnüge, während im übrigen der Ertrag den Gemeinden zukomme. Es ist mir nun wirklich unbegreiflich, wie man einen solchen Entwurf, der den Gemeinden ein ursprüngliches Recht wieder zurückgeben und ihnen eine schöne Einnahme verschaffen will, als aristokratisch und undemokratisch bezeichnen kann. Es ist das eine so verkehrte Behauptung, wie sie verkehrter nicht aufgestellt werden kann. Ich werde bei der Detailberatung noch nachweisen, in welcher vorsorglichen Weise für die Landwirtschaft gesorgt wurde,

sowie daß der Entwurf geeignet ist, für uns eine Einnahmsquelle zu schaffen, welche den wirklichen Verhältnissen entspricht.

Zum Schlusse möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß auch bei uns die Jagd keine untergeordnete Sache ist. Wir führen jährlich für viele hunderttausend Franken Wild ein und auch der Ertrag der Jagd in der Schweiz ist kein unbedeutender. Nach einer von mir seiner Zeit angestellten Berechnung bin ich auf eine Gesamtproduktion an Wildpferd gekommen im Wert von Fr. 360,000, wovon etwa Fr. 60,000 auf den Kanton Bern entfallen. Es wird diese Berechnung eine ziemlich richtige sein. Auch diejenige, die ich seiner Zeit in Bezug auf den fiskalischen Ertrag aufstellte, deckt sich so ziemlich mit der seither erfolgten Zusammenstellung des statistischen Bureaus. Beide Rechnungen haben zu Summen geführt, die wirklich in Betracht fallen. Dazu kommt, daß ganz bedeutende Summen für Jagdpacht ins Ausland gehen. Von vielen Schweizerbürgern werden im Elsaß und in Baden Jagden gepachtet und viele Bernerjäger haben im Kanton Aargau Jagden in Pacht genommen, was zur Folge hat, daß jährlich viele tausend Franken an direkten Abgaben aus dem Kanton Bern hinausgehen. Beim Patent-System finden eben diejenigen, welche nicht alle Tage auf die Jagd gehen können, sondern vielleicht nur einmal in der Woche, nichts, weil die andern Jäger alles zusammenschießen, und es ist daher begreiflich, daß diese Leute sagen, sie wollen lieber dahin jagen gehen, wo diese wilde Konkurrenz nicht besteht und sie wirklich zum Schuß kommen. Zu den großen Summen, welche an direkten Abgaben ins Ausland wandern, kommt ferner noch ein bedeutender Beitrag für die Kosten, welche die Jagd ja immer zur Folge hat. Ich glaube, wenn wir es mit solchen Summen zu thun haben, die über eine Million hinausgehen, so liegt ein wirtschaftliches Interesse vor, das den Gesetzgeber ernstlich beschäftigen soll. Wir haben nun gefunden, daß vorgeschlagene System sei geeignet, den bestehenden Nebelständen abzuhelfen und den größten Teil des Geldes, das jetzt ins Ausland wandert, den Gemeinden zuzuwenden, indem die bernischen Jäger, welche nicht über zu viel freie Zeit verfügen, nicht mehr genötigt sind, auswärts zu jagen.

Schließlich glaube ich, daß auch der Steuerpunkt wesentlich ins Gewicht fällt. In allen sozialistischen Programmen will man das Kapital und den Luxus möglichst besteuern, und in allen demokratischen Staaten besteht die Tendenz, wer es besser vermöge, solle auch an die Lasten mehr beitragen. Ich sage nun: wenn man ein Vergnügen besteuern will, das wirklich besteuierbar ist, so ist es gewiß die Jagd. Durch die Jagd vollzieht man einen Eingriff in fremdes Eigentum. Der Jäger muß mit seinen Hunden fremde Wälder &c. betreten, er verletzt also fremde Rechte und soll für dieses Vergnügen eine Steuer bezahlen und je höher diese Steuer ist, desto besser ist es. Wir sagen nun, eine wirksamere Steuer, als durch die Verpachtung auf dem Wege der Versteigerung an den Meistbietenden, kann man nicht aufstellen. Wir glauben also, daß auch von diesem Gesichtspunkte aus das vorgeschlagene System das richtige sei. Und übrigens ist allen Einwänden dadurch Rechnung getragen, daß wir die Einführung des Pacht-Systems den Gemeinden freistellen. Die Gemeinden sind vollständig frei, ihre Jagdverhältnisse nach Gutfinden einzurichten; sie können

die Patentgebühr bestimmen, wenn sie beim Patentssystem bleiben wollen, oder sie können die Jagd verpachten, und im letztern Falle sind Bestimmungen zu Gunsten der Grundbesitzer aufgestellt für den Fall einer zu starken Vermehrung des Wildes, welche Bestimmungen dafür sorgen, daß von einem bedeutenden Wildschaden nicht die Rede sein kann. Ferner haben die Gemeinden das Recht, nach Verlauf von 5 Jahren das System zu ändern, wenn ihnen dasselbe nicht paßt. Ich wiederhole nochmals: wie man ein solches System, das nach allen Richtungen hin volle Freiheit schafft, das Garantien bietet, das den Gemeinden eine gewisse Einnahmsquelle verschafft, als eine aristokratische Einrichtung und als ein Machwerk einiger großer Herren bezeichnen kann, ist mir unerfindlich.

Ohne weitläufiger zu sein, beantrage ich Ihnen aus voller Überzeugung namens der Kommission, in welcher alle Landesgegenden und namentlich auch die Landwirte vertreten waren und die einstimmig ist, Eintreten auf die Vorlage, die den Versuch macht, zu exträglicheren und besseren Jagdverhältnissen zu kommen, als sie zur Stunde in unserem Kanton bestehen.

Burkhardt. Die Vorträge der Herren v. Wattenwyl und Bühlmann haben mich nicht überzeugt, daß ein neues Jagdgesetz für den Kanton Bern eine gute Sache sei. Die Herren haben betont, die Jagd müsse mehr abtragen, mit anderen Worten das Wild müsse vermehrt werden; denn ohne eine solche Vermehrung kann der Ertrag nicht größer werden. Die Herren haben mit auswärtigen Staaten exemplifiziert; allein ich glaube, wir können in der Schweiz nicht den gleichen Maßstab anlegen. Wenn der Wildstand vermehrt wird, so ist auch der Wildschaden ein größerer, was bei uns mehr ins Gewicht fällt, als im Badischen, indem dort die Fucharte Land nur 4—500 Mark wert ist. Auch im Gebirg kann das Wild in den frisch aufgeforsteten Waldungen großen Schaden anrichten, und es ist noch nicht manches Jahr her, daß ein Mitglied der Staatswirtschaftskommission, Herr Hauser, den Antrag stellte, man solle verbieten, Ziegen auf die Alpen zu führen, weil sie die Aufforstungen schädigen. Ich glaube nun, zahlreiches Hochwild müßte noch mehr Schaden anrichten, als die Ziegen, die ja nur etwa 4 Monate auf den Alpen sind. Der gegenwärtige Ertrag der Jagd ist allerdings ein sehr minimus, und man kommt nun und sagt, man wolle den Gemeinden eine Einnahmequelle zuhalten. Allein ich wiederhole: wenn man dies erreichen will, so muß das Wild so vermehrt werden, daß der Wildschaden ein noch größerer wird, oder die Einnahmen werden auch in diesem Fall kleine bleiben. Ich gebe zu, daß sich einzelne Gemeinden besser stellen würden. Ich nehme an, die Gemeinde Köniz z. B. würde einen ziemlich großen Pachtzins beziehen. Allein wie würde sich die Verteilung des Ertrages machen? Der ganze Ertrag würde der Gemeinde als solcher zukommen, während anderseits diejenigen Grundbesitzer am meisten zu leiden hätten, deren Grundstücke an Waldungen anstoßen. Diese müßten stetsfort auf der Hut sein und nachsehen, ob das Wild ihnen Schaden verursacht habe und dies würde allerlei Plackereien zur Folge haben und in den Gemeinden Unzufriedenheit verursachen, wie es im Kanton Aargau der Fall ist.

Was die Dringlichkeit des Gesetzes anbelangt, so ist auch dies kein Grund, auf dasselbe einzutreten. Andere Gesetze, wie das Steuergesetz und das Armengesetz, sind

bei weitem dringender. Im Jahre 1885 wurde hier der Antrag gestellt, es sollen schärfere Vorschriften gegen den Wald- und Feldfrevel aufgestellt werden; es ist aber bis jetzt noch nichts geschehen. Ich sehe deshalb nicht ein, weshalb man jetzt ein Jagdgesetz will, obwohl sich über das gegenwärtige Gesetz niemand beklagt hat, als einige Jäger, und wenn alle Jäger abzustimmen hätten, so würden sich vielleicht 90 % gegen den Entwurf aussprechen. Ich stelle den Antrag, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Dürrenmatt. Nachdem sowohl der Herr Berichterstatter der Regierung, als derjenige der Kommission in indirekter und auch in ganz direkter Weise meinen Namen erwähnt hat, würde es einen Mangel an gutem Willen, an Entgegenkommen und Lebensart bedeuten, wenn ich nicht dafür quittieren würde. Ich bin zwar kein Jäger, und man kann mir deshalb die Kompetenz bestreiten, indem ich meiner Lebtag nichts als hie und da einen Bock geschossen habe (Heiterkeit). Hingegen stelle ich mir vor, auch in der Regierung, die den Entwurf ausarbeitete, und in der Kommission, die denselben vorberaten hat, werden nicht alles Jünger des Hubertus und der Diana sein. Die betreffenden Herren haben aber gleichwohl mitgewirkt und so halte ich dafür, es sei auch Pflicht eines jeden Mitgliedes des Rates, seine Meinung auszusprechen, ob der Betreffende Jäger sei oder nicht.

Man hat den neuen Entwurf hauptsächlich vom Standpunkt der Gemeindefinanzen und vom Standpunkt der sittlichen Bewahrung, hätte ich bald gesagt, des einzelnen Bürgers aus empfohlen. Über ich vermisste die Darlegung einer allgemeinen Notwendigkeit einer Revision oder das Vorhandensein eines in weitem Kreisen geäußerten Wunsches nach einer solchen.

Es ist heute nicht das erste Mal, daß der Versuch gemacht wird, das Jagdgesetz von 1832 zu revidieren. Im Jahre 1863 ist von den Herren Bützberger, Baumeister Egger und andern ein längeres Memorial an den Grossen Rat eingereicht worden, worin das Pachtssystem empfohlen wurde. Es wurde auch bereits ein Entwurf ausgearbeitet, den aber der Grossen Rat links liegen ließ, weil niemand das Bedürfnis nach einer Revision des Gesetzes empfand, und ich glaube nicht, daß der Grossen Rat heute mehr Grund habe, auf eine Revision einzutreten.

Der Herr Berichterstatter der Regierung hat uns vorgeführt, daß wir da in friedlicher Weise zu einer Errungenschaft gelangen können, die man in andern Ländern nur auf dem Wege der Revolution erreicht habe, indem nun das Jagdregal an die Gemeinden abgetreten werden sollte. Die letztere Behauptung ist in erster Linie sehr zweifelhaft, um nicht zu sagen unrichtig. Einer der ersten Paragraphen des neuen Gesetzes sagt, zur Ausübung der Jagd sei ein Jagdschein erforderlich, der gegen eine Gebühr von Fr. 20 zu Handen des Staates von der Forstdirektion ausgehändigt werde. Der Staat hält also sein Regal aufrecht, und es handelt sich nicht um eine Abtretung desselben an die Gemeinden. Will man den Gemeinden vermehrte Einnahmen verschaffen, so giebt es dafür andere Mittel; der Staat mag meinetwegen den Ertrag der Patente unter die Gemeinden verteilen; allein ich glaube, gerade in Bezug auf diese Gemeindeeinnahmen giebt man sich gewaltigen Illusionen hin. Wie ich ge-

hört habe, sollen etwa 200 Jagdreviere errichtet werden. Ich nehme an, z. B. die Kirchgemeinde Herzogenbuchsee, die 14 Einwohnergemeinden umfaßt, würde ein solches Revier bilden. Wenn nun dafür vielleicht 2 oder 300 Fr. bezahlt werden, so macht dies für die einzelne Gemeinde einen ganz minimen Betrag aus, der gegenüber den andern Fragen des öffentlichen Wohles, welche in Beücksichtigung gezogen werden müssen, gar nicht in Betracht kommen kann. Vorab kommt der Wildschaden. Man hat allerdings vorgesehen, daß die Revierjäger verpflichtet sein sollen, für den Wildschaden aufzukommen. Allein es ist nicht jedermann's Sache, namentlich nicht der Bauern, die Herren anzusuchen und ihnen zu beweisen: so und so sind von euern Hasen meine Bäume zerfressen worden; mancher wird sich lieber leiden, statt eine mit allerlei Umständlichkeiten verbundene Entschädigungsforderung zu stellen. Man exemplifiziert auch immer mit den Jagdrevieren im Oberland, welche die Fremden anziehen werden. Ich glaube allerdings, die Ausländer, die sich gewöhnt sind, in Afrika Löwen, in Amerika Bisons und in Asien Elefanten zu schießen (Heiterkeit), die sich überhaupt auf das Wild verstehen, werden anzulocken sein und sie werden es sogar so weit bringen, die Gemsen im Oberland ganz auszurotten. Allein wir haben nicht nur für das Oberland zu sorgen, sondern auch für die zweitausendfränkigen Fucharten im Oberaargau, d. h. wir haben darauf zu sehen, daß da, wo der Grund und Boden so teuer ist, der Wildschaden nicht noch größer wird, als es gegenwärtig der Fall ist. Man sehe nur in den Baumschulen im Oberaargau nach, was für großartige Verheerungen das Wild diesen Winter angerichtet hat, trotzdem der Wildstand angeblich ein zu geringer ist. Diese Verheerungen werden natürlich bei einer Vermehrung des Haselwildes noch wachsen, denn es ist ja ein Hauptzweck der neuen Vorlage, den Wildstand zu vermehren, damit die Herren Revierjäger nur so hoffnassal und eine schwere Beute nach Hause bringen können, gleichviel ob sie bessere oder mindere Jäger seien, so wie man lezthin vom deutschen Kaiser gelesen hat, der binnen einer Stunde 750 Hasen, 62 Rehe und ich weiß nicht was sonst alles für Wild geschossen hat.

Ich komme nun auf die Fürsorge zu sprechen, die Herr Bühlmann, unter Anführung von Citaten aus den alten Jägerordnungen, dem gemeinen Manne widmet. Der gemeine Mann spielt in der Diskussion eine sehr große Rolle. Die Angst davor, daß er sich ruinieren, daß er ein Jagdschwelger, ein Faullenzer und Müßiggänger werde, ist ja sehr recht; allein ich glaube, gerade da, wo man die Gefahr sucht, ist sie nicht am größten. Es ist nicht der gemeine Mann, der sich dem Jagdvergnügen hingiebt. Wenn man eine Mahnung aussprechen will, so wäre es vielleicht ebenso nötig, den Wunsch auszusprechen, unsere Staatsbeamten möchten auf ihren Bureaux bleiben und sich nicht tagelang der Jagd hingeben, so daß sie auf dem Bureau nicht anzutreffen sind. Wenn der Bauer etwa die Flinten mitnimmt und auf die Jagd geht und ziemlich viel Zeit dem Jagdvergnügen opfert, so wird deswegen kein Amtsgericht verhindert und es muß niemand warten bis er kommt. Wenn man also vor der Zeitversäumnis warnen will, so warne man in erster Linie da, wo die Zeit dem Staat verloren geht!

Wie man den Entwurf sogar als eine demokratische Errungenschaft anpreisen kann, ist mir das größte Rätsel. Ich kann mir das nicht anders erklären, als mit der

Maxime, die Lessing dem Henzi in seinem Trauerspiel in den Mund legt:

„Gewiß ein feiner Griff, hört und bewundert ihn, daß man Vorwürfe macht, Vorwürfen zu entfliehn.“
Instanten die Demokratie ist der schwächste Punkt im ganzen Entwurf, und deshalb fühlen sich die Herren Berichterstatter bewogen, von vornherein sich auf ein demokratisches Rößlein zu setzen, während das, was sie verteidigen, einen Rückschritt nicht nur um 50 Jahre, sondern in die Zeit vor 100 Jahren bedeutet. Vor der großen Revolution von 1789 hatten wir allerdings das System der Revierherren, der großen Jagdfürsten; allein durch die französische Revolution ist dieses System weggefegt worden, und Frankreich besitzt seither das Patent-System. Wer in Frankreich ein Patent löste, konnte damit in der ganzen Republik, beziehungsweise im ganzen Königreich, jagen, und nur ganz wenige Domänen waren für die Krone vorbehalten. Das uns empfohlene System hat man noch heutzutage in den monarchisch regierten Ländern, in Deutschland und Österreich, aber nicht in den Republiken. In den Staaten von Nordamerika weiß man nichts von diesem System und auch die Mehrzahl unserer Kantone weiß nichts davon. Man exemplifiziert mit dem Kanton Baselland. Ich sähe es lieber, man nähme diesen Kanton in Bezug auf seinen kleinen Steueransatz und seine bescheidene Staatsverwaltung zum Beispiel; allein da heißt es natürlich: dieser Kanton ist uns zu klein, wir können ihn nicht zum Muster nehmen. Für die Jagd hingegen soll er nun auf einmal als Muster gelten und ebenso der Kanton Aargau, der die Revierjagd auch kennt, doch ist dieselbe seiner Zeit im aargauischen Verfassungsrat nur mit einer einzigen Stimme Mehrheit eingeführt worden. Allein fragen Sie im Kanton Aargau die sämtlichen landwirtschaftlichen Vereinigungen. Seit Jahren machen dieselben alle Anstrengungen, dieses System, das namentlich für die landwirtschaftlichen Kulturen so schädlich ist, abzuschütteln, und daß dies geschehen wird, ist jedenfalls nur eine Frage der Zeit; fast in jeder Grossratsession kommt der Widerstand gegen das Pacht-System zum Vorschein.

Nun sagt man allerdings, man wolle ja nicht das reine Pacht-System einführen, sondern es den Gemeinden freistellen, das Patent- oder das Pacht-System zu wählen. Allein wie wird sich die Sache in der Praxis machen? Die Herren Revierjäger werden sich natürlich der Patentjagd auch hingeben und den Patentjägern das Wild vorweg schießen; für ihre Reviere haben sie dann noch eine Verlängerung bis 31. Dezember, und dort kann ihnen niemand ins Handwerk pfuschen. Es stört sie überhaupt in ihren Revieren das ganze Jahr hindurch niemand.

Ich mache auch auf die Erschwerung aufmerksam, welche das neue Gesetz in Bezug auf die Jagdpolizei mit sich bringen wird. Beim Patent-System ist jeder Jäger der Kontrolleur des andern und man weiß, daß sie unter sich gerne hinten herum dafür sorgen, daß derjenige, der das Gesetz übertritt, denunziert wird. Anders ist es beim Revier-System. Es gibt Feinschmecker, welche das ganze Jahr das Bedürfnis nach einem feinen Wildbraten haben, und diese werden sich wenig um die Gesetze der Natur bekümmern, welche eine Beschränkung der Jagd vorschreiben, welche verlangen, daß man die Brutszeit der Gemsen respektiert, daß man die Hasen nicht schießt, wenn sie rammeln, daß man den Auerhahn und die Birchühner nicht schießt, wenn sie balzen. Allein einzelne

Revierherren werden gleichwohl schießen, um ihr Gelüste zu büssen, und es ist keine Aufsicht da, welche sie daran hindert.

Das Jagdrecht ist ein Teil des Naturrechts. Bevor Ackerbau getrieben wurde, war die Jagd und die Fischerei ein notwendiges Mittel zur Existenz, und es ist daher das Jagdrecht schon in den ältesten Zeiten — noch früher als Herr Bühlmann angeführt hat; denn er hat den Nimrod noch nicht einmal erwähnt — ausgeübt worden. Das Jagdrecht gehört zu den persönlichen Freiheiten und persönlichen Rechten, gerade wie die Preßfreiheit und die Redefreiheit zur Gedankenfreiheit gehören. Nun kommt man und will ein Recht, das gegenwärtig den sämtlichen stimmfähigen Bürgern des Kantons zu steht — ja noch mehr Bürgern, indem unbefohltene Leute schon vom 18. Jahre an das Jagdrecht ausüben können — auf einige wenige Personen reduzieren. Ist das wirklich demokratisch? Es ist ja klar, daß es nicht jedermann's Sache ist, ein Revier pachten zu können und damit wird ja natürlich die Zahl der Jäger reduziert. In dieser Beziehung kann ich gerade einen eidgenössischen Oberst nicht begreifen, daß er dazu Hand bieten will, ein Korps zu reduzieren, wie unsere Jäger es sind, die zu den besten Schützen im Land gehören und die sich gewöhnt sind, nicht nur auf Scheiben, sondern auf einen sich bewegenden Gegenstand zu schießen. Die Zahl der Jäger wird sich in wenigen Jahren vielleicht um mehr als 6—700 reduzieren, d. h. es wird ein ganzes Bataillon tüchtiger Schützen in die Ecke gestellt.

Namentlich mit Rücksicht darauf, daß das Jagdrecht nun einmal ein Urrecht der Menschheit ist, das nicht mehr eingeschränkt werden soll, als im Interesse der öffentlichen Ordnung und der Erhaltung der Gattung liegt, möchte ich den Antrag des Herrn Burkhardt auf Rücksicht einstreiten unterstützen. Ich glaube, auch die große Mehrzahl der Jäger wird dieser Meinung sein. Wenigstens hat im Jahre 1864, als ein Anlauf zur Revision des Jagdgesetzes gemacht wurde, der seeländische Jägerverein eine Eingabe an den Großen Rat gerichtet, deren Anfang ich zum Schluß verlesen will. Es heißt da: „Dieselbe (die Jagdpacht) ist nicht demokratisch (der seeländische Jägerverein hat also nicht die gleiche Ansicht, wie die Herren Bühlmann und v. Wattwyl!), in einer Republik soll die mögliche Gleichheit in allen staatlichen Dingen, folglich auch in der Jagd herrschen. Das Jagdgesetz soll demnach so eingerichtet werden, daß es wenigstens der Mehrheit der Bürger gestattet, an der Jagd sich zu beteiligen. Dagegen verstoßt das Jagdpachtstystem, künftighin würde die Jagd nur den bemittelten Staatsbürgern möglich, oder mit anderen Worten, es würde eine neue Jagdokratie geschaffen werden, die unwillkürlich an die Feudalität und an die Feudalherren erinnert, denen seiner Zeit in ihren Kreisen die Jagd ausschließlich zustand.“ Was der seeländische Jägerverein damals gesagt hat, gilt auch noch heutzutage. Das Pachtstystem, das man dem Kanton Bern aufdrängen will, ist ein Rückschritt in eine Zeit, die längst überwunden ist, es ist ein wahrer mittelalterlicher Rückschritt!

Bratschi. Ich stehe in einer Beziehung auf dem gleichen Boden, wie Herr Dürrenmatt. Ich bin nämlich auch nicht Jäger, d. h. ich habe dies Jahr zum ersten Mal das Patent gelöst und zwar deshalb, weil ich wußte, daß im Laufe dieses Winters im Großen Rat das Jagd-

gesetz zur Behandlung kommen werde und ich mir gerne eine eigene Ansicht bilden wollte. Ich habe also das Patent gelöst; allein geschossen habe ich nichts (Heiterkeit), mit Ausnahme von 5 oder 6 Wachteln, aus dem einfachen Grund, weil ich nichts gefunden habe.

Die Herren Burkhardt und Dürrenmatt klagen vor allem aus über den großen Wildschaden, der entstehen werde. Da- vor habe ich nun keine große Angst; denn das Gesetz schützt den Landwirt von vornherein in weitgehendem Maße vor dem Wildschaden, den man nun hier als Bühlmann aufmarschieren lassen will. Gegenwärtig dagegen ist der Landwirt nicht geschützt. Wenn ihm die Hasen die Bäume anfressen, so kann er nicht klagen, sondern nur die Be- willigung einholen, sie schießen zu dürfen. In Zukunft genügt eine einfache Anzeige und der Schaden wird voll und ganz vergütet. Mag sich der Bauer nicht die Mühe nehmen, den Schaden beim Experten anzumelden, so wird derselbe eben so klein sein, daß sich der Gang nicht lohnt. Man komme mir also nicht mit dem Einwand des Wild- schadens!

Ich möchte Eintreten auf das Gesetz empfehlen und zwar hauptsächlich aus nationalökonomischen Rücksichten. In einem Land, wo der Konsum die Urproduktion so enorm übersteigt, wie es heute gesagt worden ist, haben wir als oberste Landesbehörde die Pflicht, zu prüfen, ob nicht dem Import durch Selbstproduktion etwas entgegentreten werden könnte, und ich halte dafür, das vorliegende Gesetz sei dazu angethan. Die Jagd hängt mit der Fischerei nahe zusammen. Nun geben wir für die Fischerei schon seit Jahren Tausende von Franken aus; aber fast in jedem Bericht der Regierung heißt es, man habe bis jetzt von den aufgewendeten Opfern noch nicht viel verspürt. Trotzdem haben wir auch pro 1895 wieder Fr. 2500 für Hebung der Fisch- zucht ins Budget eingestellt. Wenn wir nun ein neues Jagdsystem einführen, so bin ich überzeugt, daß schon nach 2, 3 Jahren für eine sehr bedeutende Summe weniger Wild in die Schweiz und speziell in den Kanton Bern eingeführt werden muß, und deshalb möchte ich beantragen, auf das Gesetz einzutreten.

Herr Dürrenmatt sagt, das vorgeschlagene System sei nicht demokratisch. Allein nach meiner Ansicht ist weder das Pacht- noch das Patentsystem demokratisch, sondern demokratisch ist nur die volle Freiheit. Die Pfahlbauer haben die Jagd auf demokratischem Fuß aus- geübt; denn da konnte jeder fischen und jagen gehen, der etwas nötig hatte. Aber sobald die Jagd irgendwie beschränkt ist, hört die Demokratie auf, habe man nun das Patent- oder das Reviersystem. Das Jagen ist ein Sport und als solchen sollen wir es besteuern, um so mehr als dadurch direkt den Gemeinden Geld zugeführt und indirekt eine Mehrproduktion an Wild erzielt wird. Herr Burkhardt ist sonst immer so sehr dafür, daß die Gemeinden etwas erhalten. Hier ist dazu die beste Gelegenheit. Wenn wir annehmen, daß die Mehreinnahme aus der Jagd Fr. 120—150,000 ausmacht, so ist dies gewiß eine Summe, die für die Gemeinden ins Gewicht fällt.

Herr Dürrenmatt meint, die Jäger würden sich schon in kurzer Zeit um 6—700 Mann vermindern und es könnten nur noch einzelne große Herren jagen gehen. Im Kanton Aargau hat man das Gegenteil beobachtet. Dort beteiligen sich im Verhältnis vielleicht dreimal so viel Leute an der Jagd, als im Kanton Bern. Nebrigens hat Herr v. Wattwyl gesagt, daß gegenwärtig die Zahl

der Jäger im Kanton Bern 7—800 beträgt. Wenn sich also deren Zahl, wie Herr Dürrenmatt glaubt, um 700 vermindern würde, so blieben wenige mehr übrig.

Was die Bemerkung des Herren Dürrenmatt betrifft, daß beim Reviersystem die Pächter die Jagd das ganze Jahr hindurch ausüben können, so ist darüber nach meinem Dafürhalten kein Wort zu verlieren. Es wäre so etwas ja so sehr gegen das Interesse der betreffenden Jagdpächter, daß daran gar nicht zu denken ist.

Aus allen diesen Gründen, namentlich aber vom national-ökonomischen Standpunkt aus, möchte ich Eintreten auf dieses Gesetz befürworten.

Bigler. Ich will auf die Sache, auf die Demokratie des Gesetzes und auf die Nationalökonomie nicht eintreten, sondern nur meine Stimmabgabe motivieren. Ich verstehe von dieser Materie nichts, und wenn ich für Nichteintreten bin, so geschieht es auch nicht deshalb, weil mich etwa Herr Dürrenmatt mit seinen Ausführungen, die ziemlich an Latein grenzen, belehrt hätte, sondern deshalb, weil nach meinen Beobachtungen im Volk der vorliegende Handel noch nicht spruchreif ist. Man hat eine gewisse Furcht vor dem Pachtssystem. Der Bauer erklärt, wenn er das Wort Pacht hört: Ich kann auf meinem Grundeigentum keinen Pächter dulden, der mein Wild darauf weidet; das bringt mich in Schaden. Der Wildschaden wird jedenfalls ganz kolossal überschätzt. Man hat in dieser Beziehung in den letzten Tagen Sachen gehört, die einem ganz gruseln machten. Einer sagte, ein großer Sauergrauenechbaum sei von Hasen vollständig gestumpet worden (Heiterkeit), und ein anderer behauptete, eine 50jährige Tanne sei von den Hasen vollständig abgefressen worden (Heiterkeit), item, das Jägerlatein hat unter den Mitgliedern des Großen Rats so überhand genommen, daß man fast nicht mehr Deutsch verstanden hat (Heiterkeit). Wie gesagt, ich glaube, der Handel sei heute noch nicht spruchreif, und deshalb möchte ich beantragen, das Gesetz an die Regierung und die Kommission zurückzuweisen, um dasselbe so abzuändern zu suchen, daß die Befürchtungen betreffend den Wildschaden dahinfallen. Ich glaube auch, daß es der Kommission nicht unangenehm sein wird, wenn sie über das Gesetz noch einmal beraten kann, obschon ich gehört habe, das Gesetz sei sehr eingehend beraten worden und die Sitzungen haben oft sehr lange gedauert bis man schließlich zu einer einstimmigen Ansicht gelangt sei.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Nur einige kurze Bemerkungen gegenüber Herrn Dürrenmatt! Wenn man ihn hörte, so hätte man glauben sollen, es werde auch das Citat — in Citaten ist Herr Dürrenmatt ja sehr stark — vom Wild- und Rheingrafen kommen:

„Der Wild- und Rheingraf stieß ins Horn,

Haloh! Gesellen, drauf und dran!“

d. h. wir werden wieder Zustände erhalten, wie in der Feudalzeit, wo Hunde, Röß und Reiter durch die Kornfelder hindurchjagten, oder man werde eine Jagd erhalten ähnlich der kaiserlichen Jagd in Deutschland, wo Hunderte von Thieren elend hingemordet werden. Ich glaube, es sei im Gesetz dafür gesorgt, daß dies nicht der Fall ist. Man weiß ja, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen, und es wird im Kanton Bern keinem Menschen in den Sinn kommen, an solche Jagdzustände zu denken, wie Herr Dürrenmatt sie schildert.

Ich weise noch einmal darauf hin, daß wenn man so große Angst vor dem Pachtssystem hat und glaubt, daß die Stimmung des Volkes gegen dieses System sei, das Gesetz ja nicht vorschreibt, daß dieses System eingeführt werden müsse, sondern die Gemeinden können die Jagd so einrichten, wie sie wollen. Wollen Sie den Gemeinden, welche glauben, es sei für sie von Vorteil, die Jagd zu verpachten, dieses Recht entziehen? Ich bin überzeugt, daß viele Gemeinden sagen werden: wir wollen lieber eine schöne Einnahme haben und uns den Wildschaden ersezten lassen, als die paar Franken für die Patente einzahlen. Der Entwurf gibt den Gemeinden, wie gesagt, vollständige Freiheit, und wenn Herr Dürrenmatt das Schreckgespenst von der allzu großen Vermehrung des Wildes ic. an die Wand malt, trotzdem die Gemeinden das Recht haben, sich für dieses oder jenes System zu entscheiden, so kann ich als Grund nichts anders annehmen, als daß Herr Dürrenmatt das Sprachrohr gewisser Jäger ist, welche einen Vorteil darin erblicken, vom 15. Oktober an täglich mit ihren Laufhunden im Land herumstreichen und die paar Häuslein tothezen zu können und so unser Wild nach und nach vollständig auszurotten. Das wollen wir nicht; wir wollen namentlich nicht Zustände, wie sie im Kanton Tessin bestehen, wo jedermann, der Pfarrer voran, den ganzen Tag mit der Vogelbüchse herumlungern und die letzte Schwalbe und die letzte Meise zusammenschießen kann. Zu solchen Zuständen würden wir aber bei derjenigen Jagdfreiheit kommen, für die Herr Dürrenmatt schwärmt, indem er sagte, die Jagd sei ein Naturrecht, dem man nach Belieben folle fröhnen können. Man sieht, wozu das in Italien führte, wo unsere Singvögel und alle nützlichen Vögel zu Hunderten auf elendigliche Weise hingemordet werden; so sind die Zustände in denjenigen Ländern, welche dieses natürliche Urrecht des Herrn Dürrenmatt zur Anwendung bringen und die Jagd freigeben. Wir haben bis jetzt im Kanton Bern dieses Urrecht nicht so aufgefaßt, wie Herr Dürrenmatt, sondern haben dasselbe nur denjenigen Personen eingeräumt, welche die Patentgebühr bezahlten. und ich glaube deshalb, es sei wirklich nicht richtig, mit solchen sophistischen Behauptungen zu kommen, wie Herr Dürrenmatt sie aufstellte.

Was die Frage der Demokratie anbetrifft, so frage ich: Was ist in politischer Beziehung für ein Unterschied, ob ich für ein Patent Fr. 50 oder 80 bezahle oder einen Pachtzins von ungefähr gleichem Betrag — wenn sich mehrere zusammenthun — zu entrichten habe? Es ist wahrhaft lächerlich, in der ganzen Frage solche politische Motive zu gebrauchen, und es ist um so lächerlicher, wenn man untersucht, wie viele Bürger im Kanton in dieser Beziehung interessiert sind. Seit vielen Jahren haben im Kanton Bern circa 700 Jäger das Patent gelöst. Ich sage nun, wenn von 536.000 Einwohnern 700 vom Jagdrecht Gebrauch machen wollen, so kann von vornherein nicht von einem demokratischen Postulat, nicht von der Verlezung eines Urrechts der Bürger gesprochen werden, wenn man eine etwas andere Ausübung des Jagdrechts einführen will, als sie den Freunden des Herrn Dürrenmatt gefällt. Dazu kommt noch, daß von den 700 Patentjägern nicht 10 %, sondern wenigstens ein Drittel Anhänger des neuen Gesetzes sind, weil dasselbe sie nicht nötigt, alle Tage auf die Jagd zu gehen, sondern ihnen erlaubt, sich nach ihrer freien Zeit und nach dem Wetter einzurichten. Von einem antidemo-

kratischen Gesetz kann also gar nicht die Rede sein, und ich möchte Herrn Dürrenmatt auf das gleiche Memorial, das er citiert hat, hinweisen. Dasselbe wurde nicht etwa von Herrn Bühlberger oder Herrn Egger verfaßt, sondern von einem guten Freund des Herrn Dürrenmatt. Das Memorial wurde in einer Versammlung von Jägern in Herzogenbuchsee beschlossen und dessen Verfasser ist der verstorbene Herr Flückiger, von dem Herr Dürrenmatt nicht sagen wird, er sei ein Aristokrat und demokratischen Gesinnungen abhold gewesen. Dieses Memorial sagt:

„So wenig als es Zweck des Entwurfes ist, denken wir an die antidiluvianische Idee einer an die Feudalität erinnernde Jagdaristokratie! Gegenteils wollen wir (um mit den Gegnern zu sprechen) ein republikanisches, d. h. ein sehr liberales Pachtssystem und zwar ein weit liberaleres noch, als das seit langem im Kanton und der Republik Aargau bestehende. Dort werden die Reviere jeweilen an öffentlicher Steigerung bei unbeschränkter Konkurrenz an den Höchstbietenden vergeben und doch wird die Jagd vorzüglich vom Mittelstande ausgebeutet und ist dieselbe überhaupt dem Publikum viel zugänglicher, als bei unserm Patentssystem. Viele Hunderte, die bei uns gänzlich von der Jagd ausgeschlossen oder aber auf den demoralisierenden Frevel angewiesen sind, weil sie kein Patent lösen können oder nicht hundehalten und überhaupt nicht als Jäger gelten wollen, können im Aargau nach Wunsch ein legales Jagdvergnügen genießen, weil es eben im wohlverstandenen Interesse des Pächters liegt, die Einwohner seines Reviers, welche Jagdliebhaber sind, dadurch ins Interesse zu ziehen, daß er ihnen Bewilligungen auf einzelne Tage erteilt, Unvermöglichere überdies als Jagdauffseher anstellt und ihnen den Fang von Raubwild gestattet.“

Herr Flückiger hat damals also ausdrücklich erklärt, man könne der Versammlung nicht den Vorwurf machen, daß sie auf feudale Seiten zurückkommen wolle, und es ist wirklich lächerlich, eine solche Behauptung aufzustellen, wenn man den Gemeinden ein ihnen ursprünglich zugestandenes Recht zugeben will.

In Bezug auf den Wildschaden hat man als abschreckendes Beispiel die Verhältnisse im Aargau citiert. Ich kenne die dortigen Verhältnisse so gut, wie die Herren Dürrenmatt und Burkhardt, und wenn dort wirklich bedeutender Wildschaden eingetreten ist, so ist dies eine Folge des Umstandes, daß die Wildschweine daselbst seit einigen Jahren zum Standwild geworden sind. Es ist richtig, daß diese Tiere sich dort ziemlich vermehrt und in der That beträchtlichen Schaden angerichtet haben, und dies ist der Grund, weshalb für Wildschaden ziemlich große Forderungen geltend gemacht werden. Allein auch dort ist der Wildschaden in einer Weise vergütet worden, daß man sagen muß, es könne von einem der Landwirtschaft erwachsenen Schaden nicht die Rede sein. Es ist auch Thatsache — ich habe im Kanton Aargau viel verkehrt und kann hierüber Herrn Dürrenmatt genaue Auskunft geben —, daß im Aargau niemand daran denkt, das gegenwärtige System aufzuheben, sondern die Anläufe gegen das dortige Gesetz sind deshalb erfolgt, weil der Staat den ganzen Ertrag nimmt, während die Gemeinden denselben mit Recht für sich verlangen, weil sie es sind, die das Wild erhalten müssen.

Alle diese gegen den Entwurf angeführten Gründe sind also hinfällig.

Schließlich möchte ich noch dagegen protestieren, daß mir Herr Dürrenmatt in den Mund legte, ich befürworte die Jagd des gemeinen Mannes nicht, sondern habe die altväterische Fürsorge für den gemeinen Mann betont, damit er nicht liederlich werde. Das ist nicht wahr! Ich habe geltend gemacht, diese väterliche Fürsorge habe man zu einer Zeit an den Tag gelegt, wo man die Jagd für sich selbst in Anspruch genommen und dieselbe als Ausflug der Regalität nur den Ewingherren, Amtleuten und Bürgern der Stadt gestattet habe. Damals hat man diese Vorwände gebraucht; allein es fällt mir nicht ein, heute solche Vorwände geltend zu machen, ob schon Ihnen allen gewiß Fälle bekannt sind, wo die Betreffenden besser thäten, daheim zu ihrer Sache zu sehen, statt den ganzen Tag auf der Jagd zu sein.

Ich will nicht weitläufiger sein und glaube Ihnen nochmals Eintreten beantragen zu sollen. Mit der von Herrn Bigler beantragten Rückweisung wissen wir nichts anzufangen. Statt daß Sie Rückweisung beschließen ohne zu sagen, was geändert werden solle, ist es uns viel lieber, wenn Sie sich für Nichteintreten entscheiden. Ich möchte Sie also ersuchen, sich definitiv zu entscheiden, ob Sie auf den Entwurf eintreten oder von der ganzen Geschichte nichts wissen und beim bisherigen System bleiben wollen.

Rufe: Schluß!

Abstimmung.

Für Schluß Minderheit.

M. Choquard. Seulement quelques mots. Dans le cas où la loi serait renvoyée à l'examen du gouvernement ou de la commission je me permettrai d'attirer votre attention sur le chapitre II concernant l'acte d'affermage et le permis de chasse. M. Bühlmann a dit avec raison qu'il importait de savoir quelles modifications on pourrait apporter au régime actuel. Quant à moi, je dis que la loi qui nous régit est un idéal en ce qu'elle permet le *libre parcours* au chasseur, mais je reconnaiss en même temps que le braconnage se fait sur une vaste échelle et qu'il convient de le mieux surveiller. Au point de vue démocratique, les dispositions des articles 6, 7, 8, créant des arrondissements de chasse d'une étendue assez considérable, laissent beaucoup à désirer. Il est à craindre en effet que les petites bourses, celles du cultivateur ou du chasseur de profession, ne puissent pas facilement affermer une chasse. On est ainsi enclin à favoriser la classe aisée, à créer des priviléges. Il est à craindre que les étrangers, les Français surtout, viendront affermer eux-mêmes les chasses dans le Jura au détriment des habitants du pays. Je crois qu'on permettrait à toutes les bourses de se procurer une chasse si l'on renvoyait le projet pour nouvel examen des dispositions du chap. II en ce sens que chaque commune du canton formerait par son territoire une chasse; ainsi que cela se pratique en Thurgovie et à Bâle-Campagne; le même système est appliqué, du reste, en Alsace-Lorraine et dans le Grand-Duché de Bade.

v. Wattenwyler, Forstdirektor, Berichterstatter des

Regierungsrates. Ich möchte den Antrag stellen, den Rückweisungsantrag des Herrn Bigler abzulehnen. Der Große Rat soll entscheiden, ob er auf den Entwurf mit dem von ihnen in Aussicht genommenen fakultativen System eintreten will oder nicht. Beschließen Sie Rückweisung, so würden wir nicht, was daran geändert werden sollte, während wenn der Große Rat sich heute über das vorgeschlagene System entscheidet, wir dann wissen, woran wir sind. Das ewige Rückweisen hat nur zur Folge, daß sich das Material anhäuft und die Geschäfte nicht erledigt werden können.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag Bigler . Minderheit.

Die Diskussion über die Eintretensfrage dauert fort.

Etter (Tessikofen). Ich schließe mich dem Antrag des Herrn Burkhardt auf Nichteintreten an. Wenn man die beiden Herren Berichterstatter hörte, so sollte man zwar fast zu der Ansicht kommen, man müsse eintreten und das Gesetz annehmen. Ich bin indessen doch anderer Meinung. Die Herren Berichterstatter haben einem die Sache so schön vordemonstriert, daß man beinahe glauben sollte, statt Milchwirtschaft und Viehzucht zu treiben, sollte man Hasen, Rehe, Gämse, Fasanen u. s. w. züchten (Heiterkeit).

Ich glaube, die meisten Gemeinden auf dem Lande werden sich für ein Gesetz, wie das vorliegende, bedanken und ein solches Geschenk zurückweisen. Ich weiß auch nicht, wie man z. B. die Stadt Bern einem Kreis zuteilen wollte. Es müßten doch einige Landgemeinden hinzugenommen werden; den größten Teil des Ertrages aber würde die Stadt Bern vorwegnehmen. Mit solchen Verhältnissen muß man ebenfalls rechnen. Der vorliegende Entwurf wäre vielleicht vor 100 Jahren ganz gut gewesen; in einer Demokratie jedoch geht ein solches Gesetz nicht mehr an.

Man sagt auch, der Wildschaden werde gut bezahlt werden. Dafür möchte ich mich bedanken. Man weiß, wie beim Militär vergütet wird, und hier würde die Sache noch schlimmer sein. Jeden Herbst, wenn die Jagd losginge, kämen die Jagdgemeinschaften mit Mannschaft und 20, 30, 40 Hunden und würden dem Landwirt durch den Kleesamen, die Grasaaten u. c. hindurchfahren, und dann soll der Bauer die Schäger aufmerksam machen oder sie brieflich von der Sache in Kenntnis setzen. Ich glaube, das ist kein angenehmes Geschäft, und der Schaden würde jedenfalls nicht hoch genug ausgemittelt werden. Man konnte ja letzter Tage im „Bund“ lesen, daß im Kanton Aargau Anstrengungen gemacht werden, damit der Wildschaden besser entschädigt werde, weil man mit den bisher üblichen Entschädigungen nicht zufrieden ist. Auch im Badischen und Württembergischen habe ich gesehen, daß man nicht zufrieden ist, und im Österreichischen fressen die Hasen den Bauern alles weg.

Ich glaube, wir haben wichtigere Gesetze auszuarbeiten, als das vorliegende. Es besteht überhaupt kein Bedürfnis nach einer Revision des gegenwärtigen Gesetzes; man hat über das Patentsystem nicht klagen gehört, sondern auf dem Land ist man damit zufrieden. — Ich will nicht weitläufiger sein und unterstütze den Antrag des Herrn Burkhardt auf Nichteintreten.

Abstimmung.

Für Eintreten	76 Stimmen.
Für Nichteintreten	52 "

§ 1.

v. Wattenwyler, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist klar, daß der Staat eine Kontrolle haben muß über diejenigen, welche zur Jagd berechtigt sind. Es ist hiefür ein Jagdschein vorgesehen, und außerdem muß sich der Betreffende durch einen Pachtchein oder ein Jagdpatent ausweisen, je nachdem welches System der betreffende Bezirk eingeführt hat.

M. Reymond. J'ai deux choses à ajouter aux arguments mis en avant pour critiquer le système présenté par le projet que nous avons sous les yeux et qui renferme une anomalie: d'un côté, vous aurez le permis de chasse; d'un autre côté, le système de l'affermage. Il me semble que les partisans de l'un ou de l'autre système ne se rendent pas suffisamment compte de l'inconvénient qu'il y aurait de les appliquer tous les deux dans notre canton. Nous aurons des arrondissements où le système d'affermage sera admis; d'autres, n'en voulant pas, décrèteront le permis de chasse obligatoire. Or, je vous le demande, dans quelle situation se trouvera le chasseur? Dans le canton de Berne, comme partout en Suisse, les délimitations de l'arrondissement, de la commune, sont très mal définies. Le simple citoyen pourra se trouver dans un cruel embarras s'il n'est pas très au courant des frontières des communes ou des arrondissements. Je suis un des adversaires déclarés du système d'affermage, je tiens à le déclarer ici. On nous dit, il est vrai, notamment par l'organe de M. Bühlmann — et la commission cite des chiffres — que les chasseurs n'auront pas, avec le système de l'affermage, à supporter une grande augmentation sur les frais qui leur incombaient jusqu'à aujourd'hui avec le système du permis de chasse. En remettant aux communes formant l'arrondissement le soin de louer les chasses, nous arriverons à avoir des arrondissements affermés pour des prix très élevés, et d'autres pour des prix très minimes. L'anomalie sera frappante. On croit pouvoir nous répondre que le chasseur distinguera facilement les arrondissements giboyeux — il y en a malheureusement trop peu chez nous — de ceux qui ne le sont pas; les premiers seront, cela va sans dire, affermés à un très haut prix, et les seconds à un très bas prix. Ici encore, nous constatons qu'on fait fausse route: les arrondissements giboyeux ne pourront être affermés que par ceux qui sont en état de le faire, tandis que les arrondissements non giboyeux resteront l'apanage des petites bourses. Cela n'est pas juste, et cet argument me paraît assez sérieux pour mériter qu'on s'y arrête. Je crois également que des chiffres fournis par la

commission sur les cantons qui ont le système de l'affermage pourraient éclairer la situation.

Je me suis déclaré dès le début contre l'entrée en matière. J'aurais désiré qu'on eût le courage de revenir d'un projet mal conçu, présentant des inconvénients dont le chasseur et le public en général pâtiront certainement. Je propose en tout cas qu'on supprime à l'art. 1^{er} les mots: *acte d'affermage*.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte beantragen, den Antrag des Herrn Reymond bei Abschnitt 2, „Der Pachtchein und das Jagdpatent“, zu behandeln.

Bratschi. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß wenn Sie dem Antrag des Herrn Reymond beipflichten, damit die ganze Vorlage auf den Kopf gestellt wird. Wir haben Eintreten beschlossen, und ich halte dafür, man könne nun nicht wieder darüber abstimmen, ob das eine oder andere System zu streichen sei, da das ganze Gesetz auf dem Doppelsystem aufgebaut ist. Ich halte daher dafür, es könne über den Antrag des Herrn Reymond gar nicht abgestimmt werden.

Präsident. Ich habe den Antrag des Herrn Reymond so aufgefaßt, es solle schon bei § 1 prinzipiell gesagt werden, es sollen durch das neue Gesetz nicht beide Systeme — Pachtystem und Patentsystem — neben einander eingeführt werden.

M. Reymond. Je suis étonné d'entendre MM. Bratschi et Bühlmann s'opposer à ma proposition. M. Bühlmann, comme président de la commission, a demandé que l'assemblée exprime ses désirs. J'ai tenu, pour mon compte, à le faire dès le début. J'ai constaté qu'on voulait consacrer deux systèmes de chasse: l'affermage et le permis de chasse; j'ai dit que cela serait contraire aux intérêts du chasseur et du public en général et j'ai proposé à l'assemblée de supprimer dans la loi ces mots: *acte d'affermage*. La commission s'est plainte tout à l'heure de ne pas avoir d'indications sur la manière dont elle devrait procéder à un nouvel examen, si le projet de loi lui était renvoyé. J'ai voulu profiter de l'occasion pour donner des directions à la commission, parce que je suis certain qu'il ne se trouvera pas dans le Grand Conseil une majorité pour accepter la loi telle qu'elle est proposée.

Je dirai enfin à M. Bratschi que lorsqu'on vote l'entrée en matière sur une loi, cela ne veut pas dire qu'on vote tout ce qu'elle contient, en se privant d'emblée du droit de proposer des modifications sur tel ou tel point, si on le juge à propos.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. In diesem Falle muß ich beantragen, den Antrag des Herrn Reymond nicht anzunehmen. Herr Reymond beantragt, die Möglichkeit der Verpachtung nicht vorzusehen. Ich möchte mich noch einmal für diese Möglichkeit aussprechen im Interesse der Gemeinden, obwohl diese Frage eigentlich schon bei der Eintretensfrage diskutiert und erledigt worden ist. Man will ja die Gemeinden nicht anhalten, die Jagd zu verpachten, sondern will ihnen nur das

Recht dazu einräumen, und ich glaube, es wäre eine ganz unzulässige Bevogtung der Gemeinden, wenn man sie, nachdem man ihnen das Jagdrecht zurückgegeben hat, dazu aihalten wollte, die Jagd nur auf die und die Weise auszuüben, sondern es soll ihnen in dieser Beziehung volle Freiheit gelassen werden. Selbstverständlich wird es vorkommen, wie Herr Reymond sagt, daß einzelne Gemeinden aus der Jagd bedeutend mehr erzielen werden als andere; allein dieselben werden in der Regel auch einen größeren Wildstand haben und mit Rücksicht hierauf eine größere Entschädigung erhalten. Ich will bei dieser Gelegenheit mitteilen, wie die Verhältnisse im Kanton Aargau sind. Der Kanton ist eingeteilt in 86 Reviere und der durchschnittliche Ertrag eines Reviers macht 444 Franken aus. In 19 Revieren übersteigt der Pachtentrag 200 Franken nicht, und in mehr als der Hälfte derselben ist der Ertrag unter dem Mittel von 444 Franken. Auch bei uns werden die Verhältnisse verschieden sein. In den Hochgebirgsbezirken, wo ein schöner Gemsherd ist, wird der Pachtzins ein bedeutend größerer sein, als im Unterland, wo nur ein geringer Hasenbestand da ist.

Sollten Sie den Gemeinden die Möglichkeit der Verpachtung verbieten wollen, so glaube ich dann allerdings auch, der Entwurf sollte in diesem Falle an die Kommission zurückgewiesen werden, da er dann einer völligen Umarbeitung bedarf. Ich möchte aber davor warnen, da die Gemeinden das Recht haben müssen, mit der Jagd anzufangen, was sie wollen, sofern man ihnen überhaupt das Jagdrecht zurückgegeben will.

Dürrenmatt. Die Frage, ob Revierjagd oder Patentjagd, ist allerdings schon bei der Eintretensfrage diskutiert worden; es ist aber möglicherweise auch mit Rücksicht auf andere Artikel für oder gegen das Eintreten gestimmt worden. Ich begreife darum nicht, was für Gründe vorhanden wären, bei der artikelweisen Beurteilung die Diskussion in Bezug auf diese Hauptfrage zu schmälern, sondern halte dafür, daß nun die grundsätzliche Abstimmung darüber zu erfolgen hat, ob man wirklich das vorgeschlagene Doppelsystem annehmen will. In dieser Beziehung erlaube ich mir, den Antrag des Herrn Reymond zu unterstützen. Ich begreife nicht, wie man heutzutage, wo die ganze Tendenz dahin zielt, die interkantonalen und internationalen Schlagbäume möglichst wegzuräumen, nun gerade in Bezug auf die Jagdweise wieder solche Schlagbäume aufrichten will. Die Jäger in den Grenzbezirken, welche schon auf die Kantonsgrenze zu achten haben, werden sich jedenfalls bedanken, wenn sie noch auf drei oder vier neue Grenzen Obacht geben sollen. Es wird das zu Streitigkeiten, zu Irrtümern und Verwechslungen führen, und es ist mir ganz unbedeutlich, wie Herr Bühlmann dazu kommt, ein solches föderalistisches Element in ein Gesetz einzuführen, heutzutage, wo der Verkehr freie Hand haben soll.

Herr Bühlmann hat vorhin eine Andeutung gemacht, die ich bei diesem Anlaß von der Hand weisen muß. Er imputiert mir, ich sei das Sprachrohr einiger Jäger. Das ist durchaus nicht der Fall. Ich bin gegen die Revierjagd aus den vorhin angeführten Gründen, weil ich dafür halte, sie sei nicht zu vereinigen mit dem, was wir beschworen haben, „die Rechte und Freiheiten der Bürger zu achten“. Das ist die Rechte und Freiheiten der Bürger nicht geachtet, sondern das heißt sie niedergetreten, indem man ein Recht, das allen Bürgern zu-

kommt, auf einige wenige Hundert reduziert. Auch glaube ich, daß durch eine solche Bestimmung namentlich auch dem Jagdfrevel, besonders im Oberland, Vorschub geleistet wird. Die Jagdlust ist eben eine angeborene Leidenschaft, und wenn Sie die Jagd einigen Wenigen ausliefern, so wird die angeborene Jagdlust sich gleichwohl Lust machen.

Ich möchte also beantragen, bei § 1 sich grundsätzlich zu entscheiden, ob man das Reviersystem acceptieren will oder nicht. Vorher aber möchte ich verlangen, daß eine Abzählung stattfindet; denn es ist jedenfalls zweifelhaft, ob wir beschlußfähig sind.

Scherz. Ich glaube, es wäre formell unrichtig, wenn man bei § 1 eine Frage behandeln würde, die nicht dahin gehört. Ich bin nicht der Ansicht, man solle über den Antrag des Herrn Reymond nicht diskutieren, sondern habe nichts dagegen, daß darüber eine reisliche Diskussion walitet; denn es ist diese Frage eine der wichtigsten. Allein Herr Bühlmann hat richtig bemerkt, daß diese Frage bei Abschnitt 2, „Der Pachtchein und das Jagdpatent“, diskutiert werden muß, während der § 1 nur von untergeordneten jagdpolizeilichen und fiskalischen Maßregeln handelt. Der Fehler liegt nach meinem Dafürhalten etwas am Entwurf. Es wäre besser gewesen, man hätte den § 6 an die Spitze des Gesetzes gestellt, und ich beantrage daher, die §§ 1—5 zurückzulegen bis die §§ 6 und folgende behandelt sind. In diesem Falle können wir sofort auf die von Herrn Reymond aufgeworfene Frage eintreten und stehen formell und materiell auf dem richtigen Boden.

Die Herren Bühlmann und Reymond erklären sich mit dem Antrag des Herrn Scherz einverstanden.

Dürrenmatt. Es scheint mir, man könne ganz gut bei der Reihenfolge des Gesetzes bleiben. Wird der Antrag Reymond angenommen, so wird eben der § 1 abgeändert und gesagt, es seien nur diejenigen zur Jagd berechtigt, die im Besitze eines Patentes sind.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mir nur die Bemerkung erlauben, daß Herr Dürrenmatt einen falschen Weg einschlägt. Bei der Eintretensfrage hat es sich ausdrücklich darum gehandelt, ob man das Doppelsystem des Entwurfs annehmen wolle oder nicht. Wenn man nun den § 1 abändert, und das Pachtssystem ausmerzt, so wird es sich fragen, ob der Regierungsrat nicht das ganze Gesetz zurückzieht; denn in diesem Falle wird derselbe vielleicht finden, es solle das Regal des Staates beibehalten und die Patentgebühr nicht einfach an die Gemeinden abgetreten werden. Mit seinem Beschuß auf Eintreten hat sich der Rat nach meinem Dafürhalten bereits für das Doppelsystem des Entwurfs entschieden, und man kann nun nicht wieder einen andern Antrag stellen.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion Scherz . . . Mehrheit.

§ 6.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 6 sieht vor, daß der Kanton in eine angemessene Anzahl Jagdbezirke eingeteilt werden soll, wobei die natürlichen Grenzen möglichst zu berücksichtigen sind. Ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht, daß es in unserem Kanton viele kleinere Gemeinden giebt, die nicht einen Bezirk für sich bilden können und daß sich die Gemeindegrenzen häufig in allerlei Winkeln und Kurven durch das Gelände hinziehen, so daß derjenige, der die Grenzen nicht genau kennt, sich alle Augenblicke einer Überschreitung derselben schuldig machen könnte.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube nochmals darauf aufmerksam machen zu sollen, daß hier nun die prinzipielle Frage gelöst werden muß, ob eine Verpachtung zulässig sein soll oder nicht.

Dass die gewöhnlichen Gemeindegrenzen für die Bildung der Jagdbezirke nicht maßgebend sein können, scheint mir in der Natur der Sache zu liegen, indem dieselben die natürlichen Grenzen nicht berücksichtigen und oft mitten durch einen Wald oder durch ein Feld hindurchgehen. Auch haben wir Gemeinden, die so klein sind, daß sie die größte Mühe haben, den Gemeinderat zu bestellen. Ich empfehle Ihnen den § 6 zur Annahme.

M. Burrus. Je crois que le but que nous poursuivons est la protection du gibier, n'est-ce pas? Nous faisons une loi qui, sans nuire à l'agriculture, doit nous procurer un moyen de ne plus être tributaire des nations voisines desquelles nous importons annuellement pour environ un million de francs de gibier. Or, le chapitre II du projet de loi actuel ne paraît pas répondre à ce désir. Il nous faut la sanction du public et, pour l'obtenir, il faut nous placer sur un terrain pratique. Sans doute, il serait préférable pour la surveillance d'avoir des limites naturelles, comme les routes, les rivières, etc., pour former des territoires de chasse. Mais nous ne pouvons pas seulement tenir compte de l'agrément que pourrait procurer cette méthode. L'essentiel, c'est de donner satisfaction aux chasseurs, aux communes intéressées et aux propriétaires, et de faire adopter un principe qui mette fin à la désorganisation actuelle. Or, il n'y a pas d'illusion à se faire. Renseignements pris, l'opinion est hostile au système d'affermage par arrondissement. De plus, les communes tiennent à disposer de toute l'étendue de leur territoire. J'estime que le chapitre II du projet de loi que nous discutons doit chercher à satisfaire le besoin d'autonomie des communes. Gardez-vous d'éveiller l'opposition d'un nombre considérable de chasseurs qui seraient tentés de voir des seigneurs de chasse dans les fermiers de ces grands arrondissements dont l'accès leur est interdit, vu le prix élevé de l'affermage. Si la disposition de l'art. 6 devait être maintenue, elle serait de nature à provoquer dans le peuple un grand mouvement d'opposition. Je désirerais donc qu'on laissât aux communes leur autonomie, qu'on leur donnât la faculté d'organiser comme elles l'entendent la chasse sur

leur territoire et d'en tirer elles-mêmes profit. Je sais qu'on m'objectera les difficultés de voisinage, la connaissance imparfaite des limites de la commune; mais ces motifs ne me paraissent pas plausibles, car en France, dans le Grand-Duché de Bade, en Alsace-Lorraine et même à Bâle-Campagne, la chasse se loue par la commune, peu importe l'étendue de celle-ci et la configuration de son terrain; les chasseurs apprennent très bien du reste à en connaître les limites. Le prix ne serait guère plus élevé avec ce système qu'avec celui pratiqué maintenant; chacun pourrait obtenir le droit de chasser dans l'une ou l'autre commune. Le but de la loi — la protection du gibier — serait atteint, en même temps que nous cesserions d'être tributaires de l'étranger.

Je propose en conséquence de modifier la loi ainsi:

« ART. 6. Chaque commune forme un arrondissement.

ART. 7. Les communes décident chaque fois pour une période de cinq ans si elles veulent affermer leur chasse ou délivrer des permis de chasse.

La décision doit toujours être prise avant le 1^{er} avril de la première année d'une nouvelle période.

ART. 8. Le fermage ou le prix des permis de chasse appartient aux communes. »

Le second alinéa reste tel qu'il figure au projet.

M. le Président. Je ferai remarquer à M. Burrus qu'on n'en est qu'à l'art. 6.

M. Burrus. Parfaitement, mais j'ai été obligé de prendre le chapitre dans son entier, ma proposition embrassant les art. 6, 7 et 8.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gegenüber Herrn Burrus möchte ich nur bemerken, daß man sich im Elsaß und in Frankreich allerdings an die Gemeindegrenzen halten kann, weil die Gemeindeterritorien dort viel größer sind. In Frankreich muß zudem die Gemeindegrenze durch einen Graben markiert sein, während bei uns die Grenzen im Terrain nicht markiert sind, sondern in allen möglichen Linien durch dasselbe hindurchgehen, so daß der Jäger sich nicht orientieren könnte, ob er sich noch im Gebiet der Gemeinde befindet oder nicht. Man muß sich deshalb an die natürlichen Grenzen — Flüsse, Straßen, Eisenbahnen etc. — halten, damit man weiß, woran man ist.

Dürrenmatt. Ich habe das Wort nur verlangt, um zu konstatieren, daß die Gegner der Revierjagd faktisch um ihr Antragsrecht verkürzt worden sind. Herr Bühlmann ist zwar so gerecht, daß er noch aufmerksam gemacht hat, es wäre jetzt der Platz, um einen Antrag zu stellen. Allein ich sehe keinen andern Ausweg, als daß man beantragen müßte, die §§ 6—8 zu streichen. Das wird aber natürlich nicht genehm sein, so wenig als vorhin der Antrag des Herrn Reymond zu § 1. Dort wäre der Ort gewesen, sich grundsätzlich zu entscheiden. Wir sind nun um dieses Recht faktisch verkürzt, und es wird sich das dann wahrscheinlich bei der Volksabstimmung geltend machen. Daß der Herr Berichterstatter des Regierungsrates die Theorie aufstellt,

nachdem die Eintretensfrage bejaht sei, dürfe man nicht mehr die Abänderung eines einzelnen Artikels beantragen, ist bis jetzt noch nicht vorgekommen. Die Eintretensfrage ist bejaht worden mit Rücksicht auf sämtliche Artikel des Gesetzes und nicht bloß mit Rücksicht auf eine spezielle Seite desselben! Wir sind nun verewigt, und es wird am besten sein, wenn man sich von dieser Seite nicht mehr an der Diskussion beteiligt; ich wenigstens habe es im Sinne.

M. Reymond. A l'art. 1^{er}, j'ai demandé qu'on nous définisse d'une façon complète le double système d'affermage et de permis de chasse, qu'on nous dise si l'on voulait pratiquer les deux ou seulement l'un des deux. Le représentant du gouvernement et le président de la commission ont déclaré que ma manière de procéder était illogique. Vous voyez maintenant que nous sommes obligés de discuter cette question principale. Le président de la commission lui-même déclare que nous devons prendre le chapitre II. Je suis d'accord.

Je réponds à M. le directeur de Wattenwyl que je n'admetts pas que le Grand Conseil ait accepté les diverses parties d'une loi en votant l'entrée en matière. Ce serait trop bizarre.

Je répète que ces Messieurs ont demandé des instructions au Grand Conseil afin d'établir les bases de la nouvelle loi d'après nos desiderata. Il s'agit maintenant de choisir entre le système de l'affermage ou celui du permis de chasse; cette question n'a rien à voir avec celle du braconnage dont nous sommes unanimes pour demander la répression plus sévère; elle n'est pas davantage en connexion directe avec celle de la protection du gibier. Nous savons que ces deux motifs sont les principaux qu'on met en avant pour demander la modification de la loi actuelle sur la chasse, et on a parfaitement raison. Mais — je reviens à mes moutons — il n'en est pas moins vrai que le double système d'affermage et de permis de chasse crée de grandes difficultés. Nous venons de constater, par l'organe de M. Burrus, que les chasseurs y font de grandes objections.

On a dit que dans les grands pays qui avaient l'affermage, les terrains communaux étaient séparés par des fossés. Voilà un argument qui n'a pas de valeur chez nous, où nous ne possédons pas de limites artificielles et où les limites naturelles sont extrêmement difficiles à définir, surtout en ce qui concerne les forêts. — Je demande au Grand Conseil de décider s'il est d'accord avec le système de l'affermage ou du permis de chasse; je demande aussi le renvoi de cet art. 6 à la commission et au gouvernement pour qu'ils tiennent compte des desiderata formulés.

Le système de l'affermage est lié aux prescriptions du chapitre II du projet. Je tiens à vous faire remarquer que, dans l'art. 20, il est dit ce qui suit: « Si les communes d'un arrondissement décident qu'au lieu d'affermer leur chasse, elles donneront des permis de chasse, chacune d'elle devra désigner un délégué. Les délégués, réunis sous la présidence du préfet, fixent à la majorité des voix le prix annuel du permis. » Il y a là également une grande

anomalie. Chaque commune a le droit de désigner un délégué; comme l'a très bien dit tout à l'heure le chef du département des forêts, quelques communes ont un territoire bien plus petit que d'autres. Puis, chaque année le prix du permis est fixé; une année, il sera de 10 fr., l'autre année de 20 fr., etc., on tombera de Charybde en Scylla. Il serait bon que le projet fût amélioré en plus d'un point, comme on voit.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur gegen die Neuerungen des Herrn Dürrenmatt protestieren. Es ist niemand eingefallen, Herrn Dürrenmatt das Wort abzuschneiden; Herr v. Wattenwyl hat nur erklärt, er halte dafür, daß durch den Beschlüsse auf Eintreten die prinzipielle Frage der Abgabe des Jagdrechts an die Gemeinden erledigt sei. Wenn Sie nun darauf zurückkommen wollen, so hat kein Mensch dagegen etwas einzuwenden, nur soll man bestimmte Anträge stellen. Letzteres ist nun geschehen durch Herrn Reymond, der Rückweisung der §§ 6—8 in dem Sinne beantragt, daß die Regierung eingeladen werde, nur ein System — sei es das Patent- oder das Pachtssystem — vorzulegen. Wenn Sie diesen Antrag annehmen, so muß das ganze Gesetz umgearbeitet werden, und es wird sich fragen, ob die Regierung nicht vorzieht, den Entwurf zurückzuziehen. Die Hauptfrage ist die: Wollen Sie die Jagd den Gemeinden geben oder für den Staat behalten? und diese Frage wird durch den Antrag des Herrn Reymond nicht gelöst. Ich glaube darum, Sie thun gut, den Entwurf an Hand des vorgeschlagenen Systems nun durchzuberaten, und wer nicht dafür ist, soll dann am Schlüsse der Beratung gegen das Gesetz stimmen; aber man bringe nicht durch allgemeine Anträge eine Konfusion in die Sache.

Abstimmung.

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für Rückweisung des Abschnitts 2 nach Antrag Reymond | Minderheit. |
| 2. Für den § 6 nach Entwurf (gegenüber dem Antrag Burrus) | Mehrheit. |
-

§ 7.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 7 bestimmt, daß die Gemeinden, aus deren Gebiet ein Jagdbezirk zusammengesetzt ist, jeweilen für eine Periode von fünf Jahren bestimmt sollen, ob die Jagd in demselben auf dem Wege der Verpachtung oder durch Ausstellung von Jagdpatenten vergeben werden soll. Die Gemeinden haben jeweilen bis zum 1. April vor Beginn einer neuen Periode hierüber Beschlüsse zu fassen. Maßgebend ist dabei die Mehrheit der beteiligten Gemeinden. Man kann einwenden, daß es kleine und große Gemeinden gebe und wenn die ersten gleichviel zu sagen haben, wie die letzten, so seien sie im Vorteil. Man hat früher ein anderes System in Aussicht genommen, wonach die Stimmenmehrheit entschieden hätte. Allein damit wären von vorneherein die kleinen Gemeinden mundtot gemacht ge-

wesen, während sie doch auch ein Wort dazu zu sagen haben sollen. Man hat deshalb gefunden, es solle jede Gemeinde gleichviel zu sagen haben. Fällt eine Gemeinde in mehr als einen Jagdbezirk, so gilt die Stimme derselben nur für denjenigen Bezirk, in welchem der größte Teil ihres Territoriums liegt.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat gefunden, der § 7 enthalte eine Lücke für den Fall, daß ein Teil einer Gemeinde in einen andern Jagdbezirk fällt. Wir schlagen deshalb für diesen Fall einen Zusatz vor, wonach eine solche Gemeinde nur in einem Bezirk mit entscheiden kann, und zwar in demjenigen, in welchem der größere Teil ihres Territoriums liegt.

Mit dem von der Kommission beantragten Zusatz angenommen.

§ 8.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 8 bestimmt, daß der Pachtzins-ertrag den Gemeinden zufalle, aus deren Gebiet der Bezirk gebildet ist, und zwar im Verhältnis des Flächeninhalts. Der Staat behält sich jedoch vom Reinertrag 10 % vor, weil ihm die Kosten der Wildhut, die Ausrichtung von Schutzzeldern und die Entschädigung der Wildschadenshäger obliegt. Man fand, wenn den Gemeinden 90 % des Extrages abgetreten werden, so könnten sie damit wohl zufrieden sein und anderseits sei es nichts als billig, daß der Staat für die Verpflichtungen, die er übernimmt, auch eine Entschädigung erhalte.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Herr Etter hat vorhin die Frage aufgeworfen, wie es z. B. in Bezug auf die Stadt Bern zu halten sein werde; man werde zu der Stadt noch Landgemeinden hinzunehmen müssen, die Stadt aber werde den ganzen Extrage vorabnehmen. Der § 8 sagt nun ganz klar, daß die Größe des Gebietes der betreffenden Gemeinden maßgebend sei; es macht also für die Verteilung nicht der Wohnort der Jäger und nicht die Bevölkerungszahl die Regel. Ich glaube daher, die von Herrn Etter geäußerte Befürchtung sei nicht begründet.

Was den Anteil des Staates anbetrifft, so muß ihm ein solcher zugewiesen werden zur Bestreitung der Kosten für die Wildhut, für die Wildschadenshäger etc. Wir haben geglaubt, 10 % seien nicht zu hoch gegriffen.

M. Choquard. Au sujet de l'art. 8, j'ai une question à poser au rapporteur de la commission et à la Direction de l'agriculture. Cet article dit:

« Le fermage, ou le prix des permis de chasse, appartient aux communes dont est formé l'arrondissement; elles se le répartissent proportionnellement à leur superficie et peuvent en disposer librement. »

Vous n'ignorez pas, Messieurs, que l'Etat de Berne peut posséder des propriétés dans certains

arrondissements, notamment de vastes forêts dans le Jura. J'aimerais savoir si ces forêts appartenant à l'Etat feraient partie d'un arrondissement et si l'Etat n'aurait pas à intervenir dans la répartition des affermages donnés aux communes? Ceci afin d'éviter tout malentendu.

M. de Wattenwyl, directeur de l'agriculture. L'Etat n'interviendra pas dans la répartition de ces affermages.

M. Choquard. Bien.

Angenommen.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem nun die §§ 6—8 erledigt sind, glaube ich, es können nun die zurückgelegten Paragraphen in Beratung gezogen werden.

Einverstanden.

§ 1.

Angenommen.

§ 2.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 2 sagt nur, daß zur Erlangung eines Jagdscheines notwendig ist, daß der Bewerber sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit befindet. Von Ausländern, welche nicht im Kanton niedergelassen sind, soll überdies der Nachweis verlangt werden können, daß in demjenigen Staat, welchem sie angehören, Schweizern Gegenrecht gehalten wird. Wir finden, wenn ein Fremder, der nicht im Kanton niedergelassen ist, bei uns jagen wolle, so solle man die Bewilligung nur erteilen, wenn der Staat, dem der Betreffende angehört, den Schweizern Gegenrecht hält. Es ist das ein allgemein üblicher Vorbehalt.

Angenommen.

§ 3.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 3 bestimmt diejenigen Personen, denen ein Jagdschein nicht verabfolgt werden soll, und es sind hier die nämlichen Personen aufgezählt, denen schon im alten Jagdgesetz die Jagdberechtigung abgesprochen worden ist.

Angenommen.

§ 4.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 4 bestimmt, daß der Jagdschein für den ganzen Kanton gültig ist. Der Inhaber ist verpflichtet, denselben auf der Jagd mitzutragen und den Polizei- und Forstangestellten auf Verlangen zur Kontrolle vorzuweisen.

Angenommen.

§ 5.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier besteht zwischen Regierung und Kommission eine kleine Differenz, indem die Kommission für den Jagdschein nur von den nicht in der Schweiz niedergelassenen Ausländern eine Gebühr von Fr. 20, sonst aber nur eine solche von Fr. 10 beziehen will. Die Regierung ist einverstanden, daß zwischen den in der Schweiz niedergelassenen und den nicht niedergelassenen Ausländern ein Unterschied gemacht wird; sie beantragt aber, die gewöhnliche Gebühr für den Jagdschein auf Fr. 20 und diejenige für nicht in der Schweiz niedergelassene Ausländer auf Fr. 30 festzusetzen.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat gefunden, Fr. 20 für den Jagdschein sei etwas wohl viel, da dazu noch das Patent, beziehungsweise die Pachtgebühr in den Gemeinden kommt. Man fand, Fr. 10 dürfte derjenige Betrag sein, der für die Kontrolle gefordert werden darf. Ferner haben wir gefunden, es gebühre sich nicht, daß nicht in der Schweiz niedergelassene Ausländer die gleiche Gebühr bezahlen, wie die Schweizer, um so mehr als einzelne Staaten, so namentlich Baden, von Ausländern die doppelte Gebühr verlangen. Die Kommission beantragt daher, für nicht in der Schweiz niedergelassene Ausländer die Gebühr zu verdoppeln, d. h. auf Fr. 20 festzusetzen. Der Regierungsrat beantragt eine Gebühr von Fr. 30, und persönlich bin ich mit diesem Antrage einverstanden, da wir die Jagd in erster Linie für die Schweizer haben wollen.

A b s t i m m u n g .

Für eine Gebühr nach Antrag des Regierungsrates (Fr. 20, bezw. Fr. 30)	49 Stimmen.
Für den Antrag der Kommission (Fr. 10, bezw. Fr. 20)	44 "

§ 9.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 9 wird festgesetzt, wie die Verpachtung vor sich gehen soll. Dieselbe erfolgt jeweilen auf 5 Jahre; denn es liegt auf der Hand, daß der Pächter den Pachtvertrag für eine gewissere längere Zeit abschließen will, so gut man ein Heimwesen auch nicht nur für ein oder zwei Jahre pachtet. Die Versteigerung soll jeweilen in der ersten Hälfte des August stattfinden, damit Zeit bleibt, bis zum Beginn der Pachtzeit (1. Januar des folgenden Jahres) allfällige Reklamationen auch in oberer Instanz zu entscheiden.

Angenommen.

§ 10.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 10 sieht vor, daß der Zuschlag, wie bei allen Steigerungen, an den Höchstbietenden zu erfolgen habe und daß die Steigerungsbeamten, wenn es sich um Ausländer handelt, berechtigt seien, die nötige Sicherheit zu verlangen, damit nicht ein beliebiger Fremder eine Pacht abschließen kann, der nachher den Zins nicht zu bezahlen im Falle ist.

Angenommen.

§ 11.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 11 ist gesagt, daß nur solche Bewerber zugelassen werden, welche die in den §§ 1, 2 und 3 geforderten Requisiten besitzen. Dieselben haften für den Pachtzins und für allfälligen Wildschaden.

Angenommen.

§ 12.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 12 bestimmt, daß dem Pächter bei Bezahlung des Pachtzinses durch den Regierungstatthalter ein Pachtchein für das nächste Jahr ausgestellt wird, wodurch er sich ausweisen kann, daß er wirklich Jagdpächter ist.

Freiburghaus. Ich beantrage, den § 12 an die Regierung und die Kommission zurückzuweisen. Nach einer Besprechung mit mehreren Landwirten wird nämlich gewünscht, daß der Eigentümer auf seinem urbaren Land das Wild, das ihm Schaden bringt, niederschießen dürfe. Wird eine solche Bestimmung aufgenommen, so würde dem Argument, man wolle wieder feudale Zustände herbeiführen, die Spitze abgebrochen und wesentlich dazu beigetragen, dem Gesetz neue Anhänger zuzuführen.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Sie ersuchen, auf die Ordnungsmotion des Herrn Freiburghaus nicht einzutreten. Für die Patentbezirke, wo der Eigentümer nicht weiß, an wen er sich wenden soll, wenn ihm das Wild Schaden zufügt, ist die Bewilligung eingeräumt, daß der Eigentümer sich selber wehren kann. In den verpachteten Bezirken dagegen ist dies nicht zulässig, indem der Pächter für allfälligen Schaden ja entschädigt wird. Und wenn das Wild sich zu sehr vermehrt, so ist der Regierungsrat befugt, die Pächter aufzufordern, das Wild zu erlegen, und wenn dieselben der Aufforderung nicht nachkommen, hat der Regierungsrat das Recht, Leute zu beordern, welche das Wild abschießen. Wie gesagt, in einem Pachtbezirk, wo der Grundbesitzer ganz gut weiß, an wen er sich zu halten hat, kann man demselben nicht auch noch die Bewilligung einräumen, Wild, das ihm Schaden zufügt, abzuschließen; denn da würde ja kein Mensch für die Pacht etwas bezahlen.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, der Antrag des Herrn Freiburghaus wäre richtiger bei § 17 erfolgt; denn dort ist von der Ersezung des Schadens die Rede. Was die Sache selbst betrifft, so halte ich auch dafür, es seien im Gesetz genügende Garantien geboten, um einer zu starken Vermehrung des Wildes entgegenzutreten. Herr Etter hat auch die Befürchtung ausgesprochen, daß die Schadenersatzlagen ein weitläufiges Verfahren zur Folge haben. Ich mache nun aber darauf aufmerksam, daß das Verfahren zur Ausmittlung des Schadens sehr einfach geordnet ist. Für jeden Bezirk wird ein Schäfer bezeichnet, der sich auf Ort und Stelle verfügt und den Schaden abschätzt, wenn sich der Pächter nicht von vornherein mit dem betreffenden Grundeigentümer verständigt. Ist eine Partei mit der Bemessung des Schadens nicht einverstanden, so kann noch eine Weiterziehung an den Regierungstatthalter stattfinden. Das ganze Verfahren ist formlos, einfach und klar und große Streitigkeiten können nicht entstehen. Im Kanton Aargau ist die Sache so, daß in den weit aus meisten Fällen die betreffenden Pächter sich sofort mit dem Eigentümer verständigen und den Schaden vergütten. Und endlich haben wir in § 27 eine Bestimmung, wie sie im Kanton Aargau nicht besteht und welche dafür sorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen.

Wenn eine zu starke Vermehrung des Wildes stattfindet, so kann der Jagdberechtigte zum Abschuß des Wildes aufgefordert werden. Kommt derselbe der Aufforderung nicht nach, so können andere Jagdberechtigte mit dem Abschuß betraut werden, und es fällt der Wilderlös nach Abzug der Jagdkosten den betreffenden Gemeinden zu.

Ich halte dafür, der Entwurf enthalte nach jeder Richtung Bestimmungen, welche den geäußerten Befürchtungen Rechnung tragen. Immerhin könnte die Anregung des Herrn Freiburghaus vielleicht für die zweite Beratung in Berücksichtigung gezogen werden, und ich möchte ihn daher ersuchen, seinen Antrag in der Weise zu fassen, daß die Kommission eingeladen würde, die Frage der Abschüßberechtigung auch in den verpachteten Bezirken nochmals zu beraten. Vielleicht könnte dann dem ausgesprochenen Wunsche bei der zweiten Beratung Rechnung getragen werden.

Präsident. Kann sich Herr Freiburghaus einverstanden erklären?

Freiburghaus. Ja!

Der § 12 wird mit der Einladung des Herrn Freiburghaus angenommen.

§ 13.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 13 bestimmt nur, daß der Pachtzins alljährlich zu Beginn des Pachtjahres bezahlt werden soll und daß der Pächter vorher sein Jagdrecht nicht ausüben kann.

Angenommen.

§ 14.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 14 bestimmt, daß die Unterverpachtung verboten ist. Diese Bestimmung ist notwendig, damit nicht der Pächter, wenn Wildschäden konstatiert wird, sagen kann, er habe das Revier unterverpachtet. Hingegen ist der Jagdpächter berechtigt, Jagdliebhabern, sofern sie einen Jagdschein besitzen, die Jagd innerhalb des fraglichen Reviers zu gestatten.

Angenommen.

§ 15.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier hat die Kommission gefunden,

man sollte doch den Vorbehalt machen, daß wenn der Betreffende einen Sohn re. habe, die Erbschaft noch für ein Jahr das Recht zur Jagd habe. In § 16 ist in Aussicht genommen, daß die Forstdirektion berechtigt sei, während der Periode eine Übertragung der Pacht zu bewilligen. Die Kommission beantragt nun, in § 15 nach "erlischt" einzufügen "vorbehältlich der Bestimmung in § 16". Die Regierung ist damit einverstanden.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat bei ihrem Zusatz solche Fälle im Auge, wo z. B. der Pächter stirbt, nachdem er bereits den Pachtzins bezahlt hat. Der Pachtvertrag beginnt am 1. Januar, der Pächter kann aber die Jagd erst vom 1. Oktober an ausüben. Wenn nun der Pächter in der Zwischenzeit stirbt, so hätte er von seiner Pacht nichts gehabt. Für diesen Fall glauben wir, es sollte eine Übertragung an die Erben oder eventuell an andere Jagdpächter möglich sein. Wir beantragen darum, auf den § 16 zu verweisen und damit zu sagen, daß auch im Falle des Todes eine Übertragung stattfinden könne.

Nach Antrag der Kommission angenommen.

§ 16.

Angenommen.

§ 17.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 17 handelt von der Entschädigung, die der Jagdpächter für allfälligen Schaden leisten muß. Für den Schaden des Raubwildes und der jagdbaren Vögel ist der Pächter indessen nur haftbar, wenn er der Aufforderung zum Abschuß nicht nachkommt. Es ist nämlich nicht zu vergessen, daß die jagdbaren Vögel hauptsächlich Strichvögel sind — hauptsächlich Wachteln, andere jagdbare Vögel haben wir sehr wenige —, die zu gewissen Jahreszeiten kommen und wieder verschwinden, und da kann der Pächter natürlich mit dem besten Willen nicht wissen, ob sie da sind oder nicht. Man soll ihn daher davon in Kenntnis setzen, und erst wenn er der Aufforderung zum Abschuß nicht nachkommt, soll er für den Schaden haftbar sein. Das gleiche geschieht in Bezug auf das Raubwild. Wenn sich dasselbe vermehrt, wenn z. B. ein paar Fuchsbäume da sind, so kann der Pächter aufgefordert werden, die Füchse zu erlegen, und wenn er dies nicht thut, so ist er dann allerdings für den Schaden haftbar.

Angenommen.

§ 18.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Ausmittlung des Wildschadens soll für jeden Bezirk durch den Regierungsstatthalter ein unparteiischer Schäfer bezeichnet werden, der über den Betrag des Schadenersatzes entscheidet und über seinen Befund ein schriftliches Protokoll aufnehmen soll. Übersteigt die Entschädigungsforderung im einzelnen Fall den Betrag von Fr. 10, so ist innert acht Tagen eine Weiterziehung an das Regierungsstatthalteramt zulässig, das endgültig urteilt. Wir fanden, wir müssen beiden Parteien, dem Pächter und dem Bauer, die Möglichkeit geben, die Sache weiterziehen zu können, sofern die Entschädigungsforderung den Betrag von Fr. 10 übersteigt, und in diesem Fall soll der Regierungsstatthalter dann endgültig entscheiden. Die Schäfer sollen durch den Staat entschädigt werden, damit sie durchaus unabhängig sind.

Freiburghaus. Ich möchte mir den Antrag zu stellen erlauben, nur diejenigen Fälle appellabel zu erklären, in welchen die Entschädigungsforderung den Betrag von Fr. 20 übersteigt. Wenn wir dafür sorgen wollen, daß der Entwurf bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung populär wird, so müssen wir alles vermeiden, was geeignet sein könnte, das Gegenteil zu bewirken. Ich halte nun dafür, die Bestimmung, daß eine Entschädigungsforderung schon appellabel ist, wenn der Betrag Fr. 10 übersteigt, sei nicht geeignet, dem Gesetz Freunde zu gewinnen. Man darf dem Schäfer wohl zumuten, daß er im stande sei, innerhalb des Rahmens von Fr. 20 eine richtige Schätzung vorzunehmen. Es giebt in jedem Umtsbezirk Leute, welche das Amt eines Schäfers in richtiger Weise besorgen können, und wenn wir die Entschädigungsforderungen erst appellabel erklären, wenn sie Fr. 20 übersteigen, so reduzieren wir damit die Zahl der appellabeln Fälle auf ein Minimum. Ich möchte Ihnen daher meinen Antrag zur Annahme empfehlen.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Diese Frage ist schon in der Kommission besprochen worden, und man hat sich gefragt, es sei ins Belieben des betreffenden Grundbesitzers gestellt, welche Forderung er stellen wolle, er habe es also immer in der Hand, eine Weiterziehung zu provozieren und sei somit nach allen Richtungen hin geschützt. Dagegen hat der Pächter das Recht der Weiterziehung nur in dem Falle, wo mehr als Fr. 10 gefordert werden, und wir glauben, es sollte dies genügen. Wenn man aber findet, es sei dies ein Punkt, wo man auf Widerstand stoße, so habe ich nichts gegen eine Erhöhung einzuwenden. Ich bin auch der Meinung, die Pächter sollen solche Entschädigungsforderungen so rasch als möglich erledigen, und wenn sie auch schließlich einmal etwas zu viel bezahlen müssen, so ist dies keine allzugroße Ungerechtigkeit. Persönlich habe ich also gegen den Antrag des Herrn Freiburghaus nichts einzuwenden; dagegen hat die Kommission beschlossen, an Fr. 10 festzuhalten.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Freiburghaus) Minderheit.

§ 19.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 19 sagt nur, daß wenn die endgültig festgesetzte Schadensersatzsumme den Berechtigten nicht innert Monatsfrist von der Mitteilung des Entschedes an bezahlt ist, die Jagdberechtigung für so lange dahinfällt, bis die betreffende Schuld getilgt ist. Wir sind es den Grundeigentümern schuldig, eine solche Bestimmung aufzustellen; sonst könnte es vorkommen, daß der Pächter die Sache so lange hinzieht, bis der Pachtvertrag abgelaufen ist. Ist der Pächter zu einem Schadensersatz verurteilt, so soll er die Schuld innert Monatsfrist bezahlen oder aufhören, zu jagen.

Angenommen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Der Präsident giebt Kenntnis von folgender Interpellation.

Die Regierung wird eingeladen, darüber Bericht zu erstatte, welche Maßnahmen zur Ahndung der kürzlich unter Studierenden der hiesigen Hochschule vorgekommenen Duelle getroffen worden seien und welche Schritte sie in Zukunft zur wirksamen Unterdrückung dieses Unfugs zu thun gedenke.

Dürrenmatt.

Geht an den Regierungsrat.

Ferner gelangt zur Verlesung folgende Motion.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Großen Rat einen Entwurf Gesetz vorzulegen, durch welches die Vermundshaftspflege für die Kantonsbürger, und ferner die Fürsorge für die Person und für das Vermögen des Bevormundeten auf die Gemeindebehörden des Wohnsitzes der Pflegebefohlenen übertragen wird.

Lenz.

Heller.

Scherz.

Sahli.

Michel (Interlaken).

Grieb.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

(Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Kaiser, Marchand, Marti (Wyss), Mérat, Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Reymond, Streit.

Schluß der Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Tagesordnung:

Interpellation des Herrn Grokrat Boimay und Genossen betreffend Kirchenkommission für die römisch-katholische Kirche.

(Siehe den Wortlaut der Interpellation Seite 14 hiervor.)

M. Boimay. L'art. 84 de la Constitution prévoit que les affaires intérieures de l'église évangélique réformée sont réglées par un synode cantonal organisé sur des bases démocratiques, et qu'en ce qui concerne les affaires extérieures, ce synode a le droit de préconsultation et de préavis.

En ce qui concerne l'église catholique romaine, le même article prévoit la constitution d'une commission composée de laïques et d'ecclésiastiques, qui possède également le droit de préavis et de préconsultation dans les affaires traitées entre l'église et l'Etat. C'est, pour les catholiques, la reproduction de l'art. 80 de l'ancienne Constitution, qui prévoyait une commission ecclésiastique ayant également le droit de préavis et de préconsultation. Il y a peu de différence entre les deux textes; l'ancien ne disait rien du mode de nomination de la commission, lequel était indiqué par un décret, tandis que l'art. 84 de la Constitution actuelle prévoit que la commission catholique est aussi organisée d'après les principes démocratiques, comme le synode de l'église évangélique réformée.

L'article de la Constitution de 1846 est resté en vigueur jusqu'à l'époque du *Culturkampf*. Une loi sur les cultes avait établi un synode pour l'église romaine aussi bien que pour l'église réformée. Le synode catholique s'est réuni quelquefois à l'époque aiguë du *Culturkampf*; mais lorsque, après l'amnistie, les paroisses catholiques eurent à nommer leurs délégués au synode, celui-ci se réunit une seule fois pour décider qu'il ne se réunirait plus. Depuis lors, en effet, ses fonctions ont cessé; aujourd'hui, il n'y a plus de synode catholique. C'est donc vous dire que la religion catholique romaine n'a plus d'organe qui lui serve d'intermédiaire auprès de l'Etat. C'est pourquoi j'ai pensé demander au gouvernement quelle était son intention, quelle suite il entendait donner à l'art. 84 de la Constitution. Il importe que les catholiques aient un organe par lequel ils puissent communiquer leurs désirs à l'Etat, traiter avec lui des questions urgentes, comme celle par exemple

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 28. Februar 1895,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber.

Der Namensaufruf verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 43, wovon mit Entschuldigung: die Herren v. Ullmen, Cuenin, Dubach, v. Erlach, Fahrny, Feller, Gasser, Häberli, Hänni, Hari (Adelboden), Henne-mann, Hostettler, Houriet, Imhof, Kloßner, Krebs (Eggivyl), Lenz, Marshall, Maurer, Moschard, Rosselot, Scholer, Tschanen, Will, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Beutler, Bourquin, Buchmüller, Chodat, Coullery, Elsässer, Frutiger, Gerber

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. — 1895.

de la rentrée du canton de Berne dans le diocèse de Bâle; un préavis de la commission prévue par la Constitution est nécessaire. D'autres objets appellent notre attention et ne sont pas inconnus au Grand Conseil ni surtout au directeur intérimaire des cultes, M. Stockmar; je citerai entre autres la division des paroisses. A l'époque du *Culturkampf*, alors que trois paroisses étaient réunies en une seule, on sait par quels jours mauvais il a fallu passer. Déjà, M. Folletête avait développé une motion par laquelle il demandait l'intervention de l'Etat dans ce domaine. Le gouvernement et le Grand Conseil y avaient fait un accueil favorable; on avait promis d'étudier la question et de remédier à l'état des choses. Nous sommes restés stationnaires; mais je ne saurais trop répéter que l'institution d'une commission catholique romaine s'impose, et ceci dans l'intérêt des populations du Jura.

Je prie donc le gouvernement de bien vouloir nous dire ce qu'il compte faire. Voilà deux ans que la Constitution est en vigueur, et il importe que nous fassions enfin de ce côté-là un pas en avant.

M. Stockmar, directeur intérimaire des cultes, rapporteur du gouvernement. Le gouvernement m'a chargé en qualité de directeur intérimaire des cultes, de répondre à l'interpellation de M. Boinay. Cette réponse sera très courte et de nature à le satisfaire, je l'espère.

Immédiatement après la constitution du nouveau gouvernement, c'est-à-dire à la première séance du mois de juin 1894, la Direction des cultes avait été chargée, sur ma proposition, de préparer un projet réglant l'exécution de l'art. 84 dans le sens de l'institution d'une commission catholique romaine remplaçant le synode. M. Eggli avait accepté cette mission avec empressement. Vous savez que M. Eggli fut empêché par la maladie de terminer les travaux qu'il avait commencés. Sur ces entrefaites, le gouvernement m'ayant, à la fin de l'année dernière, chargé de l'intérim à la Direction des cultes, mon premier soin a été de renouveler au Conseil-exécutif la proposition que j'avais faite six mois auparavant tendant à nommer une commission spéciale qui élaborerait le décret portant exécution de l'art. 84 de la Constitution.

Le gouvernement n'a pas accepté ma manière de voir telle que je l'avais formulée; il a pensé que c'était trop spécialiser la question et qu'il valait mieux remettre à la Direction des cultes le soin de fournir elle-même un projet de décret portant sur l'interprétation de l'art. 84 tout entier. Car cet article 84 — comme M. Boinay vient de vous l'exposer — ne se borne pas à prévoir l'institution d'une commission catholique en lieu et place de l'ancien synode, il prévoit surtout — et c'est là la grande innovation de la Constitution de 1894 — la séparation effective des deux confessions catholiques, de ce que nous pouvons et devons appeler ainsi. Jusqu'au 4 juin 1893, l'Etat de Berne reconnaissait une seule religion catholique, en laissant aux paroisses la faculté de se prononcer pour l'une ou pour l'autre de ces deux branches d'une même confession; aujourd'hui, il n'en est plus ainsi, l'Etat reconnaît deux religions catholiques: la religion catholique

romaine et la religion catholique chrétienne. La séparation de ces deux églises doit se faire d'une façon effective; c'est chose assez difficile que d'y procéder et que de s'arrêter à un mode d'exécution qui donne satisfaction aux deux parties en ne lésant aucun droit ni aucun intérêt.

A côté de cette tâche imposée au gouvernement par l'art. 84 de la Constitution, il y en a encore une autre: la nomination de la commission catholique instituée pour remplacer le synode. Quel mode suivre? Ici encore, la tâche n'est pas très facile. La Constitution dit que cette commission doit être nommée de la même manière que le synode protestant, ce qui semblerait exclure tout autre mode de nomination que le suffrage universel. Or, pour plusieurs motifs, il serait peut-être préférable de choisir pour la nomination de la commission catholique, qui doit être composée, d'après la Constitution, de laïques et d'ecclésiastiques, un autre mode que le suffrage universel.

Voilà deux points qui feront l'objet principal du rapport de la Direction des cultes, avec la question diocésaine que M. Boinay a également soulevée et qui, à mon avis, est des plus importantes; elle devrait être résolue en premier lieu par le gouvernement et le Grand Conseil afin que les catholiques du Jura aient les coudées franches pour pouvoir accepter, avec l'assentiment de leur évêque, les propositions que le gouvernement serait dans le cas de leur faire dans d'autres domaines.

Cet art. 84 est enfin connexe à la question du remaniement des circonscriptions paroissiales que M. Boinay a traitée également, et à celle concernant l'échelle des traitements. Le gouvernement est d'accord pour examiner tous ces points principaux; le rapport de la Direction des cultes sera très prochainement soumis au gouvernement. Notre tâche, je le répète, n'est pas sans offrir des difficultés: M. Boinay les connaît aussi bien que moi; avec un peu de bonne volonté, elles seront aplanies et alors le gouvernement pourra présenter au Grand Conseil des propositions de nature à donner pleine satisfaction aux catholiques romains.

Damit ist die Interpellation erledigt.

Gesetz
betreffend
die Ausübung der Jagd.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 30 hievor.)

§ 20.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wird für einen Jagdbezirk statt der Verpachtung die Ausgabe von Patenten beschlossen, so

sollen die beteiligten Gemeinden je einen Abgeordneten an eine vom Regierungsstatthalter einberufene Versammlung bezeichnen, welche die Höhe des Patentes festzustellen hat. Die Kommission beantragt den Zusatz, daß bei Stimmengleichheit der Regierungsrat entscheiden solle, ähnlich wie eine solche Bestimmung schon im Abschnitt a enthalten ist. Die Regierung ist mit diesem Zusatz einverstanden.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt den Zusatz, daß bei Stimmengleichheit der Regierungsrat entscheiden solle. Es wurde die Frage besprochen, ob es nicht richtiger wäre, den Entscheid dem Regierungsstatthalter zu überlassen, die Mehrheit fand aber, es solle in einem solchen Falle, wo die Gemeinden sich nicht einigen können, der Regierungsrat entscheiden. Ich persönlich wäre eher geneigt gewesen, den Entscheid dem Regierungsstatthalter, der die Versammlung leitet, anheim zu stellen. Ich empfehle Ihnen den Zusatz der Kommission zur Annahme.

Nach Antrag der Kommission angenommen.

Jagdbetrieb, anbelangt, so basieren die meisten Paragraphen auf dem Bundesgesetz, das wir natürlich nicht umgehen können.

In § 23 behält sich der Regierungsrat das Recht vor, außer den eidgenössischen Bannbezirken einzelne Gebietsteile oder gewisse Wildarten auf kürzere oder längere Zeit mit Jagdbann zu belegen. Es ist die gleiche Bestimmung auch in der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz enthalten.

Angenommen.

§ 24.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 24 wird die Gröfzung und Dauer der Jagd festgelegt. Die bezüglichen Bestimmungen stützen sich auf das Bundesgesetz und können keinen Änderungen unterworfen werden.

Angenommen.

§ 21.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 21 bestimmt, daß der Regierungsstatthalter nach Feststellung des Patentpreises eine Publikation erläßt und den Bewerbern gegen die Errichtung der Gebühr das Patent ausstellt. Dasselbe soll von den betreffenden Jägern mit sich geführt werden.

Angenommen.

§ 25.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 25 betrifft das Abschießen von Raubwild. Auf den ersten Blick könnte man glauben, es werde hier eine Ungerechtigkeit geschaffen, indem gesagt ist: „Die Jagd auf Raubzeug ist in den verpachteten Bezirken während des ganzen Jahres gestattet,“ während in Patentbezirken nur eine beschränkte Anzahl Jäger eine Abschüßbewilligung erhalten. Allein es ist dies nicht der Fall. Das Bundesgesetz sagt in Art. 4: „Die kantonalen Behörden sind berechtigt, die Verfolgung schädlicher oder reißender Tiere, und bei allzu starker Vermehrung auch des Jagdwildes, wenn dasselbe durch Überzahl Schaden stiftet, erforderlichenfalls auch während der geschlossenen Zeit anzuordnen oder zu erlauben. Es soll dies jedoch in einer den übrigen Wildstand nicht gefährdenden Weise, während einer bestimmten Zeit, durch eine beschränkte Anzahl zuverlässiger, in besondere Verpflichtung genommener Jagdberechtigten geschehen.“ Das Bundesgesetz spricht also von einer „beschränkten Anzahl“ von Jägern. Das trifft nun für einen verpachteten Bezirk zu, und wir sehen uns mit dem Bundesgesetz nicht in Widerspruch, wenn wir den Pächtern das Recht geben, das ganze Jahr hindurch das Raubzeug zu erlegen. Bei den Patentbezirken dagegen ist die Anzahl der Jäger nicht limitiert, und deshalb müssen wir hier eine Beschränkung aufnehmen, wie sie das Bundesgesetz verlangt.

Angenommen.

§ 22.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 92 betrifft den Wildschaden in den Patentbezirken und zwar ist der gleiche Artikel aufgenommen, wie er im bisherigen Gesetz steht. Es kann natürlich in einem Patentbezirk niemand für den Schaden verantwortlich gemacht werden, und deshalb gestattet man auch dem Grundeigentümer oder Nutznießer, sich selbst zu schützen und das Wild, das ihm Schaden zufügt, zu erlegen.

Angenommen.

§ 23.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was den Abschnitt II, handelnd vom

§ 26.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 26 enthält schützende Bestimmungen, die schon im bisherigen Gesetz gestanden sind und im Interesse der Landwirtschaft aufrecht erhalten werden müssen.

Angenommen.

§ 27.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 27 enthält nun die weitestgehenden Zufügungen für die Landwirtschaft, indem der Regierungsrat sich das Recht vorbehält, im Falle zu starker Vermehrung des Wildstandes die Pächter zum Abschuss aufzufordern. Geben die betreffenden Jagdpächter der Weisung des Regierungsrates nicht nach, so ist der Regierungsrat befugt, das Wild durch andere Jäger abschießen zu lassen. Man hat es also vollständig in der Hand, einzuschreiten, wenn wirklich Schädigungen der Landwirtschaft zu befürchten sein sollten.

Angenommen.

§ 28.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 28 räumt dem Regierungsrat die Kompetenz ein, den Jagdberechtigten für die Erlegung schädlicher Tiere Prämien verabfolgen zu können. Von ornithologischen Vereinen ist wiederholt das Gesuch gestellt worden, es möchten zum Schutze der nützlichen Vögel Bewilligungen zum Abschuss schädlicher Tiere erteilt werden. Sezt man aber nicht eine kleine Prämie aus, so ist der Erfolg in der Regel nicht groß, und deshalb hat der Regierungsrat gefunden, es sei eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Regierungsrat ermächtigt ist, für die Erlegung schädlicher Tiere Prämien auszurichten.

Mosimann. Es fällt mir auf, daß nur die Jagdberechtigten schädliche Tiere erlegen und die dafür ausgesetzten Prämien beziehen dürfen. In unserer Gegend haben z. B. letztes Jahr die Füchse weit herum alle Hühner genommen, und ich finde, solches Raubwild sollte man schießen dürfen, ob man Jäger sei oder nicht; denn die Jäger sind nicht immer zur Hand. Ich beantrage daher, es sei dieser Paragraph bis zur zweiten Beratung so zu redigieren, daß nicht nur die Jagdberechtigten auf das Raubwild schießen dürfen und die bezüglichen Prämien beziehen können.

Der § 28 wird mit der Einladung des Herrn Mosimann angenommen.

§ 29.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 29 enthält die Bestimmung, daß man nicht in einem angrenzenden Jagdbezirk das Wild aufjagen und in den eigenen Bezirk hinüberjagen dürfe, eine Bestimmung die leider notwendig ist, wie die gemachten Erfahrungen beweisen. Im zweiten Satz wird gesagt, das angeschossene Wild gehöre den Jagdberechtigten desjenigen Bezirks, in welchem es verendet. Es ist dies eine Bestimmung, die in allen Ländern gilt, wo gejagt wird.

Angenommen.

§ 30.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph, der die Jagd an Sonn- und Festtagen untersagt, wird von vielen Seiten angefeindet; speziell aus jurassischen Kreisen ist dringend gewünscht worden, es möchte die Jagd auch an Sonn- und Festtagen erlaubt sein. Allein der Regierungsrat hat nach reiflicher Überlegung gefunden, es würde dies mit der Anschauung unseres Volkes nicht übereinstimmen. Wenn die Wochentage für die Jagd zur Verfügung stehen, so soll dies genügen, und es soll nicht nur das Wild am Sonntag die Ruhe genießen können, sondern auch diejenigen Leute, die am Sonntag nicht gerne durch eine vorüberjagende Meute in ihren Betrachtungen gestört werden. Die Bundesgesetzgebung verbietet zwar die Jagd an Sonn- und Festtagen nicht; allein ich glaube, wir sollten an diesem Paragraphen festhalten, weil er mit unseren bisherigen Traditionen übereinstimmt.

Angenommen.

§ 31.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 31 gestattet den Jagdpächtern, Aufseher zu ernennen, nur müssen die Betreffenden gleich gehalten sein, wie alle andern Jäger, d. h. sie müssen ebenfalls einen Jagdschein lösen. Es ist klar, daß ein solcher Aufseher seinen Dienst bewaffnet verrichten muß, um eventuell ein Stück Raubwild zu erlegen, und es wäre daher nicht angezeigt, ihn anders zu halten, als die andern Jäger. Außerdem soll er vom Regierungsstatthalter, wie alle solchen Aufseher, ins Gelübde aufgenommen werden.

Angenommen.

§ 32.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was den Abschnitt III anbetrifft, so glaube ich, denselben summarisch behandeln zu können, indem er in den meisten Punkten auf den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes basiert. Es werden in Bezug auf die Höhe der Bußen 3 Abschnitte gemacht, ähnlich wie auch im Bundesgesetz die Strafen auseinander gehalten sind, so daß also dem Richter eine Latitüde gelassen ist. Bei Abschnitt 2 beantragt die Kommission, das Minimum der Buße auf Fr. 40 festzustellen, statt auf Fr. 30, und der Regierungsrat ist damit einverstanden.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Wie bereits bemerkt wurde, lehnen sich die Strafen ans Bundesgesetz an. Die Bußen sind etwas erhöht worden, da allgemein geltend gemacht wurde, dieselben seien gegenwärtig zu niedrig. Ein Wildfrevler wird vielleicht erst erwischt, wenn er den 8. oder 9. Hasen geschossen hat, und in diesem Falle hat er aus dem erlegten Wild weit mehr bezogen, als die Buße gegenwärtig gewöhnlich ausmacht. Wir fanden deshalb, die Bußen sollen etwas erhöht werden, damit der Betreffende sie nicht aus dem Wert des gefrevelten Wildes zu bezahlen vermag.

Mit Rücksicht auf eine privatum an mich gerichtete Anfrage möchte ich noch bemerken, daß die Bestimmung betreffend das Anbringen von Fangvorrichtungen aller Art den Sinn hat, wie der Art. 6 des Bundesgesetzes ausführt. Es wurde nämlich bemerkt, bis jetzt sei das Stellen von Fällen oder die Anbringung anderer Vorrichtungen zum Fangen von Iltissen, Mardern u. c. gestattet gewesen. Das ist richtig. Der Art. 6 des Bundesgesetzes sagt nämlich: „Eine Ausnahme ist jedoch gestattet bezüglich der Füchse, Fischottern, Iltissen, Stein- und Edelmarder“, und wir nehmen an, diese Bestimmung des Bundesgesetzes genüge.

Im übrigen glauben wir, es sei in dem vorliegenden Paragraphen in Bezug auf die Schwere des Delikts den Verhältnissen nach allen Richtungen Rechnung getragen.

Hegi. Es scheint mir, eine Bußandrohung von Fr. 40—200 wegen Freilaufenlassen von jagenden Hunden in Wald und Feld bei geschlossener Jagd (Biff. 2, litt. f) sei etwas hoch. Nehmen Sie den Fall, es spaziert jemand mit seinem Hund und der letztere jagt zufällig einen Hasen auf und verfolgt ihn. Das kann man nach meinem Dafürhalten nicht als Jagen betrachten, und für diesen Fall finde ich, die Buße sei zu hoch. Im Kanton Aargau beträgt die Buße für einen jagenden Hund nur Fr. 5, und ich beantrage daher, in Biff. 2 litt. f die Worte „und das Freilaufenlassen von jagenden Hunden in Wald und Feld bei geschlossener Jagd“ zu streichen und dieselben in die Biff. 3 (Buße Fr. 10—100) hinzuzunehmen.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich mit dem Antrag des Herrn Hegi einverstanden erklären.

Angenommen mit den von der Kommission und Herrn Hegi beantragten Abänderungen.

§ 33.

Angenommen.

§ 34.

Angenommen.

§ 35.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 35 bestimmt, daß Waffen und Fanggeräte, die zum Frevel verwendet worden sind, zu Händen des Staates konfisziert werden und ebenso das gefrevelte Wild. In den Pachtbezirken, wo man weiß, wem das Wild gehört, fällt dasselbe den Pächtern zu.

Angenommen.

§§ 36—38.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Abschnitt IV enthält die üblichen Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Angenommen.

Präsident. Wünscht man auf einzelne Paragraphen zurückzukommen?

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte beantragen, auf den § 5 zurückzukommen. Wie ich mir sagen ließ, ist gestern in Bezug auf die Höhe der Gebühr für den Jagdschein ein Mißverständnis unterlaufen. Ich mache darauf aufmerksam, daß natürlich eine hohe Gebühr für den Jagdschein die Gemeinden schädigt; denn wenn der Jäger für den Jagdschein Fr. 20 bezahlen muß, statt nur Fr. 10, so wird er natürlich weniger Pachtzins bezahlen, beziehungsweise die Gemeinden sind genötigt, die Patentgebühr niedriger anzusezen. Es will mir deshalb scheinen, eine Gebühr von Fr. 10 für den Jagdschein wäre hoch genug, wogegen ich nichts dagegen habe, daß man von nicht in der Schweiz niedergelassenen Ausländern Fr. 30 verlangt. In diesem Sinne möchte ich Ihnen Zurückkommen beantragen.

Mit Mehrheit (79 Stimmen) wird beschlossen, auf den § 5 zurückzukommen.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich beantrage also, die Gebühr für den Jagdschein auf Fr. 10 und für nicht in der Schweiz niedergelassene Ausländer auf Fr. 30 festzusetzen.

Bratschi. Ich möchte diesen Antrag unterstützen und zwar aus dem Grunde, weil schon bei der Eintrittsfrage gesagt wurde, das Gesetz werde nicht populär sein, weil es mit Rücksicht auf die Kosten nur einer gewissen Anzahl Jäger erlaubt sein werde, in den Revieren zu jagen. Ich teile diese Ansicht nicht, weil ich voraussehe, daß nicht ein einzelner Jäger ein Revier pachten wird, sondern eine Korporation von Jägern des betreffenden Bezirkes. Aber damit ja der Einwand hinfällig wird, es könnte in Zukunft nicht mehr jedermann jagen gehen, muß die Gebühr für den Jagdschein möglichst niedrig gehalten werden. Es wird dies dazu beitragen, dem Gesetz beim Volke Eingang zu verschaffen, und deshalb möchte ich Ihnen den Antrag des Herrn Bühlmann zur Annahme empfehlen.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag Bühlmann Mehrheit.

Weitere Anträge auf Zurückkommen werden nicht gestellt.

Es folgt nun noch die

S c h l uß a b s t i m m u n g.

Für Annahme des Gesetzes Mehrheit.

Wahl von Majoren.

Mit 106 von 107 gültigen Stimmen werden zu Majoren der Infanterie ernannt:

1. Hauptmann Hermann Schouh in Sonvillier;
2. Hauptmann Albert Bonnard in Lausanne.

N a t u r a l i s a t i o n s g e s u c h e.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission werden bei 117 gültigen Stimmen (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 78) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Gewissens, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht

aufgenommen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Rudolf Bohn von Trenkendorf, Kanton Basel-Landschaft, geb. 1856, Betreibungs- und Konkursbeamter in Trutigen, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, verheiratet mit Salome Wäfler, Vater von drei Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Trutigen — mit 116 Stimmen.

2. Hilarius Rhyner von Elm, Kanton Glarus, geb. 1850, Schieferbergwerkbesitzer zu Trutigen, seit 1870 daselbst niedergelassen, Witwer, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Trutigen — mit 116 Stimmen.

3. Ernst Hermann Bolanz von Seefelden, Großherzogtum Baden, geb. 1867, ledig, Kaufmann in Burgdorf, seit seiner Geburt im Kanton Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Meikirch — mit 108 Stimmen.

4. Timotheus Schubnell von Todtnauberg, Großherzogtum Baden, geb. 1846, Bürstenfabrikant in Thun, seit mehr als 15 Jahren daselbst wohnhaft, verheiratet mit Magdalena Elise Dällenbach, Vater von zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Wacheldorn — mit 108 Stimmen.

5. Maximilien Julien Longhaye von Bailleul im französischen Departement Nord, geb. 1837, Wirt in Burgdorf, seit 1844 daselbst wohnhaft, für sich, seine Ehefrau Elise Jordi und seine zwei minderjährigen Kinder Rosa Laura und Louis, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Oberburg — mit 108 Stimmen.

6. Jules Maximilien Longhaye, Sohn des vorigen, geb. 1868, ledig, Mechaniker, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht ebenfalls der Gemeinde Oberburg — mit 109 Stimmen.

7. Viktor Jules Desgrandchamps, von Malbouhans, französischen Departements der Haute-Saône, geb. 1850, Wirt in Cernil, Gemeinde Tramelan-deffus, seit 20 Jahren daselbst wohnhaft, verheiratet mit Anna Maria geb. Löw verwitwete Bärtschi, Vater von acht minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Tramelan-deffus — mit 108 Stimmen.

8. Fridolin Ams, von Lauf, Großherzogtum Baden, geb. 1863, Uhrmacher in Biel, seit 1883 im Kanton Bern wohnhaft, verheiratet mit Louise Adèle Juillard, Vater von zwei Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Tüscherz mit — 104 Stimmen.

Ferner folgende Minderjährige:

9. Emil Max Bähr von Grunau, Königreich Sachsen, geb. 1875, Bannwart zu Wyßbach, Gemeinde Madiswyl, mit seinen Eltern seit 1886 daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Madiswyl — mit 111 Stimmen.

10. Johann Baptist, geb. 1878, Max Adolf, geb. 1881, und Walter Stamminger, geb. 1883, Söhne des seit 1874 in Bern niedergelassenen Schriftgießereibesitzers Adam Josef Stamminger von Zell, Königreich Bayern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Muri mit — 107 Stimmen.

Inkraftsetzung von § 27, letztes Alinea, des Primarschulgesetzes.

Dr. Cobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie wissen, daß laut § 108 des Primarschulgesetzes eine gewisse Anzahl Bestimmungen desselben, die eine finanzielle Tragweite haben, nicht sofort in Kraft gesetzt worden sind, sondern daß es den Behörden freistehet, das Inkraftsetzen bis zum Jahre 1897 zu verschieben, beziehungsweise in der Zwischenzeit zu erklären, auf welchen Zeitpunkt dieselben in Kraft treten sollen. Zu diesen verschobenen Bestimmungen gehört auch diejenige in § 27, letztes Alinea, wonach im Falle der Erkrankung von Lehrern die Kosten der Stellvertretung von Staat, Gemeinde und Lehrer zu gleichen Teilen getragen werden sollen. Der Regierungsrat hat gefunden, es sei angezeigt, diese Bestimmung schon jetzt in Kraft treten zu lassen, da wirklich Fälle vorkommen, in welchen es geboten erscheint, daß Staat und Gemeinde mithelfen, indem es nicht billig ist, daß der Lehrer in Fällen einer längeren Krankheit, die vielleicht 3, 4 Monate dauert, selbst für die Stellvertretung aufkommen und infolgedessen während dieser Zeit die Besoldung ganz oder größtenteils einzubüßen muß. Demgemäß hat der Regierungsrat für den Anteil des Staates an den Stellvertretungskosten im Budget für 1895 einen Posten von Fr. 5000 aufgenommen, und der Große Rat hat denselben nicht beanstandet. Es handelt sich also heute nur noch darum, einen formellen Beschluß zu fassen dahingehend, daß der letzte Absatz des § 27 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894 rückwirkend auf den 1. Januar 1895 in Kraft trete. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Diese Angelegenheit ist faktisch bereits erledigt, indem bei der Budgetberatung ein bezüglicher Posten aufgenommen und damit erklärt worden ist, es solle die betreffende Bestimmung des Schulgesetzes ausgeführt werden. Man wäre nicht verpflichtet, dieselbe schon jetzt in Kraft treten zu lassen; allein man hat gefunden, es sei das eine ungemein humane Bestimmung, deren Inkraftsetzung im Interesse der Lehrer und der Schule liege. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen daher den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Dürrenmatt. Weil wir gerade an § 27 des Schulgesetzes und dessen Ausführung sind, so erlaube ich mir, einen Wunsch zu äußern, der zwar dies Jahr vielleicht nicht realisiert werden kann, den ich aber wenigstens für das nächste Jahr bei diesem Anlaß in Erinnerung bringen möchte. Es betrifft derselbe die Besoldung der obersten Altersklasse der Primarlehrer. Nach meinem Dafürhalten sind die ältesten Lehrer bei den gegenwärtigen Ansätzen gegenüber den jüngern etwas verkürzt worden. Ich hätte gewünscht, daß man nicht gerade an der obersten Besoldungsklasse gespart hätte, sondern derselben die Erhöhung in gleichem Maße hätte zukommen lassen, wie den andern, während sie faktisch um 50 oder 100 Fr. — ich habe das Material nicht gerade zur Hand — gegenüber den untern Klassen verkürzt ist. Ich möchte wünschen, daß dies das nächste Jahr nachgeholt wird.

Gegen den heutigen Vorschlag des Regierungsrates habe ich um so weniger etwas einzuwenden, als ich einer

derjenigen bin, der bei Beratung des betreffenden Artikels des Schulgesetzes die Entschädigung der Stellvertretung erkrankter Lehrer empfahlen half.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend zum Beschluß erhoben.

G e s e **ß** über die **Schüppocken-Impfung.**

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1895. Die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich im Tagblatt von 1894, Seite 445 ff. und 501 ff.)

Eintretensfrage.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem Sie die erste Beratung des Gesetzes über die Schüppockenimpfung vorgenommen hatten, ist gemäß einem eingelangten verfassungsgemäßen Initiativbegehrten auf den 3. Februar abhin die Volksabstimmung über die Frage angeordnet worden, ob die obligatorische Schüppockenimpfung abgeschafft werden solle. Wie Ihnen bereits mitgeteilt worden ist, ist das Initiativbegehrten vom Volke mit rund 27,000 gegen 24,000 Stimmen angenommen worden, bei einer außerordentlich schwachen, aber in Anbetracht der Witterungsverhältnisse nicht verwunderlichen Beteiligung der stimmberechtigten Bürger. Es fragt sich nun, was nach diesem Entcheid zu thun sei. Wenn man auf die reichhaltige Literatur Rücksicht nehmen wollte, die von Seite der Impfzwangsgegner und der Impfgegner — es sind das zweierlei Leute — auf die Volksabstimmung hin im Lande verbreitet worden ist, so müßte man sagen: konsequent ist nur ein eigentliches Verbot der Impfung; denn es ist ja des langen und breiten in allen Tonarten dem Volke vordemonstriert worden, was für eine sträfliche und unmoralische Vergiftung des Volkes durch die Impfung vorgenommen werde. Es sind Schauergeschichten aller Art erfunden und im Volk verbreitet worden; es sind auf den Trümmern der zerrütteten Volksgesundheit Jeremiaden angestellt worden, so daß man sich, wenn man das las, wirklich wundern mußte, daß überhaupt noch ein einziger gesunder Mensch im Bernerland herumläuft. Also die Konsequenz dieser Literatur wäre die, daß der Große Rat sagen müßte: Es ist unverantwortlich, überhaupt noch einen einzigen Fall solcher Vergiftung zuzulassen; wir müssen ein Verbot der Impfung aufstellen. Allein damit wäre doch wohl der Ansicht des Bernervolkes nicht entsprochen, wahrscheinlich nicht einmal allen denjenigen, welche das Initiativbegehrten angenommen haben; denn lange nicht alle derjenigen, welche am 3. Februar „Ja“ gestimmt haben, sind mit den eben genannten Ausführungen einverstanden,

sondern eine große Zahl derselben hat erklärt: Wir geben nichts auf diese Schauergeschichten; wir halten das Impfen für gut, wenn es richtig vorgenommen wird, aber wir wollen die Impfung dem freien Willen des Bürgers anheimstellen. Es besteht gar kein Zweifel, daß die winzige Mehrheit vom 3. Februar nur denjenigen zu danken ist, die zwar die Impfung nicht als eine Vergiftung ansehen, die aber keinen Zwang ausüben wollen. Wir würden also nicht einmal nach der Ansicht dieser Annehmenden vom 3. Februar handeln, wenn wir ein Verbot der Impfung aufstellen würden.

Nur beiläufig will ich darauf aufmerksam machen, daß infolge der außerordentlich geringen Beteiligung an der Abstimmung der Volksentscheid nicht absolut als impfgegnerisch aufgefaßt werden kann. Es war, wie es auch schon vorgekommen ist, mehr eine Sache des Zufalls, eine Folge des Daheimbleibens sehr vieler Bürger, daß der Entscheid so ausgefallen ist, und man kann sich nur verwundern, daß die Überzahl der Annehmenden nicht größer ist, nachdem man ja sogar den Herrgott mit in den Kampf hineingezogen hat, allerdings nicht den wirklichen, sondern den verhönten und verspotteten Herrgott, wie es in einem massenhaft verbreiteten Flugblatt der Fall gewesen ist.

Das alles sind Gründe, weshalb wir die einzige logisch richtige Konsequenz, wenn man sich auf den Boden der Führer des Kampfes gegen die Impfung stellen wollte, nicht ziehen wollen, sondern sagen: Gut, es sind nun, schon im bisherigen Impfgesetz, diejenigen Paragraphen aufgehoben, welche irgendwie einen persönlichen Zwang enthalten; allein die kantonalen Behörden sollen gleichwohl dafür sorgen, daß die Impfung gegen die Blättern in unserem Kanton möglichst begünstigt wird, sowohl in finanzieller Hinsicht, als auch in der Beziehung, daß die notwendigen schützenden Bestimmungen aufgestellt werden, um die Impfung, soweit dies irgendwie möglich ist, für die Gesundheit unschädlich zu machen. Sie haben sich ja schon bei der ersten Beratung mit der Frage zu befassen gehabt, was zu thun sei, wenn in der Zwischenzeit das Initiativbegehrten angenommen werde, und es hat sich der Rat auf den Boden gestellt, daß die Vorlage gleichwohl als Basis für die zweite Beratung dienen könne, indem man dann lediglich diejenigen Artikel, die sich auf den Zwang beziehen, weglasse, die übrigen als gut erachteten Bestimmungen dagegen beibehalte.

Dies ist auch der Boden, auf dem wir heute stehen. Wir haben demnach die gleiche Stellung einzunehmen, wie andere Kantone, die den Impfzwang ebenfalls nicht besitzen, nämlich diese Lücke möglichst in anderer Weise auszufüllen. Wir haben uns deshalb bei den andern Kantonen umgesehen — wie es übrigens auch schon vorher geschehen ist — welche Vorschriften sie hinsichtlich des Impfswesens besitzen. In dieser Beziehung kann ich Ihnen nun mitteilen, daß die Kantone Zürich, Baselstadt und Luzern, um bloß einige der wichtigsten zu nennen, verschieden vorgegangen sind. Baselstadt begnügte sich mit einer Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Epidemiegesetz vom Jahr 1886, worin alle Maßregeln beim Ausbruch und für die Bekämpfung von Epidemien vorgeschrieben sind; nebstdem besitzt es über die Impfung nur die Bestimmung, daß während 8 Monaten des Jahres jeweilen einmal wöchentlich für unentgeltliche Impfung mit tierischer Lymphe gesorgt sein solle. Luzern besitzt

eine Verordnung über das Impfswesen vom 11. Brachmonat 1883, worin der Grundsatz der Freiwilligkeit der Impfung vorangestellt, im übrigen aber ziemlich genau die Organisation getroffen ist, die wir zum Teil schon bisher hatten, zum Teil im neuen Gesetzesentwurf Ihnen vorschlagen und vervollständigen (Bezeichnung von Impfärzten und Impfkreisen, jährlich wenigstens einmal vorzunehmende öffentliche unentgeltliche Impfung und Widerimpfung &c.). Zürich besitzt desgleichen eine Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Epidemiegesetz, sowie verschiedene regierungsrätliche Erlasse über das Impfswesen, die sich inhaltlich mit dem decken, was wir Ihnen vorschlagen.

Ich glaube daher, daß wir uns mit der neuen Vorlage, die lediglich die auf den Impfzwang sich beziehenden oder damit logisch zusammenhängenden Artikel wegläßt, auf den richtigen Boden stellen und beantragen Ihnen daher Eintreten auf die zweite Beratung. Ich füge bloß noch bei, daß die endliche Erledigung und Vereinigung dieses Gesetzes in der gegenwärtigen Session wünschbar ist, damit am ersten Maimontag die Volksabstimmung darüber erfolgen kann und schon dies Jahr alle diese Neuerungen, die das Gesetz enthält, zur Anwendung kommen können.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Sie werden sich erinnern, daß, als es sich um das Eintreten auf die erste Beratung handelte, die Kommission beantragte, zu warten, bis das Ergebnis der Volksabstimmung über die Initiative vorliege. Diesem Antrage wurde von Seiten der Regierung und aus der Mitte des Rates mit Erfolg Opposition gemacht. Man hat dem Antrag der Kommission entgegengehalten, wenn in der Volksabstimmung der Impfzwang abgeschafft werde, so sei der Rest des Entwurfes immer noch vollständig beratungsfähig, indem man einfach die Artikel betreffend den Zwang zu streichen brauche, während der übrige Entwurf mit geringen Modifikationen als Grundlage für die zweite Beratung dienen könne. Seit der Abstimmung über die Initiative hat sich die Kommission versammelt und sich die Frage vorgelegt, ob sie auf die zweite Beratung des Gesetzes eintreten wolle oder nicht. Sie hätte unter Umständen einen Grund für Nichteintreten darin finden können, daß keine Anträge der Regierung vorlagen. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat in der Kommissionssitzung erklärt, daß der Regierungsrat sich nicht veranlaßt fühle, dem Grossen Rat in Bezug auf die zweite Beratung Anträge zu stellen. Die Kommission hat dann aber den Entwurf gleichwohl durchberaten und der Herr Berichterstatter der Regierung hat sich bereit erklärt, das Geschäft dem Regierungsrat nochmals vorzulegen, und es hat sich seither der Regierungsrat unsern Anträgen angeschlossen, mit Ausnahme einer kleinen Differenz bei Art. 10.

Ich muß offen gestehen, daß es mir einen etwas bemügenden Eindruck gemacht hat, wie man heute an der Volksabstimmung vom 3. Februar herumgeklügelt und den Volksentscheid kritisiert hat. Wenn das Volk gesprochen hat, so ist man verpflichtet, seinen Entscheid ohne weiteres zu acceptieren; man hat nicht das Recht, denselben hier zu kritisieren, und ich weise ein solches Verfahren als ein durchaus unzulässiges zurück.

Die Kommission hält dafür, es dürfe der Entwurf, wie er vorliegt, angenommen werden. Das neue Gesetz

würde eine Lücke des eidgenössischen Epidemiengesetzes vom 2. Juli 1886 und der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 28. Februar 1891 ausfüllen. Es ist vielleicht nicht unwichtig, sich daran zu erinnern, daß weder das eidgenössische Epidemiengesetz, noch die kantonale Vollziehungsverordnung die Impffrage irgendwie hereinzu ziehen wagte, aus den Ihnen bekannten Gründen. Wenn wir es nun erreichen, daß der vorliegende Gesetzesentwurf accepted wird, so füllen wir eine Lücke aus, die in den erwähnten beiden gesetzgeberischen Erlässen existiert. Die Kommission empfiehlt Ihnen also Eintreten auf den Entwurf, wie er vorliegt.

Präsident. Bevor wir über die Eintretensfrage weiter diskutieren, habe ich Ihnen von folgender Eingabe Kenntnis zu geben:

Bern, den 27. Februar 1895.

An den hohen Grossen Rat des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Präsident,

Hochgeehrte Herren Grossräte!

Nachdem das Bernervolk am 3. Februar abhin den Impfzwang mit 27,468 gegen 24,600 Stimmen abgeschafft hat, soll in der gegenwärtigen Session des Grossen Rates die zweite Beschluss des Impfgesetzes stattfinden. Gestatten Sie uns dazu folgende Bemerkungen:

Der Gesetzentwurf sieht in § 6 die Unentgeltlichkeit der öffentlichen Impfungen vor, eine Bestimmung, die sich auf dem Boden des Zwanges zur Impfung ja freilich rechtfertigte, weniger aber auf dem Boden der Freiheit. Gleichwohl nehmen wir davon Umgang, gegen diese Bestimmung Opposition zu erheben, um auch unsreits einen Beweis des Entgegenkommens zu geben.

Wir haben ferner gerne konstatiert, daß in dem Entwurf zur zweiten Beratung, dem Volksentscheid Rechnung tragend, die Bestimmungen über die Zwangsimpfung ausgemerzt sind; anderseits aber mußten wir mit etwalem Befremden sehen, daß in § 10 unter Umständen für die Insassen von Erziehungs-, Armen-, Kranken-, Arbeits- und Strafanstalten sowie der Gefangenschaften die Impfung obligatorisch soll durchgeführt werden können, nach dem Antrage des Regierungsrates sogar in dem Falle, wo eine momentane Blatterngefahr nicht besteht. Wir erblicken hierin eine teilweise Missachtung des Volksentscheides und die Aufstellung einer Bestimmung, die Missbräuchen Thür und Thor zu öffnen geeignet ist. Wir sehen uns deshalb zu der Erklärung veranlaßt, daß wir, falls jene Bestimmung betreffend die obligatorische Impfung von Anstaltsinsassen beibehalten werden sollte, gezwungen sein werden, energisch auf Verwerfung des Impfgesetzes hinzuarbeiten, während wir sonst dem Entwurfe keine Opposition machen würden. Sie werden aber gewiß mit uns einig gehen, daß es sehr wünschenswert wäre, wenn ein neuer Kampf für und gegen die Impfung vermieden werden könnte. Wir möchten Sie daher dringend ersuchen, den neu vorgeschlagenen § 10 nicht anzunehmen, sondern den Zwang zur Impfung in jeder Form auszuschließen.

Namens des kantonalen Komitees gegen Impfzwang,
die Delegirten:

C. H. Mann in Bern.

G. Hunziker in Thun.

C. Riggli-Balet in Wangen.

Siegenthaler in Worb.

Wahrenberger, Bahnarzt in Burgdorf.

Dürrenmatt. Es war vorauszusehen, daß das Resultat der Abstimmung vom 3. Februar unsern verehrten Herrn Direktor des Innern in etwas morose Laune versetzen werde. Hingegen hätte ich doch von einem Manne von seiner hohen und tiefen Bildung vorausgesetzt, daß er seinem Missvergnügen nicht im Großen Mate Ausdruck geben, sondern sich nach dem alten, rührenden deutschen Dichterwort resignieren würde:

„Des Lebens Verstand mit Wehmutter zu genießen,

„Ist Tugend und Begriff.“

Denn als die Unverständigen sind ja wir Gegner der Impfvorlage während der ganzen Campagne an den Pranger gestellt worden, und da muß man sich eben unter Umständen auch darein schicken, daß der Unverständ einen Augenblick triumphiert. Da aber der Herr Direktor des Innern nun doch auf die Sache eingetreten ist, so muß ich einiges richtig stellen, soweit es nicht schon durch den Herrn Kommissionspräsidenten geschehen ist.

Man hat uns den Kampf nicht leicht gemacht — ich bin zwar durchaus nicht im ersten, sondern ganz im zweiten Glied des Treffens gestanden — denn auf Seite der Impfzwangsfreunde ist die ganze offizielle Macht gestanden. Wenn Väter geschädigter Kinder zu ihren Aussagen gestanden sind, so hat man uns Ärzte mit Erklärungen auf den Hals geschickt; man hat aber zur Prüfung solcher Fälle, z. B. desjenigen in Heimiswil, nicht etwa impfgegnerische Ärzte beigezogen, und unser einer hat nichts anderes gewußt, als alle diese Erklärungen aufzunehmen, sogar wenn man einem die gewöhnliche Hochschätzung vorenthalten hat, wie sie etwa in Briefen üblich ist, in denen man einem mit „Herr Redaktor!“ anredet. Diese Impfshädigungen, die vom Herrn Direktor des Innern kurzweg als Schauergeschichten und Jeremiaden bezeichnet werden, werden Sie den Eltern nicht ausreden, und um Sie als Schauergeschichten bezeichnen zu können, wäre zu verlangen, daß die Untersuchung nicht durch Parteigenossen stattfindet, sondern in unparteiischer Weise vorgenommen wird.

Daz in der Litteratur zum 3. Februar der Herrgott verhöhnt und verspottet worden sei, kann ich nicht zugeben. Ich habe das Bild, das in einigen impfneutralen Zeitungen als Schauerhelgen bezeichnet wurde, sowie den Aufruf nicht verbreiten helfen. Ich habe mir selber gefragt, daß das Bild bei solchen Leuten, die für die satirische Polemik kein Verständnis haben, einige Verwirrung anrichten könnte, und ich habe deshalb den mir zugestellten Stoß von Flugblättern nicht verteilt. Diese Befürchtung sollte aber nicht zutreffen bei Leuten von einer feinen Bildung, wie sie im Lager der Impf-freunde und vor allen Dingen beim Herrn Direktor des Innern vorhanden ist. Derselbe weiß ganz gut, daß die Worte, welche auf dem Bild dem Satan in den Mund gelegt werden, in ironischer Weise gemeint sind, daß also der Standpunkt des Helgens im Gegenteil der ist, daß man die Würde des Weltenschöpfers betont und gegen Suppositionen in Schutz nimmt, die von Seite der Impfzwangsfreunde gemacht werden, als ob die Schöpfung ohne Impfzwang nicht vollkommen wäre.

Die Impffreunde hatten auch noch andere Macht-mittel. In den „Anzeiger für das Amt Konolfingen“ wollte man ein Inserat zur Empfehlung der Initiative einrücken lassen; der Regierungstatthalter hat dasselbe aber einfach abgewiesen. So hat man uns auch die Presse entzogen, während wir gutmütig genug waren,

auch gegnerische Stimmen zum Wort kommen zu lassen.

Was nun die heutige Vorlage betrifft, so glaube ich schon, daß es dem Herrn Direktor des Innern großes Vergnügen gemacht hätte, wenn wir den Unfall begangen und an den Großen Rat die Forderung gestellt hätten, es solle jetzt ein Impfverbot erlassen werden. Daß dies die Konsequenz der Abstimmung vom 3. Februar wäre, ist nicht richtig; ich wenigstens kann mich darauf berufen, daß ich in der Diskussion vor dem 3. Februar erklärt habe, ich werde mich unter Umständen selber impfen lassen, ich sei nur gegen den Impfzwang, und es haben auch die Impfgegner erklärt, sie verlangen kein Impfverbot, sondern nur die Abschaffung des Zwanges. Also diese Dummheit, muß ich sagen, machen wir nicht, obwohl es dem Herrn Direktor des Innern besser dienen würde, wenn wir sie gemacht hätten. Wir haben nichts dagegen, daß der Große Rat ein Gesetz zum Schutze gegen die Menschenblättern erläßt, obwohl ich glaube, es wäre vielleicht jetzt angezeigt gewesen, dem Gesetz eine etwas weitere Fassung zu geben und es nicht nur auf die Blätter anzuwenden, sondern in ein eigentliches hygienisches Gesetz umzuwandeln. Die Impfzwangsgegner haben schon im Jahre 1886 dem Großen Rat den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze gegen die Menschenblättern vorgelegt, worin verschiedene hygienische Maßnahmen vorgeschlagen sind; man hat aber diesen Entwurf bisher einfach ignoriert.

Gegen die Bestimmung, die den Impfzwang durch ein Hinterthürchen wieder hineinbringen will, wird bei der Detailberatung aufzutreten Gelegenheit sein; gegen das Eintreten als solches aber mache ich keine Opposition. Ich wollte mich nur gegen die Nörgeleien verwahren, welche die Mehrheit vom 3. Februar erfahren hat. Es ist eben nicht immer der Tag nach dem 4. November, und man muß sich drein schicken, auch wenn man geschlagen wird.

Bühlmann. Zur Sache selber will ich kein Wort verlieren, sondern möchte nur gegen die Art und Weise protestieren, wie der „Anzeiger für das Amt Konolfingen“ in die Debatte gezogen wurde. Das Reglement für denselben schreibt vor, daß weder für noch gegen Gesetzesvorlagen Inserate aufgenommen werden dürfen. Der Regierungsstatthalter hat also nur das Reglement befolgt, so daß ihm durchaus kein Vorwurf zu machen ist.

Dürrenmatt. Ich möchte Herrn Bühlmann nur fragen, ob der „Anzeiger für das Amt Konolfingen“ seiner Zeit keine Empfehlungen für das Schulgesetz enthalten hat. (Heiterkeit.)

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§§ 1—3.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese 3 Paragraphen haben den Grundsatz des Impfzwanges enthalten. Es wird Ihnen nun Streichung derselben beantragt und dafür Annahme

eines neuen § 1, folgendermaßen lautend: „Die Impfung zum Schutze gegen die Menschenblättern steht unter der Leitung und Fürsorge des Staates. Ein Zwang zur Impfung findet jedoch nicht statt, vorbehalten die Bestimmungen des § 10.“ Ich weiß nicht, ob die Gegner der Bestimmung in § 10 schon hier einsehen wollen. Ich glaube, es wäre besser, man würde die Diskussion auf den § 10 versparen. Je nachdem wären dann in dem neu vorgeschlagenen § 1 die letzten Worte zu streichen.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen Streichung der drei ersten Paragraphen und Erfaß derselben durch einen neuen Paragraph 1, dessen letzte Worte „vorbehalten die Bestimmungen des § 10“ ich zurückzulegen beantrage bis der § 10 erledigt ist. Je nachdem sind diese Worte beizubehalten oder zu streichen.

Müller (Bern). Ich bin schon einverstanden, daß man die Hauptfrage erst bei § 10 diskutiert. Allein abgesehen vom Schicksal, das der § 10 haben wird, möchte ich beantragen, die Worte „vorbehalten die Bestimmungen des § 10“ zu streichen, weil ich sie, auch wenn der § 10 angenommen wird, für überflüssig und irreführend erachte. Der Herr Direktor des Innern wird den § 10 nicht vom Standpunkt des staatlichen Zwanges, sondern vom Standpunkt der Aufsichtspflicht und der Verantwortlichkeit der Anstaltsvorsteher aus rechtfertigen wollen. Wenn man nun hier den § 10 mit der vom Zwang handelnden Bestimmung in Verbindung bringt, so leistet man einer Auslegung Vorschub, welche die Befürworter des § 10 nicht werden acceptieren wollen. Ich beantrage daher Streichung der Worte „vorbehalten die Bestimmungen des § 10“.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Soweit ich die Intentionen der Kommission kenne, glaube ich, daß sie dem Antrag des Herrn Vorredners beipflichtet. Ich glaube darum, denselben unterstützen zu dürfen.

Abstimmung.

1. Der Streichung der bisherigen §§ 1—3 wird stillschweigend beigestimmt.

2. Für den § 1 neu, unter Zurücklegung der Worte „vorbehalten die Bestimmungen des § 10“ (gegenüber dem Antrag Müller, die letzten Worte zu streichen).

Mehrheit.

§ 2 *).

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben beschlossen, daß die Impfung nur durch patentierte Ärzte erfolgen solle — so viel Zutrauen wird man doch zu diesem Stand noch haben, daß man nicht Schuhmacher und Spengler impfen läßt — sowie daß nur tierischer Impfstoff solle

*) Numerierung nach den Anträgen der Kommission und des Regierungsrates.

verwendet werden. Es wird nun der Zusatz beantragt, daß der Impfstoff ausschließlich von der Direktion des Innern zu beziehen sei. Es bietet dies eine sichere Kontrolle über den Bezug der Lymphé; es wird auch der Arzt, der privatim impft, sich an die Direktion des Innern wenden müssen, während es ihm sonst freigestanden wäre, animale Lymphé anderswoher zu beziehen. Wir stehen bekanntlich in einem Vertragsverhältnis mit einem der allerbesten geführten Impfinstitute, mit demjenigen in Lancy, von dem 15 Kantonsregierungen den Impfstoff beziehen; es ist deshalb durchaus berechtigt, daß wir allein die Vermittlung des Impfstoffes an die Ärzte übernehmen.

Angenommen.

§§ 4—9.

Ohne Bemerkung angenommen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Bevor wir zur Behandlung des neu vorgeschlagenen § 10 übergehen, ist zunächst die Streichung des § 12 der ursprünglichen Vorlage zu begründen. Dieser Paragraph hat den Staat haftbar erklärt „für jede Schädigung der Gesundheit, welche erwiesenermaßen infolge öffentlicher oder amtlich angeordneter Impfung eingetreten ist“. Es ist nun selbstverständlich, daß nachdem seitens des Staates kein Zwang zur Impfung mehr stattfindet, auch die Verantwortlichkeit für allfällige Schädigungen ihm nicht auferlegt werden kann. Immerhin bleibt ja die Verantwortlichkeit des Arztes, soweit eine solche im Medizinalgesetz ausgesprochen ist.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Der ursprüngliche § 12 ist seiner Zeit von denjenigen Mitgliedern der Kommission in den Entwurf hineingebracht worden, die gegen den Impfzwang waren und zwar mit Rücksicht auf den ausgesprochenen Zwang. Da nun der Zwang dahinfällt, so halten wir dafür, es könne dieser Paragraph gestrichen werden; die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bieten noch Garantie genug, daß man allfällige Impfschädigungen doch verfolgen kann.

Mit der beantragten Streichung einverstanden.

§ 10.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Aufhebung des Impfzwanges enthebt die staatlichen Behörden nicht der Pflicht, beim Ausbruch von Epidemien alles dasjenige anzuwenden,

was zur Eindämmung und möglichst baldigen Beseitigung der Epidemie dienen kann. Nun ist es Erfahrungssache, die auch von manchen Impfzwanggegnern zugegeben wird, daß in sehr vielen Fällen beim Ausbruch einer Epidemie, namentlich etwa in einem stark bevölkerten Hause, eine größere Verbreitung durch Anordnung der Impfung verhütet werden kann. Noch die letzten Epidemien, die wir im Kanton Bern herum hatten, haben dies bestätigt. Deshalb glauben wir, es solle der Staat die Befugnis haben, abgesehen von den ordentlichen jährlichen öffentlichen Impfungen, jederzeit, namentlich beim Ausbruch der Blattern, öffentliche Impfungen anzuordnen und zu unentgeltlicher Widerimpfung Gelegenheit zu geben. Es hat sich auch gezeigt, daß beim Ausbruch der Blattern sogar bisherige Impfgegner gefunden haben, es möge sich mit der Impfung so oder anders verhalten, so sei es doch gescheiter, sie lassen sich auch impfen, sie möchten doch die Verantwortlichkeit nicht übernehmen, daß infolge der Nichtimpfung die ganze Familie einer großen Gefahr ausgesetzt werde. Es scheint uns deshalb gerechtfertigt, daß für solche Fälle, wo die Blattern ausbrechen, sofort Gratisimpfungen — das ist der Unterschied der öffentlichen Impfungen von den privaten — angeordnet werden können, und ich denke, Sie werden gegen diesen ersten Absatz nichts einzuwenden haben.

Nun erhebt sich aber Opposition gegen den 2. Absatz. Derselbe will den Vorstehern von Erziehungs-, Armen-, Kranken-, Arbeits- und Strafanstalten sowie der kantonalen Polizeidirektion in Bezug auf die Insassen der Gefangenschaften das Recht geben — nach dem Antrage der Kommission beim Ausbruch der Blattern, beziehungsweise überhaupt, nach Antrag des Regierungsrates — bei allen Insassen die Impfung durchzuführen. Dagegen richtet sich nun die heute verlesene Eingabe des kantonalen Komitees gegen Impfzwang, die ich vorher nicht kannte, indem sie findet, es sei damit dem Volksentscheid zuwider gehandelt, derselbe sei mißachtet, und die Eingabe kündigt an, wenn diese Bestimmung stehen bleibe, so werde sich das Komitee neuerdings zum Kampf gegen das Gesetz genötigt sehen, während es ihm lieber wäre — was zu begreifen ist, aus verschiedenen Gründen — man würde ihnen diesen Kampf abnehmen, d. h. von vornherein nachgeben. So könnte man überhaupt jeden Kampf vermeiden; wenn man von vornherein diesen oder jenen Begehrungen willfahrt, so könnte schließlich vom Großen Rat alles erzwängt werden. Ich will es dem Großen Rat überlassen, ob diese Drohung ihm sehr imponiere.

Was dagegen den Vorwurf betrifft, daß in der neu vorgeschlagenen Bestimmung eine Mißachtung des Volksentscheides liege, so habe ich folgendes zu bemerken. Eine Mißachtung des Volksentscheides würde stattfinden, wenn der Große Rat oder der Regierungsrat von sich aus in einem Dekret oder in einer Vollziehungsverordnung irgendwelche Bestimmungen aufstellen würde, die mehr oder weniger eine Art Zwang enthielten; aber wenn wir vor das Volk treten mit einem Gesetz und ihm darin eine solche Bestimmung vorschlagen, so hat das gleiche Volk, das am 3. Februar gesprochen hat — vielleicht ein noch etwas zahlreicheres — das Recht, eine andere Bestimmung aufzustellen, ohne daß damit sein früherer Beschuß mißachtet wird; das Volk kann jeden Tag wieder einen gegenteiligen Entscheid fassen. So gut wie eine Gruppe von Initianten die Abschaffung des Impfzwanges erzielt hat, so gut — mit genau demselben

Recht — kann in einigen Monaten eine andere Initiantengruppe kommen und die Herstellung des Impfzwanges verlangen. Man kann also nicht von Missetzung eines Volksentscheides reden, wenn das Volk selbst eine Bestimmung acceptiert, die, allerdings nur in einem ganz kleinen Teil, eine Einschränkung, eine nähere Erläuterung seines früheren Entscheides enthält. Es ist ja in der That die Bestimmung in § 10 nichts anderes als eine Erläuterung, indem man sagt: Der allgemeine Impfzwang ist aufgehoben; aber damit ist die Befugnis derjenigen Personen, die einzelnen Anstalten vorzustehen haben, nicht aufgehoben, über die Insassen dieser Anstalten die väterlichen Rechte auszuüben, sondern es bleibt den Vorstehern das Recht, in gesundheitlicher Hinsicht dasjenige zu verfügen, was sie für die Anstalt für nötig erachten. So viel in formeller Beziehung.

Was die Sache materiell betrifft, so habe ich bereits erwähnt, daß wir nicht vom Staate aus einem Teil der Bürger einen Zwang auferlegen, sondern wir wahren einfach denjenigen Behörden und Personen, denen die Verantwortung für eine Anstalt obliegt, die Ausübung ihrer Vorsteherrechte, ihrer väterlichen Rechte. Wenn ein Kind in einer Erziehungsanstalt sich befindet, so steht es in jeder Hinsicht unter der Aufsicht und Verantwortung des Vorstehers; er hat für seine Versorgung in gesunden und kranken Tagen zu sorgen; er hat den Arzt zu rufen und alles das zu thun, wodurch größerer Schaden in der Anstalt verhütet werden kann. Von diesem Standpunkte aus wollen wir die Rechte, welche die Vorsteher tatsächlich besitzen, hier auch dokumentieren; wir wollen nicht eine ausnahmsweise Einschränkung dieser Rechte der verantwortlichen Vorsteher und anderer ähnlicher Personen vornehmen.

Es ist außer den Insassen von Anstalten auch der Insassen der Gefangenschaften Erwähnung gethan, und da kann man sich fragen, ob dies nötig sei. Ich antworte Ja, und der Herr Polizeidirektor würde, wenn er anwesend wäre, bestätigen, daß es unter Umständen durchaus nötig ist, in Gefangenschaften und Strafanstalten die Impfung vornehmen zu lassen, wenn man nicht Gefahr laufen will, — es sind ja hauptsächlich solche Elemente, welche die Blattern im Lande herumvertragen — daß in der betreffenden Gefangenschaft oder Strafanstalt eine Epidemie ausbricht. Es ist eine Erfahrungsthatsache, gegen die alle Künstelein nicht aufkommen, daß wir in Strafanstalten zum Mittel der Impfung greifen müßten, um nicht eine allgemeine Epidemie zu haben, und wer wollte die staatlichen Behörden von einem Vorwürfe befreien, wenn sie die vorhandenen Schutzmittel nicht anwenden würden und infolgedessen ganze Strafanstalten und Gefangenschaften von einer Epidemie heimgesucht werden sollten! Man kann sich dieses Mittel einfach nicht aus der Hand nehmen lassen, und man müßte es anwenden, auch wenn es hier nicht vorgesehen wäre. Wir glauben aber mit der Kommission, es sei offener und ehrlicher, wenn wir es im Gesetz ausdrücklich sagen.

Nun noch ein Wort über die Differenz zwischen Kommission und Regierung. Die Kommission möchte den Anstaltsvorstehern *et cetera* diese Kompetenz nur erteilen beim Ausbruch der Blattern, während die Regierung glaubt, es sollen die Worte „bei Ausbruch der Blattern“ gestrichen werden. Wenn man vom Standpunkt ausgeht, daß die Vorsteher solcher Anstalten überhaupt die Ver-

antwortung für den Gesundheitszustand der Insassen tragen, so muß man ihnen das Recht einräumen, nicht bloß beim Ausbruch der Blattern, sondern jederzeit diejenigen Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, die sie für gut halten. Ganz gleich wie der einzelne Familienvater das Recht hat, jederzeit, nicht erst beim Ausbruch der Blattern, zu verfügen, ob seine Kinder geimpft werden sollen oder nicht, soll auch der Anstaltsvorsteher, auf den die elterliche Gewalt übertragen wird, verfügen können, ob die Impfung in der Anstalt durchzuführen sei oder nicht, und zwar nicht erst beim Ausbruch der Blattern; denn es ist ja immer besser, wenn solche Vorsichtsmaßregeln nicht erst im letzten Moment, sondern in ruhigen Zeiten getroffen werden, so daß man sicher ist, daß sie richtig besorgt werden.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen den § 10 der Kommission mit Streichung der Worte „bei Ausbruch der Blattern“ zur Annahme.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Zum ersten Alinea des § 10, neu, ist nichts zu bemerken; es ist aus dem bisherigen § 13 herübergenommen.

Was nun das 2. Alinea anbetrifft, so möchte ich bemerken, daß wir diese Bestimmung auf spezielles Verlangen des Herrn Direktors des Innern, der den Beratungen beigewohnt hat, aufgenommen haben, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß wir darin weniger einen Zwang erblicken, als ein Recht der hygienischen Hausdisziplin. Man sagte sich — der Herr Direktor des Innern hat dies bereits ausgeführt — wie der Vater das Recht habe, zu sagen, ob seine Kinder geimpft werden sollen oder nicht, so solle auch der Vorsteher einer Anstalt das gleiche Recht haben; es handelt sich dabei also, wie gesagt, mehr um ein Recht der hygienischen Hausdisziplin und nicht um einen staatlichen Zwang. Es ist namentlich auch aufmerksam zu machen auf das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, das für uns auch maßgebend ist. Dasselbe schreibt in Art. 4 vor:

„Der Kranke ist mit den zu seiner Pflege bestimmten Personen in seiner Wohnung möglichst zu isolieren. Die übrigen Bewohner des Hauses, sowie solche Personen, die mit dem Kranke in Berührung gekommen sind, können, sofern die Umstände dies nötig erscheinen lassen, zeitweise ärztlicher Überwachung unterstellt werden.“

Der Kranke kann in seiner Wohnung verbleiben, insofern die Anordnungen betreffend die Isolierung gehörig durchführbar sind und auch durchgeführt werden.

„Wo die Durchführung dieser Maßregel ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht möglich ist oder nicht befolgt wird, soll von den kompetenten Behörden für die Unterbringung der Kranken in einem passenden Kranken- asyl oder für Auslogierung der Gesunden in zweckentsprechende Lokale gesorgt werden.“

Nun liegt es auf der Hand, daß wenn in einer Strafanstalt Blatternfälle vorkommen, Sie die Gesunden nicht auslogieren können (Heiterkeit). Da fragt es sich, ob man an den Schutz der Impfung vor Ansteckung glaubt, und je nachdem man dieser oder jener Ansicht ist, wird man auch einverstanden sein, daß ein Vorsteher das Recht erhält, die Anstaltsinsassen impfen zu lassen. Sie mögen darüber entscheiden. Die Kommission möchte unter keinen Umständen in der Weise mitmachen, daß man den Volksentscheid nicht vollständig respektiert und

dieses Recht der Anstaltsvorsteher aus dem staatlichen Zwang herleitet.

Da ich gerade das Wort habe, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß gerade diejenigen, welche den Anstaltsvorstehern dieses Recht einräumen möchten, dafür sein sollten, in § 1 den Schlusspassus zu streichen; man sollte dort nicht plötzlich wieder doch eine Art Impfzwang aufstellen, sondern sagen, es handle sich in § 10 nicht um einen staatlichen Zwang, sondern um ein Recht der hygienischen Haussdisziplin, das man dem Vorsteher, der Vaterstelle vertritt, einräumt.

Was den Antrag der Regierung auf Streichung der Worte „bei Ausbruch der Blattern“ betrifft, so glaube ich, man sollte unbedingt davon Umgang nehmen und nicht vergessen, daß man hier mit dem Volksentscheid in Konflikt kommt, indem man auf diese Weise offenkundig dokumentiert, daß man den Zwang da beibehalten will, wo er einem konveniert.

Ich möchte noch beifügen, daß dazu, daß die Kommission diese Bestimmung vorschlägt, auch der Umstand etwas beitrug, daß man sagte: Macht, was ihr wollt; wir machen in den Anstalten gleichwohl, was uns beliebt. Angeichts einer solchen Erklärung ist es besser, die Sache gerade ins Gesetz aufzunehmen.

Tanner. Ich möchte den Herrn Berichterstatter der Kommission anfragen, was sie unter den Vorstehern von Erziehungsanstalten verstanden hat. Solche Vorsteher sind auch die Schulvorsteher, und ich glaube, die Sache sollte genau präzisiert sein, damit man weiß, woran man sich zu halten hat.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube Herrn Tanner die beruhigende Erklärung abgeben zu können, daß jedenfalls nicht Schulen gemeint sind; denn in diesem Falle würde man ausdrücklich gesagt haben „Schulvorsteher“. Unter den Vorstehern von Erziehungsanstalten sind die Vorsteher von Besserungsanstalten z. gemeint.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich mache Herrn Tanner darauf aufmerksam, daß von „Insassen der Anstalt“ gesprochen wird. Nun wird man niemals einen Schüler einen Insatz einer Anstalt nennen. Es kann also keine Rede davon sein, daß Schulen unter diesen Paragraphen gestellt werden können, sondern es sind Armen- und Erziehungsanstalten gemeint, wo ein Zusammenwohnen der Insassen stattfindet; der Ausdruck „Insassen“ läßt darüber gar keinen Zweifel aufkommen.

Tanner. Ich bin in dieser Beziehung befriedigt. Nun möchte ich Ihnen beantragen, die Worte „bei Ausbruch der Blattern“ stehen zu lassen und zwar mit Rücksicht auf den § 6, wo es heißt: „Die öffentlichen Impfungen mit Inbegriff der Ausstellung des Impfscheins sind unentgeltlich. Dieselben sollen durch die Kreisimpfarzte jährlich mindestens einmal vorgenommen werden.“ Ich habe gegen diese Bestimmung nicht reklamiert, weil hier nicht der Zwang in Betracht kommt, sondern man nur den Impfreunden Gelegenheit geben will, an einem bestimmten Tage sich impfen lassen zu können. Der Ausdruck „bei Ausbruch der Blattern“ bildet nun nur eine Ausnahme von dieser Regel, d. h. er vervollständigt

den § 6, indem gesagt wird, bei außerordentlichen Vorkommnissen könne die Direktion verfügen, daß außer den ordentlichen Impftagen noch besondere Impfgelegenheit geboten werde.

erner möchte ich beantragen, das zweite Alinea zu streichen. Wenn man den Grundsatz ausspricht, daß man niemand zum Impfen zwingen kann, so soll man den Zwang auch nicht denjenigen zumuten, die der Staat unter seiner Aufsicht hat. Man sagt, in Armen-, Erziehungs- und Strafanstalten sei ein solcher väterlicher Zwang gerechtfertigt. Aber wie verhält es sich dann mit den Ansammlungen von Menschenmassen in Kasernen? Der Zwang wäre dann da auch gerechtfertigt; aber ich glaube, der Vorsteher der Militäranstalten würde bei den Soldaten schlecht ankommen, wenn er die Impfung anbefhlen wollte. Darf man aber den Soldaten den Zwang zur Impfung nicht zumuten, so darf man dies auch gegenüber den Armen und sogar gegenüber den Straflingen nicht thun. Ich bin fast geneigt, Herrn Dürrenmatt beizustimmen und zu sagen: es ist da ein Hinterthürchen offen gelassen, um die obligatorische Impfung doch wieder hineinzwingen zu können.

Dürrenmatt. Man muß doch unterscheiden zwischen Erziehungsanstalten und Erziehungsanstalten. Der Antrag der Regierung und der Kommission geht von dem Standpunkt aus, daß die Insassen der sämtlichen Erziehungsanstalten kein eigenes Selbstbestimmungsrecht genießen. Das trifft zu in Armen- und Erziehungsanstalten, also bei Anstalten, die sich mit der Erziehung unmündiger Kinder befassen; aber es trifft nicht zu z. B. auf der Rütti und in den Lehrer- und Lehrerinnenseminarien. Da sind die Insassen keine Kinder mehr, sondern Personen mit eigenem Selbstbestimmungsrecht, die sich bedanken werden, wenn der Vorsteher an ihnen dieses Elternrecht ausüben will. Ich glaube deshalb, man müsse schon aus diesem Grund die Erziehungsanstalten fallen lassen oder die Sache beschränken auf „Erziehungsanstalten für Unmündige“. Ebenso werden die Insassen von Gefangenschaften sagen: der Impfzwang ist abgeschafft, und der Staat hat kein Verfügungrecht über unsre Person. Es verwundert mich übrigens, daß man, wenn man die Insassen der Gefangenschaften dem Impfzwang unterstellen will, nicht noch weiter gegangen ist. Das Beispiel der Kasernen trifft zwar, glaube ich, insofern nicht zu, als die Bundesbehörden in diesem Falle maßgebend sind und sich bis jetzt in dieser Sache demokratischer gezeigt haben, als unsre bernischen Staatsbehörden. Als das eidgenössische Seuchengesetz verworfen wurde, ist das Militärdepartement oder der Bundesrat von sich aus vorgegangen und hat das Obligatorium der Militärimpfung abgeschafft. Es wäre gut, wenn unsre Regierungsbehörden diese respektvolle Beachtung eines Volksentscheides auch nachahmen würden. Wenn man aber die Insassen der Gefangenschaften dem Zwang unterwerfen will, warum dann nicht auch die Insassen der Fremdenhotels? Man hat vor dem 3. Februar im Oberland in geradezu demagogischer Weise auf die Abstimmung einzuwirken gesucht, indem man sagte, der Fremdenverkehr werde gefährdet, wenn nicht Vorbeugungsmaßregeln getroffen werden; aber man hat den Oberländern nicht gesagt, daß bei gewissenhafter Durchführung des Zwanges sich auch die Fremden denselben unterziehen müssen. Die Blattern sind eine Krankheit, die am Ende nicht nur bei Gefangenen vor-

kommt, sondern, wie die Redensart sagt, in den besten Familien vorkommen kann, und unter den Fremden befinden sich auch Bulgaren, Serben etc., die den Blättern so gut unterworfen sind, wie wir Berner; diese soll man daher auch unter den Zwang einrangieren. Für den Fall, daß das 2. Alinea des § 10 angenommen wird, beantrage ich daher das Amendement: „Dieselbe Anordnung kann die kantonale Polizeidirektion für die Insassen der Gasthöfe und Gefangenschaften treffen.“ (Heiterkeit.) In erster Linie aber stimme ich zu dem Streichungsantrag des Herrn Tanner.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe geglaubt, Herr Dürrenmatt wolle das Beispiel geben, daß man nicht auf die Diskussion über die frühere Vorlage zurückgreife. Nun hat er es aber gethan, indem er sagt, man habe sogar die Fremden in den Gasthöfen dem Zwang ausgesetzt. Das ist unrichtig; denn die frühere Vorlage hat ausdrücklich gesagt, daß die Kontrolle beim Schuleintritt stattfinde. Nun pflegen die Fremden nicht ins Oberland zu kommen, wenn sie in die Schule eintreten, sondern etwas später! Dieser Vorwurf ist also nichtig.

Was den Antrag betrifft, die Erziehungsanstalten zu streichen, so halte ich denselben grundsätzlich für unrichtig. Sobald Sie anerkennen, daß der Vorsteher einer Erziehungsanstalt für den Gesundheitszustand der Insassen die Verantwortlichkeit habe, müssen Sie ihm auch das gleiche Recht einräumen, wie dem Vorsteher einer Armenanstalt. Ich glaube also, es sollte dieser Satz unverändert bleiben.

Die Mahnung, daß die kantonalen Behörden den Volkswillen so loyal durchführen möchten, wie die eidgenössischen, freut mich, indem es das erste Mal ist, daß Herr Dürrenmatt an den eidgenössischen Behörden etwas gut und schön findet (Heiterkeit); aber ich glaube, wir haben auch bisher auf kantonalem Gebiet die Volksentscheide jeweilen loyal behandelt.

A b s t i m m u n g.

1. Das erste Alinea wird, weil nicht beanstandet, als angenommen erklärt.

2. Eventuell, für den Fall der Annahme des 2. Alineas:

- | | |
|--|-------------|
| a. für Beibehaltung der Worte „bei Ausbruch der Blättern“ | 47 Stimmen. |
| für Streichung dieser Worte | 41 " |
| b. für den Antrag Dürrenmatt, zu sagen „Erziehungsanstalten für Unmündige“ | Minderheit. |

Der weitere Antrag Dürrenmatt, die Insassen von Gasthöfen betreffend, wird zurückgezogen.

Definitiv: für Annahme des 2. Alineas Mehrheit.
Für Streichung 5 Stimmen.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Ich wünsche noch ausdrücklich zu erklären, damit bei der endgültigen Redaktion kein Missverständnis entsteht, daß das 2. Alinea des alten § 13 dahinfällt.

§ 11.

Angenommen.

§ 12.

Angenommen.

§ 13.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 13 bietet eine Umarbeitung des bisherigen § 16. Es ist selbstverständlich, daß das Fällenlassen des Zwanges auch auf die Strafbestimmungen Einfluß hat, und so haben wir nun den neuen § 13 so redigiert, daß es sich lediglich noch um solche Widerhandlungen handelt, die überhaupt noch in Frage kommen können. Es sind das hauptsächlich Widerhandlungen der Ärzte gegen die Vorschriften der §§ 2, 4, 6, 8 und 9, sowie solche gegen den eben beschlossenen § 10.

Angenommen.

§ 14.

Angenommen.

§ 15.

Angenommen.

Präident. Wünscht man auf einen Paragraphen zurückzukommen?

Müller (Bern). Es ist noch ein Antrag zu § 1 unerledigt. Auf Antrag des Herrn v. Steiger wurde beschlossen, die Frage, ob die Worte „vorbehalten die Bestimmungen des § 10“ gestrichen werden sollen, bei § 10 zu erledigen. Herr Scherz hat bereits darauf aufmerksam gemacht, man sollte diese Worte streichen, um der unrichtigen Auslegung vorzubeugen, als ob der § 10 eine Ausnahme von § 1 bilde. Mir persönlich ist die Sache gleich; aber ich mache auf die Wünschbarkeit dieser Streichung aufmerksam im Interesse der Logik und der richtigen Redaktion des Gesetzes.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Ich unterstütze vollständig, was der Herr Vorredner gesagt hat, und ich möchte so weit gehen, zu sagen: Die Impfgegner haben ein Interesse, daß diese Worte beibehalten werden, während die Impffreunde für deren Streichung eintreten müssen, damit man nicht sagen kann, man statuiere gleichwohl wieder eine Ausnahme vom Zwang. Was in § 10 vorgesehen wird, soll kein staatlicher Zwang sein, sondern ein Recht, das man dem Hausvater giebt. Alle diejenigen, welche es mit dem Gesetz gut meinen, sollten daher für die Streichung dieser Worte sein.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ob Sie in § 1 die Worte "vorbehalten die Bestimmungen des § 10" streichen oder nicht, ändert an der Sache nicht viel; aber ich halte es doch für richtiger und korrekter, wenn in § 1 auf den § 10 hingewiesen wird, damit man nicht den Vorwurf machen kann, man spreche in § 1 die Aufhebung des Impfzwanges aus und nachher sehe man dann doch vor, daß eine gewisse Kategorie von Leuten dem Zwang unterworfen werden könne.

Siegerist. Ich bin auch für Streichung des Nachsatzes in § 1, möchte dann aber anderseits den § 1 präziser fassen und sagen: "Ein staatlicher Zwang zur Impfung findet jedoch nicht statt." Der Zwang, von dem der § 10 handelt, ist kein staatlicher Zwang, sondern ein solcher, der aus dem Aufsichtsrecht hergeleitet ist.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann dem Antrag des Herrn Siegerist beipflichten; ich glaube, es sei das eine gute Lösung.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Ich bin ebenfalls einverstanden; es entspricht das ganz den Intentionen der Kommission.

Der § 1 wird in der von Herrn Siegerist vorgeschlagenen Redaktion angenommen.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß an einzelnen Orten Zweifel bestehen, ob dies die 1. oder die 2. Beratung sei, indem behauptet wird, es handle sich um eine neue Vorlage. Ich für mich habe keinen Zweifel, daß dies die 2. Beratung ist; aber damit diese Zweifel beseitigt werden, möchte ich, daß dies ausdrücklich gesagt würde.

Präsident. Ich glaube, es könnte in dieser Beziehung kein Zweifel bestehen, indem ja bei der ersten Beratung ausdrücklich gesagt wurde, es könne eventuell bei der 2. Beratung das Ergebnis der Volksabstimmung berücksichtigt werden.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Nicht aus Eigensinn, sondern um die Sache ins Klare zu bringen, beantrage ich Zurückkommen auf den § 10, um die Worte "bei Ausbruch der Blattern" zu streichen. Wenn in § 1 ausdrücklich von einem staatlichen Zwang gesprochen wird, so können Sie, wie ich glaube, die Kompetenz der Anstaltsvorsteher nicht beschränken; Sie können sie nicht hindern, schon beim Eintritt die Impfung zu verlangen. Die Worte "bei Ausbruch der Blattern" scheinen mir daher absolut gegenstandslos zu sein.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf § 10 66 Stimmen.
Dagegen 28 "

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage also, die Worte "bei Ausbruch der Blattern" zu streichen; es ist dieser Antrag die logische Konsequenz des § 1, wonach ein staatlicher Zwang zur Impfung nicht stattfindet.

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Ich befrage Ablehnung dieses Antrages. Es läßt sich aus den bereits angeführten Gründen entschuldigen, wenn man den Anstaltsvorsteher dieses Recht giebt für den Fall, daß die Blattern ausbrechen. Weiter aber dürfen wir nicht gehen, wenn wir den Volksentscheid respektieren wollen.

Abstimmung.

Für Streichung der Worte "bei Ausbruch der Blattern" 71 Stimmen.
Für Beibehaltung 34 "

Es folgt nun noch die

Hauptabstimmung.
Für Annahme des Gesetzes Mehrheit.

Auf Antrag des Herrn Regierungspräsidenten v. Steiger wird die Volksabstimmung über das Impfgesetz sowie über das Gesetz betreffend die Viehentzündungskasse auf Sonntag den 5. Mai 1895 angezeigt.

Strafantrahmgesuche.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1895.)

1. Herr Mosimann beantragt, dem Gesuch des Adolf Indermühle (Nr. 1 der Beilagen) zu entsprechen,

welcher Antrag von den Herren Krenger und Behnert unterstützt wird, während die Herren Polizeidirektor Stockmar, namens des Regierungsrates, und Aegester, namens der Bittschriftenkommission, den Antrag auf Abweisung empfehlen.

Abstimmung.

Für Begnadigung	88 Stimmen.
" Abweisung	29 "

2. Herr Jenni beantragt, dem Gottlieb Reber (Gesuch Nr. 4) die Gefängnisstrafe zu erlassen. Herr Polizeidirektor Stockmar empfiehlt namens des Regierungsrates Abweisung, während der Berichterstatter der Bittschriftenkommission, Herr Aegester, persönlich den Antrag auf Begnadigung unterstützt.

Abstimmung.

Für Erlaß der Gefängnisstrafe . . .	89 Stimmen.
Für Abweisung	21 "

3. Die übrigen Strafnachlaßgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

Abtretungsvertrag mit der Kirchgemeinde Wahlern.

Der Regierungsrat beantragt, einem mit der Kirchgemeinde Wahlern abgeschlossenen Abtretungsvertrag mit Übereinkunft, nach welchem der Staat an die Kirchgemeinde das ganze dermalige Pfrundgut abtritt, wogegen die Kirchgemeinde dem Staaate ein Aushingeld von Fr. 3000 zu entrichten hat, die Genehmigung zu erteilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegt hier ein Vertrag mit der Kirchgemeinde Wahlern zur Genehmigung vor, wonach der gesamte dortige Pfrundcorpus an die Kirchgemeinde übergeht, wogegen die Gemeinde den Unterhalt des Pfarrhauses und seiner Dependenzen übernimmt und zwar unter Bedingungen, wie sie schon mehrfach vom Großen Rat genehmigt worden sind. Die Grundsteuerschätzung des gesamten Pfrundgutes beträgt Fr. 32,000, wovon aber Fr. 16,910 nicht steuerpflichtig sind, d. h. diejenigen Objekte, welche dem Pfarrer unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen. Die steuerpflichtigen Bestandteile, also diejenigen, die auch für die Kirchgemeinde einen Wert repräsentieren, haben eine Grundsteuerschätzung von Fr. 15,190. Das abgetretene Terrain hat einen Halt von 6 Hektaren 9,03 Aren, wozu noch ein Grundstück in der Gemeinde Guggisberg im Halt von 158,76 Aren kommt. Wenn man die Grundsteuerschätzung und den Umfang des Pfrundgutes mit früheren Abtretungen vergleicht, so könnte man meinen, die Kirchgemeinde Wahlern werde günstiger behandelt, als andere; bei näherer Untersuchung kann man sich aber überzeugen, daß dies nicht der Fall ist. Vorab ist zu bemerken, daß das Pfarrhaus nicht eines der schönern und bessern ist; es ist klein und reparaturbedürftig. Und was den Wohnstock anbetrifft,

so ist derselbe geradezu baufällig, und der Staat würde denselben schon abgerissen haben, wenn er nicht gleichzeitig als Wasch- und Holzhaus dienen müßte. Das Land ist ungünstig gelegen; es umgibt das Pfarrhaus, das aber bekanntlich samt der Kirche auf einer Anhöhe in einiger Entfernung von Schwarzenburg liegt; es ist trocken und an den steilen Abhängen ist wenig Humus, so daß stellenweise fast der Fels zu Tage tritt. Das Land läßt sich deshalb nicht mit anderwärts abgetretenem Pfrundland vergleichen, das in der Regel zum besten Kulturland der betreffenden Gegend gehörte. Der Regierungsrat kann daher den Abtretungsvertrag empfehlen, um so mehr, da auch der Synodalrat keine Einwendung erhebt, sondern anerkennt, daß in dem Vertrag die Interessen der Pfarrstelle in wohlwollender Weise berücksichtigt worden seien.

Bühl er, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit der Genehmigung einverstanden. Es ist zwar zu bemerken, daß sich dieses Geschäft auf den ersten Blick etwas anders präsentiert, als andere Geschäfte dieser Art, die bereits genehmigt worden sind. Vorerst ist zu bemerken, daß die Kirchgemeinde Wahlern nur das Pfarrhaus zum Unterhalt zu übernehmen hat und nicht auch das Kirchenchor, indem in Bezug auf das letztere bereits früher ein Abkommen getroffen wurde. Ferner ist zu bemerken, daß verhältnismäßig sehr viel Land abgetreten wird, nämlich circa 20 Jucharten. Allein das Land ist sehr ungünstig gelegen, sehr trocken, und zudem ist seine Bewirtschaftung, weil die einzelnen Stücke zum Teil weit auseinanderliegen, eine komplizierte, so daß eine Grundsteuerschätzung von Fr. 900 per Juchart den Verhältnissen angemessen erscheint. Berechnet man also die Grundsteuerschätzung auf Fr. 17,000 und bringt man davon die Fr. 3000 in Abzug, welche die Gemeinde an den Staat zu bezahlen hat, so kommt man auf eine Summe von Fr. 14,000, die der Gemeinde als Entschädigung für die Übernahme der Unterhaltungspflicht ausgerichtet wird. Allerdings werden sonst in solchen Fällen nur etwa Fr. 12,000 ausgerichtet; allein aus dem Umstand, daß das Pfarrhaus nur eine Grundsteuerschätzung von Fr. 10,000 und einen Brandfassuranzwert von Fr. 9000 hat, ist zu schließen, daß daselbe mangelhaft erstellt und unterhalten ist, so daß anzunehmen ist, die Kirchgemeinde könnte früher oder später in den Fall kommen, daß Pfarrhaus nicht nur zu renovieren, sondern dasselbe neu zu erstellen. Unter diesen Umständen hält die Staatswirtschaftskommission dafür, der Abtretungsvertrag liege im Interesse des Staates und empfiehlt denselben zur Genehmigung.

Genehmigt.

Verkauf eines Teils der Inselscheuermatte in Bern.

Der Regierungsrat sucht um die Ermächtigung nach, den westlichen Teil der Inselscheuermatte, zwischen Effinger-, Seiler- und Kapellenstraße und dem Besitztum des Herrn Professor Kocher, zu verkaufen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Staat hat seinerzeit der Insel, um deren Finanzrekonstruktion zu bewirken, unter andern auch die sogenannte Inselscheuermatte abgekauft in der Absicht, dieses Terrain wieder zu verkaufen und zwar so, daß der Staat bei der ganzen Operation keinen Schaden erleide, d. h. man sagte sich, der Mehrwert der Inselscheuermatte müsse den Verlust auf andern Objekten (Rebgut in Tschugg etc.) decken. In neuerer Zeit hat nun die Inselscheuermatte den Charakter von Bauterrain angenommen, doch sind bis jetzt, auf das Ganze wenigstens, noch keine Angebote gefallen, welche acceptabel gewesen wären. Der Preis, den der Staat anlegte, ist nämlich ziemlich hoch; er geht bis auf Fr. 80 per Quadratmeter für die besser gelegenen Bestandteile. In neuerer Zeit sind nun auf einen Teil Angebote gefallen, die in Erwägung gezogen werden können, und zwar auf den kleinsten, westlichen Teil (die Matte ist durch Straßenanlagen in drei Teile zerlegt), der am wenigwertvollsten ist. Das höchste Angebot beträgt Fr. 32 per Quadratmeter, und da es wahrscheinlich ist, daß noch etwas mehr geboten werden wird, so ist der Regierungsrat der Meinung, es sollte dieser Teil verkauft werden. Wenn es aber zum Kaufe kommt, so wird der Käufer verlangen, sofort über das Terrain verfügen zu können; in diesem Falle kann daher nicht erst die nächste Großeratsession abgewartet werden, sondern es muß der Regierungsrat ermächtigt sein, sofort einen Vertrag abschließen zu können, und ich denke, man werde ihm das Vertrauen schenken, daß er die Interessen des Staates in gehöriger Weise wahren werde. — Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Bühlér, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich um die Ermächtigung zur Veräußerung eines Teils im Halt von 2100 Quadratmeter der sog. Inselscheuermatte in Bern. Die Schätzung beträgt Fr. 40 per Quadratmeter, und es ist zu erwarten, daß der Kaufpreis auf Fr. 30—40 per Quadratmeter zu stehen kommen wird, indem bereits Angebote von Fr. 30 und mehr eingelangt sind. Die Staatswirtschaftskommission beantragt daher, es sei dem Regierungsrat die nachgesuchte Ermächtigung zu erteilen.

Die nachgesuchte Ermächtigung wird stillschweigend erteilt.

Verkauf eines Hauses an der Herrengasse in Bern.

Der Regierungsrat sucht um die Ermächtigung nach, daß dem Staate gehörende Haus Nr. 36 an der Herrengasse in Bern (Grundsteuerschätzung Fr. 38,900) zum Preise von Fr. 48,500 zu verkaufen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Staat besitzt zu oberst an der Herrengasse, Sonnseite, in Bern ein Haus (Nr. 36), das ehemals den Namen Prinzipalat trug, indem die Amtswohnung des „Prinzipals“ darin war, der ungefähr das vorstellte, was heute ein Schulvorsteher oder Rektor. In letzter Zeit diente das Haus zur Unterbringung der Muischule, für die nun aber in anderer Weise gesorgt wurde,

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. — 1895.

so daß das Gebäude auch in dieser Beziehung nunmehr frei wird. Schon mehrmals wurde der Versuch gemacht, dasselbe zu verkaufen, allein es wurde nicht einmal die Grundsteuerschätzung (Fr. 38,900) geboten. In neuerer Zeit nun haben sich die Ansichten, wie es scheint, geändert, und es sind mehrere Angebote eingelangt, welche ziemlich über die Grundsteuerschätzung gehen. Eine Konkurrenz hatte zur Folge, daß ein höchstes Angebot von Fr. 48,500 erzielt wurde, fast Fr. 10,000 mehr als die Grundsteuerschätzung. Der Höchstbietende ist der Guts-Templer-Orden, der meines Wissens den Zweck hat, gegen den Alkoholismus zu kämpfen, was er in der Weise thun will, daß er sich Lokalitäten verschafft, wo diejenigen, welche er unter seine Protektion nimmt, sich unterhalten, Bücher lesen können etc. ohne geistige Getränke konsumieren zu müssen. Nun konnte aber der Verkauf bis jetzt noch nicht verschrieben werden, weil dieser Verein sich vorerst gesetzlich konstituieren und die Eigenschaft eines solchen Vereins erlangen muß, der auf seinen Namen Grundeigentum erwerben kann; die dahierigen Vorkehren sind, wie ich aus dem „Handelsamtsblatt“ ersehen habe, getroffen, aber die Sache ist noch nicht zum Abschluß gekommen. Da aber auch hier nicht bis zur nächsten Großeratsession gewartet werden kann, so muß das Geschäft in der Weise erledigt werden, daß der Große Rat dem Regierungsrat die Ermächtigung erteilt, das Haus zum Preise von Fr. 48,500 zu verkaufen, was Ihnen der Regierungsrat empfiehlt.

Bühlér, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch hier ist die Staatswirtschaftskommission einverstanden, daß der Regierung die nachgesuchte Ermächtigung erteilt wird. Der Kaufvertrag zum Preise von Fr. 48,500 ist bereits abgeschlossen, konnte aber bis jetzt noch nicht verschrieben werden. Die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 38,900. Der Staat hat für das Haus keine Verwendung, und es liegt daher in seinem Interesse, wenn dasselbe verkauft wird. Die Staatswirtschaftskommission beantragt daher, es sei die Regierung zu ermächtigen, diesen bereits abgeschlossenen Verkauf zur rechtlichen Vollständigkeit gelangen zu lassen.

Die nachgesuchte Ermächtigung wird stillschweigend erteilt.

Auf Antrag des Präsidiums wird beschlossen, morgen noch Sitzung zu halten und sich hierauf auf Montag den 4. März, nachmittags 2 Uhr, zu vertagen.

Schluß der Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redakteur:

Rud. Schwarz.

Fünste Sitzung.

Freitag den 1. März 1895,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber.

Der Name ns auf ruf verzeigt 145 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 47, wovon mit Entschuldigung: die Herren v. Allmen, Choquard, Cuenin, Dubach, v. Erlach, Fahrny, Feller, v. Grüningen, Häberli, Hänni, Hari (Adelboden), Hennemann, Hofer (Langnau), Hostettler, Houriet, Imhof, Kloßner, Krebs (Eggiswyl), Michel (Interlaken), Moschard, Péquignot, Pétent, Rosseler, Schärer, Scholer, Tschanen, Will; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Bärtschi, Béguelin, Beutler, Böösch, Boinah, Bourquin, Burrus, Chodat, Chouslat, Comment, Coullery, Droz, Elsäßer, Freiburghaus, Gouvernon, Hari (Reichenbach), Hauser, Henzelin, Horn, Jacot, Juzeler, Kaiser, Käsermann, Kisling, Mägli, Marchand, Marschall, Merat, Morgenthaler (Leimiswyl), Morgenthaler (Urserenbach), Mouche, Dr. Reber, Nieder, Robert, Ruchti, Stämpfli, Stauffer, Streit, Tieche, Bingg (Ins).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen genehmigt.

Tagesordnung:

Umbau der Aarebrücke zwischen Meiringen und Willigen.

Der Regierungsrat beantragt, zum Zwecke der Neuerstellung der Aarebrücke auf der Meiringen-Hofstrasse einen Kredit von Fr. 32,500 auf X F zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Aarebrücke auf der Meiringen-Hofstrasse, eine offene, hölzerne Brücke, ist schon seit mehreren Jahren sehr schadhaft, und sie mußte auch seither zweimal repa-

riert werden. Man baute die Brücke bis jetzt nicht um, weil man die Eröffnung der Grimselstrasse abwarten und sehen wollte, ob die Brücke am gleichen Orte bleiben könne. Es hat sich nun gezeigt, daß die Brücke am gleichen Ort neu erstellt werden kann, und die Baudirektion hat daher ein Projekt ausarbeiten lassen. Die Brücke wird nun, in einer einzigen Spannung von 32 Meter, in Eisen erstellt; die Fahrbahnbreite beträgt 5,40 Meter; die Widerlager ruhen auf einem Pfahlrost. Die Kosten betragen Fr. 32,500, und es beantragt Ihnen der Regierungsrat, diese Summe auf Rechnung des Budgetkredits X F zu bewilligen.

Büller, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich überzeugt, daß die Neuerstellung dieser Brücke absolut notwendig ist und empfiehlt Ihnen, den verlangten Kredit von Fr. 32,500 zu bewilligen.

Bewilligt.

Neubau der Stegbrücke auf der Frutigen-Adelbodenstrasse.

Der Regierungsrat beantragt, zum Zwecke der Neuerstellung der sogenannten Stegbrücke auf der Frutigen-Adelbodenstrasse einen Kredit von Fr. 46,000 auf X F zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die sogenannte Stegbrücke, die ungefähr 9 Kilometer oberhalb Frutigen über die Engstligen führt, ist schon längst der Gegenstand von Beanstandungen. Die Brücke ist zwar nach der Ansicht der Techniker keine gefährliche Brücke; allein es ist eine beängstigende Brücke. Sie hat eine Länge von 72 Meter und führt in schwundender Höhe über den Abgrund. Zudem ist sie sehr schmal (3,60 Meter) und außerordentlich leicht gebaut, so daß die Passanten sich eines beängstigenden Gefühls nicht erwehren können und glauben, es sei da Gefahr vorhanden. Die Brücke wurde seiner Zeit projektiert von Herrn Ingenieur Ganguillet, der im Brückenbau eine Autorität war, und man kann auch nicht sagen, daß nicht alles richtig konstruiert sei; allein die allgemeine Situation ist nun einmal die, daß sie nicht zutrauen erweckt. Da die Brücke aus Holz konstruiert ist, erfordert sie ferner häufige Ausbesserungen, die sehr teuer zu stehen kommen und schwierig auszuführen sind, da jedesmal gerüstet werden muß und die Brücke sehr hoch ist. Schon seit längerer Zeit wurde daher der Umbau der Brücke in Aussicht genommen; man hat ihn jedoch immer wieder verschoben. Nun sind aber einzelne neue Momente hinzugereten, welche die Baudirektion veranlaßten, den Umbau sofort vorzunehmen, beziehungsweise vorzuschlagen. Es ist nämlich Adelboden zu einem Fremdenort ersten Ranges geworden, und in den letzten Jahren sind dort große Hotels und Pensionen gebaut worden. Infolgedessen hat sich der Verkehr dorthin vervielfacht, und man ist es dem betreffenden Publikum schuldig, eine Brücke zu erstellen, welche die Mängel der gegenwärtig bestehenden

den vermeidet. Es ist für die neue Brücke Eisenkonstruktion vorgesehen; eine gedeckte Holzbrücke wäre zwar eben so gut und würde Fr. 7500 weniger kosten; allein eine eiserne Brücke kostet viel weniger Unterhalt, und da in dieser Lage Unterhalt und Reparaturen sehr schwierig sind, so konnte die Ersparnis von Fr. 7500 nicht ausschlaggebend sein. Die Brücke ist veranschlagt auf Fr. 46,000, eine geringe Summe, und zwar ist der Devis deshalb so niedrig ausgesunken, weil die alte Brücke als Gerüst für die neue benutzt werden kann, womit die Hauptkosten der Montierung wegfallen. — Der Regierungsrat stellt Ihnen demnach den Antrag, es möchte Ihnen belieben, einen Kredit von Fr. 46,000 aus Rubrik X F zu bewilligen.

Bühl er. Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Frutigen-Adelbodenstraße gehört zu denjenigen, mit welchen sich die Baudirektion sehr häufig zu beschäftigen hat, indem sie infolge außerordentlich ungünstiger Terrainverhältnisse einen sehr teuren Unterhalt erfordert. Die Straße, welche nur etwa $3\frac{1}{2}$ —4 Stunden lang ist, war ursprünglich auf Fr. 800,000 bewilligt; da es aber nicht möglich war, für eine so kurze Straße eine so große Summe aufzubringen, so wurde künstlich am Devis etwas abgestrichen und namentlich auch die Brücke, um welche es sich hier handelt, statt in Eisen, was Fr. 100,000 gekostet hätte, in Holz erstellt, was nur etwa Fr. 40—50,000 erforderte. Es ist das nun eine Brücke, wie es im ganzen Kanton keine zweite giebt. Sie ist höher als die Kirchenfeldbrücke (100—110 Meter), hat eine Spannung von 70—80 Meter und eine Breite von 3,60 Meter, und jedermann, der diese schmale Brücke passiert, hat ein Gefühl der Unsicherheit. Es ist ferner klar, daß eine solche ausgedehnte Holzbrücke den Einflüssen der Wittring auf die Dauer nicht widerstehen kann, und man hatte deshalb schon seit Jahren im Publikum das Gefühl, es könnte da einmal eine Katastrophe eintreten. Man hat nun allerdings letztes Jahr Verstärkungsarbeiten vorgenommen, welche Fr. 3—4000 kosteten; aber sowohl der Ober- als der Bezirksingenieur haben die Meinung, es sei absolut nötig, die Brücke durch eine eiserne zu ersetzen, indem sie, namentlich angesichts des starken Verkehrs, die Verantwortlichkeit nicht tragen wollen. Es ist ein Projekt vorgelegt worden, wonach die neue Brücke nur Fr. 46,000 kosten wird, statt Fr. 100,000, wie seinerzeit vorgesehen. Es röhrt dies davon her, daß die alte Brücke als Gerüst dienen kann und die Miderlager und Sockel der gegenwärtigen Brücke bestehen bleiben können; eine ganz neue Brücke würde heute circa Fr. 80,000 kosten. Diese neue Brücke wird auch etwas breiter werden (4,20 Meter) und allen Anforderungen zu genügen im stande sein. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen daher, den nachgesuchten Kredit von Fr. 46,000 zu bewilligen.

Bewilligt.

Korrektion der Zweifimmen-Lenkstraße zu Blankenburg.

Der Regierungsrat beantragt:

1. Das vorliegende Projekt der Korrektion der Zwei-

simmen-Lenkstraße zu Blankenburg wird grundsätzlich genehmigt und die Baudirektion ermächtigt, dasselbe allfällig mit kleineren, zweckmäßigen Abänderungen zur Ausführung zu bringen, wofür ihr ein Kredit von Fr. 13,200 auf Rubrik X F bewilligt wird.

2. Die Gemeinde Zweifimmen hat dem Staate das erforderliche Terrain gegen einen Staatsbeitrag von Fr. 900, welcher in obiger Bewilligung inbegriffen ist, frei von allen Beschwerden zur Verfügung zu stellen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Zweifimmen-Lenkstraße weist in Blankenburg von der Post bis zur alten Schloßscheune einen Stütz mit über 10 % Steigung auf; zudem ist die Straße daselbst viel zu schmal und hat ein Gegengefälle. Die Straße weist einen sehr starken Sommerverkehr auf, indem sich der ganze Verkehr nach dem Bade Lenk und dem Rawil über diese Straße bewegt. Schon seit unendlicher Zeit besteht die Absicht, die Straße zu korrigieren; aber man konnte sich lange nicht verständigen, wie die Korrektion bewerkstelligt werden sollte. Man wollte anfänglich den Stütz und damit auch Blankenburg umgehen, was eine sehr schöne Korrektion, ohne Gegengefälle, ermöglicht hätte. Allein die Kosten wären auf Fr. 40,000 zu stehen gekommen, statt jetzt nur auf Fr. 13,000, und zudem wäre eine Wirtschaft abgefahren worden und dies ist auf dem Lande immer eine sehr wichtige Sache (Heiterkeit). Man suchte deshalb den gegenwärtigen Stütz zu korrigieren, hat sich aber mit den Gemeinden nicht einigen können, indem dieselben die Landentschädigungen nicht übernehmen wollten. Zweifimmen wendete ein, es habe nicht das nächste Interesse, und St. Stephan und Lenk, die sehr beteiligt wären, haben erklärt, sie seien arme Gemeinden und so belastet, daß sie nichts daran geben können, was übrigens auch bei Zweifimmen mehr oder weniger zutrifft. Es ist nun der Baudirektion gelungen, die Sache doch zur Reife zu bringen. Die Landentschädigungen betragen Fr. 3500, und es hat nun die Gemeinde Zweifimmen gesagt, sie möchte sich hieran einen Staatsbeitrag erbitten. Der Regierungsrat hat denselben auch grundsätzlich bewilligt und ihn auf Fr. 900 festgestellt. Es ist das also keine große Summe, und es bleibt der Gemeinde Zweifimmen noch immer eine Summe von Fr. 2600 aufzubringen übrig. Die eigentlichen Baukosten betragen Fr. 12,300; es wäre somit im ganzen ein Kredit von Fr. 13,200 auf X F in Anspruch zu nehmen, was ich Ihnen hiermit beantrage.

Bühl er. Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich hier um die Korrektion des sogenannten Bettelriedstüges auf der Zweifimmen-Lenkstraße. Wie schon der Herr Baudirektor bemerkte, ist die Frage ventilirt worden, ob man eine ganz radikale Korrektion vornehmen und die Straße in die Thalsohle verlegen, oder ob man die Ortschaften Bettelried und Mannried, durch welche die Straße gegenwärtig führt, auch berücksichtigen wolle. Die erstere Lösung wäre eine ganz radikale und für den durchgehenden Verkehr die richtigste gewesen, indem das Gegengefälle abgeschnitten worden wäre. Nun muß man aber auch auf die beteiligten Ortschaften Rücksicht nehmen, und so ist man dazu gelangt, das bescheidene Projekt auszuführen. Dieses Projekt kommt auf Fr. 15,800 zu stehen, worin die Landentschädigungen mit Fr. 3600 inbegriffen sind. Nun

verfährt man allerdings gewöhnlich so, daß die beteiligten Gemeinden die Landentschädigung übernehmen müssen. Man hat jedoch seit einigen Jahren schwerbelasteten Gemeinden gegenüber Ausnahmen gemacht und denselben einen gewissen Prozentsatz der Landentschädigung — 25, 50 und noch mehr Prozent — vergütet. Hier hat man sich nun so verständigt, daß Zweifimmen 75 % der Landentschädigung übernimmt; die andern 25 %, im Betrage von Fr. 900, würde der Staat übernehmen. Es sind somit für die Korrektion die Baukosten mit Fr. 12,300 und ein Beitrag von Fr. 900 an die Landentschädigung, im ganzen Fr. 13,200, zu bewilligen, was Ihnen die Staatswirtschaftskommission beantragt.

Bewilligt.

Nachsubvention an die Rothmoos-Meiersmaadstraße.

Der Regierungsrat beantragt, der Gemeinde Sigriswyl an die Rothmoos-Meiersmaadstraße eine Nachsubvention von 10 %, im Maximum Fr. 3260, zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 19. Januar v. J. hat der Große Rat der Gemeinde Sigriswyl zur Erstellung einer Straße von Rothmoos nach Meiersmaad einen Staatsbeitrag von 40 % der wirklichen Baukosten, im Maximum Fr. 13,040, bewilligt. Es handelt sich um eine Straße IV. Klasse und zwar nicht um eine der wichtigsten, und ob schon die Gemeinde Sigriswyl schon seiner Zeit gerne eine größere Subvention gehabt hätte, glaubten wir, es sei dem Großen Rete nicht zuzumuten, an ein Sträßchen, daß so wenig allgemeine und öffentliche Interessen vermittelt, eine höhere Subvention als 40 % zu geben. Nun ist aber die Gemeinde Sigriswyl neuerdings gekommen und hat erklärt, sie sollte 60 % haben, indem sie sich in einer ziemlich mißlichen Finanzlage befindet, da sie in den letzten 10 Jahren für Straßenbauten über Fr. 100,000 ausgegeben habe. Nun hat die Baudirektion die Sache untersucht, und sie war ursprünglich nicht der Ansicht, daß eine Nachsubvention bewilligt werden solle. Allein es hat sich gezeigt, daß Meiersmaad bei einer früheren Straßenbaute zurückgestellt wurde und von daher gewisse Ansprüche hatte und daß schon Versprechungen gemacht worden sind. Mit Rücksicht darauf hat man sich entschlossen, eine Nachsubvention von 10 % zu geben. Der Gemeinde bleibt, inklusive die Landentschädigungen, immer noch eine Summe von Fr. 24,560 zu bestreiten; es ist das eine sehr große Summe, und ich hoffe zuverlässiglich, daß man nicht so teuer, Fr. 15 per Laufmeter, bauen werde. Es existiert nämlich bereits ein Sträßchen, das allerdings etwas holperig ist; aber es ist doch immer viel billiger zu bauen, wenn schon gewissermaßen ein Steinbett vorhanden ist, wenn man wenig oder nichts zu expropriieren braucht etc. — Die Gemeinde hat sich schließlich, wie ich glaube, mit einer Nachsubvention von 10 % auch befriedet, und ich empfehle Ihnen dieselbe namens des Regierungsrates zur Bewilligung.

Büller, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Große Rat hat seiner Zeit an die Rothmoos-Meiersmaadstraße die üblichen 40 % bewilligt. Die Gemeinde hat sich aber damit nicht zufrieden gegeben, sondern ein Gesuch eingereicht, es möchte eine Nachsubvention von 20 % bewilligt werden. Die Straßenkommission hat auch die Staatswirtschaftskommission ersucht, einen Augenschein vorzunehmen. Eine Deputation derselben verfügte sich auf Ort und Stelle und konstatierte dabei, daß das Straßenprojekt zu denjenigen gehört, welche man im allgemeinen mit 40 % subventioniert. Der Bau ist nicht etwa mit großen Schwierigkeiten verbunden und läßt sich nicht mit der Straße Sigriswyl-Tschingel vergleichen, die man vor zwei Jahren subventioniert hat, wie schon daraus hervorgeht, daß sie verhältnismäßig viel weniger kostet, indem der Meter auf Fr. 15 zu stehen kommt, während bei der Sigriswyl-Tschingelstraße auf Fr. 45. Wenn man also nur die gewöhnlichen Verhältnisse berücksichtigen wollte, so könnte man nicht über 40 % gehen. Nun gehört aber Sigriswyl zu denjenigen Gemeinden, welche für ihr Straßentwesen ganz extreme Opfer bringen müssen, und es ist vielleicht keine Gemeinde im Kanton, welche für ihr Straßentwesen so viel ausgeben mußte, wie Sigriswyl. Die Gemeinde hatte zu erstellen die Straßen: Hilterfingen-Gunten, Gunten-Sigriswyl, Oberhofen-Tschingel, Sigriswyl-Tschingel; sie mußte sich stark beteiligen am Bau der Straße Merligen-Unterseen, und nun möchte sie auch den entlegeneren Ortschaften zu guten Verbindungen verhelfen. Es gab Jahre, in denen die Gemeinde 6 bis 8 % Telle bezahlen mußte. Solchen außerordentlichen Verhältnissen muß man Rechnung tragen. Die Staatswirtschaftskommission ist daher durchaus einverstanden, daß man über die 40 % hinausgeht und eine Nachsubvention von 10 % gewährt; es würde das Fr. 2360 ausmachen. Die Gemeinde hat allerdings 20 % verlangt; ich glaube aber, nachdem für die viel schwierigere Straße Sigriswyl-Tschingel 60 % bewilligt wurden, würde es sich nicht rechtfertigen, für eine weniger schwierige Straße 60 % zu bewilligen. Wir halten dafür, eine Nachsubvention von 10 % sei das Richtige und empfehlen Ihnen dieselbe zur Bewilligung.

Bewilligt.

Korrektion der Bern-Schwarzenburgstraße zu Lanzenhäusern.

Der Regierungsrat beantragt:

1. Es möchte der Baudirektion zur Korrektion der Bern-Schwarzenburgstraße bei Lanzenhäusern ein Kredit von Fr. 16,000 aus X F bewilligt werden;
2. die Gemeinde Wahlern hat dem Staat das zum Straßenbau erforderliche Terrain gegen einen Beitrag an die dahierigen Kosten von 40 %, höchstens Fr. 4500, pfandfrei zur Verfügung zu stellen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf der Poststraße Bern-Schwarzenburg bildet der sogenannte Lanzenhäuserstutz eines der größten Hemmnisse. Es sind hier zwei Strecken zu korrigieren mit

zusammen 1690 Meter, und es kann dadurch das Gefäß von 12 auf 2—3 % reduziert werden — also eine vorzügliche Korrektion. Dieselbe war auch schon längst projektiert, konnte aber nicht ausgeführt werden, weil die Gemeinde Wahrern sich zurückhaltend verhielt, was zu begreifen ist, wenn man bedenkt, daß dieselbe an die Schwarzwasserbrücke eine Subvention von Fr. 100,000 zu geben hatte, welche Summe mit den Zinsverlusten auf Fr. 135,000 anwuchs und innert der kurzen Frist von etwa 10 Jahren amortisiert werden mußte. Die Gemeinde nahm deshalb den Standpunkt ein, der Staat sollte die Korrektion aus eigenen Mitteln ausführen und die Gemeinde nicht in Mitleidenschaft ziehen. Wir haben aber geglaubt, auf diesen Standpunkt nicht eintreten zu können, da es Grundsatz ist, daß eine Gemeinde, sei sie arm oder reich, welche die Korrektion einer Staatsstrafe wünscht, wenigstens die Landentschädigungen übernimmt. Man nimmt an, es sei das eine sehr geringe Zumutung; die beteiligten Grundeigentümer haben auch einen Nutzen von der Sache und es sei daher den Gemeinden in der Regel möglich, das Land ohne Entgelt oder doch zu einem billigen Preise zu erhalten. Im vorliegenden Falle nun ist das Verhältnis kein so günstiges. Die Baukosten sind auf Fr. 17,200, die Landentschädigungen auf die unverhältnismäßig hohe Summe von Fr. 11,300 veranschlagt, total also Fr. 28,500. Nach langen Unterhandlungen hat sich der Gemeinderat von Wahrern schließlich verpflichtet, die Landentschädigungen zu übernehmen; allein die Gemeinde, welche die Sache zu ratifizieren hatte, hat lebhaft erklärt, sie sei nicht in der Lage, eine so große Summe aufzuwenden und sie verlange, daß sie an die Landentschädigungen nicht mehr als Fr. 5000 zu bezahlen brauche. Auch hat der Gemeindepräsident, Herr Notar Harnisch, erklärt, es werde kaum möglich sein, auf der Devissumme irgendwelche Ersparnis zu machen. Auf dieses hin blieb dem Staat nichts übrig, als der Gemeinde entgegenzukommen; denn es ist absolut nötig, die Strafe, die eine wichtige Poststrafe ist und durch eine Gegend führt, welche keine Aussicht hat, zu einer Eisenbahn zu kommen, in einen bessern Zustand zu stellen. Man hat die Sache nochmals geprüft und gesehen, daß man an den Baukosten etwas sparen kann. Man kann die Korrektion um circa 100 Meter verkürzen, was ungefähr Fr. 1200 ausmacht, wovon circa Fr. 1000 auf die eigentlichen Baukosten entfallen. Wir nehmen daher an, statt mit Fr. 17,200 werde man mit circa Fr. 16,000 auskommen. Auch die Landentschädigungen gehen infolgedessen etwas zurück, so daß ich denke, es werde der Gemeinde schon möglich sein, das Land für Fr. 10,000 oder im Maximum Fr. 11,000 zu erwerben. Wir haben gleichwohl den Voranschlagspreis in Rechnung gezogen und beantragen, der Gemeinde an diese Entschädigungen 40 %, im Maximum Fr. 4500, zu vergüten. Die Gemeinde wird also immerhin noch etwa Fr. 6000 oder im allergünstigsten Falle so viel, als der Staat beiträgt, zu bezahlen haben. Wir beantragen Ihnen daher: 1) es möchte der Baudirektion zur Ausführung dieser Straßenkorrektion ein Kredit von Fr. 16,000 bewilligt werden; 2) die Gemeinde Wahrern hat dem Staat das zum Straßenbau erforderliche Terrain gegen einen Beitrag an die bisherigen Kosten von 40 %, höchstens Fr. 4500, pfandfrei zur Verfügung zu stellen. — Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

mission. Es handelt sich hier um ein ähnliches Geschäft, wie vorhin betreffend die Korrektion des Bettelriedstüzes; auch hier handelt es sich um die Korrektion einer Staatsstrafe. Die Baukosten sind auf Fr. 17,200, die Landentschädigungen auf Fr. 11,300 devisiert; letztere machen also fast 50 % der Gesamtkosten aus. Es ist das ein etwas außerordentliches Verhältnis; allein es muß gutes, abträgliches Land expropriert werden, und zudem hat man es mit etwas renitenten Grundeigentümern zu thun. Daß sich der Staat mit einem ordentlichen Beitrag an den Landentschädigungen beteiligt, läßt sich aus verschiedenen Gründen rechtfertigen. Die Gemeinde Wahrern hat für das Straßenwesen bereits große Opfer bringen müssen, namentlich mußte sie sich bei der Schwarzwasserbrücke stark beteiligen, und ferner wird sie in den Fall kommen, noch verschiedene andere Korrekturen der gleichen Staatsstrafe durchführen zu helfen und dabei die Landentschädigungen ganz oder teilweise zu übernehmen. Die Staatswirtschaftskommission ist daher einverstanden, daß man 40 % der Landentschädigungen bewilligt, was Fr. 4500 ausmacht. Die Baukosten werden sich bei einem etwas veränderten Projekt voraussichtlich auf Fr. 16,000 reduzieren, so daß in Wirklichkeit die Mehrleistung gegenüber demjenigen, was ursprünglich projektiert war, nur etwa Fr. 3—3500 ausmacht. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung.

Bewilligt.

Kredit für Verstärkungsarbeiten an der Kirchenfeldbrücke in Bern.

Der Regierungsrat beantragt, zur Deckung der Kosten für Verstärkungsarbeiten an der Kirchenfeldbrücke in Bern einen ferneren Kredit von Fr. 11,500 aus Rubrik X F zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vor einem Jahr haben Sie für Verstärkungsarbeiten an der Kirchenfeldbrücke einen Kredit von vorläufig Fr. 25,000 bewilligt, und man hat dabei in Aussicht gestellt, es werde wahrscheinlich zum gleichen Zweck noch mehr Geld nötig sein, je nach den Resultaten der Verstärkungsarbeiten. Die erste Arbeit bestand in der Verstärkung der vier untersten Bogenkreuze auf den vierfachen Querschnitt, Anspannung der Bogen- und Pfeilerstreben, Verstärkung der Ringstreben &c.; es sind hiefür Fr. 36,500 ausgegeben worden, und die Techniker sind nun der Ansicht, man solle das Resultat dieser ersten Arbeit abwarten und bei der nächsten größeren Frequenz, bei der Münsterfeier, die in 1 oder 2 Jahren stattfinden wird, wieder genaue Messungen der Schwankungen anstellen. Die horizontalen Schwankungen, die sich für die Empfindung als sehr erheblich darstellen, sind übrigens nach den letzten Messungen nur gering, nämlich nur 3,8 mm. Wir sind darum der Ansicht, es solle vorläufig von weiteren Verstärkungsarbeiten abstrahiert und nur noch die bereits gemachte Ausgabe gedeckt werden. Nachdem Sie letztes Jahr bereits Fr. 25,000

bewilligt haben, bleiben noch Fr. 11,500 zu decken, um deren Bewilligung der Regierungsrat nachzusucht.

Bühlér, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In der Sitzung vom 6. März 1894 hat der Große Rat beschlossen, die nötigen Verstärkungsarbeiten an der Kirchenfeldbrücke ausführen zu lassen und zunächst mit dem Nötigsten anzufangen und dann den Erfolg abzuwarten. Für diese nötigsten Arbeiten wurde ein Kredit von Fr. 25,000 bewilligt; die ausgeführten Arbeiten haben aber Fr. 36,500 gekostet, so daß ein Nachkredit von Fr. 11,500 nötig ist, dessen Bewilligung Ihnen die Staatswirtschaftskommission empfiehlt.

Bewilligt.

Staatsbeitrag an die Errichtung einer Passarelle über den Doubs in Montmelon.

Der Regierungsrat beantragt, der Gemeinde Montmelon an den auf Fr. 23,800 veranschlagten Bau einer Passarelle über den Doubs einen Staatsbeitrag von 50 % der wirklichen Kosten, im Maximum von Fr. 11,900, aus Rubrik X F zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Montmelon besteht aus den drei kleinen, weitauseinanderliegenden Weilern Montmelon (M-dessous und M-dessus), Ravine und Outremont. Nun hat Montmelon keine öffentliche Schule gehabt, sondern es ist in einem Privathaus Schule gehalten worden, und Ravine, das auf der andern Seite des Doubs liegt, hat seine Kinder nach Montenol, einer Nachbargemeinde, in die Schule geschickt. Die Erziehungsdirektion hat nun die Gemeinde Montmelon angehalten, in Montmelon ein Schulhaus zu bauen, und die Gemeinde hat dies auch wirklich gethan und ein Schulhaus gebaut, das alle ihre überflüssigen Mittel in Anspruch nahm, zumal sie auch mit ihren Holznutzungen etwas schlecht wirtschaftete und lediglich auf ihre Tellen angewiesen ist. Ravine muß nun seine Kinder über den Doubs nach Montmelon in die Schule schicken. Nun existiert allerdings eine Fähre über den Doubs; allein zu gewissen Zeiten kann man dieselbe nicht benutzen oder ist deren Benutzung gefährlich, und es ist daher begreiflich, daß die Gemeinde Montmelon ihre einzelnen Teile durch eine Brücke zu verbinden sucht. Nun hätte aber eine Fahrbrücke einige 40,000 Fr. gekostet, und es ist im Regierungsrat von einem jurassischen Mitglied die Ansicht geäußert worden, es möchte eine solche Brücke doch der reinsten Luxus sein und man solle sehen, ob der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden könne. Man wollte zu diesem Zwecke eine Verschmelzung der diesseitigen und jenseitigen Gemeinden anstreben, so daß sie nicht über den Fluß hinüber mit einander zu verkehren brauchen. Allein alle daherigen Anstrengungen, obschon uns der Regierungsstatthalter sehr willig an die Hand ging, sind am Widerstand der Gemeinden gescheitert, so daß man nur durch einen Machtspurz zum Ziele

gelangt wäre, wozu der Gegenstand doch nicht angethan war. Vor einigen Monaten hat nun in St. Ursanne eine Konferenz stattgefunden, welcher Delegierte aller beteiligten Gemeinden bewohnt, und da wurde vereinbart, daß man nur einen Fußweg erstellen wolle, indem ein solcher vollständig genüge; später könne man dann die Straße nach St. Ursanne korrigieren, so daß sich die Bewohner von Montenol und Ravine über dieselbe hinab nach St. Ursanne begeben können. Es ist infolgedessen ein Fußgängerbrücklein projektiert und zwar glaubte man anfänglich, ein solches von 2 Meter Breite sollte genügen. Die Gemeinden haben dann aber gewünscht, das Brücklein möchte doch so gemacht werden, daß man etwa auch ein Stück Vieh hinübertreiben könne. Wir haben das begriffen, und es ist nun das Brücklein auf 2,5 m projektiert und ohne Treppen auf beiden Seiten. Das Brücklein kostet genau die Hälfte einer Fahrbrücke, nämlich Fr. 23,800, und der Regierungsrat hat in Unbetracht der schwierigen Verhältnisse, in denen sich die Gemeinde befindet, und namentlich in Unbetracht der Thatsache, daß eigentlich der Staat die Situation geschaffen hat, indem er die Schulverhältnisse so ordnete, daß die Gemeinde Ravine ihre Kinder nicht mehr nach Montenol schicken kann, sich herbeiglassen, eine Subvention von 50 % zu beantragen, was Fr. 11,900 ausmacht. Wir glauben, es sei dieses Geld gut angewendet; denn es sind überhaupt zu wenig Brücken über den Doubs, und wir werden uns später noch mit einer Brücke bei Coeuve zu befassen haben. Für heute erucht der Regierungsrat, der Gemeinde Montmelon zur Errichtung dieser Fußgängerbrücke einen Beitrag von Fr. 11,900 im Maximum zuzuführen.

Bühlér, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt den Antrag des Regierungsrates zur Genehmigung.

Bewilligt.

Einrichtung des zoologischen Institutes der Hochschule in der alten Kavalleriekaserne.

Der Regierungsrat beantragt, zum Zwecke der Unterbringung des zoologischen Institutes der Hochschule in der alten Kavalleriekaserne eine Summe von Fr. 25,000 aus dem Hochbaukredit zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe in meinen Ansehnandersezungen über die Subvention der Kornhausbrücke dargethan, wie in Zukunft die Kavalleriekaserne verwendet werden soll; ich habe Ihnen gesagt, daß es nicht gelungen ist, die verschiedenen Institute der Hochschule, die Laboratorien, Räume für Demonstrationen &c. nötig haben, in der alten Blindenanstalt einzurichten und daß man deshalb dazu gekommen ist, die alte Kavalleriekaserne für diesen Zweck zu verwenden, und man hat Ihnen schon vor einem Jahre, als Sie hiefür den ersten Kredit bewilligten, gesagt, die Kavalleriekaserne werde successive für Hoch-

schulinstitute eingerichtet werden. Dies Jahr handelt es sich nun um die Verlegung des zoologischen Instituts, und es ist hiefür die nördliche Hälfte des zweiten Stockes in Aussicht genommen. Der erste Stock ist bereits für das pharmazeutische Institut eingerichtet, wofür Sie Fr. 58,000 bewilligt haben, welche Summe bis auf circa Fr. 4000 aufgebraucht wurde. Der Devis für die Einrichtung des zoologischen Instituts, das außer den üblichen Räumen namentlich auch ein Aquarium nötig hat, beläuft sich auf Fr. 25,000; er beträgt also schwach die Hälfte des für die Einrichtung des ersten Stockes bewilligten Kredits und es läßt sich gegen denselben nichts einwenden. Der Regierungsrat stellt Ihnen darum den Antrag, zu dem genannten Zwecke aus dem Hochbaukredit eine Summe von Fr. 25,000 zu bewilligen.

Bewilligt.

Gefängnisbau in Münster.

Der Regierungsrat stellt den Antrag, für Neubau des Gefängnisses in Münster einen Kredit von Fr. 25,500 zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gefängnisse in Münster haben sich schon seit mehreren Jahren als außerordentlich defekt herausgestellt, und das Gebäude ist in einem so schlechten Zustand, daß man es nicht einmal mehr umbauen kann, sondern einen Neubau erststellen muß. Der Bau ist sehr einfach projektiert, wie überhaupt alle Gefängnisse, aber doch fest und feuerficher, so daß er seinem Zweck entspricht. Der Herr Kantonsbaumeister hat verschiedene Projekte ausgearbeitet, von denen das billigste auf Fr. 25,500, das teuerste auf Fr. 28,500 zu stehen kommt. Die Ersparnis beim billigen Projekt liegt darin, daß man Keller und Estrich des alten Gebäudes für die Gefangenewärterwohnung benutzt, und wenn dies schon mit einigen Uebelständen verknüpft ist, hat der Regierungsrat doch das billigere Projekt gewählt und ersucht daher um Bewilligung eines Kredits von Fr. 25,500. Es bleiben nun nur noch umzubauen die Gefängnisbauten in Trachselwald und Bern, in welch letzterer Beziehung ein Projekt schon seit längerer Zeit vorliegt; dasselbe knüpft sich aber an eine andere Voraussetzung, nämlich die, daß vorerst das alte Zuchthaus, bzw. die Arbeitsanstalt für Weiber disloziert werde etc. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Genehmigung.

Bühlér, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Errichtung neuer Gefängnisse in Münster ist absolut notwendig, weil das gegenwärtige Gebäude sehr baufällig ist. Für den Neubau sind vier verschiedene Projekte aufgestellt worden. Das teuerste, ein Zellenbau mit Gefangenewärterwohnung mit Keller und Estrich kommt auf Fr. 28,500. Ein anderes Projekt ohne Keller und Estrich für den Gefangenewärter kommt auf Fr. 25,500, und endlich sind noch billigere Projekte ausgearbeitet worden, welche nur einen Zellenbau in Aussicht nehmen

in der Meinung, daß der Gefangenewärter sich mit der Wohnung im gegenwärtigen Gebäude begnügen oder im Amtshaus Wohnung beziehe. Regierung und Staatswirtschaftskommission haben aber gefunden, man müsse in dem Gebäude auch eine Wohnung für den Gefangenewärter einrichten, damit derselbe die Gefangenen kontrollieren könne; dabei halten sie aber dafür, es könnte sich der Gefangenewärter ganz gut mit Keller und Estrich im bisherigen Gebäude, das auf der andern Seite der Straße steht, begnügen, was eine Ersparnis von Fr. 3000 ausmacht. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen daher die Bewilligung eines Kredits von Fr. 25,500, wie er für die Errichtung eines Gebäudes mit Gefangenewärterwohnung, aber ohne Keller und Estrich, nötig ist.

Bewilligt.

Stallbauten in Münsingen.

Der Regierungsrat beantragt, für Umbauten in der alten Scheune des Landgutes der kantonalen Irrenanstalt in Münsingen einen Kredit von Fr. 23,800, sowie für den Bau eines neuen Schweinestallgebäudes an demselben Orte einen solchen von Fr. 13,240. 80 zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Geschäft ist nicht durch die Baudirektion vorbereitet worden, sondern es hat die Aufsichtskommission für Münsingen durch ihr Mitglied, Herrn Grossrat Probst, der hierfür, mit Rücksicht auf seine Erfahrung, der kompetenteste Baumeister war, Pläne anfertigen lassen, worüber das Kantonsbauamt sehr froh war, da es nicht Zeit hatte, die Sache selbst zu projektiern. Die Begründung dieser Bauten ist eine sehr einfache. Mit der Eröffnung der neuen Irrenanstalt geht auch der landwirtschaftliche Betrieb an dieselbe über. Nun besitzt die Irrenanstalt 230 Fucharten kultiviertes Land. Sie kann also Futter genug produzieren für 60 bis 70 Kühe. Nun ist aber nur Raum vorhanden für 48 Kühe und man sieht voraus, daß der Milchbedarf der Anstalt in kurzer Zeit so groß werden wird, daß man wenigstens 60 Kühe haben muß. Die gegenwärtigen Kuhstallungen sind außerordentlich defekt, und man hat anfänglich geglaubt, man könne sie gar nicht umbauen. Herr Probst hat aber dennoch Mittel gefunden, noch etwas daraus zu machen, und alle, welche das bezügliche Umbauprojekt gesehen haben, haben dasselbe als durchaus zweckmäßig befunden. Die bezüglichen Kosten belaufen sich auf Fr. 23,800. Nun müssen aber außerdem noch Schweinställe erstellt werden; denn es gibt in der Irrenanstalt sehr viele Abfälle, die man am besten zur Schweinefütterung verwendet. Herr Probst hatte die Gefälligkeit, auch die Schweinstallungen zu projektiern. Diejenigen kommen auf Fr. 13,240. 80 und gestatten die Unterbringung von 70 Schweinen. Die Projekte sind von der Aufsichtskommission, der Direktion des Innern und dem Regierungsrat geprüft worden, und ich beantrage Ihnen, Sie möchten zur Ausführung derselben, auf Rechnung des

Hochbaukredites, eine Summe von Fr. 37,040. 80 bewilligen.

Bewilligt.

Staatsbeitrag an die Bleienbachmoos-Entsumpfung.

Der Regierungsrat beantragt, es sei das vorliegende Projekt für die Entsumpfung des Bleienbachmooses zu genehmigen und an die Kosten der auf Fr. 47,100 veranschlagten Arbeiten ein Staatsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 14,130, auf X G 3 zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zwischen Bleienbach und Langenthal befindet sich das sogenannte Bleienbachmoos, das eine bedeutende Landfläche umfaßt, nämlich 67,5 Hektaren, und sozusagen keinen Wert hat. Schon im Jahre 1892 wurde von der Gemeinde Bleienbach das Gesuch gestellt, der Staat möchte ein Kanalisationsprojekt ausarbeiten lassen und das Entsumpfungsunternehmen einleiten. Das ist geschehen, und es hat sich herausgestellt, daß die Entsumpfung im Anschluß an die Altachkorrektion ganz zweckmäßig durchgeführt werden kann. Die Länge des Entsumpfungsgebietes beträgt 2720 Meter. Mit den technischen Details will ich Sie nicht hinhalten. Die Kosten betragen Fr. 47,100, und es hat hieran der Bund einen Beitrag von 40 %, im Maximum Fr. 18,840, bewilligt. Es bleibt noch übrig, daß auch der Kanton die übliche Subvention von 30 % mit Fr. 14,130 bewilligt, was Ihnen der Regierungsrat beantragt.

Bewilligt.

Das Präsidium giebt Kenntnis von folgender Motion.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die von ihm verlangte Vorlage betreffend Revision des kantonalen Strafgesetzbuches dem Großen Rat mit Beförderung einzubringen, damit den auf Berner Gebiet von einheimischen und ausländischen Studenten stattfindenden sogenannten Studentenmessen auf gesetzlicher Grundlage Einhalt gethan werden kann.

Scherz, Grossrat.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Nachkreditbegehren.

Bücher, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat mich beauftragt, vor der Behandlung der heute vorliegenden Nachkredite einige allgemeine Bemerkungen anzubringen. Es vergeht kaum eine Grossratsession, ohne daß man sich mit Nachkrediten zu befassen hat, und man weiß, in welcher Weise dieselben jeweilen abgewickelt werden. Bei ziemlich allgemeiner Unruhe muß sich der Herr Finanzdirektor abmüden, diese Nachkredite zu begründen, und das gleiche ist auch dem Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission beschieden. Eine solche Behandlung der Nachkredite hat sehr wenig Wert, und namentlich werden die Herren Grossräte in keiner Weise darüber orientiert, um was für Nachkredite es sich handelt und weshalb dieselben bewilligt werden müssen, und am Schlusse einer solchen Grossratsitzung weiß man nicht, in welcher Höhe solche Kredite bewilligt wurden. Die Staatswirtschaftskommission macht deshalb die Anregung, es möchte in Bezug auf die Bewilligung von Nachkrediten ein etwas anderes Verfahren eingeschlagen werden. Ich glaube, wir sollten uns nur einmal im Jahre mit Nachkrediten befassen und zwar jeweilen in derjenigen Grossratsitzung, welche auf den Abschluß der Bücher folgt. Für diese Sitzung sollte dann jeweilen die Regierung eine gedruckte Vorlage bringen, aus welcher ersichtlich ist, welche Kredite bewilligt worden sind und in welchem Betrage und weshalb Nachkredite bewilligt werden müssen. Diese gedruckte Vorlage sollte dann auch den Mitgliedern des Großen Rates rechtzeitig zugestellt werden, wie die Staatsrechnung und das Budget. Auf diese Weise würden die Mitglieder des Großen Rates in Sachen orientiert. Wir haben uns zu einer solchen Anregung um so mehr veranlaßt gesehen, als es sich diesmal um etwas hohe Nachkredite handelt, indem dieselben eine Summe von über Fr. 100,000 ausmachen. Man sollte glauben, die im Budget festgestellten Kredite sollten in der Haupthache richtig sein, und wenn es auch nicht immer möglich ist, die bewilligten Kredite vollständig inne zu halten, so sollte man doch danach streben, die bewilligten Kredite nicht zu überschreiten. Wir nehmen an, die Regierung sei mit unserer Anregung einverstanden und werde derselben Folge geben.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat kann gegen diese Anregung nichts einwenden, und was speziell den Finanzdirektor betrifft, so ist er nur froh darüber, daß sich wieder einmal das öffentliche Gewissen, das durch den Großen Rat repräsentiert ist, regt gegenüber diesem Unfug der Nachkredite. Im Verlauf der Jahre, während denen ich der Finanzdirektion vorgestanden habe, haben sich mehrmals solche Episoden abgespielt. Von Zeit zu Zeit hat man sich gegen diesen Unfug der Nachkredite aufgelehnt, und dann hat es zeitlang gebessert. Nach und nach ist man dann aber wieder ins alte Jahrwasser gekommen. Nachdem man nun auf diesem Gebiet während einiger Zeit wieder mit vollem Dampf gearbeitet hat, ist der Moment gekommen, daß man wieder sagen muß: Landgraf werde hart! und alle diejenigen, welche einem Zweig der Staatsverwaltung vorzustehen berufen sind, wieder auf den Boden bringt, daß sie nicht mit einer gewissen angenehmen Empfindung ein Nachkredit-

begehrn unterzeichnen, sondern daß ein heiliger Schauer durch sie fährt, wenn sie sich mit dem Gedanken vertraut machen müssen, ein Nachkreditbegehrn zu stellen (Heiterkeit). Es ist wirklich sehr bedenklich, wenn der Ausgabenüberschuß des Budgets, der über Fr. 500,000 beträgt, noch durch Nachkredite im Betrage von über Fr. 100,000 erhöht wird, statt daß man die Ausgaben zu reduzieren sucht, um dadurch den budgetmäßigen Ausgabenüberschuß zu vermeiden. Ich hoffe zwar, die Staatsrechnung pro 1894 werde trotz den bedeutenden Nachkrediten ohne eigentliches Defizit abschließen; allein es wäre ja viel besser, man hätte einen Einnahmenüberschuß zu verzeichnen, der sehr gut verwendet werden könnte. Der Regierungsrat hat also gegen die Anregung der Staatswirtschaftskommission nichts einzuwenden, und ich persönlich bin der Staatswirtschaftskommission für dieselbe geradezu dankbar.

Schmid. Ich möchte es nicht bei einer bloßen Anregung bewenden lassen, sondern beantrage, die Anregung der Staatswirtschaftskommission zum Beschluß zu erheben.

Dürrenmatt. Wie sich die Herren vielleicht erinnern, habe ich bei Beratung des Grossratsreglements ungefähr den gleichen Antrag gestellt, und das gleiche habe ich schon früher bei Behandlung eines sehr bedeutenden Nachkredites, der auch über Fr. 100,000 ausmachte, verlangt, ebenso einmal bei Beratung des Staatsverwaltungsberichtes. Jedesmal bin ich mit meinem Antrag abgewiesen worden, und es gereicht mir zur großen Genugthuung, daß jetzt von anderer Seite das nämliche verlangt wird, von einer Seite, welche dem Rote jedenfalls genehmer ist, als es der Fall war, als ich den Antrag stellte und mich dagegen verwarnte, daß man einfach gestützt auf das Referat des Herrn Finanzdirektors, das unter grösster Unaufmerksamkeit angehört wird, in die Hunderttausende beschließe. Ich bin der Staatswirtschaftskommission sehr dankbar, daß sie diesen Anlaß für ihre Anregung benutzt hat und ebenso Herrn Schmid, daß er dieselbe in einen definitiven Antrag umwandelte.

Der Antrag Schmid wird stillschweigend zum Beschluß erhoben.

Nachkreditbegehrn für die Armendirektion.

Es wird um Bewilligung folgender Nachkredite für die Armendirektion pro 1894 nachgesucht:

1. Rubrik VIII ^a A 5, Armengesetz, Vorarbeiten	Fr. 834. 40
2. Rubrik VIII ^a C 1—7, Bezirksarmenanstalten	" 532. 25
3. Rubrik VIII ^a D 1, Berufsstipendien	" 5,170. —
4. Rubrik VIII ^a D 2, Spenden für Irre, Kranke und Gebrechliche	" 6,218. 50
5. Rubrik VIII ^a D 3, Spenden für Unheilbare	" 203. 30

Übertrag Fr. 12,958. 45

6. Rubrik VIII ^b A 1, Beiträge an Gemeinden (Notarmenpflege)	" 5,004. 24
7. Rubrik VIII ^b A 2, Unterstützung anständiger Notarmer	" 18,256. 40
	Summa Fr. 36,219. 09

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was speziell den Nachkredit für auswärtige Notarmer betrifft, so hat die Finanzdirektion zu verschiedenen Malen hier und namentlich im Regierungsrat gegen diese beständige Vermehrung der Ausgaben Stellung genommen und darauf hingewiesen, daß der Staat diese immer vermehrten Ausgaben auf die Dauer nicht mehr zu bestreiten vermöge, und zwar Ausgaben, deren richtige Verwendung man nicht kontrollieren kann. Diese Überschreitungen der Kredite im Armenthemen sind seit einigen Jahren an der Tagesordnung. Ich will deswegen der Armendirektion keinen Vorwurf machen, da sie von den Gemeinden gedrängt wird und auch im Grossen Rat in diesen Dingen der ganze Tenor immer für Mehrausgaben gewesen ist. Hoffentlich wird es nicht lange gehen bis das neue Armengesetz in Kraft tritt, das, wenn es auch den Staat nicht entlastet, doch verhüten wird, daß in Zukunft die Kredite in dieser Weise überschritten werden. Da wir vor der Reform des Armengesetzes stehen, hat es keinen großen Zweck, noch etwas anderes zu thun, als die erforderlichen Nachkredite zu bewilligen und dabei die Hoffnung auszusprechen, daß dieser Zustand in kurzem eine Verbesserung erfahren werde. Der Regierungsrat empfiehlt die verlangten Nachkredite zur Bewilligung.

Bewilligt.

Nachkreditbegehrn für die Direktion des Innern.

I.

Der Regierungsrat beantragt die Bewilligung folgender Nachkredite für das 1894:

1. Rubrik IX E 3, Inspektion der Eichmeister	Fr. 480. —
2. Rubrik IX G 2, Allgemeine Sanitätsvorkehrn	" 5730. —
3. Rubrik IX N 1—5, Bekämpfung des Alkoholismus	" 851. 12
	Zusammen Fr. 7061. 12

Erneut für das Jahr 1895:

4. Rubrik IX G 2, Allgemeine Sanitätsvorkehrn	Fr. 5000. —
---	-------------

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgabe für Inspektionskosten der Eichmeister röhrt davon her, daß nicht jedes Jahr gleich große Bezirke bereit und inspiziert werden müssen und daß dem Umstand, daß im Jahre 1894 ein grösserer Inspektionskreis an die Reihe gekommen ist, im Budget nicht Rechnung getragen wurde.

Die Mehrausgaben für allgemeine Sanitätsvorlehen haben ihren Grund in den zahlreichen Blatternepidemien, welche im Land herum vorgekommen sind, und in Bezug auf das Verhalten des Staates bestehen Bundesvorschriften, welche beachtet werden müssen.

Der Nachkredit für Bekämpfung des Alkoholismus berührt die laufende Verwaltung des Staates nicht, da er aus dem Alkoholzehntel entnommen wird, über den bekanntlich besondere Rechnung geführt wird. Die Mehrausgabe selber ist in genügender Weise gerechtfertigt worden.

Bücher, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist hier nur zu bemerken, daß unter Rubrik Allgemeine Sanitätsvorlehen ein Nachkredit von Fr. 5730 für 1894 und ein solcher von Fr. 5000 für 1895 zu bewilligen ist. Es sind diese Nachkredite nötig infolge der Blatternepidemie; der Kredit von Fr. 6000 für 1895 ist bereits überschritten, und es ist darum nötig, auch für 1895 einen Nachkredit zu bewilligen.

Bewilligt.

II.

Im weiteren wird dem Großen Rate die Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 584.96 auf Rubrik IX J, kantonaler Frauenspital, pro 1894 beantragt.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Überschreitung ist eine verhältnismäßig geringe, gegen die nichts eingewendet werden kann; denn es ist erklärlich, daß in einem so großen Betrieb der Kredit unter Umständen nicht ganz genau innehaltbar werden kann und man muß froh sein, wenn die Überschreitung nur einige Hundert Franken beträgt.

Bücher, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte nur noch bemerken, daß dieser Nachkredit seine Begründung namentlich darin hat, daß die Lebensmittel, namentlich Fleisch und Milch, im letzten Jahre bedeutend teurer waren. Man kann also nur zufrieden sein, daß der Nachkredit nicht mehr als Fr. 584 beträgt.

Bewilligt.

III.

Der Regierungsrat sucht ferner um Bewilligung eines Nachkredites pro 1894 auf Rubrik IX D, kantonales Technikum Burgdorf, von Fr. 994.20 nach.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Überschreitung wird damit begründet, daß im Laufe des Jahres, mit Genehmigung des Regierungsrates, eine Erhöhung einer Lehrerbesoldung stattgefunden habe; ferner sei der Kredit für Bureau- und Heizungskosten zu gering angesezt gewesen, indem einzig für Heizung gegen Fr. 800 mehr ausgegeben werden mußten; endlich sei der Bundesbeitrag um Fr. 2078 hinter dem Budget zurückgeblieben, indem der Bund für 1893 diese Summe zu viel bezahlte und nun für 1894

einen Abzug in dieser Höhe mache. Unter diesen Umständen kann der Regierungsrat den Nachkredit zur Bewilligung empfehlen.

Bewilligt.

IV.

Dem Großen Rate wird weiter die Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 825.08 pro 1894 auf Rubrik IX O, Hagelversicherung, beantragt.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Kredit für Förderung der Hagelversicherung betrug Fr. 22,000 und ist um Fr. 825.08 überschritten worden. Die Mehrausgabe ist gut verwendet worden, indem sie dazu beigetragen hat, die Beiträge des Staates an die Hagelversicherung entsprechend zu erhöhen.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Erziehungsdirektion.

Der Regierungsrat sucht um Bewilligung folgender Nachkredite pro 1894 nach:

1.	Rubrik VI B 14, Tierarzneischule, Assisten	Fr.	300
2.	" 16 ^a , Verwaltungskosten . . .	Fr.	400
3.	" C 3, Gymnasien	Fr.	2100
4.	" 4, Sekundarschulen	Fr.	6500
5.	" D 1, Primarschulen	Fr.	5800
6.	" 3, Primarlehrer, Leibgedinge . . .	Fr.	450
7.	" 7, Mädchenarbeitschulen . . .	Fr.	1900
8.	" B 7 ^b , Poliklinik	Fr.	2400

Summa Fr. 19,850

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu den Mehrausgaben unter Ziff. 1 und 2 ist die Erziehungsdirektion durch Beschuß des Regierungsrates ermächtigt worden. Die Nachkredite unter Ziff. 3, 4, 5 und 7 sind solche, die sich jedes Jahr wiederholen und nicht vermieden werden können, indem die betreffenden Ausgaben gesetzlich geregelt sind; die Mehrausgaben röhren namentlich davon her, daß im Laufe des Jahres neue Schulklassen gegründet werden, an die der Staat den gesetzlichen Beitrag geben muß, und daß Lehrer in den Altersklassen und damit in der Besoldung vorrücken. Die Mehrausgabe von Fr. 450 für Leibgedinge wurde erforderlich, weil im Laufe des Winters einige Notfälle eintraten, wo sich das dringende Bedürfnis für Erhöhung des Leibgedings resp. zur Bewilligung eines solchen zeigte und aus Gründen der Humanität vom Regierungsrat und der Erziehungsdirektion eine Mehrausgabe beschlossen wurde, welche im ganzen nur Fr. 450 beträgt. Ein letzter Nachkredit, für die Poliklinik, röhrt von vermehrten Arzneimittellieferungen der Staatsapotheke her. Die betreffenden Mehrausgaben betreffen nicht das Jahr 1894, sondern beziehen sich auf die Jahre 1892 und 1893, und es wird deren Deckung

durch einen Nachkredit beantragt, um im Rechnungswesen Ordnung zu schaffen und mit der bestimmten Weisung, daß in Zukunft nicht mehr Rechnungen in so großem Betrage auf das künftige Jahr übertragen werden.

Bewilligt.

weil der mangelhafte Unterhalt einer Brücke am Unfall schuld gewesen sein sollte. Um einen solchen Prozeß zu vermeiden und anderseits aus Billigkeits- und Humanitätsrücksichten hat man der Familie des Rhyners eine Entschädigung bewilligt. Ich empfehle Ihnen diese Nachkredite zur Genehmigung.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Kirchendirektion.

Vom Regierungsrat wird die Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 1860. 75 pro 1894 auf Rubrik V C 1, Besoldungen der katholischen Geistlichen, beantragt.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Mehrausgabe mußte gemacht werden, weil dazu die gesetzliche Notwendigkeit vorlag, indem im Laufe des Jahres mehr katholische Geistliche in eine höhere Besoldungsklasse übergetreten sind, als man vorausgesehen hatte.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Justizdirektion.

Der Regierungsrat beantragt die Bewilligung folgender Nachkredite pro 1894 auf Rubrik II, Gerichtsverwaltung:

1. C 2, Amtsgerichte, Besoldungen des Vizepräsidenten und des Untersuchungsrichters von Bern und seines Sekretärs	Fr. 2,311. 65
2. C 4, id., Entschädigung der Mitglieder und Supplanten	5,054. 65
3. C 5, id., Bureauaufosten	6,068. 15
4. C 7, id., Außerordentliche Gerichtsbeamte	2,223.—
5. D 1, Gerichtsschreibereien, Besoldungen der Gerichtsschreiber	1,765. 75
6. D 2, id., Entschädigung für Angestellte und Bureauaufosten	2,277. 55
7. E 3, Staatsanwaltschaft, Bureauaufosten der Bezirksprokuratoren	1,206. 40
8. F 1, Geschwornengerichte, Entschädigungen der Geschwornen	5,328. 50
9. F 4, id., Bureauaufosten	1,739. 17
10. G 3, Betreibungs- und Kontursämter, Besoldungen der Beamten	271.—
11. G 5, id., Besoldungen der Betreibungsgehilfen	18,505. 05
12. G 6, id., Besoldungen der Angestellten und Bureauaufosten	4,162. 80
13. G 7, id., Kontrollen, Formulare	1,165. 15
14. G 8, id., Mietzinse	145.—

Summa Fr. 52,223. 82

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für die Gerichtsverwaltung wird ein Gesamtnachkredit von Fr. 52,223. 82 verlangt, der sich auf 14 Posten verteilt. Den Hauptposten bildet die Entschädigung der Betreibungsgehilfen mit Fr. 18,505. 05; allein es ist dieser Posten nicht so gefährlich, wie er aussieht, indem ihm Mehreinnahmen in größerem Betrage gegenüberstehen. Diese Kosten stehen nämlich in direkter Beziehung mit den Gebühren der Betreibungsämter, die circa Fr. 30,000 mehr eingebrocht haben, so daß also trotz dieses Nachkredits eine Minderausgabe von über Fr. 10,000 vorhanden ist. Die Überschreitung ist also nur eine scheinbare; sie kann aber nicht einfach verrechnet, sondern es muß für dieselbe ordnungshalber ein Nachkredit bewilligt werden. Die Posten unter Ziff. 1, 2, 3, 5 und 6 sind in der Hauptsache durch die Reorganisation der Gerichtsverwaltung im Amtsbezirk Bern ver-

Nachkreditbegehren für die Baudirektion.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Großen Rat folgende Nachkreditbegehren der Baudirektion zur Genehmigung:

1. Auf Rubrik X A 1, Besoldungen der Beamten	Fr. 125.—
2. Auf Rubrik X B 2, Besoldungen der Angestellten der Bezirksingenieure	140. 50
3. Auf Rubrik X B 3, Bureau- und Reisekosten der Bezirksingenieure	1,553. 90
4. Auf Rubrik X C 6, Pfrundloskauf	3,000.—
5. Auf Rubrik X E 4, verschiedene Kosten	3,011. 60

Summa Fr. 7,831.—

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Nachkredit unter Ziff. 1 beruht auf einem Beschuß des Regierungsrates, derjenige unter Ziff. 2 auf einer Verfügung, welche die Direktion innerhalb ihrer Kompetenz traf. Die Mehrausgabe für Bureau- und Reisekosten war notwendig infolge vermehrter Reiseauslagen der Bezirksingenieure mit Rücksicht auf die Einführung des Akkordsystems auf einem Teil der Staatsstrafen. Der Nachkredit unter Ziff. 4 berührt eine ganz unvorhergesehene einmalige Ausgabe, herrührend von der Verrechnung der Entschädigung, welche der Kirchgemeinde Bolligen bei Abschluß des Pfrundloskaufes bewilligt wurde. Die Überschreitung unter Ziff. 5 wurde wesentlich veranlaßt durch eine Entschädigung an einen gewissen Rhyner, der auf der Frutigen-Adelbodenstrasse verunglückte und den Staat mit einem Prozeß bedrohte,

anlaßt worden, die im Budget nicht berücksichtigt werden konnte, indem die neue Organisation damals noch nicht bestanden hat. Die Mehrausgaben unter Ziff. 4 und 8 stehen in naher Beziehung mit den beiden bekannten großen Strafprozessen in Bern, aus Anlaß des Krawalls, und in St. Immer; sie sind also durch die Verhältnisse vollständig gerechtfertigt. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen diese Nachkredite zur Bewilligung.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Polizeidirektion.

Vom Regierungsrat wird die Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 723.05 auf Rubrik III^b C 8, Musterungs- und Inspektionskosten des Polizeikorps, für 1894 beantragt.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Nachkredit wurde veranlaßt durch vermehrte Inspektionsreisen unter der neuen Organisation und durch den Umstand, daß die Entschädigung für die Inspektoren, die aus einem Tagesold bestehet, infolge Erhöhung dieses Soldes ebenfalls erhöht worden ist. Im großen ganzen ergeben sich aber für das Polizeikorps keine Mehrausgaben, sondern es ist, mit Inbegriff dieses Nachkredits, eine Ersparnis von nahezu Fr. 1500 da. Der Regierungsrat empfiehlt den Nachkredit zur Bewilligung.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Finanzdirektion.

Der Regierungsrat beantragt die Bewilligung von Nachkrediten pro 1894:

1. Auf Rubrik IX A 4, Bureaukosten	Fr. 566.75
2. " " XVI B 1, Kulturarbeiten und Verbesserungen	" 5,597.57
3. Auf Rubrik XVI C 2, Gemeindesteuern	" 3,191.—
	Summa Fr. 9,355.32

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgabe für Bureaukosten wurde dadurch veranlaßt, daß in neuerer Zeit der Bankinspektor der Finanzdirektion zugewiesen worden ist und seine Reiseauslagen aus dem Kredit der Finanzdirektion bezahlt werden müssten, der mit Rücksicht hierauf in Zukunft erhöht werden muß. Der Nachkredit für Kulturarbeiten und Verbesserungen bedeutet in Wirklichkeit keine Mehrausgabe, sondern wird mehr als aufgewogen durch den Umstand, daß auf demjenigen Einnahmeposten, der mit diesem Ausgabeposten in Wechselwirkung steht, Erlös von Produkten, eine Mehreinnahme von etwa Fr. 20,000

vorhanden ist infolge des großen Ertrages der Staatsreben, namentlich in Tschugg, der allerdings im Jahre 1894 nicht so groß, aber immerhin noch ganz anständig sein wird, so bald der Staatswein verkauft werden kann, den ich bei diesem Anlaß den Mitgliedern des Großen Rates bestens empfehlen möchte (Heiterkeit). Was den Posten Gemeindesteuern betrifft, so hat die Finanzdirektion darauf keinen Einfluß, sondern sie muß eben überall da, wo der Staat Domänen besitzt, die Steuern bezahlen, und es können dieselben nie exakt budgetiert werden. — Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen diese Nachkredite zur Bewilligung.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Forstdirektion.

Der Regierungsrat empfiehlt die Bewilligung von Nachkrediten pro 1894:

1. Auf Rubrik XIV B 2 ^a , Besoldungen der Kreisförster	Fr. 300.—
2. Auf Rubrik XV C 7, Rechtskosten.	" 1,600.—
	Summa Fr. 1,900.—

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bewilligung des Nachkredites für Besoldung der Kreisförster bedeutet nur eine Berichtigung, indem im Budget pro 1894 irrtümlicherweise eine Summe von Fr. 300 zu wenig aufgenommen worden ist, um die gesetzlichen Besoldungen ausrichten zu können. Die Mehrausgabe von Fr. 1600 für Rechtskosten röhrt hauptsächlich davon her, daß ein Prozeß wegen eines Waldes in der Gemeinde Beatenberg sich für den Staat nicht als vorteilhaft herausstellte, wie man ursprünglich hätte glauben können. Man hat deshalb gefunden, es liege im Interesse des Staates, den Handel durch Vergleich zu erledigen. Infolgedessen hat aber der Staat in der Hauptsache die Prozeßkosten übernehmen müssen, welche ziemlich hoch angewachsen sind und zu deren Deckung der gewöhnliche Kredit nicht hingereicht hat.

Bewilligt.

Interpellation des Herrn Grossrat Dürenmatt betreffend Studentenmensuren.

(Siehe Seite 48 hier vor.)

Dürenmatt. Meine Interpellation ist veranlaßt durch Zeitungs- und andere Berichte über vorgekommene Mensuren unter den Studierenden der Berner Hochschule. Die ersten Berichte darüber sind, wenn ich mich nicht irre, in der "Revue" erschienen und haben sehr schaurlich gelautet. Nach dem, was mir seither gesagt worden ist und nach der Phantasie des Korrespondenten des

betreffenden Blattes, die demselben wohl einige Streiche gespielt hat, nehme ich an, diese Berichte seien etwas übertrieben gewesen; immerhin hat der betreffende Correspondent, auf Berichtigungen in andern Blättern, seine Behauptungen mit Angabe von Zeugen aufrecht erhalten, wonach bei der Paukerei auf dem Schänzli wirklich ganz unschöne Schnezeleien vorgekommen wären. In den ersten Berichten war von 40 Verwundungen die Rede. Ich glaube, das sei zu viel; allein ich finde auch nicht gerade, daß es darauf ankommt, ob eine Rose mehr oder minder abgeschnitten worden sei (Heiterkeit), um eine solche Schnezelei zu verurteilen. Und nicht genug daran! Wenige Tage später haben im Kanton Zürich ähnliche Exzeesse stattgefunden, wo es sich herausstellte, daß wieder Bernerstudenten dabei waren, und erst gestern habe ich vernommen, es sei in der letzten Zeit auch in Biel in diesem Fache gearbeitet worden. Das ist nun doch etwas stark, und diese Ausschreitungen sind nicht von gestern und vorgestern, sondern sie sind schon wiederholt zur Sprache gekommen. Wenn ich mich recht erinnere, hat sich die Staatswirtschaftskommission einmal veranlaßt gesehen, ein bezügliches Begehr zu stellen, und wenn ich recht berichtet bin, hat auch die Erziehungsdirektion schon Anstrengungen gemacht, welche ich durchaus anerkennen möchte, um diesem Unfug abzuholzen.

Ich glaube, man braucht nicht weit auszuholen, um die Verwerflichkeit dieser Mensuren insbesondere und des Zweikampfes im allgemeinen darzuthun. Der Zweikampf wird verurteilt von der christlichen Moral. Da ist einmal das Gebot: „Du sollst nicht töten!“, und wenn es schon nicht allemal zum Töten kommt, so ist es immerhin auch schon vorgekommen und auch schon bei Studenten der Berner Hochschule. Der Zweikampf ist verwerflich als ein ausnahmsweises Recht, als ein Privilegium, das sich die akademische Jugend gegenüber den andern Bürgern herausnimmt. Unsere akademischen Bürger sollen unter dem gleichen Strafgesetz stehen, unter der gleichen bürgerlichen Ordnung, wie alle andern Bürger. Auch im Offizierkorps ist der Zweikampf verwerflich — es ist zwar da nicht so gefährlich; man hat sogar Beispiele, daß ein angebotener Zweikampf ausgeschlagen worden ist — und ich erinnere daran, daß gegenwärtig im deutschen Reichstag ein Antrag eingereicht worden ist, um den Zweikampf auch im Offizierkorps zu unterdrücken, und vom republikanischen Standpunkt aus ist diese Ansicht noch mehr begründet. In der That: es gibt nicht eine andere Ehre für die Herren Studenten und die Herren Offiziere als für die andern Bürger, sonst würde man dann fast dahin kommen, was der wirkige Redaktor des „Intelligenzblattes“ vor circa 20 Jahren bei Anlaß des unglückseligen Studentenduelles Ronka-Hausmann gesagt hat. Er veröffentlichte damals eine hübsche Studie und hat sich darin über die sogenannte Herstellung der Ehre auf dem Wege des Duells lustig gemacht und gesagt: wenn es wirklich möglich ist, auf diese Weise die verletzte Ehre wieder herzustellen, dann gäbe es für einen Vergeßtagen nichts einfacheres, als daß er seine Gläubiger auch auf Pistolen fordern würde, um seine Ehre wieder herzustellen (große Heiterkeit). In andern Ländern kann man es ohne Zweikampf machen. Die Engländer sind sicher keine feige, keine verweichlichte Nation, aber man weiß dort nichts vom Duell. Man kann es auch an andern Universitäten ohne Zweikampf machen; man hört dort nichts von solchen fortwährenden Paukereien, wie

bei uns, und zwar aus dem Grunde, weil eine strengere Aufsicht ausgeübt wird. In Zürich muß der Studierende, wenn ich recht berichtet bin, bei der Immatrikulation ein Handglaubde ablegen, daß er sich nicht in einen Zweikampf einlassen werde. Anderseits haben Sie allerdings Frankreich, wo das Duellwesen in der höchsten Blüte steht und geradezu zu lächerlichen Exzeessen führt, und Sie haben ferner Deutschland und andere monarchische Länder, wo das Duell nach alten junkerhaften Begriffen, wie man sie vor 100 Jahren hatte, fortwährt. Ich glaube aber, das Duell ist heutzutage ein überwundener Standpunkt; es braucht einer seine Tapferkeit und seine Ehre nicht damit zu beweisen. Die Griechen waren sicher auch tapferer Völker, und wie war es bei den Römern gehalten? Der Zweikampf war nur ein Spiel der Gladiatoren, der tiefsten sozialen Bevölkerungsklasse, und der Slaven zur Belustigung der höhern Stände. Auch die Griechen haben nichts von der Herstellung der Ehre auf dem Wege des Zweikampfes gewußt. Als Eurybiades mit Themistokles über die Flotte stritt, gab er dem Themistokles eine Ohrfeige und dieser antwortete einfach: „Schlage mich, aber höre mich!“, und man hat nichts davon gehört, daß das athenische Offizierkorps erklärt hätte, es wolle unter dem Befehlshaber Themistokles nicht weiter dienen, weil er den Eurybiades nicht zum Zweikampf herausgefordert habe.

Wie schon bemerkt, ist die Sache bereits wiederholt zur Sprache gekommen; man hat auch Maßnahmen versprochen, aber wie es scheint ist man immer auf dem gleichen Fleck. Es vergeht kein Semester, ohne daß die Zeitungen von stattgefundenen Mezeleien mit blutigerem oder weniger blutigerem Verlauf berichten. Wo fehlt es, daß da nicht Ordnung gemacht wird? Bietet das Hochschulgesetz keine Handhabe? Bietet das Strafgesetz keine Handhabe? Nach dem Hochschulgesetz sollen Studierende, die sich sittliche Ausschreitungen zu Schulden kommen lassen, ausgewiesen werden. Nun wird doch kein Mensch behaupten wollen, daß der Zweikampf etwas Sittliches sei, im Gegenteil, er ist etwas Widersittliches, nicht nur etwas Unsitliches. Was das Strafgesetz betrifft, so will ich zugeben, daß es etwas schärfer lauten könnte; allein es bietet in den Art. 139—141, wenn ich nicht irre, ebenfalls eine Handhabe, obwohl es die Misshandlung im Zweikampf milder beurteilt, als eine andere. Ich glaube aber, wenn man das bestehende Strafgesetz wirklich handhaben würde, so hätte man Anhaltspunkte genug, um mit diesem Duellwesen einmal aufzuräumen. Erst das letzte Jahr haben wir ferner ein neues Wirtschaftsgesetz angenommen, und dieses schreibt vor, daß das Platzgeben zum Zweikampf bestraft werden solle. Ich möchte angefragt haben: Ist dieser Vorschrift des Wirtschaftsgesetzes gegenüber den fehlbaren Wirten — es handelt sich nicht nur um die Schänzliwirtschaft, sondern auch um andere Wirtschaften um die Stadt herum — nachgelebt worden? (Scherz: Jawohl, sie sind bestraft worden!). Sollten die bestehenden Vorschriften nicht genügen, so ist übrigens eine Motion auf Verschärfung des Strafgesetzes gestellt. Ich helfe da auch mit, indem ich dafür halte, das Strafgesetz sollte in der That präziser und strenger gefaßt sein; es sollte schon die Aufforderung zum Zweikampf bestraft werden und nicht bloß der stattgefundenen Zweikampf. Ich glaube aber, man hat auch Mittel, ohne daß man das Strafgesetz revidieren muß.

Ich denke, die Behörden haben die Kompetenz, die Hochschulreglemente so einzurichten, daß auch schon die Aufrichtung zum Zweikampf bestraft wird und zwar nicht nur mit Verwarnung, sondern mit Wegweisung der Fehlaren.

Wie verhält es sich nun mit dem zur Verantwortung ziehen? Man hat darüber verschiedene Berichte vernommen. Im „Bund“ ist eine anscheinend offiziöse Notiz erschienen, worin es hieß, die Untersuchungssakten über die Vorgänge auf dem Schänzli seien von der Erziehungsdirektion eingefordert und die Fehlaren seien zur Verantwortung gezogen und bestraft worden, und dann wird an diese Notiz die Ermahnung geknüpft, man solle die Sache damit auf sich bewenden lassen. Und gegenüber einer Zeitungsnotiz, worin hieß, die Sache werde im Großen Rate zur Sprache kommen, wird gesagt, es sei sich doch nicht der Wert, die Sache im Großen Rate vorzubringen, das sei ja nicht schlimmer, als wenn auf dem Lande die Bauernburschen einander klopfen.

Nun möchte ich vor allen Dingen darüber Auffschluß: Hat wirklich eine Bestrafung stattgefunden oder ist es richtig, was man in andern Blättern — Burgdorfer „Volksfreund“ und „Oberaargauer Tagblatt“ — lesen konnte, es habe eine Bestrafung nicht stattgefunden, sondern die Erziehungsdirektion habe sich damit begnügt, an die betreffenden Verbindungen eine Verwarnung zu erlassen? Hierüber möchte ich Auffschluß erhalten. Ich habe von Eltern ganz betrübende Briefe erhalten, worin man mich bei meiner Pflicht als Vertreter des Volkes aufforderte, die Angelegenheit zur Sprache zu bringen. Man machte mich darauf aufmerksam, daß das Duellunwesen schließlich auch dem Studium sehr gefährlich sei. Das Pauken muß geübt sein; dies kostet Zeit und Geld und der Jüngling, der nötigeres zu thun hätte, wird durch diese Exercitien von seinen Studien abgezogen. Und schließlich giebt das Bernervolk seine Fr. 600,000 für die Hochschule wahrhaftig nicht dafür aus, damit diese Raufhändel — denn im Grunde ist eine Rauferei mit dem Rapier nicht läblicher, als eine Rauferei von Faust — noch ferner an unserer Hochschule kultiviert werden.

Dazu kommt noch eins. Ich finde, die Behörden seien ein energisches Einschreiten auch den Studentenverbindungen schuldig, welche nicht Satisfaktion geben, um mich dieses merkwürdigen Ausdruckes zu bedienen, die also nicht schlagen. Die Mitglieder dieser Verbindungen werden von den Mitgliedern der schlagenden Verbindungen noch gefoppt und als Feiglinge verhöhnt (Scherz: Das ist unwahr!), weil sie nicht schlagen dürfen. Es ist daher Pflicht der Behörden, die nicht-schlagenden Verbindungen vor solchen einfältigen Vorwürfen zu schützen.

Aber noch eines. Wenn die kantonalen Behörden sich aufraffen, um einmal energisch einzuschreiten, so bin ich sicher, daß ihnen auch mancher Helvetervater und manche Helvetermutter und sogar manches Mitglied einer schlagenden Verbindung dankbar ist, indem das staatliche Einschreiten einem Wunsch entgegenkommt, den viele Väter und Mütter und viele Studierende hegen, dem Gelingen zu verschaffen sie aber machtlos sind. Den Studierenden selber, namentlich denjenigen, welchen es mit dem Studium ernst ist und welche nicht um anderer Zwecke willen ihre Semester durchmachen, werden die Behörden den größten Gefallen thun, ihnen wird ein energisches Einschreiten am meisten zum Segen gereichen.

Zu meiner Interpellation veranlaßt mich absolut keine Boswiligkeit gegenüber unserer Hochschule. Ich habe genau erwogen, ob ich vielleicht der Hochschule mehr schade als nütze, wenn ich die Sache einmal zur Sprache bringe. Ich bin lange unschlüssig gewesen und habe gedacht, es werde wohl sonst eingeschritten werden. Allein als sich die Berichte vermehrten, daß mit dem Vorgang auf dem Schänzli die Sache nicht abgethan sei, daß eine Provokation immer wieder der andern rufe, habe ich gedacht, es sei meine Pflicht, einmal aufzureden, und es wird jedenfalls eher bessern, wenn die Studierenden wissen, daß der Große Rat sich auch mit der Sache befaßt und den ernsten Willen hat, dem Unwesen entgegenzutreten. Ich habe geglaubt, diesen guten Willen vorzusezzen zu dürfen, namentlich bei unserem Herrn Erziehungsdirektor, weil er in dieser Beziehung schon läbliche Anstrengungen gemacht hat, und deshalb habe ich meine Eingabe, die ich zuerst als Motion bezeichnete, in eine Interpellation umgewandelt, indem ich dachte, das genüge, wenn ich mich schon damit des Rechtes begebe, zu antworten, falls Herr Gobat etwas gereizt sein sollte, was ich nicht hoffe (Heiterkeit).

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich gehöre zu den grundsätzlichen Gegnern des Duells. Ich betrachte diese Unsitte einmal als eine verwerfliche That, indem das Duell im Kanton Bern in jeder Form, und welches auch die Folgen desselben sein mögen, eine durch das Strafgesetz verbotene Handlung ist. Jeder Student, der sich schlägt, macht sich einer Übertretung des Strafgesetzes schuldig. Ich halte aber diese Sitte auch für eine lächerliche, erlauben Sie mir diesen Ausdruck. Wer Gelegenheit hatte, einem Duell beizuwöhnen, hat das Gefühl, daß es sich nicht um etwas Ernstes handelt, sondern nur um eine Kinderei. Wenn man die Studenten ansieht, die an der Brust gepanzert sind, eine dicke Halsbinde tragen, damit der Hals geschützt sei, Brillen aus dickem Glas oder aus Draht vor den Augen haben und sogar noch den Kopf so schützen, daß eigentlich nur Nase und Ohren der Verwundung ausgesetzt sind, so ist das gewiß kein Schauspiel, an dem man irgendwelche Freude haben kann. Und fragt man sich, weshalb die Studenten den Hang haben, ihre Nasen zu entstellen und ihre Ohren zu verkleinern (Heiterkeit), so könnte man allerdings fast glauben, sie haben ein Bedürfnis nach kleineren Ohren (Heiterkeit).

Leider ist die Ansicht, daß das Duell eine verwerfliche Handlung sei und daß sich die daran Teilnehmenden eigentlich der Lächerlichkeit preisgeben, nicht allgemein, sondern in gewissen Kreisen herrscht mehr oder weniger die Ansicht, das Duell sei nicht etwas, das man unbedingt verwerfen und verfolgen müsse. Unter den Professoren würde sich wahrscheinlich die Mehrheit zu der Ansicht hinneigen, daß man das Duell nicht verbieten, sondern das Pauken der jungen Leute dulden solle. Sie finden diese Ansicht auch noch bei andern gebildeten Leuten, bei Aerzten, Juristen und sogar bei den Theologen; kurz in allen Kreisen, welche Erinnerungen aus dem Hochschulleben haben, werden Sie sehr oft die Ansicht hören, daß diese Duelle nicht so ernst zu nehmen seien. Man sagt auch, es sei schließlich edler, wenn sich die Studenten mit dem Rapier schlagen, als wenn sie mit dem Stock oder mit den Hausschlüssel dreinfahren. Und wieder andere sagen, daß Duell sei ein Überbleibsel der

Ritterlichkeit und müsse von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet werden.

Ich halte dafür, daß diese Ausreden, mit welchen man das Duell entschuldigen will, nicht begründet sind. Die Studenten scheinen mir nicht so vollblütig zu sein, daß sie den Drang fühlen sollten, sich zu schlagen, und es giebt auch andere junge Leute, die eben so vollblütig sind, sich aber doch nicht schlagen, z. B. die jungen Kaufleute, bei welchen der größere Bildungstrieb sich darin kennzeichnet, daß sie eifrig an ihrer Fortbildung arbeiten. Sollten die Studenten so vollblütig sein, so giebt es ja ein viel besseres und billigeres Mittel; sie brauchen sich nur jeden Monat vom Arzt etwas Blut abziehen zu lassen (große Heiterkeit)!

Daß das Duell besonders ritterlich sei, möchte ich auch nicht behaupten; denn merkwürdigerweise kommen gerade bei den Verbindungen, welche sich schlagen, nicht selten Handlungen von der größten Rohheit vor. So kam es z. B. vor einigen Wochen in Bern vor, daß 5 Studenten einer sog. ritterlichen Verbindung einen andern Studenten angegriffen haben. Ich glaube, daß Feigheit und Ritterlichkeit sich ausschließen und daß die Ritterlichkeit nicht die Grundlage des Duells in den studentischen Verbindungen ist. Nein, das Duell bei uns in der Schweiz ist nichts anderes, als ein dummes Nachlässen der Zustände an fremden Hochschulen. Es giebt leider in Europa, in unserer Civilisation des 19. Jahrhunderts, Länder, wo das alte Vorrecht des Degen noch besteht und wo man den Degen aus der Scheide heraushängen lassen darf, ohne daß der Betreffende bestraft wird. In Deutschland ist es erlaubt, daß die Offiziere die Soldaten durchprügeln und auf schäufliche Weise mißhandeln (Widerspruch) — erlaubt nicht durch das Gesetz, aber durch die öffentliche Meinung und die Behörden; es ist dort auch erlaubt, daß ein Soldat einen Bürger angreift und ihn durchprügelt, und wenn so etwas vorkommt, wird der Betreffende noch von höchster Seite mit einer Photographie oder mit einem andern Geschenke belohnt, während wenn sich umgekehrt die Mutter eines armen mißhandelten Soldaten eine Klage erlaubt, dieselbe noch bestraft wird.

Das Duell ist, wie gesagt, ein Nachahmen dieser mittelalterlichen Verhältnisse, und die Duellanten finden Unterstützung in einer gewissen öffentlichen Meinung, ich will nicht sagen in der allgemeinen öffentlichen Meinung, aber in der öffentlichen Meinung gewisser Kreise. Herr Dürrenmatt sagt Ihnen, wie sehr sich viele Eltern darüber beklagen, daß ihre Söhne solchen Rohheiten ausgesetzt sind. Ich glaube sagen zu können, daß im allgemeinen die Eltern nicht so sehr gegen das Duell sind. Wenn ein Vater weiß, daß sein Sohn in dieser und dieser Verbindung gezwungen sein wird, sich zu schlagen, so sollte er Autorität genug haben, um seinem Sohn den Eintritt in eine solche Verbindung zu verbieten. Die Väter haben es also in der Hand, ob sie ihre Söhne vor dem Duell schützen wollen oder nicht. Allein viele Väter sehen es nicht ungern, wenn ihre Söhne gelegentlich mit einem Schmied heimkommen. Endlich haben die Studenten auch das schöne Geschlecht auf ihrer Seite; ein junges Mädchen sieht einen Schmied sehr gern (große Heiterkeit), gerade so, wie ein preußischer Gardelieutenant ein um so gesuchterer Kavalier ist, je mehr er sich durch seine Eitelkeit und sein lächerliches Auftreten anszeichnet.

So sind also die Zustände, und ich kann Ihnen

sagen, daß diese Meinung gewisser Kreise, die ich im höchsten Grade bedauere, hauptsächlich an den Duellen schuld ist; denn würde sich diese Meinung ebenfalls mit Strenge gegen das Duell wenden, so würde dasselbe nach und nach unter allgemeinem Hohngelächter verschwinden. Aber ein flagantes Beispiel dafür, welches die Ansichten in Bern sind, ist das, daß ein früherer Regierungsstatthalter, der nach dem Gesetz verpflichtet gewesen wäre, die Duelle zu verhindern, denselben selber beigewohnt hat.

Da ich also persönlich ein absoluter Gegner des Duells bin, so können Sie erwarten, daß ich nicht bis heute gewartet habe, um gegen dasselbe Maßnahmen zu ergreifen. Nachdem der Große Rat bereits am 12. November 1891 die Regierung eingeladen hatte, die nötigen Maßregeln zur Beseitigung des Duellunwesens zu treffen, hat die Erziehungsdirektion sofort die nötigen Vorlehrnen getroffen, und ich habe am 5. Mai 1892 dem Regierungsrat einen Antrag gestellt mit folgenden Schlüssen:

1. Die Justizdirektion wird eingeladen, eine Revision der Bestimmungen des bernischen Strafgesetzbuches über den Zweikampf auszuarbeiten und dem Regierungsrat vorzulegen.

2. Eventuell und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Polizei dafür sorge, daß die Namen der Duellanten ausfindig gemacht werden, wird die Erziehungsdirektion eingeladen, ein redigiertes Reglement über die Disziplin an der Hochschule dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Diese zwei Anträge wurden folgendermaßen begründet: Wir haben zwar im Strafgesetzbuch einen Artikel, der das Duell absolut verbietet; es ist dies der Art. 148:

Wer einen gegenseitig verabredeten Zweikampf ohne absichtliche Verlezung der üblichen oder vereinbarten Kampfregeln besteht, wird bestraft, wenn er seinen Gegner tötet, mit Korrektionshaus von einem bis zu sechs Jahren und in allen andern Fällen mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu vier Jahren.

Das Duell ist also unter allen Umständen eine verbotene Handlung. Leider aber fährt dann aber der Art. 148 fort: „Hat die Verlezung keine der in den Art. 139, 140 und 141 benannten Folgen gehabt, so findet nur auf Klage des Verleukten hin Verfolgung und Bestrafung statt“. Das Duell kann also nur von Amtes wegen verfolgt werden, wenn eine grobe Entstellung, eine längere Arbeitsunfähigkeit oder eine dauernde Körperverletzung dessen Folge ist; in den geringfügigeren Fällen dürfen die Behörden nur einschreiten, wenn sie eine Klage bekommen, und daß die Studenten sich unter sich nicht anzeigen, das wissen Sie und ist schließlich erklärlich.

Ich habe mich umgesehen, wie es komme, daß im Kanton Zürich keine Duelle stattfinden. Hier muß ich Herrn Dürrenmatt berichtigen, welcher sagte, daß nur die bernischen Studenten sich schlagen. Das ist ein Irrtum. Die Zürcher und Basler Studenten schlagen sich eben so viel, nur geschieht es nicht auf dem Boden ihres Kantons, weil dort die Gesetze so streng sind, namentlich im Kanton Zürich, daß man schon denjenigen bestrafen kann, der einen andern fordert; die Studenten gehen deshalb einfach in einen andern Kanton oder ins Ausland, um sich dort zu schlagen.

Im gegenwärtigen Moment, wo es sich darum handelt, ein eidgenössisches Strafgesetzbuch aufzustellen, mußte

ich annehmen, Justizdirektion und Regierungsrat werden meinem ersten Antrag kaum entsprechen, weil derselbe eine Revision des Strafgesetzbuches nach sich gezogen hätte. Deshalb habe ich einen zweiten, eventuellen Antrag hinzugefügt, es sei die Erziehungsdirektion anzuweisen, ein neues Disziplinarreglement für die Hochschule auszuarbeiten. Das Reglement von 1868 war nämlich insofern unvollständig, als die Erziehungsdirektion gegenüber den Studenten keine Strafkompetenzen hatte. Sie war zwar die Behörde, welche die strengste Strafe, die Relegation, auszusprechen hatte, sie konnte dies aber nicht von sich aus thun, sondern mußte den Antrag der Hochschule abwarten. Es ist nun aber bekannt, daß noch lange Jahre vergehen werden bis der Senat der Hochschule der Erziehungsdirektion den Antrag stellen wird, es seien Studenten wegen Teilnahme am Duell auszuweisen. Ich mußte deshalb vom Regierungsrat verlangen, daß er mich ermächtige, das Disziplinarreglement in dem Sinne abzuändern, daß die Erziehungsdirektion direkte Strafkompetenzen erhalten, damit sie einschreiten könne, ohne den Antrag des Senates abwarten zu müssen.

Der Regierungsrat hat, wie ich voraussah, meinen ersten Antrag auf Revision des Strafgesetzbuches abgelehnt, dagegen meinen zweiten Antrag auf Erlaß eines neuen Disziplinarreglements angenommen. Dasselbe wurde sofort ausgearbeitet und vom Regierungsrat zum Beschluß erhoben. Leider aber wurde derjenige Artikel, den ich aufgenommen hatte, um der Erziehungsdirektion volle Strafkompetenz zu geben, vom Regierungsrat etwas gemildert. Ich hatte nämlich als § 9 beantragt:

„Die Relegation wird von der Erziehungsdirektion von Amtes wegen oder auf das Gutachten des Senates erkannt.“

Der Regierungsrat hat dann diesen Artikel dahin abgeändert:

„Die Relegation wird von der Erziehungsdirektion auf das Gutachten des Senates erkannt.“

Das war zwar nicht, was ich verlangte; aber die Erziehungsdirektion ist doch nicht mehr daran gebunden, einen Antrag des Senates abzuwarten, sondern sie kann die Sache von sich aus an die Hand nehmen; sie hat nur das Gutachten des Senates anzuhören, hat aber vollständig freie Hand, wenn dasselbe eingelangt ist, die Relegation auszusprechen oder nicht. Sie sehen also, daß nach dem neuen Reglement die Erziehungsdirektion genügend gewappnet ist; allerdings wird sie sehr oft in die unangenehme Lage kommen, eine Strafe auszusprechen, die vom Senat vielleicht nicht beantragt wird, während nach der ursprünglichen Redaktion die Erziehungsdirektion die Strafe der Relegation hätte aussprechen können ohne den Senat begrüßen zu müssen.

Schon vor dem Inkrafttreten des neuen Reglements hatte die Polizeidirektion auf Ansuchen der Erziehungsdirektion den hiesigen Polizeibehörden die strenge Weisung erteilt, das Duellunwesen zu beaufsichtigen und in jedem Falle die nötigen Anzeigen zu machen. Allein trotz dieser Weisung und trotzdem man durch das neue Reglement den ernsten Willen fand gegeben zu haben, gegen das Duellunwesen einzuschreiten, kamen hier in Bern und in andern Ortschaften sehr viele Duelle vor, ohne daß Anzeige gemacht wurde. Bis jetzt hat die Erziehungsdirektion nur in zwei Fällen eine Anzeige erhalten, einmal von einem Duell, das in Thörihaus stattfand und ein anderes mal von einem solchen an der Kreuzstrasse. Im einen Fall

hat mir die Polizei die Namen der Duellanten mitgeteilt; allein es waren alles falsche Namen, und so konnte die Erziehungsdirektion natürlich nicht einschreiten. Im zweiten Fall — das Duell spielte sich zwischen hiesigen und fremden Studenten ab — wurde einer der hiesigen Studenten gerade ergriffen, als die Polizei ins Lokal eintrat. Da die Paukerei kurz nach Erlaß des neuen Reglements vorgekommen war, so begnügte ich mich damit, dem Betreffenden das Stipendium zu entziehen, statt die Relegation auszusprechen, immerhin eine empfindliche Strafe. Dies ist der einzige Fall, in welchem die Erziehungsdirektion bis jetzt gegen einen Duellanten einschreiten konnte.

Nun muß ich auf den Fall vom Schänzli zu sprechen kommen, da er zu der heutigen Interpellation Anlaß gegeben hat und weil auch Herr Dürrenmatt davon sprach. Offiziell erfuhr ich von dieser Paukerei lange absolut nichts. Erst nachdem sich die Zeitungen mit der Angelegenheit beschäftigt hatten, bekam ich von der kantonalen Polizeidirektion mit einer einfachen Ueberweisung eine kuriose Mitteilung über den Vorfall. Die Mitteilung besteht nämlich aus einer Abschrift der Verfügung, welche die Polizeidirektion unterm 28. Juli 1892 an die hiesigen Polizeibehörden erlassen hat, von der ich bereits gesprochen habe. Unter dieser Abschrift steht dann folgendes:

„Zu Handen unserer Verbindungen respektive Corps von vorstehendem Schreiben neuerdings Kenntnis genommen und je ein gleichlautendes Doppel desselben erhalten.

Bern, 3. Januar 1895.

Die Delegierten der „Helvetia“, des Studententurnverein und der „Alpigenia“.

Daraus mußte ich schließen, daß den Verbindungen von dem Befehl, daß die Fehlbarren verfolgt und eventuell angezeigt werden sollen, neuerdings Kenntnis gegeben worden sei. Unter der eben zitierten Erklärung steht dann folgendes Verbal der städtischen Polizeidirektion zu Handen des Regierungsstatthalters und der kantonalen Polizeidirektion:

„Nachdem wir s. B. den in Frage kommenden Studentenverbindungen hiesiger Hochschule von dem Beschuß des Regierungsrates des Kantons Bern betreffend polizeiliches Einschreiten gegen die Studentenmensuren Kenntnis gegeben hatten, konnten wir konstatieren, daß während längerer Zeit, so viel uns wenigstens bekannt geworden ist — dieser Vorbehalt ist jedenfalls sehr am Platz! — im Stadtbezirk Bern weder Duelle noch Mensuren stattgefunden haben. Dagegen wurde uns nachträglich zur Kenntnis gebracht, daß in der Wirtschaft zum „Schweizergarten“ und auf dem „Schänzli“ im Laufe dieses Wintersemesters neuerdings Mensuren stattgefunden haben. Wir müssen annehmen, daß die Beschlüsse des Regierungsrates vom Jahr 1892 bei den betreffenden Studentenverbindungen in Vergessenheit geraten sind, was dadurch einigermaßen erklärlich ist, daß die leitenden Persönlichkeiten dieser Verbindungen und ein großer Teil der Mitglieder derselben einem raschen Wechsel unterliegen. Wir glauben in Ihrem Einverständnis zu handeln, wenn wir uns für heute darauf beschränkt haben, Delegierte der drei an hiesiger Hochschule Satisfaktion gebenden Verbindungen zu einer Konferenz einzuladen, um diesen Delegierten zu Handen ihrer Verbindungen mit allem Nachdruck die bezüglichen Beschlüsse des Regierungsrates in Erinnerung zu rufen, ihnen zu ihrer Orientierung

ein Doppel hievon zu stellen und sie zu einer genauen Nachachtung aufzufordern. Wir hegen die bestimmte Erwartung, daß diese Schritte von Erfolg begleitet sein werden. Wir fügen noch bei, daß nach den einschlagenden Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzes gegen die Wirth zum Schweizergarten und auf dem Schänzli polizeilich eine Strafanzeige eingereicht und daß am 29. Januar der Erstere vom Polizeirichter mit Fr. 10 Buße bestraft worden ist, während die andere Anzeige gegen die Wirtschaft zum Schänzli noch ihrer Erledigung harrt.

Der städtische Polizeidirektor:

Scherz.

Ich muß die Milde des Herrn Polizeidirektors Scherz anerkennen; aber ich glaube, daß es etwas naiv ist, wenn man glaubt, die polizeiliche Verfügung betreffend das Duellunwesen sei in Vergessenheit geraten infolge des häufigen Wechsels der Vorsteher und der Mitglieder der Studentenverbindungen. Ich habe vielmehr gute Gründe, zu glauben, daß die Quelle auf dem Schänzli und im Schweizergarten nicht stattfanden, weil man das Duellverbot vergessen hatte, sondern weil man sich trotz des Verbotes schlagen wollte. Unter dem Verbal heißt es dann einfach:

„Geht an die Tit. Polizeidirektion des Kantons Bern
Der Regierungsstatthalter:

Herrn schwand.

Geht an die Erziehungsdirektion zur Kenntnis und gutfindender Verfügung

Der Polizeidirektor:
Stockmar.“

Ich war sehr verdutzt, als ich dieses Schriftstück erhielt; denn damit konnte ich nichts anfangen. Ich schrieb deshalb darunter:

„Zurück an die Polizeidirektion mit dem Ersuchen, die Namen der Duellanten, welche offenbar der Polizei bekannt sind, der Erziehungsdirektion mitzuteilen.“

Daraufhin kam neuerdings ein Bericht der städtischen Polizeidirektion, worin einer der Duellanten genannt wurde; in Bezug auf die übrigen Namen wurde versprochen, dieselben später mitzuteilen, wenn sie in Erfahrung gebracht werden können. Da aber diese Antwort schon vom 16. Februar datiert, so habe ich keinen Grund, zu glauben, daß die Namen der übrigen Paukanten wirklich noch genannt werden.

Diese Nennung eines einzigen Duellanten versehete die Erziehungsdirektion in die Alternative, aus dem Betreffenden gleichsam einen Märtyrer zu machen, und dies konnte sie nicht wohl thun, da es ein Unrecht gewesen wäre, einen einzigen zu strafen, während niemand offiziell die Namen der übrigen Paukanten, die ja im Munde verschiedener Leute sind, der Erziehungsdirektion nennen wollte. Es kam dann aber hinzu, daß der betreffende Student sich noch einer andern unkorrekten Handlung, um nicht mehr zu sagen, schuldig gemacht hatte, so daß die Erziehungsdirektion den Fall vor den Senat bringen konnte. Gegenwärtig sind nun die Alten beim Senat und die Erziehungsdirektion gewärtigt, was derselbe beantragen wird.

Sie sehen, daß die Behörden, wenigstens die Staatsbehörden, alles gethan haben, was in ihrer Macht liegt, um gegen das Duellunwesen einzuschreiten, und Sie können versichert sein, daß die Erziehungsdirektion, wenn ihr die Namen zur Kenntnis gebracht werden, unerbittlich sein und sich nicht scheuen wird, selbst die strengste Strafe

auszusprechen; denn ich halte dafür, daß es traurig ist, daß in einem demokratischen Freistaat ein Stand sich ein gewisses Privilegium anmaßt und zwar das Privilegium, ungestrafft das Strafgesetzbuch übertreten zu dürfen. Es ist wirklich traurig, daß gerade bei der akademischen Jugend das Gefühl der Gleichheit aller vor dem Gesetz und die Achtung der Gesetze nicht so weit durchgedrungen ist, daß die Leute erkennen, welches Unrecht sie begehen und welches schlechte Beispiel sie der ganzen Bevölkerung geben, wenn sie trotz Gesetz sich schlagen. Aber Sie werden begreifen, daß ich nichts anderes thun kann, als was ich gethan habe. Der Erziehungsdirektion steht keine Polizei zur Verfügung, und sie kann nicht selber den Duellanten nachlaufen.

Weifügen muß ich noch, daß die Erziehungsdirektion, veranlaßt durch einen besonderen Fall, wo die Polizei zu spät kam, indem das Duell bereits beendet war, sich an die Regierung wendete, damit dieselbe beschließe, daß das Beimohnen am Duell der aktiven Mitwirkung gleichzustellen sei, so daß schon derjenige, der in einem Lokal ertappt wird, wo gepaukt wurde, mit Relegation bestraft werden kann nach dem Grundsatz: Mitgegangen, mitgehängen.

Indem ich versichere, daß die Erziehungsdirektion der Angelegenheit fortwährend die größte Aufmerksamkeit schenkt, muß ich nochmals wiederholen, daß sie über das, was sie bis jetzt gethan hat, nicht hinausgehen kann, sondern sich auf die Polizei in der Beziehung muß verlassen können, daß ihr die dieselbe die nötigen Informationen an die Hand giebt; denn die Erziehungsdirektion hat es wie die Nürnberger, die keinen hängen, sie haben ihn denn zuvor (Heiterkeit.)

Präsident. Ist Herr Dürrenmatt befriedigt?

Dürrenmatt. Ich habe mich wirklich mit Vergnügen überzeugt, daß bei der Erziehungsdirektion der ernste Wille vorhanden ist, dem Uebel vorzubeugen. Wenn es bis jetzt nicht möglich war, so liegen die Gründe offenbar an andern Orten, und es wird sich vielleicht Gelegenheit bieten, darüber zu reden bei Anlaß der Behandlung der Motion des Herrn Scherz. (Scherz: Gewiß! [Heiterkeit.])

President. Im Anschluß an diese Interpellation ist mir eingereicht worden folgende

Motion.

Der Große Rat wird eingeladen, im Schoße des Rates die Frage zu diskutieren und zur Entscheidung zu bringen, ob nicht der Art. 55 des Großeratsreglementes betreffend das Institut der „Interpellationen“ zu revidieren sei, in dem Sinne, daß nach der jeweiligen Interpellation eine Diskussion zugelassen werden soll, so daß es möglich wird, unrichtige oder unwahre Thatsachen oder Behauptungen, die während einer Interpellation

angebracht worden sind, durch die Ratsmitglieder richtig stellen zu können.

Scherz, Grossrat.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Interpellation des Herrn Grossrat Bühlmann betreffend die Ausrichtung von Beiträgen an die Umwandlung von Weichdachungen in Hartdachungen.

Bühlmann. Das revidierte Gesetz über die Brandversicherungsanstalt vom Jahre 1892 bestimmt in Art. 2: „Ferner leistet die Brandversicherungsanstalt allgemeine Beiträge: an örtliche Feuerficherheits- und Löschereinrichtungen; an Feuerwehr-, Hilfs- und Krankenkassen; an die Kosten der Umwandlung von Weichdachungen in Hartdachungen.“ Es ist diese Bestimmung seiner Zeit im Volk sehr warm begrüßt worden, indem dadurch die Leute veranlaßt werden, die Umwandlung vorzunehmen, wodurch die Feuergefährlichkeit vermindert werde. Ferner wurde bestimmt, daß die Gesamtsumme dieser Beiträge zehn Rappen von Fr. 1000 des Versicherungskapitals in einem Jahre nicht übersteigen solle. In Bezug auf die Ausführung wurde auf ein Dekret verwiesen.

Es ist mir nun bekannt, daß viele Bürger auf die Ausführung dieser Gesetzesbestimmung warten, indem sie entschlossen sind, ihre Schindeldächer umzuwandeln so bald ein Beitrag erhältlich ist. Es ist mir persönlich wiederholt vorgekommen, daß Leute zu mir kamen und mich fragten, wie sie es anfangen haben, um einen Beitrag zu erhalten. Hat man ein Gesuch gestellt, so kam jeweilen der Bericht zurück, es sei nicht möglich, einen Beitrag zu leisten, weil das betreffende Dekret noch nicht erlassen sei, dasselbe sei aber in Arbeit und werde dem Grossen Rete nächstens vorgelegt werden. Seit Inkrafttreten des Gesetzes sind nun bald drei Jahre verflossen und es scheint mir nicht wohl zulässig zu sein, daß man mit der Ausführung einer Gesetzesbestimmung so lange wartet, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist. Ich wünsche darum zu erfahren, warum man bis jetzt mit der Ausführung dieser Bestimmung, die sicher eine sehr wohltätige und speziell im Interesse der Brandassurance ist, noch nicht Ernst gemacht und dieses Dekret noch nicht vorgelegt hat.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf diese Interpellation kann ich namens der Regierung folgende Antwort abgeben. Es ist richtig, daß das Gesetz von 1892 die Ausrichtung von Beiträgen, wie Herr Bühlmann sie erwähnte, vorgesehen hat. Sie erinnern sich aber vielleicht noch, daß der Sprechende schon damals Bedenken hatte, diese Beiträge sofort einzuführen, weil man die Tragweite der Sache absolut nicht kannte. Um diesem Bedenken Rücksicht zu tragen, hat man den Satz aufgenommen: „Die Ausführung dieser Bestimmung geschieht durch ein Dekret des Grossen Rates.“ Man wollte damit sagen, die Beiträge können erst verabfolgt werden, wenn das Dekret

erlassen sei. Weshalb hat nun die Direktion des Innern mit der Vorlage des Dekrets nicht pressiert? Ich will nicht mit den mannigfachen Arbeiten argumentieren, welche in den letzten Jahren der Direktion des Innern obgelegen sind, sondern die Ausführung unterblieb einfach deshalb, weil es eine reine Unmöglichkeit gewesen wäre, solche Beiträge zu verabfolgen, indem der gesamte Kredit, den die Brandversicherungsanstalt hierfür verwenden kann, für das Löschwesen aufgebraucht wurde und nicht einmal hinreichte. Ich mache darauf aufmerksam, daß die gleiche Gesetzesnovelle die Gesamtsumme der Beiträge begrenzt; es dürfen nicht mehr als 10 Rappen von Fr. 1000 Versicherungskapital in einem Jahr bezogen werden. Diese 10 Rappen machen ziemlich genau Fr. 80,000 aus, wozu noch Fr. 12—13,000 Beiträge der Privatversicherungsgesellschaften kommen, so daß also für die in Art. 2 der Gesetzesnovelle genannten Zwecke im ganzen etwas über Fr. 90,000 zur Verfügung stehen. Aus dieser Summe müssen also die Beiträge an Hydrantenleitungen, an Feuerwehr-, Hilfs- und Krankenkassen bestritten werden. Ich will Ihnen bloß beispielweise mitteilen, daß im letzten Jahre Hydrantenanlagen ausgeführt wurden, von denen die eine über Fr. 600,000, die andere Fr. 500,000 kostete, und da von der Regierung Beiträge von 10—12% gesprochen wurden, erhielt eine einzige dieser Gemeinden Fr. 60,000 und die andere nicht viel weniger. Dazu kommen eine große Zahl kleinere Beiträge, so daß der Kredit pro 1893 und 1894 nicht einmal hinreichte, um alle Hydrantenanlagen mit 10 oder 12% zu subventionieren. Für das Jahr 1895 steht die Ausführung von Hydrantenleitungen im Betrage von Fr. 8—900,000 in Aussicht, und wenn wir auch nicht mehr einen Beitrag von 12% verabfolgen, sondern durchschnittlich nur einen solchen von 10%, so wird doch wiederum die ganze Summe aufgebraucht, d. h. in Wirklichkeit reicht der Kredit überhaupt nicht hin, indem ein Teil desselben für Feuerwehr-, Hilfs- und Krankenkassen zu verwenden ist. Es hätte deshalb nichts genügt, das Dekret auszuarbeiten, weil uns doch keine Mittel zur Verfügung gestanden wären, und ich glaube darum, es sei besser gewesen, man habe die Bürger nicht zu früh veranlaßt, mit solchen Gesuchen an die Behörden zu gelangen. Es wird wohl über kurz oder lang in Bezug auf die Errichtung von Hydrantenanlagen eine kleine Ebbe eintreten, so daß es vielleicht im Jahre 1896 möglich sein wird, solche Beiträge, wie Herr Bühlmann sie wünscht, auszurichten.

Bühlmann. Ich behalte mir vor, eine Motion einzureichen, um den Nebelständen, welche da herrschen, zu begegnen. Es beweist das wieder, daß man für solche Leistungen im Gesetze keine fixe Summe aufnehmen sollte, weil diese fixen Summen in der Regel den Verhältnissen, wie sie sich nach und nach machen, mit der Zeit nicht mehr genügen, so daß man genötigt ist, eine Revision des Gesetzes vorzunehmen.

Auf Antrag des Präsidiums wird der Herr Regierungspräsident mit der Beeidigung des neu gewählten Mit-

gliedes des Regierungsrates und der Herr Präsident des Obergerichtes mit der Beeidigung der neu gewählten Oberrichter betraut.

Schluß der Sitzung um 12^{3/4} Uhr.

Scholer, Steffen, Tschanen, Will, Wyß; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Beutler, Boinay, Brahier, Bühlmann, Burrus, Chodat, Choulat, Comment, Comte, Coullery, Droz, Elsässer, Etter (Meikirch), Freiburghaus, Gerber (Steffisburg), Häberli, Hauser, Hegi, Hengelin, Hiltbrunner, Horn, Huggler, Jacot, Kaiser, Käsling, Magli, Marolf, Mérat, Michel (Meiringen), Morgenthaler (Leimiswyl), Mouche, Nägeli, Dr. Reber, Reichenbach, Rieder, Robert, Rüegsegger, Scheidegger, Stucki (Ins), Wolf, Wüthrich, Zingg (Ins).

Der Redacteur:
And. Schwarz.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird abgelesen
und genehmigt.

Schweiz Sitzung.

Montag den 4. März 1895,
nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Organisation der Strafanstalt zu Witzwyl.

(Siehe Nr. 10 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1895.)

Auf Antrag des Herrn Polizeidirektors Stockmar wird beschlossen, das Dekret in globo zu behandeln.

M. Stockmar, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Ce qu'on appelle le pénitencier de St-Jean représente une agglomération de plusieurs établissements. L'ancien couvent de St-Jean est affecté, comme vous le savez, à la détention des condamnés qui ne subissent pas leur peine à Thorberg ou dans les prisons de district. A côté de ce couvent, on a construit il y a déjà plusieurs années une annexe tenant lieu de prison des femmes: toutes les femmes condamnées criminellement ou correctionnellement sont aujourd'hui dans les prisons de St-Jean; il n'y en a plus ailleurs. En outre, le domaine d'Anet est destiné à la maison de travail pour hommes, en même temps que celui de Witzwyl, acquis par l'Etat il y a quelques années, et qui se compose de plusieurs fermes dénommées par les arbres qu'on a plantés autour: ferme des tilleuls, ferme des ormes, ferme des noyers, etc.

Vous avez décidé d'affecter ce domaine de Witzwyl à un nouveau pénitencier et vous avez voté dans ce but un crédit pour un bâtiment d'administration qui est achevé depuis l'année dernière, ainsi qu'un crédit de 315,000 fr. pour la création du pénitencier proprement dit.

Ce pénitencier, qui se compose de 100 cellules de nuit et de salles de travail en nombre nécessaire, est aujourd'hui achevé, de sorte que le mo-

Der Namensaufruf verzeigt 135 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 77, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, v. Allmen, Brand, Choquard, Cuenat, Dubach, v. Erlach, Fahrny, Feller, Fleury, Frutiger, v. Grünigen, Hänni, Hari (Adelboden), Hennemann, Hofer (Langnau), Hostettler, Imhof, Kloßner, Krenger, Küpfer, Leuenberger, Michel (Interlaken), Minder, Moßhard, Péquignot, Pêteut, Rosselot, Schärer, Schmid,

ment est venu d'effectuer la séparation entre St-Jean et Witzwyl. Cette séparation doit se faire d'après les propositions de la commission des prisons dans le sens que les condamnés criminels seront transférés à Witzwyl, tandis que St-Jean deviendra une annexe de la maison de travail pour hommes, tout en conservant le domaine d'Anet comme annexe si le pénitencier proprement dit ne suffisait pas pour loger les détenus de la maison de travail.

Le décret que le gouvernement vous soumet aujourd'hui a pour but de régler les détails de cette séparation. Il comprend quatre articles. L'article 1^{er} fixe au 1^{er} avril prochain l'entrée en fonctions de l'administration du pénitencier de Witzwyl. L'art. 2 statue que « le pénitencier de Witzwyl, avec ses dépendances, sera affecté à la détention des condamnés à des peines criminelles et correctionnelles, pour autant que ces peines ne sont pas subies au pénitencier de Thorberg ou dans les prisons de district ».

La commission d'économie publique a pensé qu'il était préférable de supprimer les mots: *avec ses dépendances*. Le gouvernement n'y fait pas d'opposition. Witzwyl est un nom générique qui représente en effet l'ensemble des fermes du domaine.

Quant à ce qui concerne la désignation des condamnés qui doivent être transférés à Witzwyl, nous avons choisi la désignation adoptée par le décret de 1891 et précédemment par le Grand Conseil pour fixer la délimitation entre ceux de Thorberg et de l'établissement du Grand Marais. En 1891, vous avez décidé que les condamnés au correctionnel subiraient leur peine dans le pénitencier du Grand Marais, tandis que les récidivistes et les criminels dangereux seraient transférés à Thorberg. A la même époque, vous avez décidé que les prisons des chefs-lieux d'arrondissement, Biel, Porrentruy, Delémont, Berne, auraient des cellules spéciales. — Nous avons en vue dans cet article toutes les catégories de condamnés du Grand Marais.

L'art. 3 prévoit la nomination, à la suite d'un concours, des fonctionnaires du pénitencier de Witzwyl. Il n'y aura pas augmentation du personnel. Witzwyl est actuellement dirigé par l'adjoint du pénitencier de St-Jean, qui deviendra sans doute l'intendant du nouvel établissement. Un comptable sera nécessaire. D'un autre côté, on pourra réduire le personnel de St-Jean.

Le Conseil-exécutif fixera les traitements des fonctionnaires de Witzwyl, « conformément au décret du 2 avril 1875 sur les traitements des fonctionnaires préposés aux établissements de l'Etat, ainsi que les cautionnements qu'ils auront à fournir ».

Comme j'ai eu l'honneur de vous le dire dans mon rapport, cette nouvelle organisation n'entraînera pour ainsi dire pas de nouveaux frais; elle n'est que la consécration d'un état de choses déjà existant.

A l'art. 4, concernant l'exécution du décret, par ce mot *exécution*, il faut entendre non seulement la séparation effective de l'administration du pénitencier de Witzwyl de celle de l'établissement de St-Jean, à partir du 1^{er} avril prochain, mais aussi la délimitation entre ces deux établissements, qui ne correspondra peut-être pas à la délimitation actuelle.

Il faudra tenir compte des desiderata qui pourront être exprimés à cet égard. — Il nous restera enfin à établir la maison de travail pour femmes et nous aurons ainsi accompli, étape par étape, la réforme pénitentiaire.

Bühlér, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist Ihnen bekannt, daß sich in Bezug auf die Strafanstalten im Kanton Bern in den letzten Jahren bedeutende Umgestaltungen und Dislokationen vollzogen haben. Früher kannte man nur die Strafanstalt in Bern und diejenige in Thorberg, diejenige in Bern für die peinlich und einen Teil der korrektionell Verurteilten, diejenige in Thorberg für den andern Teil der korrektionell Verurteilten und für die nach dem Armenpolizeigesetz Verurteilten. In den letzten Jahren ist nun ein Teil der Strafanstalten nach St. Johannsen und Witzwyl verlegt worden, und gegenwärtig ist in der ursprünglichen Strafanstalt in Bern nur noch die sogenannte Weiberabteilung untergebracht. In Thorberg wurde vor einigen Jahren ein Neubau erstellt, der zur Aufnahme von peinlich Verurteilten bestimmt ist, und vor circa zwei Jahren haben Sie einen Kredit von Fr. 31,500 bewilligt zur Errichtung einer Strafanstalt in Witzwyl. Dieses Gebäude ist zum größten Teil fertiggestellt. Die ganze Strafanstalt steht jedoch gegenwärtig noch unter der Aufsicht und Verwaltung von St. Johannsen, indem ein Adjunkt der Anstaltsverwaltung von St. Johannsen die Verwaltung besorgt. Es handelt sich nun darum, der Strafanstalt Witzwyl, die bedeutende Dimensionen anzunehmen und eine große Wichtigkeit erhalten wird, eine selbständige Verwaltung zu geben, und dies ist der Zweck des vorliegenden Dekretsentwurfes. Es würden in Zukunft in Thorberg hauptsächlich die eigentlichen gefährlichen Verbrecher, die peinlich Verurteilten und natürlich die im Rücksicht Befindlichen, untergebracht; in St. Johannsen und, in Verbindung damit, in Ins würden die weiblichen Straflinge untergebracht und die zu Arbeitshaus Verurteilten. Und in Witzwyl würden diejenigen peinlich und korrektionell Verurteilten untergebracht sein, die nicht in Thorberg oder in einem Bezirksgefängnisse ihre Strafe auszuhalten haben.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit der Verwaltung in Witzwyl hält die Staatswirtschaftskommission dafür, es sei absolut notwendig, dort eine selbständige Verwaltung zu schaffen; sie beantragt deshalb Eintreten auf den Dekretsentwurf und Annahme desselben in globo. Es ist daran nur eine Abänderung vorzunehmen, nämlich in Art. 2 sind die Worte „samt Zugehör“ zu streichen; es ist dieser Ausdruck ein etwas unbestimmter, und wir halten dafür, es sei absolut genügend, zu sagen „Strafanstalt zu Witzwyl“, indem man genau weiß, was darunter zu verstehen ist, ohne daß man beifügt „samt Zugehör“. Mit dieser kleinen Abänderung wird von der Staatswirtschaftskommission Annahme des Dekrets beantragt.

Abstimmung.

Für Annahme des Dekrets mit der von der Staatswirtschaftskommission beantragten Streichung in Art. 2 Mehrheit.

Dekret

betreffend

die Errichtung der Stelle eines Verwalters der Hochschule und der Tierarzneischule.

(Siehe Nr. 11 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1895.)

Eintretensfrage.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie erinnern sich aus verschiedenen Verhandlungen des Großen Rates, daß die verschiedenen Kredite, welche für die Hochschule ausgesetzt sind, zu einem guten Teil direkt durch die Professoren ausgenützt werden in dem Sinne, daß sie darüber die Verfügung haben. Es ist nun sehr häufig vorgekommen, daß diese Kredite überschritten worden sind, und dann behaften sich die betreffenden Professoren in der Weise, daß sie die Überschreitung in das folgende Jahr hinübernahmen. Dieses Vorgehen wurde zu verschiedenen Malen im Großen Rate gerügt und Erziehungsdirektion und Regierungsrat bekamen strikte Weisung, dafür zu sorgen, daß solche Überschreitungen nicht mehr stattfinden. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß es äußerst schwer ist, hier eine strikte Ordnung einzuführen, und obwohl sämtlichen Professoren ausdrücklich verboten worden ist, Ausgaben aus dem laufenden Jahre in das nachfolgende hinüberzuschleppen, kommen doch jährlich zahlreiche Kreditüberschreitungen vor und muß der Große Rat Nachkredite bewilligen.

Die Erziehungsdirektion hat schon längst nach Maßregeln geforscht, welche dazu führen könnten, daß die Kredite in keiner Weise überschritten werden. So habe ich vor ungefähr 10 Jahren eine Verfügung erlassen, wonach die Professoren für Anschaffungen, welche Fr. 100 übersteigen, die Erlaubnis der Erziehungsdirektion verlangen müssen. Allein damit ist nicht geholfen; denn die meisten Anschaffungen der Professoren beziehen sich nicht auf wertvollere Gegenstände, wie z. B. Apparate, Instrumente und dergleichen, sondern der größte Teil der Ausgaben summirt sich aus vielen kleinen Anschaffungen, die sich hundertmal im Jahre wiederholen und am Ende des Jahres eine Summe von tausend und mehr Franken ausmachen. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß in Bezug auf diese Kredite nicht bei allen Instituten die gehörige Ordnung herrscht, und es ist dies auch nicht wohl möglich, da viele Professoren, namentlich die Mediziner, so sehr in Anspruch genommen sind, daß sie vielfach die Buchhaltung über ihre Kredite den Assistenten überlassen müssen, die bei den Anschaffungen vielleicht auch nicht die gehörige Wachsamkeit walten lassen. Auch in Bezug auf die Zahlungen an die Lieferanten herrscht nicht eine gute Ordnung, und wir waren schon mehr als einmal im Falle, den Professoren zu sagen, daß eine vorgewiesene Rechnung schon einmal vorgewiesen worden sei; es könnte also vorkommen, wenn man nicht sehr genau aufpaßt, daß eine Rechnung doppelt bezahlt wird.

Das ist aber noch nicht alles. Außer denjenigen Summen, über die von den Professoren direkt verfügt wird, gibt es noch einen Kredit von Fr. 25,000 für die

Hochschule und einen größeren Kredit für die Tierarzneischule, welcher der Erziehungsdirektion direkt zur Verfügung steht für Möblierungsgegenstände — Schränke, Tische, Behälter u. s. w. —, für Lieferung von Holz, Besteitung der Beleuchtungsbedürfnisse &c. Auch hier kann auf dem Wege einer bessern Ordnung eine Ersparnis herausgeschlagen werden, namentlich in Bezug auf die Beleuchtung, indem darauf gesehen wird, daß nicht mehr konsumiert wird, als nötig ist. Wenn die Vorlesungen geschlossen sind, sollen auch die Gashähne geschlossen werden; es ist aber Thatsache, daß dies meistens nicht geschieht, sondern die Gasflammen noch stundenlang weiterbrennen.

Es ist kaum anders möglich, in allen diesen Beziehungen Ordnung zu schaffen, als daß man für den Betrieb der verschiedenen Institute eine besondere Verwaltung einsetzt. Die Erziehungsdirektion kann selbstverständlich dieses Amt nicht ausüben; sie hat die nötigen Angestellten nicht, und ich kann nicht selber den ganzen Tag herumlaufen, um zu sehen, ob in jedem Institut alles ordnungsgemäß vor sich geht. Es ist auch wohl der Mühe wert, für die ökonomische Verwaltung der Hochschule und der Tierarzneischule eine besondere Stelle zu kreieren, indem die Kredite, welche direkt von den Professoren ausgenützt werden und welche anderseits der Erziehungsdirektion zur Verfügung stehen, eine Summe von Fr. 100,000 ausmachen, und es wird voraussichtlich mit der Zeit nicht bei dieser Summe bleiben, indem mit der Errichtung neuer oder der Erweiterung bestehender Institute auch neue Bedürfnisse zum Vorschein kommen, und wenn unsere Hochschule nicht über unsere finanziellen Verhältnisse hinauswachsen soll, so ist es geraten, jetzt — wo wir daran sind, die Hochschule zu erweitern — dafür zu sorgen, daß wo möglich die künftigen größeren Bedürfnisse mit den gegenwärtigen Finanzmitteln gedeckt werden können, in dem Sinne, daß man Ersparnisse macht und überall Nachschau hält.

Wir sind daher nach reiflicher Überlegung, und nachdem auch andere Mittel genannt worden waren, im Regierungsrat zur Überzeugung gekommen, daß einzig auf dem Wege der Errichtung einer Verwalterstelle Ordnung geschaffen werden könne und Ersparnisse zu erzielen seien. Die Errichtung dieser Stelle ist der Zweck des gegenwärtigen Dekretes. Aus Art. 2 desselben ersehen Sie, welche Berrichtungen dem Verwalter übertragen werden; das Nähere über die Details wird Sache des in Art. 5 vorgesehenen Reglements sein. Es handelt sich dabei nicht darum, dem Verwalter die Befugnis zu geben, von sich aus und ohne weitere Kontrolle über die Fr. 100,000 zu verfügen. Man wird allerdings dem Verwalter eine gewisse Kompetenz für kleinere Anschaffungen geben; für größere Anschaffungen dagegen wird sich die Erziehungsdirektion vom Verwalter Antrag stellen lassen, die dann entweder von sich aus, wenn die Sache in ihrer Kompetenz liegt, oder nach Rücksprache mit dem Regierungsrat dem Verwalter die nötigen Weisungen erteilen wird.

Ich beantrage Ihnen Eintreten auf das Dekret und artikelweise Beratung desselben.

Bühlér, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der vorliegende Dekretsentwurf ist eine Folge verschiedener Wünsche und Postulate, welche die Staatswirtschaftskommission in den letzten Jahren bei Beratung

des Geschäftsberichtes dem Großen Rat unterbreitet hat, verursacht durch verschiedene Missbräuche, die hauptsächlich in der Überschreitung der gewissen Hochschullehrern zur Verfügung gestellten Kredite sich zeigten. Jedes Jahr wird zur Besteitung der Bedürfnisse gewisser Hülfsanstalten der Hochschule ein bestimmter Gesamtkredit ins Budget aufgenommen — letztes Jahr ein solcher von Fr. 50,000 — dessen Verteilung auf die einzelnen Institute die Regierung vornimmt. Nun haben wir jedes Jahr die Erscheinung, daß die den Vorstehern der Hülfsanstalten zur Verfügung gestellten Kredite überschritten werden und der Große Rat sich jeweilen mit der Bewilligung entsprechender Nachkredite befassen muß. Wir haben aber namentlich auch die sehr unangenehme Erscheinung, daß gewisse Professoren Anschaffungen machen und dann mit der Bezahlung der Rechnung im Verzug bleiben, so daß der Staat oft ein halbes oder ein ganzes Jahr gewissermaßen der Schuldner von Främmern, Handwerkern u. s. w. ist, was außerordentlich unangenehm ist. Wir haben nun schon wiederholt in der Staatswirtschaftskommission reklamiert und nach Mitteln gefahndet, welche geeignet sein könnten, die bestehenden Nebelstände zu befeitigen. Es ist ja einigermaßen erklärlich, daß den Herren Professoren, die so ungemein stark durch wissenschaftliche Arbeiten in Anspruch genommen sind, das Verständnis für die sehr prosaistische Arbeit der Innenehaltung eines Kredits abgeht; allein wir halten dafür, daß sich diese Herren nach dem richten müssen, was der Große Rat beschließt und auch nur diejenigen Kredite verbinden sollen, welche der Große Rat bewilligt.

Die Staatswirtschaftskommission findet nun, es solle da einmal Ordnung geschaffen werden, und sie erblickt das Mittel dazu in der Errichtung einer ständigen Verwalterstelle; man soll einen Verwalter anstellen, der die Administration der Hochschule besorgt, natürlich nicht die Aufsicht über die wissenschaftliche Tätigkeit der Hochschule und ihrer Hülfsanstalten, sondern die Ökonomie der Anstalt; er soll die richtige Verwendung der Kredite kontrollieren; wenn die Professoren Bestellungen zu machen haben, so sollen sie sich an ihn wenden; er soll die Rechnungen zusammenstellen und sie der Erziehungsdirektion zum Bismarck vorlegen; er soll überhaupt ein Bindeglied zwischen Erziehungsdirektion und Professoren sein, und wir halten dafür, daß durch die Schaffung dieser Stelle den Nebelständen, der Überschreitung der Kredite, der Riegel gesteckt wird.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, auf die Detailberatung einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Angenommen.

Art. 2.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission macht mich soeben darauf aufmerksam, daß in dem eben beratenen Dekret betreffend Witzwyl gesagt sei, daß die Wahl erfolge „auf geschehene Ausschreibung hin“. Es versteht sich das von selber; wenn man aber, der Gleichmäßigkeit wegen, diesen Zusatz noch aufzunehmen will, so habe ich nichts dagegen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es versteht sich allerdings von selber, daß solche Stellen ausgeschrieben werden sollen. Man könnte aber leicht aus dem Umstand, daß in dem vorhin behandelten Dekret dies ausdrücklich gesagt ist, schließen, hier wolle man nun diese Ausschreibung nicht verlangen. Ich glaube, man sollte von vornherein solchen unrichtigen Schlussfolgerungen entgegentreten, weshalb ich beantrage, hier die Worte beizufügen „auf geschehene Ausschreibung hin“.

Mit der beantragten Einschaltung angenommen.

Art. 3.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 3 zählt die verschiedenen Obliegenheiten des Verwalters auf. Er ist vor allem Einnnehmer der Hochschule. Sie hat zwar nicht sehr viele Einnahmen, aber immerhin hat sie solche, und wenn wir einen Verwalter haben, so ist es richtig, ihm die Beauftragung derselben zu übertragen. Die Einnahmen bestehen bei der Hochschule in den Matrikelgeldern, bei der Tierarzneischule in den Schulgeldern, wozu noch verschiedene Leistungen kommen, wie z. B. die Leistung der Stadt für die Poliklinik u. s. w. Auch ist es möglich, daß durch Reglement des Regierungsrates noch andere Einnahmen geschaffen werden. Die Erziehungsdirektion trägt sich schon lange mit dem Gedanken, von den Studenten eine bescheidene Entschädigung namentlich für die Benützung der Laboratorien zu verlangen. Die Arbeiten in den Laboratorien, die nicht nur von Studenten, sondern auch von ausstudierten Chemikern vorgenommen werden, kosten den Staat Geld, da er die nötigen Chemikalien u. c. zur Verfügung stellen muß. Es wird sich deshalb, wenn wir einmal einen Verwalter haben, fragen, ob es nicht angezeigt ist, einen Tarif für die Benützung der Laboratorien aufzustellen, wobei der Verwalter die bezüglichen Einnahmen zu besorgen hätte. Bis jetzt war der Bezug des Matrikel- und Schulgeldes den Rektoren der Hochschule und der Tierarzneischule zugewiesen; diese Herren wünschen aber sehr, dieser Pflicht enthoben zu sein, da es ihnen, namentlich mit Rücksicht auf die ihnen zur Verfügung stehenden Lokalitäten, nicht sehr leicht ist, dieses Kassenwesen zu besorgen. Dazu kommt noch der Bezug der Kollegiengelder, die gegenwärtig durch einen von den Professoren bezeichneten privaten Kassier bezogen werden. Ich denke aber, die Professoren werden damit einverstanden sein, wenn der Verwalter ihnen an die Hand geht, um die Kollegiengelder einzukassieren.

Ferner verfügt der Verwalter „unter Vorbehalt der reglementarischen Bestimmungen über die im jährlichen Voranschlag für die Verwaltung der Hochschule und der Tierarzneischule, sowie für die Hülfsanstalten beider Schulen ausgesetzten Kredite“. Ich habe von diesen Krediten bereits gesprochen; es sind die Kredite, die von den Professoren ausgenutzt werden und anderseits der Erziehungsdirektion zustehen und die bis jetzt zum größten Teil durch den sogenannten Dekonomen der Hochschule verwaltet worden sind. Selbstverständlich wird nun der Dekonom der Hochschule wegfallen, weil der Verwalter die ganze Dekonomie zu besorgen hat. Sie sehen, daß in Bezug auf die Verfugungen des Verwalters ein Vorbehalt gemacht wird, nämlich „unter Vorbehalt der reglementarischen Bestimmungen“. Ich habe schon gesagt, daß es sich hier darum handeln wird, diejenigen Kompetenzen zu bestimmen, wo der Verwalter von sich aus vorgehen kann, und diejenigen, wo er bloß ein Antragsrecht an die Erziehungsdirektion beziehungsweise den Regierungsrat besitzt.

Des fernern beaufsichtigt der Verwalter die wissenschaftlichen Hülfsanstalten der Hochschule und deren Betrieb, d. h. er führt die Oberaufsicht über die Benützung der verschiedenen Institute. Wir haben Institute, welche einen fabrikähnlichen Betrieb haben in dem Sinne z. B., daß sie Centralheizung haben, wobei große Quantitäten Steinkohle gebraucht werden, daß sie Motoren haben, um verschiedene Maschinen und Apparate in Bewegung zu setzen *et cetera*. Ferner haben wir überall Gas und Wasser, und Sie wissen, daß wir beides ziemlich teuer bezahlen müssen.

Ferner führt der Verwalter die Aufsicht über die zu beiden Anstalten gehörenden Gebäude, d. h. wenn etwas repariert werden muß, so hat er bei der Behörde Anzeige zu machen, damit die Reparatur ausgeführt werden kann. Er wacht darüber, daß die der Hochschule und den Hülfsanstalten gehörenden Gerätschaften, Lehrmittel und Sammlungen in gutem Zustand erhalten und genau inventarisiert werden.

Endlich möchten wir dem Verwalter auch die Aufsicht über die Angestellten der Hochschule und der verschiedenen Institute übertragen. Wir haben nämlich fast eine Compagnie von Angestellten, die sogenannten Abwärte. Jedes Institut, das ein selbständiges Gebäude inne hat oder einen Teil eines solchen, hat wenigstens einen Abwart; manche haben sogar zwei Abwärte und einzelne noch einen Gehülfen dazu. Diese Angestellten bedürfen sehr der Aufsicht, weil je nachdem sie ihr Amt ausüben, auch Ersparnisse gemacht werden können. Es ist auch gut, wenn in Bezug auf die Pflichten der Angestellten eine gewisse Uniformität hergestellt wird und deshalb sagen wir, daß der Verwalter die Verpflichtungen der Angestellten im Einverständnis mit den Professoren zu bestimmen habe.

Dies sind im großen ganzen die Obliegenheiten des Verwalters. Das weitere Detail wird, soweit nötig, durch das Reglement bestimmt werden. In Bezug auf die Ziff. 1 und 3 wird die Staatswirtschaftskommission eine etwas andere Redaktion vorlegen, und ich erkläre zum voraus, daß ich damit einverstanden bin.

Bühlér, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich mit der Fixierung der Obliegenheiten des Verwalters

vollständig einverstanden, und ich will mich darüber nicht weiter aussprechen. Dagegen schlägt sie zwei redaktionelle Änderungen in Bezug auf die Ziff. 1 und 3 vor. Die Ziff. 1, in Verbindung mit dem Eingang des Artikels, klingt etwas sonderbar; wir möchten ein richtiges Deutsch herstellen und beantragen daher, diese Ziffer wie folgt zu fassen: „Er besorgt den Bezug der Matrikel- und Schulgelder der Hochschule und der Tierarzneischule, allfälliger aus dem Betrieb dieser Anstalten sich ergebender anderer Einnahmen, sowie der Kollegiengelder der Professoren.“

In Ziff. 3 ist gesagt: „Er beaufsichtigt die wissenschaftlichen Hülfsanstalten der Hochschule und deren Betrieb.“ Es soll sich natürlich nicht darum handeln, den wissenschaftlichen Betrieb und namentlich die unterrichtliche Thätigkeit zu beaufsichtigen — das ist ja gar nicht denkbar — sondern der Verwalter soll nur den Haushalt, die Dekonomie beaufsichtigen. Wir schlagen deshalb vor, zu sagen: „Er besorgt die Aufsicht und Dekonomie der wissenschaftlichen Hülfsanstalten der Hochschule.“

Mit den beantragten redaktionellen Abänderungen angenommen.

Art. 4.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 4 bestimmt die Besoldung und zwar wird dieselbe festgesetzt im Minimum auf Fr. 3000, im Maximum auf Fr. 4000 nebst freier Wohnung. Ich muß sofort befügen, daß die Staatswirtschaftskommission die freie Wohnung gestrichen hat, indem wir gegenwärtig keine solche zur Verfügung hätten und es nicht nötig ist, daß man dem Verwalter eine freie Wohnung giebt, indem man ihm auch sonst vorschreiben kann, er müsse sich in der Nähe der Hochschulinstitute niederlassen, damit er nicht weit zu gehen hat und ebenso auch die Professoren leicht ihre Bedürfnisse bei ihm anmelden können. Das Besoldungsmaximum würde dann aber in diesem Fall auf Fr. 4500 angehoben. Ich bin, soweit an mir, einverstanden, und ebenso hat sich auch der Herr Finanzdirektor einverstanden erklärt. Man kann bei dieser Verwalterstelle nicht sparen; denn man muß die Stelle mit einem Manne versehen, der eine gewisse Bildung besitzt. Er muß unterscheiden können, welche Bedürfnisse für die Hochschule und die verschiedenen Institute wirklich vorhanden sind; er muß unterscheiden können, ob es nötig ist, einen gewissen Apparat oder ein gewisses Instrument anzuschaffen; er muß unterscheiden können, ob ein bereits vorhandener Apparat *et cetera* in einem zweiten Exemplar anzuschaffen sei oder ob es nicht möglich ist, den nämlichen Apparat für zwei Institute zu verwenden. Für alles das braucht es nicht einen gewöhnlichen Angestellten, sondern einen Mann von etwelcher Bildung; ich setze sogar voraus, daß womöglich ein Mann gefunden werden muß, der Studien, vielleicht sogar Spezialstudien gemacht hat.

Dass dieser Beamte eine Sicherheit von Fr. 5000 zu leisten hat, erklärt sich aus dem Umstand, daß er einerseits Gelder, wenn auch nicht in hohem Betrag, einzuzu-

kassieren hat und anderseits der Staat durch unrichtige Manipulationen in Schaden kommen könnte. Es ist also angezeigt, daß man diesem Beamten eine Bürgschaft auferlegt; immerhin glaubt der Regierungsrat, daß eine solche von Fr. 5000 hoch genug sei, obwohl die Erziehungsdirektion die doppelte Summe vorgeschlagen hatte; man wählte die kleinere Summe, damit der betreffende Beamte seine Bürgschaft leichter durch den Bürgschaftsverein leisten könne, statt allenfalls durch Privatbürgen.

Bühl er. Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Ihnen bereits gesagt worden ist, beantragt die Staatswirtschaftskommission, die Worte „nebst freier Wohnung“ zu streichen und das Maximum der Besoldung auf Fr. 4500 zu erhöhen. Die Einräumung einer Gratisswohnung hätte Sinn und Bedeutung, wenn man eine Wohnung zur Verfügung hätte und die Hochschule mit allem, was dazu gehört, unter einem Dache vereinigt wäre. Nun haben wir aber ganz andere Verhältnisse. Wir haben keine Wohnung zur Verfügung, und die verschiedenen Institute liegen zum Teil weit auseinander, so daß es nicht möglich ist, den Verwalter so zu plazieren, daß er alle Anstalten fortwährend unter Aufsicht hat. Wir glauben darum, es sei am besten, wir verzichten darauf, dem Verwalter freie Wohnung zuzufichern; in diesem Falle muß man aber die Besoldung etwas höher ansetzen. Wir glauben allerdings, das Minimum belassen zu können, dagegen sei es angezeigt, das Maximum von Fr. 4000 auf Fr. 4500 zu erhöhen.

v. Steiger. Regierungspräsident. Ich möchte bloß darauf aufmerksam machen, daß es mir nicht konsequent scheint, einzig das Maximum zu erhöhen; denn Fr. 3000 ohne Wohnung ist ein Minimum, das man jedenfalls nicht anwenden würde. Ich beantrage darum, zu sagen „Fr. 3500 bis Fr. 4500.“

Bühl er. Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wenn die Regierung glaubt, eine Besoldung von Fr. 3000 sei zu niedrig, so kann sie ja höher gehen.

Dürrenmatt. Aus der von der Staatswirtschaftskommission getroffenen Änderung zu schließen, wird die Wohnung auf Fr. 500 geschägt. Wenn man diesen Ansatz — ich denke zwar, er wird niedrig genug sein — akzeptiert, so bleibt nach den Ansätzen der Regierung eine fixe Besoldung von Fr. 3500. Es scheint mir hier ein Mißverständnis gegenüber den Professoren der Hochschule zu existieren. Einen wissenschaftlich gebildeten Mann braucht es, glaube ich, für diese Stelle nicht; er wird nicht zu entscheiden haben, ob ein Apparat zu teuer ist oder nicht, ob ein neuer Apparat angeschafft werden muß oder nicht; das würde sich der betreffende Professor verbeten und sagen: Von dem versteht Ihr nichts; darüber entscheide ich. Die Verwalterstelle ist eigentlich lediglich eine Rechnungsführerstelle und für das, glaube ich, genügt eine fixe Besoldung von Fr. 3500. Ich möchte darum vorschlagen, es beim Ansatz von Fr. 3—4000 bewenden zu lassen.

Heller. Ich möchte hingegen den Antrag der Staatswirtschaftskommission (Fr. 3000—4500) empfehlen.

Schon dieser Ansatz bedeutet gegenüber den Ansätzen des Regierungsrates eine Reduktion; denn mit Fr. 500 findet der Verwalter keine Wohnung, die den Verhältnissen, in denen er sich befinden wird, entspricht. Für eine ganz bescheidene Wohnung sind Fr. 700 das Minimum, und es wäre daher nicht angezeigt, die Ansätze noch mehr zu reduzieren. Wir haben gehört, welche Anforderungen an die betreffende Persönlichkeit gestellt werden, und ich glaube, es wäre am unrichtigen Ort gespart, wenn man eine Besoldung aussetzen wollte, bei der der Betreffende sein Auskommen nicht finden würde oder bei welcher man zu einer Persönlichkeit greifen müßte, welche die nötigen Qualifikationen nicht hat. Ich glaube, wir sollen die Besoldung so aussetzen, daß wir eine Persönlichkeit erhalten, welche ihrer Aufgabe gewachsen ist. Ich möchte darum die Ansätze der Staatswirtschaftskommission, die durchaus nicht hoch gegriffen sind, empfehlen.

Abstimmung.

1. Eventuell: Für ein Minimum von Fr. 3000 (gegenüber Fr. 3500 nach Antrag v. Steiger) Mehrheit.

Definitiv: Für eine Besoldung von Fr. 3000 bis Fr. 4500 (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt)

2. Die Worte „nebst freier Wohnung“ sind gestrichen.

Art. 5.

Bratschi. Ich habe gegen den Art. 5 nichts einzubwenden, sondern möchte nur zu Handen des Reglements, das der Regierungsrat aufstellen soll, einen Wunsch aussprechen und auf eine Unsitte aufmerksam machen, die wir hier in Bern haben. Diese letztere besteht darin, daß es in vielen Fällen schlechterdings unmöglich ist, von den Lieferanten und namentlich auch von den Arbeitern die Rechnung zu erhalten. Es ist mir dies schon in meinem kleinen Haushalt nicht möglich, und ich habe mich auch schon als Rechnungsrevisor von dieser und jener Gesellschaft oder Körparation darüber geärgert. Es herrscht hier der Unfug, daß der Lieferant sein Büchlein daheim hat und dann die Neujahrsrechnungen ausstellt, die oft erst Ende Januar oder im Februar kommen. Wie soll man da konstatieren können, ob die Ware oder Arbeit mit der Rechnung genau übereinstimmt! Und wenn einer am 31. Dezember Rechnung ablegen soll, so hat er eine Menge Läufe und Gänge bis er die Rechnungen hat, und es ist soweit gekommen, daß z. B. das Remontendepot die Bestimmung aufstellen mußte, daß Lieferanten, welche der Ware nicht auch die Rechnung beilegen, in Zukunft übergegangen werden. Nur durch dieses Mittel konnten die Lieferanten endlich zur Ordnung gebracht werden. Ich glaube nun, man könnte dem Verwalter einen großen Dienst leisten, wenn man ihm im Reglement in dieser Beziehung Weisung giebt.

Angenommen.

Art. 6.

Angenommen.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Fontenais.

Der Regierungsrat beantragt:

Der Gemeinde Fontenais wird zur Erwerbung des für die Korrektion und Erweiterung der Straße Pruntrut-Fontenais erforderlichen Terrains nach vorgelegtem Plan das Expropriationsrecht erteilt.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Expropriationsbegehren betrifft die Straße von Pruntrut nach Fontenais. Die Gemeinde Fontenais hat schon vor längerer Zeit beschlossen, diese Straße zu erweitern und zu korrigieren, und der Große Rat hat die Notwendigkeit dieser Aenderung dadurch anerkannt, daß er einen Staatsbeitrag von Fr. 22,500 bewilligte. Nun hat aber die Gemeinde mit einer größeren Anzahl Grundeigentümer — es kommen vielleicht mehr als 10 in Betracht — nicht einig werden können, und sie verlangt deshalb das Expropriationsrecht, dessen Erteilung ich Ihnen beantrage.

Das anbegehrte Expropriationsrecht wird stillschweigend erteilt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Bern.

Der Regierungsrat stellt folgenden Antrag:

Der Einwohnergemeinde Bern wird zur Erwerbung desjenigen Landes, welches für die Ausführung der Bahnüberbrückung bei der Linde und der infolgedessen notwendigen Straßenkorrekturen nach vorgelegtem Plan erforderlich ist, das Expropriationsrecht erteilt.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das erste der vorliegenden Expropriationsgesuche betrifft den Bahnübergang, der herwärts der Linde den Stadtbach und die Bühlstraße mit der Murten-, Laupen- und Belpstraße verbindet. Schon lange haben sich dort, weil der Übergang à niveau angelegt ist und die Bahnzüge sehr häufig verkehren, Gefahren und Unzulässigkeiten ergeben. Nun wünscht die Gemeinde Bern, die Bahn in der Axe der Bühlstraße zu überbrücken. Sie bedarf aber zu diesem Zwecke und namentlich um auch die Verbindungsstraßen der Überbrückung anzupassen, von verschiedenen Grundeigentümern Terrain. Mit drei derselben glaubt sie sich gütlich verständigen zu können; hingegen stellt der Hauptbeteiligte so hohe Forderungen, daß eine gütliche Verständigung zur Zeit ausgeschlossen erscheint. Die Aenderung liegt offenbar im öffentlichen Interesse, und es ist namentlich auch der Staat dabei ziemlich beteiligt, indem diese Überbrückung die nächste und Hauptverbindung zwischen den wissenschaftlichen Höfsanstalten der Hochschule und der Insel mit ihren Anstalten bilden wird. Ich beantrage Ihnen die Erteilung des Expropriationsrechtes und zwar sowohl für die Überbrückung als für die Erweiterung der Buhfahrtsstraßen.

Das anbegehrte Expropriationsrecht wird stillschweigend erteilt.

Motion des Herrn Grossrat Folletête und Genossen betreffend den Bezug der Einregistrierungsgebühren im katholischen Teil des Jura.

(Siehe diese Motion Seite 14 hievor.)

Folletête. La semaine dernière, au début de cette session, j'ai déposé une motion tendant à ce qu'il plaise au Grand Conseil inviter le Conseil-exécutif à présenter dans le plus bref délai des dispositions concernant la perception des droits sur les ventes immobilières dans les districts de Porrentruy, Delémont, Franches-Montagnes et Laufon, établis sur la base unique du prix d'aliénation.

Cette motion qui n'est pas peut-être d'un intérêt général pour le canton, vise par contre les intérêts des quatre districts qui ont conservé l'enregistrement. Le Grand Conseil sait qu'en vertu de dispositions constitutionnelles, l'institution de l'enregistrement a été provisoirement maintenue dans les districts de Porrentruy, Delémont, Franches-Montagnes et Laufon, jusqu'à la mise à exécution de la future loi sur l'assistance publique. La raison en est simple. Si le Grand Conseil ou plutôt l'assemblée constitutive n'a pas aboli immédiatement les droits d'enregistrement, c'est parce que le produit des perceptions de l'enregistrement est affecté en majeure partie à nos établissements d'instruction, d'utilité, de charité publiques; la Constituante n'a pas voulu dépourrir ces établissements des revenus absolument nécessaires à leur roulement, avant de leur avoir assuré une compensation.

Mais cet impôt supplémentaire que supportent encore ces quatre districts ne doit pas dépasser les limites de la raison et de l'équité. Ici, nous nous

trouvons précisément en présence d'une inégalité que j'ai pris la liberté de faire remarquer au gouvernement, au moyen de la motion que j'ai l'honneur de développer devant vous.

D'après notre loi sur l'enregistrement, qui se base essentiellement sur la loi française de ventôse an 11, la perception des droits sur les aliénations immobilières devrait se faire sur le prix d'aliénation, ou d'adjudication, c'est-à-dire sur le prix de vente. Cependant, une circulaire du Conseil-exécutif du 8 janvier 1887 prescrit qu'à l'avenir les perceptions d'enregistrement pour aliénations immobilières devront se faire en prenant pour base l'estimation cadastrale quand le prix de vente ne l'atteint pas, et sur le prix effectif quand l'estimation cadastrale est dépassée, en un mot, Messieurs, sur le plus haut chiffre possible. Un exemple: Voici une propriété estimée 10,000 fr. au cadastre; elle se vend 5000 fr.; les droits d'enregistrement se percevront, non pas sur la somme de 5000 fr., mais sur celle de 10,000 fr. Si, au contraire, cette propriété estimée à 10,000 fr. au cadastre, se vendait 12,000 fr., la perception du droit d'enregistrement se calculera sur ce chiffre, et non plus sur l'estimation cadastrale. Une propriété taxée 5000 fr. au cadastre peut, cela s'est vu dans certaines communes, n'arriver à se vendre que 1000 fr., 500 fr. même. Vous voyez donc l'écart immense entre les deux genres de perception. Il résulte de tout cela dans la pratique une inégalité véritablement flagrante, que j'envisage comme profondément injuste. Il y a donc quelque chose à faire, et ce quelque chose, je reproche au Conseil-exécutif de ne pas l'avoir fait. Sa circulaire arbitraire de 1887 a changé et modifié une loi, qui ne pouvait l'être qu'au moyen d'une autre loi. Je sais bien qu'on m'objectera que la loi sur les secrétariats de préfecture et sur les greffes des tribunaux a établi des prescriptions spéciales en matière de droits de transcription immobilière. Mais nous n'en sommes pas à la question de transcription, nous sommes en présence d'un impôt supplémentaire, exceptionnel, que supportent les quatre districts que j'ai nommés. Or, je répète que cet impôt transitoire, dont la perception se fera jusqu'à la mise en vigueur de la future loi sur l'assistance publique, ne doit pas être un impôt extraordinaire, étendu illégalement en dehors de son objet. On ne pourra me contester, la loi en mains, que cet impôt dépasse les intentions du législateur. Je voudrais donc que le droit de perception fut ramené par le Conseil-exécutif à ses limites normales. Cette limite normale, c'est le prix d'aliénation, base fixe et unique de la perception des droits d'enregistrement dans les ventes. Cette base est juste, puisqu'elle est fixée par les conventions des parties et représente la valeur réelle de l'immeuble vendu, tandis qu'en se basant tantôt sur l'estimation cadastrale, tantôt sur le prix de vente, on s'expose à tomber dans l'arbitraire, dans l'exploitation fiscale.

On m'objectera que ma motion n'a qu'un intérêt secondaire, puisque dans quelques mois nous serons en présence d'un projet de la Direction des affaires communales sur l'assistance publique, et qu'à ce moment-là, la question soulevée par ma motion

sera résolue. Cela n'est pas si certain qu'on a l'air de le dire. Je voudrais cependant faire appel à vos souvenirs en matière d'adoption de projets de loi. Ce n'est pas tout que d'adopter une loi au sein du Grand Conseil, le peuple est encore là pour la sanctionner ou la repousser, et nous avons eu la semaine dernière un exemple qui me paraît très concluant dans l'espèce, celui d'une loi rejetée à deux reprises différentes par le peuple et que nous discutons pour la troisième fois: je veux parler de la loi sur les conséquences de la faillite et la saisie infructueuse. Il pourrait donc arriver — c'est une éventualité, je le veux bien, mais elle donne à réfléchir — que le projet de loi sur l'assistance publique présenté par le Conseil-exécutif ne fût pas adopté par le Grand Conseil. Il se passerait alors un certain temps avant qu'un second projet vît le jour. Admettons cependant que le Grand Conseil adopterait la loi; mais le peuple l'acceptera-t-il? S'il la rejetait une fois, deux fois, trois fois, peut-être, qui sait! Vous voyez d'ici que la durée du provisoire peut encore se prolonger au-delà de toutes prévisions.

Par conséquent, s'il est vrai comme je le prétends — et M. le directeur de la justice ne saurait le contester — que nos quatre districts soumis aux droits d'enregistrement, supportent des charges exceptionnelles qu'ils ne devraient pas supporter, le moment est venu d'obvier à de pareils inconvénients.

On peut y parvenir en employant le moyen que je propose. Je ne puis pas admettre la modification d'une loi par mesure administrative, et la circulaire de 1887 du Conseil-exécutif devrait être retirée sans délai pour rentrer dans le droit commun.

On me dira que je devrais demander plutôt la révision de la loi sur l'enregistrement. Mais je ne veux pas examiner cette question de forme. J'espère que M. le directeur de la justice auquel j'ai eu l'honneur de soumettre verbalement les arguments sur lesquels se base essentiellement la motion, l'aura examinée sérieusement et qu'il ne se refusera point à en reconnaître le bien-fondé. Je conserve l'espérance que nous arriverons à nous entendre, surtout s'il n'y a qu'une question de forme qui nous divise, parce qu'alors nous aurions tous deux la conviction qu'il s'agit d'une injustice à réparer. Si M. le directeur de la justice, en me répondant, pouvait m'assurer que le Conseil-exécutif retirera la circulaire tout à fait irrégulière de 1887, je me déclarerais certainement satisfait, de manière à éviter un vote sur la motion, et son renvoi éventuel devant le Conseil-exécutif. Ce que je demande avant tout, — le Grand Conseil ne se méprendra pas sur le sens de mes observations — c'est la suppression de prescriptions illégales. Si M. le directeur de la justice estime qu'en droit j'ai raison, nous n'aurons pas de peine à tomber d'accord sur le mode de procéder pour arriver au but proposé.

Biendorf, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Beim ersten Lesen der Motion des Herrn Volletête habe ich geglaubt, dieselbe werde begründet sein, da ich voraussehen mußte, der Herr Motionssteller werde die Sache gründlich studiert haben und darin infolge seiner langen Praxis so orientiert sein, daß ihm

ein Capitul nicht passieren könne. Deshalb habe ich ihm erklärt, wenn es sich wirklich so verhalte, wie er voraussetze, so sei ich durchaus bereit, bei der Regierung die Aufhebung dieses Circulare zu beantragen und es bedürfe in diesem Falle keiner Motion und keiner Erheblich erkläration derselben, da es sich nicht um ein Dekret oder dessen Abänderung handle, wie in der Motion gesagt ist.

Nun habe ich mich aber bei genauem Studium der Sache überzeugt, daß die Motion von einem unrichtigen Standpunkt und einer unrichtigen Voraussetzung ausgeht. Ich habe mich überzeugt, daß der Vorwurf der Ungezüglichkeit, der dem Kreisschreiben von 1887 gemacht wird, der Begründung entbehrt. Ich halte nach meinen Nachschlagungen in der bezüglichen Gesetzgebung — die leider in der Gesetzesammlung nicht enthalten und zum Teil sogar auf der Finanzdirektion nicht mehr aufzufinden ist — dafür, daß das Kreisschreiben von 1887 nicht etwa erst nach dem Gesetz von 1878, sondern nach dem von jeho in der Frage eingenommenen Standpunkt durchaus zutreffend und richtig ist. Im Gesetz vom 22. Brumaire VII, auf dem das Enregistrement in den internen Bezirken des Jura beruht, ist der Fall, wo ein fester Verkaufs- oder Veräußerungspreis angegeben ist — also der Fall, den Herr Folletête einzig berührt — und der andere Fall, wo kein Kaufpreis angegeben ist, wie bei Täuschungen und Schenkungen, streng auseinander gehalten, und nur für den Fall eines festen Kaufpreises wird von vornherein auf den Preis abgestellt; aber es wird dann beigesfügt, wenn der Fiskus die Vermutung haben sollte, daß ein falscher Preis zu Grunde gelegt werde, so könne er eine Expertise verlangen. Und für die Fälle, in denen kein Preis ausgesetzt ist, wird verlangt, daß die Parteien vor der Unterschrift einen Preis hinzufügen, und wenn dieser Preis nicht anerkannt wird, so kann ebenfalls eine Expertise angeordnet werden; ebenso ist bei Schenkungen und bei Täuschungen vorgesehen, wenn eine Eigenschaft mehr wert sei, als die andere und ein Herausbetrag geleistet werde, so werde die Gebühr allerdings nur von diesem Herausbetrag bezogen, aber es könne auch dort eine Expertise angeordnet werden.

Bereits im Jahre 1826 hat der Vorsteher des kantonalen Finanzdepartements eine Verordnung erlassen, in welcher er sagte, überall wo in diesem Gesetze die nachträgliche Angabe eines Preises vorgesehen sei oder wo auf eine Expertise abgestellt werden könne, solle statt dessen die Katasterschätzung die Grundlage bilden. Also schon damals hat man einfach die Grundsteuerschätzung entscheidend sein lassen, weil man fand, die Expertise koste zu viel Geld. Sie sehen, daß man weder am einen, noch am andern Orte den Standpunkt des Herrn Folletête geteilt hat, die «base unique» solle der Veräußerungspreis sein. Dieser Standpunkt kann also nicht akzeptiert werden, und auf diesem Boden ist eine Aenderung des Kreisschreibens nicht möglich.

Aber dazu kommt, daß das Kreisschreiben von 1887 eigentlich nur ein Aufmerksam machen ist auf ein älteres Kreisschreiben vom Jahre 1852, das, wie ich zugestehen muß, nur von «droits de mutation» spricht, aber offenbar die allgemeine Bedeutung hatte, daß es auch das Enregistrement betraf. Man hat im Jura eine eigentliche Handänderungsgebühr nicht gekannt, weil die Eintragung von Veräußerungsakten bis 1889 nicht obligatorisch war; es hat überhaupt die Frage des Enregistrements früher nicht die gleiche Rolle gespielt, wie seit

1890, wo alle Eigentumsübertragungsakten ins Grundbuch eingetragen werden müssen und in jedem Falle auch Gebühren bezahlt werden müssen. Bis zum Jahre 1890 hat man im Jura Gewicht darauf gelegt, dieses Enregistrement sorgfältig zu bewahren und sich ja nichts abschränzen zu lassen, weil der Ertrag zu $\frac{9}{10}$ den Gemeinden und Bezirken, wo es erhoben wird, zu gute kommt, die das Geld für gemeinnützige Anstalten, Schulen etc. verwenden; nur $\frac{1}{10}$ wird vom Staate für seine Kosten zu Handen genommen. Im Jahre 1890 nun, als die obligatorische Transcription kam, hat allerdings ein unerträglicher Zustand gewaltet, indem außer den 10 % Enregistrement noch 5 oder 6 % — es war in den einzelnen Bezirken verschieden — für die Einschreibung des Vertrages ins Grundbuch bezogen wurden. Der Regierungsrat hat aber schon am 20. September 1890 diesem Zustand abgeholfen, indem er sagte, es werden in Zukunft 4 % vom Receveur als Enregistrement und 6 % als Handänderungsgebühr zu Handen des Staates erhoben und das übrige falle weg.

Was nun Herr Folletête beantragt, könnte sich unter allen Umständen nur auf diese 4 % beziehen und nicht auf die ganzen 10 %, weil die andern 6 % für den Staat, als Handänderungsgebühr, nach Maßgabe des Gesetzes von 1878 bezogen werden und weil dieses Gesetz von 1878 sagt, es solle das Enregistrement im Jura mit den in diesem Gesetze fixierten Gebühren in Übereinstimmung gebracht werden. Nun frage ich mich, ob es wirklich so große Bedeutung habe, wie man es nach der Motion und dem Votum des Herrn Folletête glauben sollte, diese 4 % nur nach dem Veräußerungspreis zu erheben. Ich glaube es nicht. Entweder geben die Leute bei solchen Verträgen die Verkaufspreise redlich an und haben nicht die Absicht, die Gemeinde und den Staat zu schädigen, und sodann werden die Fälle wahrscheinlich recht selten sein, wo unter der Grundsteuerschätzung verkauft wird oder es wird die Differenz zwischen Grundsteuerschätzung und Verkaufspreis keine große sein. Und endlich ist es sicher nicht der Rede wert, wegen der kurzen Zeit, die bis zum Erlass eines neuen Armentgesetzes wahrscheinlich verstreichen wird, am bestehenden Zustand etwas zu ändern. Wenn ich mich überzeugt hätte, daß der gegenwärtige Zustand ein ungesehlicher sei, würde ich ohne weiteres die Erheblichkeit der Motion zugegeben und gerne zugesichert haben, daß ich sofort eine Vorlage machen werde. Aber nachdem ich mich vom Gegenteil überzeugt habe, ist dies unmöglich, und ich muß darum den Antrag stellen, die Motion nicht erheblich zu erklären.

M. Folletête. Je me vois dans le cas de répondre par quelques observations à celles de M. le directeur de la justice. M. Lienhardt paraît être dans une profonde erreur quand il prétend que le système que je préconise est celui indiqué par la circulaire de 1887. Il est possible que dans certains cas, pour les donations par exemple, où les parties ne se sont pas entendues, on ait recours aux estimations amiables et qu'on doive même prendre pour base la taxe cadastrale. Mais je prie M. le directeur de la justice de remarquer que ce n'est pas là l'objet de ma motion; je vise le cas unique des droits perçus sur les ventes immobilières. Or, dans une vente, M. le directeur de la justice le sait comme moi, il y a toujours un prix stipulé. Avant la circulaire de

1887, ce prix constituait une base fixe rationnelle et légale, quant à la perception du droit d'enregistrement. Dans un but de fiscalité exagérée, on a ajouté à ce mode une seconde alternative. Si le prix stipulé est de 20,000 fr., par exemple, ce n'est plus sur cette somme que vous percevrez le droit d'enregistrement, si la taxe cadastrale est supérieure; par contre, vous le percevrez sur le prix de vente si celui-ci est supérieur à l'estimation cadastrale, quand l'immeuble vendu 20,000 fr. ne serait estimé au cadastre que 5000 fr. Vous avez ainsi deux systèmes de perception, dans un intérêt d'exploitation fiscale. Ce système n'est ni équitable, ni surtout édifiant.

L'inconvénient que je signale, permettez-moi de le dire, est profondément ressenti par les hommes d'affaires du Jura. Je n'ai pas signé *proprio motu* ma motion; elle est approuvée par des hommes d'affaires jurassiens appartenant aux deux partis; si M. le notaire Mouche, député de Porrentruy, qui l'a signée aussi, était présent, lui dont l'expérience lui a signalé si souvent les conséquences souvent bizarres du système de perception actuel, il ne manquerait pas de vous dire combien sont unanimes les réclamations du public, et combien il serait désirable d'en revenir au système essentiellement rationnel de la loi française.

Il n'y a donc rien d'exagéré dans notre demande, et tout ce que j'ai eu l'honneur de vous exposer, est marqué au coin de l'exacte et stricte vérité.

Je voudrais donc qu'on en revînt à une perception fixe, uniquement basée sur le prix d'aliénation. M. le directeur de la justice équivoque sur la portée de ma motion quand il constate que nous avons une perception légale du droit de l'enregistrement, alors que nous en avons deux, ce qui fait que le contribuable subit une exploitation, et même une exploitation assez indécente. Vous en jugerez; j'aurais voulu quant à moi qu'on supprimât cet abus avant la mise en vigueur de la future loi sur l'assistance publique.

M. le directeur de la justice prétend que pour des motifs de forme, il ne peut pas accepter ma motion; mais ces motifs, il ne les a pas établis dans le cas particulier. Encore une fois, ma motion ne vise que l'aliénation en cas de vente immobilière, où il y a un double système de perception. Si M. le directeur m'assurait que par une circulaire spéciale, on aviserait officiellement les receveurs qu'ils n'eussent à percevoir les redevances d'enregistrement que sur la base du prix de vente en laissant les perceptions du droit de transcription telles que la loi de 1882 les a fixées, j'ai déclaré être disposé à retirer ma motion. A ce sujet, il ne m'a pas été répondu, et cependant, les observations que j'ai faites n'ont pas pu être contestées d'une façon sérieuse, juridique. Celles faites par mon contradicteur relativement à ma motion seraient justes, si elle avait également en vue le droit de mutation, ce qui n'est pas le cas: la motion subsiste donc dans toute son intégrité, dès le moment qu'elle ne s'occupe que du droit d'enregistrement.

M. le rapporteur du gouvernement a dit encore que la circulaire de 1887 n'avait été faite que pour

donner en quelque sorte des directions aux receveurs d'enregistrement. Mais il faut prendre les choses comme elles sont; les directions envoyées aux fonctionnaires par voie officielle sont de fait des ordres. Les notaires ont eu beau réclamer d'abord aux receveurs, puis au substitut du procureur général, inspecteur de l'enregistrement, on les a éconduits, en disant que la circulaire de 1887 devait produire ses effets, aussi longtemps qu'elle ne serait pas retirée. Je connais un vieux praticien qui, pas plus tard que la semaine dernière, s'est adressé au directeur d'enregistrement et lui a demandé, au nom de sa longue expérience, comment il pouvait se faire qu'on appliquât de telles dispositions. On lui a répondu: Faites vos réclamations par voie légale, nous ne pouvons rien faire, nous sommes liés par la circulaire de 1887. La voie que j'ai choisie pour tâcher de faire disparaître un abus évident, était donc la seule ouverte, à moins de porter l'affaire devant la juridiction fédérale. Je demande que l'on revienne à un système plus normal de perception. Si l'on ne trouve pas de valeur à ma motion en tant qu'elle s'appliquerait au droit de mutation, j'espère qu'on en reconnaîtra le bien-fondé, du moment qu'il est avéré qu'elle se borne à demander un mode de perception plus équitable du droit d'enregistrement en cas de vente immobilière seulement.

Wienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann nun einmal nicht zugestehen, daß man das Enregistrement ausschließlich auf Grund des Veräußerungspreises beziehen könne. Wie soll es denn gerade bei Fällen, wie sie Herr Folletête anführte, bei Schenkungen von Liegenschaften, zugehen, seien es nun reine Schenkungen oder seien es gemischte Rechtsgeschäfte? Da wird doch kein Kaufpreis ausgesetzt! (Folletête: L'estimation cadastrale!) Also für diesen Fall möchte Herr Folletête die Grundsteuerabschätzung gelassen? (Folletête: Sans doute!) Aber wie kommt dann Herr Folletête dazu, in seiner Motion zu sagen «sur la base unique»? (Folletête: Bei Veräußerungen!) Nun, sehen wir von solchen Verträgen, wo der Preis nicht bestimmt wird, ab und legen wir wirkliche Kaufverträge zu Grunde! Ich habe einen Kaufvertrag, in welchem als Kaufpreis Fr. 100,000 genannt sind. Nun sagt aber das Gesetz, der Fiskus sei nicht verpflichtet, diese Schätzung zu acceptieren; wenn er die Vermutung habe, die Schätzung sei nicht richtig, so brauche er sie nicht gelten zu lassen, und wie ich schon anführte, hat schon 1826 diejenige Praxis begonnen, auf welche das Kreisschreiben von 1887 lediglich aufmerksam macht; das Kreisschreiben enthält keine neue Verfügung, es erinnert nur an frühere Vorgänge, und ich vermag darum nicht zuzugestehen, daß ihm die Bedeutung zukomme, die ihm Herr Folletête beilegen will, und daß es ungesetzlich sei.

Nun sagt Herr Folletête, ich habe die Richterheblichkeit der Motion nur aus formellen Gesichtspunkten herleiten wollen, habe sie aber nicht angeführt. Ich kann ja den Hauptgesichtspunkt wiederholen! Herr Folletête verlangt, daß das Kreisschreiben durch ein Dekret aufgehoben werde. Allein wenn das Kreisschreiben wirklich ungesezlich wäre, so würde der Regierungsrat es selber abändern; es würde genügen, wenn der Große Rat auf

die Ungezüglichkeit aufmerksam machen würde. Wir werden also unter keinen Umständen dazu kommen, dem Großen Rat ein Dekret vorzulegen, um dieses Kreisschreiben aufzuheben.

Ich möchte dem Großen Rat empfehlen — nachdem so viele Motionen gestellt werden und so viele davon nach und nach unter das Eis gehen, weil sie in vielen Fällen nur so bei einer Gelegenheit herausgegriffen worden sind und später ihre Aktualität verlieren — die Zahl dieser erheblich erklärten Motionen nicht ohne Not zu vergrößern. Dieselben müssen in allen möglichen Registern, im Staatsverwaltungsbericht, in der Motionensammlung etc., nachgeschleppt werden, und wenn der Regierungsrat an dem Kreisschreiben nichts ändern würde, weil er sich überzeugt, daß dasselbe nicht ungesetzlich ist, so müßte man doch später neuerdings auf die Motion zurückkommen, um sie zu erledigen, und dann gäbe es wieder neue Debatten. Die Motion hat zudem an und für sich eine geringfügige Bedeutung; denn ich bin überzeugt, daß selten großes Unrecht geschehen wird, will mich aber anheischig machen, dies bei den Receveurs und Amtsschreibern noch genau festzustellen. Im weitern beruht die Motion auf einer falschen Voraussetzung, und endlich greift sie in ein Gebiet ein, wo der Regierungsrat von sich aus die Sache erledigen kann. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Schaeurer, Finanzdirektor. Da das Einregistrierungswesen unter der Finanzdirektion steht, so erlaube ich mir auch ein Wort, um den Antrag des Regierungsrates zu begründen.

Wie Sie hörten, ist diese Einregistrierung eine französische Einrichtung; sie datiert aus der französischen Revolution und trägt ein Datum, das noch aus dem französischen Revolutionskalender herröhrt. Sie ist auch im Jura zur Anwendung gekommen zu der Zeit, wo er der französischen Republik angehört hat. Als durch die Vereinigungsurkunde von 1815 dieser Landesteil an Bern überging, hat die bernische Verwaltung diese den bernischen Einrichtungen ganz fremde Steuer nicht mit günstigen Augen angesehen, sondern sie kurzweg aufgehoben. Diese Aufhebung ist im protestantischen Jura mit Befriedigung entgegengenommen worden, während der katholische Teil petitionierte, man möchte sie bei ihnen bestehen lassen. Die katholischen Bezirke begründeten dieses Begehren damit, daß sie infolge der französischen Verwaltung mit ihren schlimmen Folgen aller Art in Bezug auf die Ökonomie der Gemeinden in so schlechten Verhältnissen dastehen, daß sie ohne Weiterbezug dieser Gebühren nicht existieren können. Die Regierung hat diesem Begehr, 1817 oder 1818, entsprochen und zugegeben, daß für einige Zeit in diesen Gemeinden diese Gebühr bezogen werden dürfe, bis die Gemeinden wieder in bessern Verhältnissen seien. Aus dieser Verfügung ist dann ein bleibender Zustand geworden, der bis heute angedauert hat; im katholischen Teil des Jura sind diese Gebühren bis auf den heutigen Tag fortbezogen worden, und zwar, das muß man anerkennen, zu guten Zwecken, indem die Gebühren, die größtenteils den Gemeinden zufallen, hauptsächlich zur Unterhaltung von Spitälern, Armenanstalten, Schulen u. s. w. verwendet werden. Ich will beifügen, daß im Laufe der Jahre oft die Frage aufgeworfen wurde, ob diese indirekte Steuer nicht auch auf den übrigen Kantonsteil übertragen werden solle; man ist

aber jeweilen wieder von diesem Gedanken zurückgekommen, indem man sagte, es sei das im Grunde doch eine so den Verkehr belästigende und in vielen Fällen chikanöse Steuer, daß es nicht gerechtfertigt wäre, ihr Geltungsbereich zu erweitern, und es würde eine solche Gebühr, wenigstens bei der altheren Bevölkerung, auf großen Widerstand stoßen. Nun erinnern Sie sich, daß in den Übergangsbestimmungen der neuen Verfassung das Schicksal dieser Gebühren endgültig entschieden worden ist, indem sie laut Art. 109 der Verfassung vom Moment des Inkrafttretens des neuen Armengesetzes an aufgehoben werden. Ich glaube darum, es wäre fruchtbarere Arbeit, wenn man rasch zu einem neuen Armengesetz gelangen würde, womit die Einregistrierungsgebühren eo ipso dahinfallen, statt daß man sich damit beschäftigt, diese Gebühren neu zu organisieren. Ich glaube, an veralteten Einrichtungen soll man nicht herumpuschen und -sicken, sondern die Sache sein lassen, wie sie ist und so rasch als möglich dazu zu gelangen suchen, daß diese Einrichtung aus der bernischen Gesetzgebung verschwinden kann.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion. Minderheit.

Beitrag an die Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi.

Der Regierungsrat beantragt, der Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi einen einmaligen Beitrag von Fr. 15,000 aus dem Alkoholzehntel zu bewilligen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Direktion des Asyls für Tuberkulose in Heiligenschwendi hat sich mit dem Gesuch an die Regierung gerichtet, sie möchte dieser Anstalt zur Unterstützung ihrer Installation und alles dessen, was damit zusammenhängt, einen Staatsbeitrag von Fr. 15—20,000 verabfolgen.

Ich brauche Ihnen nicht weitläufig zu erklären, um was für eine Anstalt es sich hier handelt. Sie wissen, daß durch die Initiative verschiedener Vereine des Kantons, speziell der medizinisch-chirurgischen Gesellschaft, der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft und der Kommission für kirchliche Liebesthätigkeit diese Heilstätte für Tuberkulose errichtet worden ist, um soweit es menschenmöglich ist, den Kampf gegen diesen argen Feind unserer Volksgesundheit, gegen die Tuberkulose, aufzunehmen. Nach langen Vorstudien und Vorarbeiten hat man sich für den Platz in Schwendi, Gemeinde Heiligenschwendi, entschieden, und man hat sich an die allgemeine, freiwillige Wohlthätigkeit gewendet, namentlich auch an die Gemeinden des Kantons, und in überraschend reichem Maße sind die Beiträge von Gemeinden und Privaten geflossen.

Die ersten Baukosten samt Einrichtung sind auf Fr. 145,000 veranschlagt, und es ist allerdings diese Summe, sogar noch etwas mehr, beieinander. Indessen ist es klar, daß bei der ersten Veranschlagung der Bau- und Einrichtungskosten man an gar manches nicht denkt,

das sich dann doch als notwendig herausstellt, z. B. ein Wasserreservoir, ein Desinfektionsapparat samt Räumlichkeit, um ihn aufzunehmen usw. Es sind auch die Räumlichkeiten zur Aufnahme der Patienten im ganzen noch ziemlich beschränkt; man denkt für den Anfang bloß an 40 bis 45 Personen. Allein es ist klar und es zeigt sich dies aus der großen Teilnahme an der Subskription, daß viel mehr Anforderungen an die Anstalt herantreten werden, so daß sicher nicht über lang eine Erweiterung der ersten Bauten stattfinden muß.

Dazu kommt nun aber ganz besonders noch ein Umstand, der das Gesuch der Direktion der Tuberkuloseheilstätte direkt veranlaßt hat, nämlich die Notwendigkeit, die Heilanstalt durch ein Sträßchen mit Goldiwyl zu verbinden. Gegenwärtig führt keine praktikable Straße zu der Anstalt; es ist aber klar, daß eine solche Anstalt ein fahrbares Sträßchen haben muß, und da sonst wenige daran interessiert sind, so ist nicht zu erwarten, daß von Seite der Gemeinde sehr viel an die Straße geleistet werde, und auch der Staat kann diese Straße nicht mit einem sehr hohen Beitrag bedenken, da es sich nur um ein Sträßchen IV. Klasse handelt, so daß keine Rente davon sein kann, einen Beitrag von 80% zu verabfolgen, wie er gewünscht wurde. Um aber gleichwohl die Anstalt in die Möglichkeit zu versetzen, mit Hülfe der Gemeinde dieses Sträßchen, dessen Kosten auf annähernd auf Fr. 30,000 veranschlagt sind, auszuführen, beantragt Ihnen die Regierung, dem Gesuch der Anstalt in der Weise zu entsprechen, daß ihr eine Summe von Fr. 15,000 bewilligt wird.

Woher dieses Geld nehmen? Wir glauben, einen Fonds zu besitzen, aus dem wir diesen Beitrag entnehmen können. Es ist das der Fonds des Alkoholzehntels. Sie wissen, daß bisher nicht immer der ganze Alkoholzehntel zur Verwendung kam und daß man jeweilen den Rest in einen Fonds legte. Dieser Fonds beträgt auf Ende 1894 annähernd Fr. 50,000. Er hat schon mehr bestragen; allein wir haben aus demselben seiner Zeit der Anstalt für Epileptische in Tschugg, bei Unfall des Ankaufs des Gutes Tschugg, der für die Anstalt auch ziemlich schwer war, einen Beitrag von Fr. 10,000 verabfolgt, und ebenso haben wir der Trinkerheilanstalt Rüchtern aus diesem Fonds einen unverzinslichen Vorschuß von Fr. 10,000 gemacht, als sie beschloß, den landwirtschaftlichen Betrieb der Anstalt an die Hand zu nehmen. Gleichwohl beträgt dieser Fonds noch nahezu Fr. 50,000, und wir glauben, es lasse sich rechtfertigen, aus demselben eine Summe von Fr. 15,000 an das Tuberkulosenasyl zu verabfolgen. Man kann zwar die Frage aufwerfen, ob das Tuberkulosenasyl mit denjenigen Zwecken etwas zu thun habe, für die nach dem Bundesgesetz der Alkoholzehntel verwendet werden soll. Er soll verwendet werden zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Folgen, hauptsächlich natürlich in seinen Ursachen; es soll hauptsächlich dahin gearbeitet werden, daß die Jugend in einer Weise erzogen wird, daß sie dem Alkoholismus nicht verfällt; allein es dürfen auch Beiträge für solche Zwecke gegeben werden, welche die Folgen des Alkoholismus berühren. Da läßt sich nun nach den Berichten der Aerzte nicht leugnen, daß die Tuberkulose vielfach eine Folge des Alkoholismus ist, entweder des Alkoholismus bei den Kranken selber oder vielleicht schon bei deren Eltern. Die Regierung glaubt deshalb, es lasse sich rechtfertigen, aus diesem Fonds diese Fr. 15,000 zu

entnehmen, um der Anstalt unter die Arme zu greifen. Damit kann natürlich die Straße noch nicht gebaut werden; allein die Regierung wird sehen, wie viel von Seiten der Gemeinden daran geleistet wird, und sie wird, soweit dies in ihrer Kompetenz liegt, die Summe ergänzen, damit es überhaupt möglich wird, die Straße zu erstellen. — Ich empfehle Ihnen den Antrag der Regierung zur Annahme.

Bücher, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ueber die Entstehungsgeschichte und die Zweckbestimmung der neugegründeten Heilanstalt für Tuberkulöse will ich Sie nicht aufhalten; Sie sind darüber genügend orientiert. Die Staatswirtschaftskommission hatte sich nur zu fragen, ob es angehe, daß der Staat diese Anstalt unterstützen und namentlich, ob es angehe, die Unterstützung in der vorgeschlagenen Weise eintreten zu lassen. Sie wissen, daß sich der gemeinnützige Sinn des Berner Volkes bei der Gründung dieser Anstalt auf höchst erfreuliche Weise geltend machte. Sie wissen aber auch, daß unser Kanton an der gedeihlichen Entwicklung dieser Anstalt das größte Interesse hat, und Sie wissen ferner, daß sich bis jetzt der Staat direkt an der Errichtung der Anstalt nicht beteiligte.

Nun hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, die Anstalt, die natürlich nicht in einer Niederung etabliert werden konnte, sondern auf einer gewissen Höhe erstellt werden mußte, mit einer guten, zweckdienlichen Straßenverbindung zu versehen. Die Anstalt hat erklärt, daß ihr die nötigen Mittel zur Errichtung einer solchen Straßenverbindung fehlen, indem die Mittel, welche zusammengebracht werden konnten, durch andere wichtige Dinge bereits absorbiert seien. Die Anstalt hat sich nun mit einem Gesuch an die Behörden gewendet, man möchte ihr auf irgend eine Art an die Hand gehen, um diese Straßenverbindung erstellen zu können. Man mußte sich sofort sagen, daß der Staat hier nicht auf eigene Kosten eine Straße erstellen könne, indem es sich nicht um die Errichtung oder die Korrektion einer Staatsstraße handeln kann. Man mußte sich auch sagen, daß es nicht angehe, diese Straße, welche nur die Bedeutung einer Straße IV. Klasse hat, in einem andern Verhältnis zu subventionieren, als andere Straßen IV. Klasse. Man hat nämlich eine Subvention von 80% der Baukosten gewünscht. Eine so hohe Beteiligung hätte aber entschieden Konsequenzen haben müssen, indem man sich in andern Fällen darauf hätte berufen können.

Um diesen fatalen Konsequenzen auszuweichen und um anderseits doch der Anstalt entgegenzukommen, ist man auf den Ausweg verfallen, einen Teil der Kosten durch einen Spezialkredit zu decken und zwar in der Weise, daß man der Anstalt aus der Alkoholreserve eine Summe von 15,000 Fr. zuweise. Auf den ersten Blick muß eine solche Entnahme aus dem Alkoholzehntel zur Errichtung einer Straße etwas verblüffen. Allein bei näherer Untersuchung muß man doch sagen, daß eine solche Verfügung absolut gerechtfertigt ist. Sie wissen, daß der Alkoholzehntel dazu bestimmt ist, den Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu bekämpfen. Nun weiß jedermann, daß die Tuberkulose, diese verheerende Krankheit, außerordentlich häufig eine Folge des Alkoholismus ist, was sehr dafür spricht, daß eine zur Bekämpfung dieser Krankheit bestimmte Anstalt entschieden auch einen Anspruch darauf hat, aus dem Alkohol-

zehntel unterstützt zu werden. Wir glauben, es sprechen durchaus viele Gründe dafür, der Anstalt Heiligenschwendi aus der Alkoholreserve eine Summe von 15,000 Fr. zu bewilligen. Allerdings werden die 15,000 Fr. nicht zur Erfüllung einer Strafe bewilligt, sondern man gibt sie der Anstalt als Unterstützung, und wie sie ihrerseits die Summe verwenden will, ist natürlich Sache der Anstaltsw verwaltung. Es wird dann auch noch später Sache der Regierung sein, innert ihrer Kompetenz an die Strafe Goldiwyl-Heiligenschwendi einen Beitrag zu bewilligen, der etwa 6—8000 Fr. ausmachen wird.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

Der Antrag der Regierung wird stillschweigend zum Besluß erhoben.

Dr. Schwab. Es sei mir erlaubt, namens der Direktion der Heilstätte Heiligenschwendi der hohen Regierung und den verehrten Herren Grossräten den Dank auszusprechen, um so mehr, als es sich um eine ungewöhnliche, außerordentliche Unterstützung dieser Anstalt handelt. Wir haben begriffen, daß man ein wenig verblüfft sein könnte, daß diese Summe aus dem Alkoholzehntel entnommen werde; allein es ist das wohl berechtigt; denn die Aerzte wissen, daß die Tuberkulose sehr oft die Folge der Trunksucht ist, indem durch dieselbe der Nährboden für den Tuberkelbazillus geschaffen wird. Nochmals innigen Dank aller derjenigen Männer, die sich um die Bekämpfung der Tuberkulose bekümmern!

Defret über den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1895.)

Eintrittsfrage.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das neue Schulgesetz führt eine neue Einrichtung der Schulklassen ein, nämlich den abteilungsweisen Unterricht. Derselbe besteht darin, daß der Lehrer einer Klasse die Schüler in Abteilungen unterrichtet; er teilt seine Klasse in so und so viele Abteilungen ein und nimmt jeweilen während eines Teiles des Tages zwei Abteilungen und während eines andern Teiles wieder zwei. Dieser abteilungsweise Unterricht wird namentlich in denjenigen Gemeinden eingeführt werden können, welche überfüllte Klassen haben. Statt daß die Gemeinde die Schaffung einer neuen Schule beschließt, wird sie den abteilungsweisen Unterricht einführen und macht damit also eine Ersparnis. Aber auch abgesehen davon kann der abteilungsweise Unterricht eingeführt werden. Überall da, wo starke Klassen sind, wird man versuchen, bessere Resultate zu erzielen, indem man durch den abteilungs-

weisen Unterricht die jeweilige Zahl der Schüler verkleinert, so daß sich der Lehrer mit jedem Schüler individuell mehr beschäftigen kann.

Bei der Beratung dieser neuen inneren Einrichtung der Schule ist ein Punkt nicht entschieden worden, nämlich die Frage der Besoldung eines Lehrers einer Abteilungsschule. Eine Abteilungsschule muß notwendigerweise den Lehrer mehr belasten, als eine gewöhnliche Schule; denn es muß natürlich für jede Abteilung eine gehörige Zahl von wöchentlichen Stunden herauskommen, sonst würde ja der Unterricht nicht mehr ein genügender sein. Es ist daher billig, daß der Lehrer einer Abteilungsschule für seine Mehrleistung entschädigt wird. Der Art. 23 des neuen Schulgesetzes sagt daher im zweiten Absatz: „Er bezieht dafür einen Mehrgehalt, der durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt wird. Staat und Gemeinde leisten daran je die Hälfte.“ Das Dekret, welches die Regierung Ihnen heute vorlegt, ist nun eben dasselbe, welches in diesem Art. 23 vorgesehen ist, und ich empfehle Ihnen, auf dasselbe einzutreten und es artikelweise zu beraten.

Dr. Schenck, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat eine Sitzung abgehalten, nur war sie nicht vollzählig, indem eines der Mitglieder fehlte. Wir haben uns auch bei § 6 nicht einigen können, und hätten sehr gewünscht, noch eine zweite Sitzung zu halten, um uns über den § 6 noch schlüssig zu machen. Ich möchte deshalb Verschiebung auf den Mittwoch beantragen, indem dann inzwischen die Mitglieder der Kommission nochmals zusammenberufen werden könnten.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegt mir daran, daß dieses Dekret in dieser Session zu stande kommt; denn es ist insofern dringlich, indem der abteilungsweise Unterricht an einzelnen Orten schon mit dem 1. November vorigen Jahres eingeführt worden ist und die betreffenden Gemeinden und Lehrer wissen sollten, woran sie sind. Wenn man glaubt, daß das Dekret am Mittwoch noch durchberaten werden kann, so kann man es ja verschieben; aber ich zweifle daran und befürchte, daß man schließlich auseinandergehen würde, ohne das Dekret durchberaten zu haben. Allerdings ist in der Kommission von Herrn Krenger, der heute abwesend ist, eine Frage aufgeworfen worden, die ich aber als eine höchst einfache betrachte und die man auch in seiner Abwesenheit beraten kann. Er hat nämlich gewünscht, daß man auch den Umstand ins Auge fasse, wo eine Abteilungsschule zwar nicht mehr als die gewöhnliche Stundenzahl hat, aber dafür mehr Schulwochen, und er möchte in diesem Falle die Besoldung des Lehrers auch erhöhen. Ich habe mich aber nach genauem Studium dieser Frage überzeugt, daß dies nicht thunlich ist, indem eine große Zahl Schulen weit mehr als das Minimum der Wochenzahl aufweisen, ohne daß dafür von den Lehrern eine Mehrbesoldung verlangt werden kann. Würde man einer Abteilungsschule mit nur 30 Stunden per Woche, aber vielleicht 38 Schulwochen einen Extrabeitrag leisten, so könnten sämtliche Gemeinden und Lehrer sich beklagen, welche schon jetzt 40 Schulwochen haben und dabei sogar mehr als 30 Stunden per Woche. Ich glaube also nicht, daß man einzig wegen dieser Frage die Beratung verschieben sollte, namentlich weil ich fürchte, daß bei einer Verschiebung dieser Gegen-

stand überhaupt aus den Traktanden dieser Woche wegfallen wird.

Heller. Ich möchte sofortige Behandlung beantragen. Das Dekret ist nicht von so großer Bedeutung, daß es nötig ist, eine zweite Kommissionsitzung abzuwarten; auch die bestehende Differenz scheint mir nicht von großer Bedeutung zu sein. Verschieben wir das Dekret, so könnte die Beratung in dieser Session vielleicht nicht mehr stattfinden.

Mosimann. Ich möchte den Antrag des Herrn Heller unterstützen, da Herr Krenger auf alle Fälle der Kommissionsitzung nicht beiwohnen könnte, indem er sich wegen Militärdienst entschuldigen ließ.

Dürrenmatt. Es ist denn doch ein ganz unståhaftes Verfahren, daß man, ohne daß die Kommission sich verständigt, an die Beratung herantritt. Dagegen möchte ich protestieren. Schon die übrigen Dekrete zur Ausführung des Schulgesetzes, betreffend Schulinspektorat und Schulsynode, sind etwas übers Knie abgebrochen worden, indem man nicht Zeit hatte, sie genauer anzusehen. Jetzt will man sogar die Kommissionsberatung auf die Seite setzen; da protestiere ich dagegen!

Präsident. Ich glaube, wir können ganz gut heute in die Beratung eintreten. Es schließt das ja nicht aus, daß wenn sich bei Beratung des § 6 Differenzen ergeben, dieser Paragraph immer noch zurückgelegt werden kann.

Dr. Schenk, Berichterstatter der Kommission. Nicht die Kommission als solche beantragt Verschiebung, wohl aber hat ein Mitglied derselben, Herr Hofer, gewünscht, es möchte Verschiebung beantragt werden, und es konnte die Kommission über diesen Verschiebungsantrag nicht mehr angefragt werden. Was mich persönlich betrifft, so bin ich bereit, heute einzutreten, und was Herrn Krenger anbelangt, so hat er mir erklärt, daß er durchaus meiner Meinung sei und es überflüssig finde, daß er noch einer Kommissionsitzung beiwohne.

Abstimmung.

Für Eintreten und sofortige Behandlung Mehrheit.

§§ 1—3.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese 3 Paragraphen sind nichts anderes als eine Wiederholung von gesetzlichen Bestimmungen, die der Vollständigkeit wegen hier aufgenommen sind.

Angenommen.

§ 4.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel hat den Zweck, zu verhindern, einerseits daß die Schüler und anderseits daß die Lehrer mit Stunden überbürdet werden. Wie ich Ihnen schon gesagt habe, besteht der abteilungsweise Unterricht darin, daß die Schüler abteilungsweise und zu verschiedenen Tagesstunden Unterricht erhalten. Nehmen wir an, es bestehe in einem Dorf eine Schule von 60 Schülern. Würde man dieser Schule die Dreiteiligkeit zu Grunde legen, so hätten wir zwei Abteilungen von je 30 Schülern und da jede Abteilung nach § 5 des Dekrets per Woche wenigstens 24 Stunden bekommen müßte, so hätte der Lehrer per Woche $2 \times 24 = 48$ Stunden zu geben. Das wäre offenbar zu viel. Ein Lehrer, der außer der Schule noch verschiedenes zu besorgen hat, so namentlich die Korrektur der schriftlichen Arbeiten, was ziemlich Zeit in Anspruch nimmt, kann unmöglich Tag für Tag 8 Stunden geben. Man muß daher ein anderes System zur Anwendung bringen, und dies ist die Dreiteiligkeit. Man teilt die Klasse von 60 Schülern in 3 Abteilungen, a, b und c, zu je 20 Schülern ein. Dann nimmt der Lehrer am Vormittag die Abteilungen a und b und nachmittags die Abteilungen b und c oder a und c. Auf diese Weise ist es möglich, daß der Lehrer unter keinen Umständen mehr als 40 Stunden zu geben hat, eine Zahl, die man ihm zumuten darf, um so mehr, als man ihn dafür anständig besoldet.

Das ist der Grundsatz, der hier niedergelegt ist. Übrigens wird die Erziehungsdirektion Modelle machen für alle möglichen Verhältnisse: für Gesamtschulen, für Schulen, in welchen 2 Stufen unterrichtet werden, für Schulen, wo jedes Jahr eine besondere Klasse bildet etc. Die Gemeinden werden sich dann entscheiden, welchem System sie den Vorzug geben. Die Sache wird also in praxi durchaus keine Schwierigkeiten geben.

Dr. Schenk, Berichterstatter der Kommission. Dieser Paragraph hat zu einiger Diskussion Anlaß gegeben, indem die Minorität die Ansicht hatte, man könnte denselben streichen, d. h. die ganze Einrichtung den Gemeinden überlassen und sich mit dem § 7 begnügen, der sagt, der Stundenplan müsse dem Schulinspektor zur Genehmigung eingereicht werden. Indessen hat sich doch die Mehrheit der Kommission für den § 4 entschieden, wie er vorliegt.

Angenommen.

§ 5.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 5 bestimmt das Minimum der wöchentlichen Stundenzahl. Laut Schulgesetz beträgt die wöchentliche Stundenzahl in den 3 ersten Schuljahren nicht über 27 und in den übrigen Schuljahren nicht über 33. Das sind also die Maximalzahlen. Auf der andern Seite ist in § 60 die jährliche Stundenzahl festgesetzt. Es heißt dort: „Die jährliche Stundenzahl be-

trägt in den drei ersten Schuljahren wenigstens 800, in den übrigen wenigstens 900." Die Zahlen 27 für die drei ersten und 33 für die oberen Stufen repräsentieren ungefähr den heutigen Zustand, wenigstens im deutschen Kantonsteil, wo die Wochenzahl nicht eine hohe ist, dagegen aber die tägliche Stundenzahl eine größere, als im Jura, wo man 40 Wochen Schule hält, aber weniger Stunden per Tag. Nun können aber natürlich beim abteilungsweisen Unterricht die Zahlen 27 für die untern und 33 für die oberen Stufen nicht beibehalten werden; denn sonst bekäme der Lehrer eine viel zu hohe Stundenzahl. Man muß also unter das Minimum hinuntergehen; aber das schadet nichts, weil der Unterricht ein intensiver ist, indem der Lehrer sich mehr mit dem einzelnen Kind beschäftigen kann. Wir haben daher im Regierungsrat die Zahl von 24 Stunden angenommen. Allein es ist mir gesagt und nachgewiesen worden, daß in vielen Gegenden auf dem Lande diese Zahl nicht eingehalten werden könnte; es würde in einigen Gegenden nicht möglich sein, behauptet man, die Abteilungsschule einzuführen. So haben wir uns geeinigt, auf 21 Stunden herunterzugehen, und dabei haben wir noch die Vergünstigung zugegeben, daß überall da, wo die jährliche Schulzeit mehr als 34 Wochen beträgt, für die drei ersten Schuljahre sogar auf 18 Stunden heruntergegangen werden kann. Ich glaube, daß unter solchen Umständen die Abteilungsschule überall und unter allen ländlichen Verhältnissen eingeführt werden kann.

Ich möchte aber doch beim ersten Satz des § 5, um einer Streitfrage vorzubeugen, einen Zusatz machen, nämlich: "Turnen und Handarbeiten nicht inbegriffen". In der That kann man diese beiden Fächer auf einen freien Nachmittag verlegen. Diese Bestimmung würde zur Folge haben, daß man für die Mädchen eine Überbürdung vermeidet. Bei der gegenwärtigen Einrichtung — es wird da auch etwas geändert werden müssen — haben die Mädchen viel mehr Stunden als die Knaben. Wenn wir nun bestimmen, daß die Abteilungsschule in Bezug auf die Stundenzahl bis auf 21 hinuntergehen kann, so kommen wir dann für das Turnen und Handarbeiten zu einem regelmäßigen Zustand; während der Zeit, wo die Mädchen Handarbeit haben, bekommen die Knaben Turnunterricht. Auf diese Weise kommen wir noch immer dazu, daß die Kinder noch genug freie Zeit haben; denn außer dem für alle freien Nachmittag wird bald diese, bald jene Abteilung einen freien Halbtag bekommen. Die Eltern auf dem Lande werden also immerhin noch Gelegenheit haben, ihre Kinder für die Handarbeiten eben so gut oder noch besser benutzen zu können, als gegenwärtig.

Dr. Schenk, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat diesem Paragraphen, mit der Erniedrigung der Stundenzahl von 24 auf 21, zugestimmt. Nun werde ich darauf aufmerksam gemacht, daß die Redaktion geändert werden sollte, indem das zweite Alinea zum ersten Satz gehört. Es sollte also heißen:

"Jede Abteilung einer Klasse soll mindestens 24 Stunden Unterricht per Woche erhalten. Da, wo die jährliche Schulzeit mehr als 34 Wochen beträgt, kann für die drei ersten Schuljahre die Stundenzahl bis auf 18 herabgesetzt werden.

"Die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden eines Lehrers oder einer Lehrerin darf 40 Stunden per Woche nicht überschreiten."

Was den Antrag betreffend Turnen und Handarbeiten betrifft, so konnte die Kommission denselben nicht beraten. Ich für meinen Teil habe nichts dagegen einzuwenden.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit der beantragten redaktionellen Änderung einverstanden.

Angenommen nach Antrag der beiden Herren Berichterstatter.

§ 6.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 6 bestimmt die Extrabefördlung des Lehrers oder der Lehrerin. Wir mußten hier natürlich zweierlei thun. Einmal mußten wir den Endpunkt in Bezug auf die Stundenzahl der gewöhnlichen Schule bestimmen, damit wir wissen, von welcher Zahl an die Mehrleistung eintritt. Wir haben hier einen Unterschied gemacht zwischen Lehrern und Lehrerinnen. Die Lehrerinnen sind meistens in den untern Schultufen beschäftigt und haben infolgedessen eine kleinere Stundenzahl, während die Lehrer in der Regel die mittlern oder oberen Stufen zu unterrichten haben und eine größere Stundenzahl geben müssen. Wir nehmen an, ungefähr entsprechend dem Durchschnitt im alten Kantonsteil, daß der Lehrer einer gewöhnlichen Schule in der Regel 30 Stunden zu geben habe und die Lehrerin 27. Wir sagen also: Wenn eine Abteilungsschule eingerichtet wird, so muß man den Lehrer für jede Stunde über 30 hinaus besonders honoriieren und die Lehrerin für jede Stunde über 27 hinaus.

Sodann muß gesagt werden, wie man den Lehrer und die Lehrerin befördert. Hier haben wir nach verschiedenen Berechnungen angenommen, daß der Lehrer oder die Lehrerin für die Mehrleistung entschädigt werden solle im Verhältnis von 30 zur Gesamtbefördlung. Nehmen wir ein Beispiel! Gesetzt den Fall, es handle sich um eine Klasse, welche durch einen Lehrer unterrichtet wird und der Lehrer habe im ganzen 40 Stunden zu geben. Da er 30 Stunden ohnedies geben muß, so ist er im ganzen für 10 Stunden extra zu honoriieren. Wenn nun die Befördlung insgesamt 1200 Fr. beträgt, so erhält er als Extrabefördlung per wöchentliche Stunde den 30. Teil der Gesamtbefördlung, also 40 Fr. und für 10 Stunden Fr. 400. Der betreffende Lehrer erhielte also für seine Mehrleistung 400 Fr., von welcher Summe der Staat die Hälfte zu übernehmen haben würde. Man könnte vielleicht auch sagen, der Lehrer oder die Lehrerin sei im Verhältnis zur Gesamtbefördlung zu entschädigen; allein die Sache kommt aufs gleiche hinaus, und bei der vorliegenden Fassung ist die Sache doch vielleicht etwas klarer und vielleicht auch die Rechnung etwas einfacher.

Wie schon gesagt wurde, hat Herr Krenger in der Kommission die Frage aufgeworfen, wie es zu halten sei, wenn eine Gemeinde den abteilungsweisen Unterricht einführe, ohne den Lehrer mit mehr wöchentlichen Stunden zu belasten, ihm dafür aber statt 34 Wochen vielleicht 38 oder 40 Wochen gebe. Herr Krenger hält dafür, in diesem Falle müßte der Lehrer auch entschädigt werden.

Ich habe schon gesagt, daß dies nicht vorkommen wird. Wir haben bei Behandlung des Gesetzes schon Mühe genug gehabt, um das Minimum der Wochenzahl von 32 auf 34 zu erhöhen, ein Beweis, daß es sehr schwierig, wenn nicht ganz unmöglich ist, auf dem Lande mehr als 34 Wochen einzuführen. Auf der andern Seite habe ich schon gesagt, daß eine bessere Behandlung des Lehrers unter solchen Verhältnissen ein Unrecht wäre; denn in den größeren Ortschaften, z. B. in den Städten, und auch im ganzen Jura beträgt die Wochenzahl bedeutend mehr als 34; man geht auf 40 und sogar bis auf 42 Wochen, und zwar bekommen die betreffenden Lehrer nicht im Verhältnis eine bessere Besoldung als diejenigen, welche nur 34 Wochen per Jahr haben; es gibt im Jura viele Schulen, deren Lehrer 40 Wochen Unterricht zu geben haben und doch nur das Minimum beziehen. Gegenüber dieser Lehrerschaft wäre es ein Unrecht, wenn man einen andern Lehrer, der auch mehr als 34 Wochen zu geben hat, extra entschädigen wollte, weil er Lehrer einer Abteilungsschule ist. Man muß annehmen, daß der Lehrer zu einer größeren Zahl Schulwochen angehalten werden darf, ohne daß die Gemeinde verpflichtet ist, ihm dafür die Besoldung zu erhöhen. Ich würde also meinerseits an der Redaktion, wie sie vorliegt, festhalten.

Ich habe Ihnen schon gesagt, daß vom Mehrgehalt der Staat die Hälfte übernimmt, und zwar soll die Auszahlung halbjährlich erfolgen, da es sich nicht um große Summen handeln wird und es sich nicht der Mühe lohnt, alle 3 Monate eine Anweisung zu machen; auch die Gemeinden werden es lieber sehn, wenn sie eine einzige größere Anweisung bekommen statt zwei Anweisungen von je Fr. 50 oder sogar Fr. 25. Das ist übrigens ein Detail.

Ich beantrage Ihnen Annahme dieses Paragraphen in der Redaktion des Regierungsrates.

Dr. Schenk, Berichterstatter der Kommission. Das ist der Paragraph, über den wir uns nicht einigen konnten. Ich glaube wirklich, Ihnen vorschlagen zu sollen, die Redaktion in der Weise ändern zu wollen, daß man nicht auf die wöchentliche Stundenzahl abstellt, sondern auf die jährliche. Grundsätzlich sind wir mit der Regierung einig; wir sagen auch: wir wollen jeden Lehrer für seine Mehrleistung, die ihm aus der Abteilungsschule erwächst, entschädigen. Nun aber kann diese Mehrleistung auf verschiedene Weise stattfinden. Angenommen, eine Abteilungsschule habe 30 Wochen Schule und 34 Stunden Unterricht per Woche. In diesem Falle würde der Lehrer nach Antrag des Regierungsrates für 4 Überstunden entschädigt. Hat aber eine andere Abteilungsschule 34 Wochen Unterricht, aber nur 30 Stunden per Woche, so bekäme der betreffende Lehrer nichts, obwohl er genau die gleiche Stundenzahl geben muß, wie der andere. Das ist eine Ungerechtigkeit, und dieser können wir nur dadurch ausweichen, daß wir statt 30 wöchentlichen Stunden sagen: wer über 1000 Jahresstunden hat, wird besonders entschädigt, beziehungsweise bei den Lehrerinnen wer über 900 Jahresstunden hat. Wir finden, dies sei die einzige gerechte Form.

Die Regierung sagt, die Ungerechtigkeit bestehet ja schon lange; denn im Jura habe man nur 8 Schuljahre und der Lehrer müsse in diesen 8 Jahren die gleiche Zahl Unterrichtsstunden erteilen, wie der Lehrer im alten Kantonsteil in 9 Schuljahren. Wir finden allerdings, es sei das eine Ungerechtigkeit; aber wir sehen nicht ein,

warum man eine zweite hinzufügen soll. Zudem glauben wir, es sei für die Abteilungsschule selber viel zweckmässiger, wenn sie den Unterricht auf eine größere Wochenzahl verteilen könne, statt die wöchentliche Stundenzahl bis auf 40 Stunden zu erhöhen. Wir glauben, wenn ein Lehrer 30 Stunden Unterricht hat, und vielleicht noch 4 Stunden mehr wegen des Abteilungsunterrichts, so sei dies das Maximum, das man einem Lehrer zumuten darf. Die Schule wird gewiß besser dabei fahren, wenn sie ihren Unterricht auf eine größere Wochenzahl verteilt, statt dem Lehrer zulieb, um seine Besoldung in die Höhe zu treiben — und darauf einzigt hat man es eigentlich abgesehen bei diesem abteilungsweisen Unterricht — die wöchentliche Stundenzahl zu erhöhen.

Ich möchte also von mir aus — die Meinung der Kommission kann ich nicht mitteilen — beantragen, zu sagen: „Für die Mehrleistungen sind die Lehrer und Lehrerinnen der Abteilungsschule besonders zu entschädigen und zwar die Lehrer für die über 1000, die Lehrerinnen für die über 900 hinausgehenden jährlichen Unterrichtsstunden. Die Entschädigung beträgt per Stunde den 1000. Teil von der Gesamtbesoldung des betreffenden Lehrers oder der betreffenden Lehrerin, jedoch ohne Berechnung der Naturalleistungen.“

Burkhardt. Ich möchte den Antrag der Regierung unterstützen. Wie schon Herr Gobat gesagt hat, ist es auf dem Lande an den meisten Orten unmöglich, über 34 Wochen Schule zu halten, und sobald nur 34 Wochen Schule gehalten werden können, käme der Lehrer in einer Landgemeinde, der gegenüber dem städtischen Lehrer nach allen Richtungen jedenfalls einen schwierigeren Stand hat, in Nachteil. In den Städten haben wir keine Heu- und Grünferien usw.; an vielen Orten können sie den ganzen Sommer über Schule halten, wenn sie wollen. Auf dem Lande ist dies nicht der Fall; da muß man Ferien machen; dafür soll man sich dann aber auch in der Zeit gehörig anstrengen, wo man Schule halten kann. In dieser Beziehung ist der Antrag der Regierung sehr richtig, indem er die wöchentliche Stundenzahl berücksichtigt und nicht die Stundenzahl des ganzen Jahres.

Heller. Prinzipiell möchte ich ebenfalls den Antrag der Regierung unterstützen; denn es ist offenbar richtig, daß die wöchentliche Stundenzahl die Norm bildet. Die Verhältnisse auf dem Lande sind so, daß man eine gewisse Zahl Wochen Ferien haben muß, und deshalb ist es jedenfalls gut — wenn man überhaupt dem Gedanken des abteilungsweisen Unterrichts Rechnung tragen will — daß man die wöchentliche Stundenzahl normiert.

Hingegen möchte ich eine kleine Abänderung beantragen. Ich erblicke eine Unbilligkeit darin, daß man beim Lehrer als Maximum der gewöhnlichen Stundenzahl 30, bei der Lehrerin 27 annimmt. Will man das Verhältnis richtig gestalten, so sollte man die Zahl der Stunden für die Lehrerinnen auf 24 ansetzen. Nach dem Gesetz bildet das Maximum der Stundenzahl bei den Lehrern 33, bei den Lehrerinnen 27 Stunden. Wenn man nun bei den Lehrern um 3 Stunden herabgeht, so erfordert es die Billigkeit, daß man das Gleiche auch bei den Lehrerinnen thut, um so mehr, als man die Lehrerinnen im Gesetz selber schon etwas stiefmütterlich behandelt hat. Ich beantrage daher, für die Lehrerinnen 24 Stunden einzusezen.

Hofer (Hasli). Ich habe vor der Sitzung Herrn Schenk gesagt, es wäre gut, wenn man das Dekret zurückstellen würde, weil die Kommission mit der Regierung nicht einig gehe und in der Sache noch Unklarheit herrsche. Nun ist es bloß der § 6 der nach meiner Ansicht noch unklar ist, so daß viele der anwesenden Herren nicht recht wissen, wie sich die Sache gestaltet. Ich beantrage deshalb, diesen Paragraphen an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen und ihn später zu behandeln.

Heller. Ich beantrage Abweisung dieser Ordnungsmotion. Es handelt sich ja nicht um eine Frage von großer Bedeutung, und ich sehe den Nutzen einer Rückweisung nicht ein. Es kommt aufs gleiche hinaus, ob man die jährliche oder die wöchentliche Stundenzahl zu Grunde lege; wesentlich ist nur, daß man auf die ländlichen Verhältnisse Rücksicht nimmt, und dies ist in § 6, wie er von der Regierung vorgeschlagen ist, geschehen.

Abstimmung.

Für Rückweisung Minderheit.

Präsident. Wird das Wort noch weiter gewünscht?

Dr. Schenk, Berichterstatter der Kommission. Ich begreife nicht, warum man immer sagt, es sei auf dem Lande schwer möglich, mehr als 34 Wochen Schule zu halten, während im gleichen Moment zugegeben wird, im Jura habe man 40 Wochen Schule. Wenn es dort möglich ist — es sind das auch Landschulen — so sollte es, weiß Gott, an andern Orten auch möglich sein. Ist es nicht möglich, so können sich ja die Gemeinden anders einrichten; es ist den Gemeinden freigestellt, zu machen, wie sie wollen. Aber durch meine Fassung wird wenigstens dafür gesorgt, daß da, wo der abteilungsweise Unterricht im Wege der Vermehrung der Wochenzahl eingeführt wird, der Lehrer ebenfalls entschädigt wird, während dies nach dem Antrag der Regierung nicht der Fall ist, trotzdem ihm eine Mehrleistung aufgeburdet wird.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme das Amendment des Herrn Heller, Herabsetzung der wöchentlichen Stundenzahl der Lehrerinnen auf 24, an.

Hofer (Hasli). Wenn nach Antrag Heller die Woche zu 24 Stunden gerechnet wird, so erhält die Lehrerin per Stunde mehr Besoldung, als der Lehrer, und das wäre nicht recht. Nach meiner Ansicht soll man für die Lehrerin auch 30 Stunden annehmen und ich stelle diesen Antrag.

Abstimmung.

I. 1. Eventuell: Für 24 Unterrichtsstunden für die Lehrerinnen (gegenüber 30 Stunden nach Antrag Hofer) . . . Mehrheit.
2. Definitiv: Für 24 Stunden . . . 37 Stimmen.
" 27 " . . . 37 "

Präsident. Es besteht Stimmengleichheit. — Ich stimme für den Antrag, daß die Stundenzahl auf 24 festgestellt werde.

Dr. Schenk. Ich muß nun meinen Antrag abändern, indem die 900 Stunden auf 27 wöchentlichen Stunden beruhen; ich muß nun 34 mit 24 multiplizieren, d. h. die jährliche Stundenzahl für die Lehrerinnen auf 800 ansetzen.

II. Für den Antrag Schenk (gegenüber dem Entwurf, wie er aus der Abstimmung hervorging). Minderheit.

§ 7.

Angenommen.

§ 8.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist die Bemerkung zu machen, daß das Dekret rückwirkende Kraft haben muß auf 1. Oktober 1894, weil damals schon Abteilungsschulen eingerichtet worden sind und das Gesetz den Staat verpflichtet, sobald Abteilungsschulen eingeführt sind, die Hälfte der Mehrbesoldung zu übernehmen.

Angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einen Paragraphen zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

In der nun folgenden

Schlus abstimmung
wird das Dekret mit Mehrheit angenommen.

Schlus der Sitzung um 5½ Uhr.

Der Redakteur:
Rud. Schwarz.

Siebente Sitzung.

Das Dekret betreffend Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Münsingen wird, weil noch nicht genügend vorbereitet, von der Traktandenliste der gegenwärtigen Session abgesetzt.

Dienstag den 5. März 1895,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber.

Tagesordnung:

Gesetz über die amtliche Inventarisation bei Todesfällen.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 7 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1895.)

Der Namensaufruf verzeigt 146 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 66, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, v. Allmen, Brand, Chouard, Cuenat, Dubach, v. Erlach, Fahrny, Feller, Fleury, v. Grünigen, Hänni, Hart (Adelboden), Hennemann, Hofer (Langnau), Hostettler, Imhof, Kloßner, Krenger, Küpfer, Minder, Moschard, Piquignot, Rossel, Schärer, Scherz, Schmid, Scholer, Steffen, Tschannen, Will, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Beutler, Boinay, Brahier, Buchmüller, Burrus, Chodat, Choulat, Comment, Comte, Coullery, Droz, Elsässer, Hauser, Henzelin, Jacot, Juzeler, Kaiser, Käsling, Meyer, Michel (Meiringen), Morgenthaler (Leimiswyl), Mouche, Nägeli, Dr. Reber, Reichenbach, Rieder, Robert, Rüegg-egger, Scheidegger, Schlatter, Wälchli (Alchenflüh), Wolf, Bingg (Ins).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Die Herren Gerichtspräsident Meyer in Courtelary und Bezirksprokurator Lanz in Burgdorf lassen erklären, daß sie die auf sie gefallene Wahl ins Obergericht annehmen.

Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, es wird passender sein, daß der Herr Berichterstatter der Kommission über diesen Gesetzesentwurf das erste Wort hat. Als Berichterstatter des Regierungsrates ergreife ich das Wort daher nur, um eine Ordnungsmotion einzubringen.

Der Große Rat hat auf den Antrag der Kommission und im Einverständnis mit dem Regierungsrat die Beratung des Gesetzesentwurfes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern verschoben in dem Sinne, daß noch Zeit gewonnen werden soll, um über die Tragweite und die Folgen des Gesetzes nähere Erhebungen zu machen, und ich will befügen, daß diese Frist auch dazu verwendet werden wird, dem Gesetzesentwurf einen einlässlichen Bericht beizugeben, wie es bei Vereinigung des Traktandenverzeichnisses gewünscht worden ist.

Die Kommission hat sich, wie Sie sehen, dahin entschieden, nicht das ganze Gesetz zu verschieben, sondern davon die wichtige Frage der amtlichen Inventarisation loszulösen und aus dieser Frage einen eigenen Gesetzesentwurf zu machen und denselben, losgelöst von der eigentlichen Steuerreform, dem Volke vorzulegen. Es ist diese Frage der amtlichen Inventarisation in einem Steuergesetz eine der allerwichtigsten, nicht sowohl wegen der Vorschrift an sich und der Tragweite derselben, in Bezug auf deren materiellen Wert man verschiedener Ansicht sein kann, sondern namentlich deswegen, weil jede solche Vorschrift in jedem Gesetz eine Klappe bildet, indem der betreffende Paragraph immer gewissermaßen der Schicksalsparagraph des Gesetzes ist. Diese amtliche Inventarisation wird von der einen Seite eben so entschieden verlangt, wie sie von der andern Seite von der Hand gewiesen und perhorresciert wird; man wird darüber die Ansichten nie unter einen Hut bringen, sondern es werden diese verschiedenen Ansichten immer bestehen, und sowohl in den Räten als im Volk werden sich über diese Frage zu allen Seiten zwei Parteien bilden.

Nachdem einmal diese amtliche Inventarisation im Todesfall bei allen Steuergesetzesrevisionen auf den Trak-

tanden steht — nicht nur bei uns, sondern in der ganzen Schweiz und im Ausland — muß sie in Diskussion gezogen werden, und die Frage ist überall nur die: Kann sie eingeführt werden und wie soll sie in die Hand genommen werden, damit sie beim Referendumsbürger nicht zu großen Anstoß erregt, sondern von demselben akzeptiert wird?

Es ist also die Frage der amtlichen Inventarisierung in erster Linie eine taktische, eine referendumspolitische, möchte ich sagen, und diejenigen werden den Sieg haben, welche den richtigen Weg finden, um die amtliche Inventarisierung dem Souverain in acceptabler Form oder in einem Zeitpunkte vorzulegen, wo er geneigt ist, sie anzunehmen. Welches die richtige Taktik, welches der richtige Weg ist, darüber kann man verschiedener Ansicht sein. Diese Frage bildet nicht nur bei uns eine große Schwierigkeit, sondern in allen Kantonen. Wir besitzen die amtliche Inventarisierung in der strengen Form der obligatorischen amtlichen Inventarisierung in jedem Todesfall an einigen Orten, so namentlich in Schaffhausen und im Aargau — ich füge aber bei, daß sie im Aargau zu einer Zeit eingeführt wurde, wo das Referendum noch nicht existierte —, in einer Reihe anderer Kantone, so namentlich im Kanton Zürich und neuestens auch im Kanton Glarus, in der mildern Form, d. h. in der Form eines Privatinventars, dessen Prüfung den Steuerbehörden vorbehalten ist und in Bezug auf das dieselben das Recht haben, im Falle des Verdachts der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eine amtliche Untersuchung anzurufen. In verschiedenen Orten hat man den Versuch gemacht, an Stelle dieses Privatinventars, um es so zu nennen, die absolute amtliche Inventarisierung einzuführen, und man hat namentlich diesen Versuch gemacht zu zweien Malen im Kanton Zürich. Dort ist im Jahre 1870, als das neue Steuergesetz dem Volke vorgelegt und von demselben angenommen wurde, die amtliche Inventarisierung ebenfalls davon abgelöst und dem Volke besonders vorgelegt, von demselben aber verworfen worden. Seither wurde ein neuer Versuch gemacht, aber wiederum mit einem Mißerfolg, indem die amtliche Inventarisierung mit noch größerer Mehrheit verworfen wurde, als das erste mal, ein Beweis, wie schwierig diese Frage ist und auf wie viel Widerwillen sie im Volke stößt. Im Jahre 1888/89, als wir im Kanton Bern an der Steuerreform arbeiteten und dem Volke, bekanntlich ohne Erfolg, einen neuen Steuergesetzentwurf vorlegten, ist diese Frage der amtlichen Inventarisierung bekanntlich in der Weise gelöst worden, daß man nicht die strengere, sondern die mildere Form wählte, indem man in allen Fällen, wo nicht bereits ein vormundschaftliches Güterverzeichnis aufgenommen wird, den Erben die Pflicht auferlegt hat, binnen 30 Tagen ein genaues Inventar über das Vermögen einzureichen; nur für den Fall, daß die Erben dieser Pflicht nach nachkommen oder die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inventars beanstandet wird, war die amtliche Untersuchung vorgesehen.

Als der Regierungsrat nun in die Beratung des neu vorliegenden Steuergesetzes eingetreten ist, hat natürlich auch sofort die Frage der amtlichen Inventarisierung eine große Rolle gespielt. Der Regierungsrat stellte sich auf folgenden Boden. In allererster Linie sagte er: wir wollen dasjenige dem Großen Rat und dem Volk vorschlagen, was 1888/89 aus den Beratungen des Großen

Rates hervorgegangen ist, also die mildere Form der amtlichen Inventarisierung, und zwar glaubte der Regierungsrat, diesen Vorschlag in erster Linie machen zu sollen, weil damals der betreffende Artikel vom Großen Rat in der zweiten Beratung mit sehr großer Mehrheit angenommen wurde. Freilich hat man nach der Verwerfung des Gesetzes gesagt, schuld daran sei der Umstand, daß das Gesetz nicht die strenge amtliche Inventarisierung enthalten habe, während andere behaupteten, schon die mildere Form habe vielfach Anstoß erregt und, in Verbindung mit andern Bestimmungen, zur Verwerfung beigetragen. Das sind eben die verschiedenen Anschauungen über die Gründe der Verwerfung des Gesetzes!

Der Regierungsrat hat aber geglaubt, er solle nicht nur diesen Vorschlag machen, sondern daneben noch einen andern bringen, der die strenge amtliche Inventarisierung enthalte; dieselbe ist niedergelegt in dem event. Antrag zu Art. 23 des Steuergesetzentwurfes. Der Regierungsrat hat diesen Doppelvorschlag zunächst gemacht zu Handen des Großen Rates, ihm überlassend, ob er die mildere oder die strengere Form wählen wolle. Und für den Fall, daß der Große Rat die strengere Form wählen sollte, wollte er es wieder demselben überlassen, ob der betreffende Artikel einfach dem Steuergesetz einverleibt werden oder ob daraus eine besondere Vorlage gemacht werden solle. Der Regierungsrat hat vorläufig geglaubt, es dürfte das letztere Vorgehen das richtigere sein. Es könnten aus einem solchen Abstimmungsmodus vier verschiedene Eventualitäten entstehen: 1. es können beide Vorlagen — das Hauptgesetz und der Schicksalsparagraph — verworfen werden; 2. es können beide angenommen werden; 3. es kann das Steuergesetz angenommen und die amtliche Inventarisierung verworfen und 4. es kann das Steuergesetz verworfen und die amtliche Inventarisierung angenommen werden. Der Regierungsrat ist nun der Ansicht, mit allen diesen Eventualitäten könne man auskommen. Werden beide Vorlagen verworfen, so ist die Situation klar; man weiß, woran man ist. Würden beide Vorlagen angenommen, so würde die mildere Form der amtlichen Inventarisierung aus dem Gesetz wegfallen und an deren Stelle die strengere Fassung treten, was man auch in der Botschaft ausdrücklich sagen würde. Wird das Hauptgesetz angenommen und die Spezialvorlage verworfen, so hat man wieder eine ganz klare Situation. Und sollte das Unerwartete eintreten und das Gesetz als Ganzes verworfen, der Artikel über die amtliche Inventarisierung dagegen angenommen werden, so ist die Sache wiederum klar; es besteht einfach die bisherige Steuergesetzgebung zu recht, und derselben wird die amtliche Inventarisierung angefügt. Schwierigkeiten würden also in keiner Weise entstehen, und der Regierungsrat hat daher geglaubt, es sollte diese Frage in der angedeuteten Weise behandelt werden.

Nun kommt die Kommission und stellt sich auf einen andern Boden. Sie möchte nicht beides miteinander dem Volke vorlegen, sondern sie möchte aus dieser strengen amtlichen Inventarisierung eine besondere Vorlage machen, welche schon jetzt, der allgemeinen Beratung über das Steuergesetz vorausgehend, dem Volke vorgelegt werden soll. Die Gründe hiefür wird der Herr Kommissionspräsident auseinandersezzen; es sind Gründe, die man durchaus begreifen kann; der Regierungsrat glaubt aber doch nicht, daß dies das richtige Verfahren sei, sondern

hält dafür, es sollte auch über diese Frage erst diskutiert werden bei Anlaß der ersten Beratung über das Steuergesetz, wo man durch den Gang der Beratung und die Resultate derselben über die Sache besser orientiert sein wird, als heute, und wo man auch durch das Material, das bis dann noch gesammelt wird, besser aufgeklärt sein wird, wo man über die Grundsätze und Vorschriften des Steuergesetzentwurfes, welche vielfach nicht verstanden oder mißverstanden werden, wie ich zu bemerken Gelegenheit hatte, aufgeklärt sein und mit viel mehr Sachkenntnis über diese und andere Fragen wird diskutieren können. Der Regierungsrat glaubt, faktisch sei dies das bessere Verfahren, als das von der Kommission vorgeschlagene, d. h. man solle wenigstens die erste Beratung über das ganze Gesetz vor sich gehen lassen und erst dann entscheiden, ob man die weitere Beratung fistieren und nur die Vorschriften über die amtliche Inventarisation aus dem Gangen herausnehmen und, dem allgemeinen Gesetz vorausgehend, vor das Volk bringen wolle; ich persönlich zwar hätte mich ganz gut damit einverstanden erklären können, daß man vorläufig mit der amtlichen Inventarisation, dieser schwierigsten aller Steuerfragen, einen Vorstoß macht. Da es sich, wie gesagt, vor allem um eine taktische Frage handelt, so kommt es darauf an, wie man im Volk über die Sache denkt, und da die Herren der Kommission und noch mehr die Mitglieder des Großen Rates die Stimmung des Volkes besser kennen mögen, als der Regierungsrat — wie ich gerne zugebe, da er nicht in diesem ständigen Kontakt mit der Bevölkerung steht — so hat der Regierungsrat nichts dagegen einzubwenden, wenn Sie der Ansicht sind, man solle schon jetzt mit einer besondern Vorlage über die amtliche Inventarisation vor das Volk gelangen, sondern er fügt sich gerne Ihrer bessern Einsicht. Aber so wie der Regierungsrat dermalen die Verhältnisse ansieht und die Stimmung des Volkes beurteilen zu sollen glaubt, hätte er es für richtiger angesehen, auch die Frage der amtlichen Inventarisation zu verschieben und alle Fragen, welche damit im Zusammenhang stehen, erst bei der ersten Beratung des Gesamtentwurfes zu erörtern. — Der Regierungsrat stellt deshalb den Antrag, es möchte die Beratung der Vorlage der Kommission verschoben werden bis zur ersten Beratung über das gesamte Steuergesetz.

Heller, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Ich möchte, entgegen dieser Ordnungsmotion, namens der Kommissionsmehrheit den Antrag stellen, es sei in die Beratung des Entwurfes, wie ihn die Kommission vorgelegt hat, einzutreten und die Frage der amtlichen Inventarisation separat dem Volke zum Entscheid vorzulegen, ein Standpunkt, den die Regierung früher selber auch eingenommen hat; eine Minderheit der Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern, hat sich mehr zu der Auffassung hingeneigt, welche die Regierung eben entwickeln ließ.

Es ist vom Herrn Berichterstatter der Regierung bemerkt worden, daß es sich eigentlich um eine Frage der Referendumstaktik handle. Die Mehrheit der Kommission glaubt nun, die bessere Taktik sei die, daß man eine so wichtige Frage für sich allein dem Volke vorlege und sie nicht mit dem Steuergesetz selbst verquicke.

Die Frage der amtlichen Inventarisation ist schon vor Jahren eingehend diskutiert worden, so im Jahre

1888 bei Behandlung des Steuergesetzentwurfes von Herrn Brunner, und man braucht nur die damaligen Verhandlungen des Großen Rates nachzulesen, so erhält man ein klares Bild, wie es sich damit verhielt. Es ist damals betont worden, daß die amtliche Inventarisation durchaus nicht so ein Schreckgespenst sei, sondern daß es vollständig auf die Art und Weise ankomme, wie sie durchgeführt werde; daß sobald man die richtige Form wähle, jedermann sich damit befrieden könne und jedenfalls nur wenige seien, welche sich der Sache aus triftigen Gründen entgegenstellen könnten. Die Frage ist also eigentlich bereits eine abgklärte, über die jeder mehr oder weniger seine abgeschlossene Meinung hat. Ich glaube, diese Meinung habe sich auch im Volke schon gebildet und es werde darum viel leichter sein, mit dieser Frage einmal ins Reine zu kommen.

Die Behauptungen in Bezug auf die amtliche Inventarisation sind verschieden. Im Jahre 1889 hat man behauptet, wenn die amtliche Inventarisation im Gesetz gestanden wäre, so wäre dasselbe angenommen worden; andere behaupteten das gerade Gegenteil. Beim neuen Steuergesetz wird die Frage wieder die gleiche sein, und die Regierung möchte dem in der Weise zuvorkommen, daß sie beide Sachen am gleichen Tage, aber separat, zur Abstimmung bringt und zwar den Gesetzentwurf mit der mildern Form der Inventarisation und separat die schärfere Form der Inventarisation. Es ist ganz richtig, daß diesem Vorgehen keine Hindernisse im Wege stehen; allein dasselbe hat doch auch wieder seine Schwierigkeiten. Der Stimmende ist doch in eine etwas eigenständliche Lage versetzt, indem er nicht von vornherein weiß, ob die amtliche Inventarisation angenommen werden wird oder nicht. Er würde unter Umständen das Gesetz annehmen, aber unter der Voraussetzung, daß auch die amtliche Inventarisation in dasselbe hineinkommt; da er aber in dieser Beziehung das Resultat noch nicht kennt, so kann er unter Umständen dazu gedrängt werden, das Steuergesetz zu verwerfen.

Aus allen diesen Gründen beantragt Ihnen die Kommissionsmehrheit, die amtliche Inventarisation für sich, separat, zu behandeln. Ich will Ihnen nur noch kurz auseinandersezten, welche Phasen diese Frage in der Beratung von 1888 durchgemacht hat.

Bei der ersten Beratung des Steuergesetzes wurde folgender Artikel aufgenommen: „Bei dem Todesfall eines Steuerpflichtigen soll ein kostenfreies, amtliches Inventar aufgenommen werden.“ Diese Bestimmung wurde unter Namensaufruf mit 75 gegen 50 Stimmen angenommen. Bis zur zweiten Beratung im Jahre 1889 hat sich dann eine Wandlung vollzogen. Es wurde dieser scharfen Fassung Opposition gemacht, indem man befürchtete, eine so scharfe Bestimmung werde Anstoß erregen und es könnte dadurch das Gesetz zu Fall gebracht werden. So wurde dann in der zweiten Beratung schließlich die mildere Form angenommen. Mitglieder, welche in der ersten Beratung gegen die schärfere Fassung gestimmt hatten, hielten in der zweiten Beratung an der schärfen Fassung fest; allein die Mehrheit hat anders entschieden. In der Diskussion hat man vernommen, daß viele Mitglieder ein Steuergesetz ohne die strenge, amtliche Inventarisation nicht wollen, und man kommt darüber nie ins Klare, wenn man die ganze Frage nicht für sich allein dem Volke zum Entscheid vorlegt.

Die Regierung pflichtete dieser Auffassung auch bei,

indem sie unterm 24. November 1893 einen Gesetzesentwurf zur Ergänzung des Einkommenssteuergesetzes von 1865 einbrachte, und zwar basierte dieser Entwurf auf der mildern Form der amtlichen Inventarisation. Die Kommission war geteilter Ansicht, und der Große Rat hat dann beschlossen, diesen Gesetzesentwurf auf die Seite zu legen. Prinzipiell aber war die Regierung schon damals der Ansicht, es sei diese Angelegenheit für sich allein zur Erledigung zu bringen.

Ich möchte Ihnen nun den Antrag der Kommissionsmehrheit, in die Beratung des vorliegenden Gesetzes einzutreten, empfehlen. Es ist wohl nicht nötig, die Vorteile der amtlichen Inventarisation hier nochmals auseinanderzusehen. Man hat ja allgemein das Gefühl, daß in Steuersachen noch lange nicht diejenige Klarheit herrsche, welche herrschen sollte, und man glaubt, an manchen Orten gerade durch das Mittel der amtlichen Inventarisation Klarheit zu schaffen. Es ist zur Genüge geltend gemacht worden, daß im verborgenen sich noch Steuerblüten und oft noch Steuerblumen befinden, die durch die amtliche Inventarisation gefunden werden könnten. Anderseits wird behauptet, daß sei auch bei der amtlichen Inventarisation nicht möglich, man möge Bestimmungen aufstellen welche man wolle. Nun mag es schon richtig sein, daß es immer noch solche fins finauds giebt, welche den aufgestellten Bestimmungen eine Rase zu drehen wissen; aber im großen ganzen wird doch mehr Klarheit in die Sache gebracht, und ich persönlich bin überzeugt, daß die amtliche Inventarisation zwar nicht überraschende Resultate ergeben, anderseits aber doch manches zu Tage fördern wird, was man nicht vermutet hätte. Ich glaube, mit der amtlichen Inventarisation, wenn sie in richtiger Form durchgeführt wird, muß sich jeder befreunden, der es recht meint und seine Pflicht gegenüber dem Staat erfüllen will. Wird die Frage für sich allein dem Volke vorgelegt, so ist es schwierig, gegen eine solche Vorlage zu kämpfen, indem man sich sonst dem Verdacht aussetzt, man wolle die amtliche Inventarisation aus ganz andern Gründen nicht, als der Betreffende vielleicht anführt.

Die Kommission wünscht ferner, daß gleichzeitig mit dieser Frage auch die Frage des amtlichen Güterverzeichnisses anders geordnet und in dieser Beziehung eine Erleichterung geschaffen werde. Gegenwärtig bringt ein amtliches Güterverzeichnis bedeutende Kosten mit sich, und dies ist oft der Grund, weshalb ein solches nicht anbegeht wird, wodurch die betreffenden Familien dann nicht selten in großen Nachteil kommen. Die Kommission glaubt, man solle bei diesem Anlaß das amtliche Güterverzeichnis so ordnen, daß es jedermann leicht möglich ist, dasselbe durchzuführen zu lassen. Während bisher die Kosten $2\frac{1}{2}$ vom Tausend des rohen Vermögens betragen, beantragt die Kommission, in Zukunft die Taxe nur vom reinen Vermögen zu beziehen; ferner soll die Minimaltaxe von Fr. 30 auf 10 reduziert werden. Werden die Kosten in dieser Weise reduziert, so wird das amtliche Güterverzeichnis viel häufiger anbegeht werden, in welchem Falle dann die amtliche Inventarisation wegfällt.

Wenn der Artikel betreffend die amtliche Inventarisation, sei es in der einen oder andern Form, wirklich der Schicksalsparagraph eines Steuergesetzes genannt werden darf, wie der Herr Finanzdirektor vorhin sagte, so glaube ich, man solle das Schicksal dieses Paragraphen von vornherein bestimmen lassen und solle denselben nicht mit dem Steuergesetz verquicken. Treten wir heute in

die Beratung ein, so ist es vielleicht möglich, diese Frage schon im nächsten Mai zur Erledigung zu bringen. Bis zur zweiten Beratung müßte dann auch das Dekret vorliegen, das die Art und Weise der Durchführung genau präzisieren würde; denn ich betone nochmals, daß es durchaus eine Sache des Zoktes ist, wie die amtliche Inventarisation durchgeführt werden soll.

Ich will nicht länger sein, sondern möchte Ihnen namens der Kommission wärmstens empfehlen, in die Behandlung des Gesetzes einzutreten und diese Frage dem Volke separat vorzulegen, damit man einmal weiß, wie das Bernervolk darüber denkt. Man hat die amtliche Inventarisation schon in verschiedenen andern Kantonen, und dieselben fühlen sich wohl dabei. Daß das fortgeschrittene Zürchervolk sie verworfen hat, mag seine eigenen Gründe haben, denen ich nicht nachforschen will; allein auch dort wird diese Frage einmal anders entschieden werden; denn auch dort treten Erscheinungen zu Tage, welche darauf hinweisen, daß es angezeigt wäre, auch dort die amtliche Inventarisation durchzuführen.

Indem ich also Eintreten beantrage, betone ich noch besonders, es möchte dafür gesorgt werden, daß bis zur zweiten Beratung auch das Dekret, das die Art und Weise der Ausführung bestimmt, vorgelegt werden möchte.

Schär, Berichterstatter der Kommissionsminderheit. Die Kommission ist grundsätzlich darin einig, daß für eine richtige Steuerreform die amtliche Inventarisation unerlässlich sei, indem nur durch dieselbe das bisher verborgene Vermögen möglichst an den Tag gebracht und zur Besteuerung herangezogen werde. Es bildet die amtliche Inventarisation einigermaßen die Grundlage der ganzen Steuerreform, indem wir nur dadurch, daß wir die amtliche Inventarisation einführen, mehr Vermögen zur Besteuerung heranziehen und die untern Schichten der Bevölkerung, also den Schuldenbauer und den kleinen Erwerb, entlasten können, ohne daß wir die obere Schichten allzu stark belasten müssen. Aus diesem Grunde bildet in meinen Augen, und ich glaube in den Augen vieler, die amtliche Inventarisation eigentlich die notwendige Voraussetzung einer Steuerreform.

In dieser Frage also war die Kommission prinzipiell einig. Dagegen haben sich in Bezug auf die Art und Weise der Behandlung der amtlichen Inventarisation zwei Ansichten geltend gemacht. Die Mehrheit war der Ansicht, die Frage sei dem Volke separat vorzulegen, um mit der Geschichte einmal aufzuräumen und um das Steuergesetz nachher leichter behandeln zu können. Die Minderheit war anderer Ansicht und sagte, wenn die amtliche Inventarisation die Grundlage der Steuerreform bilden sollte, so müsse man alle Mittel versuchen, um derselben zum Durchbruch zu verhelfen. Da war man nun der Ansicht, es sei dies nur möglich, wenn man sie ins Steuergesetz selber aufnehme. Es liegt schon in der Natur der Sache, daß man die Frage der amtlichen Inventarisation nicht wohl von der Steuergesetzesreform loslösen kann; denn sie bildet nichts anderes, als einen Bestandteil des Steuergesetzes und je nachdem wird man auch die Ansätze im Steuergesetz gestalten.

Ein anderer Grund, der mir wichtiger zu sein scheint, ist der, daß wir im Steuergesetz selbst, wenn wir die amtliche Inventarisation besitzen, dem Bürger eine Erleichterung bieten können; wir geben dem Bürger für die amtliche Inventarisation im Gesetze selbst eine Ent-

schädigung, und infolgedessen wird die Mehrheit des Bernervolkes — wenigstens wie ich die Stimmung im Emmenthal kenne — dann auch für das Steuergesetz stimmen, weil man dadurch neue Steuerkraft erhält, durch die man die untern Schichten entlasten kann, ohne die obern Schichten zu stark belasten zu müssen.

Man sagt, die ganze Frage sei eine taktische. Das ist richtig. Aber mir scheint die Hauptfrage die zu sein, daß man den Weg einschlägt, der uns die amtliche Inventarisation wirklich bringt, und dies ist in meinen Augen nur der Fall, wenn wir sie ins Steuergesetz selber aufnehmen und zwar in einer Art und Weise, die das Volk nicht stört, aber immerhin dem Grundsatz der amtlichen Inventarisation entspricht.

Ich will nicht länger sein und nur noch darauf aufmerksam machen, daß es verfehlt ist, aus einer gesetzgeberischen Reform die bitterste Pille herauszugreifen und dem Volke separat zu bieten. Wie wäre es gegangen, wenn wir beim Schulgesetz den Abszenenartikel dem Volke separat vorgelegt hätten! Ich glaube nicht, daß er angenommen worden wäre. Ebenso wird es gehen beim Steuergesetz. Wenn wir die einzelnen bitteren Pillen dem Volke separat servieren, so werden sie nicht genossen, während die Aussicht auf Annahme größer ist, wenn wir ihm die gesamte Materie zu schlucken geben.

Namens der Minderheit der Kommission stelle ich daher den Antrag, auf den Entwurf der Kommission nicht einzutreten, sondern sich dem Verschiebungsantrag der Regierung anzuschließen.

Burkhardt. Ich bin sicher, wenn Herr Schär bei Beratung des Steuergesetzes vom Jahre 1888/89 hier anwesend gewesen wäre, so würde er heute den Verschiebungsantrag der Regierung nicht unterstützen. Wie sich die Sache damals machte, hat schon Herr Heller auseinandergesetzt und ich will es nicht wiederholen; nur eines bemüht mich: das immerwährende Verschieben von Fragen, welche eigentlich die Grundlage der Sozialreform bilden. Die Sozialreform hat in den letzten Jahren bei allen Festen eine große Rolle gespielt; die Festredner haben ihre Vorberen geerntet, indem sie dem Volke sagten, was man alles Gute und Rechte bringen wolle. Kommt aber einmal eine solche Frage zur Beratung, so hat man alle möglichen Bedenken und man geht um die Sache herum, wie die Käze um den heißen Brei. Das bemüht mich. Ich glaube, wir sind es dem Volke schuldig, einmal zu sagen, ob wir etwas wollen oder nicht.

Was die Frage der amtlichen Inventarisation, wie sie im Gesetz vom Jahre 1889 enthalten ist, betrifft, und welche die Regierung die milder Form nennt, so bin ich nicht der Ansicht, daß dies eine milde Form ist, wenn man den Bürger zwingt, ein Privatinventar einzureichen und dann nachher den Behörden das Recht vorbehält, je nach Umständen noch ein amtliches Inventar zu verlangen. Das ist nach meiner Ansicht die schärfere Form. Erstens wird dadurch, wenn ein amtliches Inventar vorgenommen wird, der betreffende Bürger — habe er etwas verheimlicht oder nicht — zum vorherrn verdächtigt, und das soll man nicht thun. Haben wir dagegen ein Gesetz, dem sich alle gleichmäßig unterziehen müssen, so ist das keine Verdächtigung. Zweitens wird dadurch direkt die Korruption in die Behörden hineingebracht; denn wenn einer seine Sache nicht angegeben hat, so wird er schon Mittel und Wege finden, die Steuerbehörden hinter das

Licht zu führen. Er würde ihnen Freundschaften erweisen, so daß die Behörden vielleicht mit ganz gutem Gewissen glauben würden, hier brauche man das Inventar nicht zu verlangen. Bei einem andern dagegen, der seine Sache ehrlich angeben, aber etwas schroffer aufstreten würde, würde es heißen: da muß inventarisiert sein! Ich würde deshalb nie und nimmer zu einem solchen Gesetz stimmen, und dies war der Hauptgrund, weshalb ich 1889 das Steuergesetz bekämpfte. Also diese milder Form nenne ich die scharfe Form und diejenige Form, welche Korruption in die Behörden bringt!

Die Frage der amtlichen Inventarisation ist schon lange in unserem Rate hängig. Im August 1893 haben wir beschlossen, ein Gesetz über die amtliche Inventarisation zu erlassen, und es ist der Kommission, zu der ich auch gehört habe, ein bezügliches Gesetz vorgelegt worden. Dieses Gesetz enthielt nichts anderes, als den einschlägigen Paragraphen des verworfenen Steuergesetzes. Einige Mitglieder der Kommission wollten sich damit zufrieden geben. So hat Herr Marshall gesagt, er begrüße die Vorlage und zwar aus dem Grunde, weil er Gegner jeder Inventarisation sei, und wenn diese Form dem Volke vorgelegt werde, so sei er ganz sicher, daß das Volk sie zu Boden schlagen werde. Bei der Erheblicherklärung meiner Motion sagte Herr Regierungsrat Scheurer, man müsse den Scheintoten entweder lebendig machen oder ihn ganz töten, und Herr Marshall war der Meinung, wenn man dieses Gesetz bringe, so sei er sicher, daß der Scheintote dann ganz tot sei.

Im neuen Steuergesetz spielt wieder die sogenannte milde Form eine große Rolle, indem man uns Freunden der amtlichen Inventarisation sagt, man wolle unsere Fassung nebenbei dem Volke ebenfalls vorlegen. Wenn diese Taktik befolgt und auf diese Weise vorgegangen wird, dann haben wir weder Steuergesetz, noch amtliche Inventarisation; denn dann werden sich die Leute von beiden Lagern vereinigen und beides verwerfen, weil sie nicht riskieren wollen, ein Bastardgesetz zu bekommen.

Die Vorlage, welche die Kommission heute vorlegt, ist in meinen Augen die Grundlage einer richtigen Sozialreform. Sie beugt auf der einen Seite vor, daß Vermögen und Erwerb, die zur Versteuerung gelangen sollten, verheimlicht werden können, und ich glaube, das sei eines der ersten, was der bernische Große Rat thun muß, daß er dem Volke sagt: wir wollen die Sache so einrichten, daß keiner ausschlüpft. Der Herr Finanzdirektor hat auf Zürich verwiesen. Allein bei uns können vielleicht zwei Drittel der Steuerzahlenden nichts verheimlichen, während in Zürich alle Bürger in dieser Beziehung ungefähr gleich gestellt sind. Was will z. B. bei uns ein Landwirt oder ein Kleinhandwerker oder ein Firbfestoldeter verheimlichen!

Mit der Taktik, welche die Kommission befolgen will, werden wir, glaube ich, beim Volke durchkommen. Ich will zwar nicht sagen, daß das Gesetz unter allen Umständen angenommen werden wird; das kommt sehr darauf an, wie sich die Regierungspartei und die großen Herren, welche das Volk führen, zu der amtlichen Inventarisation stellen werden. Wenn sich dieselben dazu stellen und erklären: wir wollen ein Gesetz machen, das den Steuerbetrag eindämmt, dann wird auch das Volk dazu stimmen. Wenn aber diese Herren dem Volke alle möglichen Ge- spenster vormalen, so ist es auch möglich, daß das Gesetz verworfen wird.

Wir wollen aber noch nach anderer Seite eine So-

zialreform durchführen, indem wir die Kosten des amtlichen Güterverzeichnisses reduzieren. Gegenwärtig sind die Kosten desselben in vielen Fällen nichts anderes, als eine ungerechte Erbschaftssteuer, die man von bedürftigen Leuten bezieht, nicht von solchen, die aus den Renten leben können. Angenommen, ein Bauer besitzt ein Heimwesen im Werte von 50,000 Fr. und er hat ein reines Vermögen von 10,000 Fr., so muß von 50,000 Fr. die Taxe für das amtliche Güterverzeichnis bezahlt werden. Dazu kommen noch die Beweglichkeiten, alle Vorräte &c., und so müssen vielleicht für das amtliche Güterverzeichnis zweihundert bis dreihundert Franken bezahlt werden. Das ist in meinen Augen eine Ungerechtigkeit, die man nicht länger bestehen lassen soll.

Wenn wir die Steuerverschlägnisse auf ein Minimum herabsetzen können, so ist schon viel erreungen, und ich glaube, in diesem Falle werden wir das nötige Geld haben, um das Schulgesetz durchzuführen. Herr Ritschard muß mit seinem neuen Armengesetz warten, bis wir ein neues Steuergesetz haben; denn irgendwoher müssen wir das Geld nehmen, und wir sollen es in erster Linie da nehmen, wo es ist, und sollen dafür sorgen, daß jeder Bürger seine Steuer richtig bezahlt.

Daß man Steuerverschlägnisse ganz wird beseitigen können, glaube ich auch nicht, so wenig, als wir mit unsfern kostbaren Gerichts- und Polizeieinrichtungen jeden Diebstahl und jedes Verbrechen vermeiden können. Aber wir werden die Verschlägnisse doch auf ein Minimum herabsetzen.

Es ist mir letzter Tage gesagt worden, in der Vorlage seien die Behörden nicht genannt, welche die amtliche Inventarisierung durchzuführen haben. Die Kommission ist der Ansicht gewesen, das gehöre ins Dekret. Da aber viele gerne wissen möchten, wie die Sache eigentlich kommen sollte, so will ich bemerken, daß ich mir die Sache sehr einfach vorstelle. Ich nehme an, das amtliche Inventar werde ungefähr gleich aufgenommen, wie ein vormundshaftliches Inventar. Die Gemeindebehörde wird ein Inventar anordnen, aufzunehmen durch einen beeidigten Amtsnotar und zwei Gemeindeschäfer, und, wenn nötig, wird der Regierungsstatthalter vielleicht in gewissen Geschäften noch einen Fachmann beordnen. Alles das kann man im Dekret ordnen oder kann es meinetwegen auch ins Gesetz aufnehmen.

Ich möchte also den Antrag der Kommissionsmehrheit lebhaft unterstützen. Treten wir auf das Gesetz ein, wenn wir nicht mit Schande vor dem Volke dastehen wollen!

Hadorn. Anlässlich der Kommissionsberatung über das Steuergesetz hat uns der Herr Finanzdirektor erklärt, das beste Steuergesetz in seinen Augen sei das, das vom Volke angenommen werde. Dieser Satz ist von niemand bestritten worden; aber anderseits war man einig, daß es ungemein schwierig sei, ein Steuergesetz auszuarbeiten, das auf eine Volksmehrheit rechnen könne. Aus diesem Grunde ist die Kommissionsmehrheit dahin gekommen, daß sie gefunden hat, man solle diese vielumstrittene Frage der amtlichen Inventarisierung dem Volke separat vorlegen. Daraus darf keineswegs geschlossen werden, daß die Kommissionsmehrheit aus Anhängern der strengen Form der Inventarisierung zusammengesetzt sei. Im Genteil sind eine Anzahl Mitglieder der Kommissionsmehrheit überzeugt, daß diese Vorlage vom Volke verworfen

werden wird. Ich glaube, man dürfe sich in dieser Beziehung keine Illusionen machen; nachdem das Bürzervolk, das in solchen Dingen viel fortgeschritten ist, als wir im Kanton Bern, die amtliche Inventarisierung das eine Mal mit einer Mehrheit von 5000, das andere Mal mit einer solchen von 15,000 Stimmen verworfen hat, darf man nicht erwarten, daß das Bernervolk diese strenge Form der Inventarisierung annehmen werde. Das ist eine Meinung; die Herren Burkhardt und Genossen haben eine andere Meinung, und nun liegt der Fall also genau gleich, wie beim Ehrenfolgengesetz. Dort haben wir auch zwei Richtungen, eine Richtung, welche strenge und eine andere, welche milde Bestimmungen will, und bis jetzt haben wir nach meinem Dafürhalten den Fehler gemacht, daß wir keiner Richtung Rechnung getragen haben, sondern jedes Mal einen Kompromiß suchten, der niemand befriedigte; ich glaube, wir wären weiter gekommen, wenn wir der einen oder der andern Richtung Rechnung getragen hätten. Wir glauben nun, wenn wir im vorliegenden Falle der gleichen Kalamität ausweichen wollen, so sollen wir am einen Ende anfangen und zunächst die strenge Form der amtlichen Inventarisierung bringen. Dann hat das Volk Gelegenheit, sich darüber auszusprechen. Wird dieselbe angenommen, so haben wir eine klare Situation, mit der man bei der weiteren Ausarbeitung des Steuergesetzes rechnen kann. Wird die amtliche Inventarisierung verworfen, so ist damit ein Hauptoppositionspunkt aus der Welt geschaffen; Herr Burkhardt kann dann nicht mehr kommen und behaupten, das Volk verlange diese strenge Form der Inventarisierung, sondern er wird selbst zugeben müssen, daß das Volk dies nicht will.

Wenn es also dem Großen Rat darum zu thun ist, in dieser Frage einmal Klarheit zu schaffen, so lege er dieselbe dem Volke losgelöst vom allgemeinen Steuergesetze vor. In diesem Sinne beantragt die Mehrheit der Kommission Eintreten auf die Vorlage.

Dürrenmatt. Alle bisherigen Redner haben sich auf dem Standpunkt bewegt, daß die amtliche Inventarisierung in dieser oder jener Form eingeführt werden müsse; das wurde wie ein höheres Dogma behandelt, als ob dieser Kasus ganz unzweifelhaft und als ob niemand vorhanden wäre, der überhaupt von der obligatorischen Inventarisierung nichts wissen wolle. Dieser Standpunkt ist nun nicht richtig. Ich hätte es zwar viel lieber gesehen, wenn jemand anders den grundsätzlich entgegengesetzten Standpunkt hervorgehoben hätte. Aber da es nicht geschehen ist — ich habe gewartet, bis der Herr Präsident die Diskussion schließen wollte — so müssen Sie es nicht verübeln, daß ich es thue und sage: es sind auch noch Leute da, welche von der amtlichen Inventarisierung nichts wissen wollen.

Der Herr Präsident der Kommission hat sich auf den Standpunkt gestellt, man wisse nicht, wie das Bernervolk über die Frage denke und man wolle sich nun einmal Klarheit verschaffen. Ich sage: Doch das ist vom Bernervolk bekannt gegeben worden; aber man will es nicht sehen, was das Bernervolk davon hält. Am ersten Mai-sonntag des Jahres 1890 hat das Bernervolk ein neues Steuergesetz verworfen, das die amtliche Inventarisierung in der sogenannten mildern Form enthalten hat, und das Bernervolk hat diese amtliche Inventarisierung mit allen übrigen Steuerwohlthaten, welche man ihm aufdrängen

wollte, mit 44,000 gegen 28,000 Stimmen verworfen. Wenn das Bernervolk nach dieser Inventarisation so begierig wäre, so würde die verwerfende Mehrheit, glaube ich, nicht eine so erdrückende gewesen sein, sondern man würde nach der Gelegenheit gegriffen haben, um die Inventarisation einzuführen. Und wenn Sie die Abstimmungsziffern nachsehen, so sehen Sie, daß große Anstrengungen gemacht wurden, um diese Neuerung einzuführen. Sie finden große Mehrheiten in denjenigen Bezirken, auf die man auch bei der nächsten Abstimmung zählen wird. Es ergab sich eine große Mehrheit für Annahme in der Stadt Bern und in den Bezirken Biel und Courtelary, kurz dort, wo man Ihnen helfen will, die amtliche Inventarisation einzuführen. Aber das Gesetz ist gleichwohl unterlegen, weil die große Mehrheit des Bernervolkes dagegen war, und ich glaube, die gleiche Stimmung, wie vor 4, 5 Jahren wird auch noch heute vorhanden sein. Ich glaube nicht, daß der Kanton Bern in dieser Zeit sozialistischer geworden sei als der Kanton Zürich, dessen Beispiel bereits erwähnt wurde, aber an dessen Beispiel man nichts lernte. Der Kanton Zürich hat nämlich zweimal diese Neuerung in der Volksabstimmung beschlossen.

Warum gibt es zur Stunde noch viele Leute, welche grundsätzlich gegen die amtliche Inventarisation sind? Zum ersten, weil dieselbe vielen Leuten als eine Feigheit des Fiskus gegenüber dem lebenden Steuerzahler erscheint. So lange der Steuerzahler da ist und Antwort geben kann und die inventarifirende Behörde ihm selber unter den Bart stehen muß, läßt man den Bürger gewöhnen und niemand kommt und erliest ihm seinen Sekretär und verlangt Auskunft. Erst wenn er die Augen zugethan hat und niemand mehr da ist als die wehrlosen Hinterlassenen, welche über vieles nicht Bescheid wissen, kommt der Herr Fiskus mit seinen Organen und sagt: Jetzt bin ich da, jetzt darf ich zugreifen und alles erleben. Man mag einwenden, was man will, so ist dieses Verfahren ein pietätloses. Wenn man inventarifizieren will, so soll man es gegenüber den Lebenden thun und nicht erst, wenn der Betreffende, den man als schuldig voraussetzt, gestorben ist. Ich persönlich will die Organe der Inventarisation jederzeit gerne begrüßen. Es wird sich dann an manchem Ort herausstellen — das könnte zwar auch nach dem Tode der Fall sein — daß nicht der Staat derjenige ist, der etwas herauszuverlangen hat, sondern daß in vielen Fällen der Steuerzahler herauszuverlangen hätte. Dafür hat man auch die Steuerkommissionen so eingerichtet, daß sie an vielen Orten wie eigentliche politische Revanchekommissionen aussehen, und deshalb ist auch die politische Minderheit weder in der kantonalen Steuerkommission noch in den Bezirkskommissionen nach Gebühr vertreten. Wenn man dem Staat das Recht zuspricht, zu verlangen, daß das zu wenig Versteuerte im zweit- bis fünffachen Betrage nachbezahlt werde, so soll der Staat auch rückerstattungspflichtig sein, wenn man einen Steuerzahler gezwungen hat, zuviel zu versteuern, wie ich Leute kenne, die aus Erfahrung reden können.

Ich glaube, die amtliche Inventarisation sei auch unnötig. Ich gebe ja zu, daß das Vermögen und Einkommen nicht überall so versteuert wird, wie es geschehen sollte. Allein daran trägt der Staat zum Teil die Schuld selbst, und diese liegt in der komplizierten, unverständlichen Form der Schätzungsformulare. Es sind sicher viele hier anwesend, die besser als ich Gelegenheit hatten, in den

Gemeinden zu beobachten, wie viele Steuerzahler und zwar nicht nur ungebildete Leute — ich könnte Ihnen sehr verfeierte Geschäftsleute nennen — ihre Schätzungsformulare nicht selber ausfüllen, weil ihnen alle diese Unterscheidungen von Klassen und die Hinweisungen auf Paragraphen unverständlich sind und sie fürchten, sie könnten sich verschreiben und mehr eintragen als nach dem Gesetz verlangt wird. Infolgedessen werden die Formulare nur ganz oberflächlich ausgefüllt, weil die Leute es nicht besser verstehen. Ich glaube, durch ein verständlicheres Formular, dessen Inhalt nicht nur aus Hinweisungen, sondern auch aus materiellen Erklärungen besteht, würden viele Steuerzahler sich veranlaßt sehen, sich selber einschätzen zu lassen. In dieser Beziehung gebe ich zu, daß bei dem gegenwärtigen Verfahren große Vernachlässigungen vorkommen; aber ich gebe nicht zu, daß so viel Vermögen und Einkommen verheimlicht wird, wie man immer behauptet.

Die amtliche Inventarisation ist nichts anderes als ein Misstrauensvotum, das Sie dem ganzen Souverän aussprechen. Sie machen damit jeden Steuerzahler von vornherein zum Lügner, und das ist dasjenige, was das Volk stößt. Wer sich wahrheitsgetreu einschätzt, sagt: Ich verbitte mir diese Schnüffelei. Und es wird dieselbe um so ungerechter, wenn sie erst nach dem Tode stattfindet, wie es auch gewisse Thiere gibt, welche nicht den lebenden Menschen anzugreifen wagen, wohl aber sich über die Leichen hermachen (Heiterkeit), weshalb das Gesetz über die amtliche Inventarisation im Kanton Zürich auch einen bezüglichen Namen erhalten hat.

Was Herr Burkhardt über die sogenannte mildernde und strengere Form sagt, so bin ich durchaus mit ihm einverstanden. Das verbitte ich mir auch, daß diejenige die mildernde Form sein soll, welche der Parteilichkeit Spielraum läßt, wo der eine Bürger so, der andere anders behandelt werden kann, wo man beim einen Bürger Misstrauen hat, den andern aber als ehrlich voraussetzt und nicht zu inventarifizieren wagt. Ich muß da gerade beifügen, daß ich schon wiederholt nach Diskussionen über die Inventarisation zu vernehmen Gelegenheit hatte, daß in vielen Fällen gerade bei denjenigen, die am meisten über verborgene Steuerbeilichen aufgelehrt haben und jeden Bürger zu einem Vermögensverheimlicher machen wollten, sich hinterher herausstellte, daß man gerade dort Ursache gehabt hätte, etwas näher zuzusehen. Aber das sind gewöhnlich Leute in einer gewissen sozialen Stellung, mit Freundschaft und Verwandtschaft, denen gegenüber eine Gemeindebehörde sich nicht herausnehmen würde, mit dem Schlosser zu kommen und Pult und Sekretär und Geldschrank aufzubrechen und alles nachzusehen. Wenn Sie die Inventarisation einführen wollen, so halten Sie alle Bürger gleich; da bin ich vollständig mit Herrn Burkhardt einverstanden.

Zum Schluß muß ich noch auf eines aufmerksam machen, was dieser Gesetzgebung überhaupt wie ein Bleigewicht anhaftet. Es hat noch niemand etwas vom Kostenpunkt dieser obligatorischen Inventarisation gesagt. Fragen Sie einen Amtsschaffner, was für eine gewaltige Arbeit dadurch dem Staat und seinen Organen aufgebürdet wird. Das wird wieder eine Anzahl neue Kräfte, Angestellte und Beamte brauchen, so daß ein großer Teil dessen, was Sie mehr einzunehmen hoffen, schon durch die kostspielige Administration wieder flöten gehen wird.

Uebrigens will es mir scheinen, nach den Finanzdis-

kussionen, welche wir noch vor wenigen Wochen und Monaten in diesem Saale hatten, sollte sich der Herr Fiskus doch ein klein wenig weniger steuerhungrig gebahnen. Es ist noch nicht lange her, das man uns sagte: die Finanzen des Kantons Bern sind noch jetzt die glänzendsten und besten in der Eidgenossenschaft. Bern ist gerüstet, Bern hat nicht nötig, zu betteln, Bern braucht nichts von den 2 Fränklein! Aber es scheint, dem Steuerzahler gegenüber führe man eine andere Sprache. Da wäre man, wie es scheint, nicht nur froh, 2 Fränklein zu nehmen, sondern noch größere Beträge. Ich finde, man sollte nicht am einen Tag so großmächtig über unsere bernischen Finanzen reden, so sehr sich brüsten und dann am andern Tag Gesetze bringen, welche offenbar keinen andern Zweck haben, als dem Bürger das Blut noch mehr unter den Nägeln hervorzupressen. Man bringe jetzt lieber Gesetze zur Erleichterung des Steuerzahlers, und in dieser Beziehung lasse ich mir die Erleichterung der vormund-schaftlichen Inventarisation gefallen. Bringen Sie einmal ein Gesetz betreffend Herabsetzung der Handänderungsgebühren. Unser Kanton ist in dieser Beziehung einer der allerärgsten Ausbeuter in der ganzen Eidgenossenschaft. Wenn ein Heimwelelein von 12 oder 15 Jucharten verkauft wird, so kommt der Staat und verlangt seine Gebühren, die vielleicht 90 bis 120 Fr. ausmachen, was kaum in einem zweiten Kanton der Fall ist. Wenn also, nach früheren Auseinandersetzungen, die Staatsfinanzen so gut gestellt sind, so möchte ich bitten, jetzt mit Erleichterungen zu kommen und dem Bürger im Steuerwesen nicht tagtäglich neue Zumutungen zu machen.

Ob Sie die amtliche Inventarisation und das Steuergesetz dem Volke miteinander vorlegen, oder die amtliche Inventarisation separat zur Abstimmung bringen, dafür möchte ich nicht die Hand umkehren. Ich glaube nicht, daß es der Staat weniger weh thut, wenn man ihr den Schwanz unter zweien Malen abhaut, statt auf einmal. Aber weil ich grundsätzlich gegen die Inventarisation bin, fand ich, es müsse dieser Standpunkt schon jetzt betont werden. Ich empfehle Ihnen den Antrag auf Nichteintreten, und ich werde diesen Antrag auch stellen, wenn beschlossen werden sollte, die Frage erst bei der Debatte über das allgemeine Steuergesetz zu behandeln.

Heller, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Ich möchte auf das Votum des Herrn Dürrenmatt einiges erwidern. Wenn Herr Dürrenmatt behauptet, wir wollen aus der Volksabstimmung nichts lernen, wir seien blind, so befindet er sich vollständig im Irrtum. Das Steuergesetz wurde nicht nur verworfen wegen der amtlichen Inventarisation, sondern es waren noch andere Gründe vorhanden, und dies ist ein Grund dafür, diese vielumstrittene Frage, welche seit Jahren auf dem Tapet ist, für sich allein dem Volke vorzulegen. Wird dieselbe vom Volke verworfen, dann kann Herr Dürrenmatt sagen: Seht, Ihr begreift das Bernervolk nicht.

Ferner möchte ich darauf aufmerksam machen, daß sich Herr Dürrenmatt in einem Widerspruch befindet; denn im Jahre 1889 hat er in der Debatte über das Steuergesetz den Antrag gestellt, die Bestimmung des ursprünglichen Entwurfes aufzunehmen, wonach ein kostenfreies amtliches Inventar aufgenommen werden sollte. Herr Dürrenmatt hat damals wörtlich folgendes gesagt: „Die ganze Tendenz des Gesetzes geht dahin, daß der Staat Nummero 1 sei und der Bürger Nummero 2.

Der Staat ist der Ursprung alles Rechts, er ist der Ursprung des Eigentums, nicht der Bürger; der Staat hat alle Vorrechte und der Bürger kommt erst in zweiter Linie. Die Verkörperung der Staatsvollmacht zieht sich durch den ganzen Entwurf hindurch. Darum hat der Staat bei allen Forderungen in Geltägten ein Vorrecht; seine Steuerforderungen gehen allen andern Forderungen vor. Die gleiche Tendenz besteht bei der Progressivsteuer. Wenn ein Bürger etwas über sein Notwendigstes ersparen kann, was sein wohlerworbenes Eigentum ist, so schlägt der Staat seine Hand darüber und sagt: Ich bin der Ursprung des Rechts; ich bin der Ursprung des Eigentums; alles Eigentum fließt eigentlich von mir aus, und ich schlage deshalb meine Hand darüber. Das ist die Tendenz des ganzen Gesetzes und auch der beiden Arten der Inventarisation, welche vorgeschlagen worden sind. Ich muß aber bekennen, daß ich den ersten Vorschlag dem jetzt vorgeschlagenen Kompromiß vorziehe, und ich stelle darum auch gegenüber dem neuen Vorschlag den Antrag, am ursprünglichen Beschuß des Großen Rates festzuhalten.“ Wenn sich Herr Dürrenmatt auf diesem Boden befand, den er heute einnimmt, so wäre es konsequent gewesen, daß er damals gesagt hätte: Hinaus mit der amtlichen Inventarisation. Allein gerade er stellte den Antrag, die frühere Fassung aufzunehmen, indem er — und da schaut der Pferdefuß heraus — darauf rechnete, wenn die scharfe Form im Gesetz stehe, so werde das Schicksal desselben von vornherein besiegelt sein.

Ich will auf die Bedeutung der amtlichen Inventarisation nicht nochmals eintreten. Ich könnte Ihnen wieder aus den Verhandlungen zeigen, daß die amtliche Inventarisation als eine der Hauptfragen behandelt wurde. Der Herr Finanzdirektor hat sich in dieser Beziehung sehr deutlich ausgesprochen, und ich muß dies doch auch noch in Erinnerung bringen. Wir haben nämlich die amtliche Inventarisation gegenwärtig auch, aber nur dann, wenn noch minderjährige Kinder da sind. Da kann der Staat kommen und nachsehen; da findet man nichts Unbilliges darin. Aber wenn alle Kinder erwachsen sind, dann soll der Staat nichts mehr zu sagen haben! Warum stellt Herr Dürrenmatt nicht den Antrag, daß die Sache auch da geändert wird, wo noch Minderjährige vorhanden sind? Was den einen recht ist, ist den andern billig. Es ist doch gewiß nicht billig, daß wir die amtliche Inventarisation nur da haben, wo Minderjährige sind, wo Witwen sind, die für die Kinder zu sorgen haben. Gerade da sollte man in erster Linie Schonung walten lassen und nicht am andern Orte. Herr Scheurer sprach sich seiner Zeit dahin aus: „So sehr ich also zugeben muß, daß auf den ersten Blick dieses amtliche Güterverzeichnis einen ungünstigen Eindruck macht und dem Gefühl zuwidergeht, so glaube ich, bei näherer Untersuchung müsse jeder dazu gelangen, daß er sagt: Da diese Maßregel nicht allen Bürgern gegenüber beseitigt werden kann, sondern einzelnen Bürgern gegenüber beibehalten werden muß, so erfordert es die Gerechtigkeit, daß man diese Maßregel allen Bürgern gegenüber zur Anwendung bringt. Ich glaube, es sei dieser Gesichtspunkt für die Frage des amtlichen Güterverzeichnisses, respektive der amtlichen Inventarisation, von durchschlagender Bedeutung.“

Herr Dürrenmatt beklagt sich darüber, die Steuerbehörden seien einseitig zusammengesetzt. Würde Herr Dürrenmatt hier in Bern wohnen, so würde ich ihn so-

fort in die Steuerbehörde thun; er könnte dann sehen, wie angenehm es ist, in einer Steuerbehörde zu wirken; das würde die beste Lehre sein. Daß sich Herr Dürrenmatt so sehr gegen die amtliche Inventarisation wehrt, macht mir einen eigentümlichen Eindruck, und ich weiß nicht, ob er nicht pro domo spricht. Wenn er seiner Sache so sicher ist, so sollte es ihm doch nichts machen, wenn der Staat nachher kommt und nachsieht; wenigstens ich habe es so. Wer seiner Pflicht gegenüber dem Staat nachkommt, hat sich nicht zu genieren, wenn schon nach seinem Tode Nachschau gehalten wird.

Ich möchte Ihnen nochmals empfehlen, auf die Vorlage einzutreten, damit die Frage einmal zur Ruhe kommt und man weiß, was das Volk will. Bringen Sie die Sache ins Steuergesetz, so weiß man nachher wieder nicht, ob das Volk dasselbe wegen der amtlichen Inventarisation oder aus andern Gründen verworfen hat. Greifen wir daher diese Frage heraus und erledigen wir sie separat! (Beifall.)

Dürrenmatt. Nur ein Wort der Erwiderung. Es ist zwar sehr schmeichelhaft für mich, daß der Herr Präsident der Kommission von meinen alten Reden verliest und dazu noch mit so guter Betonung (Heiterkeit); aber ich finde nicht, daß hier ein Widerspruch vorhanden ist. Ich habe damals justement für die Annahme der schärferen Bestimmung gestimmt, ganz gleich wie ich vorhin auch gesagt habe: Wenn Sie etwas thun wollen, so nehmen Sie die sogenannte schärfere Bestimmung auf, weil sie eine gleichmäßiger ist, als die andere.

Gegenüber Andeutungen in Bezug auf meine eigenen Steuerverhältnisse vertheidre ich mich, aber durchaus ohne böse zu werden, daß solche Sachen in Diskussion gezogen werden. Ich kann Herrn Heller versichern: wenn es reicht ginge, so würde mir der Staat jedes Jahr einige hundert Franken weniger abnehmen, als es justement durch die Vendettakommission geschieht, die den Bürger in dieser Weise behandelt! (Große Heiterkeit.)

Abstimmung.

Für Verschiebung nach Antrag der Regierung (gegenüber dem Antrag auf Eintreten) . . . Minderheit.

Präsident. Wir gehen zur artikelweisen Beratung über. Da das Gesetz von der Kommission eingebracht wird, so hat nach dem Reglement jeweils zuerst der Berichterstatter der Kommission das Wort.

Art. 1.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Der Art. 1 sagt, wie es mit dieser amtlichen Inventarisation gehalten sein soll. Er bestimmt: „Beim Todesfalle eines Steuerpflichtigen ist dessen Nachlaß behufs Vergleichung mit den Steuerregistern amtlich zu inventarisieren.“ Es ist nun von allen Seiten betont worden, daß die Art

und Weise der Ausführung der Inventarisation von der wesentlichsten Bedeutung sei; es ist diese Inventarisation eine Sache der Discretion, des Tastes und der Schonung, und ich glaube, man sollte eine Form finden können, welche nicht störend ist. Allein diese Form selbst kann man nicht im Gesetz niederlegen, sondern muß sie ins Dekret verweisen. „Diese Inventarisation kommt nicht zur Anwendung, wenn: a. auf Begehrungen der Erben des Verstorbenen ein amtliches Güterverzeichnis nach Botschrift der Civilgesetze durchgeführt wird; b. wenn ein vormundshaftliches Vermögensverzeichnis aufgenommen wird; c. wenn der Verstorbene bewormundet war. In diesen Fällen (a, b und c) sind die Erben verpflichtet, der Steuerbehörde das betreffende Inventar, beziehungsweise die vormundshaftliche Rechnung vorzulegen.“ Es ist wohl ziemlich selbstverständlich, daß in diesen Fällen die Maßregel der amtlichen Inventarisation unterbleiben kann, und ich glaube, es sei nicht nötig, darüber weitere Worte zu verlieren.

Ich möchte Ihnen diesen Artikel zur Annahme empfehlen und will nur noch beifügen, daß von anderer Seite Bedenken geäußert worden sind, der Artikel sei etwas zu wenig genau gefaßt; denn es könnte der Fall eintreten, daß einer nicht auf dem Steuerregister stehe und daß man doch Vermögen bei ihm vermuten könnte; man befürchtet, der Betreffende könne sagen, er sei nicht steuerpflichtig und man habe daher bei ihm nicht zu inventarieren. Allein die Steuerpflicht beginnt nicht erst, wenn man auf dem Steuerregister steht, sondern sobald der Betreffende überhaupt etwas zu versteuern hat, sodaß die Redaktion, wie sie vorliegt, jedenfalls richtig ist.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist natürlich mit diesem Artikel einverstanden, da er ihn selber redigierte und in seinen Gesetzesentwurf einfügte.

Grieb. Der Ausdruck „amtlich zu inventarisieren“ ist zugestanden ermaßen noch ein großes Fragezeichen. Wir wissen zur Stunde nicht, was das bedeuten soll. Man sagt, es solle das durch Dekret des Großen Rates festgestellt werden. Allein ich glaube, wenn man die Vorlage dem Volke mundgerecht machen will, so sollte man noch einen Schritt weiter gehen. Ich fasse die Sache so auf, daß unter der amtlichen Inventarisation nicht das verstanden wird, was Herr Burkhardt vorhin andeutete und auch nicht das, daß die Erben einfach zu einem Notar, zu ihrer Vertrauensperson gehen können, um von derselben ein Inventar anfertigen zu lassen. Es hat mir geschienen, auch der Herr Finanzdirektor habe vorhin den Kopf geschüttelt, als man andeutete, daß möchte unter dem Ausdruck „amtlich zu inventarisieren“ ebenfalls zu verstehen sein. Ich nehme an, die Sache werde sich so machen, daß der Amtsschaffner die Sache besorgen muß, und wenn man glaubt, es sei eine eingehendere Untersuchung nötig, so wird noch ein Vertreter der Steuerbehörden kommen müssen; auf jeden Fall wird der betreffende Funktionär ein Beamter des Staates sein. Ich glaube nun, wenn man die Inventarisation dem Volke mundgerecht machen will, so sollte man doch eine mildere Seite aufziehen, d. h. einen Ausweg offen lassen, den man betreten kann, wenn man nicht einen Beamten des Staates im Hause haben will. „Dieser Ausweg, glaube ich, wäre der, daß man sagen würde, es stehe

den Erben frei, ein notarialisches Inventar einzureichen. Man kann sagen, daß werde man im Dekret vorsehen; allein das Volk weiß nicht, was im Dekret kommt und es muß über die amtliche Inventarisierung abstimmen, bevor das Dekret erlassen ist. Ich glaube, diese Frage der Einreichung eines notarialischen Inventars habe namentlich in größeren Ortschaften noch ziemlich große Bedeutung. Es ist für die Erben sehr penibel, wenn sie einen Dritten kommen lassen müssen und dieser in ihren Büchern und ihren geheimsten Angelegenheiten Umschau halten kann. Aber in allen größeren Ortschaften hat man etwa Vertrauenspersonen, Notarien; der eine sieht diesen oder jenen nicht gern, und es wäre ihm zuwider, wenn er gerade die ihm nicht genehme Person ins Haus aufnehmen und ihr alles klarlegen müßte. Hat dagegen der Erbe das Recht, zu dieser oder jener Vertrauensperson zu gehen, die öffentliches Vertrauen verdient und ins Gelübde aufgenommen ist, so wird die Sache leichter angenommen. Ich möchte deshalb beantragen, hier als neue litt. noch beizufügen: „d. ein notarialisches Inventar aufgenommen wird.“ Die Annahme dieses Antrages hätte zur Folge, daß dann auch im folgenden Alinea die litt. d noch beifügt werden müßte. Ich gebe zu, daß man in redaktioneller Hinsicht auch anderer Ansicht sein kann und wenn man das notarialische Inventar bei litt. b aufnehmen will, so ist mir dies gleichgültig; darüber könnte vielleicht bei der 2. Beratung gesprochen werden. Aber ich glaube, man sollte schon hier den Grundsatz aussprechen, daß die Erben befugt seien, ein notarialisches Inventar einzureichen, womit die Amtlichkeit ausgeschlossen würde.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was Herr Grieb vorschlägt, ist geradezu die Negation der strengen amtlichen Inventarisierung, wie man sie nun einmal haben will; das ist gerade dasjenige, was man im verworfenen Gesetz von 1889 auch aufgenommen hatte und ungefähr das gleiche, was der Regierungsrat in Art. 23 des neuen Entwurfes auch vorschlägt, daß nämlich nicht unter allen Umständen amtlich inventarisiert werde, sondern die betreffende Erbschaft selber ein Inventar vorlegen könne. Diese gemütlidere Art des Privatinventars ist etwas, was viel weniger angefochten wird und angefochten werden kann, als die strenge amtliche Inventarisierung, und es ist dies ungefähr dasjenige, was man gegenwärtig im Kanton Zürich besitzt und was auch im neuesten Steuergesetz, das in der Schweiz erlassen worden ist, in demjenigen des Kantons Glarus, steht. Man muß sich das klar machen: Sobald Sie das notarialische Inventar hier vorsehen, können Sie nicht mehr von einer obligatorischen amtlichen Inventarisierung in jedem Todesfall sprechen und dann haben Sie die gleiche Gegnerschaft, die sich gegen das Gesetz vom Jahre 1889 geltend machte und die man auch heute wieder gehört hat.

Schr. Es scheint mir unter der Bevölkerung vielfach ein Mißverständnis in Bezug auf die Begriffe „amtliche“ und „obligatorische“ Inventarisierung zu herrschen. Viele meinen, jede Inventarisierung, die obligatorisch vorgeschrieben sei, sei auch eine amtliche. Ich möchte die Sache hier klarstellen, damit man sich keinen Täuschungen hingibt. Die mildere Form der amtlichen Inventarisierung, wenigstens wie ich sie mir dachte, würde sich in der Weise machen, daß dem Erben in Bezug auf

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

die ausführenden Organe freie Wahl gelassen würde, indem er entweder die amtliche Inventarisierung durch die Steuerbehörden ausführen lassen kann oder aber auf seine Kosten durch eine glaubwürdige Person ein anderes Inventar aufnehmen läßt. Dieses letztere ist in meinen Augen die mildere Form der obligatorischen Inventarisierung. Vielfach wird diese mildere Form mit der fakultativen Inventarisierung verwechselt, wo es die Steuerbehörden in der Hand haben, zu inventarieren oder nicht. Diese letztere Form möchte ich auch nicht. Die Inventarisierung soll überall durchgeführt werden. Dagegen möchte ich doch dem Bürger das Recht wahren, auf seine Kosten ein glaubwürdiges Inventar aufzunehmen zu lassen durch Personen, welche dem Staat volle Garantie bieten, daß das Inventar wirklich richtig aufgenommen wird. Das ist in meinen Augen die mildere Form, und ich unterstütze also in dieser Hinsicht den Herrn Vorredner, daß man schon in diesem Artikel das Organ nenne, das eventuell das private Inventar auszuführen hat, und zu diesem Zwecke in litt. b einfach einschalte „oder notarialisches Inventar“, so daß es dem Bürger freigestellt ist, entweder die staatlichen Organe kommen zu lassen oder auf seine Kosten einen Vertrauensmann beizuziehen. Ich unterstütze also den Antrag des Herrn Grieb.

Bühlmann. Ich bekannte, daß ich beabsichtigte, einen ähnlichen Antrag zu stellen, wie Herr Grieb. Aber je mehr ich mir die Sache überlegte, fand ich, daß dadurch das Inventar vollständig illusorisch gemacht würde. Wenn wir ein notarialisches Institut hätten, wie in andern Kantonen, wo der Notar ein öffentlicher Beamter ist, so läge die Sache anders; dann würde ich auch zum Antrag des Herrn Grieb stimmen. Allein die Natur unseres Notariates ist nicht derart, daß der Notar ein Beamter ist, sondern bei uns erhält der Notar lediglich ein Patent, kraft dessen er gewisse Akten ausfertigen kann; aber am Verhältnis zwischen dem Notar und demjenigen, für den er etwas besorgt, ändert dies nichts. Der Notar ist einfach der Beauftragte und nur verpflichtet, dasjenige aufzunehmen, was ihm an die Hand gegeben wird; er ist nicht berechtigt, den Nachlaß zu erlesen und allen Titeln nachzuforschen, sondern er ist nur verpflichtet, dasjenige ins Inventar aufzunehmen, was ihm der Auftraggeber an die Hand giebt. Ein solches notarialisches Inventar wäre also vollständig illusorisch. Will man einen Einblick in die Verlässlichkeit haben, so muß der Beamte das Recht und die gesetzliche Pflicht haben, allem nachzuforschen, was da ist und nicht nur aufzunehmen, was die Erben ihm mitteilen. Ich halte deshalb mit Herrn Scheurer dafür, daß wenn wir eine klare und richtige, nach allen Seiten die gleiche Elle anlegenden Inventarisierung wollen, ein solches amtliches Güterverzeichnis nicht angenommen werden kann. Hingegen gebe ich zu, daß vielleicht dadurch, daß ein solches notarialisches Verzeichnis unter Beziehung eines Steuerbeamten ausgeführt würde, die strenge Form der Inventarisierung, wo der Erbe vielleicht einem ihm persönlich unbeliebten Beamten Auskunft geben müßte, etwas gemildert und vielen Bürgern annehmbarer gemacht werden könnte. Ich will in dieser Beziehung keinen Antrag stellen; dagegen möchte ich die Kommission ersuchen, bis zur zweiten Beratung ein System zu suchen, das diesem Gedanken Rechnung trüge.

Grieb. Ich möchte doch etwas zur Entgegnung an-

bringen. Wenn der Notar in dem notarialischen Inventar einfach sagt, die Erben haben ihm die und die Papiere vorgelegt, so hat das allerdings keinen großen Sinn. Allein man soll im Dekret weiter gehen und darin sagen, wie ein solches notarialisches Inventar aussehen müsse und was der Notar bei seinem Eid becheinigen und beklagen solle. Was ich vorschlage, ist noch lange nicht das gleiche, was in Art. 23 des Entwurfes des Regierungsrates vorgesehen ist, wonach die Erben einfach mit ihrer Privatunterschrift ihr Inventar vorlegen können. Nach meinem Antrag soll der Notar becheinigen: so und so haben wir entsiegelt, und das und das haben wir vorgefunden.

Ich gebe zu, daß es vielleicht am einfachsten ist, wenn man einfach unter lit. b sagen würde: „b. ein vormund-schaftliches oder notarialisches Inventar aufgenommen wird“. In diesem Sinne möchte ich meinen Antrag abändern.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich stehe vollständig auf dem Boden des Herrn Finanzdirektors. Wenn wir den Antrag des Herrn Grieb, der sehr wohl gemeint ist, annehmen, so erhalten wir etwas ganz anderes, als mit dem Gesetze bezeichnet wird. Ich glaube, das beste wird sein, daß man im Dekret eine Form zu finden sucht, die dem Gedanken des Herrn Grieb Rechnung trägt. Ich glaube darum, es wäre am besten, wenn Herr Grieb seinen Antrag zurückziehen und dann sehen würde, daß die Sache im Dekret so geordnet wird, daß sie ihm konveniert.

Schär. Es thut mir leid, daß ich nochmals das Wort ergreifen muß. Allein da einmal Eintreten beschlossen ist, möchte ich doch das Gesetz so halten, daß es Aussicht auf Annahme hat. Ich finde, es sei absolut notwendig, daß man nicht alles dem Dekret vorbehalte, sondern im Gesetz sage, durch welches Organ die Inventarisierung ausgeführt werde. Sie wissen, daß unser Volk in Bezug auf die vorbehaltenen Dekrete nicht gut zu sprechen ist, indem es sagt: man kann lange ein Gesetz annehmen, im Dekret kommt die Sache dann doch ganz anders heraus. Damit muß man rechnen, und ich möchte darum beantragen, es sei der ganze Artikel zu nochmaliger Beratung an die Kommission zurückzuweisen. Wir werden uns dann in der Kommission schlüssig machen und Mittel und Wege finden, um die geeigneten Organe herauszufinden.

Burkhardt. Ich möchte gegen die Ordnungsmotion des Herrn Schär Stellung nehmen. Dagegen kann ich das, was Herr Bühlmann sagte, accptieren, daß nämlich die Sache bis zur zweiten Beratung von der Regierung und der Kommission besprochen und wenn irgend möglich ein Ausweg zu finden gesucht wird. Was die Sache selber anbelangt, so glaube ich, man will hier wiederum für eine gewisse Klasse Leute ein Vorrecht schaffen, und das möchte ich nicht. Die große Mehrzahl unserer Bevölkerung wird das nicht anbegehrn, was Herr Grieb glaubt, daß es ihm angenehm sei, sondern es werden nur einige wenige davon Gebrauch machen. Wenn wir das amtliche Güterverzeichnis billig machen, so werden die meisten dieses amtlichen Güterverzeichnisses verlangen, und die übrigen können sich ganz gut der amtlichen Inventarisierung unterziehen; sie haben kein Interesse, daß ein Organ

geschaffen wird, das ihnen noch das Geld aus der Tasche zieht.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich muß dem Antrag des Herrn Schär doch entgegentreten. Es hat keinen Zweck, diesen Artikel zurückzuweisen; denn sonst hätte man das ganze Gesetz zurückweisen können. Dagegen kann der Gedanke des Herrn Grieb, unterstützt durch Herrn Schär, für die zweite Beratung in Erwägung gezogen werden, und wenn man ihm Rechnung tragen kann, so wird es geschehen, entweder im Gesetze selbst oder dann aber im Dekret. Ich beantrage Ihnen also, die Ordnungsmotion des Herrn Schär abzulehnen.

Der Rückweisungsantrag des Herrn Schär wird abgelehnt.

A b s t i m m u n g .

Für den Zusatz Grieb (gegenüber dem Entwurf)
Minderheit.

Art. 2.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Der Art. 2 schreibt vor, daß die in Art. 1 vorgesehene amtliche Inventarisierung auf Kosten des Staates erfolge. Es ist das die ganz gleiche Bestimmung, wie sie im ersten Entwurf des Steuergesetzes stand und man braucht darüber wohl keine weiteren Worte zu verlieren; denn es wäre ja nicht recht, wenn man die Kosten den Erben auferlegen wollte.

Im zweiten Alinea wird für die Durchführung des amtlichen Güterverzeichnisses eine bedeutende Erleichterung vorgeschlagen, wie ich bereits in meinem Eingangsvotum auseinandersetze. In Art. 20 des Gesetzes über die Amts- und Gerichtsschreibereien ist vorgeschrieben, daß für ein amtliches Güterverzeichnis eine Staatsgebühr von $2\frac{1}{2}$ vom Tausend des rohen Vermögens bezogen werde und im Minimum eine Gebühr von Fr. 30 plus Barauslagen. Auch beim Minimum kommt ein solches Güterverzeichnis plus Barauslagen unter Umständen höher, als der vorhandene Wert. Es ist mir aus jüngster Zeit ein Fall bekannt wo von der Vormundschaftsbehörde ein amtliches Güterverzeichnis verlangt wurde, wo man die Überzeugung hatte, daß die vorhandenen Gegenstände nicht einmal die Kosten decken würden. Da können also die betreffenden Hinterbliebenen nicht einmal über die wenigen Mobilien verfügen, sondern dieselben werden verwendet, um das amtliche Güterverzeichnis durchzuführen. Wie ich vernommen habe, kommt ein solches immer auf Fr. 80 bis 100 zu stehen, und dies hält viele Leute ab, ein solches anzugeben, auch wenn dasselbe wirklich am Platze wäre. Noch viel störender ist die Bestimmung, wonach die Gebühr für das amtliche Güterverzeichnis vom rohen Vermögen bezogen wird. Es giebt Geschäfte, wo das rohe Vermögen sich auf über Fr. 100,000 beläuft, während das reine Vermögen nur ein bescheidenes ist oder sich sogar eine Unterbilanz herstellt. Trotzdem muß eine sehr hohe Gebühr bezahlt werden, und dies ist nicht recht. Die Kommission glaubt

deshalb, man solle bei diesem Anlaß die Gebühr auf 2 vom Tausend herabsetzen und sie nur vom reinen Vermögen erheben. Dagegen kann dann jedenfalls niemand eine Einwendung machen. Von anderer Seite ist sogar das Begehrn gestellt worden, daß amtliche Güterverzeichnisse möge kostenfrei erfolgen und man möchte auch die Bestimmung betreffend die Vorauslagen fallen lassen. Allein wir fanden, man könne dem Staat nicht zumuten, daß er die ganze Sache vollständig auf Rechnung des Staates befrage und halten dafür, wenn die Gebühr auf Fr. 10 herabgesetzt werde, so sei dies den Verhältnissen genügend Rechnung getragen. Ich empfehle Ihnen den Art. 2 zur Annahme.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat muß Ihnen den Antrag stellen, diesen Art. 2 zu streichen.

Vorerst ist der erste Absatz, daß die amtliche Inventarisierung auf Kosten des Staates erfolge, gar nicht nötig; denn wenn der Staat im Gesetze vorschreibt, es sei für Steuerzwecke ein Inventar aufzunehmen, so hat er selbstverständlich auch die Kosten zu übernehmen, so lange man nicht das Gegenteil vorschreibt.

Wogegen sich aber der Regierungsrat entschieden wenden muß, ist das, daß man die Gebühren für das amtliche Güterverzeichnis in dieses Gesetz hineinnimmt. Dieselben bilden einen Bestandteil des bekannten Gesetzes vom Jahre 1878, in welchem man die Sporteln der Amts- und Gerichtsschreiber aufgehoben und, zur Erleichterung des Bürgers und zur Vereinfachung der Sache, fixe Gebühren an deren Platz gesetzt hat. Das alles steht nun in nahem finanziellem Zusammenhang und man kann nicht beliebig ein Stück daraus herausgreifen. Durch das genannte Gesetz ist der Bürger sehr erleichtert und namentlich ist auch das amtliche Güterverzeichnis weniger kostspielig gemacht worden; dasselbe wird denn auch seither viel häufiger anbegeht.

Der Regierungsrat kann sich um so weniger auf den Boden begeben, daß bei diesem Anlaß ohne Grund in ein solches Gesetz hineingegriffen wird, als er ohnedies mit Rücksicht auf die großen Forderungen, welche an den Staat gestellt werden, genötigt ist, nach neuen Einnahmestrukturen zu suchen und gegenwärtig damit beschäftigt ist, die Gebührentarife von 1878 zu revidieren, nicht im Sinne der Reduktion, sondern in dem Sinne, daß mehr Gebühren fließen, namentlich im Prozeßwesen, wo oft geradezu lächerliche Gebühren festgesetzt sind.

Dass der hier vorgeschlagene Art. 2 dem Staat Tausende von Franken schaden würde, daran ist kein Zweifel. Gegenwärtig beträgt die Gebühr für ein amtliches Güterverzeichnis $2\frac{1}{2}$ vom Tausend des rohen Vermögens. Eine Herabsetzung auf 2 vom Tausend würde nicht so viel ausmachen, sondern der Hauptpunkt ist der, daß man in Zukunft die Gebühr vom reinen Vermögen beziehen will, während sie bisher aus guten Gründen vom rohen Vermögen bezogen wurde. Und in den kleineren Fällen, wo bisher das Minimum von Fr. 30 bezogen wurde, will man in Zukunft sogar nur Fr. 10 beziehen. Beziehen Sie die Gebühr vom reinen Vermögen, so werden Sie Hunderte von Güterverzeichnissen durchzuführen haben, welche große Arbeit erfordern und den Staat selbst Hunderte von Franken kosten, für die Sie aber nur die Minimalgebühr von Fr. 10 beziehen können. Ich will

einen einzigen Fall nennen, der sich vor einigen Jahren hier in Bern ereignete. Es starb eine sehr bekannte Persönlichkeit, von der man glaubte, sie sei ein Millionär. Der Betreffende hat auch wirklich seine Million besessen, hatte aber schließlich infolge unglücklicher Bürgschaften mehr als eine Million Schulden. Da wurde ein amtliches Güterverzeichnis verlangt. Eine Million Vermögen war da, aber auch für über eine Million Verpflichtungen aller Art. Für dieses Güterverzeichnis, das einen ganzen Stoßkarren voll Alten verlangte, hätte man Fr. 10 beziehen können! Und wem hätte man damit genügt? Den Erben? Nein; denn die Erbschaft ist ausgeschlagen worden, sondern den Zürcher- und den Frankfurterjuden hätte man genügt, und daß es im Willen des Publikums gelegen wäre, daß die Herren von Frankfurt und Zürich einige Tausend Franken mehr hätten beziehen können, glaube ich nicht. Nebenhaupt werden seit dem neuen Gesetz sehr viele Güterverzeichnisse durchgeführt, wo die Erbschaft finanziell schlimm steht. Es ist Übung geworden, daß man bei zweifelhaften Erbschaften, selbst wenn man weiß, daß sie nicht angenommen werden können, nicht sofort die gerichtliche Vereinigung verlangt, sondern das thut, was der Sache eine bessere Façon giebt. Der Betreffende erscheint im Amtsblatt unter den amtlichen Güterverzeichnissen. Das macht sich sehr schön; aber in Hunderten von Fällen kommt die gerichtliche Vereinigung nachgehinkt. Soll da das amtliche Güterverzeichnis, das der reine Luxus ist, sich auf dem Rücken des Staates respektive der steuerzahlenden Bürger abspielen? Ich ließ mir von der Amtsschreiberei Bern aus der letzten Zeit einige bezügliche Notizen geben. In einem amtlichen Güterverzeichnis, in welchem 93 Eingaben gemacht wurden, ergab sich ein Schuldenüberschüß von Fr. 29,000. Dieses Güterverzeichnis hätte man also für Fr. 10 besorgen müssen. In einem andern Güterverzeichnis, wo 55 Eingaben gemacht wurden, betrug der Schuldenüberschüß Fr. 20,000; auch da würde man wieder Fr. 10 erhalten haben. In einem dritten Fall, wo 69 Eingaben vorhanden sind und ein Haufen von Alten, ist der Schuldenüberschüß ein noch größerer ic.

Die Schädigung des Staates durch den vorgeschlagenen Art. 2 würde also viele tausend Franken betragen, während man anderseits nicht weiß, was die amtliche Inventarisierung eigentlich für Nutzen bringen wird, und ich will mir nicht anmaßen, in dieser Beziehung ein Urteil ausszusprechen.

Ich glaube also, es ist prinzipiell nicht zulässig, daß man hier in das Gesetz hineingreift, und wenn man dies thun wollte, müßte man dann jedenfalls in Art. 3 sagen, welche Vorschriften des Gesetzes von 1878 aufgehoben werden. Der neue Antrag führt ferner geradezu zu Ungerechtigkeiten gegenüber dem steuerzahlenden Bürger; denn es giebt viele Leute, welche kein Bedürfnis nach einem amtlichen Güterverzeichnis haben; sollen diese nun bezahlen, damit die andern recht billig ein amtliches Güterverzeichnis durchführen können? Man sagt, der steuerzahlende Bürger im allgemeinen werde in der vorgeschlagenen Bestimmung eine Erleichterung erblicken. Wer ist der steuerzahlende Bürger? Es ist der gleiche Bürger, der ein neues Schulgesetz annimmt, welches dem Staat Hunderttausende an Mehrlasten auferlegt; es ist der gleiche Bürger, der auch das neue Armgengesetz annehmen wird, das dem Staat wiederum Hunderttausende

an neuen Lasten zumuten wird. Dieser Bürger kann doch nicht im gleichen Moment verlangen, daß man ihm Erleichterungen bringe!

Es ist auch wieder einmal von der übermäßigen Handänderungsgebühr gesprochen worden. Darüber existieren ganz falsche Begriffe. Im Grunde genommen haben wir gar keine Handänderungsgebühr mehr. Diejenige, die wir s. B. hatten, wurde durch das Gesetz vom Jahre 1878 aufgehoben, das nur noch eine Gebühr für Eigentumsübertragungen kennt, die früher neben der Handänderungsgebühr von $1/2\%$ auch noch bezahlt werden mußte. Und es ist namentlich nicht richtig, daß Bern in der ganzen Eidgenossenschaft die höchsten Gebühren habe. Genf und Waadt haben viel höhere Gebühren, von Freiburg gar nicht zu reden, das in Bezug auf indirekte Abgaben an der Spize steht. Und der politisch an der Spize der Eidgenossenschaft marschierende Kanton Neuenburg hat eine so hohe Handänderungsgebühr, daß der Kanton Bern aus einer gleich hohen Gebühr die Kosten seines Schul- und Armentwesens bestreiten und die direkte Steuer um die Hälfte herabsetzen könnte! Das ist eine Handänderungsgebühr, die ich mir lobe! (Heiterkeit.) Man spreche auch nicht von den kleinen Heimweleins. Diese zahlen die Handänderungsgebühren nicht, sondern sie kommen von anderer Seite. Die Stadt Bern hat letztes Jahr einen Drittel aller Gebühren bezahlt; aus den städtischen Verhältnissen röhren dieselben her, die Gebühren vom Lande sind viel weniger bedeutend.

Dies sind die Gründe, welche den Regierungsrat dazu führen, den Art. 2 nicht annehmen zu können, sondern dessen Streichung beantragen zu müssen. Ich gebe zwar zu, der Artikel hat eine referendumspolitische Bedeutung; aber ich weiß nicht, ob es immer geraten ist, in Gesetzesvorlagen etwas Demagogie zu treiben. Sie ist zwar oft unerlässlich, und wo es absolut nötig ist, brauche ich sie auch (Heiterkeit); aber wo es nicht nötig ist, soll man es nicht thun. Das Volk merkt doch, daß die bittere Pille damit verzuckert werden soll; es merkt, daß man auf das trockene Stück Brot, das es hinabwürgen soll, etwas Anken streichen will; aber es wird auch merken, daß es nicht Nidelanken ist, sondern Margarinbutter (Heiterkeit), und nicht auf den Leim gehen. Ich traue dem Volke mehr zu. Entweder ist es so, wie Herr Burkhardt sagt, daß die Mehrheit des Volkes eine scharfe Inventarisierung verlangt, und dann nimmt es dieselbe an. Oder aber, es will von derselben nichts wissen, und dann wird es sie auch nicht annehmen, wenn man die Sache so verzuckert; denn erst dann merkt es die Absicht und wird verstimmt.

Namens des Regierungsrates beantrage ich also Streichung des Art. 2.

Burkhardt. Ich muß dem Antrage der Regierung entgegentreten. Man hat bei dem humoristischen Vortrage des Herrn Finanzdirektors sofort das Gefühl erhalten, daß er ein ebenso großer Gegner der amtlichen Inventarisierung ist, wie Herr Dürrenmatt (große Heiterkeit).

Was die Sache selber anbelangt, so glaube ich, wir sollen diesen Artikel annehmen; meinetwegen kann man denselben noch etwas ändern, aber der Grundsatz muß aufgenommen werden; denn schon die Motion, welche ich im Jahre 1893 einreichte, wurde zum Teil auch von solchen unterzeichnet, die lediglich den Art. 2 als Hauptgrund für ihre Unterstützung der Motion hatten. Der

Herr Finanzdirektor gehe einmal aufs Land hinaus in eine Vormundschaftsbehörde. In vielen Sitzungen kommen Begehren vor, man möchte das amtliche Güterverzeichnis umgehen und den Erben nicht Kosten machen. Wie geht es dann? Die Behörde läßt sich einen Revers aussstellen, und wenn die Leute reich sind, so kann sie es thun; hingegen sind die Behörden auch schon bei reichen Leuten mit solchen Reversen auf den Leim gegangen; nach einigen Jahren waren die Leute nicht mehr so reich, und dann hatte die Behörde das Vergnügen, in den Riß zu treten. Daz das amtliche Güterverzeichnis zugänglicher gemacht und davor nicht durch zu große Kosten abgeschreckt werden soll, darüber sind wir alle einig. Sehr häufig kommt es vor, daß ein Bürger Bürgschaften eingeht, und oft denken die Erben gar nicht daran, ein amtliches Güterverzeichnis zu verlangen, weil der Verstorbene anscheinend in guten Verhältnissen stand. Allein schon sehr oft ist es vorgekommen, daß nach einigen Jahren eine Bürgschaft zum Vorschein kam, welche die Erbschaft bezahlen mußte, während sie, wenn sie ein amtliches Güterverzeichnis hätte aufnehmen lassen, den Verlust hätte umgehen können.

Was die Kosten anbelangt, so hat natürlich der Herr Finanzdirektor die Sache nicht von der rostigen Seite dargestellt. Ich bin auch zum Amtsschreiber von Bern gegangen und habe mir sagen lassen, wenn man eine Gebühr von 2% vom reinen Vermögen verlange, so werden durchschnittlich die Kosten gedeckt, so daß der Staat keinen Verlust hat. Nun glaube ich, bei einer volkswirtschaftlich so wichtigen Frage solle der Staat nicht Geld machen. Ich gebe zu, daß es Geschäfte gibt, die ein Inventar von nahezu einer Million aufweisen und wo beinahe nichts herauszahlt. Dem könnte man vielleicht — Herr Bühlmann hat mich darauf aufmerksam gemacht — dadurch Rechnung tragen, daß man statt 2% vom reinen Vermögen 1% vom rohen Vermögen verlangt, indem dabei doch diejenigen weniger abgeschreckt würden, welche wenig Schulden haben, aber gleichwohl gerne ein amtliches Güterverzeichnis anbegehren. Bei dieser Lösung würden auch in solchen Fällen, wie Herr Scheurer sie anführte, die Kosten bezahlt, so daß der Fiskus keinen Schaden hätte, im Gegenteil.

Präsident. Stellt Herr Burkhardt in Bezug auf den Ansatz (1% vom rohen Vermögen) einen Antrag?

Burkhardt. Ja.

Bühlmann. Da mein Name genannt wurde, so mache ich darauf aufmerksam, daß ich nicht beabsichtige, einen solchen Antrag zu stellen. Ich habe mit Herrn Burkhardt über die Sache gesprochen; aber ich muß mir vorbehalten, meine Meinung noch näher zu begründen.

Ich stehe prinzipiell auf dem Boden des Herrn Scheurer. Ich sage: Beim amtlichen Güterverzeichnis hat nicht der Staat ein Interesse, daß ein solches aufgenommen wird, sondern die Erben. Mit dem amtlichen Güterverzeichnis sind so schwerwiegende Eingriffe ins Privatrecht verbunden, daß dasselbe, wie es auch gesetzlich heißt, ein Beneficium ist, eine Rechtswohlthat für die Erben; es ist damit die Folge verbunden, daß derjenige, der nicht eingiebt, seine Forderung verliert. Mit Rücksicht auf diese Folge ist die ganze Arbeit, welche vorgenommen werden muß, eine viel minutidose, als bei einem Steuerinventar. Es müssen alle möglichen Rautelen

geschaffen werden, damit die Gläubiger aufmerksam gemacht werden. Man muß den Gläubigern, die man kennt, schreiben und sie auffordern, ihre Eingaben zu machen; man muß Publikationen nach allen Richtungen erlassen; man muß überhaupt eine Summe von Arbeit leisten, an welcher der Staat kein Interesse hat. Deshalb glaube ich auch, man solle dieses amtliche Güterverzeichnis nicht zu sehr mit dem Steuerinventar in Verbindung bringen; bei letzterm kommen ganz andere Gesichtspunkte in Betracht.

Ich bin nun auch der Meinung, daß es im Interesse des öffentlichen Kredites und im Interesse einer klaren Situation sehr wünschbar wäre, wenn von der Wohlthat des amtlichen Güterverzeichnisses mehr Gebrauch gemacht würde, und ich bin auch einverstanden, daß der Grund in den hohen Kosten zu suchen ist. Ich glaube, man könnte die Arbeit etwas einfacher gestalten; aber immerhin finde ich, die Kommission gehe mit ihrem Antrag zu weit. Unter allen Umständen ist es nicht zulässig, daß die Staatsgebühr vom reinen Vermögen bezogen werden soll; es steht das ganz im Widerspruch mit den Verhältnissen. Gerade diejenigen amtlichen Güterverzeichnisse, welche weitaus am meisten zu thun geben, sind oft dem Betrage des reinen Vermögens nach sehr zweifelhaft; für seine große Arbeit aber soll der Staat bezahlt sein. Ich glaube darum, es sei durchaus richtig, auf das rohe Vermögen abzustellen. Ich wäre nun geneigt, den Bedenken, welche in Bezug auf die Höhe der Gebühr geltend gemacht wurden, Rechnung zu tragen und eine Herabsetzung zu befürworten, will aber einen definitiven Antrag nicht stellen, weil ich glaube, man sollte zuerst berechnen, wie viel der Ausfall ausmacht. Bei Beratung des Gesetzes über die Gebühren der Amtsschreibereien hat man geltend gemacht, daß diese Gebühren in erster Linie die Kosten decken sollen, welche der Staat mit dem Institut der Amtsschreibereien hat. Ich glaube auch, dies solle der leitende Gesichtspunkt sein und man solle die Gebühren so festsetzen, daß der Staat keinen Schaden erleidet; denn die ganze Einrichtung ist im Interesse der Bürger und nicht des Staates, und deshalb wäre es nicht billig, wenn der Staat hier eine große Einbuße erleiden würde.

Ich stelle deshalb noch keinen definitiven Antrag, weil ich das Material nicht zur Hand habe, wie sich bei einer Reduktion der Gebühr auf ein oder anderthalb vom Tausend die Einnahmen gestalten werden. Ich begnüge mich damit, die Kommission zu ersuchen, bei der zweiten Beratung einen definitiven Antrag über die Höhe der Reduktion zu bringen.

Burkhardt. Ich ziehe meinen Antrag zurück und stimme Herrn Bühlmann bei.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur persönlich erklären, daß ich nach den Ausführungen der Herren Scheurer und Bühlmann mich ganz gut damit einverstanden erklären kann, daß man einen reduzierten Ansatz vom rohen Vermögen bezieht. Reduziert man den Ansatz auf 1 %, so würde dies eine bedeutende Erleichterung bedeuten und der Staat würde nicht zu sehr in Nachteil gebracht. Auch die Minimalgebühr kann nochmals geprüft werden. Ich erkläre mich also mit der Anregung des Herrn Bühlmann einverstanden.

Berger. Nachdem ich die Diskussion über die

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. — 1895.

Konsequenzen und Folgen gehört habe, welche eintreten würden, wenn man diesen Artikel betreffend das amtliche Güterverzeichnis annehmen würde, muß ich mich überhaupt fragen? Ist in den Fällen ein amtliches Güterverzeichnis absolut geboten? Wir haben ein Gesetz, das mit dem heutigen Gegenstande die allernächste Verwandtschaft hat; es ist dies das Erbschaftssteuergesetz. Nach diesem Gesetz muß auch auf loyale und objektive Weise der Vermögensbestand des Verstorbenen konstatiert werden, und da weiß nun das Gesetz vom 26. Mai 1864 das Verfahren, das in solchen Fällen befolgt werden muß, an, und ich habe bis jetzt nicht gehört, daß dieses Verfahren zu irgendwelchen Reklamationen Veranlassung gab; folglich muß man annehmen, daß man im allgemeinen damit zufrieden sei. Nun handelt es sich bei diesem Erbschaftssteuergesetz für den Staat um eine ebenso wichtige Sache, als bei einer allfälligen Steuer verschlagnis, die man nun durch das Mittel der Inventarisation verhindern möchte. Man braucht nur die Staatsrechnung anzusehen, um sich zu überzeugen, daß das Erbschaftssteuergesetz dem Staat jährlich einen großen Ertrag abwirkt.

Ich will keinen Antrag stellen, aber doch die Behörden darauf aufmerksam machen, ob nicht auch im vorliegenden Falle dieses Verfahren in Anwendung gebracht werden könnte, das jedenfalls weniger Kosten zur Folge hätte, als ein amtliches Güterverzeichnis und bisher nach keiner Seite zu Reklamationen Anlaß gab.

Bühlmann. Damit ein bestimmtes Resultat herauskommt, beantrage ich, statt „reinen Vermögens“ zu sagen „rohen Vermögens“ und der Kommission den Auftrag zu geben, für die zweite Beratung in Bezug auf den Ansatz einen andern Antrag zu bringen.

Abstimmung.

1. Eventuell, für den Fall der Annahme des Art. 2:
Für den Antrag Bühlmann Mehrheit.
2. Definitiv:
Für Streichung des Art. 2 nach Antrag des Regierungsrates (gegenüber dem Antrag auf Festhalten in der eventuell beschlossenen Fassung) Minderheit.

Art. 3.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Der Art. 3 sieht vor, daß durch ein Dekret die nötigen Vollziehungsbestimmungen aufgestellt werden sollen, und die Kommission ist der Ansicht, daß dieses Dekret durch den Regierungsrat bis zur zweiten Beratung ausgearbeitet werden sollte. Es ist sehr wesentlich, daß das Dekret vorgelegt wird, damit man genau weiß, in welcher Weise die amtliche Inventarisation durchgeführt werden soll. Ich möchte Ihnen dringend empfehlen, die Regierung einzuladen, bis zur zweiten Beratung dieses Dekrets vorzulegen.

Angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einen Artikel zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Es folgt noch die

Schlussabstimmung.

Für die Annahme des Gesetzes . . . Mehrheit.

Motion der Herren Grossrat Lenz und Genossen betreffend die Vormundschaftspflege für Kantonsbürger.

(Siehe den Wortlaut dieser Motion Seite 48 hier vor.)

Lenz. Durch die vorliegende Motion soll an den Vorschriften über das Vormundschaftswesen nichts geändert werden. Die Vorschriften sind gut und haben sich bewährt, und wenn auch Nebelstände bestehen, so sind nicht die Vorschriften an denselben schuld, sondern die betreffenden Organe. An der Organisation möchte ich also nichts ändern, wohl aber möchte ich in Bezug auf die Zuständigkeit der Vormundschaftspflege einige Bemerkungen anbringen.

Das bisherige Vormundschaftswesen beruht auf dem Heimatprinzip. Der Bürger soll von seiner Heimatbehörde beaufsichtigt werden, und wenn er nicht mehr selber für sich selber sorgen kann, sollen die Heimatbehörden für ihn sorgen. Es hat dieses Prinzip früher an allen Orten bestanden. Auch das Armenwesen ist früher auf dem Prinzip der Heimathörigkeit beruht, und ebenso das Erbrecht, und es sind früher, als die Kantone noch allmächtig waren, alle diese Prinzipien in der Schweiz durch Konkordate sanktionsiert worden. Es wurden anfangs dieses Jahrhunderts zwischen den einzelnen Kantonen sehr viele Konkordate abgeschlossen, welche diese Materie gesetzlich normierten und das Prinzip aufstellten, daß der Bürger, er möge sich aufhalten wo er wolle, stets unter dem Recht der Heimat stehe und diese für ihn zu sorgen habe.

Dieses Prinzip ist stark ins Wanken gekommen, als die Eidgenossenschaft erstarke und anfing, über die persönlichen Verhältnisse der Bürger Gesetze zu erlassen. Man hat sich gesagt, der Bürger müsse frei sein, er könne nicht immerwährend an der heimatlichen Scholle hängen, der Bürger gehe dahin, wo es ihm am besten gefalle und er solle auch bestimmen können, nach welchem Recht er behandelt sein wolle. Dieser Gedanke hat namentlich seinen scharfen Ausdruck gefunden in dem Bundesgesetz über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Schweizerbürger, das vom Volk im Jahr 1891 angenommen wurde.

Nach diesem Gesetze ist die Sache nun so, daß wenn ein Berner in Zürich oder Basel usw. wohnt, er nicht mehr nach Bernerrecht behandelt wird, sondern nach Zürcherrecht, beziehungsweise nach Baslerrecht, mit einziger Ausnahme des Armenwesens. In letzterer Beziehung ist bekanntlich von der Eidgenossenschaft noch keine Gesetzgebung erlassen; da sind also noch die Kantone zuständig. Nun gilt das aber nur für Schweizerbürger, während für den Kanton noch das Heimatprinzip gilt.

Es haben sich nun infolge dieses Umstandes sehr viele Nebelstände gezeigt. Einerseits hat es sich gezeigt, daß die Heimatbehörden gar nicht mehr im Stande sind, auswärts wohnende Personen richtig zu kontrollieren. Es sind mir in meiner Praxis außerordentlich viele Fälle vorgekommen, wo Vormundschaften nicht eingeführt und die Interessen von minoren Kindern nicht gewahrt wurden, wo dies hätte geschehen sollen. Es ist gerade jetzt ein Fall hängig, den ich anführen möchte. Ein Bürger aus dem Emmenthal wohnte im französischen Kantonsteil. Er war verheiratet mit einer Deutschbernerin, hat Kinder gehabt und sich ein kleines Vermögen erworben. Nun starb die Frau; der heimatlichen Vormundschaftsbehörde wurde Bericht gemacht, und unter Mitwirkung derselben wurde ein vormundshaftliches Inventar aufgenommen und die Vermögensverhältnisse festgestellt. Allein von da weg hat sich die Vormundschaftsbehörde um nichts mehr bekümmert. Nach etwa 8 Jahren starb der Vater auch, und nun zeigte es sich, daß das Vermögen inzwischen verloren gegangen war. Hätte die Vormundschaftsbehörde des Wohnortes die Aufsicht gehabt, so würde sie gesehen haben, daß der Mann dem Vermögensverfall entgegegehe, und sie würde dafür gesorgt haben, daß den Kindern ihr Teil gesichert gewesen wäre. Man kann nun sagen, die Vormundschaftsbehörde sei verantwortlich. Das ist richtig, und sie wird auch angegriffen. Allein es ist das doch etwas streng. Es ist keine Kleinigkeit, vom Emmenthal aus jemand zu beaufsichtigen, der im französischen Kantonsteil wohnt. Ich sage ferner, die Heimatbehörden haben auch kein großes Interesse an der Beaufsichtigung; denn wenn Vermögensverfall eintritt, so hat nicht die Heimatgemeinde die Minderjährigen zu unterstützen. Wenn ein Bürger von Biglen in Jegenstorf wohnt und dort zu Grunde geht, so berührt dies die Vormundschaftsbehörde von Biglen, die hätte nachsehen sollen, nicht weiter; denn wenn die Kinder auf die Gemeinde kommen, so muß Jegenstorf für dieselben sorgen.

Aber auch der Bürger selber hat in die Heimatbehörden in sehr vielen Fällen kein Vertrauen mehr. Es kommt sehr häufig vor, daß einer an einem Ort daheim ist, wo er seiner Lebtag noch nie gewesen ist. Ein Bürger von Rüschegg sagte mir erst kürzlich, weder er, noch sein Vater, noch sein Grossvater seien jemals in Rüschegg gewesen. Und ein anderer Bürger, der in Huttwil heimatberechtigt ist, sagte mir ebenfalls, er sei noch nie dort gewesen. Ein solcher Mann sagt mit Recht: Wie ist es, wenn meine Familie in eine Lage kommen sollte, daß sie einen Vogt nötig hätte? Die beiden genannten Männer wohnen hier in Bern, und sie sind zu mir gekommen wegen der Einbürgerung, und diese beiden Fälle gaben Anlaß zu meiner Motion. Ich sagte, ich wolle sehen, ob sich die Sache nicht in anderer Weise machen lasse. Der eine Bürger sagte, er könne zu den Leuten in Rüschegg kein Vertrauen haben, die im Falle seines Todes kämen, um zu inventarisieren; sie kennen die hie-

sigen Verhältnisse nicht, sie können nicht beurteilen, ob das Geschäft weiter geführt werden solle ic. Diese Bürger wünschen deshalb, daß die Wohnortsbehörde die Vormundschaftspflege befrage. Wo man wohnt, hat man seine guten Freunde, und die Behörden wissen, wie es steht und können in richtiger Weise für die minderjährigen Kinder sorgen, namentlich auch in Bezug auf die Erziehung. Ein Vater wohnt hier in Bern und schickt seine Kinder in die hiesigen, anerkannten guten Schulen. Nun stirbt der Vater. Sollen nun die Kinder fortgenommen und aufs Land verlostgeldet werden? Das ist für diejenigen, die es trifft, gewiß etwas Herbes.

Dies sind die Gründe, welche mich veranlaßten, meine Motion einzubringen, und ich möchte Sie ersuchen, dieselbe erheblich zu erklären.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bis zur Einführung der örtlichen Armenpflege im Gesetz von 1857 ist es als selbstverständlich erschienen, daß auch das Vormundschaftswesen wie die Armenpflege heimatisch verwaltet werde. Zwar hat schon das Gesetz über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten vom 20. Dezember 1833 vorgesehen, daß in denjenigen Gemeinden, in welchen Tellen erhoben werden müssen, das Vormundschaftswesen vom Einwohnergemeinderat und nicht vom Burgerrat besorgt werde, und das Gesetz vom Jahre 1852 hat diese Bestimmung bestätigt. Allein es hat sich bei der Vormundschaftsverwaltung des Einwohnergemeinderats nicht etwa um eine örtliche Vormundschaftsverwaltung gehandelt, nicht um eine Vormundschaftsverwaltung über alle Gemeindeinwohner, sondern nur um die Vormundschaftsverwaltung der Bürger des betreffenden Ortes, die sich innerhalb des Kantons befunden haben.

Durch das Gesetz vom Jahre 1852 ist die Pflicht der heimattichen Vormundschaftsverwaltung auf die Bürger der ganzen Schweiz ausgedehnt worden, und bei Aufstellung des Armengesetzes im Jahre 1857 ist die Frage entstanden, ob nicht die Einwohnergemeinderäte die Vormundschaftsbehörde über alle in der betreffenden Ortschaft dauernd domizilierten Personen sein sollten, also nicht nur der Bürger des betreffenden Ortes, mögen sie im Orte selbst oder im Kanton wohnen, m. a. W. es war das die Frage der Örtlichkeit der Vormundschaft im wahren Sinne.

Schon im Jahre 1859 sind Petitionen im Sinne des Erlasses eines bezüglichen Gesetzes an den Regierungsrat gelangt, und derselbe hat einen Entwurf ausgearbeitet und den Amtsarmenversammlungen unterbreitet, um ihre Meinung zu vernehmen. Zu drei Vierteln waren die Amtsarmenversammlungen der Ansicht, daß die örtliche Vormundschaftspflege der heimattichen vorzuziehen sei; nur einige wenige haben in dieser oder jener Richtung kleinere Bedenken geäußert oder sich ablehnend verhalten. Im Jahre 1863 kam der Entwurf vor den Großen Rat. Derselbe hat jedoch nach längerer Debatte mit 61 gegen 43 Stimmen beschlossen, die Beratung zu verschieben, und seither figuriert dieses Traktandum nicht mehr in den Annalen des Großen Rates.

Die Gründe, weshalb damals Verschiebung beantragt wurde, waren folgende.

Erstens ist die gleiche Frage bereits auf der Traktandenliste der eidgenössischen Räte gestanden, indem der Bundesrat den Räten eine Vorlage bezüglich der Schweizer-

bürger, die nicht in ihrem Heimatkanton wohnen, unterbreitete, und man sagte nun, es sei nicht geraten, die Frage im Großen Rat des Kantons Bern zu lösen, bevor dieses Bundesgesetz durchberaten sei. Ich halte dafür, daß dieser Verschiebungegrund nicht zutreffend war; denn die Frage ist ganz eine Frage für sich, ob man im Kanton die Örtlichkeit will oder nicht. Es ist begreiflich, daß im Verhältnis der verschiedenen Schweizerkantone unter sich die Frage anders angesehen werden könnte, als man sie im Jahre 1862 im Kanton Bern ansah; denn in den meisten Schweizerkantonen, mit Ausnahme von Bern, besteht noch die heimattliche Armenpflege, und deshalb hat man auch die heimattliche Vormundschaftspflege vorgezogen.

Nun hat aber auch im Bund die Frage ihren Weg weiter gemacht, und trotzdem zur Stunde in der Armenpflege der verschiedenen Kantone noch immer die Heimatlichkeit besteht, ist doch ein Bundesgesetz zu Stande gekommen, das für diejenigen Schweizerbürger, die sich außerhalb ihres Heimatkantons aufzuhalten, die Örtlichkeit der Vormundschaftspflege vorstellt. Dieses Gesetz ist auf den 1. Juli 1892 in Kraft erwachsen, und wir müßten auf Grund desselben die Vormundschaften über alle Schweizerbürger aus andern Kantonen übernehmen, die sich bleibend im Kanton Bern aufzuhalten, und anderseits müßten wir die Vormundschaften über Berner in andern Kantonen an die dortigen Behörden übertragen. Es hat sich das im Laufe von zwei Jahren ruhig und ohne wesentliche Anstände vollzogen, und man hört gegenwärtig über diese neue Ordnung wenig klagen. Für uns hatte die Sache namentlich die Folge, daß überall da, wo noch der Burgergemeinderat die Vormundschaftspflege über Berner ausübt, eine zweite Vormundschaftspflege da ist, nämlich noch eine örtliche in der Hand des Einwohnergemeinderates. Wir konnten diese Vormundschaftspflege nicht dem Burgerrat übergeben, sondern müßten sie den örtlichen Behörden übertragen, dem Einwohnergemeinderat, und dies ist ein sehr gewichtiges Moment, das für die Vereinheitlichkeit der Sache spricht.

Ein weiteres Moment, das 1862/63 für Verschiebung geltend gemacht wurde, ist das, es seien die Niederlassungsverhältnisse noch nicht geordnet; dieselben müssen anders geordnet werden, und Sie wissen, daß im Jahre 1869 das Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger erlassen wurde. Der Einwand hatte etwas für sich, und er hat sogar heute noch etwas für sich; denn wir werden, wenn wir verörtlichen, vor die Frage gestellt werden: Wollen wir in dem Sinn verörtlichen, daß wir den polizeilichen Armentwohnsitz als maßgebend erklären oder denjenigen Ort, wo der Bürger faktisch wohnt? denn Sie wissen, daß viele, gestützt auf einen Wohnsitzschein, außerhalb ihrer polizeilichen Wohnsitzgemeinde in einer andern Gemeinde sich aufzuhalten. Würden wir die Sache auf dem Boden des polizeilichen Wohnsitzes ordnen, so kämen wir in Widerspruch mit der Regelung für Schweizerbürger aus andern Kantonen. Und verlegen wir die Vormundschaftspflege an den faktischen Wohnort, so fällt sie nicht zusammen mit der Armenpflege.

Sie sehen, die Frage hat gewisse Seiten, die noch näher erdauert sein wollen, die aber meines Erachtens nicht dazu führen können, heute die Motion abzulehnen. Man wird die Frage noch genauer prüfen müssen, und es wird auch die Frage hineinspielen, wie es sich mit

dem neuen Gemeindeburgerrecht verhalte, das nach der Verfassung durch Gesetz festgestellt werden soll, und ob sich nicht auch von daher für die vorliegende Frage gewisse Folgerungen ergeben.

Es ist ferner seiner Zeit das Gesetz nur für den alten Kanton berechnet gewesen, und man hat mit Recht eingewendet, nachdem seit 1826 die ganze Vormundschaftsordnung für den ganzen Kanton einheitlich sei, würde es sich empfehlen, auch diesen Teil zu vereinheitlichen und es spreche dagegen einzig, daß der Jura in gewissen Gemeinden noch heimatliche Armenpflege habe, aber dieses Verhältnis bestehet auch im alten Kanton.

Dies waren so die Gründe, welche damals für Verschiebung geltend gemacht wurden und eine geringe Mehrheit zu stande brachten. Heute existieren von diesen Gründen nur noch ganz unwesentliche Reste, und es würde sich nicht rechtfertigen, daraus von neuem eine Unberheblichkeit oder eine Verschiebung der Angelegenheit abzuleiten. Für die Verörtlchung der Vormundschaftspflege sprechen in der That alle die Gründe, die Herr Lenz entwickelte. Ich habe im Laufe der 4 oder 5 Jahre, seit denen ich dem Vormundschaftswesen vorstehe, fast täglich zu sehen Gelegenheit gehabt, wie dem Publikum aus der heimatlichen Armenpflege Weitläufigkeiten und Kosten erwachsen und wie sehr oft die heimatliche Vormundschaftspflege den ihr fernliegenden, ihr nicht bekannten Verhältnissen nicht gewachsen ist. Ich habe gesehen, daß oft Vormundschaftsbehörden aus irgend einem kleinen Ort im Oberland oder im Emmenthal, die plötzlich hier in Bern ein größeres Geschäft leiten oder sich entscheiden sollten, ob die Witwe und die Kinder das Geschäft weiterführen dürfen, absolut nicht das Richtige treffen konnten, indem sie nicht den nötigen Mut hatten und daher lieber die Bewilligung zur Fortführung des Geschäftes verweigerten, oder verlangten, daß man sie sicherstelle. Es sind mir Fälle bekannt, wo man den Behörden Bürigen stellen mußte, damit sie später nicht in Mitleidenschaft gezogen werden können. Erst gestern kam mir ein Fall vor, wo im Jura in einem größern Fabrikationsgeschäft ein Arbeiter verunglückte und eine Witwe mit 3 Kindern hinterließ ohne jedes andere Vermögen als die Unfallentschädigung. Da haben sich zwei Gemeindemänner aus dem Amt Fraubrunnen namens der Vormundschaftsbehörde an Ort und Stelle begeben und sich nach allen Verhältnissen erkundigt. Ich will nichts dagegen einwenden — die Leute haben ihre Pflicht erfüllt — allein sie haben doch der Frau, die einzig auf die Unfallentschädigung angewiesen ist, vielleicht 50 und mehr Franken Kosten verursacht. Es hätte auch einen andern Weg gegeben; allein leider ist derselbe im Kanton Bern nicht der übliche. Wir haben im Gesetz über das Gemeindewesen vom Jahre 1852 eine Bestimmung, welche sich über die Vormundschaftspflege ausspricht und wonach jeder Vormundschaftsbehörde zur Pflicht gemacht wird, den heimatlichen Behörden zu helfen, ihnen mit Rat und That an die Hand zu gehen, ähnlich wie auch die Gerichte untereinander zur Rechtsstütze verpflichtet sind. Allein diese Einrichtung hat sich leider nicht entwickelt; die Behörden haben der Sache nicht getraut, wenn sie nicht selber Einsicht genommen hatten, und zudem mögen sie vielleicht gerne hie und da etwas Reisen und Sporteln gemacht haben. Es ist fatal, daß sich diese Einrichtung nicht besser entwickelte.

Ich denke mir nun, auch wenn man die Örtlichkeit

der Vormundschaftspflege einführen würde, würde man doch nicht jeden Zusammenhang mit der Heimatgemeinde abschneiden, sondern man würde, wie das Bundesgesetz, einen Kontakt zwischen den einen und den andern Behörden herstellen. Das Bundesgesetz sieht vor, daß z. B. über die religiöse Erziehung eines Kindes bis zu dem Alter, in welchem es selber entscheiden kann, die heimatliche Behörde entscheide. Man wollte nicht, daß protestantische Kinder in katholischen Kantonen, und umgekehrt, durch die betreffenden Behörden beeinflußt werden. Ferner ist vorgesehen, daß, wenn die örtliche Behörde außer stande ist, eine Vormundschaft gehörig zu führen, die heimatliche Behörde verlangen kann, daß die Vormundschaft ihr übertragen werde. Ähnliche Bestimmungen ließen sich auch aufstellen, wenn wir im Kanton Bern die Örtlichkeit einführen würden. Was heute gegen die Örtlichkeit einzig ins Feld geführt werden kann, ist die Stellung der Burgergemeinden; ich will das schon jetzt berühren. Den Burgergemeinden wird, wenn die Örtlichkeit eingeführt wird, der letzte Rest von öffentlichen Befugnissen weggenommen. Aber im Grunde steht schon die neue Verfassung auf diesem Boden; die Burgergemeinde hat schon jetzt mehr die Stellung einer Privatfirma, und mit der genannten Obliegenheit verliert sie auch ein großes Arbeitsgebiet und eine große Verantwortlichkeit. Um meistens wird dies allerdings in solchen Gemeinwesen weh thun, wo eine sehr gute Vormundschaftspflege burgerlich ausgeübt wird, wie in Bern, wo die Bünfte für ihre Leute vorzüglich sorgen. Aber ich kann Sie auch versichern, daß die örtliche Vormundschaftspflege für Schweizer aus andern Kantonen in der Stadt Bern ebenfalls ganz vorzüglich eingerichtet ist. Der Gemeinderat hat dafür einen eigenen, juristisch gebildeten Mann angestellt, der die Sache in vorzüglicher Weise leitet, so daß also das Wesentliche nicht darin liegt, ob die Vormundschaftspflege vom Burger- oder vom Einwohnergemeinderat geleitet werde.

Im Civilgesetzbuch werden durch eine solche Aenderung, wie sie gewünscht wird, bloß zwei Bestimmungen berührt. Die eine Bestimmung ist die, welche die Pflicht zur Übernahme von Vormundschaften ausspricht und sagt, es seien in erster Linie die Burger dazu verpflichtet und nur wenn sich keine solche fänden, die Hintersassen. Und die andere Bestimmung ist diejenige über die fremden Vormundschaften. Das Civilgesetzbuch ist von dem Grundsatz ausgegangen, daß es Vormundschaftsrecht eigentlich nur für Kantonsbürger zu schaffen habe; alle andern galten nach dem Gesetz von 1826 als Fremde, und diesen wurde vormundschaftliche Hilfe nur geleistet, wenn sie im Kanton angesessen waren und ihre Heimatbehörden ihnen nicht an die Hand gingen. In diesen Fällen — und es waren das nur wenige — hat der Regierungsstatthalter an die Stelle der heimatlichen Behörde treten müssen.

Nun ist der Titel über fremde Vormundschaften schon zum Teil absolet geworden durch das Bundesgesetz. Die übrigen Vorchriften sind anwendbar erklärt auf Schweizerbürger anderer Kantone, und auch der Art. 245 C. G. ist auf Schweizerbürger anderer Kantone erweitert. Es kann übrigens der Einfluß auf das Civilgesetzbuch im vorliegenden Falle nicht sehr in Betracht fallen, weil, wie ich zuversichtlich glaube, in einem Jahre der Entwurf zu einem neuen Personenrecht vorliegen wird, das diesen ersten Teil des Civilrechts für den ganzen Kanton regeln.

wird. Es ist dies nicht mehr eine so schwere Arbeit, wie früher, da große Teile des Personenrechts eidgenössisch geordnet und die übrigen Teile zum Teil jetzt schon einheitlich für den ganzen Kanton sind oder sich leichter vereinheitlichen lassen, als vor einiger Zeit. Es bleibt einzige noch die Frage des Erbrechts der Ehefrau, die eigentlich nicht einmal in diesen Teil gehört, aber dadurch doch schon berührt wird, ferner die Alimentenfrage, in Bezug auf welche man sich im Jura sehr der albernischen Ansicht zuzuneigen scheint, sowie die Frage der Ehesteuern, welche durch Vergleich oder Entscheid erledigt werden muß und die nicht so ungeheure Bedeutung hat, daß sie für den ganzen Teil dieses Gesetzbuches entscheidend wäre. Über alle andern Fragen herrscht zwischen den Juristen des alten und neuen Kantons Neber-einstimmung, und es sollte daher möglich sein, in einem Jahr diesen Teil des Civilgesetzbuches vorlegen zu können.

Ich will Sie nicht länger aufhalten. Der Regierungsrat ist mit der Erheblicherklärung einverstanden, nur wünscht er, es möchte der Motion die gewohnte Fassung gegeben werden, d. h. sie möchte nicht dahin lauten, der Regierungsrat werde eingeladen, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, sondern der Regierungsrat werde eingeladen, die Frage zu prüfen, ob ein solcher Gesetzesentwurf vorzulegen sei und bejahenden Fälls einen solchen auszuarbeiten. Es ist dies die gewohnte Form, welche dem Regierungsrat etwas freiere Hand läßt, und ich glaube, der Herr Motionssteller sei mit dieser Aenderung einverstanden.

Lenz. Ich bin mit der vom Regierungsrat gewünschten Fassung einverstanden.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Die Motion des Herrn Scherz betreffend gesetzliche Bestimmungen gegen gesundheitsschädliche Arbeitsüberlastung vom 23. August 1894 wird auf eine spätere Session verschoben, da der Herr Motionssteller noch nähere Erhebungen zu machen wünscht.

Schluß der Sitzung um 12^{1/2} Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Achte Sitzung

Mittwoch den 6. März 1895,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber.

Der Namensaufruf verzeigt 136 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 76, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aegerter, v. Allmen, Borter, Choquard, Guenat, Dubach, Eggimann, v. Erlach, Fahrny, Feller, Fleury, Friedli, Grieb, v. Grünigen, Hänni, Hari (Adelboden), Hennemann, Hofer (Langnau), Hostettler, Imhof, Kloßner, Krenger, Minder, Moschard, Piquignot, Rossel, Roth, Schärer, Scherz, Scholer, Steffen, Tschanen, Vöfini, Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebersold, Bärtschi, Béguelin, Beutler, Boinay, Bourquin, Brahier, Burrus, Chodat, Choulat, Comment, Comte, Coullery, Droz, Elsäßer, Gasser, Gouvernon, Hadorn, Hauser, Henzelin, Jacot, Jäger, Kaiser, Käsling, Michel (Meiringen), Mouche, Müller (Langenthal), Reichenbach, Rieder, Robert, Ruchti, Scheidegger, Dr. Schenk, Stucki (Wimmis), Thönen, Tieche, v. Wattenwyl (Bern), Wenger, Wolf, Baugg, Bingg (Diezbach), Bingg (Ins).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Wahl eines Majors der Infanterie.

Mit allen von 98 gültigen Stimmen wird zum Major der Infanterie befördert:

Herr Hauptmann Johann Siegenthaler, Adjutant im Füsilierbataillon 40, in Biglen.

D e k r e t
betreffend
die Feuerordnung.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1895.)

E i n t r e t e n s f r a g e.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich brauche mich über die Eintretensfrage wohl nicht lange auszusprechen. Nachdem der Große Rat schon seit mehreren Jahren wiederholt dem Erlaß einer Feuerordnung gerufen hat, deren Revision seiner Zeit durch das Brandver sicherungsgesetz dem Großen Rate übertragen worden ist, hat man sich fragen können, warum dieser Erlaß nicht früher in Arbeit genommen worden sei. Es hat das verschiedene Gründe. Erstens brauchte es geraume Zeit, bis das neue Brandver sicherungsgesetz sich in anderen Richtungen gehörig eingelebt hatte; aber namentlich liegt der Grund auch darin, daß die Oberleitung der Feuerschau, des Löschwesens im Regierungsrat öfters gewechselt hat. Sie hat bis vor kurzem der Polizeidirektion obgelegen, und die Leitung dieser letztern hat in den früheren Amtsperioden mehrmals gewechselt, so daß begreiflicherweise der neue Polizeidirektor nicht sofort im Falle war, die Revision der Feuerordnung an die Hand zu nehmen, was immerhin eine sehr mühsame und komplizierte Arbeit war. Infolge dieser Verhältnisse hat der Regierungsrat die Direktion des Innern vor zwei Jahren beauftragt, diese Revision zu besorgen. Sie ist diesem Auftrage nachgekommen und hat vor circa einem Jahre dem Großen Rate eine Vorlage gemacht.

Die neue Feuerordnung zerfällt in drei Teile, und die Frage wurde anfänglich offen gelassen, ob ein einheitliches Dekret erlassen werden solle oder drei verschiedene Dekrete, entsprechend den drei Hauptteilen. Nachdem die großrätliche Kommission die beiden ersten Teile durchgearbeitet hatte, kam sie zum Schluß, es solle auch die Ausarbeitung des dritten Teiles abgewartet und dann über die ganze Vorlage ein einheitliches Dekret vor den Großen Rat gebracht werden. Das ist nun geschehen.

Ich kann dem Großen Rate versichern, daß es nachgerade hohe Zeit geworden ist, in dieser Materie eine neue Ordnung zu schaffen. Die Feuerordnung vom Jahre 1819 war zwar ein ganz vorzügliches Werk für die damalige Zeit und noch lange nachher, und wenn sie in allen Teilen gut gehandhabt worden wäre, so wären auch in neuerer Zeit viele Missstände, die in Bezug auf die Feuerpolizei obwalten, nicht so groß geworden. Allein diese Vorschriften sind vielfach in Vergessenheit geraten; die Organisation der Feuerschau ist vielfach eine mangelhafte geworden, und wenn es an der richtigen Organisation fehlt, so muß natürlich die beste Feuerordnung nichts. Hingegen ist auch nicht zu übersehen, daß die neuere Zeit in baulicher und baupolizeilicher Beziehung doch auch mancherlei neue Verhältnisse brachte. Die neuen Feuer einrichtungen, die Motore, die Verwendung der Dampfkraft *et cetera*, sind natürlich in der alten Feuerordnung nicht berücksichtigt, so daß man sich oft Verhältnissen gegenüber befindet, über die die Vorschriften der alten

Feuerordnung keinen Aufschluß geben. Auch aus diesem Grunde ist eine Neubearbeitung dieses Gegenstandes unerlässliches Bedürfnis geworden.

Daß es im allgemeinen mit der Feuerordnung in unserem Kanton nicht gut aussieht, ist Ihnen bekannt, und ich will Ihnen als sprechenden Beweis dafür folgende Mitteilungen machen.

Die Brandver sicherungsanstalt hat nach Gesetz die Pflicht, da wo ihre Organe feuerpolizeiliche Missstände antreffen, eine Mahnung zur Abstellung derselben zu erlassen und im Falle der Nichtbefolgung derselben die Einstellung des betreffenden Gebäudes in der Versicherung zu verfügen. Es ist nun in den letzten Jahren mit solchen Mahnungen Ernst gemacht worden. Die Schäfer der Brandver sicherungsanstalt und auch ihre andern Organe, speziell der technische Inspektor, haben bei Gelegenheit ihrer amtlichen Funktionen jeweilen von den feuerpolizeilichen Verhältnissen der Gebäude Einsicht genommen und wo sie vorschriftswidrige Zustände antrafen, wurden Mahnungen erlassen. Nun hat die Verwaltung im Jahr 1893 nicht weniger als 3484 solche Mahnungen erlassen müssen, und im Jahre 1894 wiederum deren 1837, die allerdings in den meisten Fällen die Beseitigung der Nebelstände erzielten, aber oft erst nach wiederholten Recherchen. Wie oft eine mangelhafte Feuerpolizei an Brandaufschäden schuld ist, geht daraus hervor, daß die Zahl der Brandauffälle infolge von Konstruktionsfehlern, also namentlich bei Kaminen, und sonstigen Widerhandlungen gegen feuerpolizeiliche Vorschriften, im Jahre 1893 73 betrug und im Jahre 1894 63. Das sind also diejenigen Brandauffälle, die nicht vorgekommen wären, wenn es punkto Feuerpolizei in unserm Kanton besser aussiehen und nicht vielfach bei Behörden und Gebäudebesitzern ein gewaltiger Schändantrag angetroffen würde.

Ich glaube Ihnen hiemit formell und materiell die Notwendigkeit nachgewiesen zu haben, endlich den Erlaß einer neuen Feuerordnung an die Hand zu nehmen und beantrage Ihnen Eintreten in die Vorlage.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat Ihnen die Gründe für den Erlaß einer neuen Feuerordnung auseinandergesetzt, und ich bemerke nur, daß zwischen der Kommission und der Regierung eine einzige Differenz besteht, die kaum zu wichtigen Auseinandersetzungen Anlaß geben wird. Ich empfehle Ihnen namens der Kommission ebenfalls Eintreten auf das Dekret.

Bühlmann. Ich hatte eigentlich beabsichtigt, Nichteintreten zu beantragen, will es aber nicht thun, weil ich glaube, eine Rückweisung würde kaum ein anderes Resultat haben. Aber ich kann nicht umhin, der Überzeugung vieler Mitglieder des Rates Ausdruck zu geben, daß die Vorlage so sehr in die Details geht, und daß dieselbe eine solche Reihe von polizeilichen Blackereien zur Folge hat, daß man später bedenkliche Erfahrungen machen wird. Jedes Jahr soll man in den Scheunen die Spinnweben entfernen; zur Füllung eines Spucknapfes darf man nicht mehr Sägespäne verwenden; um die Mutterhaufen muß man einen Graben ziehen, *et cetera*. Wenn man so ins Detail geht, so führt dies in der Anwendung, namentlich wenn noch böser Wille oder Gehässigkeit der Polizeiorgane dazu kommt, zu einer solchen Masse von polizeilichen Maßregelungen, die sicher bedauert werden

muß. Ich glaube, es wäre wirklich am Platz gewesen, wenn die Behörden die Sache nochmals genauer angesehen und geprüft hätten, ob die ganze Materie nicht viel kürzer und allgemeiner hätte behandelt werden können. Einen Antrag stelle ich, wie gesagt, nicht.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen. Die Beratung soll artikelweise erfolgen, entgegen einem Antrage des Herrn Dürrenmatt, dieselbe abschnittweise vorzunehmen.

§ 1.

Angenommen.

§ 2.

Angenommen.

§ 3.

S e i l e r. Eine Minderheit der Kommission hat §. 3. gefunden, der Art. 3 sei etwas zu streng. Es betrifft dies namentlich das Rauchen in den Ställen. Sie wissen, daß es vorkommen kann, daß ein Knecht die ganze Nacht bei einem frischen Tier sein muß. Das ist, wie jeder weiß, der es mitmachte, eine langweilige Geschichte, und wenn dem Knecht das Rauchen verboten ist, so schlafst er ein und kann das Tier nicht so pflegen, wie er sollte. Ich möchte deshalb die Ausnahme beifügen: „In den Stallungen ist das Rauchen mit gedeckten Pfeifen erlaubt,“ ähnlich wie auch die alte Feuerordnung das Rauchen mit gedeckten Pfeifen gestattet.

v. S t e i g e r, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muß bemerken, daß die alte Feuerordnung keineswegs gestattet, in Stallungen mit gedeckten Pfeifen zu rauchen, sondern sie sagt ausdrücklich: „In Scheunen, Stallungen, Werkzeugkammern, Speichern, Tennen, Holz- und andern Schöpfen, auf Bühnen und Dächern, wie auch in Werkstätten der Schreiner, Drechsler, Wagner und anderer Holzarbeiter soll gar nicht, um die Häuser herum nur mit gedeckten Pfeifen geraucht werden.“ Wir gehen also nicht weiter als bisher; ich mache Sie darauf aufmerksam, wie oft schon Brände entstanden sind, weil in Scheunen und dergleichen geraucht worden ist, und ich glaube, hinter die alte Feuerordnung sollte man doch nicht zurückgehen.

H e g i, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte ebenfalls bitten, an § 3 festzuhalten, indem wir damit

nicht über die Vorschriften der bisherigen Feuerordnung hinausgehen.

H e r r e n. Ich möchte beantragen, den § 3 so zu belassen, wie er ist. Ich glaube nicht, daß es im Willen der Landwirtschaft ist, daß in den Ställen geraucht werde. Es wird allerdings noch häufig praktiziert, trotzdem es verboten ist.

Abstimmung.

Für den Antrag Seiler Minderheit.

§ 4.

Der § 4 nimmt speziell auf diejenigen Gegenden Rücksicht, welche dem Föhn ausgesetzt sind. Als allgemeine Vorschrift wird bloß aufgestellt, daß im Freien weder gefeuert noch geraucht werden dürfe und daß für die Unterhaltung starker Feuerung im Innern der Gebäude eine Bewilligung der Ortspolizei einzuholen sei. Es sind das Vorschriften, welche schon jetzt in den betreffenden Ortschaften bestehen, ebenso die weitere Vorschrift, daß eine Föhnwacht organisiert werden solle, daß Leitern angestellt und Wasservorräte auf den Dächern bereit gehalten werden sollen. Im übrigen soll die Ortspolizei befugt sein, von Fall zu Fall noch strengere Weisungen ergehen zu lassen, wie wir überhaupt verlangen, daß solche Ortschaften ein spezielles Föhnwacht-Reglement aufstellen und dasselbe vom Regierungsrat genehmigen lassen.

Angenommen.

§ 5.

Angenommen.

§ 6.

v. S t e i g e r, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 6 enthält zum Teil eine neue Vorschrift. Es ist bekannt, wie leichtfertig oft mit dem Schießen und Abbrennen von Feuerwerk in der Nähe von Gebäuden vorgegangen wird. Nun hat schon die alte Feuerordnung das Schießen speziell in der Nähe von Gebäuden unterboten, und wir möchten diese Vorschrift aufrecht erhalten. Wir glauben daher, es sei gut, sich noch etwas genauer auch über die Abhaltung von Fackelzügen, Freudenschießen und größeren Feuerwerken auszusprechen, und deshalb wird im zweiten Alinea zu sagen beantragt, daß solche Dinge in Ortschaften oder in unmittelbarer Nähe derselben nur mit Bewilligung

der Ortspolizeibehörde gestattet seien, damit dieselbe die nötigen Vorfahren treffen kann. Wenn ein Fackelzug abgehalten wird, kann sie für gehörige Aufsicht sorgen; wenn ein Feuerwerk abgebrannt werden soll, so kann sie Einspruch erheben, falls es an einem gefährlichen Ort geschehen sollte *et cetera*.

Angenommen.

§ 9.

Angenommen.

§ 7.

Angenommen.

§ 8.

Dürrenmatt. Dieser Paragraph enthält die Stelle betreffend die Mutthäuser: „Sogenannte Muttfeuer auf dem Felde oder in Waldungen sollen entweder mit Gräben umzogen oder persönlich bewacht werden.“ Das ist meiner Ansicht nach eine übertriebene Vorschrift. Ich will nichts sagen von Mutthäusern im Wald; aber bei solchen auf dem Felde ist ja der Rasen schon entfernt. Ich begreife den Zweck einer solchen Bestimmung nicht und beantrage daher deren Streichung.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich mache darauf aufmerksam, daß es heißt „sollen entweder mit Gräben umzogen oder persönlich bewacht werden“. Nun glaube ich, etwas müsse man doch verlangen; man kann das Feuer nicht ohne jede Überwachung lassen, namentlich in der Nacht nicht; denn es ist Thatssache, daß solche Muttfeuer oft in helle Flammen ausbrechen und bei herrschendem Winde in der Nähe leicht einen Brand verursachen können. Also irgend eine Aufsicht muß verlangt werden, und wenn Sie die Sache vielleicht auf die Nachtzeit beschränken wollen, so habe ich nichts dagegen. Im übrigen möchte ich nur noch darauf aufmerksam machen, daß in der Kommission niemand an militärische Laufgräben gedacht hat von einer Größe, daß ein Mann sich darin verstecken könnte, sondern was man bezweckt, ist das Abschneiden der unmittelbaren Verbindung des Platzes, auf dem gefeuert wird, vom andern Terrain, wo vielleicht Stroh und Reisig *et cetera* herumliegt.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Man könnte dem Antrag des Herrn Dürrenmatt vielleicht dadurch gerecht werden, daß man einfach die Worte „auf dem Felde oder“ streichen würde. Ich glaube mitteilen zu können, daß die Kommission mit dieser Änderung einverstanden ist.

Abstimmung.

Für Streichung der Worte „auf dem Felde oder“
Mehrheit.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Hier beantragt die Kommission, die Worte „nur bei windstillem Wetter“ zu ersetzen durch „nicht bei sehr starkem Winde“.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist mit dieser Änderung einverstanden; denn sonst dürfte man ja keinen Waschkessel *et cetera* vor dem Hause aufstellen, sobald ein Lüftchen geht.

Mit der von der Kommission beantragten Änderung angenommen.

§ 11.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage, im dritten Alinea das Wort „überhaupt“ zu streichen, weil überflüssig.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit dieser Streichung einverstanden.

Mit der beantragten Streichung angenommen.

§ 12.

Angenommen.

§ 13.

Mosimann. Ich mache darauf aufmerksam, daß auch sehr viel Hanf oder Flachs an der Sonne gedörrt wird, und ich sehe nicht ein, daß dies, wenn es in der Nähe von Häusern geschieht, feuergefährlich sein soll. Da sollte man daher eine Ausnahme aufstellen. Gefährlicher ist es, wenn eine Brechhütte in der Nähe eines Waldes steht, und hierüber ist nichts gesagt und ebenso nicht über die Entfernung der Brechhütten von den Straßen, obwohl es schon wiederholt vorgekommen ist, daß wegen solchen Brechhütten Pferde scheu geworden sind. Ich würde deshalb sagen: Das Hanf- oder Flachsdörren und -Brechen darf nur am Tage, in feuerficherer Entfernung

von Gebäuden und Wäldern und in einer Entfernung von 10 Meter von Staats- und Gemeindestraßen stattfinden.

Arm. Ich finde, es gehe zu weit, daß man für das Aufstellen einer Brechhütte erst noch die Bewilligung der Ortspolizeibehörde einholen soll. Ich möchte beantragen, in dieser Beziehung die Sache einfacher zu machen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die bisherige Feuerordnung sagt in Bezug auf das Flachsbrechen: „Solches soll nur an ungefährlichen Orten auf offenem Felde und nicht näher als hundert Schritte von den Häusern, auch niemals auf einer Straße statt haben. In jeder Gemeinde sollen ein oder mehrere besondere Plätze dafür verzeigt werden.“ Diese Bestimmung lautet viel strenger, als die neu vorgeschlagene, wonach wir es in die Hand der Ortspolizeibehörde legen, den Platz zu bestimmen. Ich möchte davor warnen, den laxeren Gewohnheiten, welche zum großen Schaden der Brandversicherungsanstalt und der Feuerficherheit eingerissen sind, nun auch im Dekret Ausdruck zu geben.

Bühlmann. Ich habe geglaubt, die vielen Befehren um Abänderung der Feuerordnung von 1815 seien darauf zurückzuführen, weil diese Feuerordnung ein Sammelsurium von allen möglichen Bestimmungen ist, die niemand mehr kennt. Ich halte daher dafür, daß man nicht einfach die alten Bestimmungen wieder aufnehmen soll und bin auch mit Herrn Arm einverstanden, daß man nicht jedesmal zur Ortspolizei soll laufen müssen, um sich vom Gemeindepräsidenten, der extra herkommen muß, einen Platz zum Brechen anweisen zu lassen. Es ist mir ein einziger Fall bekannt, daß eine Brechhütte einen Brand veranlaßt hat, und ich glaube darum, die hier vorgeschlagene Bestimmung gehe zu weit. Ich beantrage deshalb, die vorgeschlagene Genehmigung der Ortspolizeibehörde zu streichen.

Hegi. Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat sich die Sache so vorgestellt, daß diese Vorschrift sich auf enggeschlossene Ortschaften beziehe und wenn Brechhütten in allzu großer Nähe von Häusern erstellt werden, namentlich in der Nähe von Häusern mit Weichdachung, so könnte dies doch feuergefährlich sein. Für abgelegene Ortschaften im Emmenthal usw. mag die Bestimmung etwas vegetarisch sein, allein wenn ein einzelnes Gehöft auf freiem Felde eine Brechhütte aufstellen will, so braucht man deshalb nicht den Gemeindepräsidenten kommen zu lassen, sondern man braucht ihm nur zu sagen, wo man die Hütte aufstellen wolle und dann wird derselbe ja oder nein sagen. Ist die Bewilligung einmal erteilt, so braucht sie natürlich nicht jedes Jahr von neuem eingeholt zu werden.

Morgenhaler (Leimiswyl). Ich möchte den Antrag des Herrn Bühlmann wärmstens unterstützen. Wenn man sagt: „Das Hanf- oder Flachsdürren und -Brechen darf nur am Tage, in feuersicherer Entfernung von Gebäuden geschehen“, so ist das vollständig genügend; das übrige ist eine reine Plackerei und bietet nur Stoff, um über den Großen Rat herzufahren.

Arm. Ich möchte noch darauf aufmerksam machen,

dass sich nicht in jedem Haus ein Exemplar der Feuerordnung vorfindet; die Leute werden daher von einer solchen Bestimmung keine Kenntnis haben, und wenn sie daher ohne Bewilligung der Ortspolizei eine Brechhütte einrichten, so stehen sie in Gefahr, angezeigt zu werden. Auch mit Rücksicht hierauf möchte ich die Genehmigung der Ortspolizeibehörde streichen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, man muß unterscheiden zwischen Brechhütten in der Nähe von vereinzelten Häusern und solchen in der Nähe von geschlossenen Ortschaften. Ich gebe zu, daß es für vereinzelte Höfe genügt, wenn man sagt, das Hanf- und Flachsdürren und -Brechen dürfe nur am Tage und in feuersicherer Entfernung von Gebäuden geschehen. Gegen diesen Satz wird wohl niemand etwas einwenden, der überhaupt eine Feuerordnung will und nicht eine Feuerunordnung. Den zweiten Satz hingegen möchte ich folgendermaßen fassen: „Soll dasselbe in der Nähe von geschlossenen Ortschaften stattfinden, so ist der Platz von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen.“ Ich glaube, das sind diejenigen, welche in der Nähe geschlossener Ortschaften brechen wollen, ihren Dorfgenossen schuldig, damit diese nicht riskieren müssen, daß ihre Häuser wegen einer Brechhütte in Brand aufgehen.

Präsident. Kann sich Herr Mosimann mit der von Herrn v. Steiger beantragten Abänderung einverstanden erklären?

Mosimann. Ich kann mich so weit schon einverstanden erklären, nur möchte ich noch beifügen „oder Wäldern“; denn dieses Flachsdürren und -Brechen ist in der Nähe von Wäldern ebenso gefährlich, wie in der Nähe von Häusern.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich bin mit der Einschaltung „oder Wäldern“ einverstanden.

Präsident. Kann sich Herr Arm ebenfalls einverstanden erklären?

Arm. Ich bin so weit einverstanden. In großen Ortschaften und in der Nähe der Polizei kann man ja die Sache schon machen; aber in abgelegenen Ortschaften haben die Leute von der Sache keine Kenntnis.

Bühlmann. Ich beantrage definitiv Streichung der Bewilligung der Ortspolizeibehörde.

Mosimann. Ich möchte doch noch beifügt wissen, daß man überall an der Sonne brechen darf (Heiterkeit); ich würde sagen „Brechen mit Feuer“.

Kindlimann. Um Herrn Mosimann Rechnung zu tragen, möchte ich sagen: „Das Hanf- oder Flachsdürren oder -Brechen mittelst Feuerung darf nur am Tage, in feuersicherer Entfernung von Gebäuden und Wäldern geschehen.“

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich mit dieser Fassung einverstanden erklären. Natürlich haben wir unter Feuer

die Sonne nicht verstanden (große Heiterkeit); wenn man düsteln will, so kann man es thun.

Abstimmung.

1. Für Streichung der ortspolizeilichen	
Bewilligung	65 Stimmen.
Dagegen	30
2. Die von Herrn Kindlimann vorgeschlagene Fassung	
wird hierauf stillschweigend angenommen.	

§ 14.

Angenommen.

§ 15.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 15 bietet etwas neues und die Regierung und die Kommission haben hin und her beraten, ob man eine solche Bestimmung aufnehmen solle. Es sind schon zahlreiche Brände durch Spucknäpfe entstanden und ganz besonders in den letzten Jahren sind mehrere solche Fälle vorgekommen. Es kommt in Wirtschaften häufig vor, daß ein brennender Cigarrenstumpf in den Spucknapf geworfen wird, und da kann es nun vorkommen, daß nachts um 1 oder 2 Uhr das Feuer aufgeht, und man weißt nicht, woher dasselbe käme, wenn einen nicht der Ort des Ausbruches über die Ursache belehren würde. Letzten Herbst ging jemand an dem Tage, wo Richter- und Regierungstatthalteramt Fensterwäsche hatten, die Althausgasse in Bern hinauf; unten auf dem Trottoir lagen eine große Anzahl Spucknäpfe, deren Böden ganz oder halb durchbrannt waren, so daß anzunehmen ist, dieselben seien schon mehrmals halb im Brand gewesen.

Es sind nun verschiedene Vorschläge gemacht worden. Man solle die hölzernen Spucknäpfe untersagen und nur solche aus feuerficherem Material gestatten. Dagegen wurde gesagt, es sei vielen Leuten auf dem Lande angenehm, sich einen hölzernen Spucknapf selber zu machen, und es sei daher richtiger, einen andern Inhalt desselben zu verlangen. Wir glauben, es sei dem Bürger nicht zu viel zugemutet, wenn er statt Sägespähnen Erde oder Sand, was überall zu bekommen ist, zur Füllung verwenden muß, was übrigens in vielen Haushaltungen schon lange üblich ist. Kann man der Gefahr auf andere Weise vorbeugen, so habe ich nichts dagegen. Vorläufig aber empfehle ich Ihnen diesen Paragraph zur Annahme.

Behnder. Ich möchte den § 15 dahin ändern, daß man feuerfischere Spucknäpfe verlangt, statt die Verwendung von Sägespähnen zu verbieten, indem es zu gewissen Jahreszeiten ziemlich schwierig wäre, Sand zu

bekommen. Daß mit Sägespähnen gefüllte hölzerne Spucknäpfe gefährlich sind, habe ich selbst erfahren.

Bühlmann. Ich möchte beantragen, wenigstens zu sagen „als Füllung von hölzernen Spucknäpfen“. Wenn ein blechener Spucknapf da ist, so kann es ja gleichgültig sein, aus was die Füllung besteht. Wird mein Antrag nicht angenommen, so müßten dann auch in unserem Ratsaal andere Spucknäpfe aufgestellt werden, sonst kommt die Staatskanzlei in den Fall, Buße bezahlen zu müssen.

Seiler. Eine Minderheit der Kommission ist der Ansicht, man solle das Material der Spucknäpfe vorschreiben, dagegen die Füllung den Leuten überlassen. Es ist richtig, daß man nicht jederzeit leicht Sand erhalten kann, auch sieht bei Verwendung von Sägespähnen die Sache weniger ekelig aus, als wenn man Sand verwendet.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Wenn vorgeschlagen wird, die Füllung mit Sägespähnen nur für hölzerne Spucknäpfe zu untersagen, dagegen für feuerfischere Spucknäpfe das Material freizustellen, so glaube ich, die Kommission sei damit einverstanden. Ich habe daher gegen den Antrag des Herrn Bühlmann nichts einzuwenden.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin ebenfalls einverstanden.

Dürrenmatt. Außer dem Spucknapf und seinem Inhalt kommt noch ein Drittes in Betracht: man könnte nämlich auch das Hineinwerfen angebrannter Sachen verbieten. Ich würde sagen: „Es ist streng untersagt, brennende oder angebrannte Sachen in Spucknäpfe zu werfen, welche mit brennbarem Material gefüllt sind.“ Wird der Antrag der Regierung angenommen, so ist mein Antrag allerdings überflüssig.

Gugger. Ich finde, die Bestimmung in § 15 sei denn doch etwas nebensächlich und es sei nicht nötig, deshalb in jede Familie hineinzuregieren. Ich beantrage deshalb Streichung des § 15.

Folletête. Je voudrais demander à Monsieur le président du Gouvernement, si l'emploi de la sciure de bois dans les crachoirs est absolument interdit, ou bien si cet emploi ne pourrait pas être toléré, à condition que le crachoir soit en métal ou en pierre.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich Herrn Folletête richtig verstanden habe, so wünscht er darüber Auskunft, ob in feuerfischern Behältern Sägespähne zulässig seien. Nach der Redaktion des Herrn Bühlmann wäre dies der Fall.

Präsident. Ich nehme an, Herr Behnder sei mit der Fassung des Herrn Bühlmann ebenfalls einverstanden.

Behnder. Ja!

Abstimmung.

1. Für den Streichungsantrag Gugger Minderheit.
 2. Für Annahme des § 15 in der Fassung Bühlmann Mehrheit.

Abstimmung.

- Eventuell, für den Fall der Annahme des § 16:
 Für Streichung der Worte „in hölzernen Gebäuden oder“ Mehrheit.

Definitiv:

- Für Annahme des § 16 53 Stimmen.
 Für Streichung nach Antrag Frutiger 33 „

§ 16.

Bühlmann. Ich halte dafür, diese Bestimmung gehe zu weit. Wenn ein Bauer Kalk anschafft zum Bauen und der Maurer kann nicht sofort kommen, so muß er den Kalk doch irgendwo aufbewahren, und ist sein Haus aus Holz erstellt, so dürfte er ihn nicht im Haus oder in der Remise aufbewahren. Der Kalk ist ja nicht feuergefährlich, wenn nicht Wasser dazu kommt. Wenn man sagt: „Gebrannter, unabgelöschter Kalk darf nicht in Räumlichkeiten abgelagert werden, in welchen er der Benetzung durch Wasser oder andere Flüssigkeiten ausgesetzt ist,“ so genügt das vollständig. Ich beantrage daher, die Worte „in hölzernen Gebäuden oder“ zu streichen.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, Herr Bühlmann fasse den Inhalt von § 16 nicht ganz richtig auf. Derselbe verbietet das Aufbewahren in hölzernen Gebäuden nur, wenn darin die Benetzung mit Wasser möglich ist. Ist gegen diese Möglichkeit Schutz geboten, so ist das Aufbewahren in hölzernen Gebäuden erlaubt.

Frutiger. Ich habe in meiner Praxis noch nie gehört, daß gebrannter, unabgelöschter Kalk Feuer erzeugt habe und daß dadurch ein Brand entstanden sei. Wer solchen Kalk ablagern will, wird jedenfalls schon so gescheit sein, ihn nicht an einen Ort zu thun, wo er mit Wasser in Berührung kommt. Ich beantrage deshalb Streichung dieses Paragraphen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Urteil des Herrn Frutiger ist für mich gewichtig, wonach es nicht vorkommen soll, daß durch gebrannten, unabgelöschten Kalk in der Nähe liegende leicht feuerfahrende Gegenstände in Brand geraten. Andere Baukundige haben mir versichert, es komme vor und es sei darum nicht gleichgültig, ob man den ungelöschten Kalk gut verwahre oder nicht, d. h. an einem Ort, wo er mit Wasser in Berührung kommen kann.

Glauser. Ich kann einen Fall mitteilen, wo wirklich ungelöschter Kalk einen Brand verursachte. Es war Mitte der 60er Jahre, als an der Matte in Bern die Gebäude neben dem Hopfenkranz abbrannten. In der Nähe hatte mein Vater in einem kleinen Schuppen Kalk aufbewahrt. Durch den Brand ist der Bach aufgestaut worden, was eine Überschwemmung zur Folge hatte, und als man vornen mit Löschern fertig war, mußte man hinten den Schuppen löschen, indem derselbe durch den Kalk Feuer gefangen hatte. Ich gebe aber zu, daß solche Fälle nicht häufig vorkommen werden; immerhin ist die Möglichkeit derselben vorhanden.

§§ 17—21.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 22.

Bühlmann. Nach diesem Paragraphen sollen in den Heu- und Emdstöcken Dampfabzüge in genügender Zahl angebracht werden. Ich finde, das gehe sehr weit. In kleineren Stöcken kommt Selbstentzündung nicht vor, sondern nur in größern. Ich glaube, in dieser allgemeinen Fassung sei die Sache unmöglich durchführbar und beantrage daher, den Artikel an die Kommission zurückzuweisen behufs anderer Redaktion. Es gibt auch andere Mittel, um die Selbstentzündung zu verhindern, so z. B. das Einlegen von Stroh u. s. w.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph hat anfänglich anders gelautet und hat alle möglichen detaillierten Ratschläge zur Verhütung der Selbstentzündung des Heues oder Emdes enthalten. Schließlich fand man, man wolle hier nicht eine Anleitung zur Behandlung der Heu- und Emdstöcke geben, sondern einen einfachen Grundsatz aufstellen. Dabei war die Kommission der Ansicht, daß es das einfachste sei, Dampfabzüge einzurichten; ich habe aber nichts dagegen, daß man vielleicht noch befügt: „oder in anderer Weise für die Ableitung der Hitze zu sorgen“. Die Sache auf größere Heu- und Emdstöcke zu beschränken, ist vielleicht zweckmäßig, obwohl gerade letztes Jahr ein Emdstock in Brand geraten ist, der nur 10—12 Klafter Emd enthielt.

Behnder. Ich möchte den Antrag des Herrn Bühlmann unterstützen. Eine solche Drainage, wie sie da vorgesehen wird, hat man nicht gern in einem Stock und man kann die Entzündung auf mehr als eine Art verhüten, z. B. mit Einlagen von altem Heu, Stroh u. s. w. Der § 22 ist eben in dieser Beziehung zu wenig deutlich, und ich wünsche daher auch, daß er an die Kommission zurückgewiesen werde.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, der Paragraph könne ganz gut bereinigt werden. Wie schon Herr v. Steiger bemerkte, war der Paragraph anfänglich weitläufiger und die Kommission hat sich dann schließlich auf diese allgemeine Fassung geeinigt, indem

man sich sagte, dieselbe sollte unter allen Umständen belieben. Wer einen kleinen Stock hat, macht keinen Dampfabzug; wer einen großen Stock hat, wird 1, 2, 3 Dampfabzüge anbringen. Daß sich auch kleine Stöcke entzünden können, ist Thatsache. Mit dem von Herrn v. Steiger vorgeschlagenen Zusatz, um Herrn Bühlmann entgegenzukommen, bin ich einverstanden.

Bühlmann. Ich ziehe meinen Rückweisungsantrag zurück, schlage aber vor, zu sagen: „In größern Heu- oder Eindstöcken sind Vorrichtungen zur Verhinderung der Selbstentzündung anzubringen.“ Der § 22 ist so allgemein gefaßt, daß ein Landjäger, der einem Bauer nicht gewogen ist, nur eine Anzeige zu machen braucht, der Betreffende habe kein Abzugskamin im Heustock, und dann wird der Betreffende mit Fr. 100 gebüßt. Gegen solche polizeiliche Maßregeln muß man den Bürger schützen; man soll die Bestimmungen so fassen, daß eine Strafe nur eintritt, wo eine solche wirklich am Platze ist.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Herrn Bühlmann nur fragen, ob er unter Dampfabzügen Einrichtungen versteht, welche Kosten verursachen. Man kann nämlich diese Dampfabzüge sehr billig herstellen. Entweder verwendet man ein Bündel Roggenschaub, das man nach und nach in die Höhe zieht, oder man kann auch ein solches Kamin mittelst 4 Tannlein herstellen. Das alles kostet kein Geld und doch wird dadurch der Gefahr vorgebeugt.

Behn der. Ich möchte den Rückweisungsantrag aufrecht erhalten, da dies für den Landwirt ein sehr wichtiger Paragraph ist. Bei Heustöcken hat es noch selten ein Unglück gegeben, wohl aber bei Eindstöcken, und ich habe schon gesagt, daß man der Sache auf mehr als eine Weise vorbeugen kann.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dem Antrag des Herrn Bühlmann einverstanden, nur möchte ich statt „Verhinderung“ sagen „Verhütung“; ich glaube, es sei das der richtigere Ausdruck.

A b s t i m m u n g .

Für Rückweisung Minderheit.

Der § 22 wird hierauf stillschweigend in der Fassung Bühlmann-v. Steiger angenommen.

§ 23.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph ist bereits von Herrn Bühlmann angegriffen worden; es sei das eine zu weit getriebene Vorsicht. Ich will Ihnen mitteilen, wie der betreffende Artikel in der alten Feuerordnung lautet; es heißt in derselben in Art. 2: „Da durch Spinnengewebe, Ruß und andere feuerfängende Unreinlichkeiten, die sich auf den Estrichen sammeln, leicht ein Brand entstehen und besonders bei einer ausgebrochenen

Feuersbrunst das Feuer dadurch selbst Gebäuden, die von dem Brandorte entfernt sind, mitgeteilt werden kann, so wird allen und jeden Hauseigentümern vorzüglich anempfohlen, dafür zu sorgen, daß die Estriche ihrer Häuser, so oft nötig, von allem Spinnengewebe, Ruß und der gleichen gereinigt werden.“ Schon unsere Väter haben die Sache also nicht als so lächerlich angesehen, wie es jetzt manchem scheinen will; sie haben eben die Erfahrung gemacht, daß Ansammlungen von Ruß, Spinnengewebe &c. sehr zur Verbreitung des Feuers beitragen. Es ist mir übrigens manche alte Bäuerin bekannt, welche diese Reinigung alle Jahre gewissenhaft besorgt hat, und ich glaube, was ordnungsliebende Männer und Hausfrauen von selber thun, dürfen wir auch den nichtordnungsliebenden zumuten. Wir wollen nicht an denjenigen die Richtschnur nehmen, die keine Ordnung halten, sondern an denjenigen, welche von sich aus auf Ordnung sehen. Es wird gewiß auch kein Schaden für die Ordnung im Hause sein, wenn einmal im Jahre der Estrich gehörig aufgeräumt wird.

Bühlmann. Die Bestimmung der alten Feuerordnung war mir bekannt; aber ich möchte den Herrn Direktor des Innern einladen, auf dem Land einen „Kehr“ zu machen und zu sehen, ob er im ganzen Kanton eine einzige Scheune findet, in welcher die Spinnengewebe alle entfernt sind. Das ist einfach nicht durchführbar, daß man auf der Bühne oder im Dachraum alle Jahre oder alle 6 Monate die Spinnengewebe entfernt. Die Erfahrung beweist auch, daß solche Bestimmungen einfach nicht gehandhabt werden, und ich glaube nicht, daß derselben bisher ein einziges Mal nachgelebt wurde, wenigstens was die Scheunen anbetrifft. — Ich beantrage darum Streichung dieses Paragraphen.

Probst (Edmund). Ich möchte den Antrag des Herrn Bühlmann unterstützen. Der § 23 macht mehr den Eindruck eines gutgemeinten Ratschlasses, aber nicht eines Artikels, der in die Feuerordnung gehört. Er ist übrigens unausführbar; denn wer wollte das kontrollieren!

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Ich persönlich möchte diese Vorschrift annehmen, da ich darin eine Sicherheit gegen Feuergefährlichkeit (bei allfälligen Blitzschlägen &c.) erblicke. Dagegen dürfte es vielleicht angezeigt sein, statt „mindestens alle Jahre“ zu sagen „so oft als möglich“.

Bühlmann. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß nach 8—14 Tagen die Spinnengewebe wieder da sind, so daß man jede Woche reinigen müßte, wenn man solche Spinnengewebe nicht dulden wollte.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Bühlmann hat gegen die Vorschrift eigentlich nur polemisiert, soweit sie auf landwirtschaftliche Gebäude Anwendung findet. Ich könnte mich nun einverstanden erklären, die Worte „namentlich in landwirtschaftlichen Gebäuden“ zu streichen; dagegen kann ich nicht so weit gehen, die Vorschrift auch zu streichen, soweit sie sich auf Estriche und Dachräume von Wohnhäusern bezieht. Vergessen Sie nicht, daß dort Kamine sind und oft eine Rußthüre offen bleibt, oder

dass man hie und da mit offenem Licht auf den Estrich geht, und da können Ruß und große Spinnweben z. außerordentlich leicht zum Ausbruch des Feuers Anlaß geben. Es ist leicht, sich darüber lustig zu machen; aber diejenigen, welche jahraus jahrein mit den Erfahrungen der Brandstatistik zu thun haben und sehen, wie schweres Geld die Sache den Kanton kostet, können es mit solchen Dingen nicht leicht nehmen. Ich bin also einverstanden, daß die Worte „namentlich in landwirtschaftlichen Gebäuden“ gestrichen werden.

Morgenthaler (Leimiswyl). Ich möchte auch die Stallungen ausnehmen; das ist so veraltet, daß man das nicht aufnehmen sollte.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden.

A b s t i m m u n g.

Eventuell, für den Fall der Beibehaltung: Für Streichung der Worte „namentlich in landwirtschaftlichen Gebäuden, sowie die Stallungen“ . . . Mehrheit.

Definitiv, für Annahme des § 23 53 Stimmen. Für Streichung nach Antrag Bühlmann 44 „

§ 24.

Angenommen.

§ 25.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 25 ist veranlaßt durch Verhältnisse, die erst in neuerer Zeit sich geltend gemacht haben. Er betrifft den Gebrauch von Dampfmaschinen und zwar nicht von installierten, sondern von fahrbaren. Bekanntlich finden die Lokomobile und fahrbaren Dampfmaschinen jeder Art mannigfache Verwendung; immer häufiger werden sie auch verwendet im landwirtschaftlichen Betrieb für den Betrieb von Dreschmaschinen, Göppeln aller Art z. Nun sind die Erfahrungen auch nicht ausgeblieben, welche zeigen, wie notwendig die Vorsicht bei der Aufstellung solcher Lokomobile ist. In verschiedenen Teilen des Landes sind Brände ausgebrochen, und erst vor einem Jahr ist in einer Gemeinde unweit von Bern ein braves Bauernhaus bei Anlaß einer Dampfdrescherei in Flammen aufgegangen. Deshalb halten wir es für nötig, daß die Aufstellung von beweglichen Dampfmaschinen der Aufsicht der Ortspolizei unterstellt werde. Um einigermaßen Ordnung zu schaffen, haben wir uns bisher damit beholfen, daß wir diejenigen, welche solche Lokomobile gewöhnlich ausmieten, dem Gewerbegebet unterstellen und sie anhielten, einen Gewerbeschein zu lösen, in welchem man die Bestimmung aufnahm, sie haben sich den Platz von der Ortspolizei-

behörde anweisen zu lassen. Für die Zukunft möchten wir die Sache weniger umständlich machen. Wir möchten eine Dampfdreschereigesellschaft nicht anhalten, einen Gewerbeschein zu lösen, wenn sie aus der Sache nicht ein Gewerbe macht, sondern bloß eine Anzahl Anteilhaber das Lokomobil benutzen. Dagegen kann man verlangen, daß die Sache unter die Aufsicht der Ortspolizeibehörde gestellt werde und diese bestimme, wo das Lokomobil aufgestellt werden solle. Es soll das geschehen in der erforderlichen Entfernung von Gebäuden und namentlich nicht in der Windrichtung.

Was das zweite Alinea anbetrifft, so glaube ich, es sei selbstverständlich; aber man muß oft auch Selbstverständliches sagen, damit man sich im Notfall darauf berufen kann. Lokomobile sollen in Gebäuden nicht aufgestellt werden dürfen, wohl aber im Freien, jedoch nur dann, wenn sie mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger versehen und nicht näher als 7 Meter von leicht feuerfängenden Gegenständen, Waldungen oder Straßen aufgestellt sind.

Auch wird empfohlen, während des Betriebes immer Wasser- und Löschgerätschaften in der Nähe zu haben.

Es ist dieser Paragraph nötig und es ist schon sehr oft nach solchen Vorschriften gerufen worden.

Bigler. Ich bin mit dem Artikel im allgemeinen einverstanden; dagegen möchte ich doch beantragen, die 7 Meter zu streichen; denn es ist nicht überall möglich, das Lokomobil so weit vom Dachvorsprung weg zu stellen, und sobald ein Funkenfänger da ist, besteht keine Gefahr. Ich würde deshalb die Worte „mindestens 7 Meter von leicht feuerfängenden Gegenständen, Waldungen oder öffentlichen Straßen und Wegen“ streichen und ebenso die Worte „für die Umgebung“. Ich glaube, die verbleibende allgemeine Bestimmung sei vollständig genügend.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich namens der Kommission der Fassung des Herrn Bigler anschließen. Man nahm die 7 Meter auf, weil man von der Voraussetzung ausging, die Dampfmaschine erfordere so viel Platz, daß man diese Entfernung werde einhalten können.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. So viel an mir kann ich der Redaktion des Herrn Bigler ebenfalls beistimmen.

Etter (Fehlhausen). Ich bin mit der Fassung des Herrn Bigler ebenfalls einverstanden. Hingegen ist es sehr unangenehm, wenn man jedes Mal, wenn die Dampfmaschine zügelt, also alle zwei drei Tage, zur Ortspolizei laufen und diese auf Ort und Stelle kommen muß, um sich die Sache anzusehen. Ich möchte deshalb den § 25 zurückweisen in dem Sinne, daß die Bewilligung der Ortspolizei gestrichen werde.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es scheint hier ein Mißverständnis zu herrschen. Die Meinung ist nicht die, daß jedes Mal eine Bewilligung eingeholt werden muß. Man kann der Ortspolizei sagen, man wünsche ein für allemal das Lokomobil jeweilen da und da aufzustellen. Ist einmal die Bewilligung erfolgt, so gilt dieselbe auch für das nächste Mal.

Bigler. Ich glaube auch, die Ortspolizeibehörde müsse etwas dazu zu sagen haben, denn wenn niemand über die Auffstellung der Lokomobile die Aufsicht hat, so besteht doch eine gewisse Gefahr, namentlich wenn die Maschine nicht durch die richtigen Personen bedient wird, wie es etwa vorkommt, daß der Heizer am Abend einen solchen Brand hat, daß er nicht mehr stehen kann. Im allgemeinen wird die Ortspolizeibehörde eine bestimmte allgemeine Bewilligung geben, die auch für die Zukunft gilt, und ich möchte Sie ersuchen, diese allgemeine Bestimmung, wie sie vorgesehen ist, anzunehmen.

Abstimmung.

1. Für Rückweisung nach Antrag Etter Minderheit.
 2. Für Annahme des § 25 in der von Herrn Bigler beantragten Fassung . . . Mehrheit.
-

§ 26.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 26 verweist bezüglich der Aufbewahrung von besonders leicht entzündlichen Stoffen auf die jeweiligen Bestimmungen der Gewerbegezeggebung. Gegenwärtig macht die Verordnung über Aufbewahrung feuergefährlicher Stoffe, vom 12. Brachmonat 1865, Regel; sie wird aber sofort einer Revision unterzogen werden, da sie den heutigen Anforderungen in verschiedenen Richtungen nicht mehr entspricht.

Angenommen.

§ 27.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 27 sucht den Gefahren vorzubeugen, welche entstehen durch unzweckmäßige Einrichtung von Lampen und Flammen, welche an Wänden oder Decken angebracht werden. Zahlreich sind die Brände, welche durch unzweckmäßiges An- oder Aufhängen einer Petrollampe an einer Holzwand oder unter einer Decke entstanden sind. Es sind mir Fälle im Gedächtnis, wo die Entzündung an der Diele begonnen hat, als die Leute noch wach waren, daß sie es aber nicht bemerkten und der Brand erst ausbrach, als alles im Schlafe lag. Deshalb werden hier Vorschriften aufgestellt, die auch ohnedies überall befolgt werden, wo Vorsicht walte. Ich glaube, diese Vorschriften seien zweckmäßig und ich empfehle Ihnen diesen Artikel zur Annahme.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Die hier aufgestellten Vorschriften sind absolut geboten. Es sind mir ebenfalls Beispiele bekannt, wo durch das Aufhängen von Petrollampen an Holzdecken Brände verursacht wurden. Noch vor nicht einem Jahr ist in Langenthal ein Haus abgebrannt, weil die Laterne mit einer Petrollampe unvorsichtigerweise zu nahe der Holzdecke an die Wand ge-

hängt wurde. Infolgedessen hat die Diele Feuer gefangen, das Feuer drang auf den Estrich und die Bewohner konnten bloß ihr Leben retten. Ich empfehle Ihnen daher diesen Paragraph ebenfalls zur Annahme.

Siegerist. Soweit es die Decken betrifft, bin ich mit den Bestimmungen des § 27 einverstanden; dagegen gehen die Vorsichtsmaßregeln in Bezug auf die Wände entschieden zu weit. Es ist gar nicht denkbar, daß eine an der Wand hängende Lampe die Wand entzünden könnte und Sie müßten jedenfalls alle Ihre Lampen zu Hause, die Sie an der Wand hängen haben, sofort ändern lassen, indem die wenigsten Lampen der hier aufgestellten Vorschrift entsprechen.

Bühlmann. Ich wollte die gleiche Bemerkung machen. Man stelle sich vor, man müsse hinter jedem Ganglämpchen an der Wand ein 40 Centimeter im Durchmesser haltendes Blech anbringen! Abgesehen von der Entstellung der Räumlichkeiten besteht ja in Bezug auf die Wand absolut nicht die geringste Gefahr. Ich möchte deshalb beantragen, im zweiten Alinea die Worte „hinter oder“ zu streichen.

Kindlimann. Ich halte dafür, alle diese Vorschriften seien nicht gut durchführbar. Ich beantrage deshalb, nur den ersten Satz dieses Paragraphen beizubehalten und den Rest zu streichen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich gebe zu, daß die Bemerkungen des Herrn Siegerist nicht ohne sind. Aber ich glaube doch, es ist übersehen worden, daß diese Vorsichtsmaßregeln nur dann verlangt werden, wenn die Flamme nicht in einer gewissen Entfernung von der Wand sich befindet. All zu nahe an der Wand darf eine offene Flamme doch nicht sein; denn wenn schon die Hitze hauptsächlich nach oben ausströmt, so wird sich doch auch die Wand erhitzen. Will man sich mit der allgemeinen Formel behelfen, so habe ich nichts dagegen, würde aber doch die Fassung des Herrn Siegerist vorziehen, wonach einfach die Bestimmung in Bezug auf die Wände gestrichen wird. In Bezug auf die Decken dagegen darf man die Sache nicht leicht nehmen, und wenn bloß ein allgemeiner Satz aufgestellt wird, so wissen die Leute nicht, wie die Sache gemeint ist.

Wenn man sich über die vielen Details beklagt, so mache ich darauf aufmerksam, daß solche genaue Vorschriften nötig sind, damit die Beamten der Feuerschau wissen, an was sie sich halten sollen. Mit allgemeinen Vorschriften ist weder den Beamten der Feuerschau noch dem Bürger geholfen, sondern wir müssen bestimmte Vorschriften haben, an die sich unter Umständen auch der Richter halten kann; denn schon oft konnte die Ursache eines Brandes deutlich auf Mangel an Vorsicht zurückgeführt werden, es fehlte aber eine bestimmte Vorschrift, um den Betreffenden zu bestrafen. Es liegt also im Interesse der guten Ordnung und einer gleichmäßigen Auslegung, daß solche Vorschriften genau gefaßt werden. Ich glaube deshalb, man sollte in Bezug auf die Decken von einer genaueren Vorschrift nicht Umgang nehmen.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte mich dem Streichungsantrage des Herrn Kindlimann auch

widersetzen. Ein richtiger Abstand der Lampe von der Decke muß absolut verlangt werden; denn die Erfahrung beweist, daß aus dieser Ursache schon wiederholt Brände entstanden sind. Im übrigen kann ich mich der Ansicht des Herrn Siegerist anschließen, daß man den Abstand von der Wand wegfallen läßt.

Abstimmung.

1. Für Fällenlassen der Vorschrift betreffend die Wände	Mehrheit.
2. Für den Antrag Kindlimann (Streichung des ganzen Paragraphen mit Ausnahme des ersten Satzes).	Minderheit.

§ 28.

Dürrenmatt. Der § 28 ist nach meiner Ansicht einer der allerwichtigsten, und es ist sehr zu begrüßen, daß er aufgenommen worden ist. Ich erinnere nur an die zahlreichen Unglücksfälle im letzten Sommer, die durch Anfeuern mit Petroleum entstanden sind. Eine Zeitung hat dieselben nachgerechnet; nach dieser Zusammenstellung sind in der Schweiz innerhalb einem Monat etwa 17 Fälle bekannt geworden, und was dabei erschwerend ist, ist nicht nur die Gefahr für Hab und Gut, sondern die Gefahr für das Leben. Ich finde nur, der vorliegende Artikel sollte noch schärfer gefaßt sein. Es sollte vorab nicht bloß vom Feuerherd und von Feuerbehältern die Rede sein, sondern vor den Worten „in die Feuerherde“ sollte man noch einschalten „auf das Feuerungsmaterial“. Sagt man dies nicht ausdrücklich, so wird eine Magd sich damit entschuldigen, sie habe das Petroleum nicht in den Feuerherd gegossen, sondern habe nur das Holz etwas angefeuchtet.

Ferner sehe ich, daß diese Neubertretung mit dem Minimum der in § 117 vorgesehenen Buße bestraft werden soll. Dieses Minimum beträgt Fr. 5, und das ist viel zu wenig, wenn man hier Abhülfe schaffen will. Ich würde deshalb sagen: „Die daherrige Buße nach § 117 beträgt wenigstens Fr. 25,“ damit der Richter weiß, daß er hier nicht das Minimum aussprechen darf.

Endlich finde ich, es sollte dieses Verbot in jeder Küche angeschlagen werden und beantrage daher den Zusatz: „Dieses Verbot ist in jeder Küche anzuschlagen,“ damit die Magde es den ganzen Tag vor Augen haben.

Ich empfehle Ihnen diese drei Abänderungen zu § 28 zur Annahme.

Bühlmann. Ich bin mit Herrn Dürrenmatt ganz einverstanden, möchte die Sache aber noch etwas weiter ausdehnen. Ich mache darauf aufmerksam, daß in Bezug auf die Bußandrohungen gewisse Unterscheidungen gemacht werden müssen. Feuergefährliche Einrichtungen von Gebäuden, z. B. der Einbau von Holzstücken in Kamine u. s. w., ist viel strafbarer, als wenn man die Spinnweben nicht entfernt, und ich glaube, es wäre durchaus am Platz, wenn man eine gewisse Unterscheidung machen würde zwischen feuergefährlichen und wirklich strafbaren Handlungen und kleineren Widerhandlungen, die nur aus Unkenntnis begangen werden, wo das Mini-

mum der Buße angezeigt ist und zwar erst dann, wenn eine Warnung durch den Feueraufseher vorausgegangen ist. Ich glaube deshalb, es wäre gut, wenn die Behörden den § 117 nochmals durchsehen und einzelne Widerhandlungen erst nach fruchtloser Warnung strafbar erklären würden.

Dürrenmatt. Ich schließe mich, was die Buße anbetrifft, dem Antrag des Herrn Bühlmann an, daß dies bei § 117 angebracht werde.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem Zusatzantrag Dürrenmatt kann ich mich anschließen. Es ist gut, wenn ein solcher Anschlag in jeder Küche diejenigen Mägde, welchen der Verstand nicht von selber kommt, daran erinnert. Gegen den Antrag des Herrn Bühlmann in Bezug auf die Strafbestimmungen habe ich ebenfalls nichts. Ich will bloß sagen, daß ursprünglich die Strafbestimmungen spezialisiert waren; aber schließlich fand man, es sei besser, alles in ein Band zu nehmen und es dem Richter zu überlassen, von Fall zu Fall die Gefährlichkeit zu beurteilen. Glaubt man, es sei besser, diese Ausscheidung im Dekret vorzunehmen, so habe ich nichts dagegen. Man kann ganz gut die Sache nachsehen und dem Großen Rat einen Vorschlag machen; derselbe hat dann immer noch die Wahl, ob er Kategorien machen will oder nicht.

Egger. Ich halte dafür, daß wenn diejenigen Personen, welche bisher verunglückt sind, das Petroleum, das hauptsächlich in Betracht kommt, nicht so nahe bei der Hand gehabt hätten, Unglücksfälle weniger vorgekommen wären. Daß man in der Küche ein Verbot anschlägt, damit bin ich schon einverstanden; aber ich glaube, das ist nicht genügend, und ich beantrage deshalb den Zusatz: „Die Aufbewahrung von Petroleum und andern explosionsfähigen Körpern in der Küche ist untersagt.“

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Dem Zusatzantrag des Herrn Dürrenmatt, was die Verwendung des Petrols anbetrifft, glaube ich namens der Kommission zustimmen zu können; dagegen glaube ich, das Anbringen eines Verbotes in jeder Küche gehe zu weit und es sollte davon Umgang genommen werden; jeder Hausvater weiß ja, daß dies verboten ist. Was die Bußandrohung betrifft, so bin ich ebenfalls einverstanden, daß die Sache von der Kommission nochmals geprüft wird. Dagegen kann der Antrag des Herrn Egger nicht wohl akzeptiert werden. Es giebt viele Familien, die in der Aufbewahrung des Petrols absolut vorsichtig sind, und ich glaube deshalb, das Aufbewahren von Petroleum in der Küche, wo man auch die Lampen füllt, dürfe ganz wohl gestattet werden; denn in der Regel hat man das Petroleum ja nicht offen in der Küche stehen, sondern hat es in einen Schrank eingeschlossen.

Brand. Ich möchte auf den sogenannten Feueranzünder aufmerksam machen, der zum Feueranzünden sehr gute Dienste leistet. Derselbe ist aus Eisendraht hergestellt, mit einem gewissen Stoff umwickelt und wird mit Petroleum getränkt, worauf er angezündet wird. Man kann einen solchen Feueranzünder fast ein Vierteljahr gebrauchen, und ich möchte fragen, ob dieses bequeme

Mittel zum Feueranzünden in Zukunft verboten wäre, da der § 28 die Verwendung von Petrol zum Anfeuern verbietet. Ich glaube, man sollte für diesen Asbestfeueranzünder, der patentiert ist, eine Ausnahme machen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 28 hat nicht diejenige Bedeutung, die Herr Brand ihm beimitzt, indem derselbe nur verbietet, Petrol in die Feuerherde oder andere Feuerbehälter zu gießen. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß man einen mit Petrol getränkten Gegenstand zum Feueranzünden verwenden kann.

A b s t i m m u n g .

1. Die von Herrn Dürrenmatt beantragte Einschaltung „auf das Feuerungsmaterial“ ist nicht bestritten und wird als angenommen erklärt.
 2. Für den Antrag Dürrenmatt, in den Küchen ein Verbot anzuschlagen, . . . Minderheit.
 3. Für den Zusatzantrag Egger . . .
 4. Der Antrag Bühlmann, die Strafbestimmungen zu nochmaliger Prüfung an die Kommission zurückzuweisen, wird, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt.
-

§ 29.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In Übereinstimmung mit der Kommission beantrage ich, hier eine kleine Ergänzung vorzunehmen, nämlich nach „Feuer oder Licht“ einzuschalten „sowie“. Die frühere Fassung war etwas mißverständlich.

Angenommen.

§§ 30 und 31.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 30 ist, wenn man will, etwas einschneidend, indem er gewisse Brennmaterialien von der Verwendung zu Brennzwecken ausschließen will, nämlich Benzin, Neolin und Ligroin sollen zu Brennzwecken in der Haushaltung, sowie zu Beleuchtungs- oder zu Brennzwecken in Scheunen, Ställen, Holzbearbeitungslokalen u. dergl. verboten sein. Es sind dies die allergefährlichsten unter den Brennstoffen; sie sind viel gefährlicher als Petrol, indem oft auch ein kleines Quantum, wenn es nicht ganz gut verschlossen ist, zu einer Explosion Anlaß geben und einen Brand verursachen kann. Deshalb möchten wir diese Stoffe zu Brennzwecken überhaupt verbieten und zu Beleuchtungszwecken nur in der Haushaltung zulassen. Dagegen möchten wir das Petrol, dessen Verwendung in Stallungen bisher verboten war, zulassen, sobald sogenannte Sicherheitslaternen verwendet werden. Wir stellen also hier nicht bloß schärfere, sondern auch mildernde Bestimmungen auf. Wir glauben, die Kon-

struktion der Laternen habe solche Fortschritte gemacht, daß man wirklich sichere Laternen mit Petrol in Scheunen usw. zulassen könne, und wir möchten dies thun, da das Petrol ein außerordentlich populäres Beleuchtungsmittel geworden ist. Es ist mir bekannt, daß noch in jüngster Zeit von Polizeidienern Strafanzeige eingereicht wurden gegen Bürger, welche in Scheunen und Stallungen Petrosicherheitslaternen angewendet hatten. Das war allerdings bisher strafbar; nach Art. 31 möchten wir nun in Zukunft in dieser Beziehung eine Easingerung schaffen.

Ich empfehle Ihnen sowohl die strenge Vorschrift hinsichtlich Benzin, Neolin und Ligroin, als auch die mildernde Vorschrift, die das Petrol betrifft.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. In der Kommission haben die Vertreter vom Lande anfänglich geglaubt, es sei die Verwendung von Neolin usw. überhaupt zu verbieten. Da uns aber gesagt wurde, man besitze Einrichtungen, bei welchen keine Feuergefahrlichkeit vorhanden sei, hat man sich dahin verständigt, das Neolin für Beleuchtungszwecke in der Haushaltung zu gestatten, es dagegen für Brenn- und Beleuchtungszwecke in Scheunen usw. zu verbieten. Daß wir die Verwendung von Petrol in Scheunen gestatten, ist als eine Milderung anzusehen und wird kaum auf Widerstand stoßen.

Behn der. Ich bin mit dem § 31 einverstanden, nur möchte ich Aufklärung darüber, was man unter einer Sicherheitslaterne versteht.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Unter Sicherheitslaternen versteht man solche, welche umfallen können, ohne daß der Inhalt ausfließt; übrigens könnte hierüber Herr Siegerist besser Auskunft geben.

Morgenhaler (Leimiswyl). Ich kenne die Sicherheitslaternen nicht genau; aber ich glaube, gut verschlossene Ampelkästen, wie sie bisher im Gebrauch waren, bieten auch in gewöhnlichen Laternen ebenso große Sicherheit. Ich würde es daher nicht gerne sehen, wenn nur Sicherheitslaternen erlaubt würden. Ich möchte deshalb, daß man eine andere Fassung wähle, wonach auch solche gut schließende, mit nur sehr wenig Inhalt gefüllte Ampelkästen verwendet werden können, eingeschlossen natürlich in eine Laterne.

Siegerist. Ich bin quasi aufgefordert worden, mich über die Sicherheitslaternen zu äußern. Es existieren verschiedene solche Laternen, die, wenn sie auf den Boden fallen, keinen Brand verursachen, indem sie eher auslöschen. Eine Hauptbedingung ist natürlich bei allen Petrollampen die, daß sie in Ordnung gehalten werden, und die beste Sicherheitslaterne kann schließlich doch zu einem Brande Veranlassung geben, wenn sie mangelhaft besorgt wird. Ich bin mit dem vorgeschlagenen Artikel vollständig einverstanden.

Morgenhaler (Leimiswyl). Ich beantrage, den § 31 zu streichen.

Bühlmann. Ich möchte einen Fall mitteilen, welcher beweist, daß mit dem Verbot des Petrols nicht alles gemacht ist und daß gerade dieses Verbot einen großen

Brand zur Folge hatte. Bei Anlaß einer militärischen Einquartierung ist dem Inhaber eines Stalles, in welchem mehrere Pferde gestanden sind, eine Sicherheitslaterne mit Petrol ausdrücklich zurückgewiesen worden, und der Betreffende wußte sich dann nicht anders zu helfen, als in eine gewöhnliche Laterne eine Kerze zu stecken und diese zu verwenden. Nun hat die Kerze nach und nach den Deckel der Laterne abgeschmolzen, und schließlich ist die Laterne ins Stroh gefallen und infolgedessen ist das Haus niedergebrannt, wobei mehrere Pferde in den Flammen blieben. Es kommt also nicht immer auf das Petrol an, sondern eine Hauptfache ist die Laterne und die Art und Weise, wie man mit derselben umgeht. Wenn ein Petrolämpchen in einer gewöhnlichen Laterne steht, so ist das durchaus ungefährlich, und es müßte sonderbar zugehen, wenn durch eine solche Laterne, die keine eigentliche Sicherheitslaterne ist, ein Brand entstehen würde. Ich möchte deshalb auch Streichung des § 31 beantragen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es scheint mir, das Votum des Herrn Bühlmann sollte gerade dafür sprechen, den § 31 nicht zu streichen. Er sagte, es komme darauf an, daß man eine richtige Laterne habe. Wenn man aber den § 31 streicht, so kann ein offenes Lämpchen oder die liederlichste Laterne verwendet werden. Dagegen möchte ich mich verwahren, und ich weiß nicht, ob der Große Rat die Verantwortung für die zahlreichen Brandfälle übernehmen will, die durch schlechte Laternen verursacht werden. Man scheint es heute außerordentlich leicht zu nehmen, viel leichter, als wenn es sich darum handelt, die Brandsteuer zu bezahlen. Hingegen glaube ich, man brauche den Ausdruck Sicherheitslaternen nicht so eng zu fassen, daß damit nur ein System gemeint sei, sondern es kommt nur darauf an, daß die Laterne richtig konstruiert ist und vernünftig besorgt wird.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Gegenüber dem Streichungsantrage des Herrn Morgenthaler möchte ich doch noch einen Punkt betonen. Es kommt häufig vor, daß kleine Petrollämpchen mit Glaszylinder verwendet werden. Durch den Zylinder wird die Hitze zusammengehalten, was zur Folge haben kann, daß eine so starke Erhitzung des Deckels der Laterne eintritt, daß derselbe schmilzt und die Laterne infolgedessen auf den Boden fällt und auf diese Weise leicht einen Brand verursachen kann. Ich möchte deshalb die Verwendung solcher Petrollämpchen doch nicht zulassen. Es gibt ferner Laternen, deren Boden verschiebbar ist. Da kommt es nun vor, daß das Licht, damit man heller habe, herausgezogen wird, wodurch dasselbe bloßgestellt wird. Diese Konstruktion ist allerdings ungesetzlich; allein wenn man die Verwendung solcher Lämpchen überhaupt zuläßt, so ist doch die Gefahr eine viel größere, und ich möchte Ihnen darum empfehlen, an dem allgemeinen Ausdruck Sicherheitslaternen festzuhalten.

Arm. Eine gewöhnliche Laterne, die gut schließt, dient auch zur Sicherheit, auch wenn sie keine eigentliche Sicherheitslaterne ist. Ein Petrollämpchen in einer gut geschlossenen Laterne ist weniger gefährlich, als die alten Oellämpchen, und ich möchte deshalb beantragen, in § 31 am Schlüsse beizufügen „oder sonst gut geschlossener Laternen“.

Tanner. Da man sich an dem Ausdruck Sicherheitslaternen stößt, indem man nicht einer einzelnen Art von Laternen quasi ein Patent ausstellen will, so möchte ich beantragen, in § 31 am Schlüsse zu sagen „es sei denn, daß man sich gut verschlossener und unzerbrechlicher Laternen bediene.“

Sieger ist. Ich glaube, man dürfe die Sache nicht allzu genau bezeichnen und nicht sogar ein bestimmtes Muster einer Laterne aufstellen. Ich glaube daher, man könnte sich ganz gut mit der Fassung begnügen, daß man sagt „es sei denn, daß man sich zweckmäßig Laternen bediene.“ Ich glaube, der Ausdruck „zweckmäßig“ sagt genug.

Bühlmann. Ich möchte das Wort nur ergreifen, um nochmals die Streichung des § 31 zu begründen. Der Herr Direktor des Innern sagte, wenn man das thue, so bestehে vollständige Freiheit, man könne mit einem offenen Licht in den Stall gehen etc. Dem gegenüber möchte ich darauf aufmerksam machen, daß der § 2 alles enthält, was nötig ist. Dort wird gesagt: „In Scheunen, Stallungen, Estrichen, Schuppen und in allen übrigen Räumlichkeiten, wo Heu, Stroh, Späne, Hadern oder andere feuerfangende Stoffe aufbewahrt oder verarbeitet werden, namentlich auch in Holzbearbeitungsläden, ist der Gebrauch offenen Lichtes und das Umhertragen von glühenden Kohlen untersagt.“ Und ferner: „Es sollen an solchen Stätten nur geschlossene Lampen oder Laternen verwendet werden, welche stets in gutem, feuersicherem Zustand zu halten sind.“ Das genügt doch vollständig, und deshalb ist die Streichung des § 31 das einzige Richtige.

Präsident. Wenn Sie einverstanden sind, so möchte ich zuerst über den Streichungsantrag abstimmen lassen, um einer ziemlich weitläufigen Abstimmung über die verschiedenen Anträge zu entgehen. Sollte nicht Streichung beschlossen werden, so würden wir dann zur Vereinigung der verschiedenen Anträge übergehen. Es ist das zwar gegen das Reglement; wenn aber aus dem Schoß der Behörde kein anderer Antrag kommt, so nehme ich an, der Rat sei damit einverstanden.

Abstimmung.

- | | |
|---|-------------|
| 1. Der § 30 ist nicht bestritten und wird als angenommen erklärt. | |
| 2. Für Streichung des § 31 nach Antrag Morgenthaler-Bühlmann . . . | 56 Stimmen. |
| Für Beibehaltung unter Vorbehalt der demselben zu gebenden Form . . . | 39 " |

§ 32.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir schlagen ein neues System der Feuerauflösung vor, und ich werde mich über die Grundfache, die uns bei Ausarbeitung des ganzen Abschnittes leiteten, bei § 33 aussprechen. Zu § 32 habe ich keine Bemerkung zu machen.

Angenommen.

§ 33.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Klagen über mangelhafte Feueraufficht sind in unserem Kanton von Jahr zu Jahr häufiger geworden und es haben sich die kantonalen Behörden davon überzeugen müssen, daß sie nur in einer kleinen Zahl von Gemeinden noch wirklich etwas zu bedeuten haben; denn an vielen Orten ist die Ausübung der Feuerschau nicht viel anderes als eine Formalität, während sie den Zweck hätte, vorhandene Nebelstände aufzudecken und denselben abzuholzen, ohne daß gerade immer eine Strafanzeige nötig ist. Gegenwärtig werden die größten Nebelstände von Jahr zu Jahr immer geduldet; entweder sieht man sie nicht oder sagt nicht viel dazu, und wenn etwas gesagt wird, so hat die Bemerkung nicht viel Autorität. So erklärt es sich, daß das Institut der Feuerschau allmählich ziemlich in Misstrauen gekommen ist. Wo der Fehler liegt, ob in der Organisation oder mehr in den Personen, darüber wollen wir nicht streiten; wir glauben, etwas sei die Organisation daran schuld. Bekanntlich sollten in jeder Gemeinde zwei Feuerschauer bestellt werden, welche viermal im Jahr in allen Haushaltungen den „Kehl“ zu machen haben. Dieses Amt war kein gesuchtes. Entweder sind die Leute gar nicht oder nur sehr wenig entshädigt worden; man hat die Sache als eine Gemeindebeamung angesehen, zu der jeder Bürger für eine Amtsdauer verpflichtet ist. So sind oft nicht die richtigen Leute gewählt worden. Zu einem rechten Feuerschauer braucht es doch ein gewisses Maß von Intelligenz und in vielen Fällen auch ein gewisses Maß von Kenntnissen im baulichen Gebiet. Wenn ein Feuerschauer seiner Aufgabe nicht gewachsen war, so hatte er natürlich auch nicht den Mut, sein Amt gehörig auszuüben. Wir glauben daher, es empfiehlt sich, eine Änderung in der Weise vorzunehmen, daß man die Feueraufficht nicht ausschließlich den Gemeinden überläßt, aber sie auch nicht ausschließlich dem Staate überträgt; wir glauben, es sollte ein richtiges Zusammenwirken von Staat und Gemeinden erzielt werden, so daß Staat und Gemeinden an der guten Ausübung der Feueraufficht interessiert sind. Es gibt Kantone, wie z. B. der Kanton Luzern, welche die Feueraufficht ausschließlich staatlich geordnet haben, indem der Staat von sich aus eine gewisse Anzahl Feuerschauer anstellt. Wir glauben, nicht so weit gehen zu sollen; wir finden, man solle den Gemeinden, welche in erster Linie interessiert sind, in dieser Beziehung nicht alles abnehmen, sondern dahin wirken, daß sie die richtigen Leute für die Feuerschau bestellen. Diese Gemeindefeuerschauer sollten dann allerdings ergänzt und kontrolliert werden durch vom Staat angestellte Beamte, die jenseitlich für größere Kreise bestellt werden. Wir schlagen deshalb vor, die Feueraufficht als gemeinsame Aufgabe der Gemeinden und des Staates zu erklären und im Rahmen dieser Organisation zu bezeichnen: die Feueraufficht der Gemeinden, die Bezirksfeueraufficht (das wäre ein neues Organ), die Kaminfeger, die Ortspolizeibehörde und die

Regierungsstatthalter. Die Oberaufsicht wird der Direktion des Innern zu übertragen beantragt, während sie bisher der Polizeidirektion obgelegen ist. Der Grund für diese Übertragung ist der, daß man dafür hält, es stehe diese Oberaufsicht in ziemlich engem Zusammenhang mit dem Brandversicherungswesen und es stehen deshalb der Direktion des Innern von selber solche Organe zu Gebote, durch die sie die Oberaufsicht über die Feuerschau leichter ausüben könne, als dies bei der Polizeidirektion, welche dafür keine besondern Organe besitzt, der Fall wäre.

M o s i m a n n. Es will mir doch scheinen, es werden da etwas zu viel Beamte vorgesehen. Die Kaminfeger müssen alle Kamine absuchen; wir haben ferner die Feuerschau durch die Gemeindefeuerauffichter, dann die Landjäger und endlich den technischen Inspektor, der das ganze Jahr im Land herum wandelt. Es scheint mir deshalb, die Bezirksauffichter sollten überflüssig sein. Zu viele Inspektionen sind lästig und werden vom Volk nicht gut aufgenommen. Zuerst kommt der Kaminfeger, dann der Landjäger, dann der Gemeindefeuerauffichter, dann der Bezirksfeuerauffichter, dann der Regierungsstatthalter und schließlich noch der technische Inspektor! Alles das kostet übrigens auch ziemlich viel Geld; denn wie Sie sehen, soll der Bezirksfeuerauffichter per wöchentlichen Arbeitstag eine Besoldung von Fr. 5—600 beziehen. Muß er also alle Tage in Funktion sein, so bezieht er Fr. 3600. Ich glaube, diese Bezirksfeuerauffichter seien überflüssig, und ich beantrage deshalb deren Streichung.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es muß in der Gemeinde Rüschegg bei allen Beamten der Feueraufficht ein kolossaler Eifer herrschen, wenn alle Tage jemand kommt, das eine Mal der Kaminfeger, das andere Mal der Landjäger, dann der Feuerschauer, dann der Regierungsstatthalter ic. Wenn überall ein solcher Eifer herrschen würde, so brauchte man nichts zu ändern; aber leider haben wir die Erfahrung gemacht, daß dies im übrigen Teil des Kantons nicht der Fall ist, sondern daß oft Monate und Jahre vergehen, bevor sich ein einziger Beamter um die Feuerschau bekümmert, und wir müssen uns nun nach dem grössten Teil des Kantons, der in dieser Sache hinter Rüschegg zurücksteht, richten und diejenigen Verbesserungen einführen, welche nötig sind. Nun halten wir gerade die Bezirksfeuerauffichter für die Hauptfache, wenn wirklich geholfen werden soll; streichen Sie dieselben, so haben Sie den bisherigen Zustand, und Sie wissen, wie wenig man an der gegenwärtigen Feuerschau hat. Die gegenwärtigen Feuerschauer sind vielfach nicht die geeigneten Leute, und es ist niemand da, der sie instruiert und ihnen an die Hand geht. Ein solcher Feuerschauer sollte in den Fall kommen, während des Baues eines Fabrikgebäudes, eines gewerblichen Etablissements oder eines Gasthofes mit komplizierter Feuerung ein Auge darauf zu haben, ob die Einrichtungen zweckmäßig und feuersicher erstellt werden. Gegenwärtig aber fehlt vielen Feuerschauern die Kenntnis der Einrichtung neuerer Feuerungsanlagen und sie können nicht beurteilen, ob die Sache richtig ist. Für solche Fälle möchten wir das Institut der Gemeindefeuerauffichter durch den Bezirksfeuerauffichter ergänzen, wozu es allerdings erfahrene Techniker braucht, die in allen schwierigeren Fällen beigezogen werden müssten;

sie werden auch die Berater der Gemeindebehörden sein, sie werden ihnen an die Hand gehen für die Erstellung von Hydrantenanlagen u. s. w. Herr Mosimann scheut die Kosten. Stellt man 12 Bezirksfeueraufseher an — entsprechend den 12 Schätzungsbezirken für die Brandversicherungsanstalt — so wird dies allerdings eine Ausgabe von 40—50,000 Fr. ausmachen, in die sich Staat und Brandversicherungsanstalt — weshalb, werde ich später begründen — zu teilen hätten. Ich möchte Sie nochmals darauf aufmerksam machen, daß eine nachhaltige und gründliche Besserung der Feuerschau nicht möglich ist, wenn Sie lediglich die bisherigen Einrichtungen fortbestehen lassen, sondern daß eine solche nur erzielt wird, wenn Sie eine Kombination von Gemeinde- und Staatsbeamten treffen.

Herr Vicepräsident Bühlér übernimmt den Vorsitz.

Großratspräsident Weber. Als Mitglied der Kommission möchte ich den Antrag stellen, den Antrag des Herrn Mosimann abzuweisen. Die Gründe, welche für die Erweiterung der Bezirksfeueraufseher hervorgehoben worden sind, sind noch folgende. Es ist betont worden, daß die Feueraufseher in den Gemeinden — und die hier anwesenden Herren werden dies schon selbst zu beobachten Gelegenheit gehabt haben — seien nicht selbstständig genug, um so aufzutreten, wie es nötig ist, um die erforderlichen Aenderungen durchzuführen. Die Feuerschauer sind meistens Gewerbsleute und scheuen sich öfters, eine polizeiliche Vorschrift zur Anwendung zu bringen. Man hat nun geglaubt, durch Aufstellung der Bezirksfeueraufseher könne man dem abhelfen. Der Feuerschauer kann sich auf den Bezirksaufseher berufen und den Leuten sagen: Seht, wenn ich meine Pflicht nicht thue und der Bezirksfeueraufseher erfährt die Sache, so bin ich strafbar. Vor dem Ueberlaufenwerden, wie es Herr Mosimann geschildert hat, habe ich keine Furcht; wir dürfen in dieser Beziehung ganz ruhig sein, wir werden kein großes Beamtenheer schaffen, und die Furcht des Herrn Mosimann vor dem zu oftens Erscheinen des Regierungsstatthalters, des Bezirksfeueraufsehers, des Landjägers, des Kaminfegers u. c. ist unbegründet. Ich empfehle Ihnen daher, den Antrag des Herrn Mosimann zu verwerfen.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Die Ausführungen des Herrn Weber entsprechen vollständig der Ansicht der Gesamtheit der Kommission, und ich möchte Ihnen deshalb ebenfalls Ablehnung des Antrages des Herrn Mosimann befürworten.

Morgenhaler (Leimiswyl). Ich möchte umgelebt den Antrag des Herrn Mosimann warm unterstützen. Ich halte die vorgeschlagene Neuerung für nutzlos und lege ihr nicht so viel Gewicht bei, wie die Herren Vorredner. Dagegen könnte man, um in den Gemeinden bessere Organe zu erhalten, dieselben einen Instruktionskurs durchmachen lassen. Fort aber mit den Bezirksfeueraufsehern; das ist ein Institut, das nicht beliebt.

Abstimmung.

Für den Entwurf 59 Stimmen.
Für den Antrag Mosimann, die Bezirksfeueraufseher zu streichen 37 "

Herr Großratspräsident Weber übernimmt wieder den Vorsitz.

§ 34.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich hebe aus § 34 bloß zwei Punkte hervor. Erstens, daß die Gemeinde nur noch einen Feueraufseher bestellen muß, und zweitens, daß ein solcher die Wahl nicht anzunehmen braucht. Wir halten die letztere Bestimmung für nötig, damit nicht ganz ungeeignete Leute gewählt werden, welche keine Lust haben und sich zwingen müssen, dieses Amt zu besorgen; das sind dann solche Feuerschauer, von welchen erzählt wird, daß deren Tour in der Gemeinde herum weniger zur Abhülfe von Uebelständen führt, als vielmehr zu einem Brand, allerdings zu einem persönlichen (Heiterkeit).

Angenommen.

§ 35.

Angenommen.

§ 36.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph enthält gegenüber dem bisherigen Zustand die Abänderung, daß vom Gemeindefeuerschauer nicht mehr viermal, sondern nur noch mindestens zweimal jährlich ein Rundgang verlangt wird. Wir glauben, wenn zweimal die Tour gemacht werde, so sollte das genügen; dabei sagen wir aber, die eine Tour solle im Spätherbst stattfinden, d. h. bevor die Winterfeuerung beginne. Es ist eine bekannte That-sache, daß sehr oft bei Beginn des Winters kleinere oder größere Brandausbrüche stattfinden, weil sich die Feuerungsanlagen nicht in gutem Zustand befinden und nicht richtig unterhalten werden sind. Man kann deshalb manches verhüten, wenn im Spätherbst eine sorgfältige Feuerschau abgehalten wird. Außerdem soll der Feuerschauer verpflichtet werden, Besichtigungen vorzunehmen, so oft ein Neubau mit Feuerstätte oder Beleuchtungseinrichtung ausgeführt wird und überhaupt bei Veränderungen an den Feuerungseinrichtungen. Es kommt leider sehr oft vor, daß bei Neubauten oder Umänderungen ganz fehlerhafte Konstruktionen gemacht werden, die dann später den Ausbruch eines Brandes zur Folge haben. Kommt der Feuerschauer erst, wenn die Sache fertig gestellt ist, so sieht er von dem Konstruktionsfehler nichts mehr, da alles überstrichen und verdeckt ist. Es ist deshalb nötig, daß der Aufsichtsbeamte die Konstruktion

während des Baues beurteilen und eventuell für Abhülfe sorgen kann. Es ist das im Interesse der Feuersicherheit, noch mehr aber in demjenigen der Gebäudeeigentümer, die sonst riskieren würden, eine fehlerhafte Konstruktion, wenn sie später entdeckt wird, mit großen Kosten abändern lassen zu müssen. Was das letzte Alinea anbetrifft, so ist dasselbe aus dem Grund nötig, weil sehr oft größere technische Kenntnisse und Erfahrungen nötig sind, als sie vielleicht in einer einzelnen Gemeinde der Feueraufseher besitzt, um solche Untersuchungen richtig vorzunehmen.

Dürrenmatt. Der zweite Absatz enthält denn doch eine unendliche Plackerei, wonach kein Neubau und keine gewerbliche Einrichtung ausgeführt werden kann ohne Beziehung der Inspektoren. Man könnte wahrhaftig glauben, unsere Baumeister, Zimmerleute und Maurer verstehen absolut nichts. Und wie lange soll eine solche Überwachung dauern? Das geht vielleicht einige Wochen, wenn wirklich die Ausführung des Baues überwacht werden soll. Ich beantrage, das zweite und dritte Alinea zu streichen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will bloß erwiedern, daß man mit dieser Bestimmung durchaus nicht eine so moderne Plackerei einführt, wie es den Anschein haben könnte. Schon die alte Feuerordnung enthält die zum Teil weitergehende Bestimmung: „Wenn in der Gemeinde ein neues Gebäude aufgeführt wird, so sollen die Feuerschauer mit Hülfe von einigen unparteiischen Handwerkern, die nicht bei dem Baue angestellt sind, das Gebäude zu zwei verschiedenen Malen besuchen und in Augenschein nehmen, und genau darauf achten, daß obige Bauvorschriften zu Verhütung der Feuersgefahr in allen ihren Teilen befolgt werden.“ Wir haben nun geglaubt, wir dürfen dieses Verfahren etwas vereinfachen, wir dürfen uns mit einem Feuerschauer und mit einem Besuch begnügen und ohne daß sogar noch Handwerker beigezogen werden. Es sollte das im Interesse der Gebäudeeigentümer, wie ich schon gesagt habe, zugestanden werden; würde später z. B. ein vorschriftswidrig erstelltes Kamin entdeckt, so könnte der Eigentümer mit Recht sagen, man sei ja oft an seinem Hause vorbeigegangen und man hätte ihm die Sache früher sagen können.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, die Beibehaltung des zweiten und dritten Alineas habe ihre volle Berechtigung. Angenommen, es läßt jemand ein Haus bauen und übergiebt den Bau einem Baumeister, der denselben fix und fertig erstellen soll. Der Übernehmer ist vielleicht ein Anfänger und hat sich beim Devizieren nicht in allen Punkten genau orientiert. Während der Erstellung des Rohbaues findet er, er habe den Bau zu billig übernommen und nun möchte er überall, wo es möglich ist, sparen. Das kann nun namentlich geschehen bei den Kaminanlagen. Schon die alte Feuerordnung schreibt vor, wie die Kamine erstellt werden sollen. Es ist aber bekannt, daß viele Baumeister Kamine in Kaminsteinen erstellt, aber statt sie zu legen, haben sie dieselben gestellt. Es ist allerdings vorauszusehen, daß die Handwerker die Vorschriften kennen sollen; aber trotzdem wird die Sache oft nicht so ausgeführt. Die Beziehung der Feueraufseher ist daher durch-

aus geboten sobald man zur Erstellung der Kaminanlage kommt. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, diese beiden Alinea anzunehmen.

Meyer. Wer viel mit Bauleuten zu thun hat, kann auch ein Wort über diesen § 36 sprechen. Ich bin in diesem Falle und möchte diesen Paragraphen beibehalten. Es ist absolut nötig, daß man die Neubauten in Bezug auf ihre Feuerungseinrichtungen genau beaufsichtigen läßt. Wir haben in Biel in Hunderten von Fällen konstatieren können, daß einige Jahre nach Fertigstellung eines Hauses entweder Kaminbrände oder sonst Brandausbrüche ausbrachen, welche durch die schlechte Bauart verursacht waren. Es ist deshalb nötig, daß man in dieser Beziehung den Bauleuten etwas auf die Finger klopft, wie man auf Berndeutsch sagt. Es gibt überall Leute, die sich Bauleute nennen, aber vom Bauen nichts verstehen, und diese Pfuscher muß man beaufsichtigen und zwar nicht nur durch einen Feueraufseher, sondern es muß ein Techniker das Pensum übernehmen, sei es der Bezirksfeueraufseher oder der technische Inspektor. Ich habe die Überzeugung, daß wenn wir hier eine richtige Aufsicht durchführen, eine Menge Brände nicht entstehen würden, die jetzt von der Brandversicherungsanstalt mit schwerem Geld entschädigt werden müssen. Ich möchte Ihnen deshalb den § 36 warm zur Annahme empfehlen.

Frutiger. Ich bin mit dem § 36 voll und ganz einverstanden, wenn ich schon Bauunternehmer bin. Ich sehe es sehr gern, wenn bei der Anlage der Kamine z. B. eine gehörige Bauaufsicht besteht, und ich glaube, ein richtiger Baumeister hat sich vor derselben nicht zu genieren. Es thut mir leid, daß es in Biel solche Bauleute hat, die diese Aufsicht nicht gerne sehen. Ich habe also gegen den § 36 nichts einzuwenden, dagegen werde ich bei § 37 Streichung beantragen; denn die Vorschrift, daß kein Kamin angefangen werden dürfe, bevor der Feueraufseher da sei, geht entschieden zu weit.

Abstimmung.

für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt)
Mehrheit.

§ 37.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 37 bildet in der Hauptsache die Ergänzung zu § 36. Wir glauben, wenn der Feueraufseher die Pflicht hat, bei der Ausführung von Neubauten oder bei der Umänderung von Feuerungseinrichtungen nachzusehen, so müsse er benachrichtigt werden; denn es kann vielleicht ein Haus gebaut werden, das nicht gerade an seinem Wege liegt. Wenn Herr Frutiger bemerkte, es scheine ihm zu weit zu gehen, daß man den Feuerschauer benachrichtigen müsse bevor mit der Erstellung eines Kamins begonnen werden dürfe, so bemerke ich, daß der Sinn der ist, der Feuerschauer solle beigezogen werden während die Sache in Konstruktion ist, damit er rechtzeitig auf allfällige nötige Änderungen auf-

merksam machen kann. Kann man die Sache deutlicher redigieren, ohne daß der Sinn geändert wird, so habe ich nichts dagegen. Es ist immerhin im Interesse des Baumeisters, daß er den Feuerschauer nicht zu spät ruft, damit er nicht riskiert, daß ihm dieses oder jenes aberkannt wird. Statt "begonnen wird" könnte man vielleicht sagen "sich in Ausführung befindet". Die Meinung ist, wie gesagt, nicht die, daß man mit der Arbeit nicht beginnen dürfe bevor der Feuerschauer da gewesen sei.

Fru t i g e r. Die Auseinandersetzungen des Herrn Direktors des Innern beruhigen mich. Wenn die Sache so verstanden ist, daß man gleichwohl mit der Arbeit beginnen kann, so verzichte ich darauf, einen Streichungsantrag zu stellen.

Baum a n n. Ich finde, das sei eine etwas merkwürdige Bestimmung. Die meisten Kamine werden im Keller angesetzt, gleichzeitig mit den Mauern. Da müßte man also dem Feueraufseher mitteilen lassen, jetzt fange man an. Ich habe im letzten Jahre 40 oder 50 Bauten ausgeführt, wo die Kamine alle im Keller angesetzt, und wenn man mit dem Aufrichten fertig war, waren auch die Kamine fertig. In welchem Momente soll man nun den Feueraufseher benachrichtigen? So wie gegenwärtig die meisten Bauten ausgeführt werden, hat dieser Paragraph absolut keinen Sinn.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wann soll man den Feueraufseher dann beziehen?

Baum a n n. Er soll kommen und nachsehen, wann es ihn freut.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir möchten nur, daß der Feueraufseher benachrichtigt wird, und dies muß zu einer Zeit geschehen, wo es noch etwas nützt. Ich würde daher beantragen, zu sagen: "sobald die Errichtung einer Feuerungs- oder Beleuchtungsanlage oder einer Rauchleitung in Ausführung genommen wird."

Meyer. Ich möchte diesen Paragraphen auch beibehalten. Ich bin zwar nicht abgeneigt, ihm eine andere Fassung zu geben; allein derselbe ist nötig, und ich nehme an, man habe gewünscht, daß der Feueraufseher dabei sei, wenn die Kamine durch das Haus hinaufgeführt, nicht wenn sie unten im Keller angesetzt werden. Unten besteht keine Feuergefahr; etwas anderes aber ist es, wenn die Kamine durch die Balkenlager hindurchgeführt werden, wo nicht selten ein unzulässiger Bauunternehmer die Balkenlager in die Kamine einläßt und nachher die Sache verstreicht. Da ist es nötig, daß der Feueraufseher benachrichtigt wird, damit er konstatieren kann, ob die Anlage richtig gemacht wird, wie Gesetz und Propheten es vorschreiben.

Boß. Ich glaube, man könnte die Worte "sobald mit der Errichtung einer Feuerungs- oder Beleuchtungsanlage begonnen wird" stehen lassen; dagegen würde ich die Rauchleitungen streichen. Bei großen Bauten kann man nicht alle Kamine miteinander anfangen, und wenn

jedesmal der Feueraufseher auf den Platz kommen müßte, so wäre das eine komplizierte Geschichte. Es genügt, wenn der Feueraufseher da ist, wenn die allgemeine Feuerungsanlage in Angriff genommen wird.

Glauser. Ich möchte sagen: "Bei Neubauten ist sowohl der Eigentümer als der Baumeister verpflichtet, den Feueraufseher oder die Ortspolizeibehörde zu dessen Händen zu benachrichtigen, so lange sich dieselben im Rohbau befinden." Ich sehe voraus, daß der Bezirksfeueraufseher ein Techniker ist, und ein solcher sollte fähig sein, so lange das Haus noch im Rohbau sich befindet, konstatieren zu können, ob die Balkenlager zu nahe dem Kamin sind oder nicht.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Angefichts dieser verschiedenen Wünsche glaube ich darauf aufmerksam machen zu sollen, daß dieser Artikel nicht sagt, in welchem Momente der Feuerschauer auf den Platz kommen muß, sondern nur, wann er benachrichtigt werden soll. Der Feuerschauer soll dann selber so viel Verstand haben, zu wissen, in welchem Moment die Nachschau am angezeigtsten ist. Die Benachrichtigung nun muß nach meinem Dafürhalten stattfinden sobald die Arbeit in Angriff genommen wird. Je nach der Natur der Baute wird sich dann der Feuerschauer sagen, er müsse gleich im Anfang nachsehen, oder er könne warten, bis der Bau so und so weit vorgeschritten sei. Ich glaube, wenn Sie dies ins Auge fassen, daß es sich lediglich um die Benachrichtigung handelt, so werden Sie doch wieder zum ursprünglichen Text zurückkehren.

Abstimmung.

1. Eventuell: Für den Antrag Boß (gegenüber der von Herrn Glauser vorgeschlagenen Fassung)	Minderheit.
2. Definitiv: Für den Entwurf (gegenüber der eventuell angenommenen Fassung Glauser)	Mehrheit.

§ 38.

Angenommen.

§ 39.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir glaubten, es sei zweckmäßig, wenn in Bezug auf die Vergütung der Gemeindefeueraufseher etwas normiert werde. Wir beantragen Ihnen, daß der Feueraufseher ein Taggeld von mindestens Fr. 4 aus der Gemeindekasse beziehen soll. Es wird das für die Gemeindekasse keine große Auslage zur Folge haben, da künftig nur ein Gemeindefeueraufseher zu bestellen ist. Hingegen ist es nötig, eine Entschädigung auszurichten, damit man Leute bekommt, die etwas von der Sache

verstehen, während sonst niemand das Amt auszuüben begehrn wird. In einzelnen Gemeinden, namentlich in Städten, wird man höhere Taggelder ansehen müssen; für ländliche Verhältnisse aber scheinen uns Fr. 4 das Richtige zu sein.

Mosimann. Es besteht sonst in der Welt der Grundsatz: „Wer befiehlt, der bezahlt.“ Hier kommt man nun und befiehlt einem, wie man bezahlen solle. Ich möchte am Schlusse des Paragraphen befügen: „Hieran bezahlt die Brandassuranzkasse die Hälfte.“ Andernfalls würde ich sagen: „Die Gemeindefeueraufseher werden aus der Gemeindekasse befohlen“; dann kann sie jede Gemeinde so bezahlen, wie sie es für gut findet; auf dem Lande wird man es etwas billiger machen können, vielleicht mit einem Taggeld von Fr. 2—3, während man in den Städten vielleicht ein Taggeld von Fr. 10 geben müssen. Ich sage also: Die Brandassuranzkasse soll die Hälfte der Kosten übernehmen, anderfalls überlasse man die Beföldung den Gemeinden.

Joray. La rédaction du second alinéa de l'article 39 me paraît laisser un peu à désirer. Je propose de dire: « Le suppléant, *lorsqu'il fonctionne*, reçoit la même indemnité que l'inspecteur. » J'admetts très volontiers qu'il n'entre pas dans l'esprit du législateur de permettre au suppléant de toucher sa solde lorsqu'il ne fonctionnera pas; mais il est préférable d'avoir une rédaction qui ne prête pas à fausse interprétation.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben die Sache natürlich nicht anders aufgefaßt. Im deutschen Text müßte man sagen: „Der Stellvertreter bezieht für seine Verrichtungen . . .“, im französischen wäre einzuschalten: « *lorsqu'il fonctionne* ».

Gegen den Antrag des Herrn Mosimann, der Brandassuranzkasse die Hälfte der Kosten aufzufallen, muß ich mich entschieden verwahren. Die betreffenden Feueraufseher sind Gemeindebeamte, und daher sollen die Gemeinden sie entschädigen. Glaubt der Große Rat, er solle die Entschädigung ganz den Gemeinden anheimstellen und kein Minimum bestimmen, so mag er es thun. Ich glaube, im Interesse des Instituts ist es nicht, nichts zu sagen. Scheint Ihnen ein Minimum von Fr. 4 zu hoch, so nehmen Sie meinetwegen ein solches von Fr. 3 an.

Seiler. Ich beantrage, den Antrag des Herrn Mosimann abzuweisen. In der Kommission hat man über diesen Paragraphen ziemlich lang debattiert, und ich glaube nicht, daß es gut wäre, die Bezahlung den Gemeinden zu überlassen. Das fände mir vor, wie wenn man eine Mindeststeigerung veranstalten würde. Wenn man sagt, in allen Gemeinden werden mindestens Fr. 4 bezahlt, so ist dies ein Taglohn, bei dem man sein kann, und dann kann die Gemeinde auch die richtigen Leute auswählen. In der Kommission wollten einige auf Fr. 5 gehen; ich bin aber auch mit Fr. 4 einverstanden.

A b s t i m m u n g.

1. Die von Herrn Joray beantragte Einschaltung ist von keiner Seite bestritten und somit angenommen.

2. Für ein Taggeld von Fr. 4 . . . 53 Stimmen.
Für den Antrag Mosimann, die Beföldung den Gemeinden zu überlassen . . . 31 „

§§ 40 und 41.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit § 40 beginnen die Bestimmungen über das Institut der Bezirksfeueraufseher. Wir beantragen, es möchte der Regierungsrat zu diesem Zwecke den Kanton in Kreise einteilen, glauben aber, es sei besser, wenn die Zahl derselben nicht im Dekret festgeagelt werde, sondern es genüge eine Maximalzahl; je nach den Erfahrungen und Persönlichkeiten, die man als geeignet findet, wird man eine kleinere oder größere Zahl von Kreisen aufstellen. Da wir im Brandversicherungswesen 12 Schätzungscreise besitzen, so glauben wir, es brauche diese Zahl nicht überschritten zu werden. Für jeden Kreis wird der Regierungsrat einen Bezirksfeueraufseher ernennen und zwar auf ergangene Ausschreibung hin und nach eingeholtem Vorschlag der Direktion der Brandversicherungsanstalt und der Direktion des Innern.

Der § 41 betrifft die Entschädigung der Bezirksfeueraufseher. Es hat sich gefragt, ob man dieselben für das ganze Jahr fix bezahlen oder ausschließlich durch Taggelder entschädigen solle. Wir glauben, die Ausübung der Pflichten eines Bezirksfeueraufsehers lasse sich nicht so genau bemessen, daß man sagen könnte: jeder hat genau so und so viele Tage im Jahre zu arbeiten. Man könnte also die Zahl der Tage nicht festsetzen, und so wäre es ins Belieben des Einzelnen gesetzt, viele Taggelder herauszuschinden, wie man sagt. Wir halten es für besser, wenn man für jeden Kreis die Aufgabe, die dem Aufseher obliegt, besonders festsetzt und ihm sagt: Du bist verpflichtet, per Woche 3 oder 4 Tage im Dienst zu sein; damit mußt Du auskommen und dafür erhältst Du eine fixe Bezahlung nebst Vergütung der Reiseauslagen &c. Es wird Ihnen deshalb vorgeschlagen, nicht die Gesamtbeföldung für diese Bezirksfeueraufseher zu normieren, sondern den Regierungsrat zu ermächtigen, je nach der Größe des Kreises die Zahl der Diensttage zu bestimmen und per wöchentlichen Dienstag eine Beföldung von Fr. 5—600 auszurichten. Hat also ein Bezirksfeueraufseher einen Kreis, von dem man annimmt, er gebe 4 Tage in der Woche zu thun, so wird die Beföldung etwa Fr. 2000 ausmachen; genügen 3 Tage, so beträgt die Beföldung Fr. 15—1800. Man wird auch auf die Beschwerlichkeit eines Kreises etwas Rücksicht nehmen müssen und die Entschädigung daher nicht überall ganz gleich bemessen. Es scheint uns, das System der Regierung sei das richtigste, bei dem man nicht Gefahr läuft, daß durch das Taggeldersystem allzugroße Kosten entstehen und Mißbräuche sich einschleichen können.

Die ganze Ausgabe wird sich, wie bereits erwähnt, für den ganzen Kanton, mit Inbegriff der Reiseentschädigungen &c., auf etwa Fr. 40,000 belaufen, und diese Summe würde zwischen Staat und Brandversicherungsanstalt geteilt. Geteilt soll die Summe deshalb werden, weil nicht die Brandversicherungsanstalt allein an einer guten Feueraufsicht interessiert ist, wie man hie und da

irrtümlich glaubt. Andere Leute sind auch interessiert. Alle Bürger, welche nicht Gebäudeeigentümer sind, deren Hab und Gut, Leben und Erwerb aber durch einen Brand geschädigt werden kann, sind an der Sache auch interessiert, und es soll deshalb auch der Staat, d. h. die Gesamtheit der Bürger, einen Teil der Kosten tragen. Nebenhaupt hängen so viele Interessen mit einer guten Feueraufsicht zusammen, daß der Staat billig auch seinen Anteil tragen soll. Wir glauben, wenn halbiert werde, so sei das so ziemlich das richtige. Und was die Ausgabe an und für sich betrifft, so können Sie überzeugt sein, daß wenn das Institut auch Fr. 40—50,000 kostet, diese Summe mit den Jahren sich nicht nur zehn-, sondern hundertfach bezahlen wird. — Ich empfehle Ihnen die §§ 40 und 41 zur Annahme.

Angenommen.

Hier wird beantragt, die Verhandlungen abzubrechen.

Präsident. Ich glaube, der Rest des II. Abschnittes würde nur noch kurze Zeit in Anspruch nehmen.

Dürrenmatt. Das Reglement schreibt vor, daß der Präsident die Verpflichtung habe, zu konstatieren, ob der Rat beschlußfähig sei. Es fragt sich nun, ob wir noch beschlußfähig sind, und bevor weiter gefahren wird, verlange ich, daß dies konstatiert werde.

Die Abzählung durch die Stimmenzähler ergiebt, daß der Rat nicht mehr in beschlußfähiger Zahl versammelt ist.

Präsident. In diesem Falle müssen wir abbrechen. Dabei möchte ich den bei Beginn der Session ausgesprochenen Wunsch wiederholen, die Herren möchten bis zum Schluß der Session ausharren.

Schluß der Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Neunte Sitzung.

Donnerstag den 7. März 1895,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber.

Der Namensaufruf verzeigt 119 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 93, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, v. Allmen, Borter, Bühler, Burkhardt, Choquard, Cuenat, Dubach, Eggimann, v. Erlach, Fahrny, Feller, Fleury, Friedli, Gerber (Unterlangenegg), Grieb, v. Grünigen Hänni, Hari (Adelboden), Hennemann, Hofer (Langnau), Hostettler, Imhof, Kloßner, Krenger, Lenz, Marchand, Michel (Interlaken), Minder, Moschard, Piquignot, Rosselot, Roth, Schärer, Scherz, Scholer, Steffen, Tschanen, Voisin, Will, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebersold, Bärtschi, Béguelin, Beutler, Blösch, Boinay, Bourquin, Brahier, Bühlmann, Burrus, Chodat, Choulat, Comment, Comte, Coullerh, Droz, Eshäfer, Freiburghaus, Gerber (Steffisburg), Gouvernon, Grandjean, Hadorn, Hari (Reichenbach), Hauser, Henzelin, Horn, Jacot, Jäggi, Jenzer, Kaiser, Kissling, Krebs (Eggivyl), Küster, Mérat, Michel (Meiringen), Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Neiger, Pétent, Reichenbach, Rieder, Robert, Schär, Senn, Stucki (Wimmis), Thönen, Tieche, Wälchli (Alchenflüh), Wolf, Zaug, Zingg (Dießbach), Zingg (Ins).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Das Präsidium teilt mit, daß das Bureau den verstorbenen Herrn Karl Schmid in der Steuergesetzkommission durch Herrn Grossrat Roth ersetzt habe.

Präsid ent. Wir können zunächst übergehen zur Behandlung einiger Nachkredite.

Dürrenmatt. Ich glaube, wir seien noch nicht beschlußfähig. Ich finde, wir doch müssen darauf halten, daß die Verfassung respektiert wird.

Die Stimmenzähler konstatieren die Anwesenheit von 92 Mitgliedern.

Präsid ent. In diesem Falle müssen wir noch etwas zuwarten.

Möblierung und Ausrüstung des anatomisch-pathologischen Instituts der Tierarzneischule.

Zur Möblierung und Ausrüstung des anatomisch-pathologischen Instituts der Tierarzneischule wird dem Großen Rate die Bewilligung eines Extrakredits pro 1895 auf Rubrik VI B 16 b beantragt und zwar:

1. Für die Operations- und Huf- beschlaghalle im Souterrain	Fr. 4,964. 30
2. Für das anatomische Institut im Parterre	" 8,997. —
3. Für das pathologische Institut im 1. Etage	" 16,462. —
	Total Fr. 30,423. 30

Präsid ent (um 10 Uhr). Da nun die nach dem Reglement erforderliche Mitgliederzahl anwesend ist, so können wir die Verhandlungen aufnehmen. Dabei mache ich jetzt schon darauf aufmerksam, daß am Schluß der Sitzung ein zweiter Namensaufruf erfolgen wird.

Tagesordnung:

Nachkreditbegehren für die Erziehungsdirektion.

Der Regierungsrat ersucht um Bewilligung eines Nachkredits pro 1894 auf Rubrik VI B 7 c, zoologisches Institut der Hochschule, im Betrage von Fr. 500.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Direktor des zoologischen Instituts der Hochschule, welcher sich regelmäßig beklagt, daß sein Kredit zu klein sei, hat auch letztes Jahr den Kredit überschritten und zwar um Fr. 680. 25. Die Erziehungsdirektion hat dem Regierungsrat beantragt, es möchte ein Nachkredit in dieser Höhe bewilligt werden. Der Regierungsrat hat beschlossen, einen Nachkredit von Fr. 500 zu bewilligen in dem Sinne, daß der Rest aus dem diesjährigen Kredit erspart werden solle. Es ist zwar fraglich, ob dies möglich sein wird; die Erziehungsdirektion hat aber nichts dagegen, daß man den Kredit auf Fr. 500 reduziert.

Maruard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Über die Art und Weise der Behandlung der Nachkredite hat die Staatswirtschaftskommission in einer früheren Sitzung ihre Meinung geäußert. Was speziell diesen Nachkredit betrifft, so empfiehlt sie denselben dem Großen Rate zur Bewilligung.

Bewilligt.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die neue Tierarzneischule geht ihrer Vollendung entgegen. Der letzte Teil, das anatomisch-pathologische Institut, wird nächstens seiner Bestimmung übergeben werden. Nun muß aber dieses Institut innerlich ausgestattet und möbliert werden. Die betreffenden Professoren haben ihre Devise samt einem Verzeichnis der nötigen Gegenstände eingereicht, wonach eine Gesamtsumme von Fr. 30,423. 30 nötig ist. Nun enthält das diesjährige Budget keinen Kredit zur Deckung dieser Ausgabe, da man bei Aufstellung derselben noch nicht wußte, welche Summe notwendig sein werde. Die Angaben der Professoren sind durch das Kantonsbauamt untersucht worden, und es hat dasselbe die Ansicht ausgesprochen, es seien sämtliche Gegenstände nötig. Der Regierungsrat beantragt Ihnen daher, pro 1895 einen Extrakredit von Fr. 30,423. 30 zu bewilligen.

Maruard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist nicht das erste Mal, daß die Erziehungsdirektion dem Großen Rate eine solche Überraschung bereitet. Aber wer A sagt, muß auch B sagen. Der Große Rat hat im November 1890 einen Kredit von Fr. 446,000 für eine neue Tierarzneischule bewilligt. Dieselbe ist gebaut, aber noch nicht vollständig möbliert, und die Erziehungsdirektion verlangt für diesen Zweck einen Kredit von Fr. 30,423. 30. Die Professoren haben ihre Wünsche ausgesprochen, und ein Inventar liegt bei den Akten, das von der Baudirektion durchgesehen und etwas gestrahlt worden ist. Die Staatswirtschaftskommission kann nicht beurteilen, ob dieses oder jenes Instrument, diese oder jene Einrichtung absolut notwendig sei. Sie hat hierüber den Bericht der Regierung entgegengenommen und sieht sich zu keiner Bemerkung veranlaßt, sondern empfiehlt dem Großen Rate, den gewünschten Kredit zu bewilligen.

Bewilligt.

Décret

betrifft

die Feuerordnung.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 118 hievor.)

§§ 42—44.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der noch verbleibende Teil des zweiten Abschnittes enthält die Vorschriften über die Pflichten und Befugnisse der verschiedenen Organe der Feueraufsicht, so zunächst in § 42 die Bestimmungen über die Obliegenheiten der Bezirksfeueraufsichter. Ich wiederhole, daß wir uns von diesem neuen Glied in der Feueraufsicht hauptsächlich eine Besserung der gegenwärtigen Zustände versprechen, indem durch dieses Organ einerseits eine wirkliche Kontrolle über die Gemeindefeueraufsichter ausgeübt werden kann und anderseits auch eine möglichst gleichmäßige Handhabung der Feuerpolizeilichen Vorschriften im ganzen Kanton erzielt wird. Ich glaube, letzteres sei besonders wichtig. Der Bürger verlangt mit Recht, daß er gleich behandelt werde, wie ein anderer in einer andern Gemeinde oder in einem andern Teil des Kantons. Wenn nun die Feueraufsicht ausschließlich in den Händen der Gemeindebehörden und der Gemeindefeuerschauer läge, so wäre es außerordentlich schwer, für eine gleichmäßige Handhabung zu sorgen, während eine solche durch das Organ der Bezirksfeueraufsichter ermöglicht wird.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich gerade auf den § 40 zurückgreifen und vorschlagen, dort den Ausdruck „Kreise“ durch „Bezirke“ zu ersetzen. Da die Beamten Bezirksfeueraufsichter heißen, so ist es konsequent, daß wir das Gebiet, für das sie angestellt sind, Bezirk nennen und nicht Kreis.

Was nun die Obliegenheiten dieser Bezirksfeueraufsichter betrifft, so finden Sie dieselben in § 42 aufgezählt. Sie sollen die Gemeindefeueraufsichter instruieren und beaufsichtigen, sie bei Pflichtvergessenheit vermahnen und wenn nötig zur Anzeige bringen. Jährlich sollen sie wenigstens einmal jede Ortschaft ihres Bezirks besuchen. Das ist der Unterschied zwischen ihrer Tätigkeit und derjenigen der Gemeindefeueraufsichter: der Gemeindefeuerschauer soll alle Gebäude seiner Gemeinde alljährlich zweimal besichtigen; dem Bezirksfeueraufsichter kann man das nicht zumuten, aber er soll jährlich wenigstens einmal jede Gemeinde besuchen und dort wichtigere, kompliziertere Feuerungsanlagen besichtigen und namentlich auch bei Neuerstellung solcher beigezogen werden. Im übrigen wird er abwechselungsweise bald in dieser bald in jener Gemeinde auch die gewöhnlichen Wohnungen auffinden, um sich zu überzeugen, ob der Gemeindefeuerschauer seine Pflicht thue.

Im weiteren soll er, wie schon erwähnt, neue Feuerseinrichtungen zu gewerblichen Zwecken oder für stärkere Feuerungen und ferner alljährlich namentlich auch die Wasserversorgungseinrichtungen untersuchen. Es ist in neuerer Zeit ein außerordentlich erfreulicher Wetteifer in Bezug auf Errichtung von Wasserversorgungseinrichtungen unter den Gemeinden entstanden, und es haben sich viele Gemeinden, oft sogar kleine und schwache, hie-

für bedeutende Opfer auferlegt. Nun ist es aber damit nicht gemacht, daß Wassereinrichtungen vorhanden sind, sondern sie müssen auch richtig unterhalten werden, man muß sehen, daß sie nicht in Zerfall kommen, daß sie richtig bedient werden, daß das richtige Material immer vorhanden ist etc. Wir glauben, daß werde am zweckmäßigsten durch die Bezirksfeueraufsichter überwacht, wie diese Beamten überhaupt eine Unterstützung für die örtlichen Organe der Feuerpolizei bilden sollen.

Selbstverständlich ist, daß die Bezirksfeueraufsichter über ihre Beobachtungen an den Regierungsstatthalter und die Ortspolizeibehörden Bericht zu erstatten haben.

Der § 43 handelt vom technischen Inspektor der kantonalen Brandversicherungsanstalt. Demselben möchten wir die gleiche Befugnis einräumen, wie dem Bezirksfeueraufsichter. Vermöge seiner Tätigkeit kommt er oft in den Fall, auch die Handhabung der Feuerpolizei in den verschiedenen Gemeinden des Kantons kennen zu lernen und sich darüber ein Urteil zu bilden, und so ist es natürlich, daß wir ihm auch die nämlichen Befugnisse einräumen möchten, die der Bezirksfeueraufsichter hat, also nachlässige Gemeindefeuerschauer zu verwarnen oder zur Anzeige zu bringen, auf Unfehlstände aufmerksam zu machen und was dergleichen Obliegenheiten mehr sind.

In § 44 möchten wir den Gemeinde- und Bezirksfeueraufsichtern, sowie dem technischen Inspektor die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei zuerkennen, wie sie im Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen in Art. 38 ff. näher umschrieben ist. Die citierten Artikel des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen sagen zunächst, um den Begriff der gerichtlichen Polizei zu definieren: „Die gerichtliche Polizei erforscht die strafbaren Handlungen, sammelt die Beweismittel und überliefert die Thäter dem Strafgerichte.“ Und dann werden als Organe der gerichtlichen Polizei speziell aufgeführt: 1. die Polizeiangestellten der Gemeinden und des Staates, welchen die beeidigten Wald- und Feldwächter von Privatleuten gleichgestellt sind; 2. die Einwohnergemeinderatspräsidenten und Regierungsstatthalter; 3. die Untersuchungsrichter; 4. die Beamten der Staatsanwaltschaft. Damit nun darüber kein Zweifel herrsche, daß auch die Beamten der Feueraufsicht zu den Polizeiangestellten der Gemeinden und des Staates gehören, welchen die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei zukommt, halten wir es für gut, wenn dies hier ausdrücklich gesagt wird.

Ich empfehle Ihnen die §§ 42—44 zur Annahme.

Die §§ 42—44 werden stillschweigend angenommen, ebenso der Antrag zu § 40, statt „Kreise“ zu sagen „Bezirke“.

§ 45.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph ordnet die geschäftliche Kontrolle, die jeder Gemeinde- und Bezirksfeueraufsichter über seine Inspektionen führen soll.

Angenommen.

§§ 46 und 47.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 46 ist nicht ganz unwichtig und hat ziemlich viel zu thun gegeben bis man die vorliegende Redaktion gefunden hat. Es muß dafür gesorgt werden, daß in ganz klarer und bestimmter Weise das Verfahren geordnet wird, das einzuschlagen ist, wenn ein Feueraufseher mangelhafte Zustände antrifft. Es hat sich bisher sehr oft der Nebelstand ergeben, daß erst bei einem Brandfall der Feueraufseher gesagt hat, er habe das und das schon lange gerügt, er habe gesagt, dieser Ofen sollte abgebrochen werden, dieses Kamin sei schadhaft etc. Dann wollte aber niemand diese Weisung erhalten haben; der Eigentümer war vielleicht nicht daheim, und der Mieter erklärte, die Sache gehe ihn nichts an, oder vielleicht wurde die Sache der Frau, der Tochter, der Magd etc. ausgerichtet. Man muß nun genau bestimmen, wie die Weisungen zu erteilen sind und wer sie verantwortlich entgegenzunehmen hat. Wir glauben dies in § 46 richtig so geordnet zu haben, daß der Feueraufseher persönlich an den Bewohner des Hauses die Aufforderung zur Beseitigung der vorgefundnen Nebelstände innert bestimmter Frist erläßt und sich diese Verrichtung in seinem Büchlein bescheinigen läßt. Ist eine persönliche Aufforderung nicht möglich, weil das verantwortliche Haupt des Hauses nicht anwesend ist oder auch wenn Gefahr im Verzuge ist, so soll unverzüglich die Ortspolizeibehörde benachrichtigt werden, welche dann ihrerseits die Aufforderung erläßt und die nötigen Verfügungen trifft.

Nun muß auch gesagt werden, an wen die Aufforderung gerichtet sein soll, um rechtsverbindlich zu sein. Wir schlagen vor, zu sagen: „Die Aufforderung ist rechtsverbindlich, wenn sie an den Hausbewohner, beziehungsweise dessen Ehefrau oder ein anderes handlungsfähiges Glied der Familie gerichtet worden ist.“ Ist also das Haupt der Familie nicht daheim, so wird die Aufforderung an die Frau gerichtet. Ist diese auch nicht da, so soll die Aufforderung an ein anderes handlungsfähiges Glied der Familie gerichtet werden, also nicht nur etwa an einen Knecht oder eine Magd, sondern an einen Sohn oder eine Tochter, sofern sie handlungsfähig sind. Trifft der Feuerschauer niemand an, der die Aufforderung rechtsverbindlich annehmen kann, so tritt dann der Fall ein, daß der Ortspolizei Nachricht gegeben wird, die dann eine schriftliche Aufforderung erläßt.

Nach § 47 hat der Pflichtige der Aufforderung bei Strafe nachzukommen. Wir müssen aber immerhin den Fall ins Auge fassen, daß vielleicht Änderungen getroffen werden müssen, die nicht der Mieter, sondern der Eigentümer des Hauses ausführen lassen muß. In diesem Falle verpflichten wir den Mieter, daß er den Eigentümer unverzüglich von den ihm eröffneten Verfügungen in Kenntnis setzt. Die Aufforderungen sollen also an die Bewohner des Hauses ergehen. Man kann dem Feuerschauer nicht zumuten, daß er dem Eigentümer nachspringe, der vielleicht gar nicht in der Gemeinde wohnt. Der Feuerschauer muß sich an denjenigen halten, der das Haus bewohnt, und der Bewohner soll dann den Eigentümer benachrichtigen, wenn die baulichen Änderungen solcher Natur sind, daß sie der Eigentümer ausführen lassen muß.

Auf diese Weise glauben wir den Nebelstand zu heben, der sich gegenwärtig außerordentlich oft geltend macht, daß man nicht weiß, an wen man sich wenden soll und daß schließlich niemand eine rechtsverbindliche Aufforderung erhalten haben will. Ich empfehle Ihnen, die §§ 46 und 47 zur Annahme.

Kindlimann. Ich möchte beantragen, daß die Aufforderung zur Beseitigung von Nebelständen stets schriftlich abgegeben werden soll. Der Feueraufseher würde zu diesem Zwecke mit einem Souchenbuch versehen; die Sache behält er zurück, während der andere Teil dem Hausbewohner übergeben wird. Ordnet man die Sache so, dann weiß man, woran man ist.

M. Joray. Je me permets de présenter quelques observations relativement aux art. 46 et 47.

L'art. 46 prévoit, ainsi que vient tout à l'heure de l'exposer l'honorable directeur de l'intérieur, que l'inspecteur du feu doit signaler aux habitants de la maison les transformations, les réparations qu'il juge à propos de faire exécuter. L'inspecteur pourra toujours prouver en se conformant à la proposition qui vient d'être émise tout à l'heure ou en procédant autrement, qu'il a fait au locataire de la maison les sommations nécessaires, mais l'habitant ne pourra pas établir d'une façon si facile qu'il a transmis l'ordre reçu au propriétaire de la maison, comme le prévoit l'art. 47. Une maison n'est d'ailleurs pas toujours habitée par un seul locataire; elle en a souvent plusieurs au contraire, et dans ce cas, à quel locataire la sommation devra-t-elle être faite par l'inspecteur? S'il s'agit d'un objet relatif à l'appartement occupé par le locataire, il est évident que c'est à celui-ci que la sommation doit être faite. Mais l'objet en cause peut ne pas concerter directement le locataire; par exemple en cas d'une réparation à faire dans les corridors, etc., quel locataire en sera rendu responsable? On dit qu'il est plus facile de donner un ordre au locataire qu'au propriétaire, parce que le propriétaire n'est pas toujours présent; mais s'il n'habite pas la localité, il y est cependant généralement représenté par un gérant d'immeubles. Il me paraît qu'on ne devrait pas faire la sommation au locataire, mais au propriétaire ou à son représentant. Il peut également arriver que les observations des autorités préposées à la police du feu portent sur un bâtiment en construction et sur un bâtiment dont le propriétaire ne sera pas présent. Dans ce cas, la sommation ne saurait être adressée non plus au locataire, puisqu'il n'y en a pas encore, mais à l'entrepreneur qui se sera chargé à forfait de la construction ou bien à l'architecte qui surveille les travaux.

A l'art. 46, second alinéa, je propose donc de dire:

« La sommation a force obligatoire quand elle est faite au propriétaire, soit à son représentant ou, à défaut, à sa femme ou un autre membre de la famille possédant la capacité civile. »

La fin de l'art. 47 n'aurait ainsi plus sa raison d'être: « Toutefois, si l'habitant de la maison n'en est pas lui-même le propriétaire et s'il ne reconnaît

pas son obligation d'exécuter ces ordres, il doit immédiatement les porter à la connaissance du propriétaire. »

Siegerist. Ich frage mich, ob der § 46, der in seiner Ausführung mit ziemlich viel Umständen verknüpft ist, überhaupt nötig ist. Wenn man in § 48 sagt, der Feueraufseher habe nach jeder Umschau seine Kontrolle dem Präsidenten der Ortspolizeibehörde abzugeben, die dann die erforderlichen Aufforderungen erlaßt, so glaube ich, man könnte den § 46 fallen lassen und alles von Amtes wegen durch die Ortspolizeibehörde besorgen lassen. Damit würden alle diese Komplikationen wegfallen. In diesem Falle müßte der § 47 weiter hinten, das heißt nach § 48 eingefügt werden. Ich beantrage Ihnen also Streichung von § 46.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Standpunkt, den Herr Joray einnimmt, war in der Kommission auch vertreten, und man hat lange geschwankt im Regierungsrat und in den Vorkommissionen; denn die Direktion des Innern hat verschiedene Kommissionen über die Materie verhandeln lassen, bevor sie mit ihrem Entwurf an die Öffentlichkeit getreten ist. Aber man sagte schließlich, es genüge nicht, wenn man einfach den Eigentümer benachrichtige, weil häufig der Eigentümer nicht in der Nähe sei und ein chargierter Brief geschickt werden müßte — und dies müßte geschehen; denn sonst könnte einer sagen, er habe die Aufforderung nicht erhalten —, wodurch die Ausübung der Feueraufsicht kompliziert und ziemliche Mehrarbeit verursacht würde. Ich gebe zu, daß es der richtige Weg wäre, wenn es sich um wichtige bauliche Veränderungen handelt. Allein denken Sie daran, daß die Feuerschauer eine Masse von Aussetzungen zu machen haben, die nur Kleinigkeiten betreffen; es fehlt vielleicht ein Bodenblech vor der Einfeuerung am Ofen, es steht ein Ofen zu nahe an der Wand, eine Lampe ist nicht vorschriftsgemäß aufgehängt etc. In solchen Fällen kann der Bewohner selber für Abhülfe sorgen, und es rechtfertigt sich wirklich nicht, daß in allen diesen Fällen die Ortspolizeibehörde dem Eigentümer einen chargierten Brief schreibt, sondern es ist einfacher und erspart viel Mühe, wenn der Feuerschauer direkt an den Bewohner die Aufforderung richten kann. Dies ist der Grund, daß man diesen Weg eingeschlagen hat, obwohl ich vollständig zugebe, daß das System des Herrn Joray grundsätzlich einfacher wäre, indem man sich stets an den Eigentümer zu halten hätte. Sie mögen entscheiden, was Sie vorziehen.

Was den Antrag des Herrn Siegerist betrifft, so habe ich dagegen die gleichen Bedenken. Auch in diesem Falle müßte die Ortspolizeibehörde wegen ganz unbedeutenden Sachen Mahnbriefe von Stapel lassen, während einem Nebelstande oft sehr rasch abgeholfen werden kann, wenn der Feuerschauer direkt die Aufforderung an den Bewohner richten kann.

Nun hat Herr Joray eingewendet, ein Gebäude könne von mehreren Parteien bewohnt sein und die Nebelstände könnten so sein, daß man nicht sagen könne, sie betreffen die und die Wohnung. Das wird indessen selten vorkommen, und wenn z. B. an einem Kamin etwas fehlt, das das ganze Haus angeht, so wird man eben einen der Bewohner Auftrag geben; es ist ja jeder dabei interessiert. Ich könnte zugeben, daß man sich in wichtigen

Fällen von der Ortspolizeibehörde aus direkt an den Eigentümer wenden soll, und das wird auch geschehen, wenn sich der Feuerschauer nicht selber zu helfen weiß. Aber ich möchte nicht für alle Fälle sagen, daß der Feuerschauer keine Aufforderung zu erlassen habe und daß man sich niemals an den Bewohner solle wenden dürfen. Ich glaube, die vorgeschlagenen beiden Paragraphen werden sich in der Praxis nicht übel bewähren und empfehle Ihnen dieselben zur Annahme.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte mich gegen den Streichungsantrag des Herrn Siegerist aussprechen. Es ist angezeigt, daß man dem Feueraufseher auch einige Kompetenzen einräumt, und dies geschieht in § 46. Ich halte dafür, wenn man dem Feueraufseher diese Kompetenz zuweist, wonach er an Mieter und Eigentümer eine Aufforderung erlassen kann, so wird dadurch der ganze Geschäftsgang vereinfacht. Ein jedesmaliger Bericht an die Ortspolizeibehörde hätte nur eine Verschleppung zur Folge, und es kann Fälle geben, wo ein Nebelstand nur unbedeutend, aber unter Umständen doch recht feuergefährlich ist. Die Ortspolizeibehörde hat auch nicht jede Woche eine Sitzung, und deshalb finde ich es für richtiger, daß dem Feueraufseher diese Kompetenz zugeschieden wird. Ich schließe mich deshalb der Ansicht des Herrn Berichterstatters der Regierung an.

M. Reymond. La modification proposée par l'honorable M. Joray mérite certainement d'être examinée. Nous devons chercher un moyen terme. Le propriétaire et le locataire ont chacun des réparations qui leur incombent. La personne la mieux qualifiée pour savoir quelles sont les réparations auxquelles le propriétaire est atteint, c'est l'inspecteur du feu lui-même. Il ne faut pas oublier non plus que beaucoup de locataires éprouveraient de la difficulté à avertir le propriétaire, quand celui-ci ne demeure pas dans sa maison, quand il réside peut-être dans un lieu éloigné. Vous voyez d'ici les inconvénients qu'offrira l'envoi d'une lettre chargée, d'une communication officielle. Pour éviter d'ailleurs les complications dont M. Joray a parlé, je propose qu'on dise :

« La sommation a force obligatoire lorsqu'elle est faite au propriétaire, ou à un habitant de la maison, — à défaut, soit à la femme, soit à un autre membre de la famille jouissant de ses droits civiques, ceci suivant la nature des réparations à faire. »

Tanner. Ich möchte Ihnen den Vorschlag machen, in Art. 46 in der 2. Zeile die Worte einzufügen „die dem Mieter zur Last fallen“. Man hat offenbar die Absicht, nicht wegen Kleinigkeiten, die dem Mieter zur Last fallen, z. B. wenn ein Cylinderoßelein ausgefüttert werden soll etc., einen großen Apparat in Bewegung zu setzen, sondern man will das der Aufsicht des Feuerschauers unterstellen. Was dagegen größere Reparaturen etc. betrifft, die dem Eigentümer zur Last fallen, so ist der zweite Teil des § 46 am Platze, wonach die Ortspolizeibehörde einschreiten muß. In diesem zweiten Falle möchte ich die Aufforderung an den Hauseigentümer richten und möchte deshalb sagen: „... oder handelt es sich um einen schwierigeren Fall, der dem Eigentümer zur Last fällt, so hat ...“ Bei dieser Redaktion ist die Sache

in richtiger Weise auseinandergehalten und den Bemerkungen der Herren Joray und Reymond Rechnung getragen. Was die wichtigeren Fälle anbetrifft, so ist es jedenfalls richtiger, daß die Ortspolizeibehörde an den Eigentümer die Aufforderung erläßt; richtet man sie an den Mieter, der sie dann an den Eigentümer weitergehen läßt, so ist nicht gesagt, daß der Eigentümer immer sofort bereit sein wird, dem Mieter zu entsprechen; anders wird es sein, wenn der Eigentümer direkt von der Ortspolizeibehörde aus aufgefordert wird.

Morgenthaler (Leimiswyl). Ich möchte den Streichungsantrag des Herrn Siegerist warm unterstützen. Wenn man dem Gemeindefeueraufseher das Recht giebt, Aufforderungen zu erlassen, so giebt das Reibereien, wenn er dem einen besser, dem andern weniger gut will. Geht die Mahnung von der Ortspolizeibehörde aus, so ist die Sache weniger gehäufig, weil diese Behörde aus mehreren Personen besteht.

M. *Joray*. La proposition présentée par M. Reymond et celle présentée par M. Tanner sont à peu près les mêmes, sauf que la proposition de M. Tanner vise également le 1^{er} paragraphe de l'art. 46. Je pourrais facilement me rallier soit à l'une, soit à l'autre de ces propositions, mais je déclare me rallier pour le moment à celle de M. Tanner.

M. *Reymond*. Je suis également d'accord avec la proposition de M. Tanner.

Präsident. Da bezüglich des Antrages Kindlimann keine gegenseitige Meinung geäußert wurde, so nehme ich an, man sei damit einverstanden.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich den Antrag des Herrn Kindlimann recht im Gedächtnis habe, so hat er sich nicht darüber ausgesprochen, ob die Aufforderung an den Eigentümer oder an den Bewohner zu erfolgen habe, sondern er hat nur verlangt, daß die Aufforderung schriftlich geschehe. Dagegen habe ich bloß einzuwenden, daß ich glaube, daß dieselbe für viele Sachen nicht nötig ist und daß es vollständig genügt, wenn der Feuerschauer die Aufforderung mündlich anbringt und sich dieselbe becheinigen läßt. Ich möchte die Ortspolizei nicht mehr als nötig mit schriftlichen Aufforderungen belästen, und man sollte deshalb Fälle, welche an Ort und Stelle erledigt werden können, nicht vor die Ortspolizeibehörde bringen.

Was den Antrag des Herrn Tanner betrifft, so leuchtet mir derselbe ziemlich ein, nur mache ich darauf aufmerksam, daß man damit noch nicht allen Schwierigkeiten enthoben ist. Herr Tanner unterscheidet die Fälle, welche dem Mieter, und diejenigen, welche dem Eigentümer auffallen. Nun kann es aber Fälle geben, wo Mieter und Eigentümer darüber, wem die Sache auffalle, nicht einig sind. An wen soll man sich dann halten? Schwierigkeiten wird es also gleichwohl geben. Ich mache auch darauf aufmerksam, daß das Obligationenrecht in seinen Bestimmungen über den Mietvertrag die Fälle vor sieht, wo entweder der Mieter oder der Vermieter zur Reparatur verpflichtig ist. Der Art. 284 des Obligationenrechtes lautet: „Sind Ausbesserungen an der gemieteten Sache nötig,

welche dem Vermieter obliegen, oder macht sich ein Dritter Rechte an der gemieteten Sache an, so ist der Mieter bei Vermeidung von Schadensfall verpflichtet, dem Vermieter sofort Anzeige zu machen.“ Das kann nun aber je nach dem Wortlaut des Mietvertrages im einen und im andern Falle verschieden sein. Im einen Mietvertrag können gewisse Arbeiten dem Mieter einbedungen sein, welche in einem andern Vertrag der Vermieter zu tragen hat. Es wird also in jedem einzelnen Falle der Mietvertrag die Regel machen. Soll nun der Feuerschauer den Mietvertrag verlangen und nachlesen? Derselbe wäre vielleicht in vielen Fällen gar nicht zur Hand, z. B. wenn der Hausvater abwesend ist und den Vertrag in seinem Bureau eingeschlossen hat. Man kann nun nicht warten, bis man den Mietvertrag hat und deshalb soll die Aufforderung auch an die Frau oder den Sohn abgegeben werden können; es sollte also immer jemand da sein, der die Aufforderung unbedingt entgegennehmen muß und zwar glaube ich, in zweifelhaften Fällen sollte dies der Bewohner des Hauses sein.

Tanner. Gegenüber dem Herrn Direktor des Innern möchte ich bemerken, daß es allerdings nicht möglich ist, die Sache so zu regeln, daß das Tüpfchen auf dem i nicht fehlt. Aber ich nehme an, daß der Feuerschauer so intelligent sein wird, daß wenn er nicht weiß, wem die Bornahme einer Reparatur zukommt, er eben fragen wird, ob der Eigentümer oder der Mieter z. B. einen Ofen aussüttern lassen müsse etc.

Schmid. Man spricht immer nur von Mieter und Vermieter; aber wie verhält es sich denn, wenn der Feuerschauer in ein Haus kommt, das vom Eigentümer bewohnt wird? Nach dem Antrage des Herrn Tanner würde der Feuerschauer mit dem Eigentümer gar nicht zu verhandeln haben, sondern nur mit dem Mieter; diese Redaktion kann also unbedingt nicht angenommen werden, weil sie voraussetzt, es gebe nur Mietwohnungen. Ich glaube deshalb, es wäre am einfachsten, den Antrag des Herrn Siegerist anzunehmen und alles durch die Polizeiorgane mitteilen zu lassen, soweit es sich überhaupt der Mühe wert ist. Was unbedeutendere Sachen anbetrifft, so wird der Feuerschauer diejenige Person, die ihn begleitet, auf dies und jenes aufmerksam machen, was nicht von Bedeutung ist; in wichtigeren Fällen aber soll durch die Ortspolizei dem Hauseigentümer Mitteilung gemacht werden, und dieser wird dann schon dafür sorgen, daß der Mieter, sofern dieser dazu verpflichtet ist, die Sache in Ordnung stellen läßt. Wie gesagt, die Redaktion des Herrn Tanner kann nicht angenommen werden, weil er nur Miethäuser in Aussicht genommen hat.

Siegerist. Für den Fall, daß der § 46 beibehalten werden sollte, möchte ich dem Antrag des Herrn Kindlimann lebhaft zustimmen. Es wird hier also vorgesehen, daß sich der Feuerschauer seine Weisung becheinigen läßt. Allein wie wird es gehen? Voraussichtlich wird der Mieter nicht sofort springen und die Sache in Ordnung machen, und so wird die Sache in der Regel vergessen. Wenn dagegen etwas Schriftliches vorliegt, so fällt die Sache nicht in Vergessenheit. Wird die schriftliche Aufforderung angenommen, so möchte ich beantragen, derselben den § 47 vorzudrucken, damit der Mieter, der die Feuerordnung vielleicht nicht in allen Punkten kennt,

darauf aufmerksam gemacht wird, daß er dafür zu sorgen hat, daß die Reparatur vorgenommen wird.

Dr. Schenk. Ich halte dafür, die Hauptfrage sei nicht die, daß die Uebelstände angezeigt, sondern daß sie beseitigt werden. Ich möchte deshalb beantragen, in § 46 zu sagen: „... und sich nach dieser Frist von der Durchführung dieser Weisung überzeugen. Ist seiner Weisung nicht nachgekommen worden, oder ist ihm die persönliche Aufforderung nicht möglich...“ Also erst wenn der Weisung nicht nachgekommen worden ist, soll der Ortspolizei Mitteilung gemacht werden.

Abstimmung.

1. Eventuell. Für den Fall der Beibehaltung des § 46:

- a. für den Antrag Kindlimann . . . Minderheit.
- b. für den Antrag Tanner . . . Minderheit.
- c. für den Antrag Dr. Schenk . . . Mehrheit.

Definitiv. Für Annahme des so bereinigten Artikels (gegenüber dem Antrage Siegerist) Mehrheit.

2. Der § 47 ist nicht bestritten und wird als angenommen erklärt.

§§ 48 und 49.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird vorgeschrieben, daß der Feueraufseher zunächst nach jeder Umfrage die Kontrolle dem Präsidenten der Ortspolizeibehörde einzugeben habe, damit diese letztere die notwendigen Maßnahmen treffen könne. Bei dieser Gelegenheit soll die Ortspolizeibehörde auch die Kaminfeger zur Verantwortung ziehen, welchen eine Pflichtvernachlässigung nachgewiesen werden kann. Endlich halten wir es für nötig, daß bei Feuergefahr die Ortspolizeibehörde die Benützung einer Feuerungseinrichtung ganz untersagen kann bis Abhülfe geschaffen ist; es hat das schon jetzt zu den Befugnissen der Ortspolizeibehörden und besonders der Regierungsstatthalter gehört. Wenn das helle Feuer zu einem Ofen herauskommt, so muß natürlich das weitere Feuern absolut verboten werden.

In § 49 ist gesagt, daß die Ortspolizeibehörde nach Jahreschluss das Dienstbuch des Feuerschauers dem Bezirksfeueraufseher einzufinden habe, damit derselbe eine jährliche Kontrolle ausüben kann.

Angenommen.

§ 50.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist nicht zu vergessen, daß es nicht bloß willige Bürger gibt, welche den Weisungen

der Behörden nachkommen, sondern hie und da auch widerhaarige Leute, die eine erlassene Weisung unbeachtet lassen. Es muß nun ein Mittel geben, um in solchen Fällen dennoch für Abhülfe zu sorgen, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse liegt. Wir möchten deshalb dem Regierungsstatthalter eine bezügliche Kompetenz einräumen und sagen: „Der Regierungsstatthalter ist befugt, im Falle von Widerſetzung oder Säumnis eines Hausbewohners, beziehungsweise Hauseigentümers, bezüglich der von den Behörden und Beamten der Feuerpolizei getroffenen Anordnungen, diese auf Kosten des Reitenten oder Säumigen durch Dritte ausführen zu lassen.“

Angenommen.

§ 51.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 51 befaßt sich mit den Verhältnissen der Kaminfeger. Bisher haben sich die Vorschriften über diese Materie auch in der Feuerordnung befunden, und es war anfänglich unsere Absicht, einen besondern Abschnitt der Feuerordnung den Kaminfeger zu widmen. Hingegen hat sowohl die Kommission als der Regierungsrat gefunden, es sei besser, diesen Gegenstand einer besondern Verordnung vorzubehalten. Es liegt im Charakter des Kaminfegerberufes, daß man vielleicht später zur Abänderung dieser oder jener Vorschrift kommt, was leichter geschehen kann, wenn sich die Vorschriften in einer Vollziehungsverordnung des Regierungsrates vorfinden, statt in einem großrächtlichen Dekret. Wir wünschen deshalb hier, daß dem Regierungsrat die Kompetenz übertragen werde, eine solche Verordnung über die Kaminfeger zu erlassen, und wir beschränken uns darauf, die Grundsätze auszusprechen, auf welchen diese Verordnung beruhen soll. Die Kaminfeger sollen als Organe der Feueraufsicht zu betrachten sein; sie sollen also auch einen amtlichen Charakter erhalten. Es ist das eine grundsätzlich nicht unwichtige Frage, über welche schon hie und da die Meinungen auseinandergegangen sind, die Frage nämlich: Ist der Kaminfegerberuf ein freies Gewerbe, wie jedes andere auch, das jeder ausüben kann, der es gelernt hat, oder ist das eine Beamung. Die alte Feuerordnung stellt sich auf den lehtern Boden, und es wird noch fast überall im Kanton so gehalten, daß der Regierungsstatthalter bestimmte Personen als Kaminfeger für bestimmte Gemeinden bezeichnet. In einzelnen Städten dagegen hat sich die andere Ansicht Bahn gebrochen, wonach man sagt, es könne jeder Kaminfeger seinen Beruf ausüben, nur müsse er sich auf der Polizei anmelden, und es könne der Hauseigentümer oder der Mieter den Kaminfeger auswählen, der ihm am besten behage. Ich halte dafür, das letztere System sei nicht vom guten, es sei mit zu vielen Uebelständen verbunden und erschwere außerordentlich eine sichere Kontrolle über die Ausübung des Kaminfegerberufes und die regelmäßige Besorgung des Rostens in allen Wohnungen, wo es vorgenommen werden soll. Wir möchten deshalb den Grundsatz anerkannt sehen, daß die Kaminfeger ein amtliches Organ der Feuerpolizei sind, was zur Folge hätte, daß

bestimmte Kreise für dieselben bezeichnet werden. Ferner wollen wir deren Wahlfähigkeit an ein Berufspatent knüpfen. Es ist dies eine Forderung, die schon vor Jahren in einer Eingabe des bernischen Kaminfegervereins Ausdruck gefunden hat. Wie alle einfältigen Handwerker, so sehen auch die richtigen Kaminfeger ein, daß auch ihr Beruf gehörig erlernt werden muß und daß man nicht zugeben kann — ohne Schaden für den Beruf und ohne Gefahr für die Bevölkerung —, daß jeder Beliebige, der vielleicht einige Monate bei einem Kaminfeger ausgeholfen hat, sich als Kaminfegermeister präsentiert. Wir wünschen daher, daß ein Berufspatent eingeführt werde, das erst nach einer bestimmten Lehr- und Gesellenzeit erteilt wird. Da dies ein wichtiger Grundsatz ist, so glaubten wir, denselben im Dekret sanktionieren zu sollen, damit der Regierungsrat befugt sei, sich in der Verordnung danach zu richten.

Angenommen.

§ 52.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen nun zum dritten außerordentlich wichtigen Abschnitt, der alle Vorschriften enthält, die bei Bauten in feuerpolizeilicher Hinsicht beobachtet werden sollen. Es hat hauptsächlich dieser Abschnitt sehr viel Arbeit gegeben, weil er am meisten neue Bestimmungen enthält, die in den vielfach veränderten und komplizierten Verhältnissen der Neuzeit begründet sind. Ich habe Ihnen bereits gestern gesagt, daß die Entwicklung der gewerblichen und industriellen Verhältnisse seit dem Erlass der alten Feuerordnung außerordentlich viele Veränderungen mit sich gebracht habe und daß wir nun speziell diesen neuen Verhältnissen Rechnung tragen müssen. Sie werden mir aufs Wort glauben, daß die Vorschriften, die in diesem dritten Teil vorgeschlagen werden, noch weniger, als manche der bisherigen, die persönliche Arbeit des Direktors des Innern sind, sondern wir müssten uns auf diejenigen Vorarbeiten stützen, die uns aus Kreisen der Sachverständigen, also hier speziell der Baukundigen, geliefert worden sind. Die Direktion des Innern hat sich zur Pflicht gemacht, in den verschiedenen Stadien der Arbeit Sachverständige zur Beratung beizuziehen. Schon der erste Entwurf wurde mit Hilfe einer Kommission von Sachverständigen gemacht, worauf derselbe dem bernischen Ingenieur- und Architektenverein zugestellt wurde, der in sehr verdankenswerter Weise ein einlässliches Gutachten abgegeben hat und dessen Vorschläge fast ohne Ausnahme acceptedt worden sind. Sie haben also in diesem 3. Teil das Resultat mehrfacher, eingehender Beratungen durch fachmännische Kreise vor sich, und da auch der Regierungsrat und die Grossratskommission darüber beraten haben, so dürfen wir, glaube ich, annehmen, daß so ziemlich allen berechtigten Anforderungen sowohl hinsichtlich der Feuersicherheit, als auch hinsichtlich der zulässigen Bequemlichkeit der Bürger — derjenigen, die mit Bauen zu thun haben — Rechnung getragen sei.

Was den § 52 betrifft, so ist derselbe allgemeiner Natur, und ich habe nichts dazu zu bemerken.

Angenommen.

§ 53.

Angenommen.

§ 54.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu § 54 bemerke ich bloß, daß die verschiedenen Maße, welche darin vorgeschrieben sind, den Vorschlägen des bernischen Ingenieur- und Architektenvereins entnommen sind. Immerhin müssen wir den örtlichen Aufsichtsbehörden das Recht vorbehalten, zu verlangen, daß bei stärkeren Feuerungen auch die Dicke und Ausdehnung entsprechend vergrößert werde; dabei ist es aber unmöglich, für alle Fälle ein einheitliches Maß vorzuschreiben. Wenn wir für die gewöhnlichen Feuermauern ein Minimalmaß haben, so glaube ich, daß genüge, und man muß es der Einsicht und Gewissenhaftigkeit der Lokalbehörden überlassen, da, wo etwas Mehreres nötig ist, auch ein Mehreres zu verlangen.

Angenommen.

§§ 55 und 56.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Paragraphen handeln von den Zimmeröfen und enthalten alle die Vorschriften, von welchen wir glauben, daß sie im Interesse der Feuersicherheit verlangt werden müssen. Bekanntlich wird gerade in der Konstruktion der Ofen vielfach gesündigt, sei es, daß sie nicht auf eine feuersichere Unterlage gestellt werden, auf hölzerne Balken u. dergl., sei es, daß sich die Ofen zu nahe an Holzwänden befinden, sei es, daß die Thüren keinen richtigen Verschluß besitzen oder die Öffnungen zur Einfeuerung so angebracht sind, daß von da aus leicht eine Entzündung des Bodens oder anderer Gegenstände entstehen kann.

Besondere Aufmerksamkeit muß den ungefütterten eisernen Ofen gewidmet werden, was in § 56 geschieht, indem bekanntermaßen die Aufstellung von eisernen Ofen in allen möglichen Lokalitäten, in Werkstätten und dergleichen Räumlichkeiten schon oft die Ursache von Brandausbrüchen gewesen ist. Die aufgestellten Vorschriften bezwecken nicht, die Verwendung von eisernen Ofen, seien es gefütterte oder ungefütterte, ungebührlich zu erschweren, sondern

man wünscht nur diejenigen Vorkehrten zu treffen, welche der Brandgefahr vorbeugen können.

Ich empfehle Ihnen die §§ 55 und 56 zur Annahme.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur eine persönliche Bemerkung zu § 55, litt. a, anbringen. Nach dieser Bestimmung könnte man glauben, die sogenannten Kachelöfen, wie sie auf dem Lande üblich sind, müßten ringsum untermauert werden. Ich glaube, die Sache sei nicht so zu verstehen, sondern es sei auch das Anbringen von steinernen Füßen gestattet. Es wird dies hier und da das Auswechseln der Füße mit sich bringen, da auf dem Lande noch vielfach hölzerne Füße angetroffen werden; aber es läßt sich dies ohne große Kosten durchführen.

Eine weitere Bemerkung betrifft die litt. f. Es heißt dort: „Gefütterte eiserne Ofen sind von jedem Holzwerk der Wände wenigstens 20 Centimeter, thönerne oder gemauerte wenigstens 10 Centimeter entfernt zu halten.“ Nun sind auf dem Lande die Ofen gewöhnlich so platziert, daß sie zwei Zimmer heizen sollen, und Regel ist ferner, daß zwischen Ofen und Decke eine Ofenwand erstellt wird, die gewöhnlich aus Holz besteht; ebenso schließt sich eine Zwischenwand nach der Fensterseite hin an. Nun ist bei richtiger Konstruktion eines Kachelofens nicht wohl anzunehmen, daß eine Holzverschalung leicht zur Übertragung des Feuers Anlaß bieten könnte. Ich möchte deshalb fragen, ob es nicht angezeigt wäre, die Worte „thönerne oder gemauerte wenigstens 10 Centimeter“ zu streichen.

Dürrenmatt. Die litt. e des § 55 scheint mir doch etwas zu weit zu gehen und thikanös zu sein: „Die Thüren zu Feueröffnungen sind mit Doppel aus starkem Eisenblech zu erstellen.“ Daß es nötig sei, ohne Ausnahme jedes Ofenthürchen auf der innern Seite mit einem Doppelblech zu versehen, will mir nicht einleuchten. Da müßte man dann auch noch vorschreiben, während des Heizens müßte die Ofenthüre beständig geschlossen sein, und natürlich müßten dann auch die Knebel, die man verbrennt, das richtige Maß haben; denn wenn sonst ein Holzstück etwas herausragen würde und der Landjäger dazu käme, wäre man schon strafbar. Die Vorschrift in dieser litt. e scheint mir eine solche zu sein, die da, wo es nötig ist, von selbst befolgt werden wird, ohne daß man die Sache in dieser absoluten Form vorschreibt. Ich möchte deshalb Streichung der litt. e beantragen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist nicht die Absicht der Vorlage, thikanöse Vorchriften aufzustellen, und man könnte die Absicht vielleicht in der Weise erreichen, daß man nur bei der Erstellung neuer Ofen Doppelthürchen verlangt. Thatsächlich sind sie bereits fast allgemein üblich, so daß ich glaube, wenn man diese Doppelthürchen nur für neue Einrichtungen verlangt, so werde man sich nicht stark daran stoßen.

Präsident. Kann sich Herr Dürrenmatt mit der abgeänderten Redaktion im Sinne des Herrn Berichterstatters des Regierungsrates einverstanden erklären?

Dürrenmatt. Ja!

Abstimmung.

1. Für den Antrag Hegi zu litt. f . . . Mehrheit.
2. Der Antrag v. Steiger-Dürrenmatt zu litt. e ist nicht bestritten und wird als angenommen erklärt.

§ 57.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 57 bezieht sich auf verschiedene Arten von eisernen Kochöfen, wie sie in neuerer Zeit in außerordentlich mannigfacher Form in Gebrauch gekommen sind. Es gibt kleinere Kocheinrichtungen in Menge, die mit Weingeist oder Petrol bedient werden und nicht bloß in der Küche, sondern in den Wohnräumlichkeiten, auf dem Boden oder auf einem Tisch, auf einer Kommode &c. aufgestellt werden. Es ist gut, wenn auch da die nötige Vorsicht beobachtet wird, und wir glauben dies mit den Bestimmungen zu erreichen, welche der § 57 enthält.

Was eiserne Heizöfen, die zum Kochen gebraucht werden, betrifft, so sollen sie gleich gehalten werden, wie die in § 56 behandelten Ofen. Was andere Koch- und Feuerungseinrichtungen mit Verwendung von Weingeist, Petrol &c. betrifft, so begnügen wir uns damit, zu verlangen, daß sie eine genügende Entfernung von allem Holzwerk besitzen und daß unter denselben eine Blechplatte anzubringen sei.

Nicht unnütz, wenn auch vielleicht manchem etwas kleinlich und lächerlich vorkommend, ist der letzte Absatz, welcher sagt, daß über eisernen Kochöfen, sowie überhaupt über Koch- und Feuerungseinrichtungen keine Vorrichtungen zum Aufhängen oder Auflegen brennbarer Gegenstände angebracht werden dürfen. Es ist merkwürdig, wie häufig wir Brandfälle erlebt haben, welche dadurch entstanden sind, daß über einem Eisenoflein Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen aufgehängt wurde, welche Gegenstände nach einiger Zeit Feuer fingen und einen Brand verursachten.

Ich empfehle Ihnen den § 57 zur Annahme.

Sieger ist. Der § 57 veranlaßt mich doch zu einigen Bemerkungen. Es ist Ihnen jedenfalls bekannt, daß namentlich seit dem letzten Winter die sogenannten Petroleumheizlampen aufgekommen sind und in vielen Haushaltungen benutzt werden. Es sind dies gewöhnliche große Lampen, die in ein eisernes Gestell gestellt werden und die natürlich auf den Boden gestellt werden müssen, wenn die unteren Luftschichten erwärmt werden sollen. Wenn nun hier eine Entfernung von 50 Centimetern vom Boden verlangt wird, so wäre damit die Verwendbarkeit dieser Heizlampen vollständig ausgeschlossen. Dieselben sind aber so konstruiert, daß sie, auch wenn man sie direkt auf den Boden stellt, keine Feuersgefahr bieten. Für solche Lampen sollte daher eine Entfernung von 50 Centimetern vom Boden nicht verlangt werden. Man kann niemand verwehren, eine Lampe auf den Boden zu stellen, und es haben diese Heizlampen bereits eine so große Verbreitung gefunden, daß sich das Publikum gegen

eine Bestimmung, welche die Anwendung derselben unmöglich macht, ablehnen würde.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben auf diese Heizlampen allerdings keine spezielle Rücksicht genommen. Ich glaube aber, die Verwendung derselben sei nicht ausgeschlossen; denn die Vorschrift betreffend die 50 Centimeter kann sich nicht auf die Entfernung vom Boden beziehen.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Vielleicht könnte dem Wunsch des Herrn Siegerist dadurch entgegengekommen werden, daß man einschalten würde „oder auf einer 12 Centimeter dicken Steinplatte“.

Präsident. Ich möchte Herrn Hegi nur darauf aufmerksam machen, daß man diese Heizlampen eben bald in diese bald in jene Ecke stellt und es daher nicht wohl angeht, eine Steinplatte als Unterlage zu verlangen.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. In diesem Falle stelle ich keinen Antrag.

Siegerist. Ich glaube, es wäre am besten, wenn man von diesen Heizlampen gar nichts sagen würde. Ich brachte die Sache nur vor, damit eine Notiz ins Protokoll komme und man nicht später, gestützt auf diesen § 57, diese Heizlampen wegdekretieren könnte.

Tanner. Ich glaube, es handelt sich bei dem in Rede stehenden Alinea nicht um den Abstand vom Boden, sondern um die Entfernung von Holzwänden und feuergefährlichen Gegenständen. Ich möchte deshalb beantragen, den Paragraphen so zu belassen, wie er ist.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe die gleiche Ansicht, wie Herr Tanner, und um allen Zweifel zu beseitigen, könnte man vielleicht sagen „in einer Entfernung von 50 Centimetern“. Unter der Entfernung versteht man nicht den Abstand vom Boden, sondern den seitlichen Abstand.

Siegerist. Ich bin einverstanden.

Mit der beantragten redaktionellen Abänderung angenommen.

§§ 58—60.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Paragraphen befassten sich mit verschiedenen Arten von Kaminen, mit den Heizkaminen (französische Zimmerkamine), mit den tragbaren Zimmerkaminen, gewöhnlich aus Eisenblech bestehend und mit einem Rohr versehen, das ins eigentliche Kamin einmündet, und endlich den Vorkaminen und Heizwinkeln. Die bezüglichen Vorschriften glaube ich vorläufig nicht näher begründen zu müssen. Ich glaube, es sei dasjenige vorgeschrieben, was nötig ist, um die Entstehung von Brandausbrüchen zu verhüten. Ganz besonders wichtig

ist bei solchen Kaminen die Unterlage, indem es schon vorkommen ist, daß sich das Feuer nach und nach zwischen den Fugen einzelner Steine hinabgezogen und allmählich den Zimmerboden entzündet hat. Ferner muß für eine richtige Feuermauer gesorgt werden; das Kamin soll nicht mit einer dünnen Rückwand die Feuermauer selber bilden, indem eine solche dünne Rückwand, die sich vielleicht an Holzwerk anlehnt, nach kurzer Zeit durchgebrannt werden könnte. — Ich empfehle Ihnen diese drei Paragraphen zur Annahme.

Angenommen.

§§ 61—63.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese drei Paragraphen befassten sich mit den Luft-, Dampf- und Warmwasserheizungen, und es sind da diejenigen Vorschriften aufgenommen worden, die in den Kreisen der Techniker bereits allgemein anerkannt sind und deshalb hier auch nicht weitläufig redigiert zu werden brauchen.

Bigler. Ich möchte auf den § 63 aufmerksam machen, wo vorgeschrieben wird, daß die Leitungsröhren für Warmwasserheizungen mindestens 3 Centimeter von allem Holzwerk entfernt sein sollen. Nun sind diese Röhren durchaus nicht feuergefährlich, indem das Wasser höchstens auf 58° R. erhitzt werden darf; erhitzt man es auf eine höhere Temperatur, so daß das Wasser zu sieden anfängt, so spritzt dasselbe aus und die Röhren entleeren sich. Bei einer Hitze von 58° R. sind nun aber die Röhren durchaus nicht feuergefährlich. Im Vorraum befindet sich auch eine Warmwasserheizung, und ich habe mich soeben überzeugt, daß dieselbe auch geändert werden müßte, wenn diese Bestimmung angenommen wird. Es gibt ferner eine sehr große Zahl solcher Heizungen in Käfereien und Käsehandlungen, wo die Röhren geradezu mit dem Holzwerk in Verbindung gebracht sind, indem sie zwischen den Käsebänken hindurchgezogen wurden. Trotzdem ist dadurch noch nie ein Brandausbruch entstanden, und es ist ein solcher überhaupt nicht denkbar. Alle diese Heizungen müßten geändert werden, wenn Sie einen Abstand von 3 Centimetern von allem Holzwerk verlangen. Ich glaube nicht, daß ein Warmwassertechniker dies begutachtet habe und beantrage darum, das zweite Alinea von § 63 zu streichen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will bloß mitteilen, daß anfänglich eine noch größere Distanz in Aussicht genommen war, die dann auf das Gutachten des Ingenieur- und Architektenvereins hin reduziert wurde. Es war aber doch allgemein die Ansicht vorhanden, man müsse Gefahren, die aus Unvorsichtigkeit entstehen können, vorbeugen. Es kann eine Warmwasserheizung auch einmal etwas ungeschickt gehandhabt werden; das Wasser kann zu sehr erhitzt werden, und wenn man schon hier im Rathaus das eine oder andere ändern muß, so schadet das nichts; wir

wollen lieber die Sache ändern, als daß es geht, wie im Rathaus in Zürich.

Bigler. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß absolut keine Gefahr vorhanden ist und auch durch eine falsche Handhabung keine Gefahr entstehen kann; denn bei 60° R. geht alles Wasser aus dem Reservoir hinaus, und ich wiederhole, daß in allen Käfereien die Anlagen geändert werden müßten, was eine unnötige Plackerei wäre.

Schmid. Ich möchte auf einen Widerspruch zwischen den §§ 62 und 63 aufmerksam machen. Im zweiten Alinea von § 62 heißt es: „Dampfleitungs- und Heißwasserheizungsrohren sind mindestens 5 Centimeter von allem Holzwerk entfernt zu halten“ und in § 63 heißt es, die Leitungsröhren sollen mindestens 3 Centimeter von allem Holzwerk entfernt sein. Ich kann nicht recht begreifen, wie man einen Unterschied zwischen Heißwasser- und Warmwasserheizungsrohren machen will. Das scheint mir doch so ziemlich das gleiche zu sein. Ich glaube übrigens, man könnte in § 62 ganz gut die Heißwasserheizungsrohren streichen, weil dort nur von Dampfheizungen die Rede ist.

Was nun die Entfernung solcher Heizungsrohren vom Holzwerk betrifft, so halte ich auch dafür, es gehe zu weit, eine Entfernung von 5, beziehungsweise 3 Centimeter zu verlangen, indem meines Wissens alle Techniker erklären, eine Feuergefahr könne nie und nimmer eintreten. Ich wüßte nicht, wie ein Warmwasserleitungsrohr oder selbst ein Dampfleitungsrohr mit Hochdruck einen Brand veranlassen könnte, im Gegenteil, wenn der Dampf ausströmen würde, so würde er jedes Feuer löschen. Erst vor kurzem hat mir eine anerkannte Firma eine Dampfheizung erstellt, die alle Techniker als richtig befunden haben. Die Leitungsröhren sind aber nicht 5 Centimeter vom Holzwerk entfernt, sondern höchstens 3 Centimeter, und was Warmwasserleitungen betrifft, so ist man überall der Meinung, daß sie mit dem Holzwerk in Berührung kommen dürfen. Ich glaube deshalb, man sollte hier nicht eine Bestimmung aufnehmen, wonach viele bestehende Einrichtungen, die von allen Technikern als richtig anerkannt worden sind, abgeändert werden müßten. Ich bin daher der Ansicht, man sollte die vorgeschlagenen Entfernungen von 5 und 3 Centimeter um wenigstens je 2 Centimeter reduzieren.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Die Bestimmung in § 63 ist mir persönlich auch aufgefallen, indem meines Wissens solche Warmwasserleitungsrohren, wie sie in Käfereien angewendet werden, noch nie zu einem Brand Anlaß gegeben haben. Ich wollte indessen keinen Abänderungsantrag stellen; nachdem es aber geschehen ist, schließe ich mich persönlich dem Antrage des Herrn Bigler an. Ich erinnere auch daran, daß sich solche Dampfleitungen auch in den Eisenbahnwagen befinden, wo die Röhren dem Holze enge anliegen, ohne daß sie meines Wissens je einmal eine Entzündung verursacht haben.

Dr. Schenk. Ich möchte den Antrag des Herrn Bigler unterstützen. Es gibt Heißwasseranlagen, die geradezu mit einer Umhüllung aus Korkholz versehen sind, damit man sich die Finger nicht verbrennt. Wie

wollte man sich da verhalten? Die Annahme der hier vorgeschlagenen Bestimmung würde für die bereits bestehenden Konstruktionen ganz bedeutende Konsequenzen haben, und es hat ja der Beweis nicht geleistet werden können, daß durch heiße Heizungsrohren jemals ein Brand entstanden sei.

Bigler. Ich möchte meinen Antrag dahin erweitern, daß in § 62 die Heißwasserheizungsrohren gestrichen werden sollen.

Abstimmung.

1. Eventuell, für den Fall der Beibehaltung der §§ 62 und 63:

Für den Antrag Schmid (Reduktion der Entfernung vom Holzwerk um je 2 Centimeter) Mehrheit.

2. Definitiv: Für Annahme der so modifizierten Paragraphen (gegenüber dem Antrag Bigler, in § 62 die Heißwasserheizungsrohren und in § 63 das 2. Alinea zu streichen). Minderheit.

§§ 64—67.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß hier ein Druckfehler stehen geblieben ist, indem es im Eingang nicht heißen soll „§ 3“ sondern „§ 4“.

Mosimann. Ich möchte anfragen, ob sich die allgemeinen Vorschriften über die Errichtung von Küchen nur auf neue Küchen beziehen, oder auch auf bereits bestehende Bezug haben.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist gut, wenn über die Anwendung der neuen Vorschriften überhaupt Auskunft gegeben wird. In § 115 beantragt die Kommission: „Die Bestimmungen dieses Dekrets sind maßgebend für Neubauten, sowie für die Errichtung einzelner baulicher Einrichtungen oder für die Umänderung von solchen; für bestehende Einrichtungen nur insofern, als diese in ihrer Anlage, Konstruktion oder in den dazu verwendeten Materialien als feuergefährlich erachtet werden.“ Ich glaube, diese Bestimmung genügt vollständig, um diejenigen zu beruhigen, welche fürchten, man könnte eine ganze Revolution in den bestehenden Einrichtungen verursachen. Wo etwas wirklich feuergefährlich ist, muß man es verhindern können, aber wo dies nicht der Fall ist, soll man die alten Verhältnisse fortbestehen lassen. Die neuen Vorschriften beziehen sich daher nur auf neue Einrichtungen; man wird also alte Küchen, auch wenn sie nicht in allen Teilen den neuen Vorschriften entsprechen, bestehen lassen, sofern nicht eine direkte Feuergefahr vorhanden ist.

Siegerist. Im Anschluß an das, was ich zu § 57 sagte, möchte ich beantragen, in § 65, litt. a, einzuschalten: „sowie Petroleumheizlampen“.

Schüpbach. Die Erklärung, welche soeben der Herr Direktor des Innern bezüglich des § 115 abgegeben hat, genügt mir noch nicht ganz. Es heißt dort, bestehende Einrichtungen können bestehen bleiben, sofern sie nicht feuergefährlich seien. Wenn die betreffenden Einrichtungen nicht feuergefährlich sind, warum nimmt man dann überhaupt eine bezügliche Vorschrift in die neue Feuerordnung auf? Es wird das doch nur geschehen, weil man annimmt, es seien verschiedene dieser bestehenden Einrichtungen feuergefährlich, und es werden deshalb trotz des § 115 viele dieser Einrichtungen abgeändert werden müssen. Nun heißt es in § 64 unter a: „In Küchen, in denen keine Kaminsohle vorhanden, sind die Decken zu vergipfen.“ In Rauchküchen sind natürlich keine Kaminsohle vorhanden. Ist man nun da auch verpflichtet, die Decken zu vergipfen? Ich denke nein.

Wichtig ist ferner in § 64 die Bestimmung unter c: „Gegen Scheunen, Stallungen, Werkstätten und Magazine, in denen leicht entzündbare Stoffe verarbeitet oder aufbewahrt werden, dürfen von der Küche aus keine Verbindungsthüren, Fenster oder sonstige Öffnungen angebracht werden.“ Solche Verbindungsthüren sind für den landwirtschaftlichen Betrieb sehr wichtig. Sie wissen, daß das Wohl und Wehe des Bauers größtenteils vom Glück oder Unglück im Stall abhängt. Jedes ungewohnte Geräusch, daß nachts im Stalle entsteht, schreckt den Bauer auf, schnell macht er Licht und eilt in den Stall, um nachzusehen und vielleicht ein Unglück zu verhüten. Aber auch abgesehen von solch ungewohntem Lärm ist der Bauer zur Winterszeit, wo die besten Kühe zum Kalbern stehen, genötigt, sehr oft im Stall Nachschau zu halten, und es giebt Zeiten, wo der Bauer jede Nacht, wenn er schon abends hinausgezündet hat, wie man es nennt, um Mitternacht eine Stallvisite machen muß. Wenn nun dieses Verbot der Verbindungsthüren angenommen wird, so muß er jedesmal aus dem Haus hinaustreten, um in den Stall zu gelangen. Ferner muß man im Falle von Krankheiten im Stall sehr oft vom Stalle aus mit der Küche verkehren, und da ist es sehr bequem, wenn man eine solche Verbindungsthür benutzen kann. Diese Verbindungsthüren kann man daher nicht abschaffen, und diejenigen Landwirte, welche solche nicht haben, würden solche erstellen lassen, wenn sie wüssten, wie bequem sie sind. Denjenigen Herren, welche nicht Landwirte sind, möchte ich etwas zu bedenken geben. Die Herren sollen einmal annehmen, sie müssen sehr oft nachts vom Schlafzimmer aus ihr Magazin oder ihr Bureau besuchen und sie können dies thun durch einen bequemen Verbindungsgang, ohne das Haus verlassen zu müssen, und nun käme man und wollte ihnen die Benützung des Verbindungsganges verbieten, so daß sie auch bei kalter Winterszeit jeweils aus dem Haus hinaustreten müßten. Stellen Sie sich vor, was Sie dazu sagen würden!

Nun wird man sagen, solche Verbindungsthüren seien feuergefährlich, und ich denke auch, man habe diese Bestimmung in der guten Absicht aufgenommen, irgendwo einmal einen Brand zu verhindern. Man nimmt an, es könnten von der Küche aus durch eine solche Thüröffnung Funken nach dem Scheuerwerk überspringen und so einen Brand herbeiführen. Das ist aber meines Wissens selten vorgekommen; ich kenne keinen einzigen Fall, wo auf diese Weise ein Brand verursacht worden ist. Wir haben in meiner Landesgegend viele solche Einrichtungen, und man wird nicht sagen können, daß bei uns mehr Häuser verbrennen, als da, wo man diese Einrichtungen nicht hat.

Ich will Sie dabei noch auf etwas anderes aufmerksam machen. Ich kenne einen Schreiner; derselbe ist arm und vermag neben der Werkstatt nicht noch ein besonderes Wohnzimmer; er arbeitet infolgedessen in seinem gewöhnlichen Wohnzimmer, in das von der Küche eine Thür hineinführt und wo natürlich Hobelspähne herumliegen, die auch zu den leicht entzündbaren Stoffen gehören. Soll da die Verbindungsthür zugeschlossen werden, oder soll dieser Schreiner gezwungen werden, in dem Wohnzimmer keine Hobelspähne mehr zu machen? Es ist mir ferner ein Krämerladen bekannt, in welchem große Massen Tuch aufgehäuft sind, das sich bekanntlich auch leicht entzündet. Von diesem Laden führt direkt eine Thür in die Küche, eine Einrichtung, die ebenfalls verboten werden müßte. So wäre noch manches anzuführen, wo allzu sehr in die bestehenden Verhältnisse eingegriffen würde. Ich beantrage daher, die litt. c zu streichen. Sollte dieser Antrag nicht belieben, so möchte ich beauftragen, nach den Worten „Fenster oder sonstige Öffnungen“ einzuschalten „näher als 3 Meter von der Feuerstätte“.

Mosimann. Die Auskunft des Herrn Direktors des Innern hat mich zwar beruhigt, ich muß aber doch den Antrag des Herrn Schüpbach unterstützen. Ich kenne keine einzige Berghütte, wo nicht von der Küche eine Thür nach der Stallung geht, und bei Schneefall kommt es nicht nur in den Bergen vor, sondern in diesem Winter passierte es auch bei uns, daß man wegen des Schnees von außen nicht mehr zum Stalle gelangen konnte, so daß das Vieh hätte zu Grunde gehen müssen, wenn man nicht von innen zu den Stallungen hätte gelangen können. Ich finde deshalb auch, man sollte den Antrag des Herrn Schüpbach annehmen.

Abstimmung.

1. Eventuell. Für den Fall der Beibehaltung der litt. c von § 64:

Für das Amendement Schüpbach . . . Mehrheit.

Definitiv. Für Beibehaltung der so amandierten litt. c (gegenüber dem Streichungsantrage Schüpbach) . . . Minderheit.

2. Der Zusagantrag Siegerist zu § 65, litt. a, ist nicht widersprochen und wird als angenommen erklärt.

Schüpbach. Nachdem man mir so freundlich entgegengekommen ist, finde ich anderseits doch, man sollte in Bezug auf solche Verbindungsthüren eine etw. Einschränkung eintreten lassen und vorschreiben, solche Thüren dürfen nicht offen stehen gelassen werden.

Präsident. Nachdem die litt. c gestrichen ist, hat es nach meinem Dafürhalten keinen Sinn, eine solche Bestimmung beizufügen, wie sie Herr Schüpbach beantragt.

Schüpbach. Gerade weil das Verbot solcher Thüren gestrichen ist, möchte ich Vorsorge treffen, daß solche Verbindungsthüren nicht offen stehen gelassen werden.

Abstimmung.

Für den Antrag Schüpbach Minderheit.

§§ 68 und 69.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen nun zu den Feuerungsanlagen in gewerblichen Betrieben. In den §§ 68 und 69 werden die allgemeinen Vorschriften aufgestellt. In Räumen, in welchen zu gewerblichen Zwecken regelmäßig Feuer gemacht wird, sollen die Decken und Wände, wenn solche nicht aus feuersicherem Material erstellt sind, mit Putz versehen werden. Der Fußboden ist aus feuerfestem Material zu erstellen, vorbehaltlich einiger Ausnahmen, die später folgen werden. Größere Feuerungsanlagen für gewerblichen Betrieb, wie Wasch-, Käse- und andere Kessel, Gasthofs- und Restaurationskochherde u. dgl., dürfen nicht auf hölzerne Gebälke gestellt werden. Für die Feuermauern von solchen Anlagen wird eine gewisse Dicke und für alles Holzwerk eine gewisse Entfernung von der Feuerung verlangt. Die Decken solcher Anlagen sind zu vergipfen, und die Fußböden aus feuersicherem Material zu erstellen. Ich glaube, diese Vorschriften gehen nicht zu weit, sondern enthalten bloß das, was zur Feuersicherheit wirklich nötig ist.

Sieger ist. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß in § 68 auf die litt. c des § 64 Bezug genommen wird, die vorhin gestrichen worden ist. Vielleicht wäre es doch angezeigt, für größere Feuerungsanlagen eine solche Bestimmung, wie sie die gestrichene litt. c enthielt, aufzunehmen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube auch, Herr Schüpbach wird in der Freude über die Rücksicht, die man ihm getragen, nicht so weit gehen, daß er Verbindungstüren von eigentlichen Werkstätten aus gestattet will. Ich glaube, da sollten Verbindungstüren ausgeschlossen sein und beantrage daher den Zusatz: „Es dürfen keine Verbindungstüren, Fenster oder sonstige Öffnungen angebracht werden zwischen diesen Räumen und angrenzenden Scheunen, Stallungen, Werkstätten und Magazinen, in denen leicht entzündbare Stoffe verarbeitet oder aufbewahrt werden.“

Mit dem beantragten Zusatz angenommen.

§§ 70—74.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden die Vorschriften für die verschiedenen Arten von Backöfen aufgestellt, wobei natürlicherweise auf den verschiedenen Charakter derselben Rücksicht genommen wird, ob es sich um Backöfen für gewerblichen Betrieb handelt oder bloß um solche für den Haushalt oder um Back- und Dörröfen in eigens dafür erstellten Ofenhäusern; ebenso wird eine besondere Aufmerksamkeit den Backöfen der Konditoreien zugewendet.

Angenommen.

§§ 75—79.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Paragraphen betreffen verschiedene Arten von gewerblichen Einrichtungen: Brennereien, Hafnereien, kleine Schmelzöfen, Lötöfen, Leimöfen und dergleichen. Vorläufig habe ich dazu nichts zu bemerken.

Angenommen.

§§ 80—85.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen nun zu einzelnen Kategorien von wichtigeren Feuerungsanlagen. Es sind dies zunächst alle stärkeren Feuerungsanlagen, für welche weitergehende Vorschriften verlangt werden müssen, wie Gießereien, Schmieden jeder Art, Schlossereien (§§ 80 und 81). Ferner kommen in Betracht die Malz- und Hopfendörren (§ 82), die erfahrungsgemäß zu den allergefährlichsten Einrichtungen gehören, so daß es private Versicherungsgesellschaften giebt, welche dieselben entweder ganz ausschließen oder nur zu außerordentlich hohen Prämien annehmen. Es ist deshalb nötig, für die Einrichtung der Malz- und Hopfendörren genaue Sicherheitsmaßregeln zu treffen, ebenso auch für die verschiedenen Arten von Trockneräumen, wie sie in Waschanstalten, Gerbereien, Bleichereien und Appreturanstalten vorkommen (§ 83). Nicht minder wichtig sind die Holzdörr- und Trockneöfen, die in § 84 behandelt sind. Es gehören z. B. die Parketteriefabriken für alle Versicherungsgesellschaften zu den größten Risiken, und man kann ziemlich sicher darauf zählen, daß jede Parketteriefabrik, die einen Holzdörrrofen besitzt, früher oder später in Flammen aufgeht. Endlich begegnen Sie einem § 85, der sich mit Putzlumpen befaßt. Wir befassen uns sonst in dem Dekret nicht mit Lumpen, aber hier ist es doch notwendig, indem Putzlumpen die Ursache von Brandausbrüchen werden können. Die Lumpen, die namentlich in Maschinenfabriken oder auch in andern Fabriken zum Reinigen der Maschinen gebraucht werden, werden dabei mit Öl getränkt. Werden nun solche Putzlumpen und Putzfäden in größerer Zahl aufeinander geworfen, so entzünden sich dieselben, und es sind die Beispiele ziemlich zahlreich, wo solche brennende Lumpen infolge Selbstentzündung in Brand gerieten, auf welchen Umstand wohl einzeln, ganz rätselhafte Brände in solchen Fabriken zurückzuführen sind. Der Regierungsrat war deshalb vor einigen Jahren im Fall, von sich aus eine Verordnung zu erlassen, welche dahin geht, daß solche Putzlumpen in feuersicheren Gefäßen aufbewahrt und regelmäßig beseitigt werden sollen. Diese Verordnung wird hinfällig, wenn Sie die vorgeschlagene Bestimmung in § 85 annehmen; es ist besser, man lasse die Sache gerade im Dekret.

Frutiger. Ich bin mit dem Alline 3 des § 84, so wie es gefaßt ist, nicht ganz einverstanden. Es lautet: „Bei Dampf- oder Heißwasserheizungen können anstatt der Mauern Riegwände mit Schilfbretterverkleidung ge-

stattet werden.“ Bei Beratung der §§ 62 und 63 hat bereits Herr Bigler ausführlich auseinandergesetzt, daß bei Dampf- und Heißwasserheizungen keine Gefahr bestehe. Ich glaube daher, es sollte in § 84 das Alinea 3 etwas anders gefaßt werden. Ich würde sagen: „Bei Dampf- oder Heißwasserheizungen sind am Platze der Mauern auch Riegwände mit Schilfbretterverkleidung gestattet“, statt „können gestattet werden“. Ich möchte also definitiv erklären, daß Riegwände mit Schilfbretterverkleidung gestattet seien.

Schmid. Ich habe keinen Antrag zu stellen; aber ein Bedenken muß ich doch äußern in Bezug auf die Bestimmungen, wie sie in § 83 betreffend Trockneräume in allen möglichen industriellen Etablissements enthalten sind. Ich habe Trockenkammern gesehen, die nicht 50° C. aufweisen, wo die warme Luft von unten kommt und in denen sich in einer gewissen Höhe ein Lattenboden befindet, damit die Arbeiter an den Trocknestangen *et c.* ihre Manipulationen vornehmen können. Das Dekret enthält auch verschiedene andere Bestimmungen, denen einzelne Etablissements unmöglich nachkommen können, und ich frage mich, ob man nicht einen Fehler begangen habe, daß man dieses Dekret, das so viele Interessen berührt, die hier nicht vertreten sind, nicht vorher publiziert hat, damit diejenigen, welche davon betroffen werden, Gelegenheit haben, Einsprache zu erheben und ihre Bedenken geltend zu machen. Es ist nicht zu vergessen, daß das Dekret nur einer einmaligen Beratung unterworfen ist und nachher sofort in Kraft tritt, so daß eine nachträgliche Einsprache nicht mehr möglich ist. Ich habe mir deshalb vorgenommen, am Schluß der Beratung nach einem Modus zu suchen, um diesen Rücksichten Rechnung zu tragen. Ich werde am Schlusse den Antrag stellen, das Dekret solle allerdings in Kraft erwachsen, nach Ablauf eines Jahres aber noch einmal hier zur Beratung kommen, um allfälligen Nebelständen, die sich geltend gemacht haben sollten, abzuhelfen. Man wird mir sagen, auf ein Dekret könne man immer zurückkommen, man brauche nur im Großen Rate eine Motion zu stellen. Allein die vorliegende Materie ist doch so kompliziert, daß hier ein außerordentlicher Modus wohl am Platze ist, indem man schon jetzt sagt, man wolle in einem Jahre auf die Sache wieder zurückkommen. Ich habe geglaubt, dies gerade bei Behandlung dieses Paragraphen mitteilen zu sollen.

v. Steiger. Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der von Herrn Schmid angeregte Punkt wird am Schluß der Beratung in Erwägung zu ziehen sein, wenn es sich um die Frage des Inkrafttretens handelt. Ich habe überhaupt die Absicht, wenn das Dekret heute noch zu Ende beraten werden sollte, zu beantragen, die Schlußabstimmung erst in der Mission vorzunehmen, damit in der Zwischenzeit noch eine genaue Prüfung vorgenommen und die verschiedenen Abänderungen redaktionell in Ordnung gebracht werden können. Vielleicht empfiehlt es sich, die Frage des Inkrafttretens auch erst in diesem Momente zu entscheiden.

Schmid. Ich bin ganz einverstanden, daß die Schlußabstimmung erst in der nächsten Session stattfinden soll. Wenn dies aber einen Zweck haben soll, so muß in der Zwischenzeit das Dekret dem Volke bekannt gegeben werden.

Dürrenmatt. Weil wir gerade an diesem Behandlungsmodus sind, so will ich beifügen, daß ich im Sinne hatte, bei Art. 105 einen ähnlichen Antrag zu stellen. Ich habe mir ferner vorgestellt, man könnte auch die Wiedererwägungen auf die Schlußberatung verschieben und in der Zwischenzeit den Entwurf publizieren: Es wird dann schon aus dem Kreise des Publikums dieses oder jenes geltend gemacht werden, an das man heute vielleicht gar nicht denkt.

Die §§ 80—85 werden mit der von Herrn Frutiger zu § 84 Alinea 3 beantragten redaktionellen Änderung angenommen.

§§ 86—97.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die §§ 86—97 handeln alle von den Kaminen. Es ist das ein sehr wichtiges Kapitel, ein Kapitel, das ziemlich tief einschneidet, von dem aber wesentlich eine Besserung unserer Zustände zu erwarten ist.

Der § 86 verlangt, daß von jeder Feuerungsanlage der Rauch in feuer sicherer Weise durch eine vorschriftsmäßig erstellte Rauchleitung abgeführt werden solle. Es würde also für neue Gebäude — ich wiederhole, daß es sich nur um neue Gebäude handelt — nicht zulässig sein, ein Feuerwerk einzurichten ohne auch ein Kamin dazu zu erstellen. In ältern Häusern kommt es vor, daß sich in der Küche absolut kein Rauchabzug befindet, sondern der Rauch steigt einfach in die Höhe und dringt unter dem Dach ins Freie, wo es am besten geht. Ich glaube nicht, daß in neuerer Zeit noch Häuser dieser Art erstellt worden sind; denn es wird doch sicher jeder Hauseigentümer so viel Verständnis haben, daß er den Rauch durch eine richtige Leitung abführt.

Was nun die Konstruktion der Kamine anbetrifft, so ist es durchaus nötig, einem vielfach eingerissenen Schleuderian entgegenzutreten. Es ist bereits gestern von Herrn Meyer erwähnt worden, wie viel punkto Kamine gesündigt werde, wie solche aus stehenden, statt aus liegenden Backsteinen erstellt werden, wie oft Balken in die Kamine eingemauert werden *et c.* Kurz, es sind eine Menge Vorschriften zu beobachten, welche durchaus im Interesse der Feuersicherheit sind, und Sie finden diese Vorschriften hier Punkt für Punkt behandelt.

Erwähnen muß ich noch die Frage der Holzkamine. Es ist Ihnen bekannt, daß sich vor Jahren eine ziemlich heftige Bewegung hauptsächlich in oberländischen Gemeinden (es kommt aber auch ein Teil des Jura in Betracht) geltend machte, indem sich die Meinung verbreitete, daß die weiten hölzernen Rauchfänge abgeschafft werden sollen. Nun halten wir in der neuen Feuerordnung, wie schon die alte es that, daran fest, daß eigentliche hölzerne Rauchleitungen nicht erstellt werden sollen. Es fällt uns aber nicht ein, den weiten, im Simmenthal und andern Teilen des Oberlandes vielfach vorhandenen Kaminen zu nahe zu treten, die weniger ein Kamin sind, als ein weiter Rauchfang, in welchen unten die ganze Küche einmündet und der sich allmählich nach oben zuspitzt. Diese Art von Holzkaminen hat, wenn

auch nicht keine, so doch wenig Brandausbrüche verursacht, wenn sie in der gehörigen Weite erstellt sind und von Zeit zu Zeit gehörig vom Ruß gereinigt und vergipst werden. Allerdings werden solche Kamine in neuerer Zeit je länger je seltener neu erstellt; aber immerhin ist es angezeigt, zu prüfen, ob man diese Art von Kaminen neu gestatten will. Unbedingt nicht gestatten darf man jedes irgendwie engere Kamin, das nicht aus soliden Backsteinen erstellt wird. Es ist nämlich vorgekommen, daß unter dem Namen eines landesüblichen Holzkamins kleine enge Rauchfänge erstellt wurden. Solche sind natürlich gefährlich und absolut nicht zulässig. Die andere Frage, nicht nur das Fortbestehen, sondern auch die Zulässigkeit von neuen solchen weiten Rauchfängen, ist für mich daher noch eine offene; es wird sich im Einzelfalle fragen, ob dieselben allen Anforderungen der Feuersicherheit entsprechen. Ich erwähne das, um hierüber Klarheit zu schaffen. — Im übrigen habe ich zu diesem Abschnitt vorläufig nichts zu bemerken.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat Ihnen des näheren über die Tragweite dieses Abschnittes Aufschluß erteilt. Um die Bürger zu beruhigen, hat sich die Kommission veranlaßt gesehen, dem § 86 ein zweites Alinea beizufügen, folgendermaßen lautend: „Bestehende Rauchleitungen, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, aber nicht als feuergefährlich erachtet werden, dürfen beibehalten werden.“ Wir würden also diese weiten Rauchkamine im Oberland, von denen Ihnen der Herr Berichterstatter der Regierung gesprochen hat, gestatten, sofern sie nicht feuergefährlich sind. Ich empfehle Ihnen diesen Zusatz zur Annahme.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden.

M. Joray. Je me permets de vous signaler la différence essentielle, pour ne pas dire la contradiction manifeste, qui existe entre les dispositions du paragraphe cinq de l'art. 87 et les dispositions de l'art. 54, qui vient d'être adopté. L'art. 87, cinquième paragraphe, dit: « Aucune pièce de bois ne sera tolérée dans la maçonnerie d'une cheminée. Toutes pièces de construction, telles que poutres, chevrons, chevêtres, colonnes, pannes, sablières, etc., seront à une distance de 5 centimètres au moins de l'extérieur de la cheminée et le vide de cette distance sera maçonné. » Les pièces de bois que mentionne cet article sont essentiellement celles qui deviennent invisibles par l'achèvement de la construction; ce sont donc celles qui courrent le plus grand danger de prendre feu, et cela d'une manière non apparente, si danger il y a. J'envisage qu'il n'y a pas de danger possible si on se conforme aux dispositions de l'art. 54, et c'est sans doute la pensée des hommes de métier qui se sont occupés de la rédaction de cet art. 54.

Le second paragraphe de cet article dit: « En cas de construction de canaux de cheminée dans une paroi incombustible, ces canaux auront au moins 9 centimètres d'épaisseur brute, et tout ouvrage en bois sera à une distance de 30 centimètres au moins de n'importe quel conduit de fumée ou de feu. »

Ceci est pour les pièces de constructions placées dans le mur, pour lesquelles une distance de 30 centimètres pourrait suffire.

Je propose que, lorsqu'on aura terminé la discussion des articles, on en revienne à l'art. 54 pour le mettre en harmonie avec l'art. 87 dont nous nous occupons en ce moment.

Bigler. Ich möchte auf die §§ 88 und 90 aufmerksam machen, in welchen die Kamine in landwirtschaftlichen Gebäuden behandelt werden. Nun wird bei landwirtschaftlichen Gebäuden das Kamin in der Regel durch die Getreidebühne hinaufgeführt, und so wie die beiden Paragraphen gegenwärtig lauten, wäre es an den meisten Orten absolut unmöglich, die Getreidebühne noch benutzen zu können. Sodann heißt es in § 88, die Kamine sollen schlupfbar erstellt werden. Nun mache ich aber darauf aufmerksam, daß Herr Baumeister Könizer in Worb in den letzten Jahren überall, wo er zu Rate gezogen wurde, keine Schlupfkamine mehr erstellen ließ, indem er sagt, die anderen seien besser. Es sind nun eine Menge solcher Kamine erstellt worden, und diese müßten also unter Umständen geändert werden. Ich halte aber in der That dafür, bei landwirtschaftlichen Gebäuden nützen solche Schlupfkamine nichts. Ferner wird gesagt, daß seitliche Rußöffnungen nicht angebracht werden dürfen. In neuester Zeit hat man für solche Rußöffnungen Doppeltüren, und solche Öffnungen müssen natürlich angebracht werden, wenn das Kamin nicht ein Schlupfkamin ist. Nach der Ansicht des Herrn Baumeisters und Gebäudeschäfers Könizer bieten diese seitlichen Rußöffnungen durchaus keine Gefahr. Endlich sollen diese Kamine in der ganzen Höhe mit einem Lattenverschlag umgeben sein. Was derselbe für einen Zweck hat, weiß ich nicht; denn derselbe ist ja aus Holz erstellt, und zwischen den Latten hindurch wird ja gleichwohl Stroh vorstehen.

In § 90 heißt es, in Räumen, wie die in § 88 genannten, also auf Getreidebühnen, dürfen weder Holz noch andere leicht entzündbare Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Kamins gelagert werden. Nun befindet sich natürlich auf einer Getreidebühne, wenn das Getreide gedroschen ist, Stroh, und dies ist ein leicht entzündlicher Gegenstand, dürfte also nicht in der Nähe des Kamins sein. Es ist mir ein Haus bekannt, das letztes Jahr von Herrn Könizer umgebaut worden ist. Das Haus hatte früher ein einziges großes Schlupfkamin. Herr Könizer fragte nun, es sei für die Wohnräume zweckmäßiger, drei Kamine zu erstellen. In diesem Hause wäre es nun nicht möglich, auf der Getreidebühne Stroh ablagern zu können, obwohl das betreffende Kamin durchaus keine Gefahr bietet.

Diese beiden Paragraphen können also unmöglich in der vorgeschlagenen Fassung ins Dekret aufgenommen werden. Hingegen bin ich einverstanden mit dem § 89, und diesen Paragraphen könnte man noch etwas erweitern und in demselben sagen, wie die Kamine, welche durch solche Räume hinaufführen, erstellt sein sollen. Es heißt in § 89, wenn die Wände eines Kamins nicht 8 Centimeter Dicke haben, so müsse das Kamin abgebrochen und vorschriftsgemäß neu aufgeführt werden. Das ist natürlich; wenn ein Kamin nicht gut erstellt ist, so muß man es anders erstellen; aber ich bin nicht einverstanden, daß man in Bezug auf eine solche Konstruktion eines Kamins, die nicht feuergefährlich ist, Vor-

schriften aufstellt. Ich habe für eine allfällige Ergänzung des § 89 keine bestimmte Redaktion zur Hand und muß mich vorläufig darauf beschränken, Streichung der §§ 88 und 90 zu beantragen, soweit sie den landwirtschaftlichen Betrieb betreffen. Das vorliegende Dekret ist wohl dem Architektenverein von Bern zur Begutachtung überwiesen worden; aber wahrscheinlich wurden Baumeister vom Lande, welche die ländlichen Verhältnisse kennen, nicht beigezogen. Man sieht auch aus allen vorgeschlagenen Paragraphen, daß man die Einrichtung der Emmenthaler Häuser nicht kennt, wie sich bei § 64, litt. c, gezeigt hat. Ich glaube daher, es wird nötig sein, daß man diese Vorschriften durch Baumeister, welche die ländlichen Verhältnisse kennen, noch genau prüfen läßt.

Ich beantrage also, vorläufig die §§ 88 und 90 zu streichen und die Kommission einzuladen, den § 89 entsprechend zu erweitern.

Zehnder. Ich möchte die Bemerkungen des Herrn Bigler lebhaft unterstützen, da die Vorschrift, daß solche Kamine in landwirtschaftlichen Gebäuden in der ganzen Höhe mit einem 20 Centimeter ringsum abstehenden Lattenverschlag umgeben sein sollen, keinen Zweck hat und nur zu Schwierigkeiten führen könnte. Ich möchte den § 88 daher eher so fassen, bevor der Garbenstock gemacht werde, solle der Feuerschauer nachsehen, ob das Kamin gehörig bestochen sei. Über einen „Chrummen“ rings um das Kamin herum zu erstellen, das hat keinen Zweck.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muß gegenüber Herrn Bigler zunächst eine Berichtigung anbringen bezüglich des Vergehens bei der Ausarbeitung des Entwurfes. Herr Bigler ist sehr im Irrtum, wenn er glaubt, es seien hauptsächlich städtische Architekten beigezogen worden. Bevor der städtische Ingenieur- und Architektenverein die Sache begutachtete, habe ich eine Konferenz von Sachverständigen einberufen, die fast alle vom Lande kamen und alle Teile des Kantons vertraten; nur etwa 2 Sachverständige waren aus der Stadt.

Was nun den Streichungsantrag betrifft, so scheint mir derselbe vorderhand zu weit zu gehen, und ich muß davor warnen, daß man die Anlage der Kamine in Getreidebühnen u. a. als etwas Ungefährliches ansieht. Wenn in solchen Kaminen Rüsthüren angebracht werden und man ferner noch erlaubt, alles nahe an das Kamin heranzutischen, so ist der Weg vom Feuer zum Stroh nicht weit. Man wollte deshalb schlupfbare Kamine, damit keine Rüsthüren nötig seien. Eine solche schließt nicht immer gut, und es kann leicht der Fall sein, daß Holz oder Getreide zu nahe daran herangetischt wird. Herr Bigler geht also entschieden zu weit, wenn er die Errichtung von nicht schlupfbaren Kaminen gestatten will, welche das Anbringen von Rüsthüren nötig machen, und wenn er ferner die Bestimmung streichen will, wonach unmittelbar beim Kamin weder Holz noch andere leicht entzündbare Gegenstände gelagert werden dürfen. Im letztern Falle wird das Kamin ringsum vollständig eingemacht werden, der Meister ist nicht immer dabei, und die Knechte und Tagelöhner manipulieren vielleicht leichtfertig. Man tischt das Holz oder das Getreide enge um das Kamin herum; nun entsteht vielleicht mit der Zeit im Kamin ein Spalt, den aber niemand sieht, weil das

Kamin eben ringsum eingemacht ist. Eines schönen Tags geht dann plötzlich Feuer auf, niemand weiß, aus welcher Ursache, und dann spricht man von Nebennächtlern oder von Brandstiftung, was durchaus nicht immer der Fall ist.

Ich müßte mich also gegen die Streichung von § 90 aussprechen, und auch die vollständige Streichung von § 88 geht zu weit; die Frage sollte jedenfalls noch genau geprüft werden. Herr Könizer ist ein tüchtiger Baumeister, dem ich nicht zu nahe treten will; aber es verwundert mich doch etwas, daß er sich dahin ausgesprochen haben soll, es sei besser, keine schlupfbaren Kamine zu erstellen.

Ich beantrage also Festhalten an den §§ 88 und 90, kann mich aber mit einer Rückweisung zu neuem Studium einverstanden erklären.

Bigler. Es ist natürlich ungemein schwierig, hier im Rate solche technische Fragen zu lösen, und ich möchte auch von mir aus die Verantwortlichkeit nicht übernehmen, daß man eine solche Bestimmung, wie sie hier vorgeschlagen ist, fallen läßt. Aber das möchte ich denn doch anregen, daß man die Frage noch einmal genau prüft. Entweder erstellt man ein Kamin so, daß es absolut keine Feuersgefahr bietet, und dann soll man um dasselbe herum lagern können, was man will; denn bei einer Getreidebühne ist es durchaus nicht möglich, die feuergefährlichen Gegenstände vom Kamin entfernt halten zu können. Herr Regierungsrat v. Steiger bemerkte, ein Kamin könne einen Riß bekommen. Allein nach meinen Begriffen bekommt ein Kamin nur dann einen Riß, wenn es nicht gut aufgebaut ist; hat es ein gutes Fundament und steht es senkrecht, so wird es keinen Riß erhalten.

Ich muß also daran festhalten, daß für Getreidebühnen nicht eine Bestimmung aufgestellt wird, die deren Benützung unmöglich macht. Und was heißt das „in unmittelbarer Nähe des Kamins“? Das alles sind Vorschriften, die überhaupt nicht gehandhabt werden können. Es ist viel wichtiger, darauf zu sehen, daß die Kamine und die seitlichen Rüsthüren richtig erstellt werden. Herr Regierungsrat v. Steiger bemerkte, die Rüsthüren seien nicht immer geschlossen. Allein in neuerer Zeit werden die Thüren so ausgeführt, daß dieselben mittelst eines Schlüssels verschlossen werden, den der Kaminfeuer in Verwahrung hat, und man hat mir, wie gesagt, erklärt, es seien solche Rüsthüren vollständig ungefährlich.

Wie gesagt, es ist schwierig, über solche Fragen sich im Rate ein endgültiges Urteil zu bilden, und ich schließe mich daher dem Antrage des Herrn Regierungsrat v. Steiger an, daß man die §§ 88, 89 und 90 an die Kommission zurückweist behufs genauerer Prüfung.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Ich wollte mich auch gegen die Zulassung von Rüsthüren in Kaminen, welche durch Heubühnen gehen, aussprechen. Da aber Rückweisung beantragt ist, so wird man die Sache noch näher prüfen können.

Frutiger. Ich möchte eine Aenderung vorschlagen bei § 87. Es heißt nämlich dort, Cementsteine dürfen zum Kaminbau nur vom Dache aus zur Anwendung kommen. Ich finde, das sei nicht ganz richtig; denn gute Cementsteine sind entschieden feuerfest, was daraus

hervorgeht, daß bei den großen Bränden in Meiringen und Grindelwald der Cement von allen Materialien sich am besten hielt. Es besteht also kein Grund, Cementsteine auszuschließen. An vielen Orten ist es schwierig, Backsteine herbeizuschaffen; dagegen verfügt man über Sand und Kies, so daß man sehr billig Cementsteine erstellen kann, und da solche Steine feuerfest sind, so ist kein Grund vorhanden, die Verwendung derselben zum Kaminbau im Innern des Hauses nicht zu gestatten.

Ferner möchte ich auch noch auf den § 93 zu sprechen kommen. Es heißt dort: „Unbesteigbare Kamine sollen zum mindesten je eine Reinigungsöffnung am Fuße und auf dem obersten Dachboden erhalten.“ Nun ist es aber nicht immer möglich, zwei Rüsthüren anzubringen, speziell nicht eine solche auf dem Dachboden; denn bei Anbauten mit ebenen Dächern hat man vielleicht keinen Dachraum; zwischen dem Plafond und dem eigentlichen Dache ist vielleicht bloß ein Raum von 30 oder 40 Centimetern, so daß es also unmöglich ist, eine Rüsthüre einzufügen. Für Kamine bis auf 3 Meter Länge genügt eine Reinigungsöffnung, die man unten oder oben anbringen kann. Bisher hat man entweder den Kaminhut so angebracht, daß man ihn wegnehmen konnte, um zu rüsten, oder man hat unten für eine Rüsthöfning gesorgt.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die Gestaltung von Cementsteinen zum Aufbau von Kaminen im Innern anbetrifft, so ist diese Frage sehr erwogen worden und zwar hatte die Brandversicherungsanstalt schon abgesehen von der vorliegenden Feuerordnung Veranlassung, über diese Frage das Gutachten Sachverständiger einzuholen. Sie hat sich namentlich auch, um von ganz unbeteiligter Seite sich ein Urteil zu verschaffen, an die Station für Festigkeitsproben am Polytechnikum in Zürich gewendet, deren Vorsteher als Fachmann anerkannt wird. Derselbe wurde angefragt, ob und inwieweit Cement und ähnliche Stoffe bei Feuerungsanlagen, speziell für Kamine, verwendet werden dürfen. Das Gutachten lautete dahin, daß für eine gewöhnliche Feuerung Cementsteine genügende Sicherheit bieten, daß aber bei starker Feuerung eine absolute Sicherheit nicht vorhanden sei, sondern die Backsteine den Vorzug verdienen. Dabei ist freilich gesagt worden, es komme auch darauf an, was für Cement verwendet werde, und darin liegt eben die große Unsicherheit. Es gibt guten und schlechten Cement, und es braucht jemand nur schlechtes Material zu verwenden, oder die Menge nicht gut vorzunehmen, so erhalten Sie einen schlechten Cementstein, der eine stärkere Hitze nicht aushält, sondern springt. Wie wollte man nun, wenn man den Cement zulassen würde, nachsehen, ob derselbe gut bereitet sei? Deshalb kann Regierung und Kommission dazu, es sei richtiger, den Cement auszuschließen, was man um so mehr thun könne, als ein solches Kamin eben so teuer zu stehen komme, als ein solches aus Backsteinen, die in neuerer Zeit überall erhältlich sind. Ich müßte mich also gegen die absolute Zulassung von Cementsteinen für den Kaminbau aussprechen. Immerhin mache ich darauf aufmerksam, daß man die Konzession gemacht hat, es dürfen über dem Dach Cementsteine verwendet werden.

Was den § 93 betrifft, so ist es möglich, daß nicht immer zwei Rüsthüren angebracht werden können. Man könnte vielleicht einschalten, „wo es möglich ist“; denn

wo es möglich ist, ist es doch wünschbar, daß auch im oberen Teil des Kamins eine Rüsthüre vorhanden ist, sonst haben wir keine Sicherheit, daß das ganze Kamin gehörig geruht werden kann.

Frutiger. Was den § 93 anbetrifft, so bin ich einverstanden, daß die Kommission eine andere Fassung sucht. Was hingegen die Verwendung von Cementsteinen anbetrifft, so muß ich doch noch einige Worte darüber verlieren. Herr v. Steiger sagt, Cementstein sei eben so teuer wie Backstein. Das trifft nicht immer zu. In den Bergen kostet der Backstein, bis er auf Ort und Stelle ist, ziemlich viel, und ich behaupte nochmals, daß Cementsteine, wenn sie wirklich aus Cement gemacht sind, entschieden feuerfest sind. Ich habe in letzter Zeit Versuche gemacht. Ich habe Cementsteine in einem Eßfeuer glühend gemacht und dann Wasser darauf geschüttet, und die Steine sind gut geblieben. Wenn man also wirklich Cement zu ihrer Herstellung verwendet, so ist keine Gefahr vorhanden. Ich gebe zu, daß oft vielleicht nicht Cement verwendet wird; allein dann sind das eben nicht mehr Cementsteine. Wenn man Kalk zur Herstellung solcher Steine verwendet, dann sind sie allerdings nicht feuerfest.

Seiler. Ich glaube, man könnte Herrn Frutiger in der Weise Rechnung tragen, daß man wie in § 113 sagen würde: „Ausnahmen von dieser Vorschrift kann der Regierungsrat bewilligen, sofern es durch die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint.“ Auf diese Weise ist es dann auch in Berggegenden möglich, ein gutes Kamin zu erhalten, das nicht so teuer zu stehen kommt, wie ein Backsteinkamin.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Was die Cementsteine anbetrifft, so kommt in Bezug auf ihre Brauchbarkeit nicht bloß der Cement, sondern noch ein anderes Moment in Betracht. Es kommt viel darauf an, ob man — vom Sand abgesehen — Granittkies oder Kalkkies verwendet. Im letztern Falle wird in dem Moment, wo das Fabrikat dem Feuer ausgesetzt wird, eine Explosion eintreten, und dies bildet die Gefahr, während wenn die Steine aus Granittkies hergestellt sind, keine Gefahr vorhanden ist. Es hat diese Frage im Kanton Appenzell Anlaß zu Erörterungen gegeben. Verschiedene Unfälle infolge von Verwendung von Cementziegeln haben dort die Regierung veranlaßt, Cementziegel zu verbieten. Ich glaube, diese Frage sei zur Zeit noch nicht ganz gelöst, und ich finde daher, man sollte sich mit dem § 87 begnügen. Macht die Fabrikation von Cementsteinen Fortschritte, so kann später unter Umständen auf die Sache zurückgekommen werden; wird der Antrag des Herrn Schmid angenommen, so kann man bis zum nächsten Jahre Erfahrungen sammeln.

Schüpbach. Ich möchte beantragen, im zweitletzten Absatz des § 94 das Wort „horizontal“ zu streichen. Sie wissen, daß man früher annahm, es genüge eine Hartdachung bis auf einen Abstand von 6 Fuß. Bei den Einschätzungen für die kantonale Brandassuranz wurde etwas mehr verlangt, nämlich ein Abstand von 8 Fuß. Aber ich glaube, es sei gewöhnlich nicht horizontal gemessen worden, sondern in der Dachlage. Bleibt diese Bestimmung bestehen, so würde dies an manchen

Orten Aenderungen veranlassen. Auch kann man auf dem Dache nicht gut nachmessen, wie viel der Abstand in horizontaler Richtung beträgt. Gewöhnlich zählen die Feuerausseher die Zahl der Ziegellagen und schließen daraus, wie groß der Abstand sei. Ich beantrage also, das Wort horizontal zu streichen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe dem früheren Antrage des Herrn Schüpbach betreffend die Verbindungsthüren nicht Opposition gemacht, weil er mir begründet geschiessen hat. Hier aber möchte ich doch den Grossen Rat warnen, neuerdings auf Herrn Schüpbach zu hören. Der Antrag, das Wort horizontal zu streichen, scheint auf den ersten Blick ganz unverfänglich zu sein; er ist es aber nicht; denn wenn man den Abstand nicht horizontal misst, so hat die Vorschrift im Grunde genommen keinen großen Wert mehr. Was bezweckt man mit dem Umgeben des Kamins mit Ziegeln? Man will auf eine gewisse Entfernung vom Kamin die Entzündung durch Funken verhüten, die aus dem Kamin fallen. Nun kommt es aber da gewiß nicht darauf an, ob in ziemlich steiler Richtung des Daches 2,40 Meter mit Ziegeln gedeckt seien, sondern es kommt darauf an, wie weit hinaus, also horizontal gemessen, das Dach gegen das Fallen von Funken geschützt sei. Was nützt eine Hartdachung auf 2,40 Meter Abstand, wenn der Rand des Kamins gleichwohl fast unmittelbar über dem Rand der Hartdachung sich befindet, so daß es nur wenig braucht, damit ein Funken über die Hartdachung hinausfällt. Man muß deshalb horizontal messen, und ich glaube, es wird damit nicht zu viel verlangt. Wenn man die Bewilligung zur Errichtung eines Schindeldaches giebt, so kann man doch verlangen, daß wenigstens die Umgebung des Kamins bis auf einen horizontalen Abstand von 2,40 Meter hart gedeckt werde. Ich beantrage daher, den Antrag des Herrn Schüpbach abzulehnen.

Fruhiger erklärt sich mit dem Antrage Seiler einverstanden.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir können den Antrag des Herrn Seiler, in § 87 den nämlichen Vorbehalt zu machen, wie später in § 113, acceptieren. Danach könnte der Regierungsrat, wo die örtlichen Verhältnisse es gebieten, in Bezug auf die Verwendung von Cementsteinen Ausnahmen gestatten.

Abstimmung.

- Der § 87 wird mit dem von Herrn Seiler beantragten Zusatz angenommen.
- Die §§ 88, 89 und 90 werden an die Kommission zurückgewiesen.
- § 93. Die zum zweiten Ulinea beantragte Einschaltung „wo es möglich ist“ wird acceptiert.
- § 94. Für den Antrag Schüpbach, das Wort „horizontal“ zu streichen Minderheit.
- Die §§ 91, 92, 95, 96 und 97 sind nicht beanstandet und werden als angenommen erklärt.

§§ 98—100.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die §§ 98 und 99 handeln von den Rauchkaminen und zwar zuerst von denjenigen für gewerblichen Betrieb und nachher von denjenigen für den Hausbedarf. Es ist natürlich, daß für erstere die Forderungen etwas höher sind, als für die letztern. Immerhin müssen auch für letztere gewisse Vorsichtsmaßregeln getroffen werden. Ich glaube nicht, daß die hier aufgestellten Vorschriften viel Anstoß erregen werden. Ich empfehle Ihnen diese beiden Paragraphen und ebenso den § 100 zur Annahme.

Angenommen.

§§ 100—104.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 101 richtet sich gegen einen stark eingerissenen Unzug. Es sind dies die mancherlei Rauchrohre, wie sie an vielen Orten in höchst gefährlicher Weise eingerichtet werden; es sind Eisenrohre, die man anbringt, wenn in einer Werkstatt, vielleicht in einem Anbau eines Hauses, ein Ofen aufgestellt wird und wo es vorkommt, daß das Eisenrohr beliebig durch eine hölzerne Wand, vielleicht noch sogar durch einen Wand-schrank hindurchgeleitet wird, bevor es ins Kamin einmündet; oft mündet das Eisenrohr überhaupt nicht ins Kamin, sondern es wird einfach durch die Holzwand unter dem Dach hinausgeführt, vielleicht in unmittelbarer Nähe eines Schindeldaches. Die Brände sind zahlreich, welche durch solche lächerliche Rohreinrichtungen verursacht werden, und seit Jahren haben die Schäfer außerordentliche Mühe, diesen Unzuständen, überall wo sie sie entdecken, abzuhelfen. Der § 101 verhindert nun die Anwendung von Eisenrohren bei kleineren Ofen nicht; aber er verlangt, daß sie beim Durchgang durch eine Wand sicher eingefasst werden, ebenso wenn sie durch einen Schrank ic. gehen.

Auszugsrohre aus Thon, Steingut und Cement werden nicht zugelassen, es sei denn, daß dieselben mit Backsteinen ummauert sind. Es ist dies nötig, weil Thonröhren leichter dem Zerspringen ausgefetzt sind; gleichwohl wollen wir sie gestatten, sofern die Umfassung gegen die Mitteilung des Feuers Schutz bietet.

Was die Kaminhooze anbetrifft, die über allen offenen Feuerungen angebracht werden sollen, so ist dies natürlich eine Bestimmung, die in erster Linie für die Zukunft berechnet ist. Wo gegenwärtig solche Kaminhooze fehlen, wird man nicht in allen Fällen die Errichtung solcher verlangen, sondern es wird dies vom einzelnen Fall abhängen. Wo keine Gefahr vorhanden ist, wird man davon Umgang nehmen. Hingegen für die Zukunft sollen solche Kaminhooze als unerlässlich zu einer richtigen feuersichern Einrichtung eines Herdes erachtet werden.

Der § 104 nimmt Rücksicht auf die Rauchabzugskanäle für geschlossene Feuerungen, wie Hotelkochherde, Käseküchen, Brennereien ic., wo eine viel intensivere Hitze entwickelt wird. Es werden hiesfür speziell die Bestimmungen über

gemauerte Kamine (§ 87) vorbehalten, so daß also entsprechend der stärkeren Feuerung auch für eine stärkere Anlage der Rauchabzugskanäle gesorgt wird.

Ich empfehle Ihnen die §§ 101—104 zur Annahme.

Angenommen.

Präsident. Ich glaube einem Wunsche der hier Anwesenden entgegenzukommen, wenn ich Sie nicht durch einen zweiten Namensaufruf noch lange aufhalte (Heiterkeit). Ich schließe deshalb die Session und wünsche Ihnen eine gute Heimreise.

Schluß der Sitzung und der Session

um 1³/₄ Uhr.

Der Redakteur:
And. Schwarz.



